





Geschichten

<36626721600016

Geheime Geschichte der Rastadter Friedensverhandlungen

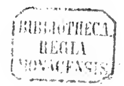
in Verbindung mit den Staatshändeln dieser Zeit.

Von einem Schweizer.

Nebst den wichtigsten Urkunden.

Dritter Theil.

Germanien 1799.



Fünfter Abschnitt.

Auszüge aus den merkwürdigsten Abstimmungen in den Deputations-Sitzungen.

LXI.

Anrede des Directorial-Gesandten bey Eröfnung der Deputation am 9. Dezember 1797.

Der große Gegenstand dieser versammelten ausserordentlichen Reichs-Deputation ist ein billiger und anständiger Friede, über welchen wir mit und neben der hier anwesenden Höchstansehnlichen Kaiserlichen Gesandtschaft mit Frankreich traktiren sollen. Se. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, mein gnädigster Herr, haben mich als Höchst Ihren Subdelegirten in dieser Absicht hierher abgeordnet, und ich habe bereits die Ehre gehabt meinen sämmtlichen Herren Mitbevollmächtigten bekannt zu machen, daß von mir die Legitimation mit der Höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz durch wechselseitige Vorzeigung der Original-Vollmachten und Aushändigung vidimirter Copien vollbracht worden sey, wie ich denn auch zu gleicher Legitimation die vorbereitliche Verabredung mit der Französischen Gesandtschaft bereits getroffen habe, um solche, sobald die Hochgedachte Kaiserliche Plenipotenz damit vorangegangen seyn wird, ebenfalls vollziehen zu können. Möge nunmehr die Vorsicht unsere künftigen Bemühungen zum Beßten des deutschen Vaterlandes mit glücklichem Erfolge segnen. Nach allen meinen Kräften werde ich mich bestreben, jede Directorialamts-Obliegenheit bey diesem für das Vaterland so höchst wichtigem Werke treulichst zu erfüllen, wozu ich

mir das höchst schätzbare Wohlwollen und Vertrauen meiner sämmtlichen Herren Mitbevollmächtigten angelegenst erbitten muß, indem ich solche auf alle Art zu verdienen suchen werde.

LXII.

Abstimmung von Baiern auf Veranlassung der Anzeige des Rückzugs der Kaiserl. Königl. Truppen in der ersten Sitzung am 9. Dez. 1797.

Man habe sich vorgesetzt diese Hochansehnliche Versammlung sogleich bey ihrer ersten Eröfnung auf das fortdauernde harte Schicksal derer von den französischen Truppen annoch occupirten Reichslande aufmerksam zu machen, da diese unglücklichen Lande noch alle Drangsale des Kriegs schwer empfinden. Man wolle daher geziemend anheimstellen, ob es nicht nöthig sey, diese dringende Angelegenheit zu einer der ersten Beschäftigungen zu machen, und unter der gebührend zu erbittenden Verwendung der Kaiserl. Gesandtschaft provisorie zu erwirken, daß in diesen Reichslanden die Kriegsbeschwerden aller Art eingestellt, die Kriegsvölker zurückgezogen, oder wenigstens vermindert, und in den Erfordernissen für die Verpflegung der bleibenden Truppen, mehrere Mäßigung beobachtet werden möge. Zu diesem Antrag erhalte man durch das Pro Memoria der Oesterreichischen Gesandtschaft weitere Veranlassung, welches den dringenden Wunsch, und zugleich die tröstliche Hofnung begründe, Kaiserl. Majestät werden bey den Friedensunterhandlungen zu Udine solche Einrichtungen zu treffen geruhet haben, welche nicht nur diejenigen Reichslande, die nunmehro von Allerhöchst Dero Truppen verlassen werden,

während des bevorstehenden Waffenstillstandes vollkommene Sicherheit gewähren, sondern auch den Französischer Seits occupirten Landestheilen die vorhin erwähnte Erleichterung verschaffen. Man schmeichle sich daher, die Kaiserliche Gesandtschaft werde, auf geziemendes Ersuchen der Reichsdeputation, hierüber die verhofte Beruhigung, und solche weitere Aufschlüsse ertheilen, welche die näheren Entschliessungen der Reichsdeputation zweckmäßig zu leiten vermögen. Würde damit die Bitte um hochgefällige Verwendung bey den bevollmächtigten Ministern der Französischen Republik verbunden, so könne man sich um desto bälder der sehnlichst erwünschten Wirkung zu erfreuen haben.

LXIII.

Churmainzische Abstimmung wegen Zulassung der Legations-Sekretarien in den Sitzungen, in der Fortsetzung der 2ten Sitzung vom 11. Dec. 1797.

Es sey voraus zu setzen, daß bey der Frage von Zulassung der Sekretarien von irgend einem Mißtrauen in die Directorial-Amtsführung, wozu das Protokoll gehöre, keine Frage sey. Mithin scheine der Antrag zur Aufnahme der Protokollisten und Legationssekretarien der übrigen fürtreflichen Gesandtschaften in den Seßionen, blos die Absicht zu haben, das Protokoll desto früher zu bekommen. In dieser Hinsicht habe man 1682. ganz wohl mit beystimmen können, daß die gedachten Protokollisten in die Seßionen mit zugelassen werden möchten; und man würde hierin auch dießmal keinen Anstand nehmen, wenn man nicht glauben müßte, daß

solches der gegenwärtigen Reichs-Instruction entgegen laufe. Da jedoch i. J. 1682. ein Churmainzischer Legationssekretair, mit allen übrigen an einem besondern Tisch nachgeschrieben, so habe diese von den Gesandten selbst getroffene Einrichtung dennoch ihren Zweck verfehlt, weil die meisten Abstimmungen von Bedeutung schriftlich abgegeben werden, und nur an den Direktorialtisch kommen, mithin dennoch erst nachher können geschrieben werden.

Daher sey denn auch i. J. 1697. gar nicht darauf angetragen worden. Bey der jüngsten Visitation zu Wetzlar, haben freylich mehrere Gesandte wieder davon Erwähnung gethan; andere aber hätten es widersprochen, und es sey bekannt, daß die Sekretairs während der ganzen Visitation nicht zugelassen waren. Die allgemeine Reichsversammlung habe alles dieses gewußt, und der jetzigen Deputation das Schema Sessionis vorgezeichnet, aber mit keinem Worte eines Sekretariatstisches erwähnt; vielmehr nehme sie auch noch den Gesandtschaften den Tisch, welchen sie diesen i. J. 1682. gegeben. Hieraus sehe man deutlich, daß es nicht bey dem, was 1682. geschehen, bleiben solle. Die Reichs-Instruction sage vielmehr deutlich: Es solle in formalibus bey dem primo loco belassen werden, was 1697. geschehen. Man glaube daher, daß es rechtlicher sey, wenn dem Buchstaben des vorgeschriebenen Schematis nachgekommen werde; könne sich jedoch den Vorschlag der Oesterreichischen Gesandtschaft, um Einholung einer Erläuterung von denjenigen, die das Schema gemacht haben, gefallen lassen.

LXIV.

Churmainzische Abstimmung auf die erste Nachricht vom Vordringen der Franzosen, in der 3ten Sitzung vom 15. December 1797.

Da von Seiten des Directorii bisher alles erschöpft worden sey, was zur Vollbringung der Legitimation nur immer möglich war, sogar daß sich das Directorium in der Resolution der Kaiserlichen Plenipotenz vom 14. Dezember, schon Vorwürfe wegen seines zu großen Eifers zugezogen habe, so sey wohl nicht schwer zu schliessen, daß diese Legitimation mit der Deputation von den Französischen Ministern absichtlich aufgehalten werde. Das Directorium werde aber mit seinem Bemühen fortfahren, um endlich dahin zu gelangen.

Das Vordringen der Franzosen beruhe auf Notorietät, und eben so notorisch sey, daß die Festung Mainz von beyden Seiten cernirt, und sogar von der einzigen Mainspitze her, durch Besetzung des bekannten Orts Kostheim schon vollkommen eingeschlossen gewesen sey. Der letztgedachte Ort wäre einsweilen nur durch Convention von den Franzosen wieder verlassen worden. Vollkommen unbekannt sey es, ob das Reichs-Armee-General-Commando bey dem Vorrücken der Franzosen widersprochen habe oder nicht. Nur so viel wisse man, daß dieses gedachte Commando, welches die Kaiserl. Königl. Contingents-Truppen zugleich commandire, mit denselben schon mehrere Tage im Abmarsche nach Schwaben begriffen sey.

Da nun doch von irgend jemand gegen dieses unerklärbare Französische Verfahren eine Verwahrung habe eingelegt werden müssen, so habe Directorialis, in seiner

Eigenschaft als Mainzischer und Wormsischer Minister, den hier anwesenden Französischen Ministern eine schriftliche Protestation zugefertiget, und um Remedur gebeten.

LXV.

Abstimmungen verschiedener Gesandten über die Mittheilung der Präliminarien, welche zu Leoben geschlossen worden, in der 4ten Sitzung vom 17. Dezember 1797.

Bayern. Seine Kaiserl. Majestät wäre von Reichsdeputations wegen zu ersuchen, die Präliminarien zu Leoben vor allem einer hochlöblichen Deputation mitzutheilen, da in selbigen, nach dem höchsten Kaiserl. Hofdekrete vom 18. Juny l. J. bedungen worden, den Reichsfrieden auf die Basis der Integrität zu negociiren. Der Vorgang aber, daß die Französischen Gesandten die auf die Integrität des Reichs gerichteten Vollmachten für durchaus unzuläßig erklärten, und daher auf unbedingte Vollmachten bestühnden, sey so, wie er von einem fürtreflichen Mainzischen Directorio proponirt worden, einer Höchstansehnlichen Plenipotenz vorzulegen, und die weitere Entschliessung zu erwarten.

Oesterreich. Die zu Leoben geschlossenen Friedenspräliminarien habe der Kaiserl. Königl. Hof als souveraine Macht abgeschlossen. Man müßte also gegen den vorstehenden Antrag verwahren, weil dasjenige, was das Reich angehe, in dem Kaiserl. Commißionsdekrete vom 18. Juny enthalten sey. Man habe von Seiten Oesterreichs in dem den 7. übergebenen Pro Memoria ausdrücklich bemerkt, daß Oesterreich als Reichs-Mitstand, sein Contingent fernerhin, wenn es das Reich nöthig

erachten sollte, in das Feld zu stellen bereit sey. Vielmehr hätten diejenigen Reichsstände, welche Separatfrieden, Neutralitäts-Erklärungen oder spezielle Uebereinkünfte mit dem Reichsfeinde getroffen, dieselben Kaiser und Reich vorzulegen, wozu man diffeits bis anhero noch nie einen Antrag gemacht habe.

Bayern. (interloquendo) Bleibe bey seinem Voto stehen, und behalte sich das Protokoll darüber offen.

Oesterreich. Priora.

Chursachsen. (interloquendo) Müsse bemerken, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, während der ganzen Dauer des Reichskriegs, sich völlig constitutionsmässig, und dergestalt verhalten haben, daß Ihnen die vollständigste Ueberzeugung bleibe, Ihre Reichsständischen Pflichten in voller Maasse erfüllt zu haben.

Oesterreich. (interloquendo) wolle sich auf seine ganz im Allgemeinen gefaßte, ihm abgedrungene Erklärung beziehen.

Bremen. Nehme die so eben von der Oesterreichischen Gesandschaft gegebene Erklärung dahin an, daß der vorhin von derselben geschehene Vortrag nicht auf die Schritte ziele, welche sein allergnädigster Herr in dem Laufe dieses Krieges gethan habe, da gewiß derselbe, seiner Reichsständischen Pflichten immer eingedenk, nie irgend eine Handlung unternommen, welche ihm von Kaiser und Reich vorgeworfen werden könne.

Oesterreich. (suo loco et ordine) Wolle sich auf seine erste und zweite Erklärung beziehen, und werde erst alsdann sich über dessen Innhalt näher erklären, wenn Zeit und Umstände es erheischen.

Bremen. (Priora)

LXVI.

Badensche Abstimmung wegen der beyzubringenden unbedingten Vollmacht der Deputation in der 4. Sitzung am 17. Dezember 1798.

Die vorgeschriebene, schon im Jahr 1795. verfaßte Reichs-Instruction, sey zwar mehr den dermaligen als gegenwärtigen Umständen angemessen; aber Kaiserliche Majestät habe solche nicht nur ganz neuerlich unter dem 1. November dieses Jahres, also zu einer Zeit, wo die dermaligen Umstände schon eingetretten gewesen, genehmiget, sondern zugleich auch die zur gegenwärtigen Friedens-Unterhandlung deputirten Stände dringendst aufgefodert, vereint mit dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte, einen auf die Basis der Integrität des Reichs und seiner Verfassung zu gründenden billigen und anständigen Frieden zu befordern. Durch beydes zusammengenommen, sey das Reich zu der vertrauensvollen Hofnung berechtiget worden, daß es die sofort ausgerückte Deputation mit dieser Vollmacht und Instruction versehen habe. Diese sey nun schlechterdings nicht ermächtiget, von jener vorgeschriebenen Basis abzugehen. Wenn also französischer Seits beharrlich verweigert werde, auf die gedachte Vollmacht und Instruction einzugehen, so bleibe nichts anders übrig, als die Lage der Sachen auf das allerschleunigste, zur Wissenschaft, sowohl der Allgemeinen Reichs-Versammlung als des Kaiserlichen Herrn Bevollmächtigten zu bringen, und leztern um Berathung, auch möglichste Verwendung bey der Französischen Gesandschaft, damit sie das Friedensgeschäft dennoch entamiren möge, geziemend zu bitten.

Um diese desto mehr zu beschleunigen, würden nach dem dißseitigen Wünsche die Subdelegationen ihren Committenten die Nothwendigkeit schleuniger Instructions-Ertheilung an ihre Comitialgesandte vorzustellen haben. Zu gleichem Ende dürfte es dienlich seyn auch die hier anwesende Hrn. Partikular-Bevollmächtigten von obgedachter Lage zu unterrichten. Man stelle dabei anheim, ob nicht bey der Französischen Gesandschaft die Vorstellungen zu erneuern und fortzusetzen seyen, um diejenige Basis zu erlangen, auf welche sie zu unterhandeln gedenke. Diese Wissenschaft würde die Reichs-Versammlung in den Stand sezen, eine ebenfalls gutfindende weitere Vollmacht und Instruction darnach abzumessen, wiewohl auch dagegen das Bedenken vorwalte, daß alsdann die Instruction abermalen zu beschränkt ausfallen, oder gar zu eigentlichen Unterhandlungen keinen Spielraum mehr übrig lassen möchte.

LXVII.

Bremische Abstimmung auf Mittheilung der Tractate von Leoben und Campo-Formio in der 5. Sitzung vom 19. Dec. 1797.

So beruhigend die Berichte von dem weitern Vordringen der Französischen Truppen auch immer seyn mögen, so vertraue Bremen doch auf die Reichsväterlichen Gesinnungen des Allerhöchsten Reichsoberhauptes, daß derselbe in dem Tractat zu Campo-Formio diejenigen Maaßregeln werde ergriffen haben, die die Ruhe und Integrität des Reichs allein zu sichern im Stande seyen. Dieses Vertrauen gründe sich auf den bekannten Artikel der Friedens-Präliminarien zu Leoben, der der allgemeinen Reichsversammlung durch das Hofdekret vom 10. Juny a. c. mitgetheilt, und in welchem stipulirt geworden ist:

S. M. l'Empereur, ayant à coeur que la paix se retablisse entre l'Empire-Germanique et la France; et le Directoire-Executif de la Republique Française voulant également temoigner à Sa Majesté Imperiale son desir, d'asseoir ladite paix sur des bases solides et équitables, convient d'une cessation d'hostilités entre l'Empire-Germanique et la France, à commencer d'aujourd'hui. Il sera tenu un Congrés formé des Plénipotentiaires respectifs, pour y traiter et conclure la paix entre les deux puissances sur la base de l'Intégrité de l'Empire-Germanique.

Ferner, daß der Friede zu Campo-Formio, insoweit derselbe durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden, auf die Präliminarien von Leoben gegründet, und also die Versicherung der Integrität des deutschen Reichs bestätiget geworden ist.

Und endlich, auf die in dem Hofdekret vom 1. November geäusserten Allergnädigsten Gesinnungen.

Hierdurch glaube Bremen sich um so mehr berechtiget, die Kaiserliche Plenipotenz dringendst auffordern zu können, der Deputation diejenigen beruhigenden Erklärungen und Communikationen zu verschaffen, die den jezigen Conjuncturen angemessen seyen. Der Deputation seyen die Nachrichten bekannt, die das Direktorium von der Entfernung mehrerer Reichskontingenter aus der Festung Mainz, und von der Cernirung dieses wichtigen Platzes durch die Franzosen, erhalten habe. Eben so bekannt sey es, daß die Französischen Gesandten ausdrücklich demselben erklärt haben, daß die Französischen Truppen die Festung Mainz besetzen würden, welches mit dem 8ten Artikel einer hier in Rastatt am 1. dieses geschlossen seyn sollenden Militair-Convention, vollkommen

übereinstimmen würde. Diese Besorgnisse würden durch das bekannte Arrêté du Directoire vom 19. Frimaire noch sehr vermehret. Es heisse in demselben:

„Le Général Hatry est specialement chargé, de diriger les operations militaires relativement à l'occupation de Mayence et à l'execution du Traité de Campo-Formio."

Diese bedeutenden Worte, verbunden mit den sichern Nachrichten von der Durchbrechung und Besetzung der Waffenstillstandslinie von Mannheim bis Mainz, und neuerlich bey der Nidda, geben natürlicher Weise zu den ängstlichen Besorgnissen um so mehr Stoff, da bisher noch kein Schritt geschehen sey, weder diesem Vordringen zu steuern, noch auch dem wahrscheinlich grundlosen Vorgeben der Franzosen, als wenn diese Operationen Folgen des Friedensschlusses von Campo-Formio wären, zu widersprechen.

Bremen trage daher dahin an: Der Kaiserlichen Plenipotenz die gegenwärtige Lage recht dringend vorzustellen, und von derselben, sowohl behufige Erläuterungen, als auch die Communication derjenigen Artikel des Friedens von Campo-Formio, die einen wesentlichen Bezug auf das deutsche Reich haben können, zu verlangen. Auch werde selbige zu ersuchen seyn, von dem Herrn Grafen von Cobenzel die etwa erforderlichen Erläuterungen zu begehren.

LXVIII.

Churmainzische Abstimmung wegen Aufforderung der Festung Mainz in der 6ten Sitzung vom 27. December 1798.

Schon die erste Uebertretung der Waffenstillstandslinie sey eine vertragswidrige Handlung, die weitere Androhung intentirter Occupation der Stadt und Festung Mainz aber lasse sich mit keinem Völkerrechte vereinigen, wenn auch keine Conventionen und Präliminairfrieden eingegangen wären. Die Franzosen wollten mit dem Reich über den Frieden unterhandeln. Die Reichsdeputation sey nicht einen Augenblick in mora gewesen; sie thue alles um von den Franzosen Propositionen zu erhalten. In demselben Augenblick forderten sie die wichtigste Gränzfestung auf. Das Reich habe sein Oberhaupt um die erste Friedens-Einleitung gebeten. Dieses habe sie übernommen. Er habe dem Reich am 18. Juny wirklich bekannt gemacht: „Daß am 18. April d. J. „die Integrität des Reichs abgeschlossen sey". Die französischen Worte sagen: conviennent d'une cessation d'hostilités, und Intégrité de l'Empire Germanique. So lange also vom Reich keine Verzögerung im Mitte liege, könne ihm der Waffenstillstand nicht aufgekündiget werden. Die Reichsdeputation sey an dem Tage in Rastadt gewesen, wo sie hätte erscheinen sollen. Das Reichs-Oberhaupt habe, zufolge der ihm überlassenen Einleitung, zu Campo-Formio, den 17. November als den Termin zum Erscheinen festgesetzt. Der Definitiv-Friede von Campo-Formio gehe zwar den Definitiv-Frieden des Reichs nichts an; allein er enthalte die fortgesetzte erste Einleitung des Reichs-Oberhauptes zum

Definitiv-Reichs-Frieden. Die Präliminarien von Leoben seyen darin gleich im Anfang bestätiget. Wenigstens müßte jeder solches aus den Worten: „Dessen Grund in den Präliminarien zu Leoben gelegt worden", so und nicht anders verstehen. Der Artikel 20. dieses Friedens enthalte offenbar nur eine von dem Reichs-Oberhaupt herkommende Verabredung; mithin gehöre in so weit dieser Definitiv-Friede für das Reich. Die Plenipotenz sey daher zu ersuchen, alles dieses, und was dem Französischen Verfahren gegen das Reich entgegen stehe, der Französischen Gesandtschaft nachdrücklichst vorzustellen, und auf gerechte Abhülfe zu bestehen.

LXIX.

Würzburgische Abstimmung, betreffend die Beschwerden des Fürst-Bischofs von Basel, in der 8ten Sitzung vom 27. Dez. 1797.

Die am 26. diktirte fürstlich Baselsche Vorstellung verdiene große Aufmerksamkeit. In der selbiger beygefügten Note des Französischen Chargé d'Affaires, Bacher, werde der ganz unerwartete Satz aufgestellt, daß der Fürst Bischof von Basel, wegen Occupirung und Reunirung eines Theils seiner Länder, als ci-devant Evêque de Basle zu betrachten, und die Französische Nation, als Successor in seine Rechte (subrogé à tous ses droits) anzusehen sey. Dadurch nähme sich das Französische Gouvernement heraus, einen deutschen Reichsfürsten, dessen Rechte von dem deutschen Reiche immer noch anerkannt werden, als seiner Würde entsetzt zu erklären. Dieser Vorgang betreffe also nicht blos Occupation deutscher Reichslande, sondern einen offenbaren Angriff auf

die deutsche Reichs-Verfassung, welcher für andere Fürsten, in ähnlichen Fällen, von Folgen seyn könnte. Man verstelle daher, ob nicht dieser Umstand der Plenipotenz eigends anzuzeigen, und zu beliebigen zweckmässigen Maaßregeln zu empfehlen sey.

LXX.

Directorial-Proposition über die Verhältnisse mit der Plenipotenz in der 12. Sitzung vom 10. Januar. 1798.

Directorium habe, zufolge des Beschlusses in der 3ten Sitzung, den Punkt der Formalien bis zu einer gelegenen Zeit ausgesezt. Er wolle aber nun, auf den erhaltenen Anlaß, sowohl jenes Verlangen, als die noch übrigen Gegenstände des ersten Schreibens vom 13. Dec. zum Vortrage bringen. Sie enthielten theils einen Tadel der Amtsführung des Directorialis, zugleich aber auch allenthalben Mißbilligung des Verfahrens der Deputation. Directorium habe sie, als bloße Mißverständnisse, nicht erörtern, auch verschiedener eingeflossener, ihm unpassend scheinender Ausdrücke nicht erwähnen wollen. Er müsse aber doch jezt das Nöthige zum Protokoll geben.

1.) Widerspreche die Plenipotenz, in Gemäßheit des Kaiserlichen Befehls, dem Vorgange, daß der Bericht an den Reichstag eher abgegangen, als Sie Kenntniß des an Sie deßfalls erstatteten gehorsamsten Gutachtens gehabt habe, gleichsam, als ob man lezteres blos zur Nachricht mittheilen wollen.

Directorium habe bereits, mittels eines weiteren an die Reichs-Versammlung erlassenen Berichts, der Reichs-Deputation ausführlicher vorgelegt, wie und auf welche

Weise

Weise dergleichen Berichte, nach Maaßgabe der Reichs-Instruction, mitzutheilen seyen, insofern solche keiner vorläufigen Vereinigung bedürfen. Die Plenipotenz habe diese Grundsätze richtig befunden; dennoch habe sich Directorium jedesmal vor Abgang eines Berichts bey der Plenipotenz eine Stunde erbeten, um davon Anzeige zu machen, und eine Abschrift zu überreichen. Dieß sey nur in dem einzigen in dem Schreiben vom 13. Dezember erwähnten Falle unterblieben, weil die Absendung sehr geeilet, und Directorium die Plenipotenz zur gegebenen Stunde nicht zu Hause gefunden.

2.) Beschwere die Plenipotenz sich über die einseitige, vom Directorium mit der Französischen bisher gegen die *Kaiserliche* Botschaft noch nicht legitimirten Gesandtschaft, vorgenommene Legitimations-Einschreitung.

Directorium sey lange hier gewesen, und habe mit den Französischen Gesandten im fürstlichen Schloß *gewohnt*, ehe der Kaiserliche Herr Plenipotentiarius eingetroffen. Gleichwohl habe Directorium keine Legitimation versucht. Als aber nachher der Französische General en Chef, Buonaparte, früher hier angekommen, habe derselbe sich in der ersten Unterredung nach der Art erkundiget, wie die Legitimation zu geschehen pflege. Darauf habe Directorium nothwendig antworten müssen, doch ohne die Vollmachten selbst anzuzeigen. Nicht früher, als bis der Plenipotentiarius mit den Französischen Gesandten, der Legitimation wegen, bereits unterhandelt, habe sich auch Directorium vorbereitlich mit letzteren deßfalls besprochen.

3.) Mißbillige die Plenipotenz, daß in den Deputationsberichten und Protokollen, mit keinem Worte Ihres mündlichen Auftrags erwähnt sey, die Reichsdeputation zur Berichtigung der Formalien zu berufen.

Directorium habe nicht geglaubt, dazu eines Auftrags zu bedürfen. Daß die Plenipotenz, wie er dieses Vorhabens mündlich gedacht, ihm ihren Beyfall darüber zu erkennen gegeben, habe er für keinen Auftrag angesehen; auch dergleichen nicht erwartet.

4.) Behaupte die Plenipotenz, daß man in der ersten Sitzung, ohne weitere Rükſprache mit derselben genommen zu haben, geschienen, die offenbare, der kaiserlichen Botschaft in Ansehung des Materialen der Deputation, vorbehaltenen Gerechtsame der ersten Proposition, mit ihr gleichsam theilen zu wollen. Gleichwohl sprächen ihr der, bey dem Reichstag und allen ordinairen Reichsdeputationen beobachtete, übliche Gebrauch und Herkommen sowohl, als insbesondere die am 16. May 1682. anerkannte Observanz, dieses Recht in vollem Maaße zu.

Directorium wisse, daß in dem gedachten Jahr die Deputation wirklich nicht von der Plenipotenz circa materialia eröfnet worden, und daß solche überhaupt nicht in die Sitzungen der Deputation gekommen sey. Die damalige Reichsdeputations-Jnstruktion, und das darüber unterm 18. (8.) August 1681. erstattete Reichsgutachten erwähnten auch nur eines Schema sessionis, wie das itzige. Freylich wäre in dem Ratifikationsdekret vom 10. September, der Reichsversammlung ein weiteres Schema zugefertiget für die Seßionen, wenn die Kaiserliche Gesandtschaft mit den Reichsdeputirten partikulariter zu conferiren hätte; mit dem Ausinnen, daß solches von den gesammten Reichsständen so angenommen werden müßte. Allein, es wäre darüber damalen nicht weiter deliberirt worden; auch habe man sich bey dem Congreß desfalls nicht vereinigt. Jm Jahr 1667. sey ebenfalls nur wieder ein Schema der Seßion der Deputation unter sich vorgeschrieben. Jn der Jnstruktion für die gegenwärtige Reichsdeputation sey bestimmt:

h) "Sobald die Legitimationen vollbracht sind, wer-
„den von der Deputation, theils für sich selbst, theils
„nach Gestalt der Sachen, auch auf Anhandgebung der
„Kaiserlichen Gesandtschaft, sogleich die Berathschla-
„gungen über die zum Friedensgeschäft mit Frankreich
„gehörigen Materien angefangen, und von den Bevoll-
„mächtigten mit einander in Corpore ununterbrochen
„fortgesezt." l) "Die Sitzungen nimmt die Deputa-
„tion nach Anleitung des hiebey gehenden Schematis."
m) "Alle Deputationsschlüsse werden durch das Churmain-
„zische Directorium, oder per Subdeputationem an
„die Höchstansehnliche Kaiserliche Gesandtschaft gebracht;
„und so wird sich mit derselben einer einmüthigen Mey-
„nung verglichen." Nun lasse sich allerdings nicht läugnen,
daß sich die Deputation schon wirklich mit dem Materiellen
des Friedens beschäftigt habe; jedoch nicht für sich selbst,
sondern nothgedrungen. Die französische Gesandtschaft
habe nämlich die Vollmachten, aus einer auf das Ma-
teriale des Friedens wesentlich sich beziehenden Ursache, für
unzureichend erklärt, und dabey mit einem Male die Basis,
auf welche die Deputation zu negociiren instruirt gewesen,
verworfen. Es sey daher nicht mehr möglich gewesen,
den Legitimationspunkt mit ihnen zu berichtigen, ohne
zugleich die Hauptbasis des künftigen Reichsfriedens, in
Rüksicht auf das Materiale zu berühren. Da nun hier
desfalls nichts, auch nicht mit Vereinigung der Plenipo-
tenz, entschieden werden können, so habe man diesen Ge-
genstand an die allgemeine Reichsversammlung bringen
müssen.

Wenn auch nun die französischen Gesandten gegen die
erwarteten neuen Vollmachten ferner nichts einzuwenden
hätten, so würde doch die Frage entstehen, ob von die-
ser Seite irgend eine Friedensproposition an die französische
Gesandtschaft gebracht, oder nicht vielmehr diese zu er-

suchen sey, da sie die diesseits intendirte Friedensbasis für unannehmlich erklärt, ihre Propositionen der Plenipotenz, und dieser Reichsdeputation zu eröffnen.

LXXI.

Chursächsische Abstimmung über diese Verhältnisse, in der 12. Sitzung am 10. Jan. 1798.

In der Instruction, welche das gesammte Reich unter Kaiserlicher Majestät Genehmigung der zur Behandlung des Friedensgeschäfts ernannten Deputation ertheilet hat, sind insbesondere auch ihre Verhältnisse gegen die Kaiserliche Gesandtschaft ausdrüklich bestimmt. Was also, nach Verschiedenheit der Umstände, bey andern Reichsdeputationen statt gefunden, kann in dem vorliegenden Fall keine Anwendung leiden. Ohnehin kann bey Reichsdeputationen, die mit auswärtigen in Verhältnisse treten, nicht alles beobachtet werden, was bey Deputationen, die nur innere Gegenstände betreffen, herkömmlich ist. In Hinsicht auf diese Verschiedenheit werden in der jetzigen Instruction, ohne der neuern Reichsdeputationen nur zu erwähnen, die Vorfälle von 1682. und 1697. als solche angezogen, die, bey Ermangelung näherer Anweisungen, zur Form dienen sollen. In den Akten der Deputation von 1682. finde sich nichts, was den Antrag der Kaiserlichen Gesandtschaft unterstützen würde. Auf alle Fälle behielte auch die deutliche Verfügung in der jetzigen Instruction (Litt. h) den Vorzug. In Gemäßheit dieser sey die Deputation nach vollbrachten Legitimationen, am 19. Dezember verflossenen Jahrs, wirklich feyerlich eröffnet. Sie habe seitdem in ihren Sitzungen über mehrere, auf das Friedensgeschäft und die Erhaltung der Integrität des Reichs sich beziehende, äusserst wichtige Gegenstände,

mithin in materialibus Berathschlagungen angestellt und Beschlüsse gefaßt. Dabey wäre, in herkommlicher Maaße, das Erforderliche gegen die Kaiserliche Gesandtschaft beobachtet. Man könne daher nicht absehen, wie sich die jezt begehrte Feyerlichkeit, bey der gegenwärtigen Lage der Sachen, und ohne der Reichs-Instruction zu nahe zu treten, vollziehen lasse Vielmehr dürfe man erwarten, die Plenipotenz werde, bey Vorlegung dieser Umstände, von selbst geneigt seyn, den Antrag auf sich beruhen zu lassen. Auch sey es, im vollständigen Vertrauen auf die rühmlichst bekannten Gesinnungen des Kaiserlichen Herrn Plenipotentiarii, ausser Zweifel, daß es mit den Aeusserungen wegen gewisser Formalien in dem Schreiben vom 13. Dezember, so wie mit einigen Ausdrücken, in verschiedenen, an die Deputation gerichteten, Ausfertigungen, nicht die Meynung haben könne, die Reichsdeputation unter einem andern Verhältnisse zu betrachten, als welches die Instruction bestimmt. Diese Voraussetzung mache alle weitere Erörterung über die einzelnen, das Formelle betreffenden, Punkte überflüssig.

LXXII.

Bremische Abstimmung über denselben Gegenstand, in der 12. Sitzung am 10. Jan. 1798.

Die Anforderung, daß der Kaiserlichen Gesandtschaft der versammelten Reichsdeputation die erste Proposition zu machen zustehe, sey weder in den Reichsgesetzen noch in der Observanz gegründet. Bey ausserordentlichen Reichsdeputationen kenne man überall keine Kaiserliche Commission, sondern nur eine mitwirkende Höchstansehn-

liche Kaiserliche Gesandtschaft; es sey also auch von keiner Proposition die Rede. Von dem, was ehemals bey Anfang der von Kaiserlicher Majestät allein berufenen, zuweilen in Person eröffneten, Reichstage, gegolten habe, lasse sich keine Schlußfolge ziehen, auf ausserordentliche Reichsdeputationen, die, mit gemeinsamer Bewilligung von Kaiser und Reich, zu einem schon bestimmten Zwek versammelt würden. Deßwegen habe J. J. Moser, bey nunmehr perpetuirtem Reichstage, die Kaiserliche Hauptproposition zu den Punkten des Staatsrechts gezählt, welche jezt keinen Nutzen mehr haben. Eben so wenig könne man von dem, was bey ordinären Reichsdeputationen geschehen, auf ausserordentliche, und von dem, was bey ausserordentlichen Justiz-Deputationen eingetreten, auch auf ausserordentliche Reichsfriedensdeputationen, bey der, leztern ganz besondern, Organisation schliessen. Bey diesen sey die Observanz dem Antrage ganz zuwider. Daß bey der Frankfurter-Reichsfriedensdeputation, der Kaiserlichen Gesandtschaft die Observanz, die erste Eröffnung und Proposition im Materialen vorzunehmen, am 16. Merz 1682. zugestanden sey, wie die Plenipotenz in ihrem Schreiben vom 13. Dezember 1797. behauptet, finde sich durchaus nicht in den Akten begründet. Vielmehr ergebe der Bericht der Chur-Mainzischen Reichsdeputations-Gesandtschaft an die Chur-Mainzische Directorial-Gesandtschaft, bey der Reichsversammlung vom 16. Merz 1682. und 23. May 1682., daß damals die erste Proposition im Materiellen keineswegs von der Kaiserlichen Gesandtschaft eröfnet worden. Denn es sey darinn die Rede von Beschliessen über Präliminärpunkte, und Berathschlagung über die Proposition der französischen Gesandten, mit Gutbefinden der Kaiserlichen Gesandtschaft. Der Art. IV. §. 55. der Wahl-Capitulation, enthalte keine neue Bestimmung,

sondern verweise in Ansehung des modi tractandi nur auf das, was bey verschiedenen Reichsversammlungen herkömmlich sey. Es könne also keineswegs die Absicht dahin gehen, ohne Unterschied die Reichstägige Observanz in jedem Punkt zur Form der Reichsdeputationen zu machen. Vielmehr scheine die Stelle der W. C. worinn ausdrüklich des Beywirkungsrechts der Stände bey den Friedensverhandlungen gedacht wird, den Gedanken an einen solchen modum tractandi ganz auszuschliessen. Endlich gebühre der vollkommenen deutlichen Vorschrift der Reichs-Instruction vom Jahr 1795. als einer neuern von gesammtem Reiche entworfenen Form, vor allen übrigen der Vorzug. Und diese setze ausdrüklich fest, daß, auch ohne Anleitung der Kaiserlichen Gesandtschaft, die Deputation für sich selbst sogleich zum Wesentlichen schreiten könne; ja sie nenne diesen Fall *zuerst*, und füge nur hinzu, daß solches **auch** auf Veranlassung der Kaiserlichen Gesandtschaft geschehen möge. Man wünsche, daß der leztere Fall, zum Besten des Reichs, häufiger als bisher eintrete, damit stets die so wünschenswerthe Eintracht zwischen der Kaiserlichen Gesandtschaft und der Reichsfriedensdeputation erhalten werden möge. Aus allem angeführten aber ergebe sich, wie das bisherige Betragen der Reichsdeputation der Instruction vollkommen angemessen sey; mithin sowohl den Vorwürfen der Plenipotenz im Schreiben vom 15. Dezember zu widersprechen, als die nun gemachte Forderung der ersten Proposition im Materiellen abzulehnen sey.

LXXIII.

Chursächsische Abstimmung, wegen des Erscheinens der Plenipotenz in der Versammlung in der 15. Sitzung am 17. Jan. 1798.

Die Erklärung des Kaiserlichen Plenipotentiarii, die ihren patriotischen Gesinnungen so angemessen ist, müße der Deputation zu grosser Beruhigung gereichen, und von ihr mit Dank erkannt werden. Unter der Voraussetzung, daß der vom Directorio berührte Anstand, nämlich das Vorhaben der Plenipotenz, noch besondere Credentialien und Vollmachten zu produciren, bey nochmaliger Vorstellung wegfallen werde, hebe sie alle Schwierigkeiten, welche sich der in dem Erlaß vom 14. beabsichtigten feyerlichen Handlung entgegenstellten. Man könne also nun alles als vorbereitet ansehen, die Friedensunterhandlungen anzufangen. Und da die Kaiserliche Plenipotenz der Deputation eine darauf sich beziehende Proposition bey ihrem persönlichen Erscheinen für dienlich erachtet, so würde man, nach deren Anhörung, die dabey zu machenden Anträge in mehrere Erwägung ziehen, und sich dann herkömmlich darüber erklären. Uebrigens scheine es bey der nunmehr ganz veränderten Lage der Sache rathsam und zwekmäßig, die Erörterung der in dem Erlasse vom 14. angeführten Umstände, und geäusserten Grundsätze, ganz zu umgehen. Man wolle sich daher desfalls, sub reservatione reservandorum, auf die in der 12. Sitzung zum Protokoll gegebene Abstimmung lediglich beziehen.

LXXIV.

Chursächsische Abstimmung über die erste französische Friedensbasis in der 17. Sitzung am 22. Jan. 1798.

Kein deutscher Patriot könne ohne Bewegung die offizielle Eröffnung der französischen Gesandtschaft anhören. Durch die Festsetzung der von Frankreich verlangten Basis, würden die Lande mehrerer angesehenen Stände des Reichs, und die Besitzungen so vieler Reichsangehörigen entweder ganz oder grossentheils auf immer entrissen. Daß dies eine völlige Zerrüttung des jezt bestehenden Reichssystems zur unausbleiblichen Folge haben werde, sey einleuchtend. Um desto weniger könne sich die Deputation erlauben, in einen mit so grossen Bedenklichkeiten verbundenen Antrag einzugehen. Zwar habe bey der jetzigen bekannten Lage der Dinge, da das Glük der Waffen die französische Regierung vorzüglich begünstigt, jede Unterhandlung mit selbiger, auf Seiten des Reichs, viel Schwierigkeiten. Indessen dürfe man doch erwarten, daß Gründe des Rechts, und Betrachtungen, die das wechselseitige Interesse an die Hand giebt, bey einer erleuchteten Regierung Eingang finden. Man müße daher in der Antwort, unter Berührung des Umstandes, daß Deutschland nur einen Vertheidigungskrieg zu führen sich gemüßigt gesehen, sich auf dasjenige beziehen, was in den Friedens-Präliminarien zu Leoben, zu Gunsten des Reichs ausbedungen, und in dem Frieden zu Campo-Formio keineswegs aufgehoben, vielmehr dadurch, daß man jene Präliminarien in diesem Tractat zum Grunde legte, bestätigt worden. Dieser Reklamirung einer, nach den Grundsätzen des Völkerrechts, sonder Zweifel für verbindlich anzusehenden Zusage, könnte man, in

Rüksicht auf das eigene Interesse Frankreichs, Betrachtungen über die Verhältnisse hinzufügen, welche zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich stattgefunden haben, und auch für die Zukunft zum Theil Anwendung leiden. Dabey dürfte es nicht überflüssig seyn, unter einer geschikten Einkleidung den Gedanken aufzustellen: Daß eine siegende Nation nur durch Mäßigung das allgemeine Vertrauen von Europa sich erwerben, und eine dauerhafte Größe sich versprechen könne.

Daher wäre der französischen Gesandtschaft, unter sorgfältiger Vermeidung alles dessen, was nur Empfindlichkeit erregen, und gleichwohl, nach der jetzigen Lage der Dinge, ohne ersprießliche Wirkung bleiben müßte, mit Anführung dienlicher Gründe zu eröffnen: Man glaube von der Gerechtigkeit und Großmuth der französischen Regierung erwarten zu können, sie würde geneigt seyn, statt des geschehenen Antrags, eine solche Grundlage des Friedens zu proponiren, welche mit demjenigen, was in den Präliminarien zu Leoben zu Gunsten des Reichs stipulirt worden, mehr übereinkomme.

LXXV.

Würzburgische Abstimmung über denselben Gegenstand in der 17. Sitzung am 22. Jan. 1798.

Man halte mit Chursachsen dafür, daß man auf den französischen Antrag, so wie er gefaßt sey, nicht eingehen könne, sondern erwarten müsse, daß derselbe mehr in Gemäßheit der nie aufgehobenen Präliminarien von Leoben modificirt werde; um so mehr, da das

deutsche Reich in diesem Kriege nicht der angreifende Theil sey, sondern nur, zur Vertheidigung der von französischen Truppen überzogenen Reichslande, nothgedrungen die Waffen ergriffen habe. Man dürfe daher von der Gerechtigkeit der französischen Regierung erwarten, daß solche, in Gemäßheit der vielfältigen, und zu verschiedenen Zeiten abgegebenen, Erklärungen, ihre Vergrösserung nicht auf Eroberungsrecht gründen wolle, am wenigsten auf Unkosten eines Staats, der, vermöge seiner Lage, seiner Verfassung, und seines steten Bestrebens, mit allen seinen Nachbarn freundschaftliche Verhältnisse zu unterhalten, für die allgemeine Ruhe von Europa wichtig sey, und unter diesem Gesichtspunkt auch von jeher mit Schonung und Achtung betrachtet worden.

LXXVI.

Bremische Abstimmung.

In der kummervollen Lage, und den bangen Ahndungen einer schreklichen Zukunft, worein das Verlangen der französischen Gesandtschaft die Deputation versetze, könne nur der Reichsväterliche Schutz und die Aufforderung des Reichs-Oberhaupts, welche in der Proposition der Plenipotenz enthalten sey, ihren Muth wieder aufrichten, und sie anfeuern, eine Antwort zu ertheilen, welche dem Vertrauen des ganzen Reichs entspreche, doch aber auch der jetzigen Lage des Reichs angemessen seyn müsse. Die französische Friedensproposition sey in einem so hohen Grade ungerecht, daß nur der Drang der Umstände die Deputation abhalten könne, sie ganz zu verwerfen. Nicht die Zahl der gemachten Eroberungen müßte bestimmen, wie viele Abtretungen der Feind fordern könne.

Frankreich selbst habe oft erklärt, der Zwek des Kriegs sey nicht Vergrösserung des Gebiets, sondern verhältnißmäßige Genugthuung. Diese könne, wo keine Ansprüche zum Grunde liegen, nur Entschädigung und Sicherheit begreifen. Frankreich habe aber schon durch unerschwingliche Contributionen, Requisitionen u. s. w. weit mehr aus den deutschen Reichsprovinzen gezogen, als ihm der Krieg überhaupt und besonders dadurch gekostet, daß das Reich, demselben beyzutreten, genöthigt geworden. Das deutsche Reich sey nie eine hauptkriegführende Macht, nur eine hülfleistende gewesen; es habe auch nicht eher sich in einen Krieg mit Frankreich eingelassen, als bis die Truppen dieser Nation schon die Festung Mainz, die Städte Frankfurt, Worms und Speyer im Jahr 1792. occupirt gehabt. Man würde also, nach aller Billigkeit und den Grundsätzen des Völkerrechts, keine Cessionen und Entschädigungen von demselben fordern können. Nun würde aber Deutschland durch den Verlust der begehrten Provinzen einen weit grössern Schaden erleiden, als Frankreich dadurch an reeller Macht und Größe gewönne. Durch Verschiedenheit der Nazionen, der Sitten, Sprache, würde der Besitz dieser Provinzen nie sehr grossen Werth für Frankreich haben; zumal da es schon durch seine unüberwindliche Kette von Festungen eine weit bessere Barriere gegen Deutschland habe, als es je durch den Rhein erhalten könne. Dagegen verliere Deutschland nicht allein an Einkünften; es litte auch eine entsezliche Erschütterung in seiner Verfassung, und büßte seine einzige Barriere ein. Gleichwohl ergebe die Erfahrung seit Jahrhunderten, daß es deren um so mehr bedürfe, da es viel von Frankreich zu befürchten, und viel an Frankreich verloren, Frankreich aber nie etwas von dem deutschen Reiche zu besorgen oder ihm aufgeopfert habe. Ja Frankreich begehre sogar nach dieser Proposition die

Abtretung von Landen, in deren Besitz es sich nicht durch das Recht des Kriegs befände, sondern nur durch Uebertretung des schon bestehenden Waffenstillstandes. Dahin gehörten die wichtigsten Schutzwehren Deutschlands, die Festung Mainz, und alle diejenigen Districte am linken Rheinufer, deren Frankreich sich seit dem Frieden zu Campo-Formio, und mitten unter Friedens-Negociationen bemächtigt habe. Endlich hätten ja die größten Staatsmänner Frankreichs, die Richelieu's und Mazarin's, den deutschen Staatskörper mit seiner ganz eigenthümlichen Verfassung, im Mittelpunkt von Europa, für eine der größten Wohlthaten für das ganze menschliche Geschlecht gehalten. Diesen Staat auf eine solche Weise zu schwächen, oder, was diesem vollkommen gleich sey, gleichsam zu zernichten, würde eine allgemeine Umstürzung nach sich ziehen, welche gewiß mit der Zeit für Frankreich selbst schädliche Folgen haben könnte, wenn es gleich in dem gegenwärtigen Lauf seiner Siege vielleicht weniger Bedacht darauf nähme:

Uebrigens könne freylich Ihro Kaiserliche Majestät, sowohl als Vollzieher der Gesetze, als auch in Ansehung Ihrer eigenen Verhältnisse, in eine günstigere Lage, als das Reich, versetzt, schon eine Sprache führen, die nicht ganz die des so sehr bedrängten Reichs seyn könne und dürfe. Die Deputation aber müsse lediglich einen so gelinden Weg einschlagen, daß noch Raum zu Negociationen offen bliebe, weil ein jeder andere zum unabsehbaren Verderben führen könne. Man dürfe sich ja kaum es denken, welche Vorwürfe die Deputation auf sich laden würde, wenn sie, des mächtigen Schutzes des Hauses Oestreich beraubt, ihre Committenten in die Gefahr eines neuen höchst verderblichen Krieges durch eine zu rasche Antwort versetzen sollte, wenn auch die Er-

gießung ihrer Empfindungen dem Geist der Nation und der Gerechtigkeit der Sache angemessener wäre.

LXXVII.

Darmstädtische Abstimmung.

Die Deputation würde sich bey dem deutschen Vaterlande auf ewige Zeit verantwortlich und bey der Nachwelt verächtlich machen, wenn sie nicht auf alle ersinnliche Weise sich bemühete, die Franzosen von der gemachten Proposition abzubringen. Da ihre Mittel sich leider nur auf Vorstellungen beschränkten, so müsse die Fassung derselben um so mehr mit Nachdruk, Gründlichkeit, Würde und Schonung eingerichtet werden. Diese Wünsche wären fast ganz durch die Proposition der Plenipotenz erschöpft. Nur der rechtliche Grund dürfe noch besonders auszuführen seyn, daß Frankreich durch die übernommene Garantie des Westphälischen Friedens die Aufrechthaltung des deutschen Reichs und seiner Verfassung selbst heilig zugesichert, auch unter deren Vorschüzung, und in der Eigenschaft als Garant, sich jederzeit gegen Dritte in die deutschen Angelegenheiten gemischt, folglich deren Unverlezlichkeit immer anerkannt habe. Es streite also eben so sehr gegen das Völkerrecht, und den unter gesitteten Nationen noch immer heilig beobachteten Glauben, und die Treue der Verträge, als es dem Ehrgefühl und edelmüthigen Character der Franzosen zuwider liefe, wenn sie nun, durch Abreissung des linken Rheinufers, oder gar des Laufs des Rheins, dem deutschen Staatskörper selbst eine Schmälerung an Land, Leuten und Kräften bereiten wollten, welche auf die eben von ihnen

cautionirte Reichsverfassung unübersehbare schädliche Folgen haben müßte. Diese rechtliche Gründe erhielten weitere Bestätigung von Seiten der Politik und dem eignen Interesse Frankreichs. Die Meinungen wären bekanntlich in Frankreich, selbst bis jetzt, sehr darüber getheilt, ob es vortheilhafter für dasselbe sey, den Rhein zur Gränze zu machen, oder nicht. Die Geschichte gebe hierüber den beßten Ausschlag. Schon mehrmalen sey Frankreich in dem Fall gewesen, seine Gränzen bis an den Rhein erweitern zu können, hätte es aber nach seinem Staats-Interesse nie für angemessen gehalten. Bey dieser Politik habe sich die französische Monarchie, viele Jahrhunderte hindurch, wohl befunden. Es lasse sich unmöglich annehmen, daß die französische Republik, die zwar zu einer ausserordentlichen Grösse bereits erwachsen, aber doch in ihrer ersten Jugend noch stehe, jenes alte System mit einmal aufgeben, und mit Ueberzeugung ihr wahres Wohl in dem gerade entgegenstehenden setzen sollte. Ein Volk, das frey seyn wolle, müsse auch gerecht seyn. Es müsse sich durch das Kriegsglük zur Aufreibung seiner Nachbarn nicht weiter verleiten lassen, als es seine Sicherheit erfordere. Dies sollte man von Frankreichs Großmuth um so mehr erwarten können, als es während der Revolution stetshin diese billige Sprache laut geführt habe, keine Eroberungen machen zu wollen. Bey der unermeßlichen Stärke und Macht, zu welcher die französische Republik gediehen sey, werde das linke Rheinufer, so wichtig und beträchtlich auch der District an sich, doch nur als ein Zuwachs von geringer Bedeutung erscheinen. Aber für Deutschland müßte dieser Verlust eine Schwäche und Ohnmacht nach sich ziehen, daß es in der politischen Wagschaale Europens künftighin von gar keinem Gewicht mehr seyn könne. Dergleichen Zertrümmerungen seiner Nachbarn stimmten mit einer gesun-

den Politik keineswegs überein. Länder-Eroberungen seyen überdies nicht gleich Eroberungen der Gesinnungen und der Herzen. Die Auftritte, welche die Republikanisirungen auf dem linken Rheinufer bisher veranlaßt, verbunden mit dem von dem französischen so sehr verschiedenen Character der Deutschen, scheine auch der französischen Republik eben keine grosse Anhänglichkeit oder sichere Treue im Voraus zu versprechen. Gleichheit des Characters, der Sitten und Gebräuche der Unterthanen, kleinere Flüsse und Berge, seyen oft zuverläßigere Gränzen, als ganze reissende Ströme, die, gleich dem Rhein, ihre Laufbahn oft änderten.

Dazu komme die Betrachtung, daß durch die Abtretung des linken Rheinufers nicht nur überhaupt viele Reichsstände zum unverdienten Söhnopfer gebracht würden, sondern darunter auch solche, die bereits durch die französische Revolution ihre Besitzungen, Rechte und Eigenthum im Elsaß gänzlich verloren hätten. Und die hiebey eintretende Härte sey desto betrübender, wenn die leidenden Stände ihre Obliegenheiten gegen Kaiser und Reich, den ganzen leidigen Reichskrieg hindurch, auf das treuste erfüllt hätten, und nun, gleichsam am Ende, noch das Opfer ihrer eigenen Treue werden sollten. In diesem Falle befinde sich der Landgraf. Er habe durch die französische Revolution 10. ansehnliche Aemter im Elsaß verloren, die sich in dem besten Zustand befanden, gegen 100. Oerter und über 100,000. Menschen enthielten; worinn der Landgraf, unter einer sehr eingeschränkten französischen Hoheit, fast alle obrigkeitlichen Rechte, durch eigene Collegien, zu Buchsweiler ausübte. Ohne das ungemein beträchtliche Domanial- und Patrimonial-Eigenthum von Waldungen, Ländereyen, Höfen, Schlössern und Häusern zu rechnen, das den Werth vieler Millionen ausmache, betrage der Verlust an jährlichen Einkünften

weit

mit über 400000 Gulden. Nun würde er noch, durch die Abtretung des linken Rheinufers, das an den Gränzen von Lothringen, aber auf unstreitig deutschem Reichsboden gelegene wichtige Amt Lemberg, verlieren, welches er mit völliger Landeshoheit, unter Kaiser und Reich, bisher besessen. Dadurch büßte er, ohne das Eigenthum in Anschlag zu bringen, noch ferner 200000 Gulden an Einkünften jährlich ein, und sähe dadurch seine politische Existenz gegen Kaiser und Reich, als Graf von Hanau-Lichtenberg, so gut, wie ganz vernichtet.

Dergleichen für den Wohlstand so vieler Reichsstände und Angehörigen eintretende höchstgefährliche Besorgnisse wären, in Verbindung mit den übrigen rechtlichen Gründen, den Französischen Ministern, mit Wärme, Nachdruck und Anstand an das Herz zu legen, indem man sie zugleich auf das eigene Interesse ihrer Nazion, und auf die Empfindungen der Menschlichkeit und Ehre, vorzüglich hinwiese. Vielleicht dürften dieselben dadurch, nach ihrer billigen Denkungsart, bewogen werden, wo nicht ganz von ihrem Verlangen abzustehen, doch wenigstens zu mildern Gesinnungen und gemäßigtern Forderungen überzugehen.

LXXVIII.

Churmainzische Abstimmung über denselben Gegenstand.

Es könne nothwendig nur eine Meynung darüber seyn, daß die von der Französischen Gesandtschaft vorgeschlagene neue Friedensbasis, nicht nur mit der Reichsintegrität im weitesten Sinn, nicht bestehe, sondern vielmehr eine gänzliche Zerrüttung des Reichs nach sich ziehen

müsse. Man sollte daher allerdings dagegen die kräftigsten Vorstellungen machen, und alle Gründe aufbieten, um die Französische Regierung davon abzubringen, nach der von Chursachsen gegebenen Anleitung und der in einigen andern Abstimmungen enthaltenen weitern Entwickelung. Das Friedensopfer möge aber am Ende beschaffen seyn, wie es wolle, so müsse man doch auch wissen, ob den Ständen des Reichs, und den übrigen Reichsangehörigen, deren Lande und Besitzungen dies Unglück treffe, nicht wenigstens ihr Eigenthum, wenn auch gleich nach den Französischen Constitutionsgrundsätzen, verbleiben solle. Auch müßte man sich zu versichern suchen, daß die, welche aus solchen Landen ausgewandert sind, oder nie ihren gewöhnlichen Wohnsitz darin gehabt haben, nicht als Emigrirte angesehen und behandelt werden möchten. Von diesen beyden Punkten, es mögen am Ende der Lande, welche verloren werden, viel oder wenig seyn, hänge bey jeder Abtretung die Größe des Verlustes ab.

Ferner müßten die Schulden, welche auf diese Lande hafteten, und wiederum die Rechte, Besitzungen und Ansprüche der bisherigen Besitzer auf der rechten Rheinseite, deutlich berichtiget werden, um nachherigen Anfechtungen zu entgehen. Indes könne man noch zur Zeit von solchen Gegenständen in der Antwort abstrahiren. Denn man müsse erst wissen, ob das Eigenthum der Lande und Besitzungen der Stände, und andern unmittelbaren Angehörigen des Reichs, bleiben solle oder nicht.

Von der Entschädigung solcher Stände und unmittelbaren Reichsangehörigen, sey zwar auch noch nicht die Frage: Aber nach allen vorläufigen Aeusserungen der Französischen Gesandtschaft, werde diese Frage doch sehr bald entstehen. Die Reichs-Instruction weise zwar

die Deputation an, auf Entschädigungen anzutragen; sie verstehe aber hierunter eine von der französischen Republik zu leistende Entschädigung. Von einer solchen Entschädigung werde wohl dermalen nicht die Frage mehr seyn. Eine andere aber liege wenigstens nicht in den Mächten dieser Deputation. Zur Zeit des 30jährigen Krieges, wo ein Theil der Reichsstände gegen den andern im Krieg verwickelt war, wo einer sich der Lande des andern bemächtigte, sey es thunlich gewesen, die Lande des einen den andern beym Frieden zu übertragen oder zu belasten. Wie dies aber geschehen könne, wo kein Stand gegen den andern im Krieg begriffen sey, lasse sich schwer ermessen. Auch würde hiebey die Deputation, wann sie einem Entschädigungssystem auf Kosten eines dritten Unschuldigen wider Verhoffen nicht widerstehen könnte, alsdenn doch immer in Ansehung aller und jeder großer und kleiner Beschädigter, so viel von ihr abhienge, gleich gerecht seyn müssen. Denn der kleine Unmittelbare, der blos sein einziges Dorf oder sein unmittelbares Gut einbüßte, und der Reichsstand, welcher seine ganze Existenz, oder einen großen Theil derselben, oder einen Haupttheil seiner Lande verlieren sollte, hätte gewiß eben so viele Ansprüche auf die Verwendung der Reichsdeputation, als derjenige, welcher nur Parzellen seiner großen Besitzungen zum Opfer bringe. Die Reichsdeputation sey bestimmt in ihrer Instruction angewiesen, „sowohl das allgemeine „Interesse des Reichs, als das besondere der Stände „und Reichsangehörigen, welche keinen eigenen Bevoll„mächtigten zum Congreß schickten, zu beobachten; keine „Angelegenheit, welche die Herren Prinzipalen der bey „dem Friedens-Congreß befindlichen Particular-Abgeord„neten betreffe, ohne vorherige Communication und Rück„sprache mit denselben, zur Deliberation zu bringen, „auch die Angelegenheiten der übrigen Reichsangehörigen,

„auf alle thunliche Art, bestens zu unterstützen". So sehr es nun auch der Deputation schmerzen müsse, wenn irgend ein Reichsstand und Reichsangehöriger seiner Lande verlustig gienge, so wenig vermöge sie ihm Entschädigungen mit dem Nachtheil eines andern Reichsstandes zu verschaffen. Den Oesterreichischen, Hessendarmstädtischen und Badischen Gesandtschaften seyen gestern Nachrichten zugekommen, die schwere Besorgnisse erregten, daß wirklich schon am Oberrhein, auf der rechten Seite, Revolutionen droheten; daß die Unterthanen in gedruckten Aufrufen aufgefordert würden, sich nicht willkührlich theilen zu lassen, und sich andern Landesherren zu unterwerfen. Noch mehr sey am Unterrhein zu besorgen, wenn die Unterthanen der auf der rechten Rheinseite von Französischen Truppen wirklich occupirten Länder, welche bisher noch an ihre alten Herrschaften attrahirt gewesen, vermuthen sollten, an andere Herrschaften abgetreten zu werden.

Aus allen diesen Gründen sey dahero sehr zu wünschen, daß man sich von allen Seiten kräftigst verwenden möge, damit das Opfer, welches das Reich am Ende bringen müsse, möglichst gering ausfalle, und das Reich nicht in neue Verlegenheiten komme.

LXXIX.

Chursächsische Abstimmung über die Französische Note vom 3. Febr. in der 22ten Sitzung vom 6. Febr. 1798.

Das eifrigste Bestreben der Deputation sey darauf gerichtet, alles von ihr abhangende anzuwenden, damit die Wiederherstellung eines billigen, anständigen und

dauerhaften Friedens, auf das baldigste bewirkt werde. Ihre Aufmerksamkeit gehe auch besonders dahin, in der Unterhandlung nichts einfliessen zu lassen, wovon sie nicht überzeugt sey, daß es wesentlich zur Sache gehöre. Die Erläuterungen, welche der Französischen Gesandtschaft in der Note vom 2. Febr. vorgelegt worden, könnten folglich keine andere Absicht haben, als die in der Note vom 27. Januar angeführten Gründe und Betrachtungen mehr zu entwickeln, und in ihr volles Licht zu setzen. Man dürfe auch erwarten, ein erleuchtetes Gouvernement werde jene gesammte Vorstellungen in gerechte und billige Erwägung ziehen. Indes dürfte es zur möglichsten Beförderung des Hauptzwecks dienlich seyn, jezt sofort, und ohne weitere Discussion, über die in besagten Noten vorkommenden Gegenstände, einen solchen Antrag zu machen, wodurch die erwünschte Uebereinstimmung erleichtert würde. Diese könne durch nichts mehr beschleuniget werden, als wenn man die Deputation in den Stand setze, dasjenige auf einmal vollständig zu übersehen, was die Republik von dem deutschen Reiche, nach einem unglücklichen Kriege, verlange. Um den Umfang und eigentlichen Werth der Abtretungen beurtheilen zu können, sey es insonderheit erforderlich, zu wissen, welche Modificationen überhaupt dabey stattfinden, und welche Domanial- auch sonstige Zuständigkeiten, nebst dem, als unverletzlich vorauszusetzenden Privateigenthum, denen verbleiben würden, die solche Abtretungen eigentlich betreffen mögten. Ohnehin könne es der Einsicht des Französischen Gouvernements nicht entgehen, daß es für die Verhandlungen mit einem grossen Zeitverlust verbunden seyn würde, wenn eine vielumfassende Basis zuvörderst allein festgesetzt werden sollte, weil man ohne ihre vorgängige Ratification von Kaiser

und Reich in dem Pacificationswerke nicht weiter fortschreiten könnte.

Würde hingegen jetzt eine vollständige, der Lage der Umstände angemessene, auf Gerechtigkeit und Billigkeit sich gründende Proposition, von Seiten der Republik erfolgen, so könnte sich die Deputation darauf in einer Art erklären, welche zu einem baldigen Abschluß des ganzen Geschäfts die geschwindeste Hofnung machte. Man müsse daher nun auf Eröfnung einer dergleichen, alle Hauptpunkte in sich fassenden Friedensproposition bey der Französischen Gesandtschaft antragen, mittelst einer fernern Note, über deren Inhalt sich mit der Plenipotenz herkömmlich zu benehmen sey.

LXXX.

Bremische Abstimmung.

Die Französische Gesandtschaft werde unmöglich die Deputation für die Folgen der bisherigen erscheinenden Verzögerung in der Friedens-Unterhandlung verantwortlich machen wollen. Die Deputation könne ja immer auch mit Recht hoffen, daß das Französische Gouvernement, welchem ihre erste Antwort zugesandt worden, ihren Gründen nicht ganz den Beyfall versagen werde; auch kenne sie ja noch nicht die Größe des Opfers, das man von ihr begehre, indem Modificationen, die entweder auf gewisse Vorrechte der bisherigen Eigenthümer, oder auf herrschaftliche Nutzungen, etwanige Staatsschulden, auch das Eigenthum des Adels und der Geistlichkeit, der herrschenden Religion u. s. w. sich beziehen können, wesentlichen Einfluß auf die Maasregeln der Deputation haben dürften. Nur die Darstellung des ganzen Frie-

densplans, oder wenigstens der wichtigsten Grundzüge desselben, könne den Gang der Negotiationen beschleunigen, da, im entgegengesetzten Falle, bey der Concession eines Punkts nach dem andern, auch jedesmal die Ratification des Reichs müßte eingeholt werden. Bey Vorlegung dieser Gründe, müsse die Deputation ihre Erklärungen und Wünsche deutlich und bestimmt abgeben, da die bedrängte Lage des Reichs es ihr zur Pflicht mache, allen Vorwurf von Aufenthalt, oder nur einer anscheinenden Zweydeutigkeit zu entfernen. Man halte daher dafür, die Deputation müsse ihre Erklärung in einer bestimmten diplomatischen Sprache dahin abfassen: Daß in dem unverhoften Falle, daß die bisher vorgetragenen so *triftigen* Gründe der Reichsdeputation, das Französische Gouvernement zu einer Abänderung seiner Meynung nicht bringen sollten, die Reichsdeputation, um den lebhaften Wunsch derselben, das Friedenswerk bald zu einem gedeihlichen Schluß gebracht zu sehen, an den Tag zu legen, hiemit erkläre, wie zwar die von der Französischen Gesandtschaft gemachten Anträge bey den Negotiationen zum Leitfaden dienen könnten, gleichwohl es aber sich von selbst verstehe, daß

1.) Die Französische Gesandtschaft die Grundzüge ihres ganzen Friedensplans gefälligst vorlegen möge.

2.) Ueber solche Stücke des linken Rheinufers, welche von der Ceßion an Frankreich auszunehmen seyen, noch die Negociation statt finden müsse.

3.) Die anzuwendende Grundlage, unzertrennlich mit der Art, wie die Ceßion in Hinsicht des Eigenthumes des Adels, der Geistlichkeit beyder Religionstheile, der milden Stiftungen, der übrigen bleibenden herrschaftlichen Vorrechte, der Nutzungen und Domänen, der Uebertragung der etwanigen Staatsschulden u. s. w. verglichen werde, verbunden seyn müsse; so daß, nur in so

fern über diese beyden Punkte eine Uebereinstimmung erreicht werde, dieselbe eine verbindliche Cession für das Reich künftig nach sich ziehen könne.

4.) Die verbindlichen vorigen Reichsfriedensschlüsse mit Frankreich, bey dem gegenwärtigen Friedenstraktat, im übrigen zum Grunde gelegt werden müssen.

LXXXI.

Badensche Abstimmung.

Daß der baldige Friede für Deutschland ein dringendes Bedürfniß sey, darüber wäre sowohl in der Nähe des bisherigen traurigen Kriegstheaters, als in der Ferne, nur ein Wunsch, nur eine Stimme. Aber die Lage der Umstände, worunter der Congreß ihn unterhandeln und abschliessen müsse, sey die allerungünstigste. Das Mittel solle in einem für Deutschland unverschmerzlichen Opfer bestehen. Es abzuwenden, habe bisher die Deputation bey der Französischen Gesandtschaft sich fruchtlos bemüht. Ihr bleibe also nur noch die Hofnung, daß ihre Gründe beym Französischen Gouvernement selbst Eingang finden möchten. Diese Hofnung könne mit jedem Tage vereitelt werden; man müsse sich also den Fall denken, daß man jenseits auf die vorgeschlagene Basis bestünde. Alsdann hätte die Deputation nur die höchstschmerzhafte Wahl, zwischen der Fortsetzung des Kriegs und einem schweren Opfer. Zwar wäre ein ungleich geringerer Verlust an Reichslanden, als das angesonnene, schon für Deutschland ein unverschuldetes und äusserst hartes Schicksal. Allein man dürfe doch auf der andern Seite die traurigsten Folgen nicht aus den Augen setzen, welchen das zum Theil hülf- und wehrlose Deutschland bey der Fortdauer des Kriegs blosgestellt würde. Diese Folgen

würden auch nur bey einer kurzen Dauer der Feindseligkeiten, bis auf die spätesten Zeiten hinaus fühlbar bleiben. Ja sie liessen sich gar nicht berechnen, wenn man den geschäftigen Geist der innern Unruhen, der durch die vereitelte Hofnung des Friedens nur noch mehr angefacht würde, in ernsten Betracht zöge. Und nach der gegenwärtigen Lage der Umstände, und allen Aussichten in die Zukunft zu urtheilen, dürften diese Folgen kaum ein besseres Loos bereiten. Jedoch wäre diese traurige Vorstellung nur auf den Fall gerichtet, wenn von der Französischen Regierung eine günstigere Rückerklärung nicht erfolgen sollte. Daß man ihr vordersamst noch entgegen sehe, könne um so weniger als eine Ausflucht gemißdeutet werden, da die Unterhandlungen mit einer in Reichsgeschichten fast beyspiellosen Schlennigkeit bis jetzt betrieben wären, und nur Deutschland der Theil sey, der unter einem etwanigen Verzug leide. Eben so billig und wesentlich nothwendig sey das Verlangen einer nähern und vollständigen Erläuterung der vorgeschlagenen Friedensbasis.

LXXXII.

Darmstädtische Abstimmung.

Die Gründe der Deputation seyen in der Französischen Rückerklärung gar nicht widerlegt. Der von dem Schutz der Emigrirten hergeholte Vorwurf, treffe die Reichsstände nicht. Da ferner der Friedenstractat zu Campo-Formio buchstäblich die zu Leoben abgeschlossenen Präliminarien gleich anfangs durchaus und überhaupt zum Grund lege, so müsse auch der Art. 20. durchaus darauf seinen Bezug haben. Man gebe daher noch nicht alle

Hofnung auf, das Französische Gouvernement, werde in Beherzigung dieser erheblichen Gründe, zu gemäßigteren Aeusserungen überzugehen, sich bewogen finden. Sich auf die bis jetzt nur in der ersten allgemeinen Grundlinie hingestellte Zeichnung der Friedensbasis, gerade auf die eine oder die andere Art verbindlich einzulassen, und zu erklären, setzte die Deputation, gegen das deutsche Vaterland und die Nachwelt, noch in eine weit grössere Verantwortlichkeit, als selbst die Französischer Seits derselben zugemuthete Verantwortlichkeit, wegen der Folgen der Nichtannehmung einer Basis, deren Ausdehnung sie nicht kenne. Da die Französischen Minister ihren Antrag als gerecht, zuträglich, und beyden Staaten nützlich schilderten, so berechtigten sie die Deputation dadurch selbst, eine nähere Entwickelung desselben nach seinem ganzen Umfang und Gehalt zu verlangen. Um nun zur Beförderung des Geschäfts, mit Einem Male und im Ganzen, die Genehmigung des Kaisers und Reichs thunlichst einleiten zu können, und dabey auf die Zukunft allen Dunkelheiten, Widersprüchen und Mißdeutungen, auch allenfalls weitern Nachfoderungen, zugleich vorzubeugen, müsse man bey der französischen Gesandtschaft auf eine bald gefällige, bestimmte und vollständige Mittheilung aller derjenigen Forderungen, Modificationen und Bedingnisse antragen, welche die französische Republik gegen das deutsche Reich eigentlich festsetze. Uebrigens sehe man mit Betrübniß, daß die französischen Minister die gemachten Anträge abermals mit Stillschweigen übergangen, und nicht einmal einer Antwort werth gehalten hätten, da selbige doch nur insgesammt Folgen der zugesicherten Cessirung der Feindseligkeiten gegen das deutsche Reich seyen, und also in der Natur der Sache selbst gegründet wären. Insonderheit habe ganz Deutschland von der vereinten nachdrücklichsten Verwendung der Ple-

nipotenz und der Deputation, die baldigste Bewerkstelligung des Rückzugs der französischen Truppen vom rechten Rheinufer mit Sehnsucht zeither, obgleich vergeblich, erwartet. Diese getäuschte Hofnung veranlaße eine allgemeine Niedergeschlagenheit. Inzwischen vermehrten sich auf der einen Seite die täglich daher einlaufenden Beschwerden; auf der andern nehmen die Kriegsdrangsale dergestalt zu, daß man bereits hin und wieder lautes Murren höre, indem auch die bestgesinnten Unterthanen sich der Verzweiflung ausgesetzt, und ihrem gänzlichen Ruin nahe gebracht sähen. Auf der andern Seite sey der Truppenrückzug gerade das leichteste Mittel, das deutsche Reich thätigst zu überzeugen, daß man wirklich den ernstlichen Vorsatz habe, Frieden mit selbigem zu machen. Es sey auch ein unverfängliches Mittel, indem den Franzosen in diesen Gegenden nirgends ein feindlicher Posten gegenüberstehe, und, auf den allerunglücklichsten Fall, sie ihnen bey abermaligem Vorrücken, nach wie vor, offen stünden. Unter diesen Umständen, und bey dem unläugbaren Eifer der Deputation, den Frieden baldmöglichst zu schliessen, und der biedern, offenen Art, womit sie dabey verfahre, könne sie, wenn man auch die andern Nebenanträge überall nicht, oder wenigstens nur im Allgemeinen in Anerinnerung bringen wollte, doch wenigstens bey dem Rückzug der französischen Truppen vom rechten Rheinufer nochmals mit Nachdruck bestehen, und solchen als den ersten Beweis der Friedensliebe und aufrichtiger wohlmeinender Annäherung gegen das deutsche Reich, dringend begehren.

LXXXIII.

Churmainzische Abstimmung.

Nach allen, der französischen Gesandtschaft bereits gesagten, aber von ihr verworfenen Gründen, und nach ihrer Erklärung in der letzten Note, sey es allerdings vergebliche Mühe, die Prämissen der weitern französischen Note vom 3ten Febr. ausdrücklich zu widerlegen.

Was demnach die Deputation noch thun könne, sey, daß sie in ihrer gegenwärtigen Antwort die Hofnung nicht aufgebe, das französische Gouvernement werde sich noch von ihren Gründen überzeugen, und dabey nur dem einzigen neuvorgebrachten Thatumstande widerspreche, als ob es das Reich, ungeachtet der stärksten Reclamationen des französischen Gouvernements, anhaltend verweigert habe, die Versammlungen der französischen Emigrirten auf den Gränzen zu zerstreuen. Es würde nicht schwer seyn, das letzte Angeben mit den beßten Urkunden zu widerlegen, und zu beweisen, daß lange vorher die Emigrirten, durch die strengsten Befehle fortgeschaft seyen, ehe der französische General Cüstine in den Rheinischen Kreis einfiel; da man aber vorhersehen könne, daß von diesen Ausführungen nicht mehr als von den vorhergehenden zu erwarten stehe, so werde es genug seyn, diesem Angeben nur im Vorübergehen, auch ohne es besonders auszuheben, zu widersprechen.

Wesentlich nothwendig scheine es hingegen, der französischen Gesandtschaft, diesmal eine solche Antwort zu ertheilen, welche klar beweise, daß die Reichsdeputation nichts sehnlicher wünsche, als je eher, je lieber, zum wirklichen Friedensschluß zu gelangen. Diese ergebe sich nunmehr von selbst. Die Deputation sey hierher beru-

fen, um den Frieden salva ratificatione zu schliessen, und dazu auch mit unbeschränkten Vollmachten versehen. Gesetzt, sie wolle die vorgeschlagene Friedensbasis wirklich annehmen, so müßte sie förmlich beschlossen, expedirt, unterzeichnet und zur Ratification gebracht werden, welches immer viele Zeit hinnähme. Ueberdies würde Kaiser und Reich, bey jeder großen oder kleinen Abtretung von Reichslanden, vorerst die Modificationen wissen wollen, nach welchen sich also die Deputation erkundigen müsse. Die französischen Gesandten wollen, sobald die Deputation eine Basis angenommen, weiter mit ihr unterhandeln. Sie sagen insonderheit, durch Annahme derselben werde für diejenigen, welche auf der linken Rheinseite verlören, eine Entschädigung auf der rechten vorbereitet. Allein es sey ja unmöglich, auf eine Basis weiter zu unterhandeln, so lange die Deputation nicht einmal selbst die Modificationen und Bedingnisse kenne. Das Friedensgeschäft werde daher durch eine Unterhandlung über die Basis keinesweges beschleuniget; vielmehr falle es in die Augen, daß dadurch der endliche Abschluß des Friedens sehr entfernt werde. Solle dieser erreicht werden, so dürfe nur die französische Republik mit einemmale alle Bedingungen bestimmt erklären und articuliren, unter welchen sie den Frieden mit dem Reiche machen wolle. Die Deputation könne sich alsdann auf alle Artikel zugleich einlassen, und den Frieden im Ganzen unterhandeln. Da die französische Gesandtschaft selbst die Beschleunigung des Friedens wünsche, so werde es nicht schwer halten, ihr begreiflich zu machen, daß sie nur auf diesem Wege zu erreichen stehe, wobey denn ihre Erklärung über irgend eine Friedens-Basis, noch zur Zeit in suspenso bleibe.

Auch über die Entschädigungen, deren die französischen Minister nunmehr schriftlich erwähnten, habe man

sich schon in der 17ten Sitzung vorläufig geäussert. Die französische Republik wolle die bisherige Reichsverfassung beybehalten wissen. Sie glaube, die Verminderung des Reichs-Territoriums sey darin nicht hinderlich. Die am linken Rheinufer Beschädigten, sollten am rechten entschädiget werden.

Wenn Subdelegatus hiebey bloß das Interesse des Churfürsten, als Reichsstandes, der auf dem linken Rheinufer einen beträchtlichen Verlust erlitte, wahrnähme, so würde er dabey nichts zu erinnern haben. Allein, als Stellvertreter eines Reichsdeputirten zum Frieden, der das Interesse aller Reichsangehörigen gleich redlich besorgen solle, könne er seine Verlegenheit nicht bergen. Die Deputation sey wohl bevollmächtiget, dem Reich eine billige Entschädigung von der französischen Republik zu verschaffen; aber keineswegs diese Entschädigung auf dem rechten Rheinufer zu suchen. Wie viele Zeit würde nicht dazu gehören, jeden einzelnen Verlust gründlich zu untersuchen, und dabey mit distributiver Gewissenhaftigkeit zu verfahren? Er könne daher, in der gedachten Eigenschaft, als Stellvertreter eines der höchsten Reichsdeputirten, zumal des Reichs-Erzkanzlers und Directors eines mit großen Gefahren bedroheten Reichs, den Wunsch nicht unterdrücken, die Sorge für diese Entschädigung möge hiernächst lediglich der weitern Vorsehung und Bestimmung von Kaiser und Reich überlassen werden. Er glaube, daß gerade jetzt dieser Wunsch an die französische Gesandtschaft zu bringen sey, da noch nichts mehr artikulirt sey; da die Beschädigten, welche entschädiget werden sollen, und auch die Entschädigungsobjekte nicht genannt seyen; wo also dieser Wunsch noch niemanden insonderheit treffe, und nichts als die strengste Befolgung der Pflichten beziele. Habe hingegen die französische Gesandtschaft einmal jene Punkte artikulirt, so

müsse es zu individuellen höchst unangenehmen Widersprüchen kommen, wozu er, weniger als jetzt, für das allgemeine Beste zu sprechen, sich verpflichtet halte. Denn habe einmal der siegende Feind die individuellen Entschädigungen in seine Friedensbedingnisse mit aufgenommen, so würden diejenigen, welchen dieses Glück zugedacht sey, eben so schwer darauf Verzicht thun, als er denen zu helfen wisse, die bey dieser Entschädigung litten, indem er eben so wenig bevollmächtigt sey, diesen Schaden von ihnen ab, als auf andere zu wälzen. Daher sey der Schluß der letztern französischen Note dahin zu beantworten: Der Abschluß des Friedens würde auch dadurch noch mehr beschleuniget werden, wenn die französische *Republik*, sobald man mit ihr über das, was an sie *abzutreten* sey, übereingekommen seyn würde, die Ausmittelung der Entschädigung für diejenigen Reichsangehörigen, welche diese Abtretungen beträfen, hiernächst der *eigenen* Vorsehung und Bestimmung Kaiserl. Majestät und des Reichs überlassen wolle, indem ohnehin die gegenwärtige Reichsdeputation zu solcher Bestimmung nicht authorisirt sey. Diesen Wunsch könne die französische Republik der Deputation unmöglich verdenken, sondern müsse darin vielmehr die Offenheit in Erfüllung ihrer Pflichten ehren. Wolle sie ihn gleichwohl nicht ganz gewähren, so sey dadurch nichts verloren, und man müsse dann ihre Anträge abwarten.

Uebrigens sey er mit der Chursächsischen Abstimmung, welche durch die fürstlich Badensche mit den zweckdienlichsten Gründen unterstützt worden, vollkommen einverstanden. Auch vereinige er sich mit den Würzburgischen und Hessendarmstädtischen Gesandtschaften dahin, daß von den französischen Gesandten nochmals, als erster Beweis der friedlichen Gesinnungen ihres Gouvernements, der Rückzug der französischen Truppen von dem rechten Rheinufer

verlangt werden mögte. Ja er würde auch gerne alle übrigen provisorischen Anträge noch einmal wiederholen, wenn man nicht besorgen müßte, daß alsdann das eine mit dem andern unbeantwortet bleiben mögte.

LXXXIV.

Chursächsische Abstimmung über die französische Note vom 10. Februar in der 25. Sitzung am 12. Febr. 1798.

In der lezten Sitzung habe man schon die Nothwendigkeit eines zu bringenden Opfers anerkannt, und den Wunsch nur dahin gerichtet, den Umfang der verlangten Aufopferungen auf einmal vollständig übersehen zu können. Noch immer bleibe man überzeugt, daß eine dergleichen offene und vollständige Darstellung die sehr zu wünschende baldigste Abschliessung des Friedens erleichtern und beschleunigen müsse. Da man aber nach der sehr bestimmten Erklärung der französischen Minister sich nicht wohl der Hoffnung überlassen dürfe, einem wiederholt darauf gerichteten Antrag mehr Beyfall zu verschaffen, so bleibe nichts mehr übrig, als durch ein anderes Auskunftsmittel die Abkürzung der Unterhandlungen zu befördern. Dem schmerzlichen Gedanken, daß Länder-Abtretungen jenseits des Rheins nicht abzuwenden seyn dürften, könne man bey unbefangener Erwägung aller für das deutsche Reich so ungünstigen Ereignisse und Verhältnisse nicht mehr ausweichen. Man dürfe freylich erwarten, das französische Gouvernement werde die vortheilhafte Lage, in welche das Glük der Waffen die Republik versezte, nur mit der Mäßigung benutzen, die,
als

als Grundsatz der jetzigen Regierung, so oft feyerlich zugesagt worden. Indeß köune es gefährlich seyn, wenn bey dem Gang der bisherigen Negociationen, und bey den sonst so klar vorliegenden Umständen, man sich mit leeren Hoffnungen täuschen wolle. Es sey daher Pflicht zu sagen, daß der Friede, nach dem Deutschland seufze, mit schweren Bedingungen erkauft werden müsse. Unter dieser traurigen Voraussetzung wolle er anheim geben, ob vielleicht nunmehr mittelst einer fernern Note, unter Vorausschickung zwekmäßiger Betrachtungen, der französischen Gesandtschaft bestimmt zu erklären sey: Man vermöge zwar nicht, auf die angetragene Basis, den Rhein zur Gränze zu haben, in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen. Um jedoch alle Nachgiebigkeit zu bezeugen, und aufs forderſamste zur Abschliessung des Friedens zu gelangen, glaube man sogar sehr beträchtliche Aufopferungen nicht versagen zu können. Wenn daher das französische Gouvernement, wie man von dessen Gerechtigkeit und Billigkeit beharrlich erwarte, nur die Hälfte der auf der linken Seite des Rheins liegenden deutschen Reichslande verlangte, so würde auf diese Basis die Friedens-Unterhandlung gegründet werden können. Es komme sodann vors erste nur darauf an, daß man französischer Seits über diejenige Hälfte, welche der Gegenstand der Abtretung seyn solle, mit möglichster Rüksicht auf Festsetzung einer militärischen Gränze, unter den nöthigen Modificationen sich sofort bestimmt erkläre.

LXXXV.

Oesterreichische Abstimmung.

Ungeachtet des, als souveraine Macht, mit der französischen Republik abgeschlossenen, nie offiziell bekannt gemachten, Friedenstractats zu Campo-Formio, habe es, zur Erfüllung seiner reichsständischen Obliegenheiten, als Reichsstand, sein Contingent fünffach ins Feld gestellt. Es habe durch 6 Jahre mit seiner ganzen Hausmacht, und durch Anwendung aller seiner innern Staatskräfte den Krieg geführt, und alles angewandt, das deutsche Reich in seiner ganzen Verfassung zu erhalten. Man wolle nicht wiederholen, was durch den Lauf dieses Kriegs, und in allem Betracht sich ergeben. Indessen sey es die Folge davon gewesen, daß, bey zugleich daraus vorzüglich erfolgten und eingetretenen Kriegsunfällen, Oestreich, als souveraine Macht, zu seiner eigenen Rettung den Frieden schliessen, seine Hausmacht zurükziehen, und in dieser Eigenschaft sich ausser Mitwirkung setzen mußte. Dabey überließ es, nach der von Oestreich der Reichsdeputation am 7. Dezember v. J. übergebenen Note, dem Reich das Weitere, jedoch mit Anwendung des vorzüglich beträchtlichen östreichischen Contingents, was selbiges anzugehen, oder vorzukehren, nöthig oder dienlich finden mögte; welches auch diesmal noch, um sich keiner Ausstellung oder Verantwortung auf irgend eine Art auszusetzen, ausdrüklich wiederholt wird. Oestreich habe also, selbst zu seinem beträchtlichen Schaden, in allem Betracht alles gethan und angewandt, und könne für kein widriges Ereigniß, es möge Namen haben, wie es wolle, Schuld tragen oder verantwortlich seyn. Jedoch bey dieser, und der, sowohl in politi-

schem als militärischem Betracht, mißlichen Lage im Reiche, wären die Folgen einer Unterbrechung der Unterhandlungen wohl zu beherzigen. Daher dürfte aus zwey Uebeln wohl das mindere zu erwählen seyn, um einem verheerenden Kriege ein Ende zu machen, und dem deutschen Reiche, selbst zur Erhaltung seiner Verfassung, den so erwünschten Frieden, auch mit beträchtlichen Opfern an die französische Republik, zu gewähren. Oestreich schließe sich demnach, ohne Rüksicht auf seine dasigen Besitzungen, dem Antrag von Chursachsen gerne an, und wolle sich in der Art mit allen übrigen Stimmen vereinigen.

LXXXVI.

Darmstädtische Abstimmung.

Da die französischen Gesandten so bestimmt auf eine Erklärung bestünden, und die Deputation sogar für jede Ausweichung, welche die Annahme der Friedens-Basis ablehne, verantwortlich machten, auch, nach ihren mündlichen Aeusserungen, die Erneuerung des Kriegs, bey einer verneinenden Antwort, so stark zu befürchten wäre, so müsse man allerdings lieber ein schweres Opfer bringen, um durch einen baldigen Frieden die Unterthanen auf dem rechten Rheinufer von dem völligen Untergang zu retten, und die Landesherrschaften gegen die bereits unter der Asche glimmenden Ausbrüche noch grösserer unübersehbarer Uebel zu sichern. Mit gehöriger Bemerkung der übergrossen Opfer, welche das deutsche Reich der französischen Republik, durch förmliche Abtretung der übrigen, durch sie oder ihre Bundesverwandte bereits eingekommenen, Reichslande und Reichslehen in Italien und anderwärts, ohnedies schon bringen würde, sey daher

die Vereinigung wegen der noch ferner geforderten Abtretung der Reichslande auf dem linken Rheinufer nach dem Chursächsischen Antrag zu machen. Zugleich müsse man für die grosse Zahl der dadurch, und im Elsaß, in Schaden und Verlust gesezten Stände und Glieder des deutschen Reichs, wegen gebührender Entschädigungen und sonstigen Zuständigkeiten, so wie wegen der aus den individuellen Verhältnissen etwa weiter entspringenden Bedingungen, sich nähere Uebereinkunft und Ausmittelung ausdrüklich vorbehalten; auch die Bestimmung des eigentlichen Sinnes der Worte der französischen Friedensbasis: Lauf des Rheins, dahin namentlich verweisen, damit allen künftigen Mißdeutungen zum voraus begegnet werde.

LXXXVII.

Churmainzische Abstimmung.

Alle bisherigen Vorstellungen und Gründe hätten bey den französischen Gesandten keinen Eingang gefunden; auch wären sie nicht zu vermögen gewesen, alle ihre Friedensbedingnisse auf einmal zu artikuliren. Sie bestünden auf einer vor allem zu bestimmenden Basis, wollten sich auch ferner nicht damit begnügen, daß man sich zu einem Opfer an Landen auf der linken Rheinseite im Allgemeinen erboten. Es bleibe also nichts mehr übrig, als ein mehr bestimmtes Gebot zu machen, und dadurch die französische Gesandtschaft zu überzeugen, daß sich die Deputation, vermöge ihrer illimitirten Reichsvollmacht, zur Negociation und Abschliessung eines Friedens, unter Vorbehalt der Ratification von Kaiser und Reich, wirklich befugt erachte, und ernstlich gemeinet sey, diesen

Frieden auf alle Art zu beschleunigen. Auch kann sich die Reichsdeputation von dem ganzen Reich für bevollmächtigt ansehen, zur Abtretung von Reichslanden, welche immer die Besitzungen einzelner Reichsstände und vieler mittelbaren Reichsangehörigen treffen. Die Besitzungen eines Reichsstandes dürfen ihr nicht theurer als die eines andern seyn. Jedoch sey es dermalen noch nicht nöthig, gewisse, abzutretende Besitzungen zu nennen. Es würde auch vorerst überflüssig seyn. Denn, vorausgesezt, das französische Gouvernement werde von seiner Forderung sämmtlicher Rheinlande des linken Rheinufers noch abgehen, so komme es allemal vorzüglich darauf an, auf welchen deutschen Reichslanden eigentlich dies Gouvernement stehen bleibe, und was für eine militärische Grenze es alsdann fordere. Daher pflichte er dem Chursächsischen Antrage gänzlich bey.

LXXXVIII.

Badensche Nachtrags-Abstimmung in der 26. Sitzung am 18. Febr. 1798.

Nach äusserlichem sicherm Vernehmen sey die französische Gesandtschaft über diese ihr schon zum voraus ruchtbar gewordene Erklärung ungemein aufgebracht. Sie habe mit gänzlicher Verwerfung eines solchen Antrags sich bereits sehr heftig dagegen geäussert, und dabey ausdrüklich zu erkennen gegeben: "Sie habe mit dem allerlezten Courier den gemessensten Befehl erhalten, nicht „ länger mit sich scherzen zu lassen, indem das Gouvernement fest entschlossen sey, wenn man nicht ungesäumt „ sich zum Ziele lege, zu den ernstlichsten Mitteln und „ Maaßregeln zu schreiten". Das wolle dann nichts

weniger sagen, als die Feindseligkeiten auf allen Seiten zu erneuern. Daher dürfe es einer nähern Beherzigung nicht unwerth seyn, ob zur Verhütung noch grösserer Gefahren und Drangsalen, als die bisherigen, folglich zur Erhaltung und Wohlfahrt des übrigen bedrängten Vaterlandes, nicht vielmehr die höchste Noth erfordere, das, allerdings ungemein schmerzhafte, Opfer der Abtretung der ganzen linken Rheinseite — dem man nächstens doch nicht mehr werde ausweichen können — lieber gleich jezt, wo man wenigstens eine günstige Aufnahme und die Zulassung billiger Modificationen hoffen dürfe, vollständig zu bewilligen. Bey der traurigen Ueberzeugung des, bey der Uebermacht des einen und der vollkommenen Erschöpfung des andern Theils, sich immer mehr bewährenden gänzlichen Mangels aller innern und äussern Rettungsmittel, bleibe jezt keine andere Wahl, als dem gebietenden Gesetz des Ueberwinders nachzugeben, oder auch vollends alles übrige auf das bisherige vernichtende Spiel mit auszusetzen. Man könne daher kaum glauben, daß bey einer aufrichtigen Enthüllung aller vorliegenden Umstände und Verhältnisse, und der nunmehr ohnfehlbar vorauszusehenden schrecklichen Folgen, eine fruchtlose Hoffnung auf etwanige gemäßigtere Einschränkungen der von dem Gegentheil beharrlich bestimmten Friedensbasis, wirklich vorwalten dürfte. Wenn nun dem also sey, so würde auch der Scheingrund, als ob durch Beobachtung von Gradationen erst noch alles erschöpft werden müsse, durch die erstere Betrachtungen überwogen, daß ein grösseres Unglük, so aus solchem Zögern bevorstehe, durch jene Modalität sich weder gut machen noch verantworten lasse. Ohnehin hätten inmittelst, und seit der Fassung des lezten Conclusi, mehrere Partikular-Abgeordnete, und darunter von den bedeutendsten Ständen, sich ungefähr in obiger Maaße erklärt. Man ersi

achte es daher nahe an der Zeit, und sich zugleich auf das innigste verpflichtet, das lezte Conclusum zu einer weitern Prüfung, und den von dem gesammten Reich so dringend verlangten, auch ohne die unabsehlichsten Gefahren länger nicht zu verschiebenden, Friedensabschluß, zur allermöglichsten Beförderung angelegentlichst zu empfehlen.

LXXXIX.

Chursächsische Abstimmung in der 28. Sitzung am 26. Febr. 1798.

Die französische Gesandtschaft habe dem jüngsten Antrag der Deputation insonderheit entgegengestellt, daß die vorgeschlagene Theilung alle diejenigen Inconvenienzen übrig lassen würde, welche mit den, von der Natur nicht selbst bestimmten, Gränzen verbunden sind. Könne man also einen solchen Vorschlag thun, wodurch bey einer mindern Aufopferung von Reichslanden der Endzwek der französischen Regierung, den Rhein zur Gränze zu setzen, vollkommen, und in mancher Hinsicht vielleicht noch besser, als durch die von ihr vorgeschlagene Friedensbasis zu erreichen stünde, so dürfe man billig hoffen, er werde Eingang finden. Es scheine daher räthlich, bey der französischen Gesandtschaft mittelst fernern Note sich dahin zu erklären: Um die Erfüllung der Absicht des französischen Gouvernements nach Möglichkeit zu befördern, bringe man zu künftigen Gränzen zwischen Frankreich und dem deutschen Reich den Rhein und die Mosel dergestalt in Vorschlag, daß dem französischen Gouvernement die Wahl zwischen dem rechten oder linken Ufer der Mosel bleibe.

Doch müßten dabey auch die Bedingungen, unter welchen eine so wichtige Abtretung geschehen möge, wenigstens mit berührt werden; als

1) Die Gränzflüsse müßten wenigstens zur Hälfte unter Bothmäßigkeit des Reichs verbleiben, auch wegen der Zölle und anderer Beschwerden sich verstanden werden.

2) Daß jeder in den abzutretenden Landen, bey der ungestörten Ausübung seiner Religion zu schützen, und in der kirchlichen Verfassung keine wesentliche Veränderung zu machen sey.

3) Zusicherung des Patrimonial- und Privat-Eigenthums jeder Art; ingleichem Erhaltung aller geistlichen und weltlichen Gerechtsame der Stände und Angehörigen des Reichs und ihrer Unterthanen, auch der Diöcesan-Rechte.

4) Berichtigung und respective Sicherstellung der auf den abzutretenden Landen haftenden Schulden; ingleichem

5) Billig-mäßige Entschädigung und Versorgung aller der Personen, geistlichen und weltlichen Standes, welchen, ohne ihr Verschulden, ihre Besoldungen, Benefizien, Emolumente, oder irgend sonstige Unterstützungen und Einkünfte, oder auch ein Unterkommen, durch neue Einrichtungen und Organisationen entzogen würden.

6) Versicherung, daß niemand, wegen seiner Anhänglichkeit an seine vorige Herrschaft und Verfassung, oder wegen gehegter politischer Grundsätze, verfolgt oder ungleich behandelt, vielmehr der deshalb erlittene Verlust baldigst ersezt werde.

7) Ausdehnung der vorstehenden Bedingungen auf die im Elsaß und Lothringen betheiligten Stände des Reichs; wobey noch überdies zu bedingen:

a) Verhältnißmäßiger Schadensersatz, durch die seit der Revolution getroffenen Einrichtungen.

b) Erlaubniß, ihr Eigenthum vor der Revolution zu veräussern, und abschußfrey auszuführen; mit Vergütung dessen, was nicht mehr vorhanden wäre; wobey die Succeßion sich nach ihren Hausverträgen richten solle.

c) Daß die Personen, welche wegen der Revolution die gedachten Elsaßischen und Lothringischen Besitzungen verlassen, nicht als Emigrirte betrachtet werden, mithin, was sie in Beziehung auf diese Auswanderung verloren, ersezt erhalten sollten.

d) Uebereinkunft mit den Betheiligten, wegen der Rechtsverhältnisse und verschiedenen Zuständigkeiten, die gedachte Stände und Angehörige des Reichs durch die vorigen Reichsfriedensschlüsse und Königlichen Lettres patentes erlangt.

Uebrigens setze man voraus, daß alles, was in Folge dieser Abtretungen im Innern des Reichs zu reguliren seyn möchte, auf keinem andern als constitutionsmäßigen Wege, und nach Grundsätzen der Gerechtigkeit werde verhandelt werden.

XC.

Würzburgische Abstimmung.

Die Gründe in den ersten Noten der Reichsfriedens-Deputation wären alle gegen die vorgeschlagene ganze Basis gerichtet gewesen; mithin stünde die Anerbietung der Hälfte damit nicht in Widerspruch. Auch falle es in die Augen, daß die Abtretung eines Theils, an und für sich und in ihren Folgen, erträglicher sey, und eher verschmerzt werden könne, als die des Ganzen; daß also die Reichsdeputation sich weit eher auf eine theilweise,

als eine gänzliche Einverständniß mit der vorgeschlagenen Basis habe einlassen können. Von einem Anerkenntniß der deutschen Fürsten und Stände, daß die Bestimmung der Rheingränze nöthig sey, von einem Wunsche derselben, daß das linke Rheinufer abgetreten werde, sey der Reichsdeputation nichts bekannt. Sie wisse nur, daß diese Stände einzeln bereit seyn, dem Wohl des deutschen Vaterlandes dies schmerzliche Opfer ihrer überrheinischen Provinzen zu bringen. Allein, sie sey um deswegen keineswegs mehr als bisher berechtigt, bey dem abzuschliessenden Frieden das Wohl des Reichs im Ganzen aus den Augen zu setzen, und müsse vielmehr um desto eifriger alle Mittel anwenden, die französische Gesandtschaft zur Modification ihrer Anträge zu bewegen. Kein im Dunkeln schleichendes Privatinteresse, keine den Frieden entfernende Absichten, sondern die Sorge für das Wohl des deutschen Reichs hätten die seitherigen Schritte der Deputation geleitet. In dieser Hinsicht müsse sie nochmals die französische Gesandtschaft ersuchen, zu erwägen, und ihrem Gouvernement vorzustellen, daß die Acquisition aller überrheinischen Lande, und die Bestimmung der ganzen Rheingränze, wodurch das deutsche Reich äusserst geschwächt, in seinen politischen und Commerzial-Verhältnissen beeinträchtiget, in seiner Verfassung zerrüttet werde, für Frankreich selbst weit weniger vortheilhaft seyn würde, als ein anderer Plan, nach dem sich Frankreich dennoch eine gute und natürliche Militärgränze bestimmen könnte, Deutschland aber mehr in dem Stand erhalten würde, den es bisher zu seinem Besten und zum Vortheil der Ruhe von Europa behauptet habe. Diese Gründe schienen zwar Eingang finden zu müssen; allein nach dem bisherigen Gange der Negociationen bleibe freylich wohl der Deputation nichts weiter übrig, als abermals Nachgiebigkeit zu beweisen. In dieser Beziehung

[illegible] man der östreichischen Abstimmung, und, in sofern keine vortheilhaftere Bestimmung ausgefunden werden könne, der Chursächsischen Bestimmung vollkommen bey. In jedem Fall aber müßten die Gränzen genauer bestimmt, und insonderheit ausgemacht werden, daß die Mitte des schiffbaren Hauptstroms, ohne Rüksicht auf dessen zufällige Veränderung, als Gränzlinie anzunehmen; auch wären in Ansehung der Zölle und der freyen Schiffahrt gleich jezo die Vorbehalte beyzufügen, die in dem 18. Art. des Ryswicker- und dem 6. Art. des Baadener-Friedens, in Ansehung der damaligen Gränze, festgesezt sind. Ausser diesem wären, zur Befestigung und dauerhafter Erhaltung des Friedens im Allgemeinen, nachstehende Punkte und Grundsäze als Bedingungen an die französischen Gesandten zu erlassen; indem man sich das Nähere, bey der Redaction des Friedens selbst, vorbehalte.

1) Daß nach Abtretung des Reichsgebiets, nach einer bestimmten Gränze, die französische Republik auf die disseitigen Lande und Zuständigkeiten der Fürsten, Reichsstände, Reichsritterschaft, geistlichen und weltlichen Corporationen und Privaten, deren jenseitige Besitzungen und Wohnsitze unter französische Souverainetät kommen können, unter keinerley Vorwand, weder aus dem Souverainetäts- noch Eigenthums- noch Succeßionsrechte einigen Anspruch machen, sondern solche im ungestörten Gebrauch ihrer disseitsgelegenen Besitzungen und Zuständigkeiten lassen möchte; so daß es ihnen unverwehrt bleibe, ihren Wohnsitz auf deutschem Gebiet aufzuschlagen.

2) Den Reichsständen und Reichsangehörigen, deren Besitzungen, Rechte und Zuständigkeiten durch die Ceßion eines Reichsgebiets unter französische Souverainetät kommen möchten, müßten selbige reservirt werden, dergestalt, daß für diejenigen Zuständigkeiten, die, vermöge der französischen Verfassung, supprimirt sind, ein billiger

Ersatz geleistet; die hingegen, welche nach der französischen Verfassung bestehen, in natura mit der Befugniß, solche innerhalb einer noch zu bestimmenden Zeit zu verkaufen, vorbehalten würden; mit Aufhebung der von der Republik bereits vorgenommenen Verkäufe, Sequestrationen und Confiscationen; so wie auch diesen rechtmäßigen Besitzern frey stünde, ihr noch vorhandenes Mobiliar-Eigenthum und Activschulden, aus den cedirten Landen, in andere hinüber zu bringen.

3) Gleiche Vorkehrung wäre zu treffen, für die, nach den deutschen Verfassungen, in Deutschland noch bestehenden geistlichen oder andern Corporationen, städtischen oder andern Communen, milden Stiftungen, namentlich auch die Domkapitel, welche, von der Existenz ihrer Bischöfe unzertrennlich, eben so, wie diese, fortbestehen.

4) Alle in Deutschland wohnende Private müßten ihre in den cedirten Provinzen besessene Güter, Rechte, oder sonstiges Vermögen, entweder mit Unterwerfung unter die Gesetze des französischen Gouvernements beybehalten, oder solche veräussern, und den Erlös ohne alle Hinderniß und Beschwerden erheben können. Dagegen würde ein gleiches, in Ansehung der zu Frankreich gehörenden Landen, verwilligt, mit der Bestimmung, daß, in Zukunft, in Ansehung der Besitzung, Erbschaften, und anderer Rechtszuständigkeiten, zwischen den Einwohnern beyder Staaten, die vor dem Kriege bestehenden Verhältnisse wieder hergestellt würden.

5) Die Einwohner der abzutretenden Lande sollen bey ihrem gesammten Eigenthum, ohne Ausnahme und Einschränkung, bey der vollen Ausübung ihrer Religion und Verbindung mit ihren auswärtigen Vorstehern gelassen, auch, unter keinerley Vorwand, wegen ihrer Treue gegen die bisherige Verfassung und Landesherrschaft beein-

trächtigt werden. Dabey bliebe es ihnen unbenommen, entweder in dem Lande zu verbleiben, oder solches mit ihrem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen zu verlassen.

6) Die Mitglieder derjenigen Corporationen, die mit allen ihren Gütern in den cedirten Landen ansäßig sind, und sich anderswo nicht ansetzen können, müßten, in sofern sie nicht bestehen sollten, eine zulängliche lebenslängliche Pension in baarem Gelde erhalten, mit der Erlaubniß, solche in Frankreich oder Deutschland zu verzehren. Diese Pension wäre für das Haupt, oder den ersten Vorsteher, nach Maaßgabe seiner Würde, zu erhöhen; welches auch auf die besoldeten Diener der unter französische Bothmäßigkeit kommenden Lande anzuwenden seyn würde.

7) Die in verschiedenen deutschen occupirten Reichslanden, nach jenen in den ursprünglich französischen Provinzen bereits angewandte Gesetze gegen die Emigration müßten, da solche auf die Umstände gar nicht passen, zurükgenommen, und den Einwohnern dieser Lande, die sich wegbegeben, verstattet werden, dahin zurükzukehren, und ihr Vermögen wieder in Besitz zu nehmen.

8) Die vermöge des Westphälischen, Nymwegischen, Ryswickischen und Wiener Friedensschlusses zum Reich noch gehörigen Stände und Unmittelbaren im Elsaß und Lothringen, auch darinn poßeßionirte deutsche Reichsstände und Angehörige, müßten in ihren vor dem Ausbruch des Krieges gehabten Besitzungen und Rechten wieder eingesetzt, und sonst, nach Billigkeit und in Gemäßheit der eigenen Zusage der ehemaligen französischen Nationalversammlung, entschädigt werden.

9) Die auf den abgetretenen Ländern haftenden Schulden, die theils auf eigene Theile und Gefälle, theils auf die Lande im Ganzen assignirt sind, müßte die französische

Republik, in soweit ihr selbige Lande zufielen, als eine auf selbigen haftende Last übernehmen; und zwar dergestalt, daß diese Schulden aus den Einkünften der Lande, auf die sie aufgenommen worden, und nach den bey der Darleihung stipulirten Bedingungen, in baarem Gelde verzinset und zurükbezahlt würden.

XCI.

Bremische Abstimmung.

Man müsse den französischen Gesandten, statt einer bloßen Erwiederung auf ihre lezte Note, ein auf die Basis der Cession der überrheinischen Provinzen gegründetes Friedensproject zustellen. Dieses Project werde enthalten:

1) Cession; dergestalt, daß die überrheinischen Reichslande, mit Ausschluß des Strichs, welcher von dem Rheine, der Mosel, der Maas, und einer, vom Ausflusse der Roer an bis zur Mosel, durch Negociation zu bestimmenden militärischen Linie, an die Republik übertragen würden, nach dem von der französischen Gesandtschaft selbst gebrauchten Ausdruk: La cession de ce, qui est au-delà du Rhin; wobey mittelst derselben alle Rechte und Zuständigkeiten, welche das Reich als Staatskörper an diesen Reichslanden hat, an die französische Republik übertragen werden müssen.

2) Die Bedingungen und Bestimmungen der Cession würden betreffen:

a) Die Verfassung, Sicherheit und Ruhe des deutschen Staatskörpers, als:

aa) Die Festsetzung der Gränzen, so daß in Gemäßheit der bisherigen Anwendung des Völkerrechts nach dem Laufe des Rheins, längs den beyden Sta-

ten, die Gränzlinie gerade durch die Mitte des Flusses gehe, und das ganze rechte Rheinufer, mit allen bis an diese Linie liegenden Inseln, Sandbänken, Wöhrten, Wasserbauten, Schluchten, Fähren u. s. w. dem deutschen Reiche und unter dessen Hoheit verbleibe.

bb) Daß die französische Republik allen und jeden Ansprüchen von Souverainetät, Hoheit, Justiz- Lehn- und Domänen-Rechten, Kammerbesitzungen, Zinsen, Zehnten und Gülten, Zöllen, Brücken- Weg- und Geleits-Geldern auf dem rechten Rheinufer, kurz, allen möglichen Ansprüchen und Prätensionen ex quocunque capite, aus welchen Gründen sie auch immer hergeleitet werden, namentlich der Subrogation des droits des ci-devant princes et états de la rive gauche sur les possessions situées sur la rive droite, auf das feyerlichste und bündigste entsage; so wie dagegen das deutsche Reich, in seiner Eigenschaft als Staat, auf alle und jede Rechte dieser Art, salvis tamen juribus der Fürsten und Stände, deren Länder cedirt werden, feyerlichst renoncirt.

cc) Daß die Ausgleichung von Rechten und Ansprüchen der Fürsten und Stände unter sich, die eine Folge von der gegenwärtigen Verhandlung seyn dürften, Kaiser und Reich allein überlassen bleibe.

b) Das Interesse der Fürsten, Stände, Reichsangehörigen und mittelbaren Personen, welche der französischen Oberherrschaft unterworfen würden; wobey die Entschädigung der betheiligten Stände auf Kosten andrer Mitstände vor der Hand um so mehr auszusetzen seyn würde, als das Reich dazu, weil die Cession nothgedrungen geschehen, der Regel nach, ohnehin nicht verpflichtet sey. Dagegen müßte die Deputation, nach ihrer Hauptverpflichtung, soviel möglich sich der Rechte der Individuen anzunehmen, für selbige verlangen:

aa) Vollgültige Entschädigungen aller Hoheits- Justiz- Domanial- und Lehnrechte, auch Zöllen, Landes- und Defensions-Abgaben, Fisci-Revenüen an die cedirten Stände; die Reichsritterschaft eingeschlossen.

bb) Unbeschränkter Genuß aller Kammer- und Privatgüter, namentlich der Forsten, Bergwerke, Fabriken, Eisen- und Kupferhämmer, und aller Anstalten, die im Französischen unter dem Namen Usines bekannt sind, welche nicht für wahre Dominialien zu achten sind, und bey unsern deutschen Fürsten und Dynasten-Familien meistens Erbgüter waren, und auf sie von ihren Ahnherren vererbt worden sind, ehe sie Reichswürden verlangten.

cc) Erhaltung und ungestöhrter Genuß des Privat-Eigenthums für alle und jede, und in seiner ganzen Ausdehnung.

dd) Ungestöhrte freye Religionsübung für die Anhänger der im Reiche reichsgesezmäßig angenommenen Religionen, nebst freyer und ungehinderter Nutzung ihrer bisher besessenen Kirchen- und Stiftungs- auch Armen- und Schulgüter, Renten und Zinsen.

ee) Unbedingter Vorbehalt des Eigenthums und der unbeschränkten Nutzung, welche deutsche Staatsbürger jeden Standes, geistliche und weltliche Stiftungen, Corporationen, Universitäts- und Schulanstalten, welche auf dem disseitigen Rheinufer belegen sind, bis dahin auf dem linken Rheinufer besessen haben.

ff) Bezahlung der Schulden, welche auf die Domänen eines Standes haften, der auf beyden Ufern des Rheins ansäßig ist, so weit diese Domänen an die französische Nation übergehen, auf eine solche Weise, daß die Gläubiger dieses Standes nicht gefährdet werden.

gg) Erhaltung der von beyden Theilen auf dem jenseitigen Ufer hergebrachten Fischerey-Gerechtsamen, Mühlen,

Mühlen, Packhäuser, Goldwäschereyen und Fähranstalten; doch mit Anerkennung der Jurisdiction des Landesherrn, unter welchen diese Privilegien und Zuständigkeiten gehören.

hh) Behandlung der Fürsten, Stände und Unmittelbaren, auch andrer Ritterschaft, so vor dem Ausbruch des Kriegs im Elsaß und Lothringen begütert gewesen, nach dem Sinn des westphälischen Friedens; so daß ihnen wenigstens die Vergütung an Gelde zufalle, welche, nach den Beschlüssen der ersten National-Versammlung, ihnen zum Theil angeboten wurden.

3) Wiederholung und Bestätigung der ältern Friedensschlüsse mit Frankreich, namentlich des westphälischen Friedens von 1648, des Nymwegers von 1679, des Ryswickers, so weit er noch gültig ist, von 1697, des Baadners von 1714, der Quadrupel-Allianz von 1718, und der Wiener-Frieden von 1735. und 1738.

XCII.

Baadensche Abstimmung.

Auf jeden Fall, es möge nun bey dem diſſeitigen Anerbieten schließlich verbleiben, oder solches irgend einen Zuwachs erhalten, müsse man jetzt die Modificationen der Abtretung zur nähern Sprache bringen. Dahin zähle man

1) Den Rheinlauf, so daß, in Gemäsheit des Ryswicker- und Baadner-Friedens Art. 18. § 6., nebst dem bisherigen völkerrechtlichen Herkommen, die Mitte des eigentlichen Hauptflusses, der sogenannte Thalweg oder Fahrweg, die Gränze mache; wobey es denn in Ansehung der freyen Schiffahrt, der Flößerey, Fischerey, Gold-

wäschereÿ, der Zölle, der Ueberfahrten, und des sonstigen Gebrauchs des Flusses, bey dem Bisherigen sein Verbleiben behalte.

2) Unter den, nach der französischen Note vom 22. Pluviose, unter der Cession an Frankreich begriffenen Domänen, in den jenseits rheinischen Landen, werde ohne Zweifel der Inbegriff der Hoheitsrechte verstanden, so daß dagegen das Privateigenthum den bisherigen Besitzern, obschon nach den französischen Constitutions Grundsätzen, nach wie vor verbleibe; welches, so wie die Bestimmung eines hinlänglichen Zeitraums von 2. bis 3. Jahren zu dem freyen und unbeschränkten Verkauf derselben, bey der Cession ausdrüklich und bedingungsweise vorzubehalten wäre.

3) Müsse man sich durch ausdrükliche Cessionen sicherstellen, daß die Eroberung nicht auf irgend ein Privateigenthum, es möge nun Herrschaften oder Partikuliers angehören, in Liegenschaften, oder Gefällen, oder Capitalien, oder sonstigen Mobilien bestehen, ausgedehnt werde; auch daß die deutschen Reichsangehörigen, welche als Emigranten angesehen werden, die Folgen der auf sie nicht passenden französischen Emigrationsgesetze nicht erleiden.

4) Gleiche Vorsorge sey wegen der auf den cedendis haftenden Staatsschulden zu treffen, damit nicht die Schuldner auch noch mit solchen Passivis beschwert blieben, oder die Gläubiger gefährdet würden.

Wenn durch den künftigen Frieden die Anordnungen gehoben würden, wodurch jenseits Besitzungen, Renten, Activforderungen, Erbschaften u. s. w. confiscirt, sequestrirt, verkauft, oder zurükgehalten worden, und diesseits theils nach Repressalien-Rechten, theils Kraft der Kaiserlichen Inhibitorien, ein gleicher Vorbehalt geschehen; so müsse man vorbeugen, damit nicht die jenseitigen Rük-Erstattungen in einem Zahlungsmittel geschehen, das,

unterdessen, wie die Assignaten und Mandaten, allen Werth verloren habe, welches sonst bey dem in Assignaten u. s. w. hinterlegten Erlös sequestrirter Güter und Effecten häufig der Fall seyn dürfte.

6) Da der Verzicht auf alle Lehnrechte in den abzutretenden Reichslanden unvermeidlich sey, so werde auch dagegen die Vorsicht nicht überflüßig, allen und jeden Lehnrechten disseits des Rheins, die von jenseitigen in der Cession begriffenen Landen releviren, ebenfalls förmlich und ausdrüklich entsagen zu lassen.

7) Wären alle und jede von den cedendis herstammende Territorial-Ansprüche aus Verträgen, Pfandschaften, Appertinenz-Qualitäten, oder jedem andern Rechtstitel auf disseitige Lande, desgleichen alte Staatsdienstbarkeiten und sonstige Berechtigungen für immer aufzuheben.

8) Verdiene in dem fernern Verlauf der Unterhandlungen die Bestimmung der wechselseitigen Commerzial-Verhältnisse, vorzügliche Aufmerksamkeit; vorläufig aber sey zu bedingen, daß die Freyheit der Rheinschiffahrt nicht nur zwischen Deutschland und Frankreich festgesezt werde, sondern auch, mittelst Vereinbarung mit der batavischen Republik, bis an den Ausfluß des Rheins.

In der Hauptsache kenne man zwar kein wirksames Mittel, die so ernstlich gemeinte Forderung der französischen Gesandtschaft abzutreiben, oder ihr mit Nachdruk zu widersprechen, oder den verlornen Besitz wieder zu erlangen; man kenne aber auch die grosse Pflicht, nichts unversucht zu lassen, was den Verlust des Vaterlandes vermindern könne. Daher pflichte man dem, auf die Abtretung der nun näher zu bestimmenden Hälfte, oder doch eines geringern Theils, gerichteten Vorschlage unter obgedachten, als Bedingung anzuhängenden Modificationen, und Wiederholung des Antrags auf den Truppen-Rükzug, gerne bey. Jedoch setze man dabey voraus,

daß die Hoffnung, daß das französische Gouvernement sich doch mit solcher Abtretung begnügen werde, mit Gründen der Wahrscheinlichkeit unterstüzt sey, damit man nicht in der Folge unbedingt hingeben müsse, was vielleicht jezt noch durch billige Bedingungen zu retten wäre.

XCIII.

Darmstädtische Abstimmung.

Das in der ersten Note der französischen Minister geäusserte und in der lezten wiederholte Verlangen, entfernt von Eroberungssucht, nur sichere und unveränderliche Naturgränzen zu erhalten, lasse noch einen Schimmer von Hoffnung übrig, durch eine weitere Nachgiebigkeit der Abtretung des ganzen linken Rheinufers zu entgehen; und diesem scheine die Bestimmung des Chursächsischen Voti völlig angemessen. Auch halte er es durchaus zwekmäßig, der französischen Gesandtschaft zugleich mit der zu ertheilenden Antwort die sonst für nöthig erachtenden Modificationen zu übergeben. Unter Voraussetzung, daß die mit Frankreich vormals errichteten Friedensschlüsse auch jezt zum Grunde zu legen seyen, dürften dies vornämlich folgende seyn:

1) In Ansehung des Elsaßes und Lothringen, da die Restitution der betheiligten Stände und Angehörigen des Reichs selbst nach dem statu quo ante bellum, nicht zu hoffen ist:

a) Verhältnißmäßiger Schadensersatz wegen des an Land und Leuten, Landes- und Lehnherrlichen Gerechtigkeit, auch der Lehnheimfalls-Befugniß und an-

dern herrschaftlichen Zehnt- Zins- und Gült-Herrlichen oder sonstigen dergleichen Zuständigkeiten erleidenden Verlustes.

b) Die Verabfolgung des sämmtlichen Eigenthums, Patrimonial- und Privatvermögens an Häusern, Schlössern, Höfen, Ländereyen, Gärten, Weihern, Waldungen, ausstehenden Capitalien, rükständigen Zinsen oder Gefällen, Mobilien, und überhaupt allen vor dem Ausbruch der Revolution in Besiz gehabten Gütern, mit Erlaubniß, solches allenfalls nach Willkühr verkaufen, und das Gelösete frey ausführen zu dürfen. Bis dahin aber dürfte selbiges mit keinen neuen, und, gegen die übrigen französischen Staatsbürger, *ungleichen* Lasten und Auflagen beschwert werden; auch *sollte* das etwa schon entkommene oder beschädigte nach einem billigen Anschlag vergütet werden. Im Fall des Nichtverkaufs würde die Successionsordnung durch Familien-Gesetze und Verträge fernerhin ohne Einschränkung beybehalten. Ueber diesen Punkt sey um so mehr Nachgiebigkeit zu hoffen, als das französische Gouvernement gegen das von dem bekannten **Rühl** bewirkte Arreté schon im Jahr 1796. die fernern Veräusserungen der sequestrirten Güter der deutschen Herrschaften im Elsaß verboten habe, und dergleichen seitdem nicht mehr erfolgt wäre.

c) Erstattung der seit der Revolution entzogenen Einkünfte und Nutzungen, nach desfalls aufzustellender Berechnung und Liquidation.

d) Herausgabe der zu diesem Zwek führenden, theils noch gehörigen Orts vorhandenen, theils auf französischen Befehl anderswo hingebrachten, Acten, Rechnungen und sonstigen Schriften.

e) Uebernehmung sämmtlicher auf den verloren gehenden Gütern oder den Landeskassen haftenden Schul-

den an Capitalien, und während der Revolution aufgelaufenen Zinsen

f) Zurükgabe des sequestrirten oder confiscirten Vermögens, oder Vergütung des veräusserten oder sonst vernichteten an die vor der Revolution in der Reichsstände und der Reichsangehörigen Diensten gestandenen Officianten, welche zwar ihre Heimath verlassen, aber keineswegs als französische Ausgewanderte, sondern vielmehr lediglich als fremde Unterthanen anzusehen wären. Sie müßten daher von der Emigrantenliste ausgestrichen, und nebst ihren Weibern und Kindern zum ungehinderten Genuß der, fremden Unterthanen zukommenden, Rechte gelassen werden.

g) Daß die aus dem Elsaß während des Schrecken-Systems nach Deutschland Geflohenen, ebenfalls von der Emigrantenliste ausgestrichen würden, und die Erlaubniß zurükzukehren, und ihr Vermögen wieder erhielten.

h) Daß aus den Kirchen, Schaffneyen, Spital- und Wittwenkassen, auch andern milden Stiftungen, die vorhin gereichten Besoldungen, Gnadengehalte, Allmosen und Unterstützungen fernerhin auf Lebenszeit fortdauern; wegen der künftigen Einrichtungen aber und der Grundstücke selbst ein Vergleich getroffen werden möchte.

i) Daß die Rechtsverhältnisse, welche die im Elsaß Angesessenen und Angehörigen, sowohl insgesammt als einzeln, durch Reichsfriedensschlüsse und Königliche Lettres patentes erhalten hätten, durch nähere Uebereinkunft und Ausmittelung mit den desfalls betheiligten Ständen und Angehörigen des Reichs selbst ausgeglichen würden; so daß jeder derselben, unter Leitung der Plenipotenz und Deputation, sein Beßtes zu unterhandeln, Gelegenheit bekomme.

2) In Ansehung des auf dem linken Rheinufer abzutretenden Gebiets beziehe er sich:

a) In Rücksicht der, wegen des zu erleidenden Verlustes, zu machenden Entschädigung auf sein Votum in der 25. Sitzung.

b) Zwar hätten die französischen Minister in ihrer zweyten Note die Domainen, ohne Vergütung, ihrer Nation zugeeignet; die ganze Stelle zeige aber, daß darunter nur droits seigneuriaux, und die gewöhnlich mit cedirten Hoheitsrechte und damit verbundenen Nutzungen begriffen würden; keineswegs aber das Privateigenthum der Regenten, welches ihnen, so wie andern Reichsangehörigen und Corporationen, vollständig und zu ihrer freyen Disposition erhalten bliebe.

c) Gleiche Sicherheit wäre in Ansehung des Eigenthums der abzutretenden Unterthanen und Landeseingesessenen auszubedingen, und solche keineswegs nach den französischen Anordnungen wegen der Auswanderung zu beurtheilen.

d) Müßte die Republik die auf die abzutretenden Länder haftenden Schulden und deren rükständige Zinsen verhältnißmäßig übernehmen.

e) Sey die kirchliche Verfassung dieser Länder nicht ausser Acht zu lassen, ohne jedoch die Gewissensfreyheit im geringsten und auch nur entfernter Weise einschränken zu wollen.

f) Frankreich müßte sich in die deutschen einzelne und Territorialregierung und Verfassung weder directe noch indirecte einmischen, der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit sich nicht annehmen, und den Freyheitsschwindel oder sogenanntes Revolutioniren weder öffentlich noch heimlich befördern.

g) Da man zum Vorausgang sicher annehmen könne, daß Frankreich dem deutschen Reiche den ganzen Rheinfluß

zu überlassen nicht gemeint sey, so wäre die Gränze zwischen beyden Reichen in dem mittlern Laufe desselben zu setzen, dabey aber nach den Vorgängen von 1774. und folgenden, in welchen der Rhein von Basel an bis an die pfälzische Landgränze durch französische und deutsche Kommissarien und Feldmesser förmlich abgesteint worden, demnächst eine genaue beyderseitige Gränzberichtigung zu bedingen. Nach dieser Gränze wären alsdann auf beyden Seiten die Ufer- Wasser- und Stromrechte zu bestimmen und auszuüben. Bey einer etwa verabredeten gänzlichen Freyheit der Rheinschiffahrt sey eine Vergütung der Zölle und anderer Wasserabgaben billig. Den am rechten Ufer liegenden Ständen, Gemeinen und Einzelnen, müsse dann die Berg- und Thal- auch Zwegfahrt allenthalben verstattet, auch das Anlanden, Auf- und Abladen, Niederlags-Errichtungen, Anlagen von Waarenhäusern, überall von den angränzenden Ständen geschehen und erlaubt werden können.

h) Binnen einem Zeitraum von etlichen Jahren sey das Privateigenthum der französischen Besitzer auf dem rechten Rheinufer durch die Ueberlassung an Bewohner des linken Rheinufers aufzuheben, um dadurch möglichst Collisionen und nachbarliche Einmischungen zu verhindern; auch müsse ein gleiches in Ansehung des auf dem linken Rheinufer, von deutscher Seite erwiedert werden. So lange dieses noch nicht vollzogen worden, sey zu bestimmen, daß das jenseits gelegene deutsche Eigenthum auf keine Weise beschwerdet, der Genuß entzogen oder beschränkt, oder dessen Eigenthümer ungleich sollten behandelt werden. Auch müsse die französische Republik sich unter keinerlei Prätext irgend ein Staatseigenthum in Deutschland oder auf dem rechten Rheinufer zueignen, so wie auch sie, mit deren Verfassung die Lehnrechte unverträglich wären,

sich dergleichen auf deutsche Reichsangehörige, dis-seits des Rheins, nicht anmaassen könne.

i) Wäre zu verabreden, daß niemand wegen bezeigter Anhänglichkeit an seine vorige Herrschaft, Verfassung und Grundsäze verfolgt werde, vielmehr der ihm zugefügte Schaden ersezt werden solle.

k) Die Rükstände der nach Frankreich aus Deutschland bezahlten Leibrenten müßten, mit oder ohne Verzugszinsen, wenigstens nachbezahlt, und über deren künftige richtige Zahlung Sicherheit gegeben werden.

l) Wären die von beyden Seiten auf Forderungen von Privatpersonen gelegten Sequestrationen und Verbote aufzuheben.

m) Müßten alle seit den Friedenspräliminarien zu Leoben geschehene französische Exactionen und Requisitionen den Betheiligten, nach vorläufiger Liquidation, um so mehr vergütet werden, als keine Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, daß der in das Unendliche gehende vorher erlittene Schaden auch nur einigermaassen werde ersezt werden.

n) Wären alle feindlich angesezte, noch nicht bezahlte, Requisitionen und Contributionen für erloschen anzusehen; auch die auf dem rechten Rheinufer befindlichen Truppen ohne weitern Verzug zurükzuziehen, und der Waffenstillstand aufs genaueste bis zum Definitivfriedensabschluß zu beobachten.

o) Endlich wäre, im Fall künftiger etwanigen neuen Kriege, für die Aufenthaltsorte des deutschen Reichstags, des Kammergerichts und der Universitäten, eine unverlezliche Neutralität und durchgängige Einquartirungsfreyheit ein für allemal zu bedingen, auch das zur Diktatur gekommene kammergerichtliche Gesuch, wegen ihrer in französischen Händen seyenden Acten, ausdrüklich zu unterstüzen.

Auch müsse man sich noch überhaupt in der Erklärung den Nachtrag weiterer Modificationen vorbehalten, welches auch Subdelegatus seiner Seits gleichfalls thue.

XCIV.

Churmainzische Abstimmung.

Um sich dem grossen Zwek der baldigsten Beförderung zu nähern, müsse die Deputation entweder durch nähere Bestimmung oder Erhöhung des vorigen Gebots, oder durch beydes zugleich, der französischen Gesandtschaft entgegenkommen. Zugleich sey es auch jezt schon unumgänglich nöthig, die weitern Bedingnisse hinzuzufügen, indem es dem französischen Gouvernement selbst angenehm seyn müsse, alles auf einmal zu übersehen, worauf es bey dem Frieden ankomme.

Zur Widerlegung der französischen Gründe für die Beybehaltung der Basis sey nur noch in Ansehung der Einwilligung der Partikular-Abgeordneten zu bemerken, daß der unter allen erblichen Fürsten und Ständen am meisten betheiligte Churpfälzische Hof in diese Abtretung nicht eingewilligt habe; die übrigen aber beynahe alle nur auf den Fall, daß die Deputation diese Abtretung unausweichlich finden sollte. Aber alle kämen darin überein, daß sie gegen diese Abtretung auf der rechten Rheinseite entschädigt seyn wollen. Daraus erkläre sich von selbst, daß das übrige Reich kein bloßes Privat- oder verborgenes, sondern ein wahrhaft wesentliches offenes Interesse habe, alles anzuwenden, um wo möglich das deutsche Reich für diese Abtretung zu behüten, indem der Schade alsdann auf die Stände auf dem rechten Rheinufer ge-

wählt werde. Die Deputation finde daher in solchen Erklärungen keine andere Beruhigung, als die, daß sie, wenn sie sich auch ihres Orts von Reichs wegen zu der Abtretung der jenseitigen Rheinlande verstehen müßte, den Vorwurf nicht befürchten dürfe, daß sie durch Abtretung dieser Lande ein willkührliches Opfer gebracht habe. Alle diese Lande seyen wirklich schon von der französischen Republik, mit Vorsatz, solche zu behalten, occupirt; das Reich träte sie demnach nicht jezt erst ab, sondern es erkläre nur seine Unvermögenheit, sie mit Gewalt der Waffen wieder an sich zu bringen. Daß dem Reiche bey dieser Abtretung eine wahre Verbindlichkeit obliege, die Stände, welche solche betrift, zu entschädigen, dürfte schwer zu beweisen seyn. Wenn gleich seit einigen hundert Jahren dem deutschen Reiche von Frankreich viele Lande abgerissen sind, so hat doch das Reich den Besitzern eben so wenig andere Lande dafür verschaft, als es seinen Ständen, welche bey Reichskriegen vorzüglich verwüstet sind, die Millionen Schaden ersezt hat, welche sie getragen haben. Die Reichsgrundgesetze gewähren allen Ständen des Reichs gleichen Schutz, und Kaiserl. Majestät haben solchen in ihrer Wahlcapitulation Art. 1. §. 2. nachdrüklichst zugesichert. Die Wahlstände werden meist Geistliche genannt, weil sie in ihrer Person mit der reichsständischen Würde zugleich auch eine geistliche Dignität verbinden. Jede dieser Würden bestehe für sich; geistliche Fürsten seyen früher regierende weltliche Fürsten, und treten in ihre weltliche Regierungsrechte früher ein, als sie noch die geistliche Dignität übernehmen. So seye noch gegenwärtig der jetzige Herr Fürst von Speyer regierender Fürst, ohne daß von ihm noch die bischöflichen Weihen genommen sind. Die gewählten Deutschmeister und Johannitermeister werden zu den geistlichen Reichsfürsten gerechnet, ob sie gleich gar keinen

geistlichen Orden haben. Dem Reich müsse zur Erhaltung seiner Constitution gewiß nicht weniger an der Erhaltung wenigstens der grössern Wahlstaaten liegen, als an einzelnen kleinen reichsständischen Familien und deren Landen. Zwar müßten die Stände und Unmittelbaren des Reichs, welche auf der linken Rheinseite verlieren, zumal die, so ihre ganze Existenz einbüssen, Hülfe geniessen; allein dabey müßten nicht andere Unschuldige leiden. Die Unterthanen eines Wahlstaates, die bisher bey ihrer Verfassung zufrieden gelebt, könnten nicht gleichgültig dabey seyn, einem Erbherrn unterworfen zu werden, der ihnen nicht mehr Schutz gewähre, als ihr bisheriger Wahlregent. Auch Vasallen könne es unmöglich gleich gelten, vielleicht gerade den zum Lehnherrn zu bekommen, dessen Nachbarschaft sie am meisten gefürchtet, und weßwegen vielleicht ihre Ahnherren ihre eigenthümlichen Güter dem jetzigen Lehnherren zu Lehn aufgetragen. Um so weniger könne davon die Rede seyn, einem Reichsstande, der blos unbedeutende und uneinträgliche Parcelen verliere, unter dem Titel der Entschädigung, mit beträchtlichen neuen Reichsständischen Besitzungen zu vergrössern.

Die Reichsstände und den Adel, welche Besitzungen im Elsaß und in Lothringen haben, habe Frankreich ehedem sogar wegen der droits féodaux und seigneuriaux entschädigen wollen. Könne nun durch die Bemühung der Deputation ihnen ihr Eigenthum nicht ganz erhalten werden, so würde doch deswegen keine Entschädigung auf der rechten Rheinseite stattfinden.

Mit den Landen des Hochstifts Basel und der Grafschaft Mömpelgardt giengen die lezten Reste des Königreichs Arelat verloren. Sollten diese Stände auf der rechten Seite entschädigt werden, so würden am Ende auch die Stände und Vasallen des Italienischen und Lom-

bardischen Reichs gleiche Ansprüche machen können. Zwar sey von diesen Anständen für jezt noch nichts gegen die französischen Minister zu äussern; jedoch könne die Stelle wegen der Partikular-Abgeordneten nicht ohne Antwort bleiben. Es dürfte diesen selbst nicht gleichgültig seyn, dafür zu passiren, als wenn sie, ohne allen Beysatz und Vorbehalt, sich für die Abtretung ihrer Lande erkläret hätten. Er wolle indeß blos erwiedern, was Wahrheit sey, nämlich daß nicht alle Betheiligte Erklärungen von sich gegeben; diejenigen aber, welche sich wirklich erklärt, alles gleichwohl dem competenten Ermessen der Deputation ausdrüklich überlassen, und sich nur zu demjenigen Opfer, welches das allgemeine Wohl des Vaterlandes erfordere, unter solchen Bedingnissen verstanden hätten, welche eben so, wie das ganze Friedenswerk, nicht von einzelnen Ständen, sondern von Kaiser und Reich, oder der solche repräsentirenden Reichsdeputation abhiengen. Leztere aber, welche das Interesse des ganzen Reichs vor Augen haben müsse, sey nicht durch Privat- oder verborgenes Interesse, sondern durch die offensten Gründe, welche die Erhaltung des übrigen Reichs wesentlich bezwekten, abgehalten worden, die Abtretung sämmtlicher deutschen Lande auf der linken Rheinseite zuzugeben.

Was demnächst die Bedingnisse beträfe, so trete Subdelegatus allen weitern zwekmäßigen Artikeln bey, welche in den vorhergehenden Abstimmungen gesammelt worden. Auch sey noch immer zu hoffen, daß es dem französischen Gouvernement mehr um eine gute sichere Gränze als um Vergrösserung zu thun sey. Noch kürzlich habe der Präsident des Directorii in einem öffentlichen Discours gesagt: jusqu'à ce jour, où les gouvernements ne connurent dans leurs conquètes d'autre jouissance, que l'accroissement de leur domination, la République Française dédaigne cet orgueil stupide.

Die Deputation sey demnach befugt, eine andere, eben so gute und sichere Gränze in Vorschlag zu bringen, und dabey zu wiederholen, daß sie nur deßwegen sämmtliche Lande der linken Rheinseite nicht abtreten könne, weil durch eine solche Abtretung die ganze Reichsconstitution würde verschüttet werden, und weil dieses kein Friede für das übrige Reich, sondern vielmehr der erste Schritt zu bedenklichen Unruhen seyn würde.

Subdelegatus schließt sich demnach, wegen des zu machenden Gebots, an die Chursächsischen Abstimmungen; und läßt sich auch mit der Oesterreichischen Abstimmung gefallen, daß, mittelst etwa einiger Vorrückung der trockenen militärischen Gränzen, auf dem bey dem deutschen Reich verbleibenden Theil, dem französischen Gouvernement noch etwas mehr zugestanden werde. Die französische Gesandtschaft habe sich also nunmehr zu erklären, welche Seite der Mosel sie wähle, und was für eine trockene militärische Gränze sie verlange.

Uebrigens erkläre er hierdurch, Namens Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, daß, falls das französische Gouvernement vorzüglich auf der Abtretung aller Reichslande, zwischen der linken Rhein- und Moselseite bestehen sollte, Sie, wie Ihre übrigen Mitstände, der Ruhe des Vaterlandes, das Sie alsdenn treffende Opfer zu bringen, resignirt seyn. Da Sie nun hierdurch nicht nur Ihre beträchtliche Wormsische und Mainzische Lande, sondern sogar Ihre Churfürstliche Residenz selbst verlören, so halten Sie sich dagegen versichert, daß, falls andern beschädigten Ständen eine Entschädigung zu Theil werden sollte, auch auf Sie desfalls vorzügliche Rücksicht werde genommen werden.

XCV.

Oesterreichische Abstimmung in der 32ten Sitzung am 9. März 1798.

Wenn der letzte nach der Oesterreichischen Abstimmung verfaßte, und von Oesterreich sogar dem Reich angerathene Antrag der Deputation, französischer Seits angenommen wäre, so würde das auf dem linken Rheinufer noch Deutschland gebliebene, in allem Betracht sehr dazu gedienet haben, die Reichsverfassung in ihrer Wesenheit zu erhalten, auch andere bey dieser Lage in Frage kommende Gegenstände zu berichtigen, oder ganz gewiß zu erleichtern. Bey der fortwährenden Verwerfung aller dieser Friedens-Grundlagen aber, beziehe er sich forthin auf seine Abstimmungen in der 28. und 25. Sitzung, *mit* beygefügter Bemerkung, daß man bey dem linken Rheinufer auf das auf dieser Seite gelegene bestehe, da alles auf dem rechten Rheinufer gelegene, es möge Namen haben, wie es wolle, ohnehin Deutschland verbleibe; daß man weiter der Deputation jede zu ergreifen nöthig und angemessen findende Maaßregel, ganz gern überlasse. Was von Oesterreich in diesem Kriege gethan, was während demselben erinnert und ermahnt, auch gleichsam vorhergesagt worden, seyen weltbekannte Dinge. Die Folgen dessen, was sich demungeachtet ergeben, werden dieses für das Reich und dessen Verfassung sich bisher und in allen Gelegenheiten verwendende und sich aufopfernde Haus, leider nur zu sehr rechtfertigen. Oesterreich habe bereits sein größtes Opfer gebracht, alle seine innere Volks- und Staatsressourcen angewendet, und dadurch auch, auf eine sehr theure Art, die Reichsfriedensunterhandlung in den Gang gebracht.

Wäre Oestreich nicht mit seinen Aufopferungen vorausgegangen, so würde noch zur Stunde, nach der Lage, wie sie im Reiche war, und zum Theil noch ist, von allgemeinen Reichsfriedensunterhandlungen, nicht einmal die Rede seyn. Nachdem aber Oesterreich, in dem ganzen Lauf der gegenwärtigen Reichsfriedensunterhandlungen, zur thätigsten Beförderung derselben, kräftigst und auf alle Art mitgewirkt, so habe es auch das Interesse und die Existenz anderer, besonders auch solcher Reichsmitstände, welche durch den ganzen Krieg ihre Reichsobliegenheiten zu Erhaltung der Verfassung genau, pünktlich und ohne Unterlas erfüllet haben, reichspatriotisch beherziget.

XCVI.

Baiersche Abstimmung.

Man fühle zwar, daß nicht die aus den feyerlichsten Friedensschlüssen, Verträgen und Guarantien, herzuleitende Rechtsgründe, sondern nur Aufopferungen, unübersehbare weitere Uebel abwenden könnten. Da aber diese Erwägungsgründe nicht als bestimmend in dem Oesterreichischen Voto liegen, so erblicke Subdelegatus friedfertige Rettungsmittel in fernern reichsväterlichen Einleitungen, noch nicht erschöpften Unterhandlungen, und nachdrücklich versuchten Vermittelungen, wie solches ohnehin immerwährend von der Weisheit und Fürsicht des allerhöchsten Reichs-Oberhauptes zuversichtlich zu erwarten sey. Mit vollem Vertrauen und Dankbarkeit erwarte er, die hieraus zu vermuthenden heilsamen Wirkungen für das gekränkte Reich, und seinen höchsten Committenten, welcher, bey stets bezeigten friedfertigen Gesinnungen

nungen, dennoch der äussersten Verlustgefahr sich ausgesetzt sähe. Sollte aber dennoch die Mehrheit uneingeschränkte oder vergrösserte Abtretung bewilligen, so wachse eben dadurch dem Churhause, welches alsdann, um den Frieden nicht zu hindern, sich noch weiter zu opfern bereit seyn würde, eine noch größere Erwartung zu, daß die vorhin schon in Erwähnung gebrachten Ersatzes- und Entschädigungswege eröfnet seyn werden.

XCVII.

Badensche Abstimmung.

Man könne nicht länger bezweifeln, daß das französische Gouvernement, den festen und unabänderlichen Entschluß gefaßt habe, von der gefoderten Friedensbasis nicht abzugehen. Der traurige Fall, den man längst geahndet, schon in der 22. Sitzung als unausbleiblich vorgestellt, und in der 26 Sitzung als wirklich erschienen angesehen, sey nunmehr eingetreten. Zur Fortsetzung des Krieges könne man sich nicht entschliessen, ohne dem Vaterlande das härteste Schiksal zu bereiten, und selbst seine Verfassung auf das gewagteste Spiel zu setzen. Um den Frieden unter billigen Bedingungen zu erlangen, habe die Deputation alle Gründe erschöpft, die ihr Recht und Billigkeit, und selbst eine gesunde Staatspolitik an die Hand gegeben, und sogar stufenweise solche Aufopferungen angeboten, die, wenn auch auf Grosmuth des Siegers nicht gerechnet worden, dennoch, zu dessen Befriedigung, mehr als hinlänglich schienen. Auch diese Hofnung benehme die französische Gesandtschaft. Die Deputation, welche, durch die ihr wiederholt angedrohte Verantwortlichkeit nicht erschüttert, in ihrem Eifer nicht ermüdet, hingegen durch

unerwartete Ereignisse während dieser Zeit äusserst niedergeschlagen, und in der quälendsten Ungewißheit erhalten worden, stehe nun auf dem höchsten beschwerlichsten Punkt, zur Abwendung des Krieges die härtesten Friedensbedingungen einzugehen. In dieser traurigen Lage wo es wirklich darauf ankomme, einen Theil hinzugeben, um das übrige zu retten, erachte er, zur Erhaltung des bedrängten Vaterlandes und seiner Verfassung, für unvermeidlich: Daß nunmehro, mit Vorbehalt der Ratification Kaiserlicher Majestät und des Reichs, in die französischer Seits verlangte Friedensbasis, nämlich in die Ueberlassung sämmtlicher Rheinlande auf der linken Rheinseite, eingewilliget, dabey aber der unverweilte Abzug der französischen Truppen von dem rechten Rheinufer, und ein billiges Uebereinkommen über diejenigen Modificationen, unter welchen man sich vorhin schon zu einem partiellen Abtritt verstanden, bedungen, auch zu deren Berichtigung, vor welcher die Ratification nicht wohl eingeholt werden könne, unvorzüglich geschritten werde. Denn, wie bitter auch die von einem solchen nothgedrungenen Antrag unzertrennliche Empfindungen wären, so müsse man doch eben so tief das unnennbare und unhintertreibliche Elend beherzigen, welches die Erneuerung der Feindseligkeiten mit sich bringe, für welche man nun keinen Tag mehr sicher seyn könne; ein Elend aller Art, das Jammer und Vorwurf, aber nicht eine bessere Friedensbedingung bereiten werde.

XCVIII.

Darmstädtische Abstimmung.

Da die französische Note mit deutlichen Worten sage, daß, ohne jene Basis anzunehmen, der Friede nicht zu

Stande kommen könne, so führe eine abermalige Verweigerung und verzögerliche Ablehnung zu nichts, und verlängere nur die Fortdauer der Kriegsdrangsale in den von den Franzosen besetzten Gegenden des rechten Rheinufers. Der Annahme gedachter Basis jezt ganz sich widersetzen zu wollen, sey nur Losung des Kriegs, und des weitern Eindringens des französischen Heers in das Herz von Deutschland. Die vordern Reichskreise wenigstens, seyen gänzlich ohne Hinterhalt, von aller Vertheidigung entblößt, und böten dem Vorrücken der französischen Truppen lauter offene Gebiete dar. Dabey möchten auch zugleich mehrere deutsche Staaten des rechten Rheinufers, durch innere Unruhen und Zerrüttungen, in noch weit größere Gefahr verwickelt werden. Gegen diese schrecklichen Folgen werde man noch eher den Verlust des linken Rheinufers, aller seiner Größe und Erheblichkeit unerachtet, verschmerzen. Zudem hätten die Franzosen diese Lande schon wirklich inne; man müße sie ihnen also entweder lassen, und noch einigermaaßen vortheilhafte Unterhandlungen darüber anfangen, oder sie durch einen neuen Krieg zurückerobern. Diesen zu führen dürfte das Reich wohl eben so wenig Vermögen als Willen haben; ja dessen, dem Ende des zeitherigen Krieges vielleicht ähnlichen Ausgang, welcher doch immer möglich sey, dürfte das deutsche Reich wohl gar in die Nothwendigkeit versetzen, noch stärkere Aufopferungen thun zu müssen, als die gegenwärtigen. Man müße daher, um noch größerm Unglück möglichst vorzubeugen, sich dem Verhängniß unterwerfen, und der, von den französischen Ministern, vorgezeichneten Friedensbasis, mit Vorbehalt der Kaiserlichen und des Reichs Ratification, dergestalt beytreten, daß man, im Vertrauen zur Gerechtigkeitsliebe und edlen Denkungsart derselben, unter Voraussetzung des baldigen Rückzugs der französischen Truppen vom ganzen

rechten Rheinufer, und des ganzen völligen Aufhörens aller weitern Kriegsforderungen, sich die, wegen der Entschädigungen, auch des Privateigenthums, und sonstigen Gegenstände, denselben jüngsthin übergebenen Bedingungen und Anträge, nochmals ausdrücklich vorbehalte, und auf wechselseitiger friedlicher Unterhandlung darüber bestehe.

XCIX.

Churmainzische Abstimmung.

Die Reichsdeputation habe bisher nichts unversucht gelassen, um so viel Reichslande zu retten, als nur immer möglich sey. Dem letzten Gebote habe sie auch zugleich die Bedingnisse, unter welchen dieses Opfer gebracht werden solle, und noch weiter zu berichtigende Artickel beygefügt. Die französische Gesandtschaft hingegen bleibe unabänderlich bey ihrer Basis der Rheingränze, und verlange nun ein endliches positives Ja oder Nein. Friede sey der allgemeine Wunsch des Vaterlandes und die Summe des Auftrags der Deputation. Der Abtretung der proponirten Basis bedürfe die französische Republik zu ihrem Besitz nicht; sie habe schon wirklich alles was sie wolle. Dagegen müße man von ihr noch beträchtliche deutsche Lande zurückerhalten. Käme es nicht zum Frieden, so müßte man diese Lande durch fortgesetzten Krieg zurückerobern; er wisse aber keine Macht, welche entschlossen wäre, die Wiedereroberung der linken Rheinlande, mit gewafneter Hand zu versuchen. Es bleibe daher nichts übrig, als zwischen Uebel und Uebel zu wählen. Nach reifer Ueberlegung accedire er daher, einstimmig mit den, in dem Chursächsischen und übrigen Votis ausgedrückten, Voraussetzungen und Modificationen der von der französischen

Gesandtschaft proponirten Friedensbasis. Jedoch gebe er nicht die Hofnung auf, daß nicht gleichwohl noch, auch bey Annahme dieser Basis, ein Theil der deutschen Reichslande auf der linken Rheinseite gerettet werden möge. Das französische Gouvernement, wolle die Reichsconstitution erhalten. Es sähe ein, daß im Herzen von Europa, zwischen den Republiken und Monarchien, ein Staat wie der deutsche liegen müße. Es sey also zu hoffen, daß sich dieses Gouvernement den Mitteln zu diesem Zweck auch nicht widersetzen werde. Was könne ihm wesentlich daran gelegen seyn, am Unterrhein dem deutschen Reich noch einen Strich Landes auf der linken Rheinseite zu lassen, wenn dieses Reich ebenfalls durch gute Gränzen abgesondert werden könne? Hingegen liege dem deutschen Reiche viel daran, diesen Strich Landes zu retten, indem es dadurch gerade in den Stand gesetzt werde, einige seiner ersten Glieder desto füglicher zu erhalten; Zwar müsse die Deputation, wenn sie sich noch Hofnung zu irgend einer Ausnahme machen wolle, von ihrer jüngsten Forderung noch viel ablassen. Könne sie aber auch nur den letzten Strich teutscher Lande am Unterrhein retten von dem Ursprung der Roer bis wo solche sich in die Maas ergießt, aufwärts bis auf den Ursprung der Nidda, und bis wo diese in den Rhein fällt, so würde doch das Churfürstenthum Kölln, auch der gröste Theil von Jülich, dann Geldern, Mörs, und die Clevischen Lande, dem teutschen Reiche verbleiben. Er wolle demnach, indem er, unter Voraussetzung der erforderlichen Modificationen, der proponirten Friedensbasis accedire, mit kürzlicher Anführung der dießfallsigen wesentlichsten Gründe beifügen, wie die Reichsdeputation, in Ansehung der gedachten Gründe, zuverläßig hoffe, daß das französische Gouvernement wenigstens noch für den gedachten Strich einer Ausnahme stattgeben werde.

C.

Baiersche Abstimmung in der 35ten Sitzung am 20ten März 1798.

Bey einer dem ganzen Reich so äusserst wichtigen Abtretung könne es nicht gleichgültig bleiben, ob zwischen den contrahirenden Mächten selbige auf der einen Seite bestimmt und auf der andern unbestimmt gelassen werde. So zu unterhandeln laufe gegen alles bisher Uebliche, und mache die Deputation bey dem ganzen Reich und eines jeden Committenten verantwortlich, und setze sie in den Acten bey der Nachwelt in das gehäßigste Licht. Selbst das Festzusetzende verlangte Prinzip könne nicht mit Sicherheit in reifliche Ueberlegung gezogen werden, wenn nicht dadurch, daß die Voraussetzung ins Reine gebracht worden, Entschädigung und Beschädigung sich gegen einander abwägen liessen. Subdelegatus müsse daher, selbst mit Beyseitesetzung des vorzüglichen Intresse seines Committenten, bey möglichst schneller Berichtigung des Entschädigungspunktes, gleichwohl darauf antragen, daß die französische Bevollmächtigte um bestimmtere, und dem Gang einer Friedensunterhandlung mehr angemessene Erklärung über die in Frage stehende Voraussetzungspunkte angegangen werden.

CI.

Würzburgische Abstimmung.

Der der französischen Note beygefügte Antrag in Betref der Entschädigungen sey nur als eine neue Forderung an das deutsche Reich, und als eine Einmischung in des-

sen Verfassung anzusehen. Nur das Reich könne ermessen, ob und wie fern für den Verlust seiner Stände, deren Lande unter französische Hoheit kommen, und die durch Anwendung der französischen Regierungsgrundsätze Schaden leiden, Ersatz stattfinde. Ein solcher Antrag sey bey den Friedensunterhandlungen nicht voraus vermuthet. Keine Verfassung, und namentlich die deutsche nicht, könne mit dem Grundsatze, den einen durch das Eigenthum des andern zu entschädigen, bestehen. Die Bestimmung wodurch das zu leistende Opfer auf eine eigene Classe von Reichsständen angewiesen werde, deren Eigenthum, Rechte und Zuständigkeit auf eben so rechtsgültigen Gründen beruhen, als die aller übrigen Reichsstände und Reichsangehörigen, die eben so wie diese in den konstitutionellen Reichsgesetzen anerkannt und guarantirt, gleich diesen durch den ungestörten Gebrauch von Jahrhunderten bewährt, und, nicht mehr wie diese, nach irgend einem Grundsatz zu erschüttern sind, sey der stärkste Angrif gegen die Verfassung, und führe zum Umsturz der Zuständigkeiten aller andern Stände. Wenn einmal die Grundsätze wesentlich verletzt seyen, so sey auch der Damm gebrochen, welcher der Zerrüttung aller übrigen Rechte und der Verfassung im Wege stehe. Nach diesen Betrachtungen schliesse er sich an Chursachsen an.

CII.

Churmainzische Abstimmung.

Die französischen Minister erklären sich zwar auf die geäusserte zuversichtliche Hofnung, daß ein Strich Landes vom jenseitigen Rheinufer werde vorbehalten bleiben, nicht bestimmt abschläglich; es scheine aber die Allgemein-

heit des Ausdrucks, womit sie die Accession acceptire, und besonders ihre Worte: Sans restriction, keiner weiteren Ausnahme stattgeben zu wollen. Ferner versichern sie bloß, die Zurückziehung der Truppen werde die erste Folge der wirklichen Pacification seyn; die Truppen würden also so lange noch nicht abziehen, bis nicht alles, was das französische Gouvernement zur eigentlichen Pacification rechnet, in Ordnung gebracht sey. Ueber die zweyte Voraussetzung, daß die französische Republik sonstige Forderungen und Ansprüche nicht machen werde, erklären sie sich gar nicht. Die Unterhandlung über die Punkte vom 3ten März, könne nach ihrer Aeusserung erst dann eintreten, wenn eine von ihnen proponirte zweyte Basis ebenfalls festgesetzt seyn werde. Diese Basis wäre dann die Art der Entschädigungsleistung an die Stände, welche auf der linken Rheinseite verloren hätten; und hiezu würden Säcularisationen vorgeschlagen. In Ansehung dieses Antrags beziehe sich Subdelegatus auf seine vorhergehenden Aeusserungen. Die Deputation sey sicher nicht befugt, einen Stand des Reichs zu vernichten, und dessen Land einem andern zur Entschädigung anzuweisen. Jedoch habe er auch schon in der 28ten Sitzung erklärt, daß es seine Absicht nicht sey, die Beschädigten, und zumal solche, welche ihre ganze Existenz verlieren, ohne Hülfe zu lassen. Der Deputation müßten gewiß alle mit der Reichsverfassung und dessen Erhaltung nur irgend vereinbarliche Mittel und Wege zu diesem Zweck äusserst willkommen seyn. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß die französischen Minister sich vorher auf die diesseitigen Artikel der Note vom 3ten März entschliessen können; denn alsdann erst lasse sich übersehen, wie viel der Beschädigten seyen, und wie groß, auch von welcher Natur der Schaden sey, von dessen Ersatz die weitere Frage entstehen soll. So schei-

nen zum Beyspiel diejenigen, welchen ihre Proprietät auf dem linken Rheinufer nicht entzogen worden, wenn gleich deren Genuß nach den Gesetzen und der Constitution der französischen Republik künftig weniger ergiebig wäre, in Ansehung solcher Proprietäten, nicht unter die eigentlich Beschädigten zu gehören, für deren Entschädigung auf dem rechten Rheinufer sich das französische Gouvernement intressire. Unter die wirklich beschädigten Stände hingegen, welche vorzüglichen Anspruch auf Entschädigung haben würden, gehören vorzüglich die Churfürsten, welche nach den Reichsgesetzen, besonders der goldnen Bulle, die Pfeiler des Reichs sind, und deren Erhaltung sich sämmtliche Churfürsten noch im Jahr 1790. durch Beschwörung der Churverein, zur wechselseitigen Pflicht gemacht haben. Zur Entschädigung der geistlichen Churfürsten bedürfe es keine Säcularisation und Zerstöhrung der Verfassung solcher Wahlstaaten, welche zur Erhaltung derselben etwa unumgänglich beygezogen werden müßten. Durch diese Art dürften noch einige Aemter und Striche Landes von den geistlichen Staaten zu weiterer Entschädigung übrig bleiben. Auch könnte man noch die Besitzungen und Rechte, welche die etwa auf dem linken Rheinufer supprimirten Stiftungen, bisher auf dem rechten gehabt haben, zu solcher Entschädigung verwenden. Wenn man hiernächst noch allenfalls auch auf dieser rechten Rheinseite alle andere Entschädigungsmittel aufsuchte, deren noch manche aufzufinden seyn dürften, so dürfte es eben nicht nöthig seyn, ganze geistliche Hochstifter zu säcularisiren. Wenn die Beschädigten bedächten, daß es bey den gegenwärtigen kritischen Zeiten und der allgemeinen Calamität, falls Entschädigungen stattfinden sollten, nicht um Vergrösserung, sondern nur um kärgliche Ergänzung verlorner Lande zu thun sey; daß sie nicht weniger als andere

verlieren müssen; daß es hauptsächlich darauf ankomme, Ruh und Frieden in das deutsche Reich zurückzuführen, nicht aber, durch neue wesentliche Umwälzungen der deutschen Landesverfassungen, Besorgnisse und Unzufriedenheit bey dem Volke zu erwecken — so wäre am Ende doch auch noch aus dieser wichtigen Verlegenheit zu kommen. Indeß müsse die Deputation noch immer hoffen, das französische Gouvernement werde dieses Entschädigungswesen dem deutschen Reich selbst überlassen, und dadurch den Frieden mit der Republik, zu dessen Abschliessung die Deputation bevollmächtiget sey, nicht aufhalten. Er trete daher der Chursächsischen Abstimmung im Wesentlichen bey.

CIII.

Baiersche Abstimmung in der 38. Sitzung am 2. April 1798.

In der dermaligen Lage der Sachen müsse man das Geschäft entweder stehen lassen, oder sich mit dem Objekt der Entschädigungen durch Säcularisationen befassen. Ohne Zweifel sey das letztere zu wählen. Die Frage: Ob das Reich, seinen durch Abtretung des linken Rheinufers beschädigten Mitständen durch Säcularisation Ersatz zu machen, verbunden sey, könne nicht aus dem deutschen Staatsrecht, auch nicht zwischen Ständen und Ständen entschieden werden? Friedensverträge seyen von jeher aus irgend einer durch Zusammenfluß der Convenienz und Umstände hervorgehenden Nothwendigkeit entstanden. Sie wären von dem einen Theil dem andern zugemuthet, und hätten durch Einwilligung der kriegführenden, und durch Vermittelungen und Guarantie an-

derer Mächte, Festigkeit und Sanktion erhalten. An dem Westphälischen Frieden habe man einen wesentlich ähnlichen Fall. Auch in den dermaligen Friedensunterhandlungen komme es nicht auf politisches Recht, sondern auf eine rechtliche Politik an. Wer die unter Voraussetzungen und Modificationen geschehene Einwilligung in die Abtretung des linken Rheinufers nicht für ein Werk derselben ansehen wolle, müsse auch an dem reinen Patriotismus der Friedensdeputation zweifeln. Man habe sich gemüßiget gesehen, das linke Rheinufer abzutreten, weil es das einzige Mittel gewesen, dem deutschen Reich den so nöthigen Frieden zu verschaffen. Wann Frankreich nunmehr der angenommenen Basis eine *bisher* nur nicht zur nähern Sprache gekommene Erweiterung, Bestimmung und Modification beylege, so müsse man, aus eben dem noch um nichts gebesserten *Drang* der Nothwendigkeit, auch in diese willigen. Sein Committent habe sich eine dem grosen Verlust angemessene Entschädigung hofnungsvoll immer vorbehalten; er könne also auch jetzt nicht davon abstehen. Wenn aber auch sein Verlust nicht so groß wäre, müßte ihn doch noch eine andere, eben so wichtige Darstellung der die Friedensschlüsse allein hervorbringenden Nothwendigkeit bewegen. Nämlich die fernere Consistenz und Aufrechthaltung des deutschen Reichs, mache Entschädigungen von der angetragenen Art nothwendig. Nur durch verstärkte Intension und Energie der Stände könne einigermaassen ersetzt werden, was durch die verminderte Extension verloren gehe. Den an Volksmenge und Einkünften geschwächten Ständen müsse daher, so viel möglich, die verlorne Energie wieder zugelegt werden. Nothwendigkeit von aussen und von innen, gebiete diesen Schritt; sie gebiete aber zugleich, bey Vollstreckung dieses Geschäftes mit der möglichsten Vorsicht, Mäßigung und

Ordnung zu Werk zu gehen, um für die constitutionsmäßige Organisirung, das Religionswesen, den Wohlstand der Stände, und vorzüglich auch das Bedürfniß der Stände und der Reichsunterthanen, möglichst Sorge zu tragen. Nach den Aeusserungen der französischen Bevollmächtigten lasse es sich ohne Widerspruch nicht denken, daß sie dieser so wichtigen Fürsorge bey Erweiterung und Modification der Basis zuwider seyen, und nicht vielmehr selbst dazu in den weitern Verhandlungen die Hände bieten sollten. Er stimme daher dahin, man müsse den französischen Bevollmächtigten erklären, man wolle sich auch in die verlangte durch Säcularisation zu erzielende Entschädigungen für die verlornen Länder, jedoch dergestalt einlassen, daß dabey mit allen den Maasregeln und Vorsichtsregeln verfahren werde, welche die religiöse und politische Konstitution des deutschen Reichs und das darauf gegründete Wohl der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen, so viel immer möglich, theils erhalten und befestigen, theils wieder herstellen können. Da aber die Schätzung der Beschädigungen größtentheils auf Berichtigung der in den vorigen Noten enthaltenen Voraussetzungen und Modificationen beruhe, so könne nach dieser Erklärung kein fernerer Anstand mehr vorwalten, zugleich und ohne Aufschub sich in Unterhandlung zu setzen.

CIV.

Würzburgische Abstimmung.

Die Reichsdeputation müsse bey den schweren Aufopferungen alle Mittel anwenden, solche zu vermindern, oder weniger nachtheilig zu machen. Sie müsse für die

große Zahl deutscher Reichsstände, Angehörigen und Unterthanen, deren Lage und Verhältnisse durch diese Ueberlassung so sehr verändert würden, die nöthigen Vorkehrungen bedingen, und bey allen Punkten des zu schliessenden Friedens die Erhaltung der Reichsverfassung und das Wohl des Reichs vor Augen haben. Es komme daher nicht auf jeden einzelnen Friedenspunkt allein an, sondern vorzüglich auf ihre wechselseitigen Verhältnisse. Nur durch die Uebersicht dieser lasse es sich ermessen, wie der aufgestellte Plan und Gang dem großen Zweck entspreche. Indem man auf solche Art die Unterhandlungen über alle Punkte des Friedens anknüpfe, werden sie nur dem Anschein nach complicirter, in der That aber vollständiger; weil nur auf diese Weise die wechselseitige Uebereinkunft sich erreichen lasse, welche die Basis der Verträge unabhängiger Nationen sey. Da nun die französischen Gesandten in der vorliegenden Note sich bereitwillig erklärt, die von der Reichsdeputation vorgetragenen Voraussetzungen nicht beyseite zu setzen, so müssen sie in der zu ertheilenden Antwort angegangen werden, sich auf diese Punkte einzulassen, damit, durch mündliche Conferenzen und jedes andere zweckdienliche Beschleunigungsmittel, die baldige Abschliessung des Friedens möge befördert werden. Bey dem eigentlichen Antrag der Note wegen der Entschädigungen durch Secularisationen, beziehe er sich auf seine Abstimmung in der 35sten Sitzung. Dieser Satz sey bey den vorherigen Abtretungen Deutschlands nie geltend gemacht. Das Haus Oesterreich habe für die Abtretung seiner Elsasser Besitzungen, eben so wenig, als andere Reichsstände, welche Rechte oder Besitzungen verloren, von dem Reiche eine Entschädigung erhalten, am wenigsten durch Immision in das Eigenthum anderer Stände. Die Entschädigungen und Säcularisationen des westphälischen Friedens können mit de-

nen, von welchem jetzt die Rede sey, gar nicht verglichen werden. Dieser Friede habe einen Krieg beendiget, in welchem die nach Religionspartheyen getheilten Stände, als kriegführende Theile, gegen einander auftraten; so habe denn der eine Theil das nöthige Opfer zur Herstellung der Eintracht mit dem andern gebracht, indem die katholische Parthey den Aussichten und Ansprüchen, die sie noch auf einige in protestantischen Ländern befindliche Hochstifter haben konnte, zu Gunsten der protestantischen entsagte, und deren Ueberlassung als Erbstaaten an Fürsten, die entschädigt werden sollten, bewilligte. In dem gegenwärtigen Kriege hingegen sey das ganze Reich, die gesammten Stände, als kriegführende Macht gegen Frankreich zusammen gestanden; und die Aehnlichkeit mit dem Falle im westphälischen Frieden könne nur dann einigermaassen hergestellt seyn, wenn das ganze Reich solche Entschädigungen übernähme. Ueberdies seyen zur Zeit des westphälischen Friedens, mehrere der säcularisirten Stifter, wegen der durch den Krieg zerrütteten Wahlen, in dem Besitz weltlicher Fürsten gewesen, und nicht alle wären, so wie ihre Unterthanen, Katholische gewesen. Weit auffallender sey es, wenn katholische Hochstifter durch Säcularisationen ganz ihrer Existenz beraubt würden, und ihre katholischen Unterthanen, die an ihre bisherige Verfassung gewöhnt und mit selbiger zufrieden seyen, sich auf einmal an Erbstaaten übertragen und mit ihnen vereiniget fänden. Der westphälische Friede habe den innerlichen politischen und Religions-Zwisten ein Ende gemacht, und die Anordnungen und Verhältnisse bestimmt, auf denen Deutschlands innerer Wohlstand und äussere Verhältnisse beruhen. Ihr wohlthätiger Einfluß für Deutschland, und selbst für die politische Lage von Europa, sey durch 150jährige Erfahrung bewährt, und so wichtig und nothwendig, daß jede Veränderung

äusserst bedenklich werde. Man solle sie gewiß eher durch Aufopferung von Privatvortheilen abwenden, als zu Erhaltung dieser zugeben. Zeither hätten diese Anordnungen und Verhältnisse, unter allen Stürmen festgestanden, da man immer bey Herstellung der Ruhe das vorzüglichste Augenmerk auf ihre Erhaltung richtete. Sie werden aber leicht zu Grunde gehen, wenn man einmal anfange, davon abzuändern, und sie wegen Privatabsichten beiseite zu setzen. Die traurigen Folgen für die Reichsverfassung, für Einheit und Stärke des deutschen Staatskörpers, für den innern Wohlstand, Sicherheit, Ruhe, und für den Geist der Nation, seyen augenscheinlich vorauszusehen. Sollten einmal Entschädigungen vorgenommen werden, wie der Deputation diese als Friedensbasis vorgetragen würden, so könnten sie nur für die beschädigten Stände, und in so fern bewilliget werden, als sie, in dem Kampfe für die Sache des Reichs und zur Erhaltung des Friedens, ihre zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen verlören; und diese Entschädigungen müßten nach allen Regeln der Gerechtigkeit, von dem ganzen Reich prästirt werden, da die Aufopferungen für dieses geschehen, und dieses bey dem Verlust der Einzelnen gewönne. Mit keinem Scheine von Recht könne man die Entschädigung nur von einer Klasse, den Geistlichen allein, fordern. Sie haben an Krieg und Frieden, wegen ihrer Verbindung mit dem Reich, nur gleich ihren Mitständen Theil. Ihr Eigenthum und Rechte seyen eben so, wie die der andern Stände, rechtlich begründet, und, vermöge der deutschen Verfassung, nicht mehr wie diese, der Disposition des Reichs unterworfen. Wenn sie allein geopfert würden, so würde dies Verfahren nicht zu rechtfertigen, und in seinen Folgen für das Reich und dessen Stände höchst nachtheilig seyn.

CV.

Badensche Abstimmung.

Den Wunsch, einen Landesstrich von der Cession des linken Rheinufers zu retten, müsse man nunmehr stillschweigend aufgeben; es wäre denn, daß von dessen fernern Wiederholung in dem weitern Gang der Unterhandlungen sich irgend ein günstigerer Erfolg erwarten lasse. Dagegen gewähre die an sich angenehme Versicherung der französischen Gesandten, in Ansehung der drey Voraussetzungen, unter welchen der Beytritt zu der ersten Friedensbasis nur bedingungsweise geschehen, keine volle Beruhigung. Diese könne man nur erhalten, wenn die erste und zweyte, ohne sie auf die Zukunft zu verweisen, sogleich zugestanden, und über die dritte unverweilt zur Unterhandlung geschritten werde. Gleichwohl sey es, da die französischen Gesandten durchaus diese Postulate noch aufgeschoben wissen wollten, bedenklich, auf deren früherer Erledigung mit Beharrlichkeit zu bestehen, womit nach der bisherigen untröstlichen Erfahrung, nicht viel ausgerichtet sey. Es dürfe daher in der beschwerlichen Lage der Deputation von allen Seiten ein unbedenkliches Auskunftsmittel darin zu setzen seyn; Daß man in der Antwort auf die fordersamste Erledigung dieser Bedingungen nicht beharre, solche aber keineswegs erlasse, sondern die Einwilligung in die Abtretung des linken Rheinufers so lange an diese Bedingungen für gebunden erkläre, bis sie durch deren Erfüllung oder anderweitige Uebereinkunft purificirt seyn werde. Nur den unverweilten Abzug der französischen Truppen vom rechten Rheinufer, müsse man nochmals zu erhalten suchen. Die höchste Noth heische solches, und man müsse hoffen,

daß

daß die Stimme der leidenden Menschheit von dem französischen Gouvernement und seiner hiesigen Gesandtschaft nicht länger werde ungehört bleiben. Schon in der Note vom 8. Februar, habe die Deputation diesen Rückzug als den ersten Beweis gegenseitiger friedlicher Gesinnungen sich ausgebeten; seit der Zeit habe sie der französischen Republik die theuersten und stärksten Beweise gegeben, wie sehr das deutsche Reich den Frieden suche. Um desto zuversichtlicher könne man jetzt diesen Wunsch erneuern. Dadurch daß die französischen Gesandten nunmehr die Entschädigung der jenseits des Rheins verlierenden Stände durch Säcularisationen forderten, als eine Bedingung, ohne welche der Friede nicht stattfinden könne, werde der etwanige Zweifel gehoben, ob die Deputation befugt sey, sich auf diese zweyte Basis einzulassen. Auch werde unter diesen Umständen die Erörterung der Frage, ob Zweck und Mittel gerecht und billig seyen, ziemlich überflüßig; sie falle vielmehr ganz in eine und dieselbe Cathegorie mit der Frage von Abtretung des linken Rheinufers. Er stimme daher auf Bewilligung der zweyten Basis, unter Vorbehalt der Ratification von Kaiser und Reich, in der Maasse, daß sie nur nach Nothdurft angewandt werde, übrigens aber ganz nach dem Vorgang und in dem Sinn des Westphälischen Friedens Art. XI. XIV. pro aequivalente recompensatione, quod ad promovendam pacem universalem juribus suis cesserit, praestanda. Dieses Nachgeben geschehe aber in der zuversichtlichen Hofnung, daß irgend eine weitere Nachforderung an das Reich nicht erfolgen, sondern die zweyte der obgedachten Voraussetzungen sich von selbst erledigen werde. Auch könne wohl dann abseiten der französischen Gesandtschaft weiter kein Anstand mehr vorwalten, über die unter dem 3. März eingereichten Punkte die Unterhandlung zu er-

öfnen, welches um so nöthiger sey, da deren Entscheidung auf den Entschädigungspunkt den wesentlichsten Einfluß habe. Endlich dürfe man, da alsdann die Pacification so gut als wirklich vorhanden sey, in Gemäßheit der französischen Note vom 25. Ventose (15. März) desto gewisser fordern und erwarten, daß nunmehr die Truppen ungesäumt vom rechten Rheinufer zurückgezogen würden.

CVI.

Darmstädtische Abstimmung.

Man müsse nicht nur nochmals auf die vorigen Voraussetzungen bestehen, sondern auch die Vorstellung zu widerlegen suchen, als ob die Ueberlassung der Reichslande des linken Rheinufers, ohne Bezug auf die der Note vom 3. März beygelegte Punkte, geschehen sey. Sollte jedoch der Rückzug der Truppen vom rechten Rheinufer schlechterdings nicht zu bewirken seyn, so müßten doch selbige wenigstens mehr aus einander verlegt und in mehrere Gegenden vertheilt werden, damit nicht gerade nur einzelne Districte immer das unglückliche Kriegsopfer blieben. Auch nach seiner Ueberzeugung entsprechen Entschädigungen aus dem Vermögen und Besitzungen eines unschuldigen Dritten nicht der strengen Gerechtigkeit. Aber in Staatssachen müsse oft die Convenienz ersetzen, was dem Recht abgehe. Selbst der Westphälische Friede habe dieser Richtschnur in Deutschland, in Rücksicht des für den an Land und Leuten erlittenen Verlust auch damals billig befundenen Ersatzes, und sonstiger von Rechtswegen gebührenden Schadloshaltung, bereits eine Anwendung gegeben, welcher meh-

rere deutsche hohe reichsständische Häuser ansehnliche Gebiete verdankten. Vorwürfe von Unbilligkeit könnten und dürften darüber am wenigsten der Deputation oder den zu entschädigenden Reichsständen und Gliedern, jemals gemacht worden. Die französische Gesandtschaft verbinde den Entschädigungspunkt mit dem Friedenswerk, mache ihn gleichsam mit zur eigenen Sache, und nehme ihm dadurch die Eigenschaft einer innern Reichsangelegenheit; ja sie erkläre nun sogar, daß ohne selbige der Friede unmöglich zu Stande kommen könne. Wolle die Deputation ihrer erhaltenen uneingeschränkten Vollmacht treu bleiben, und die unter den härtesten Kriegsdrangsalen noch immer seufzenden Reichslande, durch einen möglichst zu beschleunigenden Friedensschluß vom Untergange retten, so vermöge sie das aufgestellte Principium, da sie keinen andern annehmlichen Vorschlag zu thun im Stande sey, nicht abzulehnen. Uebrigens müsse man doch mit größtem Recht dabey voraussetzen, daß, bey dessen nothwendiger Anwendung, alle nur ersinnliche Schonung der Reichsverfassung werde beobachtet werden.

CVII.

Churmainzische Abstimmung.

So wie die Deputation für das Reich im Ganzen zu sorgen verpflichtet sey, so müsse sie auch das schwere Leiden der Stände und aller Reichsangehörigen auf der linken Rheinseite, und möglichst bald, lindern, für dieselbe wenigstens erwirken, was noch zu erwirken sey; auch die occupirten Reichslande der rechten Rheinseite von dem Druck des Unterhalts der französischen Truppen zu befreyen suchen. Sie habe versucht, die Friedensunter-

handlungen blos auf die Forderungen einzuschränken, welche die französische Republik eigens für sich an das Reich zu machen gedenke; sie habe gewünscht, von diesen Forderungen den Entschädigungspunkt für diejenigen, welche auf der linken Rheinseite verlieren, wenigstens auszusondern. Subdelegatus bleibe immer noch bey seiner Ueberzeugung, daß, wie er mehrmalen bemerkt, Entschädigungen solcher Art, wovon hier die Frage sey, im Reich niemals geleistet worden; daß solche noch weniger auf eine Classe von Ständen und Reichsangehörigen mit Recht geworfen werden könnten, und daß endlich die Reichsdeputation ganz nicht bevollmächtiget sey, dergleichen Entschädigungen zu verwilligen. Gegenwärtig aber erklärten die französischen Minister, daß sie nichts weiter eher eingehen würden, bis nicht wegen dieser Entschädigungen, und wegen deren Art, die Deputation nachgegeben haben werde; und daß ohne dieses kein Friede zu stande kommen könne. Nun ändere sich also die Frage dahin: Ob die Deputation sich nicht lieber auf diese Entschädigungen und deren Art endlich einlassen, sodann über die Anwendung dieses Entschädigungsmittels die näheren Vorschläge gewärtigen, und hierüber alsdann auch zugleich, oder, wo möglich noch vorher, über die disseitigen Voraussetzungen unterhandeln solle, als den Frieden nicht zu Stande bringen, und das Reich allen daraus entstehenden übeln Folgen auszusetzen? Man habe hier lediglich zwischen zwey Uebeln zu wählen. So müsse auch er den Antrag thun, daß für die Beschädigte Entschädigungen eintreten, und daß hierzu Säcularisationen vorgenommen werden mögen, in der Hofnung, daß bey der Anwendung selbst noch manche andere unschädliche Mittel sich vorfinden dürften, und es der Deputation noch glücken werde, so wenig als immer möglich, von den Landen der geistlichen

Wahlstaaten zu zerrütten. Die Deputation dürfe hierbey auf die gerechten und großmüthigen Gesinnungen des Kaisers und Königs von Preussen Majestät das unumschränkteste Vertrauen setzen, daß sie allen übrigen Ständen des Reichs mit dem erhabensten Beyspiel der Mäßigung, eben wie ihre Vorfahren in ähnlichen Fällen, vorangehen werden. Subdelegatus halte sich verpflichtet von solchen Fällen der Vorzeit das auszuheben, was auf die gegenwärtige Lage am richtigsten zu passen scheint.

Bekanntlich ward von dem Erzhaus Oesterreich das nämliche Freyburg, was itzt durch den Frieden zu Campo Formio an das Haus Modena kommen soll, im Nymweger-Frieden 1679. an Frankreich abgetreten. Das *Erzhaus*, welches glaubte dafür Entschädigung von dem *Reich* fordern zu können, verlangte die vier Reichsstädte: Ueberlingen, Offenburg, Zell am Hammerbach, und Gengenbach in Schwaben; verließ jedoch auch eben *sobald* diesen Anspruch, als ihm dagegen von Seiten der Stände des Reichs dringende Vorstellungen gemacht wurden. In dem nämlichen Kriege hatte Churbrandenburg nicht blos sein Contingent gestellt, sondern alle seine Macht zur Hülfe des Reichs aufgewendet, glaubte daher ebenfalls auch nach dem Frieden für seinen grossen Aufwand um so mehr Entschädigung hoffen zu dürfen, als ihm vorher das Reich durch besondere Conclusa Versprechungen von Guarantie und Satisfaction gemacht hatte. Se. Churfürstl. Durchlaucht von Brandenburg, führten damals ihren Reichsmitständen zu Gemüthe, bey Anfang des Krieges seyen Sie mit Frankreich und Schweden gleichsam in Allianz gestanden, und nur auf inständiges Ersuchen des Reichs, auch auf ausdrücklich versprochene Guarantie, seyen Sie bewogen worden, sich der Reichsdefension, als ein getreuer Churfürst und Patriot, mit allen Ihren Kräften (da Sie doch nur

Ihr Contingent zur Reichsarmee zu stellen schuldig gewesen) anzunehmen. Sie hätten demnach Ihre Armee in eigener höchster Person an den Rhein geführt, und seyen deswegen von Schweden in Ihren Churlanden angegriffen. Diese, und hernach auch Ihre andere in- und ausser Lands gelegenen Provinzen, seyen von Frankreich und Schweden ruinirt worden. Hiernach also forderten Se. Churfürstlichen Durchlaucht als Entschädigung

a) Die Anwartschaft auf Ostfriesland.

b) Eine Million Reichsthaler, und

c) Die drey Reichsstädte: Nordhausen, Mühlhausen und Dortmund; auch wollten Sie

d) Einige Canonicate einziehen.

Allein die Stände des Reichs bemühten sich, Sr. Churfürstl. Durchlaucht begreiflich zu machen, daß diese Entschädigung nicht stattfinden könne, und es erschien unter anderm im Druck.

Extract unterschiedener vornehmer weltlicher Fürsten Rationes gegen die von Churbrandenburg versuchte Satisfaction von dem Reich, in den Antworten an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg angeführt.

Die in diesem gedruckten Extract enthaltenen Rationes waren:

1) Es sey dieses Werk von zu grosser Importanz, daß wenn andere, welche gleiche Zu- oder Anforderungen mit Churbrandenburg haben, dergleichen verlangen wollten, das Reich kaum sufficient sey, sich in die Prätendenten vertheilen zu lassen.

2) Es sey die durch die Gutachten de Ao. 1675 zugesagte Guarantie nicht dahin zu verstehen, daß sie ex propriis sollte prästirt, sondern von den postibus imperii sollte verschaft werden, und zwar communi

Statuum auxilio; welche Zusage aber durch die Particular-Traktaten, so Churbrandenburg mit dem damaligen Reichsfeinde vorgenommen, erloschen.

3) Noch weniger aber sey eventus belli zu präſtiren, ex parte Imperii, versprochen worden.

4) Es seyen die in den Brandenburgischen Postulaten vorgekommenen Difficultäten insupportabel; denn

Erstlich, was die Anwartung auf Ostfriesland betreffe, hätten alle Capitulationes der römischen Kaiser, dergleichen verboten; und obgleich die Capitulat. Leopold: Art. XXX. zugebe, daß der Kaiser solcherley feuda cum consensu Electorum wieder verleihen könne, so wäre doch solches auf den Tod des Possessoris restringirt, so aber bey dem Haus Ostfriesland nicht vorhanden, sondern vielmehr ein junger Herr cum ſpe prolis.

Zweitens wäre die Million Reichsthaler aus den durch Krieg und Durchzüge und dergleichen erschöpften Ländern nicht aufzubringen; zumal würde sich derjenige, so selbst jezt berührter Ursachen halber viel erlitten, und Compensation zu begehren Ursach hätte, nicht schuldig erachten, etwas aus seinen Mitteln zu geben.

Drittens. Was die 3 Reichsstädte anbelangt, hätte kein Stand über einen seiner Mitstände zu disponiren, wie solches noch bey dem Exempel, als Oesterreich, in Compensationem für Freyburg, einige Städte in Schwaben prätendirt, zu ersehen.

Viertens streite die bedrohende Einziehung der Canonicaten contra expressam litteram Inst. Pacis. davon nicht ein Haarbreit zu weichen, wenn man anders nicht wiederum in die vormalige Confusion verfallen wolle.

Gegen diese Rationes erschienen gedruckt: Churbran-

denburgische Anmerkungen, worin zur Widerlegung der erwähnten Rationum gesagt wurde:

ad 1.) Der Unterscheid zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und Anderer Prätensionen seye klar und offenbar, maassen Se. Churfürstlichen Durchlaucht durch Sr. Kaiserl. Majestät und des Reichs Ermahnen und Ersuchen, auch deshalb durch solenne und wiederholte Conclusa Imperii, absonderlich durch das Conclusum von $\frac{7}{17}$. July 1675. Ihro namentlich versprochene Guarantie und Satisfaction, bewogen worden, sich der Reichsdefension, mit allen Ihren Kräften (denn Sie sonst allein Ihr Reichs-Contingent zur Reichs-Armatur zu stellen gehabt) anzunehmen.

ad 2) Sey die jezt gemachte Explication der gemachten Satisfaction in besagtem Concluso Imperii mit keinem Wort enthalten, sondern das gesammte Reich habe Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die Reichs-Guarantie cum effectu versprochen; daß aber Se. Churfürstliche Durchlaucht mit den damaligen Reichsfeinden einige Particular-Traktaten vorgenommen, und sich dadurch der versprochenen Satisfaction verlustig gemacht haben sollte, sey ein unbegründetes in jure et facto irriges und falsches Vorgeben; denn es sey in facto unleugbar und bekannt, daß der Friede zu Nymwegen den 3ten Febr. der Friede aber zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und den beyden Kronen Frankreich und Schweden den 29ten Juny 1679. und also fast 5. ganzer Monate hernach, zu St. Germain geschlossen worden.

ad 3) Ob abseiten des Reichs Sr. Churfürstlichen Durchl. auf einige Weise prästirt, was versprochen worden, sey im vorhergehenden genugsam ans Licht gestellt.

ad 4) Was erstlich die Anwartung auf Ostfriesland betreffe, da sey es im Reich nichts ungewöhnliches,

daß ein Reichsstand auf des andern Lande dergleichen Anwartung erhielte; und daß in den alten kaiserlichen Wahlcapitulationen dergleichen Anwartungen nicht simpliciter verboten, sey ex eventu et exemplis genugsam abzunehmen. Es hätten Se. Churfürstliche Durchlaucht bey dieser gesuchten Expectanz auf ein fürstliches Reichslehen, der Grafschaft Ostfriesland, nur vorschlagsweis und ganz unverfänglich Erwähnung thun lassen. Betreffend

Zweitens die von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht verlangte eine Million Reichsthaler, da komme dieselbe wohl nicht in die geringste Vergleichung mit so vielen Millionen, welche Se. Churfürstlichen Durchlaucht dem Reich zum Besten angewendet. Es wollten auch Se. Churfürstliche Durchlaucht verhoffen, daß sich zu deren Aufbringung noch Mittel finden würden, gestalten Sie denn Sich gegen Ihre entkräftete Mitstände sich dergestalt equitable erweisen, und zur Abführung dieser Summe einem jeden solche Frist gönnen würden, daß niemand sich dießhalb zu beschweren Ursach haben würde.

Drittens die Reichsstädte angehend, sey es im Reich nicht sogar ungewöhnlich, daß dergleichen bald aus diesem bald aus jenem Fundament andern Ständen loco satisfactionis gegeben worden; man wisse sich zwar genugsam zu bescheiden, daß ein Stand in individuo über den andern nicht disponiren könne; es sey aber auch ohne weitläuftiges Räsoniren genugsam bekannt, worin die Jura und das Dominium eminens eines solchen Corporis wie das Reich ist, über desselben Membra bestehen, und in wie weit dasselbe propter salutem publicam hierunter zu verfahren bemächtiget sey. Was die von dem Herzoglichen Haus Oesterreich für Freyburg gesuchte Compensation anlange, dieselbe lasse man billig in ihren Würden; es stehe auch

dahin, was Ihro Kaiserliche Majestät anjezt, nachdem Gott Ihr so grosse Conquetten in Ungarn verliehen, dießfalls vom Reich ferner zu begehren, allergnädigst gesinnt seyn möchten.

Viertens: Die Einziehung der Canonicaten anlangend, da hätten Se. Churfürstliche Durchlaucht genugsam declarirt, daß Sie dieses Mittel ungern vor der Hand nähmen, sondern lieber mit gesammelter Stände Consens, auch anderwärtige Satisfactionen annehmen wollten.

Die Reichsstädte Dortmund, Mühlhausen und Nordhausen, wendeten sich auch selbst zu Anfang des 1688*ten* Jahres mit gründlichen Vorstellungen an den Reichstag; äusserten das unterthänigste Vertrauen, es würden Se. Churfürstliche Durchlaucht, nach geschehener wahrhafter Vorstellung der Sache, von Ihrer Forderung selbst gnädigst abstehen, indem Sie Sich zu der Weltbekannten Generosität Sr. Durchlaucht versichert hielten, daß Sie nichts, so den natürlichen Rechten und den Reichsfundamentalgesezen entgegenstehe, begehren würden; wobey Sie mit der Bitte schlossen, daß sich der Reichstag ihrer gerechtesten Sache annehmen möge, damit sie den Reichsfundamentalgesezen gemäß, bey ihrer Immediatät conservirt würden.

Hauptsächlich aber scheint es der damaligen kräftigen Verwendung des Herrn Herzogs Georg Willhelms zu Braunschweig-Zell zu verdanken gewesen zu seyn, daß sich Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg großmüthigst entschlossen haben, dieses Entschädigungsgesuch nicht weiter zu verfolgen.

Subdelegatus will nur den Inhalt eines am 30*ten* Jänner 1688 von Höchstgedachtem Herrn Herzog an Se. Churfürstliche Durchlaucht von Brandenburg dießfalls erlassenen, und zu den Reichstags-Acten gekomme-

nen Schreibens, hier bemerken. Die Worte sind folgende:

„Wir haben vermeint in unserm vorigen, die von Ew. Liebden an das Reich prätendirende Satisfaction betreffenden, Antwortschreiben, Deroselben dasjenige vorgestellet zu haben, was unser mit Ew. Liebden von vielen Jahren her gepflogene Freundschaft, die Aufrichtigkeit deren wir uns gerne in allen unsern Actionen befleißigen, und die wahre Bewandniß mit der Sache selbst erfordert. Wir hätten billig davon halten sollen, daß Ew. Liebden wenigstens nicht unangenehm seyn könnte, wann wir uns offenherzig gegen Sie explicirten, und zu erkennen geben, was allem Ansehen nach in dieser Sache zu erwarten, und für Difficultäten zu besorgen, damit darnach an beyden Seiten desto richtigere Mesüren genommen, und aller und jedsamer Anstoß so vielmehr verhütet werden möchte; uns kann dahero nicht anders als sehr leid thun, daß Ew. Liebden in dem uns zugekommenen letzteren Schreiben $\frac{7}{17}$ hujus solche unsere wohlgemeinte Erinnerung nicht nach der dabey geführten Intention, und zumal dasjenige, was wir von dem Ew. Liebden Desiderio, ratione der Städte Mühl- und Nordhausen directe zuwiderlaufenden devoir unserer Kreis-Aemter, und daher eydlicher Verbindung an Unserer Seite resultirenden insuperablen Difficultät, Ihro Liebden darunter an Hand zu gehen, erwähnt, als eine Ew. Liebden, und zwar mit harten bedrohlichen Expreßionen (die Wir doch im Nachsehn gewiß nicht finden können, auch deren uns gegen jemand, geschweig denn gegen Ew. Liebden zu brauchen nicht gewohnt sind) angekündigte Opposition deuten wollen. Wir finden Uns genöthiget zu Justification der in unsern vorigen angeführten Sentiments, und um zu zeigen, daß solche nicht aus einer widrigen Intention herfliessen, sondern auf guten

Grund bestehen, Ew. Liebden darzuthun, daß wir gar gute Ursach gehabt, davor zu halten, daß es mit der quæstio an? ob nämlich in diesem Casu das Reich selbst, und ex propriis, die Satisfaction zustehe? nicht eben eine solche richtige und ausgemachte Sache sey, und zwar dazu durch drey von Ew. Liebden selbst, ohne Zweifel nicht zu verwerfende rationes veranlaßt worden, als wenn wir je desfalls in Irrthum seyn sollten, selbiger nicht anders dann in Regard Unser, für invincible geachtet werden könnte, da nämlich

1) nicht allein Ew. Liebden kurz verwichener Zeit selbst annoch keiner andern Meynung gewesen.

2) das Reich an sich zu einer solchen Prästation nullo jure verbunden, also ohne ein vorhergegangenes ganz expreßives und positives Versprechen, dergleichen von demselben unmöglich erfordert noch begehrt werden könnte.

3) In dem von Ew. Liebden beygelegten Concluso, und allem was uns selbst diesfalls vorkommen, aber so wenig das allergeringste wahrzunehmen ist, wodurch das Reich sich zu obigem verbindlich gemacht haben sollte, als in denen an selbiges von wegen Ew. Liebden gebrachten Petitis und Memorialen, worauf die Conclusa ergangen, dergleichen noch ein mehreres als die Hülf gegen Schweden zumal begehrt worden."

„Das erste, und das Ew. Liebden selbst vor einiger Zeit keiner andern Meynung gewesen, als daß der obberührte ein vom Reich nunmehro zu decidirender, nicht aber bereits ausgemachter Punkt sey, wird Deroselben um so mehr bevorstehen, wenn Ew. Liebden sich zu erinnern belieben, wie nicht allein nach geschlossenem Nymwegischen Frieden und in specie in einem den 22ten April 1679 zu Regensburg übergebenen Memorial, ganz deutlich und expresse agnoscirt worden, daß die von

Ew. Liebden seither verlangende Satisfaction von der Kron Schweden erhalten und zuweg gebracht werden müßte. Daß

2) das Reich an sich zu Uebernehmung der Satisfaction nicht verbunden, kann bey Ew. Liebden um so weniger Zweifel finden, da Ihro, als einem Hocherleuchtet und alten Regenten, viel zu wohl bekannt, was für Consequenzien es nach sich ziehen wollte, wenn respublica, gleich wie sie von ihren Angehörigen alle unrechtmäßige Gewalt abzuhalten, sie dagegen zu schützen und zu dem Ende Ihre force anzuwenden verbunden also auch daneben schuldig und gehalten seyn sollte, ihren Membris, Civibus oder Untergebenen, den durch fremde Gewalt etwa erleidenden Verlust oder Schaden jedesmal ex propriis zu erstatten; in specie werden verschiedene frische Exempel Ew. Liebden auch ohne unsere Erinnerung vorstellen, auf was für Satisfactionen man im Reiche zu gedenken haben würde, wenn man nur allein dasjenige so ein und andern von seinen Land und Leuten wirklich entzogen und ganz abgerissen, verstatten sollte, als welche vor diejenige, so nur allein in dem ihrigen incommodirt worden, oder darin einigen Schaden erlitten, mit gutem Fug den Vorzug begehren würden, zu geschweigen, wenn allen denen so zu der lezten Classe gehören, dergleichen Satisfaction adjudicirt werden sollte."

„Wann ferner und

3) Das von Ew. Liebden Ihrem Schreiben beygelegte Reichs-Conclusum vom $\frac{24}{7}$ July 1675. angesehen wird, so wollen wir Ew. Liebden eigener Hocherleuchter Ermäßigung anheim gegeben haben, ob der Inhalt dieses Conclusi, ja ihrer eigenen zu Regensburg übergebenen Memorialien und Begehren, worauf es ergangen, der jezigen Prätension auf einige Weis zu stat-

ten kommen kann? ob der Sensus der Worte: daß man Ew. Liebden und anderer Bedrängter gegen die dermalige Gewalt, nach Inhalt der Reichsconstitution und Executions-Ordnung sich anzunehmen, dahin kann gedeutet werden, daß sich das Reich zum Selbstschuldner constituiren wolle? Ob die Reichs-Guarantie contra aggressiones zu leisten, ex propriis bezahlen, oder nicht vielmehr seine Force gegen jene anwenden zu wollen, heissen müsse? ob die allegirte Reichs-Constitutiones und Ordnungen etwas in sich begreifen so zu dergleichen Interpretationen den geringsten Schein geben könne? und wann solches wäre, ob Ew. Liebden durch das Reichs-Conclusum etwas praecipue gegeben? Und ob nicht vielmehr alle Bedrängte mit Ihro in pari causa seyn würden? ob auch endlich die klare Worte, daß obiges alles sowohl durch die rechtliche und obrigkeitliche Mittel als die wirkliche Force und Volks-Hülf, und zu dem End prästirt werden soll, damit die Bedrängte gefreyt, und benebst Ihres Schadens halber behörige Satisfaction erhalten mögen, nicht unwidersprechlich erweisen, daß alles obige von den damaligen Reichsfeinden und gegen dieselbe verstanden werden soll, also die Intention bloß und allein dahin gegangen, daß die Cessation des Bedrucks in futurum, und Satisfaction ratione praeteriti durch alle zulängliche Mittel von und bey selbigen zu suchen; wie nun aber bey alle der zu Erlangung behöriger Satisfaction versprochener Hülf, das Reich eventum belli nicht zu prästiren gehabt, Ew. Liebden auch durch den mit beeden Kronen Frankreich und Schweden geschlossenen Frieden, aller weitern Satisfaction, als Sie durch dieselben erlangt, sich begeben, und was paßirt, durch die beliebte Amnestie aufgehoben, so will solchemnach leicht zu schliessen seyn, wieweit nunmehr einiger Regres gegen das Reich statt habe, und wie weit

andere, so durch solche Prätension onerirt werden könnten, sich dazu dürften vorstehen wollen. Wir haben dabey aufs feyerlichste zu bedingen, und Ew. Liebden ganz Freundvetterlich zu ersuchen, daß Sie nicht in die Gedanken kommen wollten, als wenn von uns obiges zu dem Ende angeführet, daß wir gegen Ew. Liebden Parthey nehmen, deren Desideriis uns opponiren, und was etwa solche umstoßen könnte, zusammen suchen wollten; was wir hierunter vorstellen, ist allein um Ew. Liebden, wie wir das Werk an sich ansehen, aufrichtig zu eröfnen, und mithin Deroselben hohen Prudenz anheim zu geben, wie den dabey sich ereignenden Difficultäten und Oppositionen soviel interessirten und insonderheit diejenige mit deren Libertas und Immediatät es zu thun, dabey machen, und darunter sonder allen Zweifel nichts, so zu ihrer Intention einigermaassen wird dienen können, unversucht lassen noch übergehen werden, am besten vorzubauen seyn wolle."

„Die übrige Contenta Ew. Liebden Schreibens belangend, so müssen wir zwar die Ursachen deren Ao. 1679. erfolgten Partikularfrieden zu justificiren, grossen Puissancer überlassen, als durch deren Resolutionen auch wir und unser Haus zu einem gleichmäßigen genöthigt worden; soviel jedoch dasselbe in specie betrift, können Ew. Liebden wir mit Höchster Wahrheit versichern, daß mit und nebst der jezt angeführten Ration Uns nichts so sehr zu solchen Particular-Tractaten veranlaßt, als daß Ew. Liebden dero Geheimden-Rath und vertrautesten Ministrum von Meinders nach der bereits einmal an den königlich französischen Hof gethanen Reise und daselbst eingezogener vollkommener Erkundigung von desselben Intention zum andermal mit ein und andern theils bekannten, theils von jedermänniglich nicht ohne Apparenz vermutheten Oblatis wieder dahin gehen, und

durch denselben ein Partikular-Accommodement negociiren lassen wollen, welches abzuwarten wir so wenig Unsers Theils Uns gerathen achten können, als Wir daneben Uns wohl erinnern, daß auch derzeit zu Nymwegen höherer Orten dergleichen unter denen hauptsächlichsten rationibus dortigen Schlusses allegirt worden. Ew. Liebden werden ohne Zweifel dieses Alles nicht weniger Dero hohen Prudenz nach weiter überlegen, als auch bey Dero bekannter Generosität und Gemüthsbilligkeit nicht in widrigen, noch anders als es von uns gemeynt, auslegen, daß wir Ihr so offenherzig dasjenige so bey diesem Werk uns einigen Zweifel macht, und wann wir gleich denselben es verhehlen wollten, dennoch von so vielen solchen Dingen nachdenkenden und dabey Höchstinteressirten, nicht ausser Acht gelassen, sondern wie leicht zu erachten, publice producirt werden dürfte, vorstellen, daneben auch vollkommlich versichert seyn, daß an diesem guten Willen es nimmer haften wird, bey aller ereignenden Gelegenheit Ew. Liebden nach Gefallen an Hand zu gehen, maassen Wir derselben zu allen ꝛc."

Um so mehr dürfe die Deputation, jezt zu Sr. Kaiserl. Königl. Majestät und zu Sr. Preußischen Majestät das feste Zutrauen hegen, daß Sie der unumgänglichen Nothwendigkeit, dem Reiche einen baldigen soliden Frieden zu verschaffen, Ihr eigenes, verhältnißmäßig doch nur kleines Interesse, gerne nachsetzen werden. Es werden sich alsdenn für Stände und Reichsangehörige, die ihre ganze Existenz verloren haben, auch für solche, die beträchtlich verlieren, und nicht viel verlieren können, noch manche Mittel finden lassen, auch ohne in das Eigenthum anderer lebenden Besitzer zu greifen. Was hiernächst die Entschädigungen und deren Art betrift, worauf den französischen Ministern zu antworten

worten sey, müsse Subdelegatus hierüber sich ohngefähr in der Masse erklären, wie in §. 1. Art. XIII. Instr. Pacis Osnabr. Kaiserl. Majestät die alternative Succeßion eines Herzogs von Braunschweig in das Bisthum Osnabrük sich haben gefallen lassen. Es heißt dort:

Caesarea Majestas praesenti S. R. Imp. Statui minime expedire judicans, pacem publicam impediri propterea diutius, consentit ac permittit, ut ejusmodi alternativa successio deinceps locum habere debeat.

Er müsse also diejenigen Säcularisationen, ohne welche schlechterdings der Friede nicht zu erhalten sey, nachgeben, und sich auf die nähern Anträge, welche die französischen Ministers desfalls zu machen gedenken, in Unterhandlungen einlassen. Jedoch müßten sie nunmehr vor allem über die bekannten drey Deputations-Voraussetzungen sich bestimmt äussern, weil man den wirklichen Schaden wissen müsse, ehe man mit Zuverläßigkeit über Entschädigungen handeln könne.

CVIII.

Chursächsische Nachtragsabstimmung.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen könne sich zwar nicht überzeugen, daß die Entschädigungen für die Angehörige und Mitstände des Reichs jenseits des Rheins, durch Land und Leute diesseits desselben, die ihren bisherigen rechtmäßigen Besitzern entzogen werden sollten, der Gerechtigkeit gemäß seyen. Wenn aber der Abschluß des so allgemein gewünschten Friedens, oder die Fortsetzung des verderblichsten Krieges, mit allen seinen nicht zu übersehenden Folgen, davon abhängen sollte,

so müssen Ihro Churfürstliche Durchlaucht der Nothwendigkeit nachgeben, und, zu Vermeidung des ungleich grössern Uebels, das kleinere unter der Bedingung geschehen lassen, daß zugleich auf möglichste Erleichterung der bisherigen Besitzer, und ihrer künftigen Verhältnisse, vorzüglich Bedacht genommen werde. Uebrigens könne die Bestimmung der Entschädigungen, wobey man ohnehin die größte Mäßigung und Beschränkung, so wie die Aufrechthaltung der Grundverfassung des Reichs voraussetze, nach der Natur der Sache nicht eher stattfinden, als bis der Verlust der Stände und Angehörigen des Reichs, jenseits des Rheins, völlig zu beurtheilen stehe. Die französische Gesandtschaft werde daher von selbst für nothwendig erachten, sich vor allen Dingen auf die vorhin an sie gelangten Punkte zu erklären.

CIX.

Oesterreichische Nachtrags-Abstimmung in der 39ten Sitzung vom 4ten April 1798.

Oesterreich will zu seiner Abstimmung in der jüngsten Sitzung sich weiter dahin äussern: Wenn die Reichsfriedensdeputation findet, daß Entschädigungen für die auf dem linken Rheinufer durch die Kriegsunfälle Verlierende aller Art von jenen auf dem rechten Rheinufer geleistet werden sollen, so wird der Grundsatz vorzüglich billig seyn, daß, nach der Reichsverfassung, diese Entschädigungen in billigen und thunlichen Verhältnissen für geistliche und weltliche Stände, die Länder verlieren, eintreten müssen. Vorzüglich aber wird erfordert, um die Reichsverfassung im Ganzen zu erhalten, daß denen drey geistlichen Churfürsten ein ihrer Würde und Exi-

sten angemessener Stand sichergestellt werde. Da weiter die Entschädignngen nur als ein Ersatz für das Verlorne angesehen werden müssen, keineswegs aber die Absicht seyn kann, solche zu einer Acquisition gebrauchen zu wollen, und auch ohnehin die Reichsfriedensdeputation auf Entschädigungsmittel und Auswege, deren einige der Verfassung weniger nachtheilig und in den deutschen Staaten gefunden werden dürften, ernstlich sich wird beschäftigen müssen, so wird die Existenz mancher Reichsstände hierdurch annoch gerettet werden können. Auch muß man von wegen Oesterreich ausdrücklich darauf antragen, dieses der Antwort der Deputation an die französischen Bevollmächtigten einzuverleiben, und als einen Entschädigungsweg aufzustellen. Daß in dem Falle für die Individuen aller Art gehörig gesorgt werden muß, um sie nicht der Noth und dem Kummer auszusetzen, versteht sich von selbst, und dieser Umstand liegt Oesterreich so sehr am Herzen, daß man ihn der sorgfältigsten Aufmerksamkeit und der nachdrucksamsten Unterstützung empfehlen muß.

Oesterreich bedauert gewiß die in diesem Kriege sich ergebene leidige Unfälle; dieses Haus hat sich aber hierbey gar nicht das geringste vorzuwerfen; gleichwohl ist Oesterreich eines der größten Beschädigten, und bey Aufstellung des Entschädigungsgrundsatzes vorzüglich zu einer Entschädigungsforderung berechtiget. Dieses Haus hat nach dem ausdrücklichen und wörtlichen Innhalt der französischen Kriegserklärung diesen Krieg sich zugezogen, weil Kaiser Leopold II. sich nach dem churfürstlichen Collegialschreiben vom Jahr 1790. der im Elsaß begüterten und beeinträchtigten Fürsten und Stände hat annehmen müssen. Durch 6. Jahre ist dieses Haus, und zwar am Ende fast ganz allein im Krieg geblieben, hat alle seine innere Staats- und Geldresourcen er-

schöpft, die Festung Mainz wieder erobern helfen, die dem Feind zugekommene Festung Mannheim nach unermeßlichem Aufwand an Geld und Leuten zum Schutz von Deutschland allein wieder erobert, und dadurch das weitere feindliche Vordringen in das Herz von Deutschland gehemmt; und als hernach der feindlichen Uebermacht in dasiger Gegend der hinlängliche Widerstand nicht mehr geleistet werden konnte, und auch selbiger glückte, bis in Baiern an die Iser und die obere Pfalz vorzurücken, hat die Kaiserliche Königliche Armee ohne weitere Beyhülfe diese Länder wieder befreyt, und den Feind bis an die Sieg zurückgedrückt. Dieser in der Geschichte immer merkwürdig bleibende glorreiche Feldzug hatte die kostspielige und eben auch wieder mit vielem Blute errungene Einnahme der Brückenköpfe von Kehl und Hüningen zur Folge, welchen Deutschland in dem dermaligen Augenblick seine Sicherheit zu verdanken hat.

Auch in Italien hatte Oesterreich die dasigen beträchtlichen Reichslande und Reichslehen allein vertheydiget.

Unglückliche Ereignisse haben nun freylich das Schicksal des Krieges sehr verschlimmert, und Oesterreich sah sich hierdurch bemüssiget, als souveraine Macht der Gewalt nachzugeben und Frieden zu schliessen, entzog sich aber so wenig seinen Pflichten als Reichsstand, daß es sein beträchtliches Reichscontingent ad quintuplum noch ferner ins Feld stellte, und auch dermalen zum Reichsdienst darin erhält.

Dabey hat Oesterreich seine wichtige und gesegnete grosse Länder in Italien und auch die äusserst beträchtlichen Niederlande verloren, welche noch allein den ganzen burgundischen Kreis mit einem churfürstlichen Anschlag vorstellten, und womit die vorzüglichsten Befugnisse, als eine Stimme am Reichstage, und das Prä-

sentationsrecht zum Reichskammergericht, nebst andern mehr verknüpft, die auch durch eine lange Reihe von Jahren die Vormauer von Deutschland gewesen, und von dem Hause Oesterreich in diesem Betrachte mit unzähligem und dem theuersten Aufwand von Menschen und Gold vertheydigt worden sind. Man hat bey diesen Aeusserungen vorzüglich die Absicht, diese Umstände dem Reichsfriedens-Deputations-Protokoll einzuverleiben, und sich allenfalls nach Zeit und Umständen das Weitere vorzubehalten; mit der wiederholten ausdrücklichen Bemerkung, daß dem Erzhause sehr am Herzen liege, daß die Reichsverfassung im Ganzen erhalten, dieselbe keine, der einzelne Besitzstand aber so wenig als möglich einige Veränderung erleide, wovon nun die Erhaltung der Reichsverfassung vorzüglich mit abhängt, und jeder Reichsstand, er möge seyn wer er wolle, zu seiner eigenen Erhaltung, tief in sein Herz eingraben möge, damit nicht zu spät diese grosse Wahrheit und der aus dem Gegentheil entspringende Nachtheil eingesehen, auch solches durch die Folge bestätiget werde.

CX.

Würzburgische Nachtrags-Abstimmung.

Man vermöge nicht sich demjenigen, was diese Reichsdeputation beschliessen werde, zu widersetzen, müsse aber doch bemerken: Indem in der Antwort, in welcher auf den zweyten Friedensvorschlag der französischen Gesandten, die Entschädigungen betreffend, die Negociation eröfnet wird, die Säcularisationen allein als Entschädigungsmittel angeführt würden, schiene der Reichsdeputation, und gewissermaassen den französischen Gesandten

selbst die Befugniß benommen zu werden, auch andere, weniger gehäßige Mittel vorzuschlagen. Dergleichen Mittel würden sich aber doch gewiß ergeben, besonders wenn einmal das Geschäft mehr im Einzelnen behandelt würde; und zwar Mittel, die für das Reich weniger bedenklich, und für seine Stände weniger lästig und destructiv wären. Er wünsche daher, man möge sich in der zu erlassenden Antwort diesen Weg offen erhalten, etwa durch die Worte: „Vorbehaltlich jedoch, vordersamst „diejenigen Entschädigungsmittel aufzusuchen und anzu„wenden, welche in die Reichsverfassung weniger ein„greifen, und wodurch die hierauf gegründete Erhal„tung, und das Wohl der Reichsstände, Reichsange„hörigen und Unterthanen, mehr gewahrt werde; wel„che Mittel sich dann bey einzelner Behandlung der Ent„schädigung näher ergeben würden." Dieser Zusatz werde hoffentlich um so zweckmäßiger erscheinen, als, nach den Abstimmungen in der 35ten und 38ten Sitzung, die Säcularisationen, als ein in die Reichsverfassung und die Reichsständischen Rechte sehr eingreifendes Mittel, nur in sofern anzuwenden wären, als ohne sie kein schicklicher Ausweg, und sogar, nach Erklärung der französischen Gesandten, kein Friede zu erhalten stühnde.

CXI.

Churmainzische Nachtrags-Abstimmung.

Was in dem heutigen Nachtrag wegen der drey Geistlichen Herren Churfürsten und wegen anderer noch auszufindender Entschädigungsmittel gesagt worden, wäre demjenigen völlig gemäß, was er in seiner jüngsten Ab-

stimmung sowohl, als in mehreren vorhergehenden, ausgeführt. Auch finde er es um so zweckmäßiger, daß der an die französischen Minister abzugebenden Antwort dieses beygerückt werde, als sich diejenigen Mittel, welche er hierunter verstehe, gewiß mit der Instruction der französischen Gesandtschaft vertrügen, und es jedermann sehr erwünscht seyn müsse, eigentliche Säcularisationen, so viel, als immer thunlich, zu vermeiden. Ueberhaupt bleibe er stets seinem Satze, der aus seinem Gewissen geschrieben sey, getreu. Die Reichsdeputation sey weder berufen nach befugt, Entschädigungsmittel aus irgend einem reichsständischen Vermögen vorzuschlagen. Alle diese Vorschläge müßten vielmehr als Friedensbedingnisse von den französischen Ministern kommen, so daß die Deputation alsdann nur zu wählen habe, ob sie solchen lieber nachgeben oder den Friedensschluß entfernen wolle. Die Deputation hingegen könne nur solche Mittel vorschlagen, welche nicht wieder andern Ständen des Reichs zur Last fielen.

CXII.

Baiersche Abstimmung in der 41. Sitzung am 16. April 1798.

In der Hauptsache sey man innigst überzeugt, daß eine articulirte Beantwortung das sehnlich gewünschte Friedensgeschäft am besten befördern würde. Ein gestimmtes Ja oder Nein über jeden Punkt hätte den wahren Maaßstab des Verlustes und der Entschädigungen zu dem Grade der Richtigkeit erhoben, ohne welchen jede Calculation auf schwankenden Füssen beruhe. Man könne und müsse also noch immer darauf bestehen, daß dasje-

nige wirklich im Gang gesetzt werde, was man im Fortgange zu thun versprochen. Die Anwendung der Basis sey nnumehr das weitere Geschäft, die Schadloshaltungen Zweck, die Säcularisationen das Mittel, und Bestimmung der künftigen Lage der Titulairs erst eine der Folgen, eigentlich die Modalität davon. Die Reihe der Deliberationen könne also noch nicht an diese kommen. Die allgemeinen Grundsätze der künftigen Behandlung aller derer, die zu leiden hätten, seyen schon durch das letzte Conclusum der Deputation ausgedrückt. Das Reich könne und werde die Titulairs der Willkühr und der Laune der Acquirirenden nicht Preis geben. Aber alle Regeln, die allein aus Local- und Privat-Umständen der Corporum, welche der Säcularisation unterliegen sollen, abgezogen werden könnten, lassen sich nicht eher aufstellen, bis die Objecte und Subjecte selbst vor Augen liegen. In ganz Deutschland seyen nicht zwey Corpora die sich ganz ähnlich wären. Diöcesanrechte, Concordaten, Natur der Fundationsgüter, zweckmäßige Bestimmung ihrer Einkünfte und Renten, verschiedene Verträge, ja verschiedentlich hergebrachte, und von den Staaten exercirte jura circa sacra machen einen so wesentlichen Unterschied, daß kein corpus, wie das andere, behandelt werden könne. Es möge Staaten geben die über diese Versorgungs-Einrichtungen weniger als andere in Verlegenheit seyn dürften, weil sie die Mittel dazu vielleicht schon in sich selbst, und aus ihrer inneren Verfassung haben könnten. Subdelegatus meine daher, es sey jetzt vor allem die Bestimmung des Maasses der Beschädigungen und Entschädigungen, und zu dem Ende, in Rüksicht auf die Art des Verfahrens, zweckmäßige Formen anzunehmen, und vorzüglich weise und wohlthätige Vermittelungen anzuwenden.

CXIII.

Würzburgische Abstimmung.

Durch die Antwort der französischen Gesandten sey die Negotiation, den in den leztern Sitzungen geschöpften Erfahrungen zuwider, noch um nichs vorgerückt. So beruhigend auch die allgemeine Zusicherung auf die zweyte Voraussetzung sey, daß die französischen Anträge der Gerechtigkeit und dem Interesse beyder Nationen gemäß seyn würden, so müsse die Deputation dennoch auf eine bestimmte willfährige Erklärung um so mehr bestehen, da die Note vom 7. Germinal (27. März) hiezu die Ansicht eröfne, in deren Voraussetzung sich die Deputation zu ihrer lezthin ertheilten Antwort bewogen gefunden. Nur durch die Erklärung über diese, von der ersten Friedensbasis untrennbare, Voraussetzung, werde die Verhandlung über diese erste Grundlage vollständig, die allgemeine Uebersicht über diesen Theil des Geschäfts hergestellt, und die Erörterung der wechselseitigen Anträge möglich, ohne welche ein zweckmäßiger und beschleunigter Gang des Geschäfts nicht eintreten könne. Aus eben diesem Grunde müsse die Deputation auch jetzt auf die Erledigung der am 3ten März vorgelegten 18 Punkte antragen. Die französischen Gesandten würden selbst ermessen, daß die Deputation dabey keine unbillige Absicht, sondern ihr pflichtmäßiges Bestreben zum Grunde gelegt habe, alle künftigen möglichen Anstände zwischen beyden Nationen zu beseitigen, und das Schicksal derer zu bestimmen die von deutscher unter französische Herrschaft kommen. Bey allen Friedenstractaten, namentlich noch bey dem zu Campo Formio, seyen Punkte dieser Art, auch wenn kaum ein Zweifel darüber möglich ge-

schienen, in den Negociationen verhandelt, dem Frieden einverleibt, und durch das wechselseitige Einverständniß der Paciscirenden, bestimmt und befestiget worden. Bey dem gegenwärtigen Frieden werde das desto nöthiger, je complicirter und mannichfaltiger die Verhältnisse seyen, die man zu behandeln habe, und je wichtigeren Einfluß diese Punkte auf die französischer Seits aufgestellte Consequenz der Friedens-Grundlage, die Bestimmung der Entschädigungen, habe. Es sey also unumgänglich, diese mit der Friedens-Grundlage so wesentlich verbundene Punkte, fordersamst durch gründliche Discußionen zu bestimmen, ehe die Anwendung und Folgen dieser Grundlagen festgesetzt, und in Ausübung gebracht werden könnten. Die Deputation habe bisher alle Mittel angewandt, um die Beschleunigung des Friedens zu bezielen. Jetzt bleibe ihr nichts mehr übrig, als die französischen Gesandten angelegentlichst anzugehen, durch Verhandlung über die 18 Punkte das Hinderniß zu heben, welches dem Fortgang des Friedenszwecks noch immer im Wege stehe. In Ansehung des Schlußantrags der französischen Note in Betref der Grundsätze und Anwendung der Entschädigungen, beziehe er sich auf seine Abstimmungen in der 35ten, 38ten und 39ten Sitzung. Noch zur Zeit könnten hierbey wohl keine andere Grundsätze aufgestellt werden, als

1.) Der beyderseits zum Grund gelegte Satz, daß sie nur insofern eintreten könnten, als zur Erlangung des gegenwärtigen Friedens deutsche Reichsbesitzungen auf dem linken Rheinufer verloren werden.

2.) Die der letztern Deputations-Aeusserung beygesetzte Voraussetzung, daß bey den Entschädigungen alle die Maasregeln und beschränkende Vorsichtsregeln anzuwenden seyen, welche zur Erhaltung der Reichsconstitution und zur Wiederherstellung und Befestigung des dar-

auf gegründeten Wohls der Reichsstände, Reichsangehörigen und Unterthanen erforderlich sey; welche Voraussetzung nach der französischen Note allerdings als angenommen zu achten seyn möchten.

3.) Der Satz, daß alle für die Verfassung und Zuständigkeiten der Reichsstände nicht verfängliche Mittel zu Hülfe genommen werden sollten. Weitere Grundsätze lassen sich nicht eher ausfinden, als bis der Betrag der zu leistenden Entschädigungen ermessen werden könne, und würden sich bey der alsdann erst möglichen Anwendung ergeben. So sehr man übrigens bey der Voraussetzung der Entschädigung, die gerechte Rücksicht der französischen Gesandten für das Schicksal der leidenden rechtmäßigen Besitzer (le sort des titulaires) erkenne, so ungezweifelt und vorzüglich der Anspruch derjenigen auf Entschädigung seyn werde, die ihres Eigenthums nicht durch das Schicksal des Kriegs, sondern durch einen Beschluß des Reichs, zur Erzielung des gemeinen Wohls verlieren sollten, so könnten doch darüber die nähern Grundsätze, nur mit jenen über die Entschädigungen zugleich bestimmt werden. Es erfordere überhaupt, bey der vorliegenden Verfügung, die möglichste Erhaltung der constitutionellen Einrichtungen und der individuellen Rechte die vorzüglichste Rücksicht, und die Aufstellung der Grundsätze, die genaueste und bestimmteste Einsicht der Lage der Dinge und aller Umstände; die sich nur dann ergeben können, wenn die französischen Gesandten sich auf die ihnen vorgetragenen Voraussetzungen und Punkte einlassen würden. Man glaube, daß nach diesen Sätzen, unter Beyfügung anderer zweckmäßig befundenen Beweggründe, die französische Note zu beantworten sey.

CXIV.

Bremische Abstimmung.

Man könne die Erklärung der französischen Gesandten allerdings als eine Vorbereitung zu einer Negociation über die 18 Punkte ansehen. Da sie aber einige dieser Punkte als unverträglich und unzuläßig mit der Verfassung und Souverainetät der Republik erklärt, so müsse die Unterhandlung fortgesezt werden. Die Reichsdeputation habe auf die Erledigung dieser 18 Punkte, und auf die Anerkennung der bekannten mehrmals vorgetragenen Voraussetzungen, die zwey von der französischen Republik verlangten Friedensbasen, nämlich die Abtretung der überrheinischen Lande, und das Principium der Säcularisationen, allein anerkannt. Die französischen Gesandten werden also von selbst geneigt seyn, diese für die Verfassung und Ruhe beyder Staaten so wichtigen Gegenstände, mit der Deputation zu arrangiren. Alsdenn dürfte auch die Anwendung der zweiten Friedensbasis, der Entschädigung durch Säcularisationen, leichter ausgeführt werden können, weil man auf die Weise allein einen solchen Maasstab für die Entschädigungen auszufinden, und die Masse und Ausdehnung derselben richtig zu beurtheilen, vermöge. Nach dieser Kenntniß allein könne die Deputation die Zahl der politischen Opfer bestimmen, und, ihrer Pflicht gemäß, die Verfassung des Vaterlandes zu erhalten, und die Existenz ihrer Mitstände auf alle Art zu sichern, die Säcularisationen auf das gewissenhafteste beschränken, oder wohl gar durch allerley Modificationen und Erleichterungen sie namhaft verringern. Auch dürften alsdann die Grundsätze leicht ausgemittelt werden, welche, bey

Bestimmung einer auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten Versorgung für die bisherigen Beneficiaten anzuwenden seyen; und es sey gewiß keine geringe Beruhigung für die Deputation, daß in diesem Punkt ihre Obliegenheit mit dem Wunsch der französischen Republik so vollkommen übereinstimme.

CXV.

Badensche Abstimmung.

Die unerwartete Lage der Negociation nach der letzten französischen Note, und insbesondere die bestimmte Verweigerung des Rückzugs der Truppen, müsse um so mehr den festen Vorsatz hervorbringen, das Friedensgeschäft forthin möglichst zu betreiben. Ob die Erklärung auf die zweyte Voraussetzung dahin zu verstehen sey, daß überhaupt keine Nachforderungen mehr statt finden sollen, somit das dißseitige Begehren von selbst erfüllt sey, oder ob dieser Punkt noch einen Gegenstand weiterer Erörterung abgeben möchte, werde die Zeit lehren. Vor der Hand müsse sich also die Deputation mit der Erklärung begnügen, und dabey nur den Vorbehalt wiederholen: Daß sie die Gewährung dieser zweyten Voraussetzung noch immer angelegentlichst erwarte. Die nähere Unterhandlung über mehrere der 18. Punkte sey eben so wichtig, als deren baldige Erörterung fast unumgänglich nothwendig. So könne ja die Masse der erforderlichen Entschädigungsmittel unmöglich eher, als die Masse des Verlustes, bestimmt werden. Da man nun, nach dem Verlangen der französischen Gesandtschaft, die Basis der Entschädigungen der Säcularisationen vordersamst zugestanden, so erwarte man billig jezt auch, daß

sie, nach ihrem Versprechen in der Note vom 25. Ventose, über die 18. Punkte in Unterhandlung treten. Dagegen habe sie in ihrer neuesten Note nur einige als Beyspiel von denen angeführt, die keinem Zweifel unterworfen wären; hingegen gar keine von denen genannt, die mit der Souverainetät und Constitution der Republik unvereinbarlich seyen. Es gebe aber noch eine dritte Classe, nämlich solche, die geradezu weder als zuläßig noch als verwerflich anzusehen wären, sondern noch eine nähere Discussion erforderten. Deßwegen habe eben die Deputation diese 18. Artikel nicht als Bedingungen, sondern als Gegenstände der Unterhandlungen, aufgestellt. Die französische Gesandtschaft sey daher abermals dringend und angelegentlichst zu ersuchen, auf diese Artikel sich punktweise einzulassen, und damit zu deren gütlichen Ausgleichung den Weg zu öfnen. Wegen der Titularen die zum Entschädigungsbehuf eingehen mögten, und desfalls nach Recht und Billigkeit eine Vorsorge bedürften, könne man noch keine vollständig angemessene Vorschläge thun, ohne vordersamst zu wissen, wen das Schicksal treffe, indem die grosse Verschiedenheit aller etwa eintretenden Personal- und anderer Verhältnisse der sogenannten Titularen hiebey vorzüglich in Betracht komme. Man werde daher nur im Allgemeinen antworten können, daß allerdings denen, die sich in diesem Fall befinden würden, für ihre Person und auf ihre Lebenszeit, ein verhältnißmäßiger, sicherer, hinlänglicher und anständiger Lebensunterhalt angewiesen, und aufs baldigste versichert werden sollte.

CXVI.

Churmainzische Abstimmung.

Es sey wirklich nicht möglich sich jezt schon mit einiger Zuverläßigkeit mit dem Entschädigungswesen ernstlich zu beschäftigen. Die Deputation müsse zu diesem Behuf von den eigentlichen Intentionen des französischen Gouvernements und seiner Minister, weit bestimmter unterrichtet seyn, als dermalen; hauptsächlich aber müsse sie wissen, was alles vom deutschen Reich an die französische Republik abgetreten werde, und unter welchen Modificationen diese Abtretungen geschehen sollen. Jedoch scheine auch, die französischen Minister haben durch ihre letzte Note nur verlangen wollen, daß sich die Deputation darauf vorbereiten solle. Dieses habe er seines Orts gethan. Er habe über alles was dabey vorkommen möge, nachgedacht, um hiernächst bereit zu seyn, desto geschwinder auf die folgenden Anträge der französischen Minister sich gründlich zu erklären. Gegenwärtig aber wisse er nichts anders zu antworten, als daß man mit Nutzen und Erfolg sich mit den Entschädigungen nicht zu beschäftigen wisse, bevor man nicht auf die Artikel vom 3. März eine erschöpfende Antwort erhalten, auch darüber beruhigt sey, daß von dem französischen Gouvernement weiter keine Forderung an das Reich gemacht werde, ob man gleich aus der jüngsten Note der französischen Minister mit Vergnügen ersehen habe, daß keine weitere inadmißible Forderung folgen werde. Uebrigens vereinige sich Subdelegatus mit dem sächsischen Voto, auch mit dem hessendarmstädtischen Antrag, welcher jedoch dergestalt zu fassen seyn dürfte, daß dadurch die dritte Voraussetzung keineswegs aufgehalten werde.

CXVII.

Chursächsische Abstimmung in der 44. Sitzung am 11. May 1798.

Die Deputation habe die Ueberlassung des linken Rheinufers an Frankreich, nur unter gewissen ganz bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Eine derselben sey ausdrücklich auf die Ausschliessung aller sonstigen Ansprüche und Anforderungen gerichtet gewesen, und nach der Note vom 22. Pluviose (10. Februar) habe es auch geschienen, daß von Ansprüchen auf Gegenstände, die sich diesseits des Rheins befinden, gar nicht mehr die Rede seyn könne. Nun aber gehen die französischen bevollmächtigten Minister in ihrer Note vom 14. Floreal (3. May) mit Forderungen von solchem Umfange hervor, daß sie mit ihren, immer nur zum Theil zu übersehenden, zerstörenden Folgen, die Sicherheit des Reichs offenbar untergraben müßten, die doch das Reich durch die schmerzliche Aufopferung des linken Rheinufers erkaufen wollen.

Der Antrag, daß die Festungen Kehl und Kassel, ingleichen 50. Acker Landes, der ehemaligen Brücke von Hüningen gegenüber, an die Republik überlassen werden möchten, stehe selbst mit den französischer Seits feyerlich geschehenen Erklärungen und geäusserten Absichten im Widerspruch.

Die Note vom 9. Pluviose (28. Jänner) enthält überdem den Grund, warum der Rhein zur Gränze verlangt werde, nämlich zwey sehr klare Stellen. In der ersten heißt es:

La sureté (de la République) exige les limites

du Rhin ; la tranquillité de l'Empire sollicite encore plus vivement ces limites,

und in der andern wird versichert, die Forderung beruhe

Sur un motif commun aux deux Puissances, *celui de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillité future.*

Der Zweck bey Propositionen des Rheins zur Gränze, war also dieser, sie unveränderlich zu machen, und eben dadurch die Ruhe desto sicherer für die Zukunft zu erhalten. Der jezt an die Deputation gelangte Antrag ist dieser Absicht ganz entgegen. Nach selbigem würde der Rhein aufhören, die Gränze zu bestimmen; und es entstühnden auf der rechten Seite desselben mehrere Berührungspunkte, die der Erhaltung der Ruhe höchst ungünstig seyn müßten. Erwägt man endlich die verlangte Ueberlassungen in der Eigenschaft von festen Plätzen, wozu auch wohl das begehrte Terrain bestimmt seyn mag, *so ist* die Gefahr, welche damit für das innere Deutschland über kurz oder lang verbunden seyn würde, zu einleuchtend, als daß weiter darüber etwas zu sagen seyn sollte.

Die Abtragung der Festungswerke von Ehrenbreitstein wird gefordert, ohne daß man sich französischer Seits zu etwas ähnlichem erbiete. Es kann also diese Proposition, als eine solche nicht angesehen werden, wobey auf das gemeinschaftliche Interesse beyder Nationen Rücksicht genommen worden ist.

Da man die Wiederherstellung der Brücke zwischen den beyden Brisachs, in zwey Reichsfriedensschlüssen, gewiß aus wohl überlegten Gründen, für nachtheilig angesehen hat, so ist wohl anzunehmen, daß derselben auch noch ferner nicht unerhebliche Bedenklichkeiten entgegen stehen.

Bey Völkerverträgen hat man den in der Sache liegenden Grundsatz immer als Regel befolgt, daß Flüsse, die man zu Länder-Gränzen annimmt, den Paciscenten zur Hälfte, und jedem derselben auch die in seiner Hälfte befindlichen Inseln verbleiben. Ein anderes bey dem Rhein festzusetzen, kann wohl um so weniger zugestanden werden, als bekanntlich dessen Inseln nicht nur wegen der Menge und ihrem reichen Ertrage, sondern auch in militairischer Rücksicht von ausnehmender Wichtigkeit sind.

Bey den wegen der Schiffarth auf dem Rhein, und in Ansehung der droits de péage et de douane geschehenen Anträgen, welche auf den ganzen deutschen Handel den wesentlichsten Bezug haben, treten so mannichfaltige Local- und andere höchst wichtige Rücksichten ein, daß ohne deren gründliche vorgängige Erörterung, auf etwas einzugehen, kaum rathsam seyn möchte. Diese Erörterung würde von eigends dazu zu bestimmenden Sachverständigen vorgenommen werden müssen. Sollte man daher nicht darauf antragen können, daß dieser Punkt zu einer besondern Commerzial-Uebereinkunft zwischen beyden ausgesetzt, und einstweilen alles in statu quo belassen werde?

Eine Veränderung in Betref des Leinpfades (chemin de hallage) scheint keinen sonderlichen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn, wenn man voraussetzt, daß auf beyden Seiten des Rheins, da, wo es ohne Inconvenienz geschehen kann, ein gleiches mit möglichster Beschränkung des Terrains stattfinden, auch die Einrichtung sonst keine Veränderung in Ansehung des Eigenthums der Gerichtsbarkeit und Oberbothmäßigkeit hervorbringen solle.

Unter den Besitzungen auf dem linken Rheinufer, für welche auf dem rechten Vergütungen stattfinden sollen, rechnen die französischen Minister nunmehr auch dasjenige,

was die unmittelbare Reichsritterschaft inne hat. Es ist aber nicht abzusehen, aus welchen Gründen man ihre Güter und Zuständigkeiten für etwas anders, als für solches Privateigenthum halten könne, dessen Unverletzlichkeit in der Note vom 19. Germinal (8. April) zugesichert worden ist. Vermuthlich beruhet die wegen der Reichsritterschaft geschehene Aeusserung, nur auf einer irrigen Beurtheilung ihrer Verhältnisse zum Reich. Es wird um so nöthiger seyn, die vorgefaßte Meynung dieserhalb zu berichtigen, als das Beharren auf derselben mit unabsehlichen Schwierigkeiten verbunden seyn würde, und der Gegenstand von ungemein großem Umfang ist.

Daß Schulden, welche auf Ländern haften, die durch einen Friedensschluß unter eine andere Bothmäßigkeit kommen, von derjenigen Macht zu übernehmen sind, die solche Lande erhält, ist nicht nur der Natur der Sache angemessen, sondern man hat diesen Grundsatz auch allgemein, und noch zuletzt in dem Traktat von Campo-Formio, befolgt. Die vorgeschlagene Uebertragung der auf überrheinischen deutschen Landen versicherten Schulden, auf diejenigen Besitzungen, welche zu Entschädigungen auf der rechten Seite des Rheins bestimmt werden möchten, streitet dagegen mit allen Regeln des Rechts und der Billigkeit, und wäre ohnehin bey der bekannten Lage der Dinge in der Anwendung ganz unmöglich. Man darf daher erwarten, daß bey einer hinlänglichen Auseinandersetzung der Rechtsgründe, und der unübersteiglichen Schwierigkeiten, die sich dem dieserhalb geschehenen Antrage entgegenstellen, die französischen Minister auf demselben weiter nicht zu bestehen gemeint seyn werden.

Es haben besagte Minister in ihrer Note auch der Renunciationen gedacht, welche sie in Beziehung auf das-

jenige verlangen, was der Republik von dem deutschen Reiche überlassen werden möchte. Um so nöthiger ist es, daß man auch disseits auf die ausdrückliche Anerkenntniß dessen beharre, was in den am 3. März übergebenen 18. Punkten sub No. 3. angetragen worden ist. Wie denn überhaupt die französische Gesandtschaft nochmals zu ersuchen seyn wird, in Ansehung dieser sämmtlichen Punkte, insofern man sie noch gar nicht, oder nicht auf eine hinlängliche, beruhigende und bestimmte Art beantwortet hat, sich nunmehr zu erklären, da dieses zur Beförderung des Friedensgeschäfts schlechterdings erforderlich ist.

Damit der Zweck desto eher erreicht werde, ist es rathsam, die Gegenstände, auf welche noch eine Erklärung oder Erläuterung nöthig ist, aus jenen 18. Punkten auszuheben, und sie allenfalls, unter sachdienlichen Bemerkungen, zur Erledigung vorzulegen.

CXVIII.

Oesterreichische Abstimmung.

Oesterreich hat bisher noch in seinen sämmtlichen Abstimmungen den eifrigsten Wunsch zu einem billigen und dauerhaften Reichsfrieden zu erkennen gegeben; zugleich aber auch in seiner reichsständischen Eigenschaft sich verpflichtet gesehen, ausdrücklich dahin anzutragen, daß die Reichsverfassung erhalten, selbige im Ganzen keine, der einzelne Besitzstand aber, so wenig als möglich, einige Veränderung leiden möge, und man hat sich, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der französischen Republik, um so mehreres geschmeichelt, zu diesem grossen Zweck gelangen zu können, als in den bisherigen Noten der

französischen bevollmächtigten Minister die vielfältige Zusicherung enthalten ist, daß die Absicht sey, den künftigen Frieden auf Grundsätze zu bauen, welche gerecht, dem Interesse der beyden Staaten angemessen und nützlich wären, auch die künftige Ruhe und Sicherheit befestigen würden.

Wie sehr mußte man daher betroffen seyn, als man in der Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 14. Floreal (3. May), welche zur heutigen Berathschlagung ausgesetzt ist, solche Forderungen wahrnahm, welche so unerwartet als erschütternd sind, und anstatt dem deutschen Reiche die so sehr erwünschte gesuchte Ruhe auch Sicherheit zu verschaffen, nichts als eine offene, unsichere, und ausser allen Vertheydigungsstand gesetzte Gränze übrig lassen, auch in dem Innern eine solche Zerrüttung vorbereiten, welche den ganzen Umsturz von dessen Verfassung herbeyführen.

Noch immer war bey den Friedensschlüssen ein allgemeiner Grundsatz, daß wenn zwischen beyden Staaten durch Flüsse die Gränzen bestimmt worden sind, alsdann hierunter jedesmal die Mitte des Laufs derselben verstanden wurde, und nach diesem Maaßstabe und Verhältnisse hiernächst auch die Vertheilung der darin gelegenen Inseln geschah. Sämmtliche französische Noten, worin bisher von Bestimmung der künftigen Gränzen zwischen Deutschland und Frankreich die Rede war, thaten nur vom Rheine und dessen Laufe im Allgemeinen Erwähnung; auch änderten sie diese Sprache nicht, als in den dagegen übergebenen Reichsschlüssen, um deshalb allen Mißverständnissen zuvorzukommen, ausdrücklich bemerkt worden ist, daß hierdurch nur die Mitte dieses Stroms nach den allgemeinen Begriffen verstanden werden könne; vielmehr wurde solches in der Note vom 25ten Ventose (15 März) als bekannt angenommen.

Man konnte demnach nicht erwarten, daß nunmehr erst, wie solches in der in Frage stehenden Note geschehen ist, die sämmtlichen Inseln des Rheins, welche einen neuen Vergrösserungsgegenstand im Territorial-Commerzial- und Militarbetracht ausmachen, würden angesprochen werden, und man darf sich die gewisse Hofnung nicht versagen, daß auf die dagegen zu machenden nachdrucksamen Vorstellungen, wozu Subdelegatus ausdrücklich anzutragen sich verpflichtet findet, die verdiente, an sich schon billige und ganz zuverläßig zu erwartende Rüksicht in der Art werde getragen werden, daß es hierin bey dem bisherigen, ununterbrochenen völkerrechtlichen Herkommen verbleibe.

Wenn aber schon die Forderung sämmtlicher Inseln des Rheins das äusserste Befremden erregen mußte, so mußte solches noch mehr wachsen, daß in der mehr angezeigten Note, selbst auf dem rechten Ufer des Rheins, mehrere feste Punkte und Anordnungen, besonders das Fort Kehl, dann Kassel bey Mainz gefordert, und über dieses annoch die Schleifung von Ehrenbreitstein verlangt wurde.

Wenn mit diesen neuen Forderungen der Innhalt sämmtlicher französischen Noten verglichen wird, so findet sich nicht allein keine Spur darin davon, sondern die in solchen ertheilten feyerlichen Zusicherungen enthalten hievon das Gegentheil.

Um nicht durch Aushebung sämmtlicher Stellen, welche dieses begründen, zu weitläuftig zu werden, so will man nur hievon folgende aufführen.

In der französischen Note vom 9ten Pluviose (29. Januar) heißt es: La sureté exige les limites du Rhin; la tranquillité de l'Empire sollicite encore plus vivement ces limites. — Motif commun aux deux

puissances celui, de pourvoir par ces limites invariables à leur tranquillité future.

In der Note vom 15. Pluviose (3. Febr.) wird der Rhein als Gränze, base juste, convenable, utile aux deux etats, genannt.

Desgleichen in der Note vom 2. Ventose (20. Febr.) base convenable et necessaire, qui garantit encore la tranquillité future des deux états.

Damit stimmt auch die französische Note vom 14. Ventose (4. März) überein, wo, da vom Rhein als Friedensbasis die Rede ist, ausdrücklich beygesetzt wird: La convenance, la justice, la necessité en ont été demontrées dans les notes précédentes, l'interêt commun des deux états la reclame.

Desgleichen wird in der Note vom 7. Germinal (27. März) annoch die Versicherung gegeben: Que la République Française n'écartera rien de ce, qui sera juste et concordant avec l'interêt commun des deux nations.

Diese Erklärungen sind viel zu bestimmt, als daß sie noch dem mindesten Zweifel Raum geben könnten. Nachdem man französischer Seits auf die Feststellung des Rheinstroms zur Gränze zwischen den beyderseitigen Staaten so fest bestanden ist, das hieraus entspringende gemeinschaftliche Interesse und die mit solchem verbundenen wechselseitigen Vortheile so sehr erhoben, und diese Maaßregel als das einzige Mittel dargestellt hat, worauf die beyderseitige künftige Sicherheit gegründet werden könnte, und wodurch allein die sämmtlichen Inconvenienzen aufgehoben würden, welchen alle Gränzen, die nicht von der Natur vorgezeichnet seyen, unterlägen (Note vom 2. März, 20. Ventose) so ist es nicht wohl begreiflich, wie man nunmehr, im Widerspruch mit

diesem System, sogar noch die Forderungen auf das rechte Rheinufer auszudehnen, und allda auf Abtretungen anzutragen vermag, die, anstatt dem deutschen Reiche die so sehr angerühmte Sicherheit zu gewähren, ihm vielmehr einen zum beständigen Angriffe bereiteten Nachbarn zeigen. Oesterreich kann daher auf keine Weise auf diese Abtretungen sich einlassen, und muß hier ebenfalls auf die dagegen einzulegenden nachdrucksamsten Vorstellungen ausdrücklich bestehen, so wie man auch nicht vermuthen kann, daß man französischer Seits auf die Schleifung der Festung Ehrenbreitstein verharren, und dem übrigens von allen Vertheydigungsanstalten ganz entblößten deutschen Reiche den geringen Schutz, welchen diese Festung annoch zu leisten vermag, entziehen werde; wohingegen das linke Rheinufer, durch einige Reihen der wichtigsten Festungen jedem, obwohl auf keine Art sich denkbaren Versuch, einen undurchdringlichen Damm entgegensetzt.

Bisher ist es noch unausgesetzt beobachtet worden, daß, wenn die Abtretung eines Landes oder Theils desselben, zur Bedingniß des Friedens geworden ist, mit solchem auch die auf diesem Lande haftenden Schulden an den neuen Besitzer übergegangen sind, wenn nicht besondere Umstände hievon eine Ausnahme gemacht haben; es ist aber bereits der Verlust der in Frage stehenden Länder für das Reich eine so tiefe Wunde, und sie wird noch durch die Forderung, daß die auf dem linken Rheinufer Verlierenden auf dem rechten einigen Ersatz erhalten sollen, auf einen so hohen Grad vermehrt, daß solchen auch mit der äussersten Anstrengung kein vollkommenes und ausgiebiges Genügen wird geleistet werden können.

Nach der französischen Note vom 22. Pluv. (11. Febr.) wird verlangt, daß die Domänen der Fürsten, welche die Landeshoheit gehabt haben, künftig Domänen

der Republik seyen, und folglich auch als ein Gegenstand der Schadloshaltung betrachtet werden.

Gegen alles Vermuthen aber setzet nun die neueste französische Note vom 3. dieses (14. Floreal) gleichfalls die unmittelbaren Adelichen in die Cathegorie der Fürsten und Reichsstände, von welchen alles, was ihnen auf dem linken Rheinufer zugehört, auf das rechte übertragen, und von denen sogar die Schulden, womit diese Gegenstände beschwert sind, auf dasjenige, was zum Ersatz gegeben wird, gelegt werden sollen.

Zuverläßig war den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik die Eigenschaft der unmittelbaren Reichsritterschaft unbekannt, da selbe den Reichsständen zugesellt wird, wohin sie jedoch nicht gehört, und da auch selbst ihre Besitzungen von verschiedener Beschaffenheit sind. Wenn demnach schon die Uebernehmung der Schulden von den Fürsten eine unerträgliche Last für das rechte Rheinufer würde, so ist es dagegen ganz ausser Stand gesetzt, weder den unmittelbaren Adelichen die angetragene Entschädigung zu leisten, und noch weniger sich mit dessen Schulden auf dem linken Rheinufer zu beladen.

Subdelegatus muß demnach auch in Ansehung dieser neuen Zumuthungen erklären, daß er sich hierauf auf keine Art einzulassen vermöge, und findet nöthig, daß hierüber den französischen bevollmächtigten Ministern die nachdrucksamste Vorstellungen gemacht, und die hierbey eintretenden wichtigsten Beweggründe angewendet werden, damit diese und die dahin Bezug habenden Forderungen aufgegeben werden mögen.

In Rüksicht der freyen Schiffarth auf dem Rhein und künftigen Einrichtungen der Zollgebühren will sich Oesterreich ganz gern demjenigen anschliessen, was diese Reichsfriedens-Deputation deshalb anzugehen gut fin-

den mag; wobey es sich jedoch ohnehin versteht, daß sich hierbey in den Schranken, welche die neueste Reichsinstruction I. Litt. h. vorschreibt, gehalten werde, auch keine Verfügung von immer einer Art, die in die Hoheitsrechte eines souverainen Staats einschlägt, bey der Reichsfriedens-Deputation der Gegenstand einer Berathschlagung oder Entscheidung seyn könne.

Uebrigens muß Oesterreich sich auch allhier wieder auf jenes beziehen, was in der 25. 28. 32. und 34. Sitzung über die bisher in Berathschlagung gestellten Gegenstände, und insbesondere in Betref des Eigenthums und der Religionsverhältnisse der Innwohner des linken Rheinufers in Rücksicht der Versorgung aller Individuen nach ihren Verhältnissen, wegen denen, welche ihre Wohnsitze verlassen, auch ihre besondere Meynungen hatten, dann in den Sitzungen 35. 38. und 39. in Betref des Entschädigungspunkts ad protocollum geäussert worden ist, und behält sich ulteriora ausdrücklich vor.

CXIX.

Baiersche Abstimmung.

In der Note vom 3. May (14. Floreal) ist den bevollmächtigten französischen Ministern noch nicht gefällig gewesen, auf alle in der Reichsfriedens-Deputations-Note vom 2. März artikulirte Sätze und Punkte, eine gleichfalls artikulirte Antwort zu ertheilen. Dadurch, daß oft durch einen Ausdruck Unterabtheilungen berührt, viele, als No. 2, 8, 11, 12, 13, 14, 17, 18, ganz übergangen und manche, in andere Gesichtspunkte gestellt, zu ganz neuen unerwarteten Forderungen wer-

den, muß die allerseits so sehnlich gewünschte schnellere Fortschreitung des Geschäftes gehemmt werden. Subdelegatus besteht also auch überhaupt noch auf dem Wunsch, daß der punctatim articulirende Weg des Unterhandelns, jedem andern vorgezogen werden möge. Er müsse jedoch auch die Hauptanstände gegen die vielumfassende und höchstwichtige Erklärungen und Forderungen dieser Note berühren, ungeachtet dieselbe von den französischen Ministern als dergestallt gemäßigt angegeben wird, daß sie sogar nicht einmal gegründete Einwürfe vorhersehen, welche dagegen gemacht werden könnten.

Das gemeinschaftliche Schiffarthsrecht auf dem Rhein, ist wohl ohnehin dem Ryswicker- und Badenschen Friedensschlüssen gemäß. Durch das, was in der Deputations-Note vom 16. angeführt wird, könnte der vollständige Zweck dieser Freyheit erhalten werden; wenn *nämlich* wechselseitige Commerzial-Verhältnisse näher bestimmt, und die Rheinschiffarth, nicht nur so weit als der Rhein die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich ausmacht, sondern durch gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik festgesetzt wird. Denn bekannt ist es, daß vor dem gegenwärtigen Krieg der Rheinhandel durch holländische Schiffer, bis Cölln, und von da aus, höher hinauf, durch Deutsche geführt wurde. Die holländischen Schiffer bildeten eine eigene Gilde, welche aus 50 Theilnehmern bestand. Alle holländischen Waaren, wurden von diesen bis Cölln zum Stapel gebracht, und mußten daselbst, vermöge des Stapelrechts, ausgeladen werden. Ihre Rückfracht nach Holland bestand aus deutschen Produkten. Die Mannheimer-Mainzer- und Köllner-Schiffer, luden jene holländischen Waaren wieder ein, und brachten sie weiter nach Mainz, Mannheim, ꝛc. zum Handelsverkehr, mit dem übrigen Deutschland, bey welchen Schiffern

denn die vertragsmäßige Rhein-Rang-Schiffarth Platz hatte.

Wenn dabey die künftige Unterdrückung der Rheinzölle dem Handel grosse Vortheile verschaffen könnte, so kann doch so leicht und bestimmt im Ganzen hin, etwas neues durch droits des douanes (Consumo, Mauthen) die man bisher am Rhein gar nicht hatte, allgemein, ohne Unterschied, und in jedem grössern oder kleinern am Rhein liegenden Staat, nicht eingeführt werden. Alle Abgaben dieser Natur, sollten nicht sowohl den Hauptzweck haben, Cameral-Gefälle zu seyn, mithin blos Geld in die Cassen zu bringen; vielmehr sollten sie, nebst Deckung der Unkosten, die der Staat in Commerzialhinsichten, auf Leinpfade, Strassen, Brücken und nöthiges Personale, zu machen hat, ein Mittel werden, wodurch der Staat, zum Besten seiner Bürger, zur Aufnahme eigener Manufacturen und Fabriken, und zur Belebung der Industrie, das Commercium leiten könne. Durch gänzliche Abhaltung dieses oder jenes Waaren-Artikels, durch Erschwerung bey den andern, je nachdem es Selbsterzeugung oder Bedürfniß roher oder verarbeiteter Waaren erfordert, können und sollen die Mauthen ein solches Mittel werden. Nun aber, da sie auf dem ganzen Rheinstrom am rechten und linken Rheinufer gleich seyn, und niemals ohne beyderseitige Einwilligung geändert werden sollen, so läßt sich nicht begreifen, wie bey so vielen am rechten Ufer liegenden Staaten, die so verschiedene Interessen haben, dieses durch einen Federstrich möglich sey.

Das Reich in corpore, kann auch für die Stände in individuo hierüber nichts, am wenigsten allgemeine Tariffen verfügen. Es würde dadurch jedem einzelnen Mitstand, in das Innere seiner Industrie und Polizey-Regie, unberechtigt eingreifen. Der Wunsch über einen

jedem Land angemessenen Mauthtarif, und dessen Unabänderlichkeit, kann daher nur durch besondere Commerzialverträge erreicht werden. Der noch höhere physiokratische Wunsch aber, allgemeinerer Schiffarthsfreyheit auf allen großen Flüssen Deutschlands, kann seiner sublimen Erfüllung, vielleicht nach tausend zu überwindenden Schwierigkeiten, dann erst näher gebracht werden, wenn das Vaterland von den tiefen Wunden, die ihm der verheerende Krieg geschlagen hat, einst geheilt seyn wird. Denn Kultur, Industrie und Handel, sind nur Kinder des Friedens.

Das neue und ganz unerwartete Begehren der französischen Minister, die Feste Kehl mit dessen Territorium, die von Cassel und dessen Zubehör, die Herstellung der Commerzialbrücke von Brisach, nebst einer Anzahl Morgen Landes an der Hüninger-alten Brücke, und endlich die gesammten Inseln des Rheins, als Eigenthum der französischen Republik zu fordern, ohne Unterschied, ob die Landeshoheit bey diesen Inseln durch eine Mittellinie getheilt, oder ob sie wohl gar, näher am rechten Ufer gelegen, vielleicht nur durch künstliche Gräben gebildet seyen, mithin zur rechten Seite gehören — dieses Begehren steht offenbar mit dem Begrif einer, in dieser Unterhandlung so feyerlich aufgestellten, natürlichen Gränzlinie, in auffallendem Widerspruch. Bis auf diesen Augenblick konnte, nach dem schlichten Sinne vorgängiger Aeusserungen, nichts anders vermuthet werden, als daß der künftig zwischen beyden Nationen als Gränze anzunehmende Fluß, zur Hälfte unter deutscher Bothmäßigkeit verbleiben sollte. So hat man sich auch disseits im ersten Punkte der Note vom 2. März ausgedrückt, und dabey auf die Artikel des Ryswicker- und Badener-Frieden angewiesen. Der Rhein wäre allerdings eine reine natürliche Gränze; nun aber würde er eine, natürlich und künst-

lich gemischte. Wenn die französische Nation nichts zur Vergrösserung, sondern nur zur grössern Sicherheit desjenigen, was sie nun als Ampliation der versprochenen Linie verlangt, nöthig findet, was bleibt denn der verminderten deutschen Nation, zu ihrer Sicherheit entgegen? Die Vorsicht wird fernere Kriege abwenden; aber zwischen spätern Enkeln sind sie möglich. In einem solchen Fall dürfte die französische Nation den Rhein nicht erst paßieren; sie hätte ihn ja schon paßirt. Die Sache ist zu sehr von selbst sprechend, als daß man nicht hoffen sollte, die französischen bevollmächtigten Minister werden von diesem Verlangen abstehen, und dafür andere Auswege eintreten zu lassen geneigt seyn, durch welche eben so gut beyde contrahirende Mächte über reciprocirliche Sicherheit möglichst beruhigt werden können.

Ferner war nicht zu erwarten, daß man den abzutretenden Staaten, und sogenannten Domänen, die bisher von den Ständen am linken Rheinufer besessen worden sind, auch die Güter der Immediaten beygesellen würde. Es giebt dort überdies noch Güter, die zwar fürstlichen Personen gehören, aber keine fürstliche, ja nicht einmal unmittelbare Güter sind. Auch die erstern sind keine Souverainetäten. Die Immediati sind keine wahre Landesherren, keine Stände des Reichs; sie unterscheiden sich von dem mittelbaren Adel des Reichs dadurch, daß sie unmittelbar unter Kaiser und Reich stehen. Sie selbst maassen sich keine höhere Herrlichkeiten an; und ihre Eigenthumsrechte, welche mit den französischen noch verträglich sind, verlangen sie selbst, wie jeder andere Eigenthümer auf der linken Seite des Rheins, fort zu geniessen, und damit als ihr wahres Eigenthum verfahren zu können. Sie können also in Ansehung des Realitäten-Verlustes, der aus den jezigen französischen Gesetzen sich ergiebt, auch nicht mehr Entschädigungen

warten, als jeder andere Gutsbesitzer auf der linken Seite des Rheins. Drückend müßte es den Ländern auf der rechten Seite fallen, wenn ein so beträchtlicher Gütterersatz, samt den darauf haftenden Schulden, denselben aufgeladen würde; es müßte jede anzunehmende Entschädigungsmasse erschöpfen helfen, mithin den Zweck der Entschädigungen größtentheils vereiteln.

Noch empfindlicher muß die einstige Entschädigungsmasse ihren Zweck verlieren, wenn die französischen bevollmächtigten Minister darauf bestehen sollten, daß alle auf der linken Seite haftende Schulden, ohne Legitimation ihres Ursprungs und ihrer Natur, ohne Untersuchung der Hypotheken, worauf sie fundirt sind, mithin Cameral- und Landesschulden mit ganz gleichem Maasstabe gemessen, und Capital sammt Interessen, auf die rechte Seite herüber getragen werden sollten. Man weiß es leider! daß Gesetze über Privatrecht und Eigenthum im Kriege schweigen müssen; wenn man aber im Begrif steht, Friede zu schliessen, sollten dann nicht Privatgesetze ein lautes Wort sprechen können? Die Gläubiger sollen mit Capital und Zinsen auf neue Hypotheken hingewiesen werden, auf solche, die vielleicht schon andern zur Sicherheit haften. Die Unterthanen sollen in Entstehung anderer Fundorum, mit Abgaben zu Tilgung neuer Schulden gequält werden, die sie nicht gemacht, davon sie keinen Nutzen gehabt haben. Sollten aber die durch Indemnisationsmittel entschädigten Stände, mit ihren Einkünften, den Schuldnern ausreichen, wo bleibt dann die Entschädigung auf ein Jahrhundert hin? Von Seiten der Deputation ist dieser Punkt in der Note vom 2. März No. 10. ausgedrükt. Es läßt sich hoffen, daß die französischen bevollmächtigten Minister ihn so, wie einige andere, zu Gemüthe zu nehmen, geneigt seyn

werden, wie man dann im Friedensschluß zu Campo Formio schon ein vorhergehendes Beyspiel hat.

CXX.

Würzburgische Abstimmung.

Die letzte Note der französischen Gesandten enthält einige Erklärungen über die Bedingungen, unter denen allein die Minderung des Reichsgebiets nachgegeben worden ist. Die Reichsdeputation legte in diesen Anträgen den Gesichtspunkt zum Grunde, daß durch dieses schwere Opfer alles erschöpft sey, was von dem Reiche zur Erkaufung des Friedens verlangt werden könnte; daß es nur noch darauf ankomme, die Ausdehnung und Umstände dieser Opfer genau zu bestimmen. Selbst der erklärten Absicht des französischen Gouvernements gemäß, soll durch Fixirung der Gränzen des Reichs die Ruhe und Sicherheit beyder Nationen gesichert und befördert werden. Unter eben diesem Gesichtspunkte müßten die gegenwärtigen Erklärungen betrachtet werden.

Subdelegatus müsse aber ebenfalls auch bedauren, daß diese so gegründete dißseitige Erwartung nicht erfüllt ist.

Die Abtretung aller Rheininseln an Frankreich ist im Widerspruch mit der, selbst in der vorhergehenden Note, stipulirten, freyen Schiffarth des Rheins, da sie offenbar zur Alleinherrschaft über den Rhein führt. Sie ist ferner im Widerspruch mit der in den bisherigen Noten enthaltenen Forderung, daß der Rhein der Gränzfluß seyn solle, in welcher Eigenschaft er, nach der Analogie der vorgängigen Friedensschlüsse und des völkerrechtlichen Herkommens, in der Mitte seines Laufs zwi-

schen

schen beyden Nationen abzutheilen wäre; endlich mit dem wechselseitigen Interesse beyder Nationen. Die Inseln sind zum Theil so nahe am disseitigen Ufer, daß durch ihre Occupation die Gränze zum Nachtheil Deutschlands verrückt, und zu steten Anständen um so mehr Anlas gegeben würde, da, durch den unsteten Lauf des Rheins, die Inseln bald vom rechten Ufer abgerissen, bald wieder mit demselben vereinigt werden.

Es könne daher diese Abtretung nicht verwilliget werden; sondern man müsse auf die Abtheilung des Flusses in der Mitte seines Rheinfalles bestehen.

Die Ueberlassungen der Festungen Kehl und Cassel, und die Abtretung eines Terrains, Hüningen gegenüber, gäbe Frankreich, der beyderseits angenommenen Bestimmung der Rheingränze zuwider, Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, und solche feste Punkte, die ganz zum Angrif auf Deutschland geeigenschaftet scheinen. Die Reichsdeputation konnte, um den Frieden zu erzielen, Abtretung des Reichsgebiets nachgeben; allein sie würde es nicht über sich nehmen können, durch eine Bedingung, die Deutschland in eine militärische Dependenz von Frankreich setzt, der Unabhängigkeit des deutschen Staatskörpers so wesentlich zu vergeben. Die beyderseitige Ruhe und Sicherheit würde für die Zukunft weit grösser seyn, wenn sie auf solchen Verabredungen beruht, die der Billigkeit, der Unabhängigkeit, und dem wechselseitigen Interesse beyder Nationen gemäß sind, als auf Veranstaltungen die für den einen contrahirenden Theil herabwürdigend, und als die Veranlassung zu einem steten Mißtrauen erscheinen müssen. Subdelegatus glaubt also ebenfalls, daß sowohl auf diese Anträge, als auf die Herstellung der Breysacher-Brücke nicht eingegangen werden könne.

Die Forderung der Schleifung von Ehrenbreitstein

ist um so auffallender, da Frankreich sowohl durch seine bisherige Festungen, als durch die Acquisition des jenseitigen Ufers, so gut gegen Angriffe gedeckt ist. Es ist daher wohl der Billigkeit, und der zwischen unabhängigen Nationen nöthigen Gleichheit, angemessen, daß auch Deutschland seine noch übrigen Gränzfestungen erhalte; und die Schleifung von Ehrenbreitstein kann nicht bewilliget werden, wenn nicht Deutschland ein gegenseitiges Anerbieten gewährt wird.

Die Rheinschiffarth betreffend, möchte der Vorschlag in Ansehung der Leinpfäde und des Uferbaues überhaupt keinen Anstand finden. Allein so nothwendig es seyn wird, über die Schiffarth des Rheins überhaupt einige neue Einrichtungen zu treffen, weil dieser Fluß, der bisher nur einer Nation gehörte, itzt von zweyen zugleich benutzt werden soll, die ganz verschiedene Handlungsgrundsätze befolgen; eben so nöthig wird es auch seyn, hiebey mit all den Localeinsichten und all der Vorsicht zu Werke zu gehen, die erfordert wird, um in einen so delicaten Gegenstand, als der Zug und die Richtung des Handels und der Schiffarth, Einrichtungen zu treffen, die den größten Einfluß auf das Gewerbe und den Wohlstand der Länder, auf beyden Seiten des Flusses, in einer sehr weiten Ausdehnung haben. Denn es ist auch hier um solche neue Einrichtungen zu thun, die, bey der veränderten Lage, den Vortheil beyder Nationen befördern und versichern sollen. Das nämliche gilt von den verschiedenen Zollabgaben, deren Einfluß auf Handel und Schiffarth, so groß ist, und deren Regulirung um so nöthiger und schwerer ist, jemehr hier, neben individuellen Rücksichten, auch die Reciprocität der Abgaben und Freyheiten beobachtet werden muß, die nach dem Grundsatz dieses Friedens zwischen beyden Nationen stattfinden soll.

Aus diesen Gründen schließt man sich disseits dem Antrage an, daß ein förmlicher Commerz- und Schiffarths-traktat, nach genugsamer Einsicht und Erwägung, sobald als möglich, eingegangen und abgeschlossen, unterdessen aber, in diesem Punkte, alles in der Lage wie es bisher gehalten worden, belassen werden möchte.

Die übrigen Anträge der Note, beziehen sich sämmtlich auf die 18. Punkte, die der disseitigen Aeusserung vom 3. März beygefügt waren. Es wäre, um die wesentliche Ursache der Verzögerung des Abschlusses zu beseitigen, wahrlich zu wünschen, daß einmal, durch die Erörterung aller dieser Punkte, die Umstände und die Ausdehnung der Abtretung des linken Rheinufers genau bestimmt würden. Allein auch diesmal enthält die französische Note die hiezu nöthigen Erklärungen nicht.

Die Punkte in Ansehung der Religions- und Kirchen-Verhältnisse der überrheinischen Lande — der Sicherheit und freyen Disposition über das Eigenthum und die Zuständigkeiten in diesen Gegenden, sowohl für die jenseitigen als die disseitigen Besitzer — der Amnestie mit ihren Folgen — der Versicherung derjenigen, die durch die neue Organisation der an Frankreich kommenden Reichslande ihre Existenz verlieren — der Nichtanwendung von Emigrationsgesetzen auf jene Lande, die erst durch den gegenwärtigen Frieden von der deutschen unter französische Herrschaft kommen — der Verfügungen die über die ältern Elsasser- und Lothringer-Verhältnisse nöthig sind, alle diese Punkte sind bisher noch ganz unbeantwortet geblieben.

Der Ausdruck: Tout ce, qui appartient aux princes, doit être transferé sur la droite, ist nicht so bestimmt, daß dadurch das Schicksal der verschiedenen reichsständischen Eigenthumsdomänen und anderer Güter richtig abgemessen werden könnte. Die französische Gesandt-

schaft scheint in dieser Stelle durch den Ausdruck: la Deputation n'ayant jamais pû se dissimuler, auf dasjenige hinzuweisen, was durch ihre Erklärungen und vorigen Communicationen, in Ansehung der Besitznehmung der Domänen auf dem linken, und ihres Ersatzes auf dem rechten Rheinufer, der Deputation bekannt geworden ist. Solche Erklärungen finden sich in der Note vom 22. Pluviose (10. Febr.): les domaines des Princes, qui exercent la souveraineté, entreront ainsi, qu'il se pratique en pareil cas, dans les Domaines de la Nation, à qui la cession est faite. Indem hier der zeitherige Gebrauch bey Friedensschlüssen zum Grunde gelegt wird, so wird der Ausdruck: tout ce qui appartient nur um so unbestimmter, und Subdelegatus glaubt, daß eine weitere aufklärende Aeusserung zu verlangen sey.

Die Mitglieder der Reichsritterschaft sind Privatgüter-Besitzer. Sie haben keine Souverainetätsrechte auszuüben, sondern sind Kaiser und Reich ohne Mittel unterworfen, und mit besondern Regalien und Privilegien begabt. Die bestimmte Erklärung der Note vom 9. Germinal (8. April): que la conservation des proprietés des particuliers n'a jamais pû être l'objet d'un doute serieux, muß also, in Ansehung dieser Reichsritterschaftlichen Besitzungen, ihre volle Anwendung finden. Sie müssen ihren Eigenthümern um so sicherer verbleiben, als Güter und Zuständigkeiten der Privaten, nach dem Europäischen Völkerrecht, nie mit den Domaines de la Nation, à la quelle la cession est faite, vereinigt werden, und die französische Note vom 22. Pluviose (10. Febr.) einen solchen Anspruch nur auf die domaines des Princes qui exercent la souveraineté, vorbringt. Nach diesen von der französischen Gesandt-

schaft-selbst anerkannten Grundsätzen, kann die Forderung in der gegenwärtigen Note nur als ein Mißverstand angesehen werden, der sich heben muß, sobald die wahre Lage der Sachen gehörig vorgelegt seyn wird.

Die Uebertragung der Schulden der cedirten Lande, auf die, welche zum Ersatz gegeben werden sollen, ist eine neue Last für Deutschland, und um so drückender, da hierdurch selbst die bey Deutschland bleibenden Lande für Summen haften, und ihre Rückzahlung und Zinsen aufbringen sollen, die weder von ihnen, noch für sie aufgenommen sind. Recht und Billigkeit sprechen dafür, daß diese Schulden von den Ländern getragen werden, für deren Bedürfniß sie aufgenommen wurden, und deren jeziger besserer Zustand, für ihre neuere, wie für *ihre* bisherige Besitzer, größtentheils Folgen dieser gemachten Anleihen sind. Darum sind auch in allen Friedensschlüssen, bey Länder-Cessionen, die Schulden *immer* mit den Ländern, worauf sie haften, überwiesen worden; und die Reichsdeputation wird aus diesem Grunde um so mehr auf ihren, in den Punkten vom 3. May No. 10. vorgebrachtem Verlangen, bestehen müssen.

Der Antrag, daß von Seiten des deutschen Reichs auf alle Ansprüche auf die cedirten Lande und Titel entsagt werde, könnte nur insofern bewilligt werden, als der 3. Punkt, vom 3. März, der, mit Festsetzung des Reciproci, eben dieses für Deutschland besagt, zu Grund dieser Verfügung gelegt würde.

Die einzelnen Forderungen der französischen Republik an Stände des Reichs, können wohl insoferne keinen Anstand leiden, als durch den Frieden selbst, zwischen den Einwohnern beyder Staaten, die bürgerlichen Verhältnisse, und das Recht, wechselseitig ihre Forderungen geltend zu machen, wieder in den vor dem Kriege bestehenden Gang eintreten. Mit der nöthigen Einschrän-

kung jedoch, daß hierunter nur solche Forderungen verstanden seyn können, die weder die Verfassung noch das allgemeine Interesse des Reichs auf irgend eine Art betreffen, noch solche, die blos aus dem gegenwärtigen Kriege, und den in demselben aufgelegten Prästationen herrühren, in deren Rücksicht das in dem 15. Punkte vom 3. März enthaltene Verlangen zu wiederholen seyn möchte.

Nach diesen Bemerkungen, und in der Ueberzeugung, daß das Wohl der Sache, und die Pflicht der Reichsdeputation erfordere, daß die Verhältnisse beyder Nationen deutlich bestimmt und berichtiget werden, vereinigt man sich mit dem Chursächsischen Antrag, daß auf die 18. Punkte vom 3. März, mit sachdienlichen Gründen, nochmals eine bestimmte Antwort verlangt werde, und behält sich übrigens vor, sich den in den weitern Votis vorkommenden zweckmäßigen Anträgen anzuschliessen.

CXXI.

Bremische Abstimmung.

Wenn die französische Republik mit dem deutschen Reiche als einem selbstständigen Staat unterhandeln, wenn es die Grundverfassung, die Ruhe und die Sicherheit dieses Staatskörpers, erhalten wissen will, so dringt sich einem jeden unpartheyischen Beobachter der Gedanke auf, daß die letzten unerwarteten Forderungen der französischen Gesandtschaft, nicht das Gepräge dieser mehrmals geäusserten Absicht haben, sondern vielmehr größtentheils die Selbstständigkeit des deutschen Staats, früh oder spät, nothwendig ganz über den Haufen werfen,

und die Ruhe und Sicherheit Deutschlands untergraben müssen. Die Reichsfriedensdeputation kann dabey nur durch den tröstlichen Gedanken aufgerichtet werden, daß die französischen Minister, auf ihre gründliche Vorstellungen einzugehen, von selbst geneigt seyn werden. Die gewisse Zuversicht, daß allen und jeden fernern Ansprüchen der französischen Nation an Deutschland vorgebeugt werden würde, hat die Deputation nur bewegen können, die Cession des linken Rheinufers zu bewilligen, und das Principium der Entschädigung anzuerkennen. Auch haben die französischen Minister der Deputation selbst die Versicherung ertheilt, daß ihre Forderungen auf das Wohl der beyden Völker gegründet seyn würden.

Les demandes (Note du 14. Floreal) des Ministres de la République Française seront simples et fondées sur l'avantage commun.

Und anderswo:

Que dans les cours des discussions ulterieures il ne s'ecarteroit en rien de ce, qui seroit juste, et concordant avec l'interèt commun des deux Nations.

Wahrlich, die Reichsdeputation hat durch die geschehene Cession schon unwiderleglich genug gezeigt, wie sehr sie die Wohlthat des Friedens zu schätzen weiß; sie würde verantwortlich gegen die Nachkommenschaft handeln, wenn sie Bedingungen eingienge, welche die Selbstständigkeit ihres Vaterlandes zu zerstöhren drohn.

Zu diesen Bedingungen zählt Subdelegatus aber

Erstens. Die Cession der Rheininseln an dem disseitigen Ufer.

Zweitens. Die Ueberlassung des Forts Kehl und Cassel, und

Drittens. Die Uebertragung eines Stück Landes, gegen Hüningen über.

Diese 3. Punkte streiten mit mehreren Aeusserungen der französischen Minister.

In der ersten Note vom 9. Pluviose (29. Jänner) heißt es:

La sureté de la République exige les limites du Rhin; la tranquillité de l'Empire sollicite encore plus vivement ces limites.

Und in eben dieser Note:

La République Française veut les limites du Rhin, et sa demande repose sur un motif commun bien plus imperieux, motif commun aux deux puissances, celui de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillité future.

Die französischen Gesandten erkennen hier selbst, daß der Vortheil der Rheingränze in der Sicherheit und in der Unveränderlichkeit derselben bestehe; durch Cessionen der Rheininseln aber wird sie verrückt.

Nach dem Völkerrechte muß ein Fluß, der eine unveränderliche Scheidewand gewähren kann, in der Mitte durch eine Demarkationslinie getheilt werden, so daß das Eigenthum einer jeden Hälfte des Flusses derjenigen Macht verbleibe, an deren Gränze der Theil des gemarkten Flusses herfließt. Würden nicht die points de contact ausserordentlich vermehrt, wenn die dem rechten Ufer so nahe gelegenen Inseln der französischen Republik überlassen werden müßten?

Leidet nicht ferner diese Unveränderlichkeit den empfindlichsten Stoß, durch Cedirung zweyer Festungen und mehrerer Territorialbesitzungen auf dem disseitigen Rheinufer? Wie weit können nicht unter allerley Vorwand die Gränzen ausgedehnt werden. Und nun gar die Sicherheit Deutschlands, wie schwindet diese ganz dahin, wenn die französische Republik, welche schon am Rheine

die wichtigen Festungen Hüningen, Fort Vauban, Strasburg und Mainz besitzt, auch diesseits des Rheins die festen Punkte erhält, von welchen sie das von dieser Seite ganz wehrlose deutsche Reich so unvorhergesehen angreifen kann, daß kein Widerstand beynahe mehr denkbar bleibt, und Berührungspunkte entstehen, die für die Ruhe Deutschlands eben so gefährlich werden können.

Eine genaue Aufzählung der Folgen, die diese Cession für Deutschland haben würde, wäre überflüßig, da jeder gut unterrichteter Deutscher sie leicht selbst aufzustellen vermag. Aber der Besitz dieser für Deutschland höchst wichtigen Possesionen disseits des Rheins, ist auch für die Sicherheit der französischen Nation — wie solches die französischen Gesandten in Hinsicht auf Kehl, in der letzten Note behaupten wollen, nicht erforderlich.

Was vermöchte das beynahe von aller Schutzwehr entblößte Deutschland, wohl gegen die Sicherheit der französischen Nation, welche sich im Besitz von Straßburg, Mainz und Luxemburg befindet, bedenkliches zu unternehmen?

Hingegen wird das deutsche Reich in seiner Grundveste erschüttert, und mit ewigen Fesseln belastet, wenn der französischen Nation die Festungen Cassel und Kehl mit ihrem Territoriis cedirt, und wenn zugleich die Veste Ehrenbreitstein (beynahe die einzige Schutzwehr, die wir noch besitzen) geschleift werden sollte?

Beynahe eben so schädlich für die Unabhängigkeit des deutschen Reichs, und gefahrvoll für seinen Wohlstand, ist die Einschränkung der Berechtigung anderer Nationen, auf dem Rheine zu schiffen, welche in der letzten französischen Note auf folgende Art angegeben ist.

La navigation du Rhin sera commune aux deux nations, et les autres peuples ne pourront y par-

ticiper qu' avec le consentiment respectif et avec les conditions agreéés par l'une et par l'autre.

Denn

1.) Streitet diese Verfügung offenbar mit der natürlichen Freyheit des Handels, welche die französische Republik zum Grundsatz angenommen hat, und weshalb sie auch alle Zölle abgeschaft wissen will.

2.) Enthält sie auch eine Beschränkung der Souverainetätsrechte beyder Nationen, da die Cesion einer solchen Erlaubniß, der Willkühr der einen oder der andern Nation überlassen bliebe.

Zwar müssen allerdings, wegen der Schiffarth auf dem Rheine, Verfügungen und Arrangements getroffen werden, die das Interesse beyder Nationen befördern. Da diese aber sowohl als die übrigen Handelseinrichtungen, die Suppresion der Zölle, der Linienzug u. s. w. so viele Localkenntniß voraussetzen, die der Deputation bis jezt noch abgehen, so muß, nach dem Churfächsischen Antrage, alles dieses vors erste in statu quo verbleiben, und durch einen demnächst besonders abzuschliessenden Commerztractat seine Bestimmung erhalten.

Die französischen Gesandten begehren ferner:

1.) Daß die Reichsritterschaft, so Güter auf dem rechten Rheinufer besitzt, gleich den Ständen entschädiget werden möge. Diese Forderung würde wohl von der Deputation aus folgenden Gründen abzulehnen seyn.

a) Die Masse der Entschädigungen würde nicht hinreichen, um so eine große Zahl von Beschädigten zu indemnisiren.

b) Die französischen Gesandten haben bis jezt nur für Etats (Stände) Entschädigungen verlangt. Nun ist aber

c) Die Reichs-Ritterschaft wohl eigentlich nur den Particuliers beyzuzählen, denen nach den Worten der Note vom 19. Germinal

la conservation des proprietés zugesichert ist.

2.) Fordern die französischen Gesandten, daß die Schulden der Fürsten und Stände des linken Rheinufers von dem auf dem rechten Rheinufer Entschädigung erhaltenden Ständen übertragen werden. Welche traurige Folgen diese Forderung, für die ohnehin schon so sehr belasteten Länder des rechten Rheinufers haben müsse, fällt einem jeden schon von selbst auf. Sollte das französische Gouvernement, welches vom deutschen Reich ein so großes Sühnopfer, durch die Cession der schönsten Provinzen erhalten, nicht diese Schulden übernehmen können, zumal da der größte Theil derselben, bereits vor dem Kriege, auf die Länder, die sie bekommen, gehaftet, und also dem fundo inhäriren? Es würde offenbar hart seyn, da die Franzosen das Object der Hypothek besitzen, die darauf haftende Schuldenlast einem andern aufzubürden.

3.) Wenn die französische Nation von der deutschen, die Entsagung aller und jeder Staatsansprüche, selbst der, die Titel der cedirten Länder fernerhin zu führen, verlangt, so versteht es sich von selbst, daß die französische Republik allen und jeden Ansprüchen auf das rechte Rheinufer entsage.

Subdelegatus glaubt auf diese Entsagung um so mehr antragen zu müssen, weil die Sicherheit und Ruhe Deutschlands sonst leicht compromittirt werden könnte. Daß diese Verzichtleistung der französischen Republik, auch zum Besten der einzelnen Stände des Reichs, in Hinsicht auf alle und jede Particulair-Ansprüche und Geldforderungen, deren Zahlung noch nicht bereits betagt ist, und auch auf alle nicht mehr im Lande be-

findliche Mobilien, ausgedehnt werden müsse, liegt in der Natur der Sache. Nach so großen Aufopferungen, welche das Reich zum Besten des Ganzen und aller einzelnen Stände gethan hat, würde es sehr hart seyn, wenn ein einzelner Stand noch weitern Ansprüchen und Forderungen ausgesetzt seyn sollte. Ja es würde gewiß höchst bedenklich für Deutschland seyn, und das Wort Frieden bald nur ein leerer Schall werden, wenn das französische Gouvernement die einzelnen Stände Deutschlands, durch Prätensionen und Ansprüche, erschöpfen könnte.

Endlich muß Subdelegatus noch bemerken, daß, wenn gleich die französische Gesandtschaft auf viele Punkte der bekannten 18. Artikel bereits geantwortet hat, einige derselben indeß doch noch unerledigt geblieben sind, die wohl unmöglich, nach der Natur der Sache, als solche betrachtet werden können, die unverträglich mit dem Interesse und der Constitution der französischen Republik seyn sollten. Ueber diese Punkte müßte die Reichsdeputation sich also noch eine bestimmtere und befriedigendere Erklärung ausbitten.

Noch könne Subdelegatus den Wunsch zu äussern nicht unterlassen, daß in der Fassung der Antwort, in Ansehung deren er sich dem Chursächsischen Voto anschliesse, annoch durch eine getreue Darstellung der Thatsachen, sowohl der französischen Republik, als dem ganzen Publiko gezeigt werden möge, daß die Deputation von ihrer Seite alles gethan habe, um den so sehnlichst gewünschten Frieden herbeyzuführen.

CXXII.

Badensche Abstimmung.

Aus der jüngsten Note der französischen Gesandtschaft entnehme man mit Vergnügen, daß dieselbe nunmehro die Nothwendigkeit anerkenne, vorerst die Größe des Verlustes auf der linken Rheinseite, und alsdann erst die erforderliche Entschädigungsmasse festzusetzen, auch daß sie in einigen Punkten dem Verlangen der Reichsdeputation willfährig entspreche.

Dagegen müsse man eben so sehr bedauren, daß sie mancherley neue Anforderungen enthalte, welche die billige Hofnung niederzuschlagen scheinen, ohne weitere Aufopferungen, einem erwünschten Friedensschluß nahe zu seyn.

Vorerst würde von der französischen Gesandtschaft der Grundsatz aufgestellt, daß beyden Nationen das gleiche Recht der Schiffarth auf dem Rhein zustehen solle; und da solcher mit dem 1. und 16. Artikel, in der diesseitigen Note vom 3. März, vollkommen übereinstimme, so sey man hierinnen einverstanden. Nur sey der daselbst geäusserte Wunsch unberührt geblieben, daß, durch eine gemeinsame Uebereinkunft mit der Batavischen Republik, die freye Schiffarth auf dem Rhein, bis zu seinem Ausfluß, sichergestellt werden möchte, und dagegen die Einschränkung vorgeschlagen worden, andere Nationen nur mit beyderseitiger Einwilligung daran Antheil nehmen zu lassen; womit jedoch vorgedachtes Uebereinkommen mit der Batavischen Republik nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr vorbereitet, und unter andern das Mittel, ein Reciprokum anzubieten, in Händen behalten werde. Immerhin dürfte aber

nöthig seyn, die Art und Weise, wie künftig die beyderseitige Einwilligung zu geben sey, näher zu bestimmen, auch die Schweiz in gleicher Maasse, wie die Batavische Republik, in den freyen Schiffarthsvertrag mit einzuschliessen.

Da die Benutzung des Rheinflusses nicht allein in der Ausübung der Schiffarth und des Flössens, sondern auch in Fischerey, Goldwäscherey, in Ueberfarthen, in Mühlenerrichtungen und andern Nutzbarkeiten bestehe, so hoffe man, daß es auch hierin bey dem bisherigen durch ältere Friedensschlüsse bestätigten Herkommen, sein Verbleiben behalte; folglich die beyderseitigen Herrschaften und Uferbewohner, bey ihren vorigen Rechten, ungestöhrt belassen werden.

Hiernächst verlangen die französischen Gesandten, daß von jedem Ufer von seinen Bewohnern der Leimpfad zum gemeinsamen freyen Gebrauch unterhalten, und daß auf der einen Flußseite zum Nachtheil der andern kein Bauwesen unternommen werde. Das erstere diene als eine ohnehin schon bestehende Anstalt zur Beförderung der Schiffarth; das letztere sey der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß. In beyden Punkten werde man daher, und zwar in Ansehung des ersteren dahin einverstanden seyn, daß disseits und jenseits nach Möglichkeit ein Leinpfad forthin unterhalten werden solle.

Ferner verlange die französische Gesandtschaft die Aufhebung der Rheinzölle — ein theures Opfer für die einzelnen Reichsstände, die zu deren Erhebung berechtiget seyn; jedoch ein Opfer, das den Handel und die Gewerbsamkeit sehr erleichtere, mithin der Wohlfarth des gesammten Vaterlandes dargebracht werde, wenn es nur nicht für die Schiffarth selbst, die nachtheilige Folge nach sich ziehe, daß, wenn die Flußeinkünfte wegfallen,

die hie und da nicht wenig kostbare Unterhaltung der Wasserstrasse im fahrbaren Stand unterbleiben möge.

Sollte diese Besorgniß ungegründet seyn, oder auf eine für die Rheinbewohner nicht allzubeschwerliche Art sich beseitigen lassen, so glaube Subdelegatus, daß in die reciproke Aufhebung der Transito-Rheinzölle einzuwilligen seye, und sein Committent, als hierunter selbst betheiligter Fürst, werde auf seine drey beträchtliche Zölle zum allgemeinen Besten zu verzichten bereit seyn, vorausgesetzt, daß eine durchgängige Aufhebung beliebt werde.

Daß solches alsdann auch auf das Gebiet der batavischen Republik sich erstrecke, mögte eine von denjenigen Bedingungen seyn, worüber mit derselben obgedachtermaaßen annoch übereinzukommen wäre. Indessen bleibe die Freyheit der Rheinschiffarth sehr unvollkommen, wenn nicht die, an mehreren Rheinorten bestehenden äusserst lästigen Stapelrechte, nebst dem Schifferzunftzwang ebenfalls supprimirt würden. Ihre reciproke Abstellung mögte daher anzubedingen seyn.

Wenn übrigens die Eingangs gedachte Note weiter enthalte, daß diese Waaren bloß denen in den Ländern etablirten Einfuhrzöllen unterworfen bleiben, und diese beym Ausladen entrichtet werden sollen, doch so, daß sie auf dem einen Ufer jene des andern nicht übersteigen dürfen, so vermöge Subdelegatus nicht, ohne vorgängige nähere Erläuterung, sich hierüber bestimmt zu äussern.

Um die hier vorgeschlagene Gleichheit zu beobachten, würde ein gemeinsamer Tarif festzusetzen seyn. Damit sey aber die grosse Schwierigkeit nicht zu heben, die auf der rechten Rheinseite aus der Mehrheit der zu ganz verschiedenen Zolleinnahmen berechtigten Landesherrschaften entstehe, da die linke Rheinseite künftig nur

Ein Gebiet formire. So könne es sich z. B. treffen, daß eine in das Innere von Deutschland bestimmte Waare in einem diesseitigen Lande ausgeschiffet werde, wo kein Zoll hergebracht sey, die aber in der Folge mehrere Zollstätten verschiedener Landesherren paßiren müsse. Es dürfe daher dieser Punkt, der tief in das Merkantile eingreift, mit den annoch besonders festzusetzenden wechselseitigen Commerzialverhältnissen, zu erörtern seyn, als wozu die Hochans. Reichsdeputation schon vorhin den Wunsch geäussert habe. Dahin gehöre auch der weitere Vorschlag, auf denen in den Rhein sich ergiessenden und andern Flüssen Deutschlands, eben so, wie auf jenem, die Schiffarth frey zu machen.

Die Forderungen der Rheininseln betreffe die Markgrafschaft Baden am härtesten, da nicht leicht ein anderer Reichsstand sich in der Lage befinde, einen so schmalen, und dabey so unverhältnißmäßig langen Strich Landes am Rhein zu besitzen. Sie sey mit dem ersten Artikel in der Note vom 3. März nicht zu vereinbaren; auch streite sie gegen das Herkommen und gegen die vorliegenden ältern Friedensschlüsse. Ohnehin seyen die meisten Inseln, wenigstens am Oberrhein, wo Subdelegatus aus Erfahrung rede, Zubehörden der Gemeindemarkungen, hie und da auch ein Partikular Eigenthum; und ihre Produkte bestühnden nur in Faschinenholz und Weide.

Man setze also unbezweifelt voraus, daß den Gemeinden und Partikularen ihr bisheriges Privateigenthum verbleibe; müsse aber eben so angelegentlich wünschen und hoffen, daß den disseitigen Rheinlanden das zum Floßbau unentbehrliche Faschinenholz, nicht entzogen werde. Beydes geschähe, wenn man, nach dem billigen Verlangen der Deputation, forthin, wie bishero, die Mitte des Flusses, oder den Thalweg zur Gränze beybehalte; und im äussersten Fall der Nachgiebigkeit würde doch

zu

zu reserviren seyn, daß die Aupflanzung und der Bezug des benöthigten Faschinenholzes, von denen, diffeitigen Gemeinden zugehörigen, Inseln niemalen auf irgend einige Weise erschweret werde, indem sonst der Flußbau auf dem rechten Rheinufer, zu seinem unsäglichen Schaden, aus Mangel des Baumaterials unterbleiben müßte.

Wenn hiernächst die französische Gesandtschaft die Ueberlassung der Veste Kehl und eines Bezirks von 50. Morgen Land, der Festung Hüningen gegenüber, nebst dem nöthigen Platz zu einem dahin führenden Weg verlange, so seye dieses Begehren allerdings nicht nur für ganz Deutschland von der größten Wichtigkeit, sondern es erfordere zugleich ein Opfer, das vorzüglich dem Herrn Markgrafen zu Baden, als Ortsherren, äusserst empfindlich fallen müsse.

Da aber Subdelegatus von der nähern Entwickelung der dabey eintretenden Betrachtungen, durch den Wunsch abgehalten werde, jedem auch noch so leisen Vorwurf auszuweichen, als ob er durch Verweigerung solcher Punkte, welche unmittelbar das Partikular-Interesse seiner durchlauchtigen Prinzipalschaft betreffen, die so sehr zu wünschende Beendigung des Reichsfriedensgeschäftes verzögert habe, so wolle er sich auf die Erklärung einschränken, daß er dasjenige nicht zu hindern gedenke, was die Reichsfriedensdeputation desfalls zur Herstellung des Friedens für unumgänglich nothwendig befinden werde.

In wie ferne das Fort Cassel eine Zubehör von der Festung Mainz sey, darüber werde ohne Zweifel die Churmainzische Abstimmung die beste Auskunft ertheilen; und daraus werde sich entnehmen lassen, ob solches wirklich von besagter Festung unzertrennbar, und daher dessen Beybehaltung, oder, im entgegengesetzten

Fall, dessen Zurückstellung in den vorigen unbefestigten Zustand, worin es sich vor dem gegenwärtigen Kriege befunden habe, für die künftige wechselseitige Sicherheit und Ruhe beyder Staaten am zweckmäßigsten seyn dürfte.

Auch über die angesonnene Demolirung der Festung Ehrenbreitstein, müsse man bey ermangelnder Localkenntniß, andern verehrlichen Stimmen überlassen, das Dienliche an Hand zu geben.

Da die verlangte Herstellung der ehemaligen Brücke zwischen Alt- und Neu Brisach, zur Erleichterung des Handels dienen solle, so werde sich dieser Gegenstand zur vorhin erwähnten nähern Unterhandlung über die wechselseitigen Commerzial-Verhältnisse vereigenschaften.

In dem weitern Inhalt der vorliegenden Note, erkläre die französische Gesandtschaft, daß alles, was Fürsten, als Reichsständen, und der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft jenseits Rheins angehöre, unter der Cession des linken Rheinufers begriffen seyn müsse, und daß die darauf haftenden Schulden, auf die Entschädigungsgegenstände, disseits Rheins zu übertragen seyen.

Die erstere Forderung gehe weiter, als selbst die Erklärung in der Note vom 20. Pluv. wo nur les Domaines des Princes, qui exercent la Souveraineté, angesprochen worden seyen. Da die Reichsdeputation den reichsständischen Besitzern, mit Einschluß der Reichsritterschaft, nur das Patrimonial- und Privat-Eigenthum vorbehalten habe, welches der Eroberer unangetastet lasse, und da zu den von dem französischen Gouvernement selbst billig erkannten Entschädigungen die Mittel schlechterdings nicht aufzufinden wären, wenn in jener Ausdehnung auf die Privation des gedachten Eigenthums bestanden werden sollte, so könne und dürfe man dem Verlangen und der Hofnung nicht entsagen, daß desfalls

noch nachgegeben, wenigstens ein billiges Temperament um so eher werde eingegangen werden, da so vieles von dem befragten Eigenthum nur in privilegirten Privatgütern bestehe.

Auch wäre es von unübersehbaren traurigen Folgen, wenn nicht in Ansehung der Schulden ein gelinderer, als der geäusserte, Grundsatz die Oberhand gewinnen sollte, welcher generell, wie er hingestellt sey, mit der angezogenen allgemeinen Observanz sich schwerlich dürfte rechtfertigen lassen. Ohnehin werde hier nur von hypothecirten Cameralschulden der depossedirten Herrschaften die Rede seyn. Letztere seyen aber, in Ansehung ihrer Entstehung und Verwendung, von so verschiedener Art, daß es gegen alle Billigkeit anstossen würde, sie indistincte, und ohne alle Ausnahme, den Schuldnern hinzuweisen, oder gar auf unschuldige, disseits rheinische Lande zu werfen. Schulden, die der Regent zum Besten des Landes contrahirt habe, seyen wahre Landesschulden, welche bey einer Besitzveränderung von dem neuen Regenten zu übernehmen wären; nur für seine Privatschulden möge jener verhaftet bleiben, die jedoch wiederum, wenn sie auf Patrimonialgüter aufgenommen werden, auf den Occupatorem der Unterpfänder übergehen. Es werde dahero vor allen Dingen nöthig seyn, die Schulden selbst näher zu untersuchen, und dann, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, deren künftige Uebernehmer festzusetzen. Auf diesem Weg fänden auch diejenigen Schulden ihre Zahler, welche auf Unterpfändern haften, die, wie z. B. die Rheinzölle, der Vernichtung unterworfen seyn sollen. Man kann übrigens bey diesem wichtigen Punkt die weitere Betrachtung nicht unbemerkt lassen, daß die Uebertragung der Cameralschulden auf disseitige Objecte die Entschädigungsgegenstände depretiiren, somit eine Vermehrung der

Entschädigungsmittel erfordere. Da es nun aber etwas zufälliges sey, ob ein Landesherr viel oder wenig Cameralschulden contrahirt, und davon mehr oder weniger auf die überrheinischen Cedenda verwiesen habe, so würde die grosse Inconsequenz entstehen, daß der, mit den meisten einseitigen Schulden beladene, eine verhältnißmäßig grössere Vergütungs-Masse an Land und Leuten erhalten müßte.

Die Forderung, daß das deutsche Reich allen und jeden Ansprüchen auf die cedirten Gegenstände, und selbst denen daher rührenden Titeln entsage, sey bereits in der Deputationsnote vom 3. März Art. 3. angeboten und zugestanden; jedoch unter der Bedingung der vollkommensten Reciprocität, und unter dem eben erwähnten forderſamst noch zu erledigenden Vorbehalte der Patrimonialgüter jenseits Rheins. Wenn die französische Gesandtschaft eine gleiche Entsagung zu Gunsten derer mit Frankreich alliirten Republiken verlange, so müsse man vorerst vernehmen, welche Alliirten, und welche Cessionen hierunter gemeynt seyen, ehe man sich bestimmt hierauf zu erklären vermöge.

Endlich könne die Reichsfriedensdeputation der Verbindlichkeit sich nicht entschlagen, für die, mit rückständigen Contributionen belegte einzelne Reichskreise oder Stände, um den Nachlaß derselben sich eifrigst zu bemühen, und sie werde dahero den 15. Artikel aus der Note vom 3. März wiederholen müssen.

Uebrigens sey der 7, 8, 9, 11, 14, 17. und 18. Punkt bis itzt unbeantwortet geblieben, die dahero in Erinnerung zu bringen wären.

CXXIII.

Darmstädtische Abstimmung.

So sehr es zu bedauern stehe, daß in der letzten Note der französischen Minister vom 14. Flor. (3. May) gleich anfangs die förmliche Anerkennung der beyden in Vorschlag gebrachten Friedensgrundsätze, ohne Rücksicht auf die dabey gleichwohl bestimmten und wiederholt zu erkennen gegebenen Voraussetzungen, als richtig aufgestellt werde, eben so tief müsse man es empfinden, daß von denen zur nähern Unterhandlung gesezten 18. Artikeln, die wenigsten ausdrücklich beantwortet und erledigt worden seyen. Die Pflicht der Deputation aber erfordere den wesentlichen Inhalt derjenigen Punkte in No. 7, 8, 9, 11, 14, 17, 18. insbesondere auszuziehen, auf welche gewierige Aeusserung zu hoffen und wiederholt zu begehren seyn möchte.

Was zuförderst die anverlangte Rheinschiffarth betreffe, so habe die Reichsdeputation schon gleich anfangs dahin angetragen, daß die Hälfte des Rheins unter Bothmäßigkeit des deutschen Reichs verbleiben müsse. Das Stillschweigen der französischen Minister in Ansehung des ersten Gegenstandes, lasse sich nun zwar auch selbst schon als eine Anerkenntniß desselben auslegen. Wenn man aber auch bey dieser Vorstellung, wie man doch nicht hoffe, sich irren sollte, so seyen doch die diesseits für die Behauptung dieses Satzes aufgestellten Gründe so stark, daß man von der Gerechtigkeitsliebe der französischen Gesandtschaft eine beyfällige Nachgiebigkeit sich darüber gewiß noch versprechen könne.

Die heiligsten Pflichten forderten die Deputation auf, von dem Grundsatz nicht abzugehen, daß die rechte Seite des Rheinstroms bis an dessen Mitte nunmehr

die Gränze des deutschen Reichs gegen Frankreich ausmache, und also demselben darauf alle, aus der Bothmässigkeit eines öffentlichen Gränzflusses herfliessende Gerechtsamen, in in ihrem ganzen Umfange verbleiben. Die Verhältnisse des Privat-Eigenthums und der Besitzungen der deutschen Reichsunterthanen des rechten Rheinufers müßten auch hiernach bestimmt werden, in so ferne nicht hie und da ein anderes durch Verträge oder Herkommen eingeführt oder festgesetzt sey.

Die freye Rheinschiffarth werde in Reichsgesetzen und Friedensschlüssen schon überhaupt, zum Besten der französischen und deutschen Nation, benebst der Handelsfreyheit, im Münsterschen Frieden Art. 12. besonders begünstigt, und der Ryswicker-Frieden öfne in den Worten:

Utriusque partis subditis aut qui alios illuc commeare, navigare aut merces transvehere volent, aeque patebit, solche nicht nur den französischen und deutschen Unterthanen, sondern auch jedem andern.

Nach dem Antrag der französischen Minister solle die Rheinschiffarth aber nur zwischen dem deutschen Reich und der französischen Republik gemein oder frey seyn, und andere Nationen nur dann und auf die Bedingungen an derselben Theil nehmen, wann, und unter welchen, beyde Mächte es bewilligten. Eine solche Verabredung lasse sich nun zwar, wegen der denselben gemeinschaftlich zustehenden Oberherrschaft des Rheins, ganz wohl rechtfertigen; allein sie scheine doch die zum allgemeinen Beßten zu wünschende, und von Frankreich selbst sehr begünstigte Emporhebung des freyen Handels und der Rheinschiffarth überhaupt zu beschränken. Es sey daher, um künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen, wenn man anders in den Antrag selbst eingehen wolle, nothwendig, gleich anfangs, und schon jezt, die Völker und die Bedingungen zu bestimmen, wodurch diese, nur

durch respective Einwilligung, und auf die von beyden Theilen genehmigte Art und Weise, den Rhein mit ihren Schiffen befahren sollen. Obgleich man vorhin bereits auf nähere Bestimmung der Commerzial-Verhältnisse mit Frankreich angetragen, so habe doch die französische Gesandtschaft die diesseitige Erklärung, daß die Rheinschifffarth, nicht nur so weit als der Rhein die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich ausmacht, sondern durch gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik, auch bis zu seinem Ausflusse in die See also festgesetzt werden möchte, damit der Rheinhandel nirgends willkührlichen Zögerungen ausgesetzt sey, unbeantwortet gelassen. Deswegen, und weil, ohne tiefe Kenntniß des Handels überhaupt, sich nichts gründliches hierüber sogleich beschliessen lasse, halte er es für zweckmäßig, neben der Bearbeitung des Friedens selbst, auch einen besondern Handelstraktat zu Stande zu bringen, bey welchem alle sonst bey der Rheinschiffarth und dem Rheinhandel vorkommende Punkte sich am schicklichsten abthun liessen. So weit die freye Rheinschiffarth die angränzenden Staaten betreffe, oder das nachbarliche Commerz angehe, setze er zu dessen Besten voraus, daß den am rechten Rheinufer liegenden Ständen, Gemeinden und singulis, die Berg-Thal-und Zwergfarth, allenthalben verstattet, auch an thunlichen Orten das Anlanden, Auf- und Abladen, Niederlagserrichtungen, Anlagen von Waarenhäusern, überall von den angränzenden Ständen geschehen und erlaubt werden könne, so wie man gleiche Befugniß auch der französischen Republik auf der rechten Rheinseite zugestehe.

In Ansehung der von den beyderseitigen Uferbewohnern zu besorgenden Unterhaltung der Leinpfade, dürfte nichts zu erinnern seyn. Nur müßten solche nicht über Gebühr und Herkommen eingeführt oder ausgebrei-

tet, auch die den Obrigkeiten, linker oder rechterseits, zuständige Hoheit- und Gerichtsbarkeit, auf keinerley Weise geschmälert oder bestritten werden.

Die französische Verfügung wegen des Uferbaues sey ganz zweckgemäß, und in der Folge nur auf deren genaue Befolgung um so fester zu bestehen, als die Erfahrung besonders in manchen Gegenden bereits belehrt habe, wie nachtheilig die hin und wieder auf dem linken Rheinugestade verfertigten Wasserbaue, den meistens aus lokerem Boden bestehenden und tiefer liegenden Landen des rechten Rheinufers öfters zu werden pflegten. Indessen müsse auch hierbey den Besitzern der Privatländereyen und Gründe unverwehrt bleiben, ihr Eigenthum durch Dämme, oder sonstige Versicherungen gegen das Eindringen des Wassers zu verwahren; soferne solches nur dem Hauptstrom, und der Schiffarth selbst nicht hinderlich sey. Da es auch in vielen Gegenden des rechten Rheinufers, an Steinen und andern Wasserbau-Materialien fehle, dergleichen aber an der linken, an mehreren Orten, in Menge vorhanden seyen, so müsse mit der französischen Republik besonders paciscirt werden, daß man die Baumaterialien, gegen billige Vergütung, wechselseitig einander, nach Bedürfniß, ohne Schwierigkeit zukommen lassen solle. Noch wesentlicher aber könnte und würde das Interesse beyder Nationen befördert werden, wenn die von grossen Wasserbaumeistern bereits gethanen Vorschläge in Vollziehung gebracht werden könnten, die vom Rhein hin und wieder gemachte grosse Krümmungen oder Serpentinen zu durchschneiden, dem Hauptstrome stetere Bahn zu verschaffen, und die angränzenden Lande beyder Rheinufer, gegen die häufigen Ueberschwemmungen, mit Zuverläßigkeit in Sicherheit zu setzen.

Der Vorschlag zur gänzlichen Abschaffung der Zöl-

le sey von der äusserſten Wichtigkeit, und verdiene die reiflichſte gemeinſchaftliche Erwägung um ſo mehr, da man, aller Begünſtigung der freyen Rheinſchiffarth ungeachtet, in den vorigen Friedensſchlüſſen noch niemals ſo weit gegangen ſey. Daß jedoch, auf den Fall der Aufhebung der Zölle, eine billige Vergütung denjenigen zu Theil werden müſſe, welche ſie verloren, habe Subdelegatus in der 28. Sitzung bereits geäuſſert. So wie er nun hierunter lediglich nur die ſogenannten Rhein- oder Waſſerzölle verſtehe, alſo dürfe er auch vorausſetzen, daß die ſonſt noch aus der Natur der Flußregalien hergebrachten Abgaben, da ſie aus einem ganz andern Grund herkommen, noch wie vor bleiben würden.

Indeſſen möchte auch dieſer ganze Gegenſtand, ſo wie der Antrag wegen des Einfuhrzolles, und des dabey feſtzuſetzenden Tarifs, zu dem vorgeſchlagenen Handelstraktat gehören.

Was die Rheininſeln anbelange, ſo lieſſen ſich die Worte:

Les isles du Rhin resteront à la République, allerdings auch von dominis insularum oder dahin auslegen, als ob die franzöſiſche Republik, ſich das Eigenthum derſelben ſelbſt erwerben wollen, und möge die Vorausſetzung ſolches beſtärken, als ob gedachte Rheininſeln den angränzenden Landesherrſchaften zuſtändig ſeyen. Dieſes ſey aber irrig; der gröſte Theil derſelben gehöre den anliegenden Gemeinden und Ortſchaften, welche ſie als Gemeingüter benutzten. Gutentheils beſäſſen ſolche auch einzelne Perſonen, als Privateigenthum. Am Mittelrhein trügen viele Familien dergleichen zu Lehn, und nur die wenigſten dürften zu der Klaſſe fürſtlicher Cameralgüter gehören. Viele derſelben wären bewohnt, beſtühnden meiſtens aus Waldungen, Buſchwerk, Wieſen und Ackerfeld, und alle

zusammengenommen würden die Erwerbung einer gewiß sehr großen Herrschaft ausmachen. In vielen Gegenden, besonders der rechten Rheinseite, würde man aber ganz ausser Stand seyn, die zum Uferbau erforderlichen Faschinen herbey zu schaffen, wenn die Rheinauen mit ihren Gebüschen, für das rechte Rheinufer ganz verloren gehen sollten. Der Gegenstand sey also von großer Erheblichkeit.

Bey der wegen des Privateigenthums vorhin schon erhaltenen Zusicherung, und bey der abermals geschehenen Aeusserung, sich nicht vergrößern zu wollen, walteten jedoch vielmehr Gründe vor, zu glauben, daß die französischen Gesandten hiebey vielleicht selbst nicht an die Erwerbung des Privateigenthums der Rheininseln, deren Nutzungen, und sonstige rechtliche Verhältnisse gedacht haben, sondern nur vielmehr in Ansehung derselben die Oberherrlichkeits- und Hoheitsrechte, oder aber, unter der Benennung und dem Ausbehalt der Rheininseln, die Souverainetät über den Rhein selbst bezweckt, welche Frankreich, nach der Observanz der an den Rhein gränzenden Elsaßischen Staaten, hauptsächlich auf Criminalfälle und Forsthoheit bisher gedeutet habe. Die Reichsdeputation könne jedoch diesen Ausdruck lediglich von der Hoheit über die Inseln verstehen, und auch in diesem Fall müßte alsdann, in Ansehung der vorhin bemerkten völkerrechtlichen Grundsätze, die Medietas alvei zur Richtschnur angenommen werden. In den Gegenden wo der Hauptfluß des Rheins seinen Gang selten, oder gar nicht ändere, z. B. am Mittel- und meistens auch am Niederrhein, könne diese Gränzlinie keine Schwierigkeiten haben; in denen hingegen, wo er sich öfters eine andere Laufbahn zu machen pflege, habe zeither, nach eingezogener Erkundigung, der sogenannte Thalweg diese Hoheitsgränze mehrentheils bestimmt.

Man verstehe aber darunter die Bahn des eigentlichen Hauptflusses, oder vollen schifbaren Rheinstroms, welche, nach gehöriger erforschter Tiefe des Wassers, jährlich von den geschwornen Steuerleuten im Früh- und Spätjahre, vermittelst eingeschlagener Pfähle, als der eigentliche Weg bezeichnet werde, welchen die Schiffe ohne Gefahr zu nehmen hätten. Dergleichen Operationen wären besonders von Strasburg bis Neuenburg, von da bis Germersheim, und von dort bis Mannheim üblich. Was alsdann an den Inseln durch Veränderungen des Thalwegs vom Eigenthum der rechten Rheinuferbewohner auf die linke Seite des Thalwegs falle, komme unter französische Hoheit, und so auch im umgekehrten Fall dasjenige unter deutsche, was von den Eigenthumsgründen der linken Rheinuferbewohner auf die rechte Seite des Thalwegs falle; jedoch dergestalt, daß die Gränze des Privat-Eigenthums der Inseln- und Güterbesitzer der beyderseitigen Staaten, an sich immer unverrückt bleibe. Nach diesen Maasregeln habe man 1774. und in den folgenden Jahren, die Rheingränze von Hüningen aus, bis an die pfälzischen Lande, durch eigene königliche Commissarien und deutsche Reichsständische Beamte und Feldmesser, mittelst förmlicher Absteinung, berichtiget. Uebrigens aber wäre, in Betracht aller übrigen Wasserzuständigkeiten der Bewohner und Eigenthümer linker und rechter Seits, z. B. der Alluvionen, der trocken gelegten Flußbeete, der Goldwäsche, Fischerey u. s. w. es bey den vorhin schon bestandenen Verträgen und dem Herkommen geblieben. Es dürfte also dem Interesse beyder Staaten wohl am zuträglichsten seyn, in Ansehung der Inseln des Rheinstroms, so weit er bisher der französischen Republik noch nicht gehört, eine gleiche Richtschnur anzunehmen; und nach selbiger die Stroms-Mitte,

oder, nach Umständen, wie am Oberrheine, den Thalweg zur Hoheitsgränze zwischen Frankreich und Deutschland, nunmehr in Hinsicht der Inseln, des Mittel- und Niederrheins zu bestimmen, und in der an die französischen Minister zu erlassenden Antwort darauf den Antrag zu machen: Die Erfüllung des wegen freyer Schiffarth anderer großer Ströme Deutschlands geäusserten Wunsches, liege gänzlich außer dem Wirkungskreise der Deputation. Der Kaiser habe in der Wahlkapitulation Art. VII. §. 1. ohnehin auch, ein ausführliches Reichsgutachten darüber zu fordern, bereits zugesagt:

„Wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser „und Lande, zum Wohl des Reichs, der Stände und „Unterthanen Bestes zu befördern, den Commerzien „des Reichs, durch gemeinsame, den Verhältnissen „Deutschlands allenthalben angemessene Maasregeln, zu „gelangen sey".

Diesem könne man nicht vorgreifen.

Die Anträge der französischen Minister wegen des Forts Kehl, Ehrenbreitstein und Cassel, so wie wegen Herstellung der Handels-Brücke zwischen Alt- und Neubreisach, und Ueberlassung einer Strecke von 50. Morgen der ehemaligen Hüninger-Brücke gegenüber, seyen eben so unerwartet, als niederschlagend. Das deutsche Reich sinke zu einer solchen Ohnmacht herab, daß die französische Nation nie von demselben feindliche Anfälle zu besorgen habe, vielmehr jede Stunde ihre Truppen in das Herz desselben vordringen lassen könne. Feste Vertheidigungsplätze auf dem rechten Rheinufer seyen also eben so unnöthig, als deren Begehren den Voraussetzungen der Deputation und den eigenen Aeusserungen der französischen Minister, widerspreche.

Nach diesen sollen ihre Forderungen den gemeinschaftlichen Vortheil beyder Nationen bezwecken (fon-

dées sur l'avantage commun des deux peuples); gleichwohl hätten die gegenwärtig aufgestellte insgesammt nur Frankreichs einseitige Sicherheit allein zur Absicht, für die des deutschen Reichs aber äussere man nichts.

Subdelegirter hege zu den billigen Gesinnungen der französischen Minister das gerechte Zutrauen, daß sie sachdienlichen Vorstellungen dagegen geneigtes Gehör geben würden.

Wenn alles, was den Fürsten und Ständen des Reichs auf der linken Rheinseite gehöre, auf der rechten ersetzt werden sollte, mithin das denselben zustehende Patrimonial- und Privateigenthum ihnen jenseits Rheines entzogen würde, müsse sich die zur Entschädigung nöthige Summe unendlich vermehren. Es sey daher wesentlich erforderlich, diesen Gegenstand ja vor allen Dingen vorzüglich in das Klare zu setzen.

Die unmittelbare Reichsritterschaft am Ober- und Niederrhein schränke, in der zur Diktatur gekommenen Vorstellung, die ihr auf dem rechten Rheinufer nunmehr eben so wohl zugesicherte Entschädigung auf die gehabte herrschaftliche und Feudalrechte zwar selbst ein. Da diese aber bey gar vielen Familien, wegen der bestrittenen Unmittelbarkeit ihrer Güter, selbst noch eine genaue Untersuchung erforderte, auch noch manche andere Verschiedenheiten der reichsritterschaftlichen Verhältnisse gegen die der Fürsten und Stände des Reichs in Betracht kämen, so würde die Ausführung äusserst schwierig werden, und wenigstens eine ausserordentliche Verzögerung verursachen. Er träte daher den hierüber negative geschehenen Abstimmungen bey.

Den Vorschlag wegen der auf den in französische Bothmäßigkeit kommenden Landen haftenden Schulden, hätten die französischen Minister ganz unbeantwortet gelassen, und bestühnden dermalen schlechthin auf deren

Uebertragung auf diejenigen Lande des rechten Rheinufers, welche zur Entschädigung gegeben werden sollten. Da jedoch auf solche Art in manchen Fällen dieselbe für den Entschädigten, wo nicht ganz, doch gewiß auf lange Zeiten hinaus, wieder vereitelt werden müßten, hierbey also ohnehin noch auf einen baldigen Ausweg der gebührenden Schadloshaltung zu denken sey, so scheine auch hierüber noch eine nähere Negociation nöthig zu seyn. Inzwischen halte Subdelegirter, bey der doch im Ganzen gleichen Beschaffenheit der im Frieden zu Campo-Formio abgetretenen österreichischen Niederlande, und der in dem dermaligen Frieden an die französische Republik zu überlassenden Reichslande, seines Orts gleichfalls es für völlig passend, die in jenen Frieden Art. 4. angenommene Distinction, unter denen vor und während des Krieges gemachten Schulden, auch bey der gegenwärtigen Unterhandlung zum Maasstab zu machen. Sey man hierüber einverstanden, so werde sich erst mit Sicherheit festsetzen lassen, welche Schulden-Gattungen zur Uebertragung rechtlich geeignet seyen.

Die Natur der Sache fordere eine wechselseitige Verzichtleistung auf die Ansprüche beyder paciscirender Theile, und die Reichsdeputation habe sich in dem dritten Punkt der 18. Artikel in Ansehung des deutschen Reichs desfalls schon erklärt. Die dagegen von der französischen Republik disseits verlangte Entsagung, sey von derselben Gesandtschaft gänzlich ohne Antwort geblieben. Darauf sey also noch hauptsächlich zu bestehen, und in Hinsicht der zu Gunsten der Alliirten der französischen Republik ebenfalls begehrten Verzichtleistung, fehle noch die zu diesem Behuf gleichwohl nöthige nähere Bestimmung.

So ferne die in der französischen Note zuletzt erwähnten Activansprüche und Forderungen an einige

Reichsstände in rückständigen Contributionen und Requisitionen des zeitherigen Krieges bestühnden, erfordere allerdings der mit derselben bestehende Reichsverband, daß die Reichsfriedensdeputation sich solcher annehmen müsse. In dieser Voraussetzung dürfte daher der im 15ten Punkt der 18. Artikel deßfalls bereits verwendungsweise geschehene Antrag um so mehr zu wiederholen seyn, als dergleichen Nachlasse und Entsagungen fast bey allen Friedensschlüssen stipulirt zu werden pflegten.

CXXIV.

Frankfurter-Abstimmung wegen der Rheinschiffarth.

Was den französischen Antrag betrift, die Rheinschiffarth zwischen beyden transigirenden Nationen frey zu geben, und die bisher auf dem Rheinstrom bestandenen Transito-Zölle, mit Beybehaltung der Einfuhrzölle (droits de Douane) abzustellen, so ist derselbe in Ansehung seiner Folgen und Wirkungen auf den Handel überhaupt, so wie auf das Privatinteresse, welches die Staaten des deutschen Reichs unter sich haben, so wichtig, weit umfassend und verwickelt, daß es nicht so leicht seyn möchte, sogleich schon eine vollständige Uebersicht davon zur richtigen Beurtheilung der bey dieser Angelegenheit eintretenden unumgänglichen Betrachtungen zu geben.

Man müsse sich vor allen Dingen über gewisse allgemeine Grundsätze verstehen, nach welchen aldann erst, mittelst einer gehörigen reifern Vorbereitung, und wenn alle dahin einschlagende Data und Rücksichten, nach völkerrechtlichen, politischen, statistischen, und Com-

merzial-Verhältnissen, sorgfältig zusammengetragen seyen, ein Ganzes darüber zu Stande gebracht werden könnte. So wünschenswerth es nun zur Beförderung des Handels überhaupt sey, daß jener wichtige Gegenstand, unter anderm mit Aufhebung der den Handel so sehr beschränkenden Stapelrechte, der bisher bestandenen Schiffergesellschaften, und gewisser Zwangsregeln — auf dem ganzen Rheinstrom bis zu dessen Ausfluß in die batavische Provinzen, zum allgemeinen Besten, durch eine auf allgemeine Grundsätze zu errichtende Uebereinkunft, eine für beyde dabey interessirte Nationen gleich vortheilhafte Bestimmung erhielte; so mögte doch derselbe wohl noch eine genauere Erwägung erfordern, ohne daß dadurch die vordersamste Berichtigung so vieler andern dringenden Punkte aufgehalten werden dürfte, welche die Reichsdeputation zur genauern Bestimmung der Gränzen, und zum Besten so vieler Reichsstände und Reichsangehörigen, vorzüglich in Anregung bringen müsse, deren Schicksal vor Allem eine zu beschleunigende Erledigung bedürfe.

Man ist daher auch hierin mit den deßhalb in den fürtreflichen vordern Abstimmungen geschehenen Anträgen völlig einverstanden, und behält sich einstweilen nur vor, wenn demnächst die Materie von der Rheinschiffarth, und was damit in Verbindung steht, in weitere Erwägung gezogen werden sollte, sich darüber bestimmter zu äussern.

CXXV.

CXXV.

Churmainzische Abstimmung.

Die französischen Minister haben bereits verschiedentlich erklärt, die französische Republik werde an das deutsche Reich, keine weitere, als beyderseits admißible und convenable Forderungen machen. Auch habe man erschöpfende und wenigstens zum Theil beruhigende Antworten auf die bekannten Artikel vom 3. März, endlich aber den baldigen Rückzug der Truppen vom rechten Rheinufer erwartet. In dieser zuversichtlichen Voraussetzung habe sich die Reichsdeputation dem schmerzlichen Verlust, sämmtlicher deutscher Lande auf dem linken Rheinufer endlich gefügt.

Subdelegatus müsse gegenwärtig, einverständlich mit sämmtlichen vorhergehenden Abstimmungen bedauern, daß die jüngste Note der französischen Minister, noch zur Zeit keiner dieser Voraussetzungen entspreche.

Es werde nicht schwer seyn, den französischen Ministern zu beweisen, daß die in dieser jüngsten Note aufgestellten neuen Forderungen, sich nicht nur nicht mit der Basis der Rheingränze, sondern überhaupt auch nicht mit dem Interesse und der künftigen Ruhe des Reichs vertragen.

Der Artikel vom 3. May, seyen zwar in dieser Note wirklich mehrere beantwortet worden, jedoch nicht so, daß man sich dabey beruhigen könnte; viele wichtige Punkte aber seyen noch immer unbeantwortet. In Betref des Truppen-Rückzugs hingegen äussern die französischen Minister bestimmt, daß solcher nicht eher geschehen werde, bevor nicht der Friede wirklich abgeschlossen und ratificirt sey.

Was nun in Rücksicht aller dieser Gegenstände den französischen Ministern dermalen erwiedert werden solle, darüber haben sich bereits sämmtliche vorstimmende Gesandtschaften dergestalt ausführlich und gründlich geäusfert, daß Subdelegatus sich gerne alleuthalben diesen Abstimmungen anzuschliessen erklärt.

Daß das deutsche Reich, nach dem Verlust aller seiner Laude auf der linken Rheinseite, wenigstens auf der Mitte des Rheins, ohne alle Einschränkung, als Gränze bestehe, ist gewiß der mäßigste Antrag, den eine Nation, welche in dem Frieden kein anderes Glück, als künftige Ruhe sucht, nur immer machen kann: Eine richtig bestimmte, abgesonderte, obgleich nicht feste Gränze, ist doch das einzige Gute, was das Reich von einem künftigen Frieden erwarten kann. Wozu bedarf die französische Republik jetzt noch, nachdem das deutsche Reich keinen Schuh Landes mehr auf der linken Rheinseite behalten soll, einige Striche Landes und festen Plätze auf dem rechten Rheinufer? Warum soll sie alle Rheininseln, und also in der That selbst auch den ganzen Rhein, Deutschland aber gleichsam nur das trockene Ufer, und auch dieses nicht einmal allenthalben ununterbrochen zur Gränze haben? Warum soll Deutschland, so lange die französische Republik auf dieser Seite selbst noch feste Plätze behaupten will, nicht einmal auf seiner eigenen Seite, die kleine Bergfestung Ehrenbreitstein beybehalten dürfen, blos, weil Coblenz auf der andern Seite dadurch incommodirt werden könnte? Ehrenbreitstein war stets eine Festung; Cassel hingegen nie eine, und ist noch nicht ausgebaut.

Das französische Gouvernement findet selbst seiner Staatspolitik angemessen, daß das deutsche Reich noch einige Selbstständigkeit behalte, und selbst von ihm nicht

weiter abhängig sey. Subdelegatus muß sich also von demselben versprechen, daß es diesen einfachen Gründen billiges Gehör geben werde.

Auf der andern Seite hingegen kann sich die Reichsdeputation allerdings nicht entziehen, sich solchen Anträgen zu fügen, welche als natürliche Folge der Rheingränze und der Gemeinherrschaft über diesen Fluß betrachtet werden müssen.

Die Schiffarth auf dem Rhein, haben bisher mit den Deutschen und Franzosen, nur die Schweizer am Ober- und die Holländer am Unterrhein gemein gehabt; es wird mithin diesen Nationen auch allein diese Schiffarth bleiben müssen. Den Schiffern dieser Nation aber, wird die ganz uneingeschränkte freye Transitfuhr aller Waaren, ohne Ausnahme zu gestatten seyn; nur dürften sie mit diesen oder jenen Waaren an denjenigen Ufern nicht anfahren, wo die Einfuhre solcher Waaren etwa verboten ist.

Bestehet das französische Gouvernement unwiderruflich darauf, daß künftig kein Zoll mehr auf der linken Rheinseite von Transito-Waaren erhoben werde, so ist es schon dadurch selbst nicht mehr möglich, auf dem rechten Rheinufer die Zollabgaben von solchem Transitogut zu behaupten; sehr gut würde es hingegen seyn, wenn sich beyde Nationen, so viel thunlich, über einen einförmigen Tarif der Einfuhr von Waaren, welche abgeladen und eingeführt werden, vereinigen könnten.

Ganz gleich kann diese Abgabe auf beyden Seiten nicht seyn. Ein Land hat einen Ueberfluß an einer Waare, woran das andere gänzlichen Mangel hat. Das eine Land wird daher oft in dem Fall seyn, eine Prämie auf eine Waare zu setzen, worauf das andere eine starke Abgabe legen muß. Man wird sich also nur etwa auf ein Maximum vergleichen können, wel-

ches die Abgabe nie überschreiten darf; und dahin scheint auch nur die Absicht der französischen Minister gerichtet zu seyn. Hierüber sowohl, als über die Schiffarth, wird ein förmlicher Commerz- und Handlungstractat alles nähere bestimmen müssen. Bis dahin aber, und bis wegen der Schiffarth und Einfuhrzöllen ein solcher Tractat wirklich abgeschlossen worden, wird nöthig seyn, noch zur Zeit die bestehende Schiffereinrichtungen und Transitozölle beyderseits beyzubehalten.

Auch in Ansehung der Schulden, welche auf den deutschen Landen der linken Rheinseite haften, ist schon in den vorhergehenden Abstimmungen alles Nöthige gesagt worden. Von Schulden, welche einzelne Gemeinden, Aemter und Oberämter für sich gemacht haben, ist wohl keine Frage; nur diejenigen können solche Schulden bezahlen, von welchen sie contrahirt geworden sind.

Hoffentlich wird auch die Absicht der französischen Minister nicht seyn, eigentliche und bloße Landesschulden, welche auf den Landessteuerkassen liegen, und bloß zur Bedürfniß des Landes, nach der Form, Gewohnheit und Verfassung gemacht worden sind, andern unschuldigen deutschen Landen zuzuschieben. Was hingegen die Domainenschulden betrift, welche die Reichsstände für sich auf ihre Domänen gemacht haben, und wofür diese Domänen verhypothecirt sind, so würde es hart seyn, wenn sie diese Domänen verlieren, und gleichwohl den Gläubigern verbunden bleiben sollen. Werden sie auch entschädigt, und bekommen die Domänen anderer Lande, so werden gewiß auch diese Domänen schon mit Schulden beladen, auch zu andern Staatsausgaben bestimmt seyn; so daß einem solchen Reichsstand, zu seinem und seiner Familie Unterhalt, vielleicht kaum das nöthige Einkommen übrig bleibt. Zudem ist von dem

beträchtlichen Theil der deutschen Lande auf der linken Rheinseite, z. B. den Churpfälzischen, Fürstlich Wormsischen und Speyerschen Landen bekannt, daß keine Passivschulden auf diesen Landen haften; auch die Schulden der Jülich- Cleve- und Wormsischen Lande sind sehr unbedeutend, so daß also für die französische Republik die Schulden der übrigen deutschen Lande weit weniger Betracht verdienen. Diejenigen Lande dagegen, welche das deutsche Reich auf der rechten Rheinseite von der französischen Republik durch den Frieden zurück erhält, sind dergestalt zu Grunde gerichtet, daß diese sich, von ihren eigenen Schulden zu erholen, vielleicht in einem ganzen Säculo nicht vermögen, und also um so weniger noch fremde Schulden zu tragen und zu verzinsen im Stande sind.

Die französischen Minister erwähnen ferner auch in ihrer jüngsten Note, zum erstenmal, der unmittelbaren Reichsritterschaft. Sie scheinen zu wollen, daß die Unmittelbaren von Adel, wegen ihrer Besitzungen auf der linken Rheinseite, auf gleiche Art, wie die Stände des Reichs, entschädigt werden sollen. Es wird nöthig seyn, den gedachten Ministern ächte Begriffe von solchen reichsritterschaftlichen Besitzungen zu geben, um sie dadurch zu überzeugen, daß dieses nicht thunlich sey.

Von zwey ganzen ritterschaftlichen Cantonen, nämlich Ober- und Niederrhein, ist hier die Frage. Diese beyden Cantone haben alle ihre Besitzungen auf der linken Rheinseite. Der Canton Oberrhein hat seinen Bezirk zwischen dem Rhein, der Queich und der Rohr; der niederrheinische aber von der Rohr abwärts. Die ritterschaftlichen Besitzungen sind einzeln, in allen reichsständischen Landen vertheilt; bald bestehen sie aus einem Hof, bald aus einem Hause in einer Stadt, oder einem Dorf, sehr oft aus bloßen Feldern, die unter den

übrigen Aeckern zerstreut liegen, aus Zehnten, Gülten, und andern Gefällen; nur wenige ganze Orte sind ritterschaftlich. Mehrere gräfliche Familien, die von einigen Besitzungen Reichs- und Kreis-Anschläge bezahlen, auch davon in Reichsgrafen-Curien Sitz und Stimme haben, gehören übrigens mit ihren Gütern zu diesen Ritter-Cantonen; und diese sind es hauptsächlich, welche ganze ritterschaftliche Orte besitzen. Ausser diesen Grafen giebt es nur sehr wenige Unmittelbare von Adel, z. B. die Familien von Dahlberg, welche einige beträchtliche ganze Orte haben. Ausserdem hat z. B. der Canton Oberrhein nur wenige ganerbschaftliche Orte, worin mehrere von Adel zugleich begütert sind, und selbst in allem gewiß keine 20. Orte, welche einzelnen Cavaliers gehören. Auch Reichsstände, Stifter, Klöster, oder andere Mediaten, besitzen ganze ritterschaftliche Orte und einzelne Güter; sie geben hiervon eben so, wie alle ritterschaftliche Besitzer, ihre Steuern an den Canton, der auch ihre Unterthanen besteuert.

Die unmittelbare Eigenschaft einer Menge dieser Güter wird noch von den Reichsständen, in deren Landen sie liegen, bestritten, und kann also nicht für richtig angenommen werden. Aber auch selbst da, wo die Ritterschaft ganze Orte hat, und wo ihre Unmittelbarkeit anerkannt ist, erhebt der einzelne Cavalier von seinen Unterthanen keine Steuern, und die Reichsstände exerciren meist in solchen Orten das jus Wildfangiatus, und die hohe freyherrliche Obrigkeit. Das Haupteinkommen der Ritterschaft haben sie aus ihren Propre-Gütern, Zehenten und andern Gefällen; ihre Einkünfte von Jurisdictionen sind meistens ganz unbedeutend. Die Unmittelbaren von Adel, müssen also eben so, wie die Mittelbaren von Adel, und andere

Güterbesitzer, bloß als Proprietairs von Gütern und Gefällen angesehen werden.

Können, nach Tit. 12. §. 335. der französischen Constitution, selbst Fremde, ohne in der französischen Republik etablirt oder Bürger zu seyn, Güter darinn besitzen, kaufen, erben, und darüber disponiren, so ist nicht abzusehen, warum die deutschen Unmittelbaren von Adel nicht auch ihre Besitzungen dort sollten beybehalten können.

Der unmittelbare Reichsadel muß in dieser Rücksicht, gewiß um so mehr für blosse Proprietairs gelten, als er bekanntlich am Reichstag kein Ius suffragii, mithin auch am Krieg keinen andern Theil hat, als andere Reichsunterthanen. Die Kantone Ober- und Nieder-Rhein, welche alle ihre Steuern verlieren, müßten als besondere Corpora ganz neu fundirt werden, wenn sie fortbestehen sollten.

Subdelegatus sieht indessen wohl ein, daß auch die Unmittelbare von Adel, nach den französischen Gesetzen, viele ansehnliche Gefälle verlieren. Er hat schon in seinen vorderen Abstimmungen bemerkt, daß die Reichsdeputation sich den französischen Anträgen auf Entschädigung für Kleinere nicht entziehen könne, sobald sie solche für Grössere zugestehe. Allein, Entschädigung kann doch immer nur für wirklichen Schaden statthaben; und einigen Schaden muß immer der Eigenthümer tragen. Nur auf solche Familien also, welche beträchtlich an Einkünften und Gefällen verlieren, kann Rücksicht genommen werden, und die meisten dieser Familien kommen ohnehin schon mit ihren gräflichen Besitzungen vor. Es darf also nur das Quantum ihrer Entschädigung, mit billiger Rücksicht auf das, was sie an ritterschaftlichen Einkünften verlieren, erhöht werden.

Endlich sprechen die französischen Minister von Ver-

zichten, welche das Reich auf Prätensionen und Güter von allen cedirten Landen, auch zu Gunsten der mit Frankreich alliirten Republiken leisten solle. Subdelegatus darf nicht zweifeln, daß das französische Gouvernement wechselseitig zu gleichen Verzichten geneigt sey. Es werden dadurch dem Reiche auf der rechten Rheinseite manche Besitzungen zufallen, welche zu den Entschädigungen nützlich mit verwendet werden können.

CXXVI.

Oesterreichische Abstimmung in der 49ten Sitzung am 2. Jul. 1798.

Eine nur irgend unpartheyische Untersuchung des Verfahrens der Reichsdeputation, werde ergeben, daß der Vorwurf von Temporisiren (da selbst die Data der wechselseitigen Aeusserungen für sie zeugen) sie eben so wenig treffen könne, als der von einer endlosen Discussion, wenn die Deputation, zur Ruhe, Sicherheit und Wohlfarth des Reichs, durch Amt und Pflicht aufgefordert, Vorstellungen mache, besonders wenn Forderungen auf Forderungen folgten, die eben so neu als unerwartet wären; es wäre denn, daß die Deputation ganz paralysirt, und ihr Wirkungskreis dahin beschränkt seyn solle, jede Forderung, mit einer unbedingten Einwilligung und Unterwerfung, auf der Stelle anzunehmen.

In der jüngsten Note bestühnden die französischen Bevollmächtigten, ausser einigen in Rücksicht der Wichtigkeit der Hauptsache weniger bedeutenden Modificationen, auf eben den vorigen Bedingungen. Sie räume selbst die Modificationen nur bedingungsweise ein, ja wiederhole sogar jezt als wirkliche Forderung (demande) was man

vorher nur als Wunsch (esperer) wegen der in den Rhein sich ergiessenden, und sonstigen grössern Flüssen Deutschlands, zur freyen Schiffarth angebracht habe. Wenn daher Subdelegatus schon in der 44. Sitzung, über die dermaligen sämmtlichen Berathschlagungspunkte sich zu Protokoll erklärt, und alle neuere Forderungen und Anträge von der Hand gewiesen habe, so müsse er solches auch dermalen thun, unter abermaligem Bezug auf alle diſſeitige vorige Abstimmungen wegen des linken Rheinufers.

Man müsse daher den französischen bevollmächtigten Ministern sehr dringend zu Gemüthe führen, von dem Anspruch auf die sämmtlichen Inseln am Rhein abzustehen, und es bey Bestimmung der Gränzen, nach ihren selbst eigenen wiederholten Anträgen, durch den Lauf des Flusses, oder sogenannten Thalweg, zu lassen. Aus gleichem Grunde, und zur Vermeidung einer, nur zu natürlichen Besorgniß, für das deutsche Reich überhaupt, insonderheit für die näher an den Gränzen liegenden Staaten und ihre Bewohner, seye die Beybehaltung der festen Punkte auf dem rechten Rheinufer nicht zu gestatten. Daher sey denn auch Kehl, welches, so wie der Hüninger-Brückenkopf, nach einem der siegreichsten Feldzüge des commandirenden Erzherzog Carls K. H. erst nach einer kostbaren, langwierigen, harten und blutigen Belagerung erobert werden konnte, ohne allen Vorbehalt, als zum rechten Rheinufer gehörig, dem deutschen Reiche zu lassen, und überhaupt alles am Oberrhein in eben denselben Stand zu setzen, worin es durch den Ryswickischen und die nachfolgenden Friedensschlüsse gebracht, und, zur wechselseitigen vollkommenen Zufriedenheit, bis zum Ausbruch des letzten Krieges erhalten sey. Ohnehin habe die Deputation Ueberlassungen auf der linken Rheinseite, nur unter der aus-

drücklichen Voraussetzung bewilliget, daß Frankreich auf dem rechten Rheinufer gar keine Forderungen mache.

Die Reichsritterschaft werde, ungeachtet der in der französischen Note vom 22. Jun. enthaltenen Milderung, noch in die mitleidvollsten Umstände versetzt, wenn sie bis zur Unterzeichnung des Definitivfriedenstraktats von dem gänzlichen Genuß ihrer Einkünfte ausgeschlossen, auch nicht desfalls auf einigen Ersatz anzutragen, befugt seyn solle. So wohl in Ansehung dieses Verlustes, als in Ansehung ihrer Gläubiger, deren ganzes Vermögen vielfältig auf diese Güter hafte, heische die Pflicht der Menschlichkeit, günstigere Bedingungen für sie zu bewirken. Sie seyen, wiewohl ohne Stimmrecht, von dem westphälischen Friedensschluß her, wo sich nur immer eine Veranlassung dazu angeboten, mit den Reichsständen in eben dasselbe Verhältniß gesetzt, und, selbst noch in den der Note vom 2. März beygelegten Punkten, den wirklichen Reichsständen, bey den dort berührten Gegenständen gleichgestellt. Sie könnten daher auch auf eine billige Entschädigung für den Verlust der Feudal- und Jurisdictional-Gefälle Anspruch machen, und wären der französischen Republik, zu einer von daher selbst zu erwartenden Schadloshaltung, zu empfehlen. Eben so wenig könne man sich bey dem Unterschied, in Ansehung der Güterbesitzer beruhigen, die zugleich Grafen, Fürsten, Reichsstände seyen, da sich diese strenge Behandlung in nichts gründen könne, da sie ohnehin schon, durch eine Entsetzung von ihrem Reichsständischen Gebiet, den empfindlichsten Verlust leiden müßten, und mehrere von ihnen eben von diesen reichsritterschaftlichen Gütern ihre vorzügliche Existenz hätten.

In Ansehung der vierten Modification, zweifle man zwar nicht, daß hier, unter der Benennung von geistlichen

Stiftungen, alles, was unter pia corpora gerechnet wird, als Universitäten, Spitäler, Kranken- und Siechhäuser, auch was den Gemeinden hievon zugehört, werde begriffen werden; jedoch sey dieses noch mehr zu bestimmen, und ganz ausser Zweifel zu setzen.

Ueberhaupt sey dies, und was die Deputation etwa sonst anbringen wolle, in der freundschaftlichsten, aber zugleich nachdrücklichsten und besonders standhaften Sprache den französischen Ministern zu eröfnen; indem, wenn die neuern französischen Forderungen sollten in Erfüllung gehen, nicht allein Deutschlands Wohlfarth verloren wäre, sondern dieser Staat selbst in den Stand der äussersten Ohnmacht gerathen würde.

Die Anträge der Königl. Preussischen und Churcöllnischen Gesandtschaften seyen von der Art, daß solche bey dem bevorstehenden Definitivfrieden in vorzügliche Betrachtung kommen müßten; auch sey die am 23. Jun. zur Dictatur gebrachte Angelegenheit der im Elsaß begüterten unmittelbaren Reichsritterschaft, der Beherzigung der Deputation sehr zu empfehlen.

CXXVII

Würzburgische Abstimmung.

Die französische Note enthalte keine Motiven, welche die Deputation berechtigen könnten, von ihren gegründeten Behauptungen abzugehen; keine Gegenerklärungen, durch welche ein neuer Weg zur Uebereinkunft gebahnt würde; keine Widerlegung der disseitigen Gründe. Die Deputation müsse also auf ihre Anträge und Gründe vom 18. May beharren, und insonderheit die nähere Beantwortung der Punkte vom 3. März, nochmals

dringend verlangen, da von diesen die Bestimmung der künftigen Friedensverhältnisse so wesentlich abhange.

Auf den Antrag der Deputation vom 18. May, die Uebereinkunft über die Schiffarth und Rheinzölle eigens in separato zu behandeln, müsse man um so mehr bestehen, da die Churbrandenburgischen und Churcöllnischen Pro Memoria vom 25. und 30. Juny, die einzelnen Schwierigkeiten dieses Gegenstandes nur noch mehr aufgedeckt haben. Auch tragen die französischen Gesandten selbst, auf die Abfassung eines solchen Vertrags mit dem ganzen Reiche im Friedensinstrumente an; und, sowohl in Friedensschlüssen als Reichsgesetzen, seyen von jeher, von gesammten Reichs wegen, allgemeine Verfügungen über diese Gegenstände gemacht.

Die bisher sequestrirten reichsritterschaftlichen Güter müssen ihren Eigenthümern, welchen sie nach völkerrechtlichen und selbst nach den von den französischen Gesandten jetzt aufgestellten Grundsätzen, nie hätten entzogen werden sollen, gleich jetzt, mit dem vollen Genuß ihres gegenwärtigen und rückständigen Ertrags, unbeschädigt, und unverkleinert, zurückgegeben, auch ihnen für ihren Verlust aller Art, von der französischen Nation, ein billiger Ersatz geleistet werden. Eine solche Zurückgabe müsse auch jenen Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft zu statten kommen, die zugleich Reichsgrafen, oder Reichsfürsten und Reichsstände seyen, da der Titel und die Reichsstandschaft der Besitzer die Eigenschaft der Güter nicht ändere. Uebrigens müsse die Sorge für die Erhaltung der reichsständischen Besitzungen, nach dem 4. und 5. Punkt der Note vom 3. März um so mehr eintreten, je mehrere unter solchen nicht als Domänen betrachtet werden könnten, sondern als ältere Patrimonial- oder neuere acquirirte eigene Güter zur Klasse der Privatgüter offenbar gehörten.

Wenn ferner der Antrag, daß das auf dem rechten Ufer gelegene Vermögen überrheinischer geistlicher Stiftungen dem deutschen Reiche, und umgekehrt, Frankreich verbleiben sollte, sich blos auf die oberherrlichen Rechte, und die aus denselben entstehenden Folgen beziehe, so sey dadurch der 3. Punkt vom 3. März willfährig beantwortet. Man könne aber nicht vermuthen, daß die französische Republik das Eigenthumsrecht auf die überrheinischen geistlichen Besitzungen in Anspruch zu nehmen gedenke. Die Anträge vom 3. März No. 2, 5, 8, welche ausdrücklich bezielen, daß die überrheinischen geistlichen Stiftungen bleiben sollten, und in der Benutzung ihres Vermögens erhalten, auch den diffeitigen geistlichen Stiftungen der Genus ihrer überrheinischen Güter gelassen werde, seyen keineswegs aufgegeben; auch versichere selbst die französische Note vom 19. Germinal, in dieser Rücksicht: que la conservation des propriétés des particuliers n'a jamais pu être l'objet d'un doute serieux.

Zugleich wolle Subdelegatus seinen in der Session 28. und 29. angebrachten Vorbehalt wiederholen, daß diejenigen Domkapitel, deren Bischöfe und geistliche Fürsten noch Besitzungen und Dioecesen in dem bey Deutschland bleibenden Reichstheile behalten, forthin als deutsche, und auf dem deutschen Reichsgebiete fortdauernde Corpora angesehen und behandelt werden, wenn auch gleich ihre und ihrer Bischöfe bisherige Wohnsitze in französischen Händen sind. Uebrigens könne ein Austausch der Besitzungen solcher Stiftungen gemäß des Vorschlages der französischen Note unter gehöriger Vorsicht wohl stattfinden; doch wären dann die Capitalien, unter Voraussetzung einer gleichmäßigen Justizverwaltung, unbedingt auszunehmen.

CXXVIII.

Bremische Abstimmung.

So lange die französische Nation die gegen die neu etablirte Friedensbasis aufgestellte Forderungen noch in ihrer ganzen Ausdehnung soutenirte, könne wohl nicht der Zeitpunkt eintreten, wo über die Schleifung der Werke von Ehrenbreitstein negociirt werden möge. Vielleicht würde man sonst disseits, wenn die französischen Gesandten allen Ansprüchen am rechten Rheinufer entsagen, und Cassel und Kehl, nachdem die Vestungswerke geschleift worden, zurückgeben wollten, um die Bereitwilligkeit zum Frieden evident an den Tag zu legen, auf die Schleifung von Ehrenbreitstein und die Nichtwiederaufführung der Werke von Cassel und Kehl gestimmt haben.

Die Cession des linken Rheinufers sey allein unter den beyden Voraussetzungen geschehen, und mit einer festen Bestimmung der Rheingränze, wesentlich verbunden. Eine solche feste Bestimmung haben die französischen Gesandten selbst begehrt, und eben darauf die Nothwendigkeit der Forderung, das linke Rheinufer zu erhalten, begründet. Die Forderung aller Rheininseln, und so mancher fester Punkte am rechten Rheinufer, streite offenbar mit dieser von beyden Seiten anerkannten Friedensbasis. Dagegen verstehe sich nach den Erklärungen der französischen Gesandten, in Gemäßheit der bereits vorher ertheilten Zusicherungen, von selbst, daß die Festung Kehl zurückgegeben werde, und daß die Republik die 50. Morgen Landes zum Brückenkopf vor Hüningen nicht in Anspruch nehmen könne.

Die beyden einzigen Modificationen, nämlich die Erhaltung der Reichs-Ritterschaft in ihren überrheini-

schen Besitzungen, und die Entsagung aller geistlichen Güter auf dem rechten Ufer, welche Stiftungen auf dem linken Ufer zuständig sind, müsse man annehmen, zugleich aber von den französischen Gesandten die Erledigung folgender Sätze verlangen:

1.) Die durch diese Bewilligungen keineswegs erschöpften Anträge der Deputation vom 3. März, No. 7, 8, 9, 11, 13, 14, 17, und 18.

2.) Die Aufhebung des bey reichsritterschaftlichen Gütern in Ansehung der Fürsten, Grafen und Stände, die Antheil an einem voto curiato haben, gemachten Unterschieds; um so mehr, da die französische Republik diese Güter nunmehr selbst als Privateigenthum anerkenne, und die Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, von welchen sie die Namen führen, zum Theil weit minder beträchtlich seyen.

3.) Die Beybehaltung der Lehnrechte in den abzutretenden Provinzen, welche hier nicht aus demselben Grunde, wie in Frankreich, aufgehoben werden könnten, da diese Provinzen nie integrirende Theile von Frankreich ausgemacht; wenigstens aber die Bewilligung einer angemessenen Entschädigung von Seiten der Republik.

4.) Die Aufhebung des angelegten Sequesters auf diese Güter, da es mit der Würde der französischen Nation so wenig, als mit den Grundsätzen von Recht und Billigkeit übereinstimme, diese Einkünfte noch bis zur Auswechslung der Ratificationen an sich ziehen zu wollen.

Von der Idee einer besonders abzuschliessenden Commerzübereinkunft, könne man um so weniger abgehen, da die neuen Douane-Einrichtungen der französischen Republik am Rheinstrom, die Nothwendigkeit mehrere Zollabgaben beyzubehalten, um sowohl den so schnellen

und reissenden Rheinstrom in schifbarem Stande zu erhalten, als auch durch Uferbaue und andere Vorkehrungen seinen Verheerungen zu steuern, Bewegungsgründe von größter Wichtigkeit an die Hand geben, in tiefe Untersuchungen einzugehen, wornach man jezt den Frieden nicht aufhalten könne. Schon die Königlich Preußischen und Churbrandenburgischen Gesandten zeigten die Nothwendigkeit der Erhaltung mehrerer Transitzölle so einleuchtend, daß man diese Angelegenheit auf eine besondere Commerzial- und Local-Verhältnisse bestimmende Uebereinkunft verweisen müsse, welche am besten einer aus Sachverständigen bestehenden Comißion von beyden Theilen übertragen würde. Auch könne ja die uneingeschränkte Freyheit der Rheinschiffarth von keinem Nutzen seyn, wenn nicht die vollkommenste Freyheit derselben auch auf allen Armen des Rheins, innerhalb der Gränzen der vereinigten Niederlande ausgedehnt, und in diesen gleichfalls, eben wie in Deutschland, alle Zölle, Stapelrechte und Intraden aller Art aufgehoben werden. Dagegen seye die freye Schiffarth auf dem Rhein, an sich, nicht allein schon in ältern Reichsgesetzen, sondern namentlich auch in den mit Frankreich getroffenen Friedensschlüssen, bereits gegründet, wie die Worte des 18. Artikels des Ryswickischen, und der 6. Artikel des Badener-Friedens, deutlich ergeben. Man dürfe also nur diese Stellen in dem Friedensinstrument einrücken, und dabey hinzusetzen, daß die wegen etwaniger veränderter Commerzial-und Territorial-Verhältnisse erforderlichen Einrichtungen, durch eine eigens dazu zu ernennende Comißion, in einer besondern Convention regulirt werden sollten. Dieser Comißion könne man auch die Entscheidung der Frage überlassen, ob es rathsam, und für das Commerz unumgänglich erforderlich sey, einige Commerzial-Brücken hinzustellen; jedoch nur mit

ausdrücklicher Bewilligung der Territorialherrschaften, und so, daß die Brücken beyden Theilen zuständig seyen, auch auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten, und bey dem Ausbruch eines etwanigen Krieges sogleich abgebrochen werden müssen. Selbst Commerzial-Verabredungen der französischen Republik, mit einzelnen Landesherren, müßten bey einem Flusse, wie der Rhein, der die Gebiete so mancher Fürsten und Stände berührt, die allgemeinen Commerzial-Verabredungen, die das Interesse des ganzen Reichs zum Gegenstand haben, und im Namen des ganzen Reichs getroffen werden, nicht ausschliessen; vielmehr sey von Rechtswegen darauf zu achten, daß kein Landesherr irgend etwas paciscire, was dieser allgemeinen Verabredung zuwider sey.

CXXIX.

Darmstädtische Abstimmung.

Selbst das, was in der letzten Note der französischen Minister nachgegeben sey, verliere den Werth der Wohlthätigkeit durch die ausdrücklich beygefügte Voraussetzung, daß die Reichsdeputation dagegen allen übrigen Artikeln der Note vom 3. May schlechterdings beytrete.

Die Beantwortung werde dadurch schwieriger. Man müsse indeß, vor allen Dingen, die Punkte und Gegenstände, welche zur Grundlage des Friedens gehörten, von denen genau unterscheiden, welche die übrigen Artikel und Bedingungen desselben ausmachen sollten.

Zu Grundlagen des Friedens hätten die französischen Minister zwey Forderungen gemacht, die Abtretung des linken Rheinufers und die Säcularisation.

Jene sey nach der Note vom 11. März, unter

anderm namentlich nur unter der Voraussetzung, daß die französische Republik, ausser der gedachten Ueberlassung, sonstige Forderungen und Ansprüche von irgend einiger Art nicht machen solle, erfolgt. Die französischen Minister hätten mithin schon, in der von ihnen am 10. Februar gegebenen Erklärung, die aufgestellte Friedensgrundlage darauf eingeschränkt. Der Punkt sey also als bereits völlig abgethan und berichtiget anzusehen, und die Gründe der Reichsfriedensdeputation, welche in dieser Hinsicht wegen der Rheinstromsgränze, und gegen die französischen Nachforderungen auf dem rechten Rheinufer, in der Note vom 18. May ausgeführt worden, seyen vollkommen überzeugend. Die Deputation müsse daher, in Ansehung dieser Gegenstände des Rheins, und der weiter gemachten Ansprüche auf das rechte Rheinufer, sich schlechterdings auf die französische eigene Erklärung, und ihre weitere Ausführung vom 18. May berufen, und dabey standhaft beharren.

Von der Säcularisation sey in diesem Augenblick eigentlich nicht die Rede, und sie beruhe demnächst auf näheren Erörterungen.

Alle übrigen Punkte, Artikel und Bedingungen, seyen ihrer Natur nach zur Unterhandlung geeignet, und müßten durch wechselseitiges Einverständniß ihre bestimmte Richtung bekommen. Die Deputation habe bereits unter dem 2. März 18. dergleichen in Vorschlag gebracht; allein die französischen Minister hätten sich nur über einige derselben geäussert, und, selbst auf die nochmalige Anbringung jener unbeantworteten Punkte, in der Note vom 18. May, nur über einen Theil des 18. Punkts. Dagegen seyen die von den französischen Ministern aufgestellten Propositionen sofort beantwortet, mit einer nicht zu verkennenden Bereitwilligkeit, sich dem französischen Ansinnen, so viel thunlich, zu nähern.

Wegen des Leinpfades, des Uferbaues, des gleichen Rechts der Schiffarth beyder Nationen auf dem Rhein, so wie wegen der Renunciationen, habe man sich beyfällig erklärt. Sollte vielleicht wegen jener der Irrthum entstanden seyn, als ob deren Annahme bis zu dem vorgeschlagenen Handlungs- und Schiffarths-Traktat, solle verzögert werden, so könne man das Einverständniß der Reichsfriedensdeputation desfalls ausdrücklich wiederholen. Durch die gegen Aufhebung der Rheinzölle vorgebrachten Bedenklichkeiten, habe man den Antrag der französischen Minister so wenig ganz abgewiesen, daß man vielmehr, um das Friedensgeschäft nicht aufzuhalten, und um beyder Nationen Vortheil desto besser zu befördern, auf einen eigenen, mit dem deutschen Reich abzuschliessenden Handlungs- und Schiffarths-Traktat, bis dahin aber auf Beybehaltung des status quo, angetragen habe. In sofern Deutschlands Handel sowohl überhaupt, als bey der Rheinschiffarth, auf allgemeinen Grundsätzen und Verhältnissen beruhe, sey ein solcher Traktat mit dem ganzen Reich allerdings statthaft. Er werde sogar jetzt um desto rathsamer, da in den Königl. Preußischen- Churbrandenburgischen und Churcöllnischen, zur Dictatur gekommenen Promemoria, sehr erhebliche, besonders aus den Localumständen gezogene Bemerkungen wegen der Zölle vorkämen, welche eine rechtliche Erwägung nöthig machten, und vermuthen liessen, daß mehrere dergleichen Vorstellungen von Particular-Abgeordneten einkommen würden. Vielleicht dürfte die Festsetzung der zu Schliessung eines solchen Tractats erforderlichen geräumigen Zeitfrist, vom Tage des abgeschlossenen oder ratificirten Reichsfriedens an zu rechnen, von erwünschtem Nutzen seyn: Doch seye er es auch gerne zufrieden, daß diese Unterhandlung, als Friedensmitgegenstand, gleich mit zum Abschluß geführt werde,

so fern solches geschehen könne, ohne das Hauptfriedenswerk im übrigen zu hindern.

Was wegen der Reichsritterschaft auf der linken Seite des Rheins angetragen werde, müsse sich auch auf die Elsaßische Ritterschaft erstrecken.

Von dem, was die etablissemens ecclesiastiques eigentlich befassen sollten, müsse man sich, wegen des vieldeutigen Sinnes dieses Worts, von den französischen Gesandten eine bestimmte Erklärung ansbitten.

Die erheblichen Bemerkungen wegen der Rheingränze in dem Königlich Preußisch-Churfürstlich-Brandenburgischen Promemoria, wären bey Entwerfung des Friedensinstruments allerdings zu benutzen.

Wegen der von dem Kaiserlichen und Reichskammergericht in Ansehung der Auslieferung der Prozeßacten der überrheinischen abgetretenen Lande angezeigten Verfügung, müsse man es bey der bloßen Notiznahme bewenden lassen.

Uebrigens sey es zu wünschen daß man den schriftlichen Unterhandlungen mit den französischen Ministern, durch mündliche Conferenzen und persönliche Unterredungen, eine der Absicht näher und zuversichtlicher entsprechende Richtung geben möge.

Auf die Weise werde man am besten Mißverständnissen und Dunkelheiten vorbeugen, sacherschöpfende bestimmte Erklärungen erhalten, und jedesmal den kürzesten Weg zur schriftlichen Vereinigung finden. Zur Vermeidung der sonst besorglichen bekannten Streitigkeiten dürften sie die Form der Subdeputationen nicht haben, und die Aeusserungen bey diesen Besprechungen müßten beyderseits ohne alle Verbindlichkeit bleiben, und keineswegs als offiziell angesehen werden, sondern eine bloße Vorbereitung abgeben. Ohne eine solche zweckmäßige Abkürzung der Geschäfte, und nach dem

Gang, den man in den Noten der französischen Gesandtschaft bisher zu nehmen für gut befunden habe, könne und würde sich sonst das Geschäft, obgleich ohne alle Schuld der Reichsfriedensdeputation, zum größten Ruin der noch von französischen Truppen besetzten Reichslande, noch lange hin verzögern.

CXXX.

Badensche Abstimmung.

Den neuerdings von der französischen Gesandtschaft urgirten Anträgen in Ansehung des Leinpfades, der Unschädlichkeit des Wasserbaues und der freyen Rheinschiffarth, sey nunmehr, ohne solche vorerst noch auf einen besondern Handels- und Schiffarths-Traktat auszusetzen, pure beyzutreten. Nur müsse man bey dem Leinpfad, auf den schon gemachten Beysatz: Nach Nothdurft und Möglichkeit, bestehen; so wie bey der Rheinschiffarth auf die diesseitigen Vorschläge wegen der Theilnehmung der Schweiz und der Batavischen Republik.

Die Aufhebung der Rheinzölle verursache allerdings einen ansehnlichen Verlust von Einkünften sowohl als an baaren Mitteln, den Aufwand der Bequemlichkeit der Schiffarth zu bestreiten. In so ferne dürfte sie in die Entschädigungsmasse aufzunehmen seyn. Jedoch wäre dabey zu erwägen, daß, nach dem Anerbieten der französischen Gesandten, diese Entsagung von Deutschlands einzelnen Zollberechtigten auf die ungefähre Hälfte vom rechten Ufer, dem gesammten deutschen Reich den Gewinn oder Befreyung von der andern Hälfte brächte. Deutschlands Bewohner genössen alsdann eine Erleichterung, nach welcher sie sich schon lange gesehnt, und deren wohlthä-

tige Folgen desto vollständiger zu erwarten seyen, wenn nach den Deputationsanträgen, die Batavische Republik zu gleichen Zollbefreyungen veranlaßt werde.

Da die französischen Gesandten doch einige Nachgiebigkeit bewiesen, so müsse man zuversichtlich erwarten, daß sie den so triftigen als unwiderlegten Gründen der Deputation in Ansehung der Abtheilung der Inseln im Rhein, und der Bestimmung der Mitte des Rheins, zur Gränze Beyfall geben. Sie würden demnach in Ansehung von Cassel und Ehrenbreitstein, es bey dem statu quo ante bellum lassen, oder doch zu irgend einer annehmlich billigen Modification die Hände bieten, und dadurch zu erkennen geben, daß dem französischen Gouvernement das Vertrauen, die Achtung und die Ruhe der deutschen Nation, worauf es hiebey so vorzüglich ankomme, nicht gleichgültig sey, sondern daß der Schluß der vorliegenden Note im wahren Sinn der Worte zu nehmen sey.

Vielleicht könne man, um sich in Ansehung der Schulden einer endlichen Uebereinkunft zu nähern, auf einen Ausweg denken, und sie etwa, wie im Frieden zu Campo-Formio abtheilen, je nachdem sie vor, oder während dem Krieg contrahirt worden, oder je nach dem die Gläubiger disseits oder jenseits sich befänden.

CXXXI.

Churmainzische Abstimmung.

Die jüngste Note der französischen Gesandten, scheine dem Eingang zu nähern Unterhandlungen zu öfnen, und von der wachsenden Geneigtheit des französischen

Gouvernements, einen baldigen Frieden mit dem deutschen Reich zu schliessen, zu zeugen.

Um so mehr wünsche Subdelegatus, über alle Gegenstände weitere annehmliche Vorschläge machen zu können.

In vorigen Zeiten, wo Frankreich auf der rechten Seite Kehl besaß, habe das deutsche Reich so viele Festungen auf der linken gehabt, daß von diesem Verhältniß nun auch nicht die Rede seyn könne. Die französischen Gesandten bestehen auch ja nicht einmal auf die Schleifung von Cassel, Kehl und Ehrenbreitstein allein, sondern sie begehrten letztere, und wollten doch an jenem feste têtes de pont behalten. Unter diesen Umständen falle eine weitere Erörterung dieses Punkts weg, und der Deputation bleibe weiter nichts übrig, als die schon vorhin angeführten unwiderleglichen Gründe zu wiederholen, warum sie von der Mitte des Rheins, als Gränze, abzugehen, nicht vermöge, so wie sie hingegen sich alles gefallen lasse, was zur wechselseitigen Sicherstellung dieser Gränze erforderlich sey.

Die Aeusserung wegen der freyen Schiffarth auf den in den Rhein fallenden und übrigen großen Flüssen Deutschlands, könne nur für einen Wunsch, nicht für eine ernstliche Friedensbedingung angesehen werden. Indes sey die Erwartung, daß die Deputation den Reichstag davon unterrichten werde, nicht unerfüllt geblieben, indem dieselbe alle französische Noten, und auch diese jüngste, der allgemeinen Reichsversammlung jedesmal eingesandt habe, welches den französischen Ministern nicht verborgen geblieben.

Das Begehren in Ansehung der Commerzialbrücke bey Hüningen, dürfte mittelst der ganz einfachen Betrachtung abzuwenden seyn, daß dergleichen Brücken zwischen verschiedenen Nationen große Unzuträglichkeiten ha-

ben, und einen Contact involviren, der mit einer strengen Gränze nicht wohl bestehen könne.

Daß die Unmittelbaren von Adel die auf ihren Gütern bisher gehabte Lehnrechte verlieren sollen, sey allerdings schmerzlich für sie. Allein manche von ihnen, deren Besitzungen bisher von Churmainz und andern Ständen zu Lehn rührten, gewönnen doch wieder dadurch, daß sie von diesem Lehnsnexu befreyet würden, und ihre Güter nun als freye Allodien überkämen. Doch müßten diejenigen, welche bisher gewisse nützliche Feudalrechte entrichtet, dafür nach aller Billigkeit Entschädigung leisten, wie z. B. ansehnliche weltliche Zehnden, welche oft von den Eigenthümern, auch vielen bürgerlichen Partikuliers, eigends um baares Geld erkauft seyen.

Es sey wohl nicht zu hoffen, daß das französische Gouvernement von seinem Grundsatz, geistliches Gut als Nationalgut zu behandeln, abgehen, und folglich die überrheinischen Güter den auf der rechten Seite fortdauernden Corporationen lassen werde. Man müsse daher das angebotene reciprocum annehmen, und sich nur über die Frage verständigen, wer zu den geistlichen Einrichtungen gehöre, was unter deren Zuständigkeiten begriffen werde, wie es mit den Capitalien zu halten ey, wem die Zuständigkeiten auf der rechten Seite eigentlich anheimfallen, und wie damit zu verfahren sey? Diese Fragen könne man den französischen Ministern etwa bloß jetzt zu erkennen geben; man könne ihnen aber auch sogleich annehmliche Propositionen desfalls machen. Körperschaften, die bloß für den Ort, wo sie sich befinden, errichtet seyen, müsse ihr Vermögen bleiben; es liege wo es wolle. Bey denen hingegen, die für einen Theil oder ein ganzes Land errichtet worden, müsse das Vermögen, nach Verhältniß des An-

falls des Landes vertheilt werden. Jeder Theil auf dessen Seite und in dessen Landen das Vermögen befindlich sey, ziehe solches sodann an sich, es sey liegend, fahrend, oder Capital, und zwar auch auf der rechten Seite, ohne weitere Last, als etwa die Uebernehmung der darauf haftenden Schulden, nach Analogie der Art, wie die französische Republik solche auf der linken Seite einziehe. Jedoch würden die auf der rechten Seite befindlichen Zuständigkeiten geistlicher Körperschaften auf der linken Seite nicht demjenigen Reichsstande zufallen, in dessen Landen es zufällig läge, sondern vielmehr zur Entschädigung der beschädigten deutschen Reichsstände auf der linken Rheinseite zu verwenden seyn.

Der Schuldenpunkt erfordere eine deutliche Bestimmung, sonderlich in Ansehung der Reichsstände, welche nur einen Theil ihrer Lande an der linken Seite verlieren.

Die Reciprocität der Renunciationen verstehe sich von selbst. Sollten aber Kaiser und Reich auf ihre Oberherrlichkeiten, zu Gunsten der alliirten Republiken, künftig verzichten, so dürfe man nicht vergessen, für die Sicherheit mehrerer Reichsstände und Reichsangehörigen zu sorgen, die in diesen Republiken begütert seyen.

Endlich sey es nun bald an der Zeit, nunmehr so, wie es bey andern Friedensnegociationen üblich war, ganze Friedensprojekte wechselseitig zu entwerfen, und einander mitzutheilen; über welche Punkte sodann debattirt, und ein Artikel nach dem andern ajustirt werde. Alsdann könne man leicht bemerken, wo, und was noch einzuschalten sey. Könne es zu mündlichen Conferenzen kommen, wozu Subdelegatus gerne die Hand bieten werde, so seyen dergleichen Projekte ebenfalls der beste Leitfaden der mündlichen Berathschlagungen, ohne sich in vergebliche Discußionen zu verlieren.

CXXXII.

Churſächſiſche Abſtimmung in der 54. Sitzung am 3. Auguſt 1798.

Subdelegatus ſey und bleibe auf das Feſteſte überzeugt, daß wenn der ſo mächtigen franzöſiſchen Republik, nebſt Ueberlaſſung des ganzen linken Rheinufers, auch noch die von ihr diſſeits des Rheins verlangten Beſitzungen zugeſtanden werden ſollten, die Unabhängigkeit des deutſchen Reichs und deſſen ganze politiſche Exiſtenz, in unverkennbare Gefahr gerathen müßten.

Von dieſem Satze, deſſen Richtigkeit niemand, der Deutſchlands innere Verhältniſſe kenne, bezweifeln könne, wolle man ausgehen, und ſich wegen der von den franzöſiſchen Miniſtern in ihrer Note unter 7. Nummern gebrachten Punkte, dahin äuſſern:

Ad 1.) Habe die Deputation ſich keineswegs gegen die Anträge wegen der Rheinſchiffarth und der Zölle erklärt. Nur gründliche Erörterungen habe ſie hierüber für nothwendig anſehen müſſen. Wenn die Schwierigkeiten, die ſich in dieſer Sache darſtellen, ſo geſchwind zu beſeitigen wären, daß, ohne den Friedenſchluß aufzuhalten, das Reſultat der Uebereinkunft in das Friedensinſtrument gebracht werden könne, ſo würde ſolches zu bewerkſtelligen ſeyn. Diſſeits werde man Vorſchlägen, die zu dieſem Zwecke führten, gerne beytreten.

Ad 2.) Dürfte zu erinnern ſeyn, daß man es für bedenklich anſehe, wegen der St. Petersinſel eine Ausnahme ſtattfinden zu laſſen, und daß der Vorbehalt wegen der unter der Souverainetät von Frankreich ſchon jetzt ſtehenden Inſeln, auch dem Reiche in Anſehung des

Theils des Rheins, der bisher die Gränze ausgemacht habe, zu statten kommen müsse.

Ad 3.) Trage man dahin an, daß die Forderungen wegen Cassel, des Fort Mars und Kehl fernerhin auf das nachdrücklichste abgelehnt werden mögen.

In Ansehung Ehrenbreitsteins, erneuere Subdelegatus seine in der 44. Sitzung geschehene Abstimmung.

Ad 4.) Die Vermehrung der Berührungspunkte zwischen den beyden Staaten könne man unmöglich für gleichgültig ansehen; man erachte daher die letztere Erklärung der Deputation wegen der Commerzialbrücken, dem wechselseitigen Interesse und der Lage der Sachen, sehr angemessen.

Ad 5.) Werden die zu Gunsten der Reichsritterschaft in der Note vom 6. v. M. geschehenen Anträge zu wiederholen seyn.

Ad 6.) Diejenigen Rechtsgründe, welche man dem Verlangen wegen Uebernehmung sämmtlicher Schulden, die auf den deutschen Landen jenseits des Rheins haften, bereits entgegen gestellt habe, könnten ihrer Stärke wegen, von der französischen Gesandtschaft unmöglich fortdauernd verkannt werden; sie wären also nochmals dringend vorzulegen.

Ad 7.) Auf den Antrag, der einige unbenannt gebliebene Republiken betreffe, könne keine bestimmte Rückäusserung erfolgen, da es zur Zeit noch an einer hinlänglichen Aufklärung hierüber mangle.

Das Verlangen wegen des dem Hause Oesterreich zustehenden Frikthals, müsse der Deputation ganz unerwartet seyn. Bey Festsetzung der Rheingränze könne dieser Strich Landes nicht in Frage kommen. Nur die deutschen Besitzungen, welche jenseits des Rheins an das französische Gebiet stossen, habe man, der Republik zu überlassen, sich erklärt. Das Frikthal werde aber

durch einen Theil der Schweiz von Frankreich abgesondert. Es sey daher den französischen Ministern zu erkennen zu geben, daß es nie die Meynung der Deputation gewesen, das Frikthal unter besagte Länder-Ueberlassung zu begreifen.

Nach dieser gethanenen Erklärung müsse Subdelegatus noch ausdrücklich darauf antragen, daß, bey der Beantwortung der französischen Note, wiederholt und bestimmt bemerkt werde: Die Uberlassung des linken Rheinufers sey nur unter gewissen Voraussetzungen zugestanden worden. Dies sey um so nothwendiger, da die französchen Minister sich wegen der Entsagung auf neue Forderungen nicht beruhigend geäussert haben. Die rückständigen Erklärungen, auf mehrere zum Theil sehr dringende Anträge der Deputation, werden ebenfalls in Erinnerung zu bringen seyn, und könne dabey auf das sub No. 203. zu Protokoll gekommene Pro-Memoria Rücksicht genommen werden.

CXXXIII.

Oesterreichische Abstimmung.

Oesterreich, von dem aufrichtigsten Wunsche und Verlangen, dem deutschen Reiche den Frieden zu verschaffen, beseelt, hat bisher zu diesem Zwecke alles mögliche beygetragen, und dessen Abstimmungen hatten blos die Erfüllung der Pflichten gegen das Reich zum Grunde; man hat, auf die gepriesene Gerecht- und Billigkeit der franz. Republik vertrauend, stetshin auf freundschaftliche und angemessene Vorstellungen bey derselben angetragen, um jenes zu erhalten, was selbst in den Aeusserungen der französischen Gesandtschaft nach disseitigem und der

Reichsfriedensdeputation Dafürhalten liegt, und enthalten ist.

Man wird an dieser Stelle in diesem Beurtheilungs-Dar- und Vorstellungswege mit aller Rücksicht und Mäßigung fortfahren, an der daraus entspringenden Wirkung nicht zweifelnd.

In Folge dessen sieht Oesterreich sich veranlaßt und in die Nothwendigkeit gesetzt, bey der dermaligen Abstimmung zu bemerken, daß man in der 25. und 28. Sitzung über die von der französischen Gesandtschaft als Friedensbasis verlangte Rheingränze sich zu Ueberlassung so vieler Länder auf dem linken Rheinufer verstanden, auch dem deutschen Reiche durch die Reichsfriedens-Deputation zu diesem Opfer, um dem leidigen Krieg ein Ende zu machen, selbst gerathen habe, als zu Ziehung einer Gränz- und Militär-Linie zwischen Deutschland und Frankreich nöthig sey, und wenn auch ⅔ von dem linken Rheinufer dazu erforderlich wären. Man hat die Bestimmung dieser Linie selbst Frankreich überlassen; dabey aber auch noch in der 38. Sitzung nebst andern Bedingnissen jene ausdrücklich und vorzüglich hinzugefügt, daß auf dem rechten Rheinufer alles — es möge Namen haben wie es wolle — dem deutschen Reiche verbleibe. Da Frankreich selbst eine zur beyderseitigen Staaten Sicherheit nöthige Gränze gefordert hat, so blieb Oesterreich hiebey und bey dieser unterhalb Basel (wo sich die Gebiete beyder Staaten, nämlich Deutschland und Frankreich, erst berühren) anfangenden linken Rheinufersgränze unter den bemerkten Bedingnissen hauptsächlich in Rücksicht des rechten Rheinufers stehen.

Die Mehrheit der Reichsfriedens-Deputation überließ aber nachhin unter mehreren Voraussetzungen und Modificationen in der 38. Sitzung das linke Rheinufer

in der Art, wie es von Frankreich als sichere Gränze zwischen Deutschland und Frankreich gefordert wurde, und diese Macht schon im Besitz hatte.

Oesterreich hat sich bey dieser Deputations-Aeusserung ganz paßive verhalten, ist derselben nicht beygetreten, und hat selbst (nachdem das Conclusum gefaßt war) erklärt, daß es auf seine abgelegte Stimmen sich ausdrücklich und platterdings beziehe, und also hierdurch gezeigt, daß solches hieran keinen Theil habe, noch nehme; und so steht Oesterreich noch bis zur Stunde in Rücksicht dieser Friedensbasis, mit welcher die kaiserliche Plenipotenz als Repräsentant des Reichs-Oberhauptes, vorbehaltlich der kaiserl. und Reichs-Ratification, sich vereint hat; indessen bleibt die eine wie die andere immer eine bedingnißweise Abtretung, und geht erst zur wechselseitigen Verbindlichkeit über, wenn die vorausgesetzte Bedingnisse erfüllet werden, oder darüber sich anderweit verglichen wird; und nur in diesem Sinne lassen sich die von der Deputation geschehene grosse Ueberlassungen annehmen und beurtheilen.

Wenn die Reichsfriedens-Deputation seinen mitcompasciscirenden Theil gefragt hat, ob noch mehrere Forderungen erfolgen würden? so war dieses eine natürliche Sache, um sich in seinen Abstimmungen und Einräumungen darnach zu richten. In keinem Betrachte kann daraus etwas Nachtheiliges gefolgert werden, oder solches eine widrige Auslegung erhalten.

Wenn ein Staat eine sichere anerkannte Gränze hat, kann er ganz richtig für die Sicherheit dieser Gränze bey sich und auf dieser Gränze sorgen, aber keineswegs solche Forderungen mit Recht machen, welche die gegenseitige Sicherheit ganz offenbar, und nach eines jeden Ansicht, selbst auch nach der innern Ueberzeugung des Fordernden zerstören, und welche gerade gegen die

Anerkennung der sichern Gränze streiten; und es ist auch von einem mächtigen Nachbar zu hoffen und zu erwarten, daß er seine Stärke mit den Empfindungen der Billigkeit in die Waagschaale lege, und leztere nicht ganz sinken lasse, auch keine solche Forderungen aufstelle, welche nicht allein Deutschland ausser allen Vertheidigungsstand setzen, sondern auch bis in das Innere desselben Sorgen und Bekümmerniß verbreiten, welches man vorzüglich von Seite Frankreichs bey den gegenwärtigen Verhältnissen hoffen zu dürfen berechtiget ist, nachdem noch in der jüngsten Note der bevollmächtigten französischen Minister die so oft geschehene Verheissungen von Zuneigung erneuert worden.

Daß das deutsche Reich nicht der angreifende Theil war, ist schon so oft dargestellt worden, daß es überflüssig wäre solches anhero zu wiederholen; es muß daher äusserst empfindlich fallen, wann daraus ein Beweggrund hergeleitet werden will, die Deutschland aufgelegt werden wollende harte und unerfüllbare Bedingnisse zu rechtfertigen; auch hat Frankreich durch den Rhein gegen Deutschland eine solche Gränze, daß es weiter keiner Vorsichtsregeln bedarf, welche auf der andern Seite ganz die Sicherheit Deutschlands (wenn man diesen Staat gegen jenen betrachtet) vernichtet, da doch die Forderung der Rheingränze die Sicherheit beyder Staaten zum Grund hatte. Desgleichen leisten die Ueberlassungen an Frankreich eine solche Entschädigung, von welcher Deutschland kein Beyspiel hat, und welche der deutschen Nachwelt ohnehin zur Verwunderung werden dienen müssen; da auch bey den in Frag stehenden Forderungen nach dem Ausdrucke in der französischen Note keine Vergrösserungs-Absicht zum Grund liegen soll, so ist deshalb um so leichter aus dem selbst angegebenen beyderseitigen Sicherheitsgrunde davon abzustehen.

Wenn weiter die Rheingränze nach dem Ausdrucke in der jüngsten französischen Note ein Band des Zutrauens und ein Pfand der künftigen Ruhe beyder Nationen werden solle, so ist es platterdings und nach der Natur der Sache unmöglich, daß auf dem rechten Rheinufer Besitzungen für Frankreich stattfinden können; man ist versichert, daß man gegenseits eben so lebhaft davon überzeugt ist, weil Ueberzeugung eine nicht im Innern zu vernichtende Gemüthsbewegung ist, und weil selbst in den bisherigen, in disseitiger Abstimmung in Sessione 44. im Auszuge dargestellten französischen Aeusserungen ausdrücklich und wörtlich lieget, daß man den Rhein zur Gränze wegen der Ruhe und Sicherheit beyder Staaten verlange.

Unter diesen Bemerkungen will Oesterreich sich durchaus und in allen Punkten auf seine Abstimmung in der 49. Session beziehen und antragen, die allda vorgeschlagene freundschaftliche und rücksichtliche Vorstellungen bey den französischen bevollmächtigten Ministern unter kurzer Anführung der besonders dermal auf die jezige französische Note bemerkten Gründe zu wiederholen. Man kann sich nicht die Hofnung versagen, daß Billigkeit und Rücksicht eintreten werden, wenn man Frieden geben will, da Deutschland alles nur menschmögliche gethan hat, mithin auch erwarten kann und darf, daß es eines solchen Friedens würdig sey, wodurch wenigstens eine den Umständen angemessene Ruhe und Sicherheit auch zu dessen Trost und Erhaltung einmal nach so langem Kampfe und beyspiellos harten Drangsalen eintrete.

Ob man nun gleich sich auf die Abstimmung in der 49. Sitzung im Ganzen bezogen hat, so will man doch auf die in der jüngsten französischen Note enthaltenen Punkte einiges und so viel äussern, als man es im Zusammen-

sammenhange mit der so eben angezogenen Abstimmung zum Ganzen nöthig erachtet: Und zwar

Ad 1.) In Rücksicht der freyen Rheinschiffarth und der Zölle auf dem Rhein, wird wiederholt, daß man sich ganz der dießfalls von der Deputation gefaßt werdenden Meynung anschliesse, da auch in Rücksicht der übrigen Flüsse, die sich in den Rhein nicht ergiessen, mithin auch von denen Flüssen in der österreichischen Monarchie, keine Rede mehr ist, noch seyn kann.

Ad 2.) Muß man disseits auf dem Grundsatz des Thalweges bestehen, weil dieses das herkömmliche Theilungsmittel bey Flüssen ist. Frankreich sieht es selbst ein, und willigt dahin ein; es muß aber alsdann ohne Ausnahme seyn; und von neuern diessfallsigen Vorstellungen ist von der französischen Billigkeit die strenge Anerkennung des Thalwegs auch ohne Ausnahme der Petersau zu erwarten; zudem der jenseitige Besitz gegen die zum Grund gelegte wechselseitige Sicherheit auf dem rechten Rheinufer streiten würde.

Ad 3.) Kassel war vor dem Kriege ausser Vertheidigungsstande. Jedermann ist es bekannt, daß es keinen Theil der Mainzer-Festung und dessen Werker ausgemacht hat. — Soll Kassel nicht bey der rechten Rheinseite fortverbleiben, wo ist die Sicherheit in Rücksicht des in dasiger Gegend sich mit dem Rhein vereinigenden Mainflusses in dessen Gegend, selbst von ganz Deutschland.

Da weiter die französische Note in Rücksicht von Kehl auf alle Redouten verzichtet, so zweifelt man nicht, daß es auch in Rücksicht dieses Punktes in der Art werde belassen werden, wie es vor Ausbruch des Krieges war.

Jeder Staat muß für seine Sicherheit sorgen. Die Festung Ehrenbreitstein macht noch die einzige Gränz-

schutzwehre von Deutschland; und wie viele über das rechte Rheinufer ganz dominirende feste Punkte hatte nicht Frankreich schon vor dem Kriege, und wie viele bekömmt nicht dieser grosse Staat dermalen gegen das so sehr geschwächt werdende deutsche Reich?

Man muß dahero auf abermalige desfallsige nachdrückliche Gegenvorstellungen in Rücksicht der vorbemerkten drey Punkte antragen, und man kann auch zu der Schleifung dieser Festung nicht stimmen; welches man unter Bezug auf die über diesen Gegenstand bereits gegebene bestimmte Aeusserungen anhero ausdrücklich bemerkt.

Ad 4.) In Rücksicht der Brücken hat man sich schon in den vorigen 44. und 45. Sitzungen erklärt; man muß dabey stehen bleiben; zum Commerz sind schon Brücken vorhanden, und neuere werden immer in militärischem Betrachte bedenkliche Berührungspunkte, da die Uebersetzung ganz sicher dadurch erleichtert würde. Sodann tritt bey diesen Brücken auch die Betrachtung ein: Ob der Riverain sich eine solche — wenn er sie wider sein Interesse und Sicherheit finden sollte — könne und werde aufdringen lassen?

Ad 5.) Die französische Republik hat sich auf Verwendung der Reichs-Deputation in Rücksicht der unmittelbaren Reichsritterschaft und ihrer auf dem linken Rheinufer sich befindenden Mitglieder, welche nicht zugleich Reichsstände sind, in der Note vom 4. Messidor (22. Juny) in etwas günstiger erklärt, in der jüngsten Note vom 1. Thermidor (19. July) aber die weitere Vorstellung der Deputation, wegen jenen, die zugleich Reichsstände sind, zu ähnlicher Beybehaltung ihrer ritterschaftlichen Besitzungen zur Zeit noch keinen Eingang finden lassen; man kann sich aber die Hofnung nicht versagen, daß auch in diesem Punkt das nämliche endlich ange-

nommen werden wird, da es eine ganz gleiche Ursache zum Beweggrunde hat; woben auch der Umstand eintritt, daß öfters die reichsritterschaftlichen unmittelbaren Güter und Besitzungen die reichsständischen mehr oder weniger übersteigen. Alles dieses wäre weiter vorzustellen.

Ad 6.) Wegen Uebertragung der Schulden hat man sich in Sess. 44. geäussert. Dieser Punkt wird selbst für die zukünftige Existenz Deutschlands wichtig. Man will sich jedoch auch hierinn gerne jenem anschliessen, was die Reichsdeputation deshalb ferner anzugehen gut finden sollte, da man an dieser Stelle nur für das Allgemeine spricht.

Ad 7.) Die Italienischen Reichslehen hat Oesterreich lang und kostspielig allein vertheidigt, und nur durch Aufopferung seiner eigenen Staaten (da der Friedens-Traktat zu Campo-Formio geschlossen worden ist) die Eröfnungen der Friedensunterhandlungen mit dem deutschen Reiche befördert und zu Stande gebracht. Man muß daher diesen Gegenstand dem Reiche überlassen, wann und wie er behandelt werden wolle? Oesterreich tritt demselben nicht allein bey, sondern muß ihn dem Reiche empfehlen, da er zu Zustandebringung eines allgemeinen Reichsfriedens beytragen wird.

Wegen dem Oesterreichischen Frickthal hat man sich in der 49. Sitzung allschon vorläufig erklärt, und man muß auch unter Vorbehalt des allenfalls weiter nöthigen dermal noch folgendes bemerken:

Der unter der Benennung von Frickthal bekannte Strich Landes, ist ein Theil der österreichischen Landgrafschaft Breisgau, liegt zwischen Zurzach und Basel, hat auf der rechten Seite des Rheins die vier österreichischen Waldstädte, und auf der linken die Schweiz zu Gränzen, und ist hierdurch ganz von dem französi-

schen Gebiet abgesondert; es konnte also bey dem französischen Antrage, den Lauf des Rheins zur Gränze zwischen Frankreich und Deutschland zu erhalten, keine Frage vom Frickthal seyn, weil dessen Lage solches von allen Seiten vom französischen Gebiet absondert, und in diesem Maasse hat auch die Reichsfriedens-Deputation, jedoch gegen verschiedene Voraussetzungen und Modificationen, auch ohne Beystimmung von Oesterreich, sich in die französische Forderung zur Annahme des Rheins zur Gränze eingelassen; auch selbst die französische Note vom 2. Ventose (20. Febr.) wo das linke Rheinufer noch nicht auf obige Art abgetreten war, sagt, daß die Basis, oder die Gränze des linken Rheinufers, der Republik nichts gebe, als was sie schon besitze.

Qui enfin — ne laissant à la République, que ce qu'elle possède, garantit encore la tranquillité future des deux Etats.

Ein weiterer Hauptbeweis, daß die französischen Minister unter den zu cediren verlangten Ländern des linken Rheinufers keine andere verstanden haben, aber auch nicht haben verstehen können, „als die — von ihren Truppen und während dem Krieg occupirten und in wirklichen Besitz bekommenen Länder am linken Rheinufer."

Da nun das Frickthal in keinem Betrachte, und unter keinerley Vorwand dazu gehört noch gerechnet werden kann, so hegt Oesterreich zu der Reichsdeputation, ihrer Billig- und Gerechtigkeit, das volle und ganz ruhige Zutrauen, daß sich dieselbe über diesen Gegenstand nach den vorausgesetzten, actenmäßigen und in der Natur der Sache liegenden Gründen, äussern und benehmen, auch sich überzeugt halten werde, daß, wenn dieser zu den österreichischen Erbstaaten gehörige Landes-District eine Veranlassung zu Unterhandlungen seyn soll-

te, dieses nicht ein zur Reichsfriedensdeputation, sondern zur unmittelbaren Behandlung zwischen Oesterreich und Frankreich geeigneter Gegenstand seyn würde. So wie man das Verband des österreichischen Kreises nicht nur nicht mißkennt, sondern stetshin patriotisch darnach gehandelt hat, auch bey dieser Friedensdeputation also sich benimmt, so sind nicht minder auf der andern Seite die Verhältnisse Oesterreichs mit dem Reiche, dessen Hausprivilegien und Befugnisse bekannt und bestimmt; auch wird Oesterreich seine Gerechtsame und sein Haus-Eigenthum zu behaupten wissen.

In Rücksicht der geistlichen Dependances, wovon die Note der französischen Minister vom 4. Meßidor (22. Jun.) mit Modification handelte, und die Reichsfriedens-Deputation in ihrer jüngsten Note die Anfrage stellte, was eigentlich darunter verstanden werden wolle? wäre eigentlich eine wiederholte Anfrage zu machen, weil hierauf in der jüngsten französischen Note die Aufklärung nicht erfolgt ist.

CXXXIV.

Baiersche Abstimmung.

Was bis jetzt von der Reichsfriedensdeputation in den wichtigsten Punkten der letztern Aeusserungen der französischen Minister für einen Widerspruch mit den vorausgegangenen gehalten werden müßte, werde dermalen für eine Folge des fortlaufenden Ideenganges erklärt, nach welchem ein weiteres, in dem Sinne der einmal bestimmten Sätze noch nicht liegendes Begehren Platz haben könne. Zu wünschen wäre gewiß, daß bey dieser Beschaffenheit das wechselseitige Zutrauen der Unterhandeln-

den in dem nämlichen Verhältniß fortschreiten könnte, nach welchem die Möglichkeit sich vergrößere, nach völlig abgethanenen Gegenständen neue zu befürchten.

Es würde dadurch dem Reich, neben den offenbaren Unterstützungen des Rechts, auch noch ein mächtiges Beförderungsmittel zu schleuniger Abschliessung des längst erwünschten Friedens zuwachsen.

Dem sey nun, wie ihm wolle, so komme doch wenigstens durch die letzte französische Note die Reichsdeputation ihrem geäusserten Wunsche näher, daß, durch Artikulirung einiger Sätze, das Werk in einen systematischern Gang eingeleitet werde. Es würde daher höchst beförderlich seyn, eine solche Artikulirung über alle noch unausgeführte Punkte eintreten zu lassen.

So wie die Note nun einmal liege, müsse Subdelegatus sich dahin beschränken, über alle 7. darin abgetheilten Punkte, mit folgendem abzustimmen.

Ad 1.) In Betref der freyen Rheinschiffarth, sey man durch nichts gehindert, dem künftigen Friedenstraktat nach dem Beyspiel des Westphälischen und Ryswickischen, das Gehörige einzuschalten. Man habe ohnehin geäussert, den Nutzen eines Commerztraktats, über Gegenstände, die Beziehung auf das ganze Reich haben, anzuerkennen. Wenn schon die Abschliessung eines solchen Commerztraktats nach dem Definitiv-Frieden, mit Musse und genauerer Prüfung räthlicher wäre, so folge daraus nicht, daß solcher nicht auch simul et semel mit dem Frieden geschehen könne; immer aber werde dieses Geschäft als ein Nebenzweig der Haupthandlung zu bearbeiten seyn, weil die Deputation das Partikularinteresse der Stände, ohne deren Zuziehung wahrzunehmen, weder befugt noch instruirt sey, und die Rücksichten darauf doch wohl auch bey einem Traktat für das Reichsoberhaupt nicht zu beseitigen seyen.

Durch das noch bevorstehende Entschädigungswesen, müsse allenthalben verändertes Interesse entstehen, und mit solchen Veränderungen auch das Commerzial-Interesse sich verändern. Es könne also kein solider Commerztraktat jetzt schon hervorgehen, wenn er nicht auf eine bleibende Lage der Staaten berechnet wäre. Die Aufhebung der Rheinzölle, des Schifferzunftzwangs und des Stapelrechts, könne indessen ein Hauptingrediens von einem solchen Traktat seyn, und Subdelegatus dürfe daher nicht unerinnert lassen, daß, neben den Königlich Preußischen Staaten, seinem durchlauchtigsten Committenten mit 7. Zollstädten am Ober- und Unterrhein, als zu Germersheim, Mannheim, Oppenheim, Bacharach, Kaub, Kaiserswerth und Düsseldorf eine Rente von 140,072. fl. entgehen würde, welche, zu 4 pro Cent angeschlagen, ein Capital von 3,580 000. fl. betrage. Dieses Opfer vergrößere die gerechte und billigste Entschädigungsforderung in den Augen eines jeden Unbefangenen. Offenbar könne also, wenigstens bis zum Commerztractat, der status quo allenthalben nicht gestöhrt werden; oder man müßte einreissen, ehe man in der Fassung sey, aufbauen zu können.

Ad 2. 3 et 4. Diese 3. Punkte bestehen noch darauf, daß, ohne Rücksicht auf die Gründe der Deputation, die festen Punkte auf dem rechten Rheinufer behauptet werden wollen. Subdelegatus halte, nach seinen Anweisungen, sich allem anzunähern, was dem Friedensgeschäft beförderlich seyn könne, nunmehr dafür, daß allen namenlosen, vom Reiche gebrachten Opfern, nun auch noch das letzte beygefügt werden könne, nämlich in das Verlangen der französischen Minister, daß Ehrenbreitstein, nach dem Friedensschluß, für immer ausser Befestigungsstand gesetzt werde, sub conditione resolutiva zu willigen, wenn

a) Mittelst Aufgebung aller festen Punkte auf der rechten Rheinseite, die künftigen Gränzen durch den Thalweg bestimmt werden, für welchen bey Wesel der Canal, der die Büderich-Insel durchschneidet, zu gelten habe, und

b) In Ansehung der durch Veränderungen des Thalwegs Frankreich zugekommenen Inseln, die der Republik verbleiben, auch ein gleiches Recht dem deutschen Reiche, in Ansehung jenseitiger Inseln, zugestanden werde.

Die Errichtung bloßer Commerzialbrücken bey Hüningen und den beyden Breysach, möge den respective Landesherrn dergestalt überlassen werden, daß hierunter gegen der Sicherheit des deutschen Reichs nichts verdungen werde, und, nach Umständen Aenderungen zu machen, freystehe.

Ad 5.) Wenn schon mit den französischen Gesetzen, manche bey reichsritterschaftlichen Gütern befindliche nutzbare Rechte zu geniessen, nicht verträglich sey, so schliessen doch gewiß diese Gesetze dem bisherigen Besitzstande angemessene Vergütungen nicht aus; man wolle also für selbige, wie für alle jenseitigen Besitzer, prioribus inhäriren.

Ad 6.) Daß die französischen Minister darauf bestehen, sämmtliche Schulden der linken Rheinseite auf die rechte herüber zu tragen, sey bey weitem die drückendste Behauptung. Die Gläubiger haben das Recht ihre Forderung gegen die wahren Schuldner zu behaupten, und größtentheils seyen diese Schuldner nicht die Regenten, sondern die Länder. Was der Gläubiger einem Lande geliehen habe, das könne er von keinem andern fordern; und wenn dieses die Schulden sogar freywillig übernehmen sollte, so würde der Gläubiger die Priorität verlieren. Eine solche Verbindlichkeit könne aber einem Volke so wenig, als die Schulden der ent-

fernteſten Lande zu bezahlen, aufgelegt werden. Daraus folge nun, daß Staats- und Cameralſchulden, mithin die nach dem Herkommen aufgerichtete Fürſtenſchulden, auf den Staat und den Cameralgefällen, radicirt bleiben; daß Schulden der Gemeinden, der Privatperſonen, der Landſtände auf ſolche haften; daß Schulden der Corporum, welche unterdrückt werden, auf den hypotheeirten Gütern und Gefällen, ganz oder prorata, von denen übernommen werden müſſen, welche deren Güter ganz oder prorata bekommen; daß den Gläubigern Capital und Zinſen frey, und auf Koſten des Schuldners zukommen müſſe. Dies ſind bürgerliche Privatrechte. Sie ſchweigen zwar, ſo lange die Waffen klirren; aber beym Frieden wachen ſie wieder auf. Auch dieſe Rechte ſind Menſchenrechte; wie könnten ſie von der franzöſiſchen Nation verkannt werden?

Doch vielleicht iſt die für die deutſche Rheinſeite unerſchwingliche Summe, für die linke nicht ſo groß; vielleicht zeigt ſich, daß die franzöſiſche Republik einen groſſen Theil dadurch auslöſcht, daß ſie ihrerſeits die geiſtlichen Corpora ausgehen läßt. Ein groſſer Theil Gläubiger ſind geiſtliche Corpora, welche, wenn ſie nicht exiſtiren, keine Zahlung begehren werden. Im Ganzen genommen iſt alſo nicht zu verkennen, daß dieſer, die Schulden betreffende Abſatz, der nochmaligen Beherzigung der franzöſiſchen Miniſter höchſt würdig ſey.

Ad 7.) Bleibe man bereit, alle aus der Abtretung flieſſende Verzichte im Friedensinſtrument zu leiſten. Da aber die Gegenſtände derſelben noch unbekannt ſeyen, ſo müſſe deren Bekanntmachung vorausgehen.

Die Verlangung des Fricktals, ſey eine dem Friedensgeſchäft fremde Sache, und intereßire zuförderſt das Erzhaus. Bey der nöthigen Vorkenntniß werde mit der Erklärung des Reichs nicht geſäumt werden. In wie

fern aber über das Ganze, in Hinsicht auf Verzichte für das höchste Churhaus, welches Subdelegatus vertrete, speciellere, z. E. Vicariatsrechte, in Betrachtung kommen könnten, so müsse man sich das nähere hierüber vorbehalten, und sich überhaupt in allem, was durch die heutige Abstimmung nicht geändert werde, auf die vorhergegangenen Deputationsnoten beziehen, und den Antrag wiederholen, daß viele von den französischen Ministern übergangene Punkte dermaleinst beantwortet werden möchten.

CXXXV.

Würzburgische Abstimmung.

Die Grundsätze, welche die französische Gesandtschaft ihren bestimmteren Anträgen vorausschickt, betreffen so sehr den Hauptgesichtspunkt des Friedensgeschäfts, daß die Deputation sich aufgefordert finden werde, die hieraus folgenden weitaussehenden Anstände fordersamst zu beseitigen. Sie sey von jeher dem Grundsatz nachgegangen, die Vermischung der Gegenstände zu vermeiden; darum wünschte sie immer eine Uebersicht der als Friedensbedingnisse verlangten Punkte, um jeden derselben nach seiner Ausdehnung einzusehen. Dahin ziele in der Note vom 10. Febr. ihr Verlangen, daß sie in den Stand gesetzt werde, auf einmal zu übersehen, was die französische Republik verlange. Darum führe sie in den Noten vom 27. März und 23. April die Negociationen auf Voraussetzungen, unter denen sie allein nachgeben könnte, zurück.

Die Deputation habe ihren Eifer, den Frieden zu erzielen, hinlänglich bethätigt, indem sie Aufopferungen

bewilligt, deren Wichtigkeit nicht verkannt werden mag. Sie müßte aber beschränkende Vorbehalte beyfügen, ohne welche die Selbstständigkeit des deutschen Staatskörpers nicht fortdauern kann. Sie müsse um so mehr darauf bestehen, jemehr sie in dem Vertrauen die Negociation eingegangen habe, und darin selbst durch die vorliegende französische Note bestärkt werde, daß es dem Interesse und den Absichten des französischen Gouvernements gemäß sey, die Selbstständigkeit Deutschlands zu erhalten und zu befestigen.

Die einzelnen Punkte vorliegender Note betreffend, bemerke Notans:

Ad 1.) Die in den vorigen französischen Noten in Ansehung der Rheinschiffarth aufgestellten Artikel, seyen fast alle von der Deputation angenommen, und noch neuerlich in die Aufhebung des Stapel- und des Schifferzunftzwangs eingewilligt worden. Die Verwandlung der Rheinzölle in Ausladungsabgaben, sey noch nicht völlig verabredet. Wenn darüber eine Annäherung an den französischen Antrag mit Beziehung auf die, wegen der batavischen Republik, bereits in der Note vom 9. July gemachte Erinnerung, Platz greifen sollte, so möchte durch Anlegung der Ausladungsabgaben (douanes) für die Entschädigung der Zollberechtigten gesorgt werden. Der Grundsatz könnte dann jezt festgesetzt werden; zur Ausführung aber durch die von Kaiser und Reich weiter zu treffende Anordnung, müsse man sich einen Termin, binen welchem nichts abzuändern, ausbedingen.

Auf der andern Seite werde sich die Freyheit der Schiffarth nicht auf die Personen beschränken, sondern jede Gattung von Waaren auf dem Rhein verführt werden können. Verbote und Verfügungen würden nur dann eintreten, wann die Schiffer das Gebiet des einen oder des andern der contrahirenden Staaten zum Aus-

laden berühren. Die Deputation werde in diesem Sinn den Antrag: dans aucum cas il ne sera touché à la neutralité de la navigation, völlig einwilligen können.

Auf gleiche Weise sey eine Bestimmung nöthig, wie die Anstände, besonders in Ansehung des Uferbaues, besonders durch beyderseitige Commissarien, zu schlichten wären. Die ersten Grundsätze hierüber könnten zwar im Frieden festgesetzt werden, zur Ausführung aber werde ein eigener Zusammentritt erforderlich seyn.

Ad 2.) Die nähere Bestimmung, daß, bey Veränderung des Thalwegs, die Inseln dem Staate verbleiben sollen, dem sie zugefallen wären, werde keinen Anstand leiden. Wegen der Inseln, die schon jezo, disseits des Thalweges, Frankreich zugehören, wäre eine bestimmte Angabe und Einschaltung derselben, für Deutschland nöthig. In Ansehung der Petersau, schliesse man sich an Chursachsen an.

Ad 3.) Die genaue Bestimmung der Rheingränze, die selbst vom französischen Gouvernement, als Hauptgrundlage des Friedens verlangt worden, widerstrebe jeder Ausdehnung von Besitzungen des einen oder des andern Staats, über die verabredete Scheidungslinie. So wie die Deputation es als eine Annäherung der französischen Gesandtschaft betrachten müsse, daß sie den Festungswerken von Kehl entsage, so müsse sie auch hoffen, daß gleiche Entsagung auf den Besitz von Kehl, Kassel und dem Fort Mars erfolgen werde; da auch disseits solche Einrichtungen getroffen werden können, die die Gefahr für Mainz von dieser Seite beseitigen würden. Wie hart die Forderung, Ehrenbreitstein zu schleifen sey, dürfe wohl nicht weiter erörtert werden.

Ad 4) Trete er der Chursächsischen Abstimmung bey.

Ad 5.) In Betref der Reichsritterschaftlichen Gü-

ter und Rechte, müsse die Deputation auf ihr in der letzten Note angetragenes Verlangen beharren. Eben so wenig könne es dieser Verfassung entgegen seyn, in einem Lande, das erst durch den Frieden ein Theil der französischen Republik wird, als Friedensbedingniß die Entschädigung für nutzbare Rechte zu übernehmen, die bisher gesetzlich fortgedauert haben, und höchstens in Gefolge der neueinzuführenden Verfassung supprimirt werden können.

Ad 6.) In Betref der Schulden, wolle man sich ganz auf den Inhalt der Note vom 18. May beziehen. Wenn die französischen Gesandten die hier angeführten Gründe näher beherzigen wollten, so werde der Weg zu einer billigen Bestimmung dieses Punktes gebahnt seyn.

Ad 7.) Sey noch vielmehr die Aeusserung der französischen Gesandten zu erwarten.

Der neuerliche Zusatz in Betref des Frickthals sey um so unerwarteter, da die Ausdehnung der französischen Gränze gegen Deutschland bis an den Rhein nur in sofern verstanden werden könne, als Deutschland an Frankreich gränze, und also die Deputation die Abtretung des blos an die Schweiz gränzenden Frickthals weder habe bewilligen können, noch wollen.

Uebrigens werde es nöthig seyn, sich auf den Inhalt der beyden lezteren Deputationsnoten zu beziehen, und den Antrag zu erneuern, daß sich die französischen Gesandten auf die so oft wiederholten Punkte erklären möchten, damit der Weg zur wechselseitigen Uebereinkunft gebahnt werde.

Wenn auf diese Weise das Geschäft auf bestimmte Fragen geleitet werde, so möchten mündliche Unterhandlungen ein vorzügliches Mittel zu dessen Beschleunigung seyn.

Votans behalte sich vor, sich auf die Maaßregeln näher einzulassen, wodurch diese mündlichen Unterhandlungen am zweckmäßigsten einzurichten seyn.

CXXXVI.

Bremische Abstimmung.

Wenn gleich Subdelegatus in der letzten französischen Note einige Nachgiebigkeit entdecke, so sey es ihm desto schmerzhafter, darin Aeusserungen zu finden, die von den bedeutendsten Folgen für die Sicherheit und Selbstständigkeit des deutschen Staatskörpers werden können. Wie könne die Reichsdeputation Concessionen von dem weitesten Umfang ertheilen, wenn noch immer neue Forderungen im Hinterhalte seyen, mit denen man französischer Seits auftrete, wenn die Deputation alle Nachgiebigkeit erschöpft zu haben wähne? Nie werde die Deputation die grossen Opfer, welche dieselbe der französischen Republik angeboten, wirklich darbringen können, wenn unter dem:

Developpement successif du plan regulier, qu'ils avoient annoncé,

die Möglichkeit neuer Forderungen verstanden werden sollten, die mit der Friedensbasis streiten. Modificationen der Friedensbasis müssen eintreten. Um sie zu beurtheilen, konnte die Deputation allein auf den Gedanken verfallen, die französische Gesandtschaft über den Umfang ihrer Forderungen zu befragen; nicht wie die letztere in ihrer Note erwähnt:

Que la Deputation prevoyoit elle même si bien, qu'il lui seroit adressé de demandes ulterieures,

qu'elle a exprimé plus d'une fois le desir que la legation Française s'expliquât à ce sujet.

Wie wahr diese Behauptung sey, dazu brauche man nur eine Zusammenstellung der Anträge der Deputation vorzunehmen. Sie habe die Ceßion des linken Rheinufers blos unter der Voraussetzung bewilligt, daß fernere Forderungen ausgeschlossen würden. Sie sage, ehe sie in eine Basis willigte, in ihrer Note vom 20. Februar:
„Um den Umfang der Abtretungen beurtheilen zu „können, müsse man wissen, welche Modificationen „dabey stattfinden, welche Domanial- und sonstige „Zuständigkeiten denjenigen verbleiben sollen, welche „solche Abtretungen betreffen möchten."

und weiter:
„Dahingegen, wenn eine vollständige und billige Pro„position von Seiten der Republik erfolge, sich die „Deputation darauf in einer Art erklären könne, „welche zum baldigen Abschluß des Geschäfts ge„gründete Hofnung machen müsse."

Die Absichten der Deputation, leuchten aber noch mehr aus ihrer Aeusserung vom 22. März hervor:
„Nur der Gedanke, daß durch ein so grosses Opfer „alles erschöpft werde, was nur irgend gefordert „werden möge, habe die Deputation zu diesem Ent„schluß bringen können. Eine ihrer Hauptfragen „habe daher seyn müssen, sich dieser Voraussetzun„gen zu vergwissern. In der Ueberzung, daß keine „weitere Forderung an das Reich werde gemacht „werden, habe sie zugleich darauf antragen müs„sen, ꝛc."

Subdelegatus sey der Meynung, daß vor allen Dingen diese wahre Lage der Negociationen der französischen Gesandtschaft vorgestellt, und bezeugt werde: Wie nur die Ueberzeugung, daß keine neue Forderungen ge-

macht, und keine Ausdehnungen, die mit der Friedensbasis im Widerspruch stehen, französischer Seits gefordert würden, die Deputation habe bewegen können, die grossen Ceßionen zu bewilligen.

Diese Aeusserungen, welche die Deputation zur Sicherung der Existenz des deutschen Staatskörpers darlege, werde die französische Gesandtschaft, nach dem Interesse das sie an dessen Wohlergehen nimmt, nicht verargen.

Gewiß war es für den Subdelegatus sehr tröstlich, in der französischen Note die schöne Stelle zu erblicken:

Non, l'intention du Gouvernement Français ne sauroit être, que l'indépendance de l'Empire Germanique fut menacée ni compromise. Son voeu seroit bien plutôt, qu'elle acquit plus de force et de solidité.

Diese Aeusserungen, wegen welcher die Dankverpflichtung der Deputation der französischen Gesandtschaft bezeugt werden müsse, führe Subdelegatum auf den dritten Punkt, die Beybehaltung von Kehl, Cassel und das Fort Mars, wie auch auf die Schleifung von Ehrenbreitstein. Die schon angeführten Gründe, daß der französische Besitz eines festen Punkts auf dem rechten Rheinufer für Deutschland von den bedenklichsten Folgen seyn werde, bestehen noch. Subdelegatus müsse also darauf dringen, daß Kehl, Cassel und das Fort Mars, den Deutschen wieder eingeräumt werden möge. Um der französischen Republik den vollgültigsten Beweis zu geben, wie lebhaft man wünsche, den Frieden herbeygeführt zu sehen, erkläre man, daß wenn die französische Republik in die Räumung vorbenannter Punkte einwillige, und die Blokade von Ehrenbreitstein sogleich aufzuheben sich bestimme, man das grosse Opfer bringen würde,

nach

nach dem Abzug der französischen Truppen vom rechten Rheinufer, sämmtliche Werke von Ehrenbreitstein, Kehl und Cassel zu schleifen, auch die Verpflichtung einzugehen, die Werke von Ehrenbreitstein sowohl, als die von Kehl und Cassel, nicht wieder aufzuführen. Hierbey sehe man sich aber genöthigt, zu bevorworten, daß diese Schleisung nur unter der conditione sine qua non geschehe, daß die französische Republik, die gänzliche Räumung von Kehl und Cassel einzugehen, sich erklären solle.

Ad 2.) Ob Deutschlands innere Wohlfarth durch die freye Rheinschiffarth vermehrt werde, sey ein Problem, welches erst durch die Erfahrung Aufschluß erhalten werde. Da indessen diese Freyheit den Grundsätzen des französischen Gouvernements entspreche, und der gemeinschaftliche Besitz des Rheins diese Verfügung nothwendig mache, so könne die Wichtigkeit des Entschlusses, welchen die französische Republik durch Aufhebung der Zölle, Stapelgerechtigkeit und Schifferzunftzwangs, um diese Freyheit zu begründen, genommen habe, nicht verkannt werden. Dieses erheische ein gleiches Opfer abseiten des deutschen Reichs, mithin auch Nachgiebigkeit in Ansehung der Zölle. Da aber, selbst nach französischen Aeusserungen, eine Entschädigung für die dadurch verlornen Revenüen so vieler Reichsstände, in den douanes à ètablir aux lieux de debarquement zu suchen sey, da ferner die Erhaltung des Ufer- und Wasserbaues grosse Kosten erfordere, und dieses durch irgend eine Anlage wieder eingebracht werden müsse, so gebe Subdelegatus anheim, einen Zeitraum von 2. Jahren festzusetzen, in welchem alles regulirt werden solle, bis dahin aber die Perception der Zölle in statu quo zu lassen.

Ad 3.) Eine wichtige Nachgiebigkeit habe die fran-

zösische Gesandtschaft bewiesen, indem sie die Gränze des Thalwegs unwandelbar bestimmt habe. Diese sowohl, wie die hieraus fliessende Belassung der Inseln auf dem rechten Rheinufer bey Deutschland, sey so wichtig, daß Subdelegatus gerne hierüber seine Zufriedenheit hier an den Tag lege. Da diese Concesßion auf Reciprocität gegründet sey, so werde die französische Gesandtschaft die gemachten Ausnahmen auch gewiß aufgeben.

Der Besitz der Petersau dürfte allerdings der französischen Republik, wenn sie Cassel dem deutschen Reich wieder einräumt, sehr wünschenswerth seyn. Subdelegatus seiner Seits würde daher wohl geneigt seyn, einen Tausch dieser Insel, gegen eine andere auf der linken Rheinseite gelegene, einzugehen.

Auch darin stimme Subdelegatus mit der französischen Gesandtschaft überein, daß, wenn der Rhein eine andere Richtung nehmen sollte, dennoch die Inseln, welche, nach dem gegenwärtigen Laufe des Thalwegs, jedem Theil zufallen, der Souverainetät desselben unwandelbar unterworfen bleiben müssen.

Ad 4.) In Ansehung der Brücken sey es unläugbar, daß der Brücken zwischen Staaten, die zu ihrer Sicherheit eine Wassergränze nöthig erachten, so wenig als möglich seyn müssen. Indessen seyen doch einige, zur Beförderung des Handels, unumgänglich nöthig. Es könne also die zum Commerztractat zu ernennende Commisßion, oder die Deputation, wenn sie sich damit befasse, mit der französischen Gesandtschaft bestimmen, wo und wie die Commerzbrücken herzustellen seyen; wozu aber die Einwilligung des Standes, an dessen Ufer die Brücke angelegt werde, erforderlich wäre.

Ad 5.) Die französische Behauptung, in Hinsicht der Fürsten und Ständen zugehörigen reichsritterschaftlichen Besitzungen, streite zu sehr mit der Heiligkeit des

Privateigenthums, wofür diese Besitzungen erklärt seyen. Selbst nach der französischen Constitution könne solches keinem entzögen werden. Daher wären desfalls nochmals Vorstellungen an die französische Gesandtschaft zu machen. Sollte diese den fortdauernden Besitz in den Händen der Fürsten und Stände bedenklich halten, so liesse sich ja ein Zeitraum bestimmen, binnen welchem es ihnen gestattet würde, diese Güter zu veräussern.

Ad 6.) Zu der Forderung der französischen Gesandten, die Schulden des linken Rheinufers auf das rechte zu übertragen, könne Subdelegatus seine Zustimmung nicht geben. Diese Uebertragung kompromittire die Sicherheit Deutschlands gar zu sehr, und die Folgen davon seyen zu groß, daß man die Verantwortung nicht auf sich nehmen könne, eine so schädliche Bedingung einzugehen. Der französischen Gesandtschaft seyen daher nochmals dagegen die tristigsten Gegenvorstellungen zu machen, da solches mit allen Grundsätzen des Staatsrechts streite, und die französische Republik noch im Traktat zu Campo-Formio die Richtigkeit derselben anerkannt habe.

Ad 7.) Die Renunciation der Rechte des Reichs auf den Theil in Italien betreffend, der sich in dem Besitz der dortigen Republiken befinde, so finde Subdelegatus keinen Grund, diese Rechte aufzugeben, da keine Compensation angeboten werde. Die Cession des Frikthals vermöge Subdelegatus um deswillen nicht einzugehen, weil sie ausser der Gränze der Friedensbasis liege.

CXXXVII.

Badensche Abstimmung.

Die französische Gesandtschaft bestehe auf ihren vorigen Anträgen, in Ansehung der freyen Rheinschiffarth und der Aufhebung der Rheinzölle. Dagegen bewillige sie die Abschaffung der Stapelrechte und der Schifferzünfte. Mit jener sey die Deputation bereits einverstanden; und diese, die sie selbst nachgesucht habe, werde sie als eine Wohlthat acceptiren, die dem Handel ungemein zuträglich sey.

In Ansehung der Rhein-Transitzölle hingegen, beziehe sich Subdelegatio auf ihre ältern Vota.

Nun bleibe noch der Wunsch übrig, daß die Art und Weise bestimmt werde, wie künftig für andere Nationen die gemeinschaftliche Rheinbefahrung, die der Schweiz sogleich fernerhin zuzusichern wäre, einzuholen und zu ertheilen sey.

Wenn hiernächst die französische Gesandtschaft ihre Forderung auf die Hofnung beschränke, daß die Deputation bey der allgemeinen Reichsversammlung die Befreyung der innern Flüsse Deutschlands betreiben werde, so sey bekanntlich die Verbesserung der innern Reichspolizey in diesem Punkt ein altes reichsgesetzliches Desiderium, und schon in dieser Hinsicht dazu geeignet, in reichstägige Berathschlagung gestellt zu werden. Uebrigens setze der jenseitige Wunsch Reciprocität voraus.

2.) Die Abtheilung des Reichs und der Inseln betreffend, so wiederhole Subdelegatus, daß von Basel bis Germersheim, der durch Kunstverständige ausgesteckte Thalweg die Gränze ausgemacht habe, dergestalt, daß die Inseln, unter welche Hoheit sie auch gekommen, im Genusse und Besitz der Eigenthümer geblieben seyn.

Nun proponirten die französischen Minister, so weit der Rhein Deutschland von Frankreich scheide, den ersagten Thalweg wiederum; hätten aber damit eine Ausnahme von der ersagten Regel verbunden, und reservirten

1.) Der Republik die Inseln disseits des Thalwegs, die von Frankreich abhangen möchten, und

2.) Daß künftig, wenn der Lauf des Flusses sich ändern werde, die Inseln unter der Oberherrschaft verbleiben sollten, welcher sie durch den jezigen Traktat unterworfen würden.

Die leztere Abweichung von der bisherigen Observanz, sichere gegen allen zufälligen Gewinn und Verlust, und empfehle sich durch die Betrachtung, daß die natürliche Beschaffenheit des linken Rheinufers auf diese Seite ein großes Uebergewicht lege, den Fluß zu ihrem Vortheil zu leiten.

Die neue Regel werde den heilsamen Wunsch befördern, dem Rhein, durch gemeinsame Einverständnisse, die wenigst schädliche Richtung zu geben; fordere aber zur Verhütung künftiger Zweifel, daß entweder der Thalweg mit den Inseln beschrieben, oder nur diejenigen Inseln zu bezeichnen seyen, die in der Folge durch Veränderung des Thalwegs hinüber oder herüber fallen; denn die genaueste Beschreibung nach dem jezigen Zustande diene nicht zum beständigen Weisthum, indem es am Oberrhein nichts ungewöhnliches sey, daß Inseln verschwinden, und neue entstehen. So viel hingegen die von Frankreich als abhängig vorbehaltene Inseln disseits des Thalwegs betreffe, so müsse man hierüber nothwendig unterstellen, daß

a) Nur von Inseln am Oberrhein, so weit bisher die französische Souverainetät gereicht habe, die Rede sey.

b) Darunter nicht im Privateigenthum stehende, sondern

c) Solche gemeynet seyen, die diesseits des Thalwegs die jenseitige Hoheit anerkannt hätten.

Aus den Ryswicker- und Badener-Frieden Art 24. §. 8. sey bekannt, daß die Inseln und das Fort Louis unter französischer Hoheit geblieben, ungeachtet solches vormals auf die rechte Seite geschieden habe; nun fliesse der Hauptstrom auf der rechten Seite hin, und eigne gedachtes Fort dem linken Rheinufer zu. Dahingegen sey bey Drusenheim, Gräfern gegenüber, die Insel mit dem Dorf Thalhurden, welche nach dem Rheinlauf unter deutscher Hoheit stehen solle, bisher unter französischer Hoheit gestanden. Diese letztere sey so wenig bestritten, daß 1786. zwischen Frankreich und Baden ein Durchschnitt verabredet worden, der von Drusenheim bis Fort Louis dem Strom eine gerade Richtung gebe, den größten Theil der Inseln aber sammt Drusenheim auf die linke Seite des Thalwegs verlege. Ob in andern Gegenden Ausnahmen anzutreffen seyen, wisse Subdelegatus nicht, und halte dafür, daß nun der französischen Gesandtschaft beyfällig zu erklären sey:

„Der Thalweg, wie er von Zeit zu Zeit ausgesteckt worden, sey die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich. Die Inseln seiner rechten Seite verbleiben der Hoheit des deutschen Reichs; die auf der linken kommen unter die Hoheit der französischen Republik, mit Einschluß derjenigen, welche bisher unter französischer Herrschaft gestanden, unerachtet sie diesseits des Thalwegs liegen; und umgekehrt, ändere die künftige Veränderung des Thalwegs nichts an dem Hoheitsrechte über die Inseln. Das Privateigenthum der Inseln und der ungehinderte Be-

zug ihres Ertrags, verbleibe den Eigenthümern, ohne Rücksicht auf die Gränzscheidung".

„Die Neutralität der Schiffarth wird genau beobachtet".

Zu wünschen wäre, daß der Thalweg ohne Ausnahme zur Regel angenommen werde; allein es sey nicht zu erwarten, daß Frankreich die Oberherrlichkeit, z. B. über Thalhurden abtreten werde.

Noch müsse man bemerken, daß der Rhein hie und da zwey schiffbare Arme, mithin zwey Thalwege bilde, und die Hoheit über die zwischenliegenden Inseln zweifelhaft mache; jedoch sey dieser Fall den Partikularherrschaften zu überlassen.

Auch werde es an der Zeit seyn, auf die Königlich-Preußische Erklärung vom 14. Juny Rücksicht zu nehmen, und darnach die Bestimmung der Rheingränze bey Savenaer, als des Thalwegs durch den Buderichcher-Canal, zur Sprache zu bringen.

3.) Es werde wohl unvermeidlich, ein Opfer zu bringen, durch die Demolition von Ehrenbreitstein, deren Uebergabe aus Mangel an Subsistenz immer mehr zu besorgen, und die alsdann kein Mittel abgebe, dagegen andere Vortheile auszubedingen. Je wichtiger diese Bewilligung sey, je eher dürfe man auf die Aufgebung fester Punkte auf der rechten Rheinseite rechnen.

4) Die Commerzialbrücke bey Hüningen würde kaum eine halbe Stunde von der Baseler-Rheinbrücke zu stehen kommen, und auf der rechten Flußseite eben so leicht an das helvetische als deutsche Gebiet angestossen werden können, indem die Schusterinsel fast zur Hälfte dem Canton Basel angehöre. Man könne daher ihre Nothwendigkeit nicht ermessen.

Da dahingegen die bey Breysach nur de gré à gré

entre les riverains wieder hergestellt werden könne', so sey deren Bewilligung dem Gutbefinden der dortigen Landesherrschaft, dem Erzhaus Oesterreich, anheim zu stellen.

5.) In Ansehung der reichsritterschaftlichen Besitzungen, sey das vorhergehende Versprechen der französischen Gesandtschaft anzunehmen, und sich ferner zu verwenden, damit zwischen Anwesenden und Abwesenden die angelegten Sequester aufgehoben, und ihnen für ihren Verlust eine billige Vergütung zugestanden werde.

6.) Wenn auch die Schulden der abzutretenden Lande auf die zum Ersatz bestimmten Gegenstände übertragen werden, so seyen jedoch darunter keine Gemeinds-Aemter- und Landschafts- sondern Cameral- und Domänenschulden zu verstehen.

In Ansehung der letzteren habe Subdelegatus, in der 49. Sitzung, auf eine Abtheilung, entweder nach der Zeit, oder den Personen, angetragen. In beyden Fällen werde doch die Last um etwas vermindert werden. Selbiger verbinde damit einen dritten Vorschlag, daß jenseits diejenigen übernommen würden, die zum Besten des cedirten Landes verwendet worden, wiewohl man den Beweis übernehmen müsse.

7.) Die Forderung wegen der Verzichtleistung und Entsagung aller Ansprüche des deutschen Reichs auf Italien und die dortigen Reichslehen, werde keinen Anstand finden, sobald nur die formelle Zusage des Reciproci von Seiten Frankreichs geschehe. Doch müsse die weitere Renunciation zu Gunsten der mit Frankreich verbündeten Republiken, zur nochmaligen bestimmten Erklärung, genau detaillirt werden. Auch sey den Reichsständen und Reichsangehörigen ihr Privateigenthum, und dessen ungehinderte Benutzung in ersagten Republiken, ausdrücklich vorzubehalten.

Das Frickthal werde zum österreichischen Breisgau gezählt, und berühre nirgends das französische Territorium; sey also auch nicht unter der geschehenen Cession an Frankreich begriffen.

Da man nicht wisse, wie Oesterreich desfalls mit der französischen Republik übereingekommen, so könne man sich hierüber noch nicht erklären.

CXXXVIII.

Darmstädtische Abstimmung.

Ad 1.) Die Einrückung der auf die Rheinschiffarth sich beziehenden Punkte in das Friedensinstrument, lasse man sich gefallen. Und da man französischer Seits auch auf die verlangte Abschaffung der Transitozölle beharre, so müsse man sich auch wohl einverstehen. Auf eine desfalsige Entschädigung habe Subdelegatus schon in der 44. Sitzung angetragen; er wiederhole solches, und glaube, daß sie noch so lange im Ganzen bleiben müßten, bis eine Entschädigung in Richtigkeit gestellt, oder ein Surrogat für die zur Erhaltung der Schifbarkeit nöthigen Kosten ausgemacht sey. Das Begehren der französischen Minister, wegen Freymachung der andern Ströme Deutschlands, müsse ad referendum genommen werden.

Ad 2.) Wegen des Thalwegs, als Rheingränze, und der Hoheit über die Inseln, sey nichts mehr zu erinnern. Jedoch müßten alle Rechte in der Art vorbehalten werden, in welcher die französischen Minister die auf der rechten Seite des Thalwegs liegenden Inseln, der Republik ausbedungen hätten. Es verstehe

sich übrigens von selbst, daß hierdurch das Eigenthumsrecht weder Beschränkungen noch Abänderungen erleide.

Ad 3 et 4.) Die Forderungen der französischen Minister in Ansehung der festen Punkte auf dem rechten Rheinufer bleiben immer im Widerspruch mit dem festen Vorbehalt der Ueberlassung des linken Rheinufers, streiten mit den eigenen jenseitigen Erklärungen, und gewähren insonderheit nicht der nunmehrigen Gränze die zugesagte wechselseitige Sicherheit. Die Deputation sey also vollkommen berechtiget, auf ihre Behauptungen feste zu stehen; und habe überdies in ihren vorigen Noten schon Beweise gegeben, daß sie, auch hierin über einen Ausweg sich zu vereinigen, bereit sey. Jedes werde der Drang der Umstände täglich gefährlicher; die Unterthanen am rechten Rheinufer empfänden alle Drangsale des unglücklichen Krieges, der den Volksgesinnungen eben so sehr als dem Wohlstand nachtheilig würde, ohne daß gleichwohl die im engsten Reichsverband mit ihnen sich befindenden unbelasteten Reichsstände, dabey irgend auf Mittel dächten, solchen etwa einige Erleichterung und Unterstützung zu verschaffen. Ueberdies vermehre sich noch die Anzahl der französischen Truppen auf dem rechten Rheinufer seit kurzem sehr stark, und die dadurch veranlaßten neuen Lieferungen und Requisitionen aller Art würden diesen Provinzen den Garaus machen, wenn es nicht bald zum Frieden käme.

Durch diese Betrachtungen sähe sich Subdelegatus veranlaßt, sub conditione sine qua non et resolutiva dahin anzutragen:

„Daß die französische Republik die Festungswerke zu Kehl und Cassel gleichfalls schleife, diese Plätze räume, und überhaupt von allen Forderungen auf das rechte Rheinufer, mit Einschluß der Petersau, absiehe, auch keine neue Ansprüche nachbringe; daß denn die

Demolition der Ehrenbreitsteiner-Festungswerker nachzugeben sey, wenn dadurch der Friede baldigst bewürkt würde."

Auf diesen Fall würde aber mit auszubedingen seyn:

„Daß sowohl wegen der Festung als des Thals Ehrenbreitstein, der in den Militair-Conventionen verabredete status quo, gleich von nun an, wieder hergestellt und beobachtet werden solle."

Sollte jedoch ein beruhigenderes Auskunftsmittel vorzuschlagen seyn, so sey Subdelegatus bevollmächtiget, sich damit zu vereinigen, da die geschehenen Anträge, welche zu Abwendung drohender Gefahren und aus Pflichten der Selbsterhaltung hätten geschehen müssen, nicht wie Folgen eines erkalteten Patriotismus angesehen werden könnten.

Ad 5.) Könne sich Subdelegatus die Ueberzeugung nicht abgewinnen, daß die wegen der Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft gemachten diesseitigen Anträge den Grundsätzen der französischen Republik zuwider seyn sollten; sie seyen also nochmals der französischen Gesandtschaft zu empfehlen. Der zwischen den Besitzern dieser Güter gemachte Unterschied scheine aus unrichtiger Vorstellung entstanden zu seyn. Die zufällige Qualität des Besitzers könne die dem Reichsritterschaftlichen Gut anklebenden Eigenschaften nicht verändern. In der Behandlungsart der Reichsritterschaft selbst liege der deutlichste Beweis davon, indem solche bekanntlich von Fürsten, Churfürsten und Ständen des Reichs, die wegen der besitzenden ritterschaftlichen Güter angesetzten Steuern, zu ihrer Ritter-Truhe, mit eben dem Eifer einfordere, als von ihren reichsritterschaftlichen Genossen, ohne sich durch die Eigenschaft des Reichsständischen oder nicht Reichsständischen Besitzers irre machen zu lassen. Man müsse also beyde Gattungen, in Hinsicht der Reichsrit-

terschaftlichen Besitzer, nach gleichen Grundsätzen bey der Entschädigung behandeln.

Ad 6.) Wenn man bedenke, daß die meisten reichsständischen Häuser schon mit eigenen Schulden belastet seyen, daß dergleichen auf den Entschädigungslanden ebenfalls hafteten, daß die von ihren verlornen Besitzungen nun noch hinzukommen, so verliere man sich in Labyrinthe. Wohl und Wehe mancher Staaten hänge davon ab. Die Entschädigungssummen würden in das Unendliche gehen, und jeder Fund zu klein werden, und dabey doch die zugedachten Vortheile der Entschädigungen selbst verloren gehen. Man habe noch keine Uebersicht der Schulden des linken Rheinufers. Sey das Begehren der französischen Minister nicht abzulehnen, (welches jedoch nochmals versucht werden müßte,) so finde Subdelegatus in dem Vorschlage, daß die französische Republik die vor dem Kriege gemachten Schulden, oder auch diejenigen übernehme, deren Gläubiger auf dem linken Rheinufer wohnen, eine billige Auskunft; zugleich sey zweckdienlich, von den Partikular-Abgeordneten der betheiligten Stände des linken Rhein-Ufers, über den Schuldenbetrag, Aufschlüsse zu fordern.

Ad 7.) Die Verzichtung auf die Reichslande und Lehen in Italien, habe unter der Voraussetzung, daß für das deutsche Reich ein gleiches geschehe, keine Schwierigkeit. So wie aber nicht nur ein genaues Verzeichniß derselben, sondern auch die Benennung der Republiken, welchen sie jezt gehörten, dazu im Voraus erforderlich sey, so scheine Subdelegaten es auch der rechtlichen Ordnung und Würde Kaisers und Reichs, um so angemessener zu seyn, daß auch von den Behörden, die solche cedirt haben, vorher noch Anregung geschehen müsse, da im Frieden zu Campo-Formio, der Genehmigung Kaisers und Reichs ausdrücklich mit ge-

dacht worden, auf einseitiges Begehren aber sich dergleichen Verträge nicht wohl bestätigen liessen.

Das Fricktbal sey nie ein Gegenstand der Unterhandlung gewesen, und die Deputation habe solches nicht cediren können noch wollen. Es gränze an die Schweiz und nicht an Frankreich, sey nicht in den in Besitz genommenen und eroberten Reichslanden des linken Rheinufers begriffen; und nur von deren Ueberlassung an Frankreich sey die Rede.

Subdelegatus beziehe sich im übrigen auf seine Abstimmung in der 44. Sitzung, und glaube in Ansehung der in der französischen Note mit Stillschweigen übergangenen Punkte, daß die Erklärung hierüber allerdings in Erinnerung gebracht werden müsse.

CXXXIX.

Churmainzische Abstimmung.

Subdelegatus wolle sich darauf beschränken, auf jeden der 7. Punkte zu erklären, was den französischen Ministern darauf zu antworten seyn möge:

Ad 1.) Die freye Rheinschiffarth könne nunmehr unter der Bedingung bewilliget werden, daß die Zölle noch 2 Jahr forterhoben würden, innerhalb welcher Zeit man sich denn vereinigen müßte, um den Zollberechtigten durch Entrichtung der Douanes einigen Ersatz für die Péages zu verschaffen.

Der Wunsch der französischen Minister, in Ansehung der Freyheit der übrigen Flüsse Deutschlands,

habe man durch die abermalige Einschickung der französischen Note an die Reichsversammlung wirklich erfüllt.

Ad 2.) Die Rheingränze nehme er, unter dem Vorbehalt, sich über die Petersau in specie zu äussern, nach dem Antrage der französischen Minister an, und stipulire sich nur das Reciprocum wegen der über den Thalweg liegenden, dem einen oder dem andern Theil gehörenden Inseln. Zur deutlichern Bestimmung der Gränze am Unterrhein, wolle man noch ausdrücklich bemerken, daß im Herzogthum Cleve der Buderich er Canal für den Thalweg anzusehen, wo aber der Rhein unter dem Namen der Waal seinen Lauf in Holland fortsetze, diese Waal für die Gränze anzunehmen seyn werde.

Ad 3.) Die Schleifung von Ehrenbreitstein, dürfte unter der Bedingung nachzugeben seyn, daß dagegen das französische Gouvernement alle feste Punkte auf der rechten Rheinseite, als Kehl, Kassel, die Marsschanze, und die erst während des Krieges fortificirte Petersau, ebenfalls demolirt, an das deutsche Reich wieder abtrete.

Hierbey könne denn noch angeführt werden, daß man gegen dieses Erbieten der alsbald erfolgenden Aufhebung der Blokade von Ehrenbreitstein entgegen sehe.

Ad 4.) Bey Errichtung von Brücken, könne das wechselseitige Commerz nicht allein in Betrachtung kommen, sondern es müssen dabey auch alle politische und militärische Vortheile berechnet werden. In dieser letztern Hinsicht sey nöthig, dergleichen Brücken nicht zu vervielfältigen; auch dürfe es in einem Staat, wie das deutsche Reich, nicht dem blossen Gutbefinden eines Riverains überlassen bleiben, sich über dergleichen Brücken mit einer fremden Nation zu verstehen. Aus diesen und andern, in dem Badenschen Voto angeführten Gründen,

wolle Subdelegatus den französischen Ministern begreiflich zu machen suchen, daß eine Brücke zwischen Hüningen weder nöthig noch nützlich sey. Die Brücke zwischen den beyden Breysachs betreffend, so verlange das französische Gouvernement solche Brücken nicht anders, als mit Einstimmung der beyderseitigen Riverains.

Da nun Oesterreich, als Riverain, diese Brücke nicht nothwendig und nützlich finde, so könne das deutsche Reich sie auch nicht zugeben.

Ad 5.) Subdelegatus wiederhole den Wunsch, daß das französische Gouvernement den disseitigen jüngsten Anträgen seinen Beyfall geben möge.

Ad 6.) Da die französischen Minister anhaltend auf die Uebertragung der Schulden beharreten, so sey nicht anzunehmen, daß sie hiervon abgehen würden. Hierauf dürfte also zu antworten seyn: Man könne sich aus den bereits angeführten Gründen nicht überzeugen, daß die französische Republik auch solche Schulden nicht übernehmen wolle, die vor dem Krieg und zum Beßten der Lande gemacht worden, oder daß disseits sogar solche Schulden bezahlt werden sollen, wovon nicht nur die hypothecirten Lande an die französische Republik überlassen, sondern wovon selbst auch die Gläubiger französische Bürger würden. Man müsse daher nochmals die französischen Minister ersuchen, sich näher zu erklären, was für Schuldner, Gläubiger und Schulden sie eigentlich verstühnden, wofür, und welche disseits bezahlt werden sollten.

Ad 7.) Die Forderung der Verzichtleistungen sey noch nicht genug artikulirt. Man werde sich also auch hierüber Erklärung erbitten müssen; wobey man voraussetze, daß die Republiken auch ihres Orts auf alle Rechte und Ansprüche, die sie an das Reich haben möchten, renunciiren, und zugleich versprechen würden, das

in ihren Gebieten liegende Vermögen, Einkünfte, Rechte, Gerechtsame und Besitzungen, aller und jeder deutscher Reichsstände, Reichsritterschaft, auch sonstiger mittel- oder unmittelbaren Reichsangehörigen, auf alle Art denselben zu erhalten, und sie in dem vollen Genuß derselben nicht zu stören; so wie den Republiken und Einwohnern ihre Proprietäten im deutschen Reich ebenfalls verbleiben würden.

Die Abtretung des Frikthals betreffend, so könne wohl die Deputation nichts anders antworten, als daß sie bey der Abtretung der linken Rheinseite keine andere Meynung gehabt habe, als eine Gränze zwischen Deutschland und Frankreich zu bestimmen. Das Frikthal aber gränze an die Schweiz; auch habe man nur okkupirte Lande an die französische Republik überlassen wollen. Oesterreich sey aber im Besitz des Frikthals. Das Reich könne also um so weniger dieses abtreten, da Oesterreich sich dieser Abtretung widersetze.

Endlich sey es um so nöthiger, das ganze Friedenswerk in allen seinen wesentlichen Artikeln zu übersehen, als die französischen Minister behaupteten, auf fernere Nachforderungen noch nirgends verzichtet zu haben; die Deputation hingegen zu den bisherigen Ueberlassungen, nur in der Voraussetzung sich verstanden habe, daß in der Folge keine weitere Forderungen würden gemacht werden.

Subdelegatus vermeyne demnach, daß die französischen Minister nochmals zu ersuchen seyn, sich auf alle vordere disseitige Anträge, insofern es noch nicht geschehen, zu erklären, damit man dem Ende der Unterhandlungen näher kommen möge.

CXL.

CXL.

Badensche Abstimmung in der 56. Sitzung am 14. August 1798.

Der Deputations-Schluß vom 7. erkläre sich bestimmt über die verlangte Schleifung von Ehrenbreitstein, und in dem Erlaß an die K. Gesandtschaft sey ausdrüklich bemerkt: Daß der hiernach der französischen Gesandtschaft zu ertheilenden Antwort nicht länger auszuweichen sey.

Die K. Plenipotenz habe sich aber bewogen gefunden, in der Gegennote die Erklärung darüber so wie über die Cession der Petersau annoch zurükzuhalten.

Die Folge dieser so wesentlichen Omission sey der bedenkliche Inhalt der fränkischen Rükantwort vom 26. Thermidor, und man sehe den baldigen Friedensabschluß dadurch nun noch weiter hinaus gestoßen. Der allgemeinen Reichsversammlung sey von allem diesem die Anzeige zu machen, und das Directorium sey zu ersuchen, sich, sobald immer möglich, zur Plenipotenz zu begeben, derselben die wesentliche Verschiedenheit zwischen dem Deputations-Concluso und der an die französische Gesandtschaft beförderten Ausfertigung vorzustellen, und dabey zu erklären: Wie die Deputation um so weniger von ihrem Concluso abweichen könne, als der Erfolg den nachtheiligen Eindruk hinreichend darstelle, welchen die ohne Einverständniß mit ihr geschehene Auslaßung des ganzen 3. Artikels bey den französischen Ministern gewirkt habe.

Die Deputation müsse es ihren Pflichten durchaus schuldig erachten, darauf zu bestehen, daß die K. Plenipotenz, Nahmens der Deputation, diesen Artikel wört-

lich an die französische Gesandtschaft mit oder ohne ihren Beytritt nachtragen möge.

Von der, hoffentlich der Erwartung entsprechenden, Erklärung, werde Directorium der Deputation Nachricht ertheilen, um sich über das weitere zu berathschlagen.

Der jezt zu fassende Schluß werde der Anzeige an die allgem. Reichs-Versammlung einzuverleiben seyn.

CXLI.

Bremische Abstimmung in der 57. Sitzung am 15. Aug. 1798.

Da sich die Kaiserl. Gesandtschaft mit der Deputation im Anfange der jüngsten an den franz. Gesandten gerichteten Note vereinigte, so konnte dieselbe nach der bestehenden Verfassung keinen Artikel des Conclusi aussetzen, wenn man ihr gleich das Recht, ihren Dissensum über den einen oder den andern Artikel an den Tag zu legen, oder ihre Accession, sich desfalls zu reserviren, nicht streitig machen will. Da solches nun aber geschehen, und die mündliche Erläuterung der Plenipotenz von der franz. Gesandtschaft mißverstanden sey, so wolle der Subdelegatus, da der Deputation aufs äußerste daran gelegen seyn müsse, den Vorwurf, als habe sie nicht alles erschöpft, um den Frieden herbey zu bringen, von sich abzulehnen, dahin antragen: Daß die Plenipotenz nochmals von der Deputation und zwar in corpore zu ersuchen sey, der französischen Gesandtschaft den ganzen Enthalt des 3. Artikels des Deputations-Erlaßes vom 7. August zu hinterbringen.

CXLII.

Bayersche Abstimmung in der 58. Sitzung am 17. August 1798.

Bayern halte dafür, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Note vom 26. Thermidor dahin zu beantworten sey:

Die Reichsdeputation habe bereits über jeden Punkt der französischen Note vom 1. Thermidor so bestimmte und gründliche Erklärungen abgegeben, daß sie die französische Gesandtschaft hoffentlich hätten befriedigen sollen. In dem Conclusio vom 7. Aug. habe sie ad 3. alles zu erschöpfen gesucht, was sich nur immer mit ihren schweren Pflichten, und dem lebhaften Verlangen, dem Reiche den Frieden zu verschaffen, vereinigen laße. Sie habe also auch unter den dort angeführten Bedingungen in die Schleifung von Ehrenbreitstein gewilligt, und hoffe, daß die franz. Minister den in diesem ganzen Conclusio aufgestellten Rechts- und Billigkeitsgründen ihren Beyfall geben, und nachgiebigere Gesinnungen annehmen werden.

Subdelegatus erachte: Daß diese Erklärung more solito an die Plenipotenz mit dem Ersuchen zu bringen sey, daß sie solche den franz. Ministern mittheile. Selbige werde hierdurch auch keineswegs gehindert, ihre noch nicht abgegebene Vereinigungs-Erklärung, ad punct. 3. des gedachten Conclusi, wenn ja die Gründe der Bedenklichkeit noch bestehen sollten, ferner in suspenso zu lassen.

CXLIII.

Chursächsische Abstimmung in der 61. Sitzung am 27. August 1798.

Der abermals geäußerte Vorwurf einer Verzögerung des Friedensgeschäfts müsse der Deputation äusserst empfindlich fallen. Ihre zeitherigen mit so vieler Anstrengung betriebenen Verhandlungen sprechen von selbst. Die Deputation fühlt tief den Drang der Umstände. Eben deßwegen habe sie sich zu den schmerzlichsten Aufopferungen verstanden, um die politische Existenz des deutschen Reichs frey und ruhig für die Zukunft zu erhalten. Aber sie könne nicht Forderungen bewilligen, die mit dem Zwek ihres Auftrags im Widerspruch stehen; keine Bedingungen eingehen, die sich unter den Begrif eines sichern, anständigen und dauerhaften Friedens nicht bringen lassen. Dahin gehöre die von Frankreich verlangte Ueberlassung einiger festen Punkte auf der rechten Rheinseite. Sie habe nicht Austand nehmen dürfen, zu äußern, daß Deutschlands Ruhe und Sicherheit dabey in Gefahr schweben würde; daß man Deutschland dadurch einen stets zum Angrif gerichteten Nachbarn befürchten lasse, seine militärische Selbstständigkeit zerstöre, und seiner Unabhängigkeit ewige Fesseln anlege. Wenn die Deputation Forderungen versage, die eine so fürchterliche Aussicht eröfnen, und Anträge ablehne, die mit den Grundsätzen des Reichs streiten, so könne man ihr um deßwillen gewiß nicht vorwerfen, daß sie den Abschluß des Friedens aufhalte.

Die Deputation habe es bei dem Druck aller Art, unter welchem einige Gegenden Deutschlands, als Folge

des Kriegs, noch seufzen, für ihre Pflicht erachtet, ihrer Erklärung wegen Ueberlassung des linken Rheinufers an Frankreich besonders auch die Erklärung beizufügen: Daß die gänzliche Zurükziehung der franz. Truppen von der rechten Seite des Rheins sofort erfolge, und keine Kriegsprästationen ferner stattfinden. Diese Voraussetzung sey nebst den übrigen Anträgen, welche die Erleichterung des Schiksals so vieler Reichsangehörigen zum Gegenstand haben, in den disseitigen Noten stets erneuert. Bis jezt habe man aber noch keine gedeihliche Würkung davon gesehen.

Bey einer solchen Lage der Sachen sey die Deputation in keinem Falle für die Folgen verantwortlich, welche mit dem längern Aufschub des Friedens-Abschlusses verbunden seyn könnten. Sie habe alles erschöpft, was mit ihrer Pflicht sich vereinigen lasse. Man müsse daher im fortgesezten Vertrauen auf die wiederholt zugesicherte Mäßigung der franz. Regierung, von Seiten derselben eine mit diesen Gesinnungen übereinstimmende beruhigende Rükäußerung auf die noch nicht erledigten Erklärungen, Anträge und Vorschläge der Deputation erwarten.

CXLIV.

Baiersche Abstimmung.

Nach der neusten franz. Note wären die entstandenen Zweifel über das Deputations-Conclusum vom 7. Aug. nunmehr gehoben, und der Faden der Unterhandlungen wäre wieder aufgefaßt. Aber die punktweise gegebene Antworten werden betrachtet, als wären sie nicht gegeben, und scheinen solang als solche angesehen zu werden,

bis die Deputation über jeden von den franz. Ministern aufgestellten Punkt nichts weiter als ein modificirtes Ja ertheile. Dabey werden der Deputation immer erneuerte Vorwürfe von Verantwortlichkeit gemacht, eben als wären die grossen Opfer durch Hinlassung aller Länder auf der linken Seite des Rheinufers überall nicht gemacht.

Die Deputation könne darüber ruhig seyn. Ihre Rechtfertigung liege in dem constitutionellen Gange des Geschäfts, und in den Beweggründen ihrer Entschliessungen. Die Stimme der Menschheit rufe eben so laut demjenigen Theile zu, welcher nicht nachlasse zu begehren, als dem, welcher nur immerfort hingeben soll. Vollends aber dürfe der Ausdruk von Wehmuth derer, die durch die Drangsale des Kriegs so tief leiden, der Deputation nicht zur Versuchung werden, ihre Pflichten gegen das ganze Reich zu verletzen. Dann erst würden gegründete Ursachen zur Verantwortlichkeit eintreten, wenn die Deputation sich ganz in leidenden Stand versetzen, und unbestimmt alles einräumen wollte, was mit der Würde, Selbstständigkeit und künftigen Sicherheit des Reichs offenbar unverträglich wäre. Dies würde geschehen, wenn man dem Begehren der franz. Minister vom 3. May, nach welchem der Rhein nicht ferner eine natürliche Grenze bliebe, sondern eine künstliche, feindlichen Angriffen leicht blosgestellte, Grenze würde, nicht alle Gründe entgegen stellte, welche einzuwenden die Pflicht der Deputation sey. — Das Reich wünsche gewiß Frieden. Die franz. Minister versichern wiederholt, daß auch die franz. Republik Frieden wünsche. Allein man könne sich die Anläße noch immer nicht deutlich genug entwickeln, welche, bey der auf allen Seiten so oft wiederholten Versicherung, dennoch der Beendigung des Geschäfts immer etwas zwischen den Unterhandelnden in den Weg legten, was durch kein Bestreben

sich vermitteln lasse, und an welchem die Kräfte der Unterhandlungen in ihrem diplomatischen Gange stumpf würden.

Bey dieser Lage der Sachen wären die franz. bevollmächtigten Minister anzugehen, nicht nur von Behauptung der festen Puncte diſſeits des Rheins gänzlich abzustehen, da man ihnen schon mit dem Anerbieten entgegen gekommen sey, Ehrenbreitstein zu schleifen; sondern auch in die diſſeitige Beantwortung der übrigen Absätze, besonders desjenigen, der das Schuldenwesen betrift, einzustimmen, und nun auch alle übrige so wichtige, entweder gar nicht berührte oder fernern Discussionen unterliegende, Gegenstände vorzunehmen, und solche punctweis zu beantworten.

Und da über einen wichtigen Theil von Gegenständen, deren Berichtigung bei dem Friedensgeschäft nicht umgangen werden könne, bereits die Aussichten aufgestellt, aber bestimmte Conclusa noch nicht vorhanden seyen, so dörfe man solche nach und nach bey der Reichsfriedens-Deputation nunmehr vornehmen, um eine hiernach geeignete Note an die franz. Minister aufzustellen.

CXLV.

Würzburgische Abstimmung.

Nach der Art, wie sich die Deputation auf alle Anträge der jenseitigen Note vom 12. und 19. Julius geäußert, lasse sich nicht wohl erklären, wie die vorliegende Note vom 22. Aug. dies verkennen, und gerade auf eine bestimmte und punktweise Antwort sich beschränken könne. Das Friedensgeschäft sey dadurch gewiß um nichts wei-

ter vorgerükt, und werde durch eine bestimmte Erwiederung von franz. Seite auf alle in der disseitigen Erklärung entwickelten Punkte der Beendigung viel näher gebracht seyn.

Die Deputation habe den schwersten, für Deutschlands Kraft und Wohlstand lästigsten, Anforderungen denjenigen Widerstand entgegen gesezt, welchen die Wichtigkeit des verlangten Opfers erforderte. Sie habe sich diesen Anforderungen in der Folge gefügt, um den erwünschten Frieden desto gewisser und früher herbeyzuführen; aber noch habe sie auch dadurch diese Absichten nicht erreichen können.

Der Vorwurf der Verzögerung und der Gleichgültigkeit gegen das allgemeine Unglük könne sie also *nie* treffen. Wenn von dem Reiche Opfer gefordert werden, wodurch seine Selbstständigkeit compromittirt, sein Inneres zerrüttet, und der öffentliche und Privat-Vermögensstand zu Grunde gerichtet werden, so seyen die fortdauernden Folgen für das Reich im Ganzen, und für seine Einwohner so schreklich, daß sie bei einer reifern Betrachtung alles überwiegen, was nur für eine gewisse Zeit oder im Einzelnen zu befürchten wäre. Die Deputation könne also nicht umhin, alle ihre übrigen Mittel anzuwenden, um bey dem franz. Gouvernement Bedingungen zu erwirken, wobey die Existenz und der Wohlstand des deutschen Reichs gerettet und gesichert werden könne. — Man müsse also die franz. Minister im Vertrauen auf die auch noch in ihrer lezten Note zugesicherte Mäßigung abermals angehen, die mehrmals vorgelegten Gründe zu erwägen, auf die von der Deputation gegebene Erklärungen und Vorschläge sich einzulassen, um solche Säze aufzustellen, wodurch ein beiden Nationen zuträglicher, billiger und dauerhafter Frieden zu Stande kommen könne.

CXLVI.

Bremische Abstimmung.

Es muß der Deputation zur Beruhigung gereichen, daß die franz. Minister in der lezten Note selbst eingestehen, wie die Deputation nicht an den bisherigen Zögerungen schuld sey. Indessen habe man gewünscht, daß die franz. Gesandtschaft auch dem rastlosen und eifrigen Bestreben der Deputation, den Frieden mit Frankreich herbeyzuführen, die verdiente Gerechtigkeit möchte wiederfahren lassen. Die Deputation sey berechtigt gewesen, statt einer bloßen Wiederholung des vorigen Begehrens, eine detaillirte Antwort auf die triftigen Vorstellungen in dem Conclusо vom 7. Aug. und so manche andere unbeantwortet gebliebene Anliegen zu erwarten. Ihr könne auf keine Weise irgend eine Verantwortlichkeit schuld gegeben werden, da sie bestimmt auf alle 7 Punkte der Note vom 19. Jul. geantwortet habe, mit Darbringung beträchtlicher Opfer. Wenn sie andere neue Punkte verweigere, so könne nur die Ueberzeugung sie leiten, daß die Sicherheit und Selbstständigkeit Deutschlands durch eine solche Nachgiebigkeit auf das stärkste compromittirt würde. Bei so vielen redenden Beweisen ihrer Liebe zum Frieden habe sie wohl erwarten können, daß die franz. Republik auch einen Beweis ihrer Mäßigung und Gerechtigkeit geben würde, und die harten Bedingungen fallen ließe, deren Erfüllung der Existenz des deutschen Staatskörpers den Untergang drohe. Alsdann hätte sie noch diejenigen Modificationen eingehen können, die nur auf irgend eine Weise mit der Schließung eines dauerhaften und sichern Friedens vereinbarlich wären.

Eine treue Darstellung der gegenwärtigen Lage des Friedensgeschäfts werde hoffentlich die franz Gesandten bewegen, der Deputation nunmehr eine so detaillirte Antwort zu ertheilen, welche allein sie in den Stand setzen könne, den so sehr gewünschten Frieden auf das schleunigste, aber auch dauerhaft, zu schließen.

CXLVII.

Hessen-Darmstädtische Abstimmung.

Da die Deputation auf sämtliche von der franz. Gesandtschaft aufgestellten Forderungen bereits bestimmt und punctweise geantwortet, und nichts unterlassen, was den täglich dringender werdenden Friedensabschluß auch nur entfernt beschleunigen könne, so habe sie allerdings eine erschöpfende Rükantwort erwartet. Dagegen fodere die jüngste Note der franz. bevollmächtigten Minister vom 22. August sogar abermals bestimmte und pünctliche Erklärungen auf die franz. Noten, besonders die vom 19. Jul. Man müsse sich also einer kurzgefaßten Wiederholung der vorigen Erklärungen, der disseits bereits zugestandenen oder zu näherer Erörterung und Modifikation anheim gestellten, theils jenseits übergangenen Gegenstände unterziehn.

Bey dem 3. Art. insbesondere sey der, wegen der verlangten Berührungspunkte auf dem rechten Rheinufer, beygefügte Vorbehalt, und das angehängte Begehren der Aufhebung der Blokade von Ehrenbreitstein, in der natürlichen Billigkeit und der eigenen Zusicherung der franz. bevollmächtigten Minister so tief gegründet, daß Subdelegirter zu den edelmüthigen Gesinnungen derselben immer noch das feste Vertrauen hege, sie würden

wenigstens in einem oder dem andern Punkt noch zu einer gerechten Nachgiebigkeit zu vermögen seyn. In dieser sichern Voraussetzung sey er weiter zu erklären befehligt, daß wenn etwa durch Ueberlassung der im Rhein gelegenen Petersau auf eine oder die andere Art ein Vereinigungsmittel sich finden lassen dürfte, wozu vorhin schon in einer Abstimmung ein Fingerzeig gegeben worden, man nun auch dieses Opfer zu Beschleunigung des Friedens sich gefallen lasse.

Mit dem Antrag auf eine solche Beantwortung verbinde Subdelegatus die innigst gerechte Ueberzeugung, daß die vor Augen liegende Art und Weise der bisherigen Behandlung des Friedensgeschäfts die Deputation gegen alle Verzögerungs-Vorwürfe und Verantwortlichkeit auf das vollkommenste sicheren, und jede Rechtfertigung überflüssig mache.

CXLVIII.

Badensche Abstimmung.

Die Folgen des Verzugs des Friedens-Abschlusses, wofür die franz. Gesandtschaft die Deputation verantwortlich machen wolle, seyen zum Theil leider nur allzulange schon eingetreten, und jeder Tag vergrößere in dieser Rüksicht das Elend des Vaterlandes. Aber die Deputation rechtfertige ihre bisherige Handlungsweise zur Genüge gegen allen Vorwurf einer Zögerung des Friedens-Geschäfts, zu dessen Beförderung sie vielmehr zu den schwersten Aufopferungen sich verstanden habe.

Eben so unverschuldet und unerklärbar zugleich sey der weitere Vorwurf, als wäre die Note vom 1. Thermidor nicht hinlänglich beantwortet. Der Deputations-

Beschluß vom 7. August äußere sich darüber Punkt für Punkt, selbst nachgiebig in mehrern, mit den unumgänglich nothwendigen Bestimmungen, Anfragen und Gegenvorstellungen, auf die man einer ebenfalls articulirten billigen Rükerklärung entgegengesehen habe. Indem man die Demolirung von Ehrenbreitstein versprochen, ohne dafür etwas weiter zu begehren, als die Entsagung auf die nachgefoderten, für Frankreich ohnehin unbedeutenden, festen Punkte und Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, lege man zu dem ungeheuer großen Opfer der Ueberlassung des linken Rheinufers noch ein weiteres, das schon die angenommenen Gränzen überschreite. Die Unschädlichkeit dieser festen Punkte für Frankreich sichern deren ebenmäßige Demolirung. Ja, um sie noch mehr zu verbürgen, könne man das weitere Versprechen hinzufügen, sie nie wieder herzustellen, auch die Petersau bei Mainz, wenn sie ihrer Lage nach von dieser Festung nicht wohl zu trennen wäre, nach dem schon in der 54. Sitzung gethanen Vorschlag, noch mit zu überlassen, und überhaupt in solche Modificationen einzugehen, welche zur beiderseitigen Sicherheit und Beruhigung geeignet seyen. Hiebey dürfte man bey dem eigenen Bestreben, den Frieden möglichst zu befördern, in den übergebenen Reichsständischen Vorstellungen einen weitern Beweggrund finden.

Hiernach wäre dann die jüngste franz. Note zu erwiedern, zugleich aber auf die so oft in Erinnerung gebrachte, immer noch rükständige, Beantwortung der diſſeits aufgestellten äußerst wichtigen Fragen und Voraussetzungen zu dringen, ohne deren Erörterung das Friedensgeschäft stets unvollkommen bleibe; wie z. B. der Punct der Schulden-Uebernahme und des Schiksals der Emigranten aus den zu überlassenden Rheinlanden.

CXLIX.

Churmainzische Abstimmung.

Die Deputation meine die gegenseitige Note vom 19. July nicht nur punctweise und bestimmt wirklich beantwortet, sondern auch in dieser Antwort alles erschöpft zu haben, was sich bei ihrem heißesten Verlangen nach Frieden mit ihren Pflichten nur immer vereinigen ließ. Dagegen bestehen die franz. Minister, gleich als ob noch gar nichts geantwortet wäre, lediglich auf ihren vorigen Anträgen.

Man werde darauf erwiedern müssen:

Der Inhalt der jüngsten jenseitigen Note sey der Deputation um so unerwarteter gewesen, als sie jene Note vom 19. Jul. wirklich Punkt für Punkt, auch *jeden* Artikel so bestimmt als möglich beantwortet habe. Bei dem 3. Artikel insbesondere habe man die Schleifung von Ehrenbreitstein zugestanden und nur dagegen verlangt, daß von dem franz. Gouvernement alle festen Punkte auf der rechten Rheinseite und disseits des Thalwegs dem Reich zurükgegeben würden. Alle diese Pläze habe man nicht anders, als ebenfalls demolirt zurükverlangt, und dabei verstanden, daß sie auch künftig demolirt bleiben sollen. Bey dem so wichtigen Schuldenpunkt habe man zwar kein bestimmtes Erbieten gemacht, sondern nur im Allgemeinen bewiesen, wie ohnmöglich die angenommene Schulden-Uebernahme in jeder Hinsicht sey. Aber man habe nicht verweigert, irgend einige Schulden zu übernehmen, sondern indem man verschiedene Gattungen der Schulden erwähnt, von den franz. Ministern selbst vernehmen wollen, was für Schulden sie etwa dem Reiche mit Billigkeit zumuthen

zu können glaubten. Dieser Artikel, so wie der, wegen des Privat=Eigenthums der Abwesenden und Ausgewanderten von der linken Rheinseite, auch solcher, welchen ihre Dienst-Verhältnisse oder andere Verhältnisse auf der linken Rheinseite ferner nicht zu bleiben erlaubten, gehören unter die wesentlichsten, ohne welche die Deputation keinen Frieden abzuschließen vermöge. So fest auch die Deputation von der Gerechtigkeitsliebe des franz. Gouvernements überzeugt seye, daß dasselbe das Vermögen unschuldiger Privatpersonen in Anspruch zu nehmen nie gemeint seyn könne, so werde es doch ihr zu großer Beruhigung gereichen, wenn die franz. Minister die freie Ausführung dieses Privateigenthums endlich außer Zweifel setzen wollten. Dagegen wiederhole man die Versicherung, daß man auch disseits nichts eifriger wünsche, als alle noch übrige, für die franz. Republik gewiß nicht mehr wesentliche, für das deutsche Reich aber äusserst wichtigen, Punkte zu berichtigen, und auf solche Art das nun schon so weit gediehene Friedenswerk glüklich zu vollenden.

CL.

Chursächsische Abstimmung in der 64. Sitzung vom 7. Sept. 1798.

Chursachsen bleibe fest und unerschütterlich überzeugt, daß die Deputation die Schranken ihres Auftrags überschreiten würde, wenn sie Forderungen zugestünde, in denen der Keim zur gänzlichen Auflösung des deutschen Staatskörpers verborgen läge. Sie dürfe nur beschließen und unterzeichnen, was zur Wiederherstellung eines billigen, anständigen und dauerhaften Friedens dienen, und über-

haupt zur gemeinen Wohlfahrt und Beruhigung des Vaterlandes gereichen möge. Sie habe also nicht in ihrer Gewalt, auch solche Bedingungen einzugehen, bey deren Anerkenntniß die Selbstständigkeit des deutschen Reichs, seine Sicherheit und freye politische Existenz für die Zukunft in unausbleibliche Gefahr gerathen müßten. Von verschiedenen, in der jüngsten franz. Note erneuerten Anträgen dieser Art, sey schon in der diesseitigen Note vom 18. May ausdrüklich bemerkt, daß ihre Bewilligung nicht geschehen könne, ohne Deutschlands Unabhängigkeit ewige Fesseln anzulegen. Subdelegatus habe sich darüber in mehrern Abstimmungen, besonders auch in der 61. Sitzung, ausführlich geäußert. Indem er sich vorzüglich auf den leztern Antrag beziehe, müßte er selbigem inhäriren. Er hoffe daher, man werde den franz. Ministern wegen dessen, was in ihrer jüngsten Note in Betreff von Ehrenbreitstein und seiner unwiderruflichen Existenz ganz irrig geflossen sey, die erforderlichen Erinnerungen und Vorbehalte machen.

Uebrigens nehme er mit schmerzhaften Empfindungen wahr, daß die von der Deputation auch diesmal auf die dringendste ferner in Anregung gebrachten Anliegen so vieler Staatsangehörigen, für deren Erledigung die Stimme der Menschheit laut rede, völlig mit Stillschweigen übergangen seyen. Er könne unmöglich die Hoffnung aufgeben, daß Erklärungen, Vorstellungen und Anträge die auf Recht, Billigkeit und wechselseitige, wohlverstandene und dauerhafte Convenienz sich gründen, nicht endlich bey der franz. Regierung den erwünschten Eingang finden sollten. Man erwarte von ihr Beweise von Mäßigung, da sie gewiß nicht die Absicht haben könne, durch deren Ueberschreitung das Gefühl der Verzweiflung in Deutschland allgemein rege zu machen.

Die Gegenden Deutschlands, welche gegen den Waf-

fenstillstand und die geschlossene Convention, seit geraumer Zeit, und ganz vorzüglich gegenwärtig, unter Lasten und Erpressungen aller Art seufzen, müssen die volle Aufmerksamkeit der Deputation auf sich ziehen. Die Plenipotenz wäre deswegen in einem
zu ersuchen, bey der franz. Gesandtschaft zur Bewirkung baldigster Abhelfung und Erleichterung die dringendsten Anträge zu machen.

CLI.

Oesterreichische Abstimmung.

Die Abstimmung über die nun zum drittenmale wiederholten franz. Forderungen in der 54. Sitzung wären so motivirt, daß man hoffen solle, die so oft gepriesene franz. Mäßigung, und ihr ernsthafter Wille, mit dem deutschen Reiche einen dauerhaften Frieden zu schließen, würden doch endlich durch den Erfolg sich bewähren, um so mehr, da seitdem noch die Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein unter gewissen Bedingungen durch die Deputationsschlüsse vom 7. und 29. Aug. bewilligt worden. Die Bewilligung der weitern franz. Forderungen setze Deutschland in eine Lage, die dessen Ruhe, Sicherheit und künftige Existenz so untergrabe, daß es aus der Reihe unabhängiger, dauerhafter und selbstständiger Staaten hinaus gedrükt werde, und immerwährend in einem unsichern und unruhig- und sorgenvollen Zustande verbleibe. Subdelegatus müsse daher, eingedenk seiner Pflichten gegen Kaiser und Reich, antragen, bey den franz. bevollmächtigten Ministern in der bisherigen Art die Vorstellung zu wiederholen, dem deutschen Reiche nach so beträchtlichen Opfern einen Frieden

zu

zu geben, welcher ihren so oft in den gegebenen Noten ausdrüklich geäußerten Grundsätzen angemessen sey, nemlich Grenzen zu suchen, wodurch die beiderseitige Ruhe und Sicherheit begründet werde. Ueberlassung irgend eines Punkts auf dem rechten Rheinufer streite dagegen, und könne von den Franzosen um so weniger begehrt werden, als sie selbst den Deutschen durchaus keinen Flek auf dem linken Rheinufer lassen wollen. Davon sey die Rheinschanze von Manheim ein deutlicher Beweis, obwohl selbige ein würklich zur Festung Mannheim gehöriges und mit derselben in Verbindung gestandenes Fort gewesen. Frankreich geniesse auch durch die bedingte Ceßion des linken Rheinufers bey seinen übrigen undurchdringlichen Vertheidigungs-Anstalten eine solche überflüssige Sicherheit, daß es unbegreiflich werde, wie man noch auf mehrere und solche Punkte antragen könne, die statt des so förmlich zugesicherten nachbarlichen Wohlwollens nur Mißtrauen erregen müßten. Ueberhaupt kann die Deputation nach ihren Vollmachten nur einen anständigen, billigen und dauerhaften Frieden schliessen; das Gegentheil liege außer ihrer Macht und ihren Gränzen.

Die von Partikular-Abgeordneten bey der Reichs-Deputation erst kürzlich gethane Vorstellungen über die neuern Bedrückungen, durch die Truppenvermehrung und Contributionen in den auf dem rechten Rheinufer von den Franzosen occupirten Landen, seyen so betrübt und auffallend, daß diese Benehmungsart während des Waffenstillstandes und den bestehenden Conventionen die ernsthafteste Beherzigung verdiene. Es sey daher unumgängliche Pflicht der franz. Gesandtschaft, dieses Völkerrechtswidrige Betragen durch die Plenipotenz zur schleunigen wirksamen Abhülfe vorzustellen. Das Verfahren in den bereits äußerst erschöpften Ländern, mehrere Gefälle auf drei Jahre vorauszufordern, und durch die unnachläßi-

gen strengsten Maaßregeln beyzutreiben, bringen diese sämtlichen Länder am Rande des unabhaltlichen Verderbens, und könne von allen Seiten nichts als Verzweiflung, anstatt des so sehr verheissenen Glüks, herbeyführen.

CLII.

Baiersche Abstimmung.

Die Politik der deutschen Fürsten und Stände auf dieser Stelle, so verschieden auch deren einzelnes Interesse sonst seyn könnte, dürfe nur die Politik des *gesammten* Reichs im Verband mit Haupt und Gliedern *seyn.* Nunmehr komme es nicht mehr an auf Hinlassungen, welche den Drang der Umstände getrieben, sondern auf Opfer, welche die künftige Würde, Existenz und Selbstständigkeit des deutschen Staats bedrohen. Unter diesem einzig wahren Gesichtspunkt, und da die franz. Minister anhaltend versichern, daß sie mit dem Frieden auch die Erhaltung des Reichs wünschen, können sie keinen Anstand nehmen, nun die Nachgiebigkeit und Mäßigung bliken zu lassen, die sie Aufopferungen zu nennen belieben. Es sey daher Pflicht, auf der ganzen Wesenheit der vorhergehenden Deputations-Noten zu bestehen, nämlich auf dem Verlangen, von der Behauptung der festen Punkte disseits des Rheinstroms abzustehen, und die noch unbeantworteten Voraussetzungspunkte nun einmal geweigernd und ebenfalls punktweise zu beantworten. Unter diesen Bedingungen allein, werde Subdelegatus nunmehr auch, als das lezte noch zu langende Opfer, einigen in der 54. und 61. Sitzungen schon geäußerten Abstimmungen dahin beitreten, daß man die über dem Rhein gelegene

Petersau bey Mainz der franz Republik auf die in jenen Votis bemerkte Art überlasse. Dabei wäre die Schleifung von Ehrenbreitstein nochmals anzubieten, jedoch mit ausdrüklichem Beding, daß selbige nach dem Inhalt der Convention vom 24. Aprill 1797. immittelst zu proviantiren sey.

CLIII.

Würzburgische Abstimmung.

Die Reichsdeputation verlange von Frankreich kein Opfer, nur Mäßigung in den Vortheilen, die es über Deutschland gewinnt; nur solche Punkte, von denen die Sicherheit, Selbstständigkeit und der Wohlstand von Deutschland abhänge, und an welche die Reichsdeputation durch ihre Pflicht unabweichlich gebunden sey. Sie müße vertrauungsvoll erwarten, daß die französischen Gesandten sich hierüber um so mehr nähern werden, als der wahre Vortheil der französischen Republik mit der Consistenz des deutschen Reichs nicht in Collision stehen könne. Uebrigens sey die Deputation bereit, vermöge ihrer Erklärungen in der Note vom 18. May, die Auswege anzugeben, wodurch die Sicherheit der beyderseitigen Gränzen befestigt werden könnte. Subdelegatus würde sich dermalen in dieser Rüksicht, als zu dem äußersten Opfer, auch noch auf die Ueberlassung der in allem Betracht so wichtigen Petersaue einlassen, in sofern dadurch das dem Reich ausschließend verbleibende rechte Rheinufer unberührt und gesichert gelaßen, und von Seiten der französischen Gesandten auf die ihnen vorgelegten höchstwichtigen und nöthigen Punkte

eben so bestimmt eingegangen würde, als sie zeither nur von Seiten des Reichs bestimmte Erklärungen über ihre Forderungen verlangt haben.

CLIV.

Bremische Abstimmung.

Nach so vielen zahlreichen Opfern, und einer in der Geschichte fast beyspiellosen Nachgiebigkeit, habe die Deputation doch wohl mit Recht erwarten können, daß die französische Republik diejenige Mäßigung und Gerechtigkeit gezeigt haben würde, welche allein die Größe und Wohlfahrt selbst der wichtigsten Nation gründen könne, und daß sie von Forderungen abstehen werde, die nothwendig den Ruin Deutschlands nach sich ziehen müßten. Die gerechten Erwartungen seyen in der lezten französischen Note vom 1. Sept. auf eine Art getäuscht, die nur eine Empfindung in den Herzen aller Deutschen zurücklassen könne. Man gebe Cessionen als unwiederruflich an, die nur unter gewissen Voraussetzungen geschehen waren; neue Aufopferungen, die disseits nur bedingt angekündigt waren, und nur bedingt gemacht werden konnten, nehme man unbedingt an. Auch die leztern bewirkten keine Abänderung von Forderungen, deren Zugestehung wohl außer den Grenzen der Befugniß der Deputation liegen dörften, weil sie schlechterdings mit den Begriffen eines sichern und dauerhaften Friedens streiten. Subdelegatus habe bisher mit so vieler und so vorzüglicher Facilität zu der Ermahnung des Friedens und zu den, durch den Drang der Umstände nothwendig gewordenen, Cessionen beygetragen, als er nur immer mit

Ueberzeugung und Gewissenhaftigkeit thun können. Um so mehr aber sey es ihm nun unnachläßige Pflicht, auf die Weigerung solcher Forderungen, wie die der Cession so wichtiger Punkte am disseitigen Rheinufer und der indistinkten Uebertragung der Schulden, standhaft zu beharren. Er beziehe sich desfalls auf seine ältere Abstimmungen, in welchen er unwiderleglich dargethan, daß beide Punkte eben so sehr gegen die von Frankreich selbst anerkannten Grundsätze als höchst bedenklich für Deutschland seyen. Daher hoffe er auch noch immer, und eine Stelle in der lezten französischen Note scheine ihn dazu ferner zu berechtigen, daß die französischen Gesandten, wenn ihnen alle diese triftigen Gründe dieser Weigerung nochmals gründlich vorgetragen würden, endlich der Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit Gehör geben, und von Anforderungen abstehen würden, die mit der politischen Existenz und Sicherheit Deutschlands unverträglich seyen. Alsdann würde er kein Bedenken tragen, die von ihm in der 54. Sitzung angegebene Idee, der Ueberlassung der Petersau bey Maynz an die Franzosen, als den äußersten Preiß, für welchen der Friede erkauft werden dürfte, selbst in Vorschlag zu bringen.

CLV.

Badensche Abstimmung.

Die Verlegenheit der Deputation bey Berathschlagung über die französische Note vom 22. August (5. Fruct.) werde noch durch den Inhalt der jüngsten Note vom 1. Sept. (15. Fruct.) vergrößert. Zwar lasse die leztere noch einige Hoffnung auf einige Nachgiebigkeit des fran-

zösischen Gouvernements; allein auch dieser Schimmer von Hoffnung sey so verhüllt, und überdies mit solchen Voraussetzungen verbunden, daß er weder aufzuheitern noch zu beruhigen vermöge. Auf diese Art kann das Friedensgeschäft bey dem thätigsten Eifer der Deputation und dem stärksten Betrieb von der andern Seite dennoch nicht vorrücken; und man habe gleichwohl die traurigsten Beweise, wie sehr indessen die Noth in mehrern Gegenden Deutschlands durch die, in stets steigendem Maße fortdauernden Kriegs-Beschwerden zunehmen. Indeß müsse man doch wohl, im Vertrauen auf Treu und Glauben, als sicher annehmen, daß die vorhin angedeuteten Ausdrücke in der jüngsten Note keine leeren Worte seyen; auch sey immittelst zuverläßig zu vernehmen gewesen, daß die ernstliche Absicht der bevollmächtigten französischen Minister allerdings dahin gehe, einer weitern disseitigen Nachgiebigkeit auch von ihrer Seite auf gleiche Weise entgegen zu kommen. Sowohl in diesem Betracht, als in Rüksicht auf die ganze höchst bedenkliche Lage der Friedensunterhandlungen, müsse man den in der 61. Sitzung gemachten Vorschlag dahin wiederholen: Daß der französischen Gesandtschaft die Geneigtheit zum lezten Opfer, nämlich zur Ueberlassung der Petersau bey Mainz, zu erkennen zu geben wäre, wenn sie solche dadurch erwiedern werde, daß sie auf alle andere Besitzungen am rechten Rheinufer Verzicht thun, auch zur billigen Erledigung der noch unerörterten Punkte in den disseitigen Anträgen und Erklärungen schreiten wolle. Damit wäre die allerdringendste Vorstellung zu verbinden: Man möchte der Stimme der jammernden Menschheit das Gehör nicht länger versagen, und die disseits Rheins occupirten unglüklichen Lande endlich einmal von den unverschuldeten, bis zur Verzweiflung harten Kriegsbeschwerden befreyen, auch insbesondere die

unerschwinglichen Contributionen einstellen, wodurch diese, mitten im Waffenstillstand und während des Friedenstraktats feindlich behandelten, äußerst erschöpften Lande, neuerlich bedrängt worden seyen.

CLVI.

Hessendarmstädtische Abstimmung.

Der in der disseitigen Abstimmung in der 54. Sitzung so lebhaft geschilderte Nothstand der von den Franzosen occupirten Rheinlande habe sich seitdem so wenig vermindert, daß vielmehr, gegen alles Erwarten und ohne Ursache, täglich eine starke Vermehrung der Truppen erfolge. Ja man bestehe sogar auf die stärksten Executionen der Contributionen und Requisitionen, welche während des Waffenstillstandes und der Friedens-Unterhandlungen auf eine so unbegreifliche Weise ausgeschrieben worden; und man drohe schon mit Wegführung von Geißeln und andern gewaltsamen Mitteln. Dabey werde von allen Seiten her, selbst durch Beistimmung mehrerer, unter den namenlosen Drangsalen des Krieges auch seufzender Reichsstände, der heiße Wunsch nach einem baldigen Frieden immer lauter; die Klagen über Elend und Noth aus den betroffenen Gegenden hingegen nehmen immer zu, und lassen die äußersten Folgen der Verzweiflung befürchten. In dieser kummervollen Lage dörfe der Antrag vollkommen gerechtfertigt seyn, den bereits geschehenen übermäßigen Aufopferungen auch noch die Ueberlassung der im Rhein gelegenen Petersau hinzuzufügen, in sofern anderst dadurch der baldige Friede bewirkt würde, und die französische Gesandtschaft von

allen weitern Forderungen auf Berührungspunkte auf dem rechten Rheinufer selbst abstünde. Man inhärire daher deshalb der in der 61. Sitzung schon gethanen Aeusserung, hege aber auch zugleich die so gerechte als billige Erwartung, daß französischer Seits den ausgeschriebenen Contributionen, und angedrohten Zwangsmitteln zu deren Betreibung, auch sogleich Einhalt geschehen werde. Dieses sey auf die französische Note, unter Bezug auf die vielfältigen noch unerörterten Anträge, Vorschläge und sonstige Erklärungen, der Reichsfriedens-Deputation zu erkennen zu geben, und die weitere Antwort, und was ferner nachgegeben werden wolle, vor allen Dingen abzuwarten.

CLVII.

Churmainzische Abstimmung.

Da die französischen Minister auf allen ihren vorigen Propositionen bestehen, welchen sich die Deputation schlechterdings nicht anfügen kann, so sollte man allerdings denken, daß sich die Deputation lediglich auf die vorhergehenden erschöpfenden Erklärungen beziehen, und, wenn es mit dem Frieden einmal Ernst werden sollte, nunmehr nachgiebigere Erklärungen von französischer Seite erwarten müßte. Nachdem alle diesseitige bisherige Anerbietungen blos angenommen, die beygesezten Bedingungen aber nicht zugleich erfüllt worden, sollte man wohl kaum es noch einmal wagen, diesen Geboten noch etwas hinzuzusetzen. Indeß sey es doch vielleicht räthlicher, nicht blos dem deutschen, sondern selbst dem französischen Volke zu zeigen, daß man alle Anerbietungen erschöpft habe, welche nur immer noch mit der

Ehre einer Nation und ihrer Sicherheit vereinbarlich sind. In diesem Augenblik seyen die occupirten deutschen Lande auf dieser Rheinseite von neuem mit Truppen überlegt. Sie werden wirklich auf ganz unerschwingliche Contributionen exequirt; so daß die reichern Einwohner, denen noch etwas Vermögen geblieben, jezt erst noch ihre Heerde verlassen, und flüchtig gehen müssen, um der Geißelschaft zu entgehen. Alle diese Unglüklichen vereinigen mit den Ausgewanderten der linken Rheinseite ihr ängstliches Bitten um Frieden. Subdelegatus habe gegründete Ursache zu glauben, das französische Gouvernement werde jezt, da es schon mit den Friedens-Unterhandlungen so weit gediehen sey, der noch übrigen Punkte wegen, die für die französische Republik nicht wesentlich, für das deutsche Reich aber von der äußersten Wichtigkeit seyen, es nicht zum neuen Krieg kommen lassen. Hauptsächlich scheine es noch um die Petersinsel bey Maynz zu thun zu seyn.

Freylich würde es sehr hart seyn, wenn sich das deutsche Reich entschliessen müßte, auch noch diese, vermöge des Rheinthalwegs zur rechten Rheinseite gehörige Insel der französischen Republik zu überlassen. Sollte aber davon allein der Friede und dessen Beschleunigung abhängen, so würde er sich auch noch endlich zu dieser Ueberlassung verstehen. Man müsse daher diese Geneigtheit den französischen Ministern in der Antwort ebenfalls noch zu erkennen geben; jedoch mit solcher Vorsicht, daß sie nicht schon acceptirt, sondern blos als das lezte Opfer angesehen werden könne, wenn nemlich dagegen Kassel und Kehl restituirt würden, und man sich über die übrigen Punkte zu einer billigen Uebereinkunft verstehen wollte, besonders über das Schuldenwesen und das Privat-Eigenthum.

CLVIII.

Chursächsische Abstimmung in der 67. Sitzung am 20. Sept. 1798.

Im Laufe der Unterhandlungen sind der französischen Regierung bekanntlich Aufopferungen von der größten Wichtigkeit nicht versagt worden. Es bleibt daher unerklärbar, wie der Reichsdeputation der Vorwurf gemacht werden könne, daß sie ein aufrichtiges Bestreben nach Frieden bis jezt nicht thätig bewiesen habe, und daß sie darauf bedacht sey, eine völlige Gleichheit von Vortheilen auf Seiten der beyden contrahirenden Staaten festzusetzen. — Das unbefangene Publikum mag über diese Anschuldigungen das Urtheil fällen. Sie stehen mit dem Gange des Geschäfts in dem auffallendsten Widerspruch. Nebst den angezogenen Aeusserungen sind in die jezt zur Deliberation kommende Noten der französischen Minister vom 14. Sept. (28. Fruktidor) auch noch andere Bemerkungen eingeflossen, welche Befremden erwecken. Man will jedoch auf dieselben nicht tiefer eingehen, um alles möglichst zu vermeiden, was unangenehme Eindrücke hervorbringen könnte; und man enthält sich dessen um so mehr, da übrigens in der Note, welche die Friedenssache selbst betrift, einige Erklärungen geschehen sind, die man mit großem Vergnügen, als höchsterwünschte Annäherungen zu einer baldigen und gänzlichen Uebereinkunft in dem Pacificationsgeschäfte, betrachtet.

Subdelegatus wendet sich daher zu diesem Hauptgegenstand. Die französische Regierung macht, nach nur besagten Erklärungen, auf die Festungswerke von Kehl

und Kassel keinen weitern Anspruch, und sie hat ihre Forderung auf Ueberlassung des für sie so ganz unwichtigen Territorii eingeschränkt. Daß sie jedoch auch letzteres Anverlangen aufgeben werde, darf man um so zuverläßiger hoffen, da, Inhalts der Note, ihre Absicht ohnehin dahin gehet, alle Besorgnisse in Hinsicht auf diese Besitzungen zu heben. Zur völligen Beruhigung Deutschlands ist es aber unumgänglich erforderlich, daß kein fester oder sonstiger Berührungspunkt von irgend einer Art auf der rechten Seite des Rheins vom Reiche abgetreten werde. Die Deputation hat mehrmalen die Gründe umständlich dargelegt, welche es ihr ganz unmöglich machen, eine solche Ueberlassung je zuzugestehen. Es wird daher, unter Beziehung auf dieselben, in einer gefälligen Wendung der französischen Gesandtschaft zu erkennen zu geben seyn, daß man zu ihrem Gouvernement das zuversichtliche Vertrauen fasse, es werde nunmehr, gegen die geschehenen Anerbietungen, jeder Art von Besitzung und jedem Berührungspunkte disseits des Rheins, worauf bisher Anträge geschehen sind, völlig entsagen, und dadurch dem deutschen Reiche die tröstliche Ueberzeugung verschaffen, daß es ebenfalls alles zu entfernen suche, was künftig zur Störung des guten Vernehmens zwischen den beyden Staaten Gelegenheit geben könnte. Es dürfte dabey zu bemerken seyn, daß durch ein völliges Einverständniß über diesen Punkt das hauptsächlichste Hinderniß in dem Fortgange der Unterhandlungen wegfallen werde.

In Ansehung der Schulden, welche auf den deutschen Landen des linken Rheinufers haften, haben sich die französischen Minister gegenwärtig in einer Art geäußert, welche, wenn nicht der allemal sehr bedenklich bleibende Antrag ganz abzulehnen seyn sollte, wenigstens die Aussicht zu einer möglichen Vereinigung in diesem

Betref eröfnet. Vollständige Erläuterungen und Aufklärungen über diesen eben so verwickelten als schwierigen Gegenstand werden sonder Zweifel, mit hinlänglicher Sach- und Lokal-Kenntniß, in andern Abstimmungen vorkommen; und man wird sich diſſeits zwekmäßige Anträge, welche nach der Lage der Umstände etwa für nothwendig und billig erachtet werden möchten, gern gefallen laſſen. Vor allen Dingen wird jedoch, was unter dettes provinciales verſtanden werde, genau auseinander zu ſetzen, und als unbezweifelt zu bemerken ſeyn, daß Schulden, welche Kommunen und Korporationen kontrahirt haben, in keinem Falle zu einer Uebernehmung geeignet ſind.

Die franzöſiſche Geſandtſchaft hat in ihrer Note sub Nro. 3. erklärt, die Emigrationsgeſeze ſollten auf die cedirten und nicht reunirten deutſchen Lande, auch ſelbſt auf Maynz, keine Anwendung leiden. Nach dieſer Erklärung wird zwiſchen ſogenannten reunirten Landen, und ſolchen, die es nicht ſind, ein äuſſerſt niederſchlagender Unterſchied gemacht. Man will dermalen die Fragen nicht berühren, welche in Anſehung dergleichen Reunionen überhaupt aufgeworfen werden können. Auſſer Zweifel iſt es aber, daß die geſammten deutſchen Lande jenſeits des Rheins, welche erſt durch den künftigen Friedensſchluß, auf gleiche Weiſe und zu gleicher Zeit, an Frankreich überlaſſen werden ſollen, auch auf eine völlig gleiche Behandlung, nach Grundſätzen der Gerechtigkeit, mit vollem Vertrauen Anſpruch zu machen haben. Dieſe Betrachtung wird der franzöſiſchen Geſandtſchaft in behöriger Art vorzulegen ſeyn, und man darf erwarten, das Gouvernement werde es ſodann von ſelbſt für gerecht erachten, daß keines der dortigen Emigrationsgeſeze auf irgend einen Theil von den deutſchen Landen, die durch den künftigen Reichsfrieden an Frankreich gelangen, Anwendung leiden möge.

Es ist hiernächst in mehr als einer Rücksicht billig, daß die Nichtanwendung ermeldeter Emigrations-Gesetze den Ständen und Angehörigen des Reichs auch in Beziehung auf Lothringen und Elsaß, so wie in Ansehung ihrer in Frankreich zuständigen Besitzungen aller Art zu Statten kommen; und es dörfte sich dieserhalb ebenfalls bestens zu verwenden, überhaupt aber über diesen ganzen Gegenstand sich dergestalt bestimmt auszudrücken seyn, damit das Schicksal so vieler Familien und Personen keinem Zweifel unterworfen bleibe.

Subdelegatus muß übrigens darauf antragen, daß bey der Beantwortung der Französischen Noten insbesondere auch auf die Voraussetzungen, welche in der diesseitigen Note vom 11ten März bemerkt sind, ausdrücklich bestanden, jedoch wegen der 18 Punkte, worauf die Voraussetzung sub c. sich bezieht, zu erkennen gegeben werde, daß man diejenigen, die noch einer Erledigung bedürfen, des nächsten besonders vorlegen wolle.

CLIX.

Oesterreichische Abstimmung in der 67ten Sitzung am 20ten September.

Oesterreich muß sich in materia proposita mehrmal auf seine in den Sitzungen 54, 61. und 64. abgelegten Stimmen durchaus beziehen. Man ist in der zuversichtlichen, selbst gewissen Erwartung gewesen, daß die von dieser Stelle angetragene, und auch von der Reichsfriedens-Deputation gemachte freundschaftliche und rücksichtliche Vorstellungen bey den Französischen bevollmächtigten Ministern eine vollkommen günstige und ganz entsprechende Wirkung nicht weiters verfehlen würden.

Die jüngste Französische Note vom 28ten Fruct. (14ten Sept.) bestehet in zwey Abtheilungen; die erste enthält allgemeine Betrachtungen über die Reichsfriedens-Deputation und derselben Geschäftsgang. Die zweyte bestimmt die Antwort auf den Inhalt des jüngsten Deputations-Schlusses vom 10ten dieses.

Bey der ersten dürften Gegenbetrachtungen der diesseitigen Subdelegationsstelle ganz angemessen seyn, wenn man sich nicht zum Systeme gemacht, und zum strengsten Grundsatz angenommen hätte, nur das Reichsfriedens-Geschäft auf alle thunliche Art mit zu befördern, und dasselbe, sobald möglich, zum Abschluß zu bringen; man will daher im Grunde gern darüber hinweggehen, und alles vermeiden, was darinn irgend eine Hinderniß verursachen, und nur immer bitter, selbst gegen Bitteres scheinen könnte; man kann überhaupt ganz getrost die sämmtlichen bisherigen Friedens-Verhandlungen vor den Richterstuhl des unpartheiischen Publikums und der Völker legen, um darüber auszusprechen; — ein Spruch, dem sich noch zum Troste der Menschheit Jedermann, er mag Sieger oder nicht Sieger seyn, unterwerfen und sich gefallen lassen muß.

Die Reichsdeputation hat bisher nicht allein in Worten, sondern mit der That gehandelt; die unglücklichsten Ereignisse in neun Zeitaltern haben dem deutschen Staatskörper keine so tiefe Wunden geschlagen, als die Ueberlassungen, welche seit neun Monaten von der Reichsdeputation auf dem an Frankreich gränzenden linken Rheinufer durch die Mehrheit, unter den jedoch immer bestehen bleibenden und selbst untrennbaren Voraussetzungen und Modificationen, geschehen sind, und mit einer Bevölkerung von mehr als 2,000,000 Seelen, und einer jährlichen Revenüen-Erträgniß, die neun Millionen übersteiget, den schönsten und gesegnetsten Theil Deutschlands in

jeder Rücksicht begreifen; — hiezu kommen noch in militairischer und Handlungs-Betrachtung die unschätzbare Vortheile, welche der Rheinfluß darbietet.

Ueberdieß hat die Deputation-Mehrheit sich auch zu der Schleifung der einzigen, Deutschland auf der rechten Rheinseite gegen so viele Festungen auf der linken noch übrig bleibenden Schutzwehre, der Festung Ehrenbreitstein, unter den in dem Konkluso vom 7ten August beygefügten, in den beyden nachgefolgten Deputations-Schlüssen vom 29ten Aug. und 10ten Sept. zwar in verschiedenen, aber eben so gültigen Ausdrücken, wiederholten Bedingnissen, sich geneigt erkläret; auch konnte man in der jüngsten Französischen Note Nro. 3. am Ende selbst diese Klausel und Bedingnisse so wenig mißkennen, daß auf derselben Annullirung angetragen wird.

Alles dieses beweiset wohl klar, daß die Deputation bis jetzt nicht in einer Unentschlossenheit zurückgehalten war; daß Deutschland Opfer gebracht, die auch bey dem richtigen Grundsatz einer zu leistenden Genugthuung, und auch bey der Richtigkeit anderer Umstände über alles Verhältniß sind, und wenn von Opfern die Rede ist, solches leider nur auf Deutschland angewendet werden kann.

Nach Voraussetzung dieser nöthig gefundenen Betrachtungen will Subdelegatus, unter Bezug auf die in oben angeführten diesseitigen Abstimmungen, sich über die zweyte Abtheilung der Französischen Note dahin äußern, daß man ad 1mum mehrmal bey den Französischen bevollmächtigten Ministern die freundschaftlichsten und rücksichtlichsten Vorstellungen wiederholen möge, daß alles auf dem rechten Rheinufer gelegene, und dasselbe berührende dem Deutschen Reiche verbleibe; wenn der Friede sicher und dauerhaft seyn sollte, so ist solches, es mag in festen Punkten oder unbefestigten Besitzungen bestehen, in allem be-

sonders militairischen Betrachte unumgänglich nothwendig; es ist dieses den ersten Forderungen Frankreichs, den Lauf des Rheins zu beyder Staaten Sicherheit als Gränze zu haben, ganz gemäß; nur unter dieser Bedingniß ist die Schleifung von Ehrenbreitstein zugestanden, und noch überdieß die Geneigtheit, die in vielem Betrachte für das rechte Rheinufer so wichtige befestigte Petersinsel, selbst gegen den angenommenen Grundsatz des Thalwegs zu überlassen, bezeigt worden.

Wenn man betrachtet, daß der ohnehin so mächtige Französische Staat nur durch das von der Deputation am linken Rheinufer überlassene, und sonsten vom Deutschen Reiche erlangende, eine in dem bisherigen europäischen politischen Gleichgewichts-Systeme, (welches stetshin die Aufmerksamkeit der europäischen Mächte, und *selbst* jene von Frankreich erreget, und zum Beobachtungsgegenstand gemacht hat,) so ausserordentliche und seltene Vergrösserung erhält, auch, daß das Französische Gouvernement stetshin seine Neigung zum Frieden versichert hat, so ist Subdelegatus nicht nur in der tröstlichen Hoffnung sondern schon zum voraus versichert, daß Frankreich dem so mäßigen als gerechten und billigen Deputations-Verlangen, nach so beträchtlichen dargebrachten Opfern ganz zu entsprechen, um so mehr geneigt seyn werde, als dahier die Gränzen deren Vollmachten beschränkt sind, und nach diesem die Deputation nicht weiter gehen kann.

Man heget daher zur Gerechtigkeit der Französischen Regierung deshalb das gänzliche Zutrauen, weil auch nur dadurch die bisherigen öftern Zusicherungen, den Frieden mit dem Deutschen Reiche schließen zu wollen, einen wesentlichen Grad der Wahrheit und Bestätigung erhalten.

Den zweyten oder den Schuldenpunkt betreffend, wiederholet Subdelegatus aus seinen vordern Abstimmungen,

gen, daß er sich ganz gern all jenem anschließe, und mit vereinige, was über diesen Gegenstand die Reichsdeputation weiters in Vorschlag zu bringen und zu beschließen gut findet.

Bey dem dritten oder sogenannten Emigrationspunkt ist ohnehin zu bemerken, daß jene, welche wegen dem Kriegsungemach, zu einer Zeit, wo von der Absonderung oder Ueberlassung dieser Länder noch keine Rede war, noch seyn konnte, ihre Heerde verlassen haben, auf keine Weise haben verdienen können, den Französischen Emigrations-Gesetzen unterworfen zu werden; das in die Billigkeit der Französischen Regierung gesetzte Vertrauen hat daher nicht zweifeln lassen, daß die Strenge, mit welcher solche diesen Ländern aufgelegt worden sind, die gehörige Milderung und Aufhebung nicht verfehlen können.

Man kann jedoch hiebey nicht umhin, auch das Anliegen und Schicksal der unverschuldeten Angehörigen und Einwohner der Bisthümer Basel, Lüttich und Strasburg, dann jener im ähnlichen Verhältniße stehenden, so wie der elsäßischen Reichs-Ritterschaft wiederholt zur Beherzigung und Verwendung bey dem Französischen Minister zu empfehlen.

Mitleiden erheischt es, und die Obliegenheit dieser Deputation sind hiezu die Unterstützungsgründe; zudem die sogenannten Reunionen vor der Ueberlassung des linken Rheinufers, und vor dem geschlossenen Reichsfrieden vorgenommen worden sind, und als eine einseitige Handlung und Vorkehrung den betreffenden nicht nachtheilig seyn, und angerechnet werden können.

Der bisherige burgundische Reichskreis hat ohnehin in dem Friedenstraktat zu Campo Formio Art. 9. seine deutliche Uebereinkunfts- und Friedensschlußmäßige ratifizirte Bestimmung.

In Rücksicht der Festung Ehrenbreitstein wird bey der bedingt nachgegebenen Schleifung, wegen der ohnehin schon konventionsmäßigen Ravittaillirung der sorgfältige Bedacht jetzt gleich zu nehmen, auch dahin die eifrigste Verwendung zu richten seyn, daß jetzt gleich wenigstens die vermehrten Französischen Truppen von dem rechten Rheinufer abgezogen werden mögen, da solches dem Waffenstillstands-Grundsatz, und den übrigen bestehenden Konventionen eben so angemessen ist, als ansonst diese Gegenden ihrem unvermeidlichen Untergang dadurch ausgesetzet werden würden.

Gleichfalls erachtet man nicht undienlich zu seyn, bey Gelegenheit des von der Kaiserlichen Plenipotenz an diese Reichsfriedens-Deputation erfolgten Erlaßes, den Güterverkauf einiger niederrheinischen Reichsritterschaft-Familien betreffend, bey den Französischen bevollmächtigten Ministern dasjenige zu Berichtigung wieder in Erinnerung zu bringen, was wegen dem Unterschied der Reichsritterschaftlichen Besitzungen jener Mitglieder vorwaltet, welche zugleich Reichsstände sind; so wie ferner die Aufklärung über das, was unter denen dependances ecclesiastiques verstanden werden wolle, nicht undienlich seyn dürfte.

Subdelegatus schließt mit dem Wunsche und Antrag, daß die Deputation in der neueren Aeussernng an die Französische Minister alles dieses, und was sie sonst verträglich und nöthig findet, in der freundschaftlichsten, rücksichtlichsten, jedoch solchen Sprache vorstellen möge, wodurch die Deputations-Absicht deutlich und so ausgedruckt werde, damit kein Mißbegriff zu des Geschäfts Schaden, auch allenfallsiger Verantwortung und unverdienten Beurtheilung der Deputation bey dem jetzt lebenden und nachfolgenden Publikum entstehen könne, und dadurch anstatt einer Geschäfts-Erleichterung oder Beför-

derung nur unangenehme, auch öfters schädliche Diskußionen erwachsen mögen.

Man ist dies Orts gänzlich überzeugt, daß eine genaue Pflichts-Befolgung nach den Gränzen der Vollmachten zum Besten des Deutschen Vaterlands und dessen Völker auch bey dem Gegentheil nur Achtung, und selbst, wenn auch nur im Stillen, Beyfall erhalten müsse.

CLX.

Bayerische Abstimmung.

Mehr, als jemal, während dieser ganzen Friedensunterhandlungen, geschehen ist, bestärkt sich die tröstliche Hoffnung, dem so sehnlich gewünschten Friedensgeschäfte näher gekommen zu seyn, durch die jüngste Französische Note vom 28ten Fructidor (14. Sept.) Die wesentlichen Gründe dieser Hoffnung liegen in gröstentheils nachgiebigen Aeusserungen der Französischen bevollmächtigten Minister über drey der wichtigsten Gegenstände, nämlich der Besitzungen diesseits des Rheins, des Schuldenwesens und der erklärten Anwendung der Emigrations Gesetze. Subdelegatus glaubt angenehme Pflicht zu seyn, diese nachgiebige Aeusserungen für das paciscirende Reich anzunehmen.

Jedoch mischt sich in das Vergnügen das Bittere derjenigen nicht undeutlichen Insinuation, kraft welcher man das Reich als einen solchen benachbarten Staatskörper zu betrachten scheinen will der nicht nur allein durch das Glück der Waffen und sonstige Umstände, welche mit Muth verbundene Macht zu benutzen nicht versäumt hat, der Schwächere geworden ist, und dadurch die schönste Provinzen verloren hat, sondern welcher sogar das Recht verloren hätte, einer jederzeit und allent-

halben in Uebung stehenden Art des Unterhandels sich zu bedienen; dieser nämlich, den ganzen systematischen Zusammenhang der Forderungen seines Gegentheils zu überschauen, und dann dabey einige Sätze unbestimmt, andere bestimmt einzuräumen. Es hat jedoch bis jetzt der Gegentheil selbst das Deutsche Reich in eine solche erniedrigende Klasse der Staaten nicht gesetzt, sondern in verschiedenen Noten die deutlichste Zusicherung von aufrichtiger Beförderung des Deutschen Wohles und vom ernstlichen Willen, dessen Würde zu erhalten und zu befestigen, wiederholter geäussert.

Auf diese schmeichelhafte Zusicherungen hin, welche den selbst empfundenen Werth der Deutschen nur noch mehr erhöhen, läßt sich hoffen, daß die Franz. Nation, nach bereits angebotener Schleifung der Festung Ehrenbreitstein und Hinlassung der Petersau, an die natürliche und unverrückbare Grenzen zwischen beiden Staaten endlich noch ein ganz reines non plus ultra setzen, und mithin die Verlangung des Territorialbesitzes von Kassel und Kehl auch noch aufgeben werde. Von einem solchen Besitz dießeits des Rheines läßt sich wirklich der Nutzen für die Französische Republik nicht denken; hingegen würde er auf die Vorstellungsart der Deutschen ohne Unterlaß widrig wirken, und das wechselseitige Zutrauen benachbarter Nationen, welches in der Folge der Zeit herzustellen und zu gründen allerseitiger Wunsch seyn muß, nothwendig und für immer hindern. Es stimmt ad punctum 2.) vollkommen mit der Billigkeit ein, da die bevollmächtigten Französischen Minister sich erklären, daß die Landes- und Gemein- Schulden auf dem linken Rheinufer, mit Ausnahme derjenigen, die für den Krieg gemacht worden sind, auch dort selbst radicirt zu

verbleiben haben. Auch muß man den Vorbehalt zu Gunsten der Gläubiger, als Dritte betrachtet, mit der Folgewürkung annehmen, daß sich dieselbe auf Kapitalien und Zinsen frey und ohne Abzug erstrecke, je wie solches zwischen den Kontrahenten stipulirt worden seyn mag. Kürze halber muß sich übrigens bey diesem Gegenstand Subdelegatus auf das beziehen, was er in Sessione 54. den dritten August hierüber weitläuftiger ausgeführt, und die hieher gehörige rechtliche Formeln bestimmt zu haben glaubt. Gleichwie aber dort der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß die eigentliche Landesschulden, welche nach allenthalben hergebrachten Formen auf die Land- und Kameralgüter gegründet worden sind, auf dem Land verbleiben, und bey corporibus pro rata dies- oder jenseits übernommen werden müßen; so könnte auch bey Gemeinden, ohne Liquidation und vorhergehende Prüfung und Untersuchung, diese Regel das gänzliche Verderben Dießeitiger nach sich ziehen, weil sie sich mit Millionen von Schulden und unabsehbaren Prozessen überladen sehen müßten; denn viele solcher Gemeinde- und Amts-Schulden sind während diesem Krieg auf die willkührlichste Art von den Gemeindevorstehern, ohne obrigkeitliche Aufsicht kontrahirt worden. Man hat oft Kosten aus Gemeindskassen bestritten, welche einzelnen Einwohnern obgelegen hätten; Unterschleife und Mißbräuche haben sich in der Menge eingeschlichen, welche nur in der Folge durch die eigene Obrigkeit untersucht werden können; es muß nothwendig vor Allem die Legalität solcher Schulden, und derjenige bestimmt werden, welcher dafür zu haften hat. Den tiefen Einsichten der Französischen Legation kann also nicht entgehen, daß dergleichen Gemeinschulden in die Kathegorie von Privatschulden und

anderer Korporum gesetzt werden müssen, wofür der Kontrahent oder der Acquirent des Korporis verhaftet bleibt.

Es bringt hiemit auch Subdelegatus nochmal dasjenige in Erinnerung, auf was er in Sessione 54. hingezeigt hat, nämlich, daß ein sehr großer Theil von Gläubigern jenseitige geistliche Corpora selbst seyn werden, wodurch hiemit die Französische Republik einen ansehnlichen Theil von Schulden auslöschen und ohne Geld effektive bezahlen könnte.

Grostentheils beruhigend ist endlich die dritte Aeusserung in Rücksicht der Anwendung der Emigrationsgesetze. Und da die Reunion der vor diesem Krieg zum deutschen Reich gehörigen Lande von der Zeit an erst ihre rechtliche Wirkung erhalten kann, wo sie Friedenstraktatenmaßig abgetreten werden; so folgt von selbst, daß die Emigrationsgesetze gegen sie vor dem legalen Abtritt nicht anwendbar seyen. Man muß von der Gerechtigkeit der Französischen bevollmächtigten Minister mit Zuversicht erwarten, daß deren Erklärung keinen andern Sinn habe, und sie unter reunirten Ländern nur die durch frühere Traktaten abgetretene verstehen.

Da inzwischen auch aus diesen, namentlich den sogenannten Souverainetätslanden, verschiedene Einwohner, wegen löblicher Anhanglichkeit an ihre vorige Herrschaften, ihren Wohnort verlassen haben, und ausgewandert sind, oder sich in dießseitigen Kriegs- oder Civildiensten befinden, und wegen ihren jenseitigen Besitzungen mit Frauen, Kindern und Angehörigen auf der Emigrantenliste stehen, so ist der Gerechtigkeit angemessen, daß ihnen die allgemeine, bey jedem Friedensschluß eintretende, und in der Note vom 19ten Ger-

minal, auf welche sich die jüngste gleichfalls beziehet, zugesicherte Amnestie zu gute kommen, oder sie in anderer Rücksicht als fremde Begüterte angesehen werden, und die Rechte ihnen zukommen, welche ihnen selbst die Französische Konstitution sichert. Diese Personen und andere ähnliche in der Menge durch Robespierrische Gräuel, verheerende Drangsale, ja nicht selten Unwissenheit der revolutionären Gesetze verscheuchet, vertrieben und in namenloses Elend gestürzt, können und werden der Französischen Republik auch auf die allerentfernteste Art nicht gefährlich seyn, und laut sichert ihnen die Menschlichkeit alle Wirkungen der Amnestie zu.

Was in Rücksicht auf die zweyte Note die auf dem rechten Rheinufer befindlichen Französischen Truppen betrift, glaubt Subdelegatus priora wiederholen, besonders aber anmerken zu müssen, daß, da nun das Friedensgeschäft so merklich weiter rücke, jede Sicherheitsmasregel, besonders in so großer Anzahl, und auf eine ungewöhnlich drückende Art, unnöthig sey, um so mehr als ja auch die noch im Feld stehende Reichsarmee keine angreifende oder Verdacht erweckende Stellung habe, und daß man von deutscher Seite gewiß nichts sehnlicher wünsche, als daß im ganzen Umfang auf deutschem Boden jede kriegerische Anstalt, so bald als möglich, verschwinden möge, um endlich wenigst den Vorgeschmack derjenigen Behaglichkeit zu geniessen, die nach gänzlich verminderten Schmerzen des Krieges ohnehin, leider! spät genug eintreten kann. Wie nun durch die dermalige Lage des Geschäfts ein Theil der so oft in Erwähnung gebrachten 18. Punkte erschöpft, ein Theil modificirt, und auch ein Theil einen veränderten Gesichtspunkt erhalten hat, so trägt man nunmehr da-

hin an, daß von der Reichsfriedens-Deputation das noch Unberichtigte ausgehoben, darüber Entschliessung gefaßt, und solchemnach eine weitere Note den Französischen bevollmächtigten Ministern more solito zugefertiget werde, um endlich die erste Basin des so höchsterwünschten Friedenswerks vollkommen ins Reine zu bringen und den allerseits heissesten Wünschen zum Frieden genüglich zu entsprechen.

CLXI.

Würzburgische Abstimmung.

Die jüngste Note der Französischen Gesandten vom 14. Sept. enthält Erklärungen über mehrere der wichtigsten Punkte, wodurch die Aussicht näher gebracht wird, zu den Bestimmungen zu gelangen, von denen der Friede, und die wohlthätigen Folgen abhängen, die er für Deutschland haben kann. Die Deputation darf hoffen, dem Ziel ihrer Bemühungen näher zu rücken. Sie hat durch reelle Aufopferungen ihr Bestreben, zu dem Frieden zu gelangen, sattsam bethätigt, indem sie für das deutsche Reich sich auf solche Friedensbedingungen eingelassen hat, deren Last schwer und allein auf dasselbe fällt, und die durch keine gegenseitige Vortheile vergolten sind; und so ist das erschöpft, was nach den ungünstigen Umständen nur immer von Deutschland gefordert werden konnte. Je ungleicher hiedurch und in dieser Rücksicht die Lage der beyden kontrahirenden Staaten wird, desto mehr ist das deutsche Reich genöthigt und berechtigt, zu verlangen, daß das Maas seiner Opfer bestimmt begrenzt sey; daß es in seinem eingeschränkten Zustande durch den Frieden seine selbstständige bestimmte Existenz erhalte; daß es durch Uebereinkünfte für die Rettung seiner leidenden Angehörigen sorgen könne. Auf diesem Gesichts-

punkte muß die Deputation, ihren aufhabenden Pflichten nach, unabweichlich beharren. Sie hat, mit Beziehung auf denselben, stets gesucht, durch Annäherungen, den Abschluß des Friedens zu beschleunigen; unter Vorbehalt deßelben sich noch neuerlich auf die Abtretung der Petersau und auf die Demolition von Ehrenbreitstein nach dem Frieden, und unter einstweiliger freygelaßener Proviantirung, eingelaßen. Sie darf um so mehr hoffen, daß die äußerste Opfer die längstgewünschte Vereinigung herbeybringen werden, da die vorliegende Note von den Französischen Gesandten als das Pfand und nächste Einleitung des Friedens übergeben wird. Die Französische Gesandte geben die Schleifung von Kehl und Kassel nach, verlangen aber noch den Besitz dieser Orte und ihres Gebiets zu behaupten. Die Sicherheit und Bestimmtheit der neuen Reichsgrenze, die künftige Ruhe und Vertrauen erfordern unumgänglich, daß die jenseitige Grenze weder durch Besitzungen noch Berührungspunkte auf das dießseitige Gebiet ausgedehnt werde. Die Reichsdeputation wird also darauf bestehen müssen, daß diese Orte und ihr Gebiet, wie vor dem Kriege, dem deutschen Reiche gelassen werden mögen; und sie kann um so mehr erwarten, daß die Französische Gesandte hiedurch den wichtigsten Anstand des Friedesschlusses beseitigen werden, da diese Plätze unbefestigt noch weniger wichtig für Frankreich sind, und nie für dessen Sicherheit gefährlich werden können.

In Betreff der Schulden sind bereits in den dießseitigen Noten vom 18ten May und 10ten August aufklärende Bemerkungen enthalten, nach deren reifer Erwägung die Französische Gesandte ihren Einsichten, und den noch in der vorliegenden Note geäußerten billigen Gesinnungen gemäß, zuverläßig durch weitere Annäherungen die Uebereinkunft zu vollenden geneigt seyn werden.

Es wäre der Natur der Sache und dem Herkommen der Friedensschlüsse allerdings angemessen, daß die Schulden mit dem Fundo übergiengen, auf dem sie haften, zu deßen Verbesserung und sogar Acquisition sie größtentheils contrahirt worden sind. Die Französische Republik gewinnt durch die ihr überlassene, ausgedehnte, wohlhabende und einträgliche Reichslande so viel, daß die Uebernahme der Schulden ihren Vortheil wenig verringern wird, da im Gegentheil ihre Uebertragung auf das Reich den Verlust desselben sehr erhöhen würde. Wenn indessen durch eine Uebereinkunft über die Kammer- und Landesschulden der Frieden befördert werden kann, so wird sich Subdelegirter bereitwillig mit zweckmäßigen, dahinführenden Vorschlägen vereinigen.

Die Schulden der Gemeinden, Aemter und Distrikte hingegen, , die in der vorliegenden Note dettes communales genannt sind, können wohl nicht zu dieser Diskussion gezogen werden; denn sie sind eigentliche Privatschulden, die von den genannten Communen nicht zu Staatsausgaben, nicht zur Führung des Kriegs, sondern zur Bestreitung ihrer gesellschaftlichen Bedürfnisse, wie in den letzten Jahren größtentheils zur Bestreitung der Kontributionen und Requisitionen der Französischen Armeen aufgenommen sind. Die Landesherren haben daran keinen direkten Antheil; und da sie das Staatsvermögen nicht afficiren, so können sie eben so wenig, als das Privatvermögen, der eigentliche Gegenstand der Uebereinkunft des Friedenstraktats seyn. Ohnehin kann sie auch der Französischer Seits zur Grundlage angenommene Satz, die Schulden auf die Entschädigungen zu übertragen, gar nicht treffen, da diese Gemeinden und Distrikte, so wie sie sind, unter Französische Hoheit übergehen, und ohne Entschädigung unter derselben verbleiben. In Ansehung ihrer würde also das Objekt zur Uebertragung der Hy-

pothek ermangeln, eben so, wie in Ansehung der andern unter Französischer Hoheit bleibenden Korporationen und der Lande, für deren Besitzer keine Entschädigung verlangt wird.

Nach diesen Gründen werden die Französischen Gesandte selbst nicht entgegen seyn können, daß die ebenbenannte Schulden auf ihren bisherigen Hypotheken unter Französischer, wie zeither unter Deutscher Hoheit, forthaften mögen.

Der Vorbehalt für das Recht der Gläubiger auf die Erfüllung ihrer kontraktsmäßigen Forderungen ist der Gerechtigkeit und selbst den diesseitigen Anträgen angemessen, und wird zu acceptiren seyn.

Eben so gerecht ist die Erklärung, daß die Emigrationsgesetze auf die von dem Reiche cedirten Lande nicht anwendbar sind; und man muß mit Zuversicht auf die Billigkeit und Gerechtigkeit der Französischen Gesandten vertrauen, daß hierunter die Lande begriffen werden wollen, deren Vereinigung mit Frankreich erst durch die Abtretung ihres bisherigen Souveräns, des Deutschen Reiches, vollständig wird: — Daß die Rechte aller Reichsangehörigen auf ihre jenseitige Besitzungen, die durch die zeitherigen Kriegsumstände verletzt worden sind, wieder hergestellt, somit die Sequester und ähnliche Verfügungen aufgehoben werden; daß eine ähnliche billige Entschädigung auf die Reichsstände, Ritterschaft, andere Reichsangehörige und deren Diener erstreckt werden wolle, die sich wegen der Vorfälle der letzten Jahre aus den durch die vorhergegangene Friedensschlüsse in besondern Verhältnissen stehenden Elsaßer- und Lothringer-Besitzungen entfernt haben.

Es wird auch noch erforderlich seyn, die genauere Bestimmung dieses Punkts zu reguliren, wodurch auch für die Zukunft den Reichsangehörigen der Besitz ihrer

jenseitigen Güter, als Fremden (selbst der Französischen Konstitution gemäß) gesichert, und in Betref der Freyheit jenseitiger Besitzer, sich mit ihrem Vermögen in diesseitige Lande zu begeben, das Nöthige verfügt würde. Die gegenseitige Note, so wie die vom 19ten Germinal (8. April) und mehrere folgende, berühren übrigens fast alle Punkte, die in den Anträgen der Reichsdeputation enthalten sind. Allein, noch ist keiner bestimmt und erschöpft. Subdelegirter schließt sich der vortreflich herzoglich-bayerschen Abstimmung an, daß sie, um gegenwärtige Note nicht mit Gegenständen zu überhäufen, besonders vorbereitet und vorgetragen werden möchten. Es ist höchst traurig, daß die neuerliche dringende Vorstellungen für die so gedrückten Lande des rechten Rheinufers so wenigen Eingang gefunden haben. So sehr sich die Reichsdeputation pflichtmäßig die Beschleunigung des Friedens zum Geschäft macht, so hängt er doch nicht von ihr allein ab. Wenn die Stimme der Menschlichkeit nach dem Frieden als dem sichern Ende der Gräuel des Kriegs ruft, so verlangt sie eben so laut, daß Bedrückungen aufhören, die selbst im heftigsten Laufe des Kriegs als äußerst hart, und auf das höchste getrieben, angesehen werden müßten. — Nach diesen Sätzen möchten unter gefälliger Wendung die beyden Noten vom 14ten dieses zu erwidern seyn.

CLXII.

Bremische Abstimmung.

Wenn Subdelegatus in der letzten Französischen Note einen großen Schritt zur Annäherung von Seiten des Französischen Gouvernements mit Vergnügen entdeckt zu haben glaubt; so erhält diese frohe Empfindung noch dadurch einen größern Zuwachs, daß eben diese Note

ihm die Hoffnung gewährt, daß eine nochmalige gründliche und gemeßene Vorstellung endlich die Französische Gesandtschaft bewegen werde, über die wichtigsten Punkte der Pacification noch willfährigere Erklärungen zu äussern. Subdelegatus will sich nicht bey der Beantwortung der dießmal wieder der Deputation gemachten Vorwürfe lange aufhalten, sondern einiges Weniges nur dagegen äußern.

Unmöglich kann es der Deputation verdacht werden, wenn sie solche wichtige Cessionen, als die Ueberlassung des linken Rheinufers, die Demolition von Ehrenbreitstein und die Willfährigkeit, die Petersau, als äußersten Preis fur die Erhaltung des Friedens hinzugeben, an solche Voraussetzungen, Einschränkungen und Reservationen knüpfet,, ohne welche sie aller Vortheile einer Negotiation sich beraubt sehen würde.

Was die in der Französischen Note abgehandelte Gegenstände betrift, so scheint es dem Subdelegato, als wenn die Französische Gesandtschaft in ihrer jüngsten Note gerne die wichtigsten Motiven zu wissen wünschet, welche der Deputation die Verpflichtung auflegen, die Restitution, auch selbst der Territorien bey Kehl und Kassel dringendst zu begehren. Zur Sicherstellung der Grenze bedarf Frankreich dieser Territorien nicht. Der von der Französischen Republik selbst vorgeschlagenen und einmal etablirten Friedensbasis, nach welcher der Rhein eine unwandelbare Grenze zwischen beyden Staaten bilden soll, läuft es schnurstracks entgegen, wenn die Französische Republik diesseits des Rheins solche Punkte besitzt. Zur Sicherstellung von Maynz ist aber endlich der Besitz von Kassel gar nicht erforderlich, da die Petersau in Französischen Händen nicht allein diese Sicherstellung schon im höchsten Grade gewährt, sondern wohl gar für die Sicherheit Deutschlandes eine nicht ganz ungegründete

Furcht in einigen Gemüthern erregen könnte, indem der Besitz dieser Insel die etwa intendirte Angriffsplane Frankreichs gegen Deutschland durch seine Lage nur zu sehr begünstigen kann, und daher die Ueberlassung eines solchen wichtigen Punkts wahrhaftig der Französischen Republik schon den redendsten Beweis der Neigung zum Frieden giebt, welche die Deputation bey jeder Gelegenheit an den Tag gelegt hat.

Welche Besorgnisse muß aber, nach allem diesem, nicht der Französische Besitz von Berührungspunkten auf dem rechten Rheinufer in dem Herzen aller Deutschen erregen, wenn diese Punkte noch gar so nahe bey den wichtigsten Festungen Frankreichs am Rheinufer gelegen sind? Und doch wollen die Französische Gesandten *eben* diese Besorgnisse heben, wie sie selbst in ihrer letzten Note geäussert haben, und haben sie eben deßwegen die Schleifung der Werke angeboten.

Allerdings gewährt die Schleifung dieser Werke zwar wohl eine Verminderung der augenblicklichen Gefahr. Sie vermag aber weder die Besorgnisse selbst verschwinden zu machen, noch wirklich die Gefahr, die daraus für Deutschland entstehen kann, an sich zu vermindern.

Wenn nun aber die Französische Gesandten, indem sie die letzte Note als ein Pfand des Friedens anbieten, selbst erklären, daß sie alle Besorgnisse vertilgen wollen, so zweifelt Subdelegatus keineswegs daß sie nicht auch diesen Stein des Anstosses wegräumen sollten; und diese Ueberzeugung, so wie das feste Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Mäßigung des Französischen Gouvernements, veranlassen Subdelegatum, nunmehro die Schleifung der Werke von Ehrenbreitstein und die Cession der Petersau, in der zuverläßigen Erwartung anzubieten, daß die Französische Republik allen und jeden Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, namentlich den Territo-

rien von Kehl und Kaßel, nebst Dependenzien entsagen, und diese Oerter geschleift dem Deutschen Reiche wiederum einräumen werde. Von der Billigkeit und Gerechtigkeit des Französischen Gouvernements erwartet man ferner auf dieser Stelle, daß dasselbe der in der letzten Note enthaltenen annähernden günstigern Erklärung über die Schulden eine größere Ausdehnung geben, und alle und jede Schulden der cedirten Länder, und all und jede Schulden der Communen-Corporationen ohne Unterschied übernehmen werde. Die Uebertragung einer solchen Last auf die Länder des rechten Rheinufers würde den Ruin eines Theil Deutschlands nach sich ziehen; dagegen, wann die jetzigen Eigenthümer der Hypotheken fortfahren, ihre Tilgung zu übernehmen, keine neue Lasten auf sie gewälzet werden. Man glaubt, daß in den nachfolgenden Abstimmungen, welche wahrscheinlich genauere Data über diesen Gegenstand anzugeben vermögen, solche Gründe und Auseinandersetzungen sich befinden werden, die man gern diesseits sich zu eigen machen wird. Nur einen Umstand glaubt man berühren zu müssen. Selbst die meisten während des Kriegs gemachten Schulden dieser Provinzen sind allein kontrahirt worden, um die von den Franzosen ausgeschriebene Kontributionen und Requisitionen zu bezahlen, und ist daher deren Forttragung um so mehr in der Billigkeit gegründet. Dieses wird um so auffallender, wenn man bedenkt, daß der bey weitem größere Theil der Länder des linken Rheinufers schon einen Theil vom Jahr 1793, und der ansehnlichste seit dem Jahr 1794. ganz im Besitze der Franzosen sich befindet, und in diesen Epochen viele Requisitionen und Kontributionen an das Französische Gouvernement bezahlen müssen.

Die Erklärung, daß die Emigrations-Gesetze nicht auf die jetzt cedirten Länder ihre Anwendung finden

könnten, ist allerdings sehr beruhigend für ganz Deutschland. Sie wird aber nur dann erst wahren Trost allgemein in so manche bedrängte Herzen verbreiten können, wenn sie auf alle und jede Länder, Provinzen und Oerter, so vom Deutschen Reiche an Frankreich durch den gegenwärtigen Frieden allererst jetzt cedirt werden, und auf alle und jede Reichsglieder und Reichsangehörige und deren Frauen, Kinder und Dienerschaft ohne Unterschied der Zeit, wenn sie ihre Wohnung verlassen, und der Länder, in welchen ihre Güter belegen, (gleich viel, ob sie reunirt oder nicht reunirt worden, so bald diese Länder nur als Bestandtheile des Deutschen Reichs vor dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges angesehen worden sind) in ihrem ganzen Umfange ausgedehnt wird. Diese befriedigendere Erklärung und die nothwendig als Folge daraus fließende Aufhebung aller bisher deswegen verhängten Sequestrationen und vorgenommenen Konfiskationen wird die Franz. Gesandtschaft um so weniger zu ertheilen Anstand nehmen können, da sie vollkommen in den Gesetzen der höchsten Billigkeit gegründet ist, und die bisher von allen Völkern beobachtete Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts sie nothwendig heischen.

Endlich wünscht man auf dieser Stelle, und muß bestimmt darauf antragen, daß die Französische Gesandtschaft ersucht werde, über die sogenannte Büdericher-Insel, nach Maaßgabe des Antrags in der Note vom 10. August sich zu erklären. Subdelegatus zweifelt nicht, daß die Französische Gesandtschaft nicht die Gelegenheit mit Vergnügen ergreifen sollte, ein Grundstück dem Deutschen Reiche zu überlassen, welches für die Republik von keinem großen Werthe, dem Deutschen Reiche aber, in mehrerer Rücksicht, höchst wichtig seyn muß; man ist diesseits

diesseits nicht gemeint, unnützer Weise Vorstellungen über Gegenstände zu häufen, die entweder durch vorhergegangene Diskussionen schon abgethan worden, oder durch die gegenwärtige Negotiation ihre endliche Erledigung erhalten; indeßen siehet man sich doch verpflichtet, diesseits noch einige derselben, welche mehr übergangen, als abgeschlagen zu seyn scheinen, in Anredung zu bringen, und einen gemeinsamen Antrag darauf zu richten.

Zu diesen Gegenständen rechnet Subdelegatus

1.) Die Erstattung und Wiedereinräumung des wahren Privat-Eigenthums der Fürsten, Stände und Reichsangehörigen im ganzen Umfange der Republik.

2.) Die Fixirung eines Termins, binnen welchem ein Jeder sein Eigenthum in einem oder dem andern der beyden Staaten veräußern, und ohne allen Abzug das gelöste Kaufpretium mit sich in das Gebiete des andern Staats zu nehmen, und sich daselbst zu etabliren berechtiget seyn müsse.

3.) Die Zusicherung, den Korporationen und milden Stiftungen, die nicht zu den geistlichen établissements in sensu strictissimo gerechnet werden können, als Spitälern, Waisenhäusern, Universitäten, Schulanstalten, Wittwenkassen ꝛc. ohne Unterschied, wo sie belegen, ihr Eigenthum zu belassen, da es für beyde Staaten schwer fallen dürfte, wenn Güter der Art eingezogen und veräußert würden, die nöthigen Fonds zu deren Fortsezung wieder auszumitteln und herbey zu schaffen.

4.) Die Auslieferung der Kammergerichts-Akten, und die Neutralitäts-Erklärung für die Aufenthaltsörter der allgemeinen Reichsversammlung und des Kammergerichts.

Nach den Versicherungen, welche die Französische Gesandtschaft bereits über die Erhaltung des Gottesdienstes, des Privateigenthums und der Amnestie ertheilt hat,

zweifelt man nicht, daß das Französische Gouvernement die Diener der Religion, wenn Veränderungen mit den etwa vorhandenen Stiftungen vorgenommen werden sollten, auf eine anständige Art versorgen, so wie auch den der Amnestie jezt theilhaftig werdenden Personen, wozu auch die im Elsaß und Lothringen angesessene Ritterschaft zu rechnen wäre, ihr Eigenthum ungeschmälert wieder erstatten werde. Man glaubt diesseits, in Ansehung dieser letzten Punkte sich daher auf eine dringende Verwendung bey der Franz. Gesandtschaft beschränken zu können.

CLXIII.

Hessen-Darmstädtische Abstimmung.

Wenn auch gleich in der, in der Reichsfriedens-Sache erlassenen neuesten Antwort der Französischen bevollmächtigten Minister vom 28ten Fructitor (14ten Septemb.) manche Aeusserungen befindlich seyen, welche mit den Handlungen, Sinn und Ausdruck der Reichsfriedens-Deputation im Widerspruch stehen möchten; so enthalte selbige jedoch übrigens bey mehrern Stücken solche Eröfnungen gerechter Nachgiebigkeit, daß sich die angenehme Hoffnung sicher fassen lasse, bey fortgesetzter wechselseitigen weitern Annäherung, und wenn bey der Negoziation lediglich nur das wahre politische Interesse beyder Staaten zum Grund gelegt und bezweckt werde, wohl noch in kurzem glücklich zum Ziel gelangen zu können.

Unter denen drey in der Französischen Note ausgehobenen Punkten sey der erste wegen Kaßel und Kehl der wichtigste, und mit Verzichtleistung auf die geschleift werden sollende dortige Festungswerke werde dermalen nur noch auf Grund und Boden bestanden. Bey der nunmehr hierüber so nahe zu liegen scheinenden Vereinigung, und,

um so geschwinde, als möglich, für die noch unter den Kriegsdrangsalen schmachtende Deutsche Reichslande Linderung zu erwirken, solle Subdelegirter dafür halten, daß die Französische Note wegen dieses Gegenstandes folgender Massen zu beantworten seyn möchten:

Dadurch, daß die Festungswerke an beyden Orten demolirt würden, falle der zur Sicherheit der Französischen Gränze vorhin für die Beybehaltung von Kassel und Kehl angeführte Grund völlig weg; und da man nicht nur die Demolition der Festungswerke von Ehrenbreitstein nachgebe, sondern auch die befestigte Petersau, ohne irgend eine Beschränkung ihres militärischen Gebrauchs, der Französischen Republik zur willkührlichen Disposition überlasse, so gewinne dadurch die Französische Grenze offenbar eine desto größere Deckung, werde außer jeder Angriffsgefahr gesetzt, und Kassel und Kehl verlören allen militärischen Werth, da zumalen nach beyden Orten stehende Brücken jederzeit den freyen Zugang öfneten. Der Besitz des nur wenige Morgen Landes betragenden Territoriums gewähre daher Frankreich in jeder Hinsicht schlechterdings kein wahres, sondern höchstens nur ein eingebildetes Interesse; für des Deutschen Reichs feste Grenze, Sicherheit und Würde hingegen sey und bleibe er von der allergrösten Wichtigkeit. Um jedoch auch hierbey alles nur immer Thunliche zu erschöpfen, was der Französischen Republik gegen allenfallsige Besorgnisse vollkommene Sicherheit verschaffen könne, wolle man noch mehr thun, und von wegen der Reichsfriedens-Deputation sich förmlich anheischig machen, daß auch von Seiten des Deutschen Reichs Kehl und Kaßel nie wieder befestigt werden sollten. Man hege aber nun auch zu der Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe der Französischen bevollmächtigten Minister das so gerechte als gewisse Vertrauen, daß sie gleichfalls ihre Forderungen auf Be-

rührungspunkte auf der rechten Rheinseite fallen zu lassen, auf Grund und Boden von Kehl und Kaßel ebenmäßig Verzicht zu thun, auch die Festung Ehrenbreitstein waffenstillstands- und konventionsmäßig, so wie die noch besetzte übrige Deutsche Reichslande mit billiger Schonung gegen die ausgeschriebene übergroße Kontributionen und Lieferungen zu behandeln von selbst geneigt seyn würden.

Bey dem die Schuldenübernahme betreffenden **zweyten** Punkt hätten die Französischen Minister einer Distinktion Statt gegeben, und, daß die Landes- und Gemeinschulden, jedoch mit Ausnahme der aus Veranlassung des und wegen des Kriegs gemachten, den cedirten Landen zur Last bleiben, alle übrige aber auf das *rechte* Rheinufer übertragen werden sollten, zugestanden. So vielen Dank auch diese Nachgiebigkeit verdiene, so seye es doch unmöglich, sich dabey zu beruhigen. Denn nicht zu gedenken, daß es Thatsache sey, daß die meisten Schulden dieser Art erst währenden Kriegs, und zwar grösstentheils zur Bestreitung der Kontributionen, Requisitionen, Lieferungen und Einquartirungs-Kosten der Französischen Truppen selbst entstanden seyen, auch nicht zu erwähnen, daß nicht nur die Berichtigung ihrer Liquidität für jede Behörde auf dem rechten Rheinufer so gut als möglich bleibe, sondern daß auch die Verlegung der Hypotheken auf Gemeinds-Grundstücke und Lande fremder Staaten gegen den Willen der Gläubiger eben so sehr die Justitz verletzen, als dem Kredit schädlich werden müsse, so hätten die Kommunen durchgehends ihre stetsbleibende Gemeindsgüter, auf welchen die Gemeinde-Schulden hafteten, und aus welchen solche auch bezahlt werden müßten. An diese habe sich der Gläubiger einzig und allein nur zu halten. Die Schulden gehörten zum Paßiveigenthum derselben, und die Gemeinden könn-

ten desfalls nicht anders angesehen werden, als jeder andere einzelne Privatmann, der für seine Schulden stehen müsse. Der von den Französischen Ministern mit vollem Fug Rechtens angenommene Grundsatz, daß die Rechtszuständigkeiten dritter Gläubiger vorbehalten werden müßten, fände daher hierbey gleichfalls seine gänzliche Anwendung. Der Nationalkasse der Französischen Republik falle von diesen Gemeinde-Schulden kein Heller zur Last, indem solche aus den dazu bestimmten Gemeinds-Fonds berichtiget werden müßten. Die Landesschulden, das ist diejenigen, welche unter Einwilligung der Stände, oder von der Landesverwaltung-Behörde auf das Land selbsten von den Regenten gemacht worden seyen, könnten nur in dem einzigen Fall der Nationalkasse heimgewiesen werden, wenn sie sich die zu deren Tilgung ausgesetzte Fonds zueigne. Nicht die Lande, nicht die Kommunen auf dem linken Rheinufer, als welche, caeteris paribus, ihre Existenz und Eigenthums-Zuständigkeiten ja ohnehin behielten, sondern die Fürsten und Herren derselben, das ist, die das Ihrige auf dem linken Rheinufer verlierende Reichsstände, sollten entschädigt werden. Wollten diesen nun noch Schulden aufgehalset werden, so könnten dieses, nach der Natur der Sache, ohne die größte Härte auszuüben, und ohne die Ordnung der Dinge ganz zu verwirren, damit doch wenigstens immer idem debitor und idem creditor bleibe, keine andern seyn, als eben diejenigen, zu deren Bezahlung sie auf dem linken Rheinufer verbunden gewesen wären, welche sie dermalen nun aus der ihnen zu Theil werdenden Entschädigung zu nehmen hätten. An Landes- und Gemeindeschulden lasse sich hier so wenig denken, als wenig sie dergleichen auf dem linken Rheinufer vorhin zu bezahlen die geringste Schuldigkeit gehabt hätten. Die Rede könne also lediglich nur von sogenannten von den Fürsten oder ihren Kammern

allein kontrahirten Kammeralschulden seyn, zu deren Sicherheit und Abtragung die Kammereinkünfte verschrieben und angewiesen gewesen wären. Nun trete aber das Französische Gouvernement auf dem linken Rheinufer an die Stelle der dort verlierenden Reichsstände in alle Aktiv- und Paßivverhältnisse derselben; die Französische Nationalkasse ziehe deren vormalige dortige Kammereinkünfte, und nichts sey also billiger, als daß diese auch die darauf versicherte Schulden bezahle. Wolle man nun einen billigen Durchschnitt hiebey machen, und wolle die Französische Gesandtschaft, mittelst der aufgestellten Distinktionen, wie man hoffe und glaube, einen thätigen Beweis milder und edler Gesinnungen geben, so zeige sich ohnstreitig die beste Auskunft dahin, daß das französische Gouvernement die bis aufs Jahr 1792. gemachte Kammeralschulden übernehme, die von dieser Zeit an wegen und während des Krieges kontrahirten, aber auf das rechte Rheinufer an die zu deren Tilgung vorhin verbunden gewesene und entschädigt werdende Reichsstände übertragen würden. Fänden sich unter letztern etwa Einige, welche zum bleibenden Besten des Landes, oder zum Ankauf neuer, jetzt nun in das Eigenthum der französischen Republik übergehenden Erwerbungen erweislich kontrahirt und verwendet worden seyen, so hoffe man, daß solche französischer Seits auch würden übernommen werden. Land- und Kammerschulden hingegen müssen ohne Unterschied auf den Grundpfand-Stücken der cedirten Länder fernerhin haften bleiben. Uebrigens wiederhole Subdelegirter seinen in Sessione 54. bereits geäußerten Wunsch, daß es nöthig sey, sich über den Schuldenetat des linken Rheinufers doch endlich einmal eine belehrende Uebersicht zu verschaffen.

Die bey dem dritten Punkt gegebene Erklärung der französischen Minister, daß die französische Auswanderungs-

gesetze auf die cedirten Lande nicht anwendbar seyen, entspreche der Gerechtigkeit und dem Vertrauen, welches die Reichsfriedens-Deputation in die billigen Gesinnungen der französischen bevollmächtigten Minister zeither gesetzt habe. Aber mit Bedauren nehme man zugleich wahr, daß hierbey gleichwohl ein Unterschied unter den bereits mit der französischen Republik vereinigten und nicht vereinigten Lande gemacht werden wolle. Dieß dürfte mit den bekannten Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts nicht wohl zu vereinbaren seyn. Denn nach selbigen könne eine Vereinigung oder Inkorporation eroberter Lande mit den Staaten des Eroberers nur erst nach einer friedensschlußmäßigen Abtretung eigentlich statt und volle rechtliche Wirkung haben. Während des Kriegs, und so lange der im Werk begriffene Reichsfriedensschluß mit Frankreich noch nicht gänzlich abgeschlossen sey, müßten also die Einwohner sämtlicher durch denselben an die französische Republik überlassen werdenden Lande des linken Rheinufers noch als Angehörige und Unterthanen des deutschen Reichs angesehen und hiernach in der Zwischenzeit ihre rechtliche Activ- und Passivverhältnisse beurtheilt werden. Die etwa mittlerweile verfügte provisorische Vereinigung mit der französischen Republik könne sie daher auch im rechtlichen Sinn zu wahren wirklichen Bürgern derselben allein noch nicht machen; und da nur diese den französischen Auswanderungs-Gesetzen unterworfen seyen, und nach der Natur der Sache auch nur seyn könnten, so liessen sich solche eben so wenig auf die vereinigte als nicht vereinigte cedirte Lande, vor deren sämmtlicher Ueberlassung, anwenden. Es sey daher allerdings Pflicht der Reichsfriedens-Deputation, mit Beherzigung der in dieser Absicht zeither eingekommenen vielfachen Diktaten, sich der betroffenen Einwohner der cedirt werdenden, aber schon mit

Frankreich vereinigten bisherigen deutschen Reichslande nachdrücklichst anzunehmen; und Subdelegirter schmeichle sich von den billigen Gesinnungen der französischen Minister, daß sie auf die eintretende Verwendung der Reichsfriedens Deputation wenigstens einer desfalsigen Ausnahme von den Auswanderungsgesetzen um so williger Platz geben werden, als in dem Artikel IX. des Friedens zu Campo Formio sich dergleichen eben so wohl finde.

Gleiche Verwendungspflichten lägen aber auch der Reichsfriedens-Deputation in ihrer Art wegen Elsaß und Lothringen ob. Denn, wenn gleich, hauptsächlich bey jenen, besonders nach den französischen Auslegungen der darüber sprechenden Reichsfriedens-Schlüsse, manche ganz eigene Verhältnisse angetroffen würden, in deren nähere Erörterung jetzt nicht eingegangen werden könne; so sey doch nicht zu widersprechen, daß selbst nach der Erklärung des französischen Gouvernements die daselbst angesessene höchste und hohe Reichsstände und Reichsangehörige nicht nur selbst als Fremde zu betrachten, sondern auch deren Officianten, Vasallen und Diener mit ihren Familien, als fremde Unterthanen anzusehende Personen seyen. Die größte Zahl derselben sey auf herrschaftlichen Befehl, oder um sich zu retten, zum Theil sogar mit ausdrücklicher Genehmigung des damaligen französischen Gouvernements, zum Theil mit Pässen nach Deutschland gegangen, und könnten an sich eben so wenig als französische Ausgewanderte geachtet werden, als ihre Herrschaften selbst. Nichts destoweniger hätte man selbige auf die Emigrantenliste gesetzt, und ihre Ausstreichung sey, aller dagegen häufig gemachten Vorstellungen ohnerachtet, zeither noch nicht zu bewirken gewesen; vielmehr seyen bekanntermaassen in diesem Augenblick mehrere öffentliche Versteigerungen sequestrirter, solcherley Perso-

nen gehöriger Güter zum Beßten der Nationalkasse hin und wieder durch eigene Anschlagzettel wirklich angekündigt worden.

Uebrigens seyen auch insbesondere die von der Reichsritterschaft zu Gunsten ihrer hiebey betheiligten Mitglieder eingerichtete Vorstellungen mit so vieler rechtlicher Stärke abgefaßt, daß sie die nachdrücklichste Unterstützung verdienten.

Dieses seyen nun zwar freylich die drey Punkte, deren die Reichsfriedens-Deputation in ihren letzten Erklärungen vorzüglich erwähnt, und welche die französische Gesandtschaft in ihrer jüngsten Note beantwortet hätte. Es stühnden aber allerdings noch gar manche erhebliche Gegenstände auf näherer Erörterung zurück; und wenn man auch, welches Subdelegirter jedoch dermalen selbst nicht für räthlich halte, die achtzehn Artikel nicht wieder in Erinnerung bringen wolle, müßten gleichwohl die darunter noch gar nicht, oder nicht bestimmt genug beantwortete Punkte, und darunter namentlich der die Elsaßische und Lothringische Verhältnisse betreffende vierzehnte Artikel ausgehoben, und den französischen Ministern zur gefälligen, gerechten Erledigung vorgelegt werden. Wie es insbesondere mit dem Privateigenthum der im Elsaß und Lothringen possessionirten Fürsten und anderer Reichsstände eigentlich gehalten werden solle, so wie auch über die Verhältnisse anderer dergleichen in den übrigen Ländern der französischen Republik begüterten Personen und Familien, darüber sey überhaupt noch keine bestimmte Erklärung vorhanden, eine solche aber doch unumgänglich nöthig. Wegen der dépendances des établissements ecclésiastiques, der Renunciation der ritterschaftlichen Güter reichsständischer Personen, stehe die respektive Erklärung und weitere Antwort annoch zurück, und bey Gelegenheit der letztern seyen auch ganz natürlich noch

die allerdings erheblichen Fragen zur Erörterung aufgestellt worden, welche Beschaffenheit es mit den reichsständischen Besitzungen in den vormaligen kaiserl. königl. Niederlanden, ingleichen mit den Gütern und Herrschaften solcher reichsunmittelbaren Personen und Reichsangehörigen auf dem linken Rheinufer, welche weder selbst eigentliche Reichsstände, noch zur Reichsritterschaft gehörig seyen, habe; auch wie es mit der Gleichstellung der Besitzungen des in einigen Landen des abgetretenen linken Rheinufers landsäßig gewesenen Adels mit dem Privatvermögen gehalten werden solle? Alle diese desiderata müßten nun freylich mit noch manchen andern Punkten abgethan und berichtigt werden, ehe der Hauptfriede selbst wirklich als abgeschlossen angesehen werden könne. Da indessen Anschein fürhanden sey, daß von der baldigen Grenzberichtigung die bedrängte deutsche Lande des rechten Rheinufers vielleicht einige Erleichterung zu hoffen haben dürften, und die französische Minister selbst anführten, daß ausser den drey ausgehobenen Artikeln sich alles Uebrige leicht ausmitteln lassen würde, so gebe Subdelegirter anheim, ob man sich in der gegenwärtig zu erlassenden Antwort nicht etwa lieber lediglich auf jene drey nur beschränken, alles Uebrige aber zum Gegenstand einer eigenen Note demnächst machen solle? Er hege dabey keine andere, als die gute Absicht, damit durch Anhäufung von so vielen Materien in der dermaligen Antwort die Hauptsache nicht aufgehalten werden, und es nicht den Schein gewinnen möge, als ob die Deputation dem Friedenswerk dadurch nur neue Hinderniß in den Weg legen wolle.

CLXIV.

Badensche Abstimmung.

Man könne sich nun endlich der angenehmen Hoffnung überlassen, daß der so sehnlich gewünschte Friedensabschluß nicht mehr ferne sey.

Dazu werde in der jüngsten Erklärung der französischen Gesandtschaft vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) die frohe Aussicht nicht nur geöfnet, sondern durch wesentliche schätzbare Nachgiebigkeit merklich erweitert; und es fehle nur noch ein Weniges, um sich wechselseitig die Hand des Friedens darzureichen.

So nahe am Ziel, das den unseligsten aller Kriege endigen solle, wäre es das allertraurigste Schicksal, wenn es wiederum entrückt, oder auch nur weiter hinaus verschoben würde.

Das anerkannte dringende Bedürfniß, daß Ruhe und Ordnung wiederkehre; die beyderseitige ernstliche Neigung denen Völkern den Frieden nicht länger vorzuenthalten; die Ueberzeugung des unterliegenden Theils von der Nothwendigkeit, Opfer darzubringen; das Gefühl des Siegers, großmüthig handeln zu müssen, alles vereinige sich, um jene Besorgniß ganz zu entfernen. Auch bedürfe es keiner Wiederholung, wie sehr die Reichsfriedens-Deputation dem Gesetz der Nothwendigkeit bereits nachgegeben habe, und beleidigend würde der Zweifel seyn, ob wohl das französische Gouvernement über Glück und Sieg eine der edelsten Pflichten, die Mäßigung, vergessen möge.

Ausser denen annoch in Widerspruch begriffenen Punkten scheinen die Voraussetzungen und Konditionen, unter welchen verschiedene diesseitige Vorschläge und Anerbietungen geschehen seyen, bey der französischen Gesandtschaft besondern Anstand zu finden. Sie seyen beym Anfang

und in dem Verfolg der Unterhandlungen nöthig gewesen, um den Umfang und die Grenzen der diesseitigen Bewilligung desto genauer zu bestimmen. Sie könnten aber nicht immerfort bestehen, sondern müßten durch die anzuhoffende endliche Vereinigung aufgelöst werden, so wie hingegen auch ohne solche die bisherigen Traktaten unverbindlich seyn würden, wenn sie zum Unglück sich zerschlagen sollten.

Hiernach bemesse Subdelegatio ihren innern Werth, und sie vermeine in der Hauptsache

ad 1. Daß der Verzicht der franz. bevollmächtigten Minister auf die Festungswerke von Kehl und Kaßel vorläufig anzunehmen sey. Das hierbey vorbehaltene Terrain diene der Republik Frankreich zu keiner ihr nöthigen Beschützung, gebe ihr keine nur irgend bedeutende Vergrösserung, und verursache ihr in deutschen Händen, zumalen in bleibendem demolirtem Zustand, keine Beunruhigung; der deutschen Nation hingegen seye dessen Beybehaltung von unendlichem Werth, und wenn er auch nur in der Opinion bestehen sollte. Hier komme es also auf einen an sich geringfügigen Gegenstand an, von dem jedoch fast ganz allein der Friedensschluß, so wie die künftige Ruhe, abhange; auf ein Hin- oder Rückgabe, die der französischen Republik so leicht, dem deutschen Reiche so äußerst schwer falle; auf eine Entsagung, die so wenig koste, und dadurch, daß sie den Frieden befördere, so reichlich belohnt, so warm verdankt werde. Man hoffe und erwarte sie vertrauungsvoll von der Einsicht, Großmuth und Billigkeit des franz. Gouvernements, und als ein Zeichen seiner Bereitwilligkeit, auch den Saamen künftiger Zwietracht zu ersticken; und man müsse um so mehr darauf bestehen, da man, wie nun pure zu erklären seyn werde, die Petersau cedire, und in die Demolirung der Festungswerke von Ehrenbreitstein

willige; wobey man jedoch das Ansinnen wiederhole, daß einstweilen die Verproviantirung des leztgedachten Platzes konventionsmäßig zugestanden werde.

Ad 2. Auch in Ansehung des Schuldenwesens bemerke man mit Vergnügen, daß nunmehro die französische Gesandtschaft sich geneigt finden lasse, hierüber in nähere Modificationen einzugehen. Wenn sie sich in gewisser Maaße zur Uebernahme der Provinzial- und Kommunalschulden erkläre, so könne man solches anders nicht, als dahin verstehen, daß alle und jede Schulden, so von Gemeinden kontrahirt worden, auf diesen haften bleiben, und daß unter Provinzialschulden alle diejenige gemeinet seyen, welche mit oder ohne Beywirkung des Landesherrn zum Besten des Landes aufgenommen und verwendet worden.

In dieser Voraussetzung werde es nicht unmöglich seyn, billige und annehmliche Grundsätze zur Schuldenabtheilung ausfindig zu machen. Da aber hierzu genaue Angaben und Erläuterungen nöthig seyen, welche aus den so sehr verschiedenen Landesverfassungen entnommen werden müßten, die Subdelegatus annoch näher zu vernehmen hoffe, so lasse sie ihre weitere Aeusserung darauf ausgesezt.

Ad 3. Vernehme man mit dem wärmsten Dank, daß die Emigrationsgeseze auf die abzutretende Reichslande nicht anwendbar seyn sollen; und hier bleibe nichts zu wünschen übrig, als die Ausdehnung solcher Zusage auf die bereits reunirten Lande, überhaupt auf alle und jede vormalige Reichsangehörige. Eben die Gründe, welche die französischen bevollmächtigten Minister zu jener so gerechten als menschenfreundlichen Zusicherung bewogen hätten, und wofür sie viele Tausende segnen würden, sprechen eben so laut für diese leztern ohne Unterschied, und die geschehenen Reunionen könnten gegen sie

weder vor der Cession des Reichs angezogen werden, noch durch dieselbe eine rükwürkende Kraft erlangen. Man sey dahero verpflichtet, und zugleich durch die eingekommenen Hochstiftbasel- Bayer- Lüttich- und ritterschaftlichen Vorstellungen aufgefordert, bey der französischen Gesandtschaft angelegentlichst darauf anzutragen, daß obige Ausnahme zurükgenommen werden möge.

Auch könne man bey ihrer zweyten mißtröstlichen Antwort, in Ansehung derer annoch occupirten Reichslande disseits Rheins, nicht stehen bleiben, sondern dieselbe wäre in Bezug auf die vorgetragenen Gründe nochmalen dringendst anzugehen, sich, wo nicht für die gleichbaldige Befreyung, doch wenigstens für die Erleichterung dieser unglüklichen Lande, mittelst Verminderung der Truppenzahl und Einstellung der Kontributionen bestens zu verwenden, wozu sich in der zugesicherten Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein und in der Cesion der Petersau eine weitere Bewegursache finden werde. Uebrigens seyen von den berühmten 18 Punkten vom 3. Merz durch die bisherigen Verhandlungen mehrere allerdings erledigt, einige andere hingegen, wie z. B. der 14. und die nähere Bestimmung derer dépendances ecclésiastiques, erforderten annoch ihre Erörterung; und man zweifle nicht, daß auch diese werde nachgeholt werden, sobald die Hauptgegenstände vollends berichtiget seyen.

CLXV.

Churmainzische Abstimmung.

Die jüngsten französischen Noten, worüber gegenwärtig abzustimmen ist, berechtigen vollkommen zu der angenehmen Hoffnung, daß es dieser Reichsfriedens-Depu-

kation endlich gelingen werde, den so sehnlich gewünschten Frieden zu Stande zu bringen.

Die französischen Minister reduciren dermalen die noch vorwaltende wesentlichste Beschwernisse auf 3 Punkte:

1) Die Restitution der festen Plätze von Kehl und Kassel.
2) Das Schuldenwesen der Lande auf der linken Rheinseite; und
3) Die Nichtanwendung der französischen Emigrationsgeseze auf die zu überlassende deutsche Reichslande.

Ad 1. Erbieten sie sich zur Demolition dieser beyden Forts, wollen jedoch die Territorien beybehalten.

Ad 2. Bleiben sie zwar dabey, daß die Schulden der zu überlassenden Länder auf die Lande der rechten Rheinseite, welche zur Entschädigung würden gegeben werden, übertragen werden sollen; geben jedoch zu, daß die Provinzial- und Gemeinschulden (mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche gelegenheitlich des Krieges und für die Kriegskosten gemacht worden) auf den überlassenden Landen liegen bleiben sollen, wobey sie übrigens die Rechte dritter Gläubiger vorbehalten.

Ad 3. Erklären sie, daß die Emigrationsgeseze auf die überlassene und reunirte Lande, auch selbst auf Maynz, nicht angewendet werden sollen.

Die französischen Minister glauben, auf solche Weise die bekannten 18. Deputationsartikel und drey Voraussetzungen in Allem beantwortet zu haben, was eine Discussion verdiene; überhaupt aber hängen sie ihren Erklärungen auf die gedachten drey Punkte den ausdrüklichen Vorbehalt an, daß die St. Petersinsel sogleich der französischen Republik abgetreten, und zugleich alle Klauseln und Bedingnisse, welche der Demolition von Ehren-

breitstein und ihren sonstigen Forderungen beygefügt werden, zurükgenommen würden.

Dem besondern Antrag der Deputation hingegen wegen Rükzugs der Truppen von den rechten Rheinlanden, auch Einstellung der fernern Requisitionen und Contributionen, haben sie noch zur Zeit nicht Statt gegeben, sondern alles auf den abzuschliessenden Frieden verwiesen, dabey jedoch versichert, daß ihre Truppen die Armisticelinie nie überschritten hätten.

Da die französischen Minister ihre dermalige nachgebende Erklärungen mit dem Vorbehalt belegen daß die St. Petersinsel ihrer Republik nunmehr pure abzutreten, und zugleich alle Bedingnisse und Klauseln, welche der Demolition von Ehrenbreitstein und ihren sonstigen Forderungen beygefügt worden, zurükzunehmen seyen, auch ferner erklären, hierdurch die bekannten drey Deputationsvoraussetzungen und 18. Art. so weit erforderlich, wirklich beantwortet und erledigt zu haben, so findet Subdelegatus nöthig, sich vor allem über diesen jenseitigen Vorbehalt bestimmt zu äussern.

Voraussetzungen und Bedingnisse waren, so lange die Deputation nur immer bieten und wiederbieten sollte, ohne dagegen von der andern Seite verbindliche Gegengebote zu erhalten, schlechterdings nöthig; sie mußten gemacht und wiederholt werden. Jezt hat sich dieser Zustand glüklich geändert; man ist so weit gekommen, daß man füglich positive Friedensartikel und ganze Projecte mit einander wechseln könnte, wobey sich ohnehin verstehet, daß keinem Theil frey stehe, günstige Artikel verbindlich anzunehmen, und andere zu verwerfen, sondern daß, so lange man nicht bis auf den lezten Artikel verstanden ist, auch von Erfüllung der übrigen Artikel keine Frage seyn könne. Die positive Artikelsfassung

muß

muß einmal eintreten, und der Zirkel von Konditionen und Klauseln aufhören. Subdelegatus hat demnach seines Orts zwar kein Bedenken, in der künftigen Antwort, statt der bisher bedingenden und klausulirenden Fassung der disseitigen Anträge, nunmehro Gebote und Forderungen zu purificiren, mithin bey dem Erbieten der Demolition von Ehrenbreitstein, unter fortwährendem Vorbehalt deren alsbaldigen konventionsmäßigen Verapproviantirung und Ueberlassung der St. Petersinsel, nichts von Kassel und Kehl, auch sonstigen Posten und Berührungspunkten zu erwähnen, welches ihn nicht hindern wird, gleichwohl in der nemlichen Antwort auf nurgedachte Punkte noch immer zu bestehen.

Die Deputationsvoraussetzung bey Ueberlassung der linken Rheinlande waren:

1) Daß sonst keine Forderungen nachkommen würden.

2) Daß auf die disseitige 18 Artikel sich werde eingelassen und billig erklärt werden.

3) Daß die Truppen das rechte Rheinufer verlassen sollen.

Ad 1. Haben die französischen Minister bisher keine weitere Forderung vorgebracht; sie behaupten dermalen alle Voraussetzungen und Artikel beantwortet und erledigt zu haben. Sie sagen selbst, der Friede hange nur noch, oder doch im wesentlichen, nur noch von drey genannten Punkten ab; Subdelegatus darf also annehmen, daß die französischen Minister keine wesentliche Forderung mehr an die Deputation zu machen gedenken, und er macht diese richtige Schlußfolge mit so größerer Zuversicht, als ihm selbst die französischen Minister, obgleich nicht offiziellement, doch sehr positive mündlich

mehrmals versichert haben, daß sie dergleichen Forderungen ferner nicht mehr bringen würden.

Ad 2. Sind diese 18 Artikel, wenn man die Note vom 19. Germinal (8. Aprill *a. c.*) hiezunimmt, beynahe alle, wenn gleich nicht bestimmt und willfährig, beantwortet; ja wenn man die Worte der allegirten Note: et il en est d'autres, évidemment inconciliables avec la souveraineté de la République et avec sa constitution, auch für eine Antwort nehmen will, so kann man sich diese Antwort auf alle Artikel leicht denken.

Es geht mithin schon für sich selbst nicht an, eine Antwort im Allgemeinen auf alle und jede Artikel zu urgiren, sondern es müssen diejenigen Artikel, welche man nicht für beantwortet ansehen, oder bey deren Beantwortung man sich nicht beruhigen kann, ausgehoben, und entweder jezt schon eine Antwort darauf verlangt, oder die Unterhandlungen darüber vorbehalten werden. Ausser diesen 18 Artikeln sind auch noch andere Punkte zu berichtigen übrig: Die französischen Minister haben dieses selbst eingesehen, und deßwegen gesagt, daß die drey Punkte, worüber sie sich gegenwärtig erklärten, die wesentlichsten zu seyn schienen; es wird mithin ein General-Vorbehalt in Ansehung aller, theils unter den 18 Artikeln begriffenen, theils sonst vorgebrachten noch unerledigten, Punkten nöthig und dann am besten seyn, daß, sobald man nun noch über die gegenwärtigen drey wichtige Punkte einig ist, man vollständige Friedensprojekte wechsele, wohin alles aufgenommen wird, was überhaupt noch zu berichtigen ist.

Die französischen Minister haben ferner im Lauf der Negociationen einige weitere Forderungen gemacht, welchen disseits widersprochen worden ist. Da nun die französischen Minister solche gegenwärtig mit Stillschwei-

gen übergehen, so darf Subdelegatus hoffen, daß sie davon abzustehen gemeint sind.

Bey einigen wesentlichen Punkten, z. B. bey den Zöllen und bey Bestimmung des Rheinthalwegs am Unterrhein, hat die Deputation Modificationen proponirt, worauf die französischen Minister sich nicht weiter geäussert haben. Subdelegatus sieht dieses für ein Zeichen an, daß gedachte Minister sich mit diesen Modificationen einzuverstehen geneigt sind; allenfalls aber sind auch diese Punkte einsweilen durch den allgemeinen Vorbehalt gesichert.

Die ehemalige dritte Voraussetzung aber, nämlich, daß die französischen Truppen das rechte Rheinufer verlassen möchten, wird nunmehr mit doppeltem Fuge zu wiederholen und zugleich noch darauf anzutragen seyn, daß wenigstens alsbald jezt schon die Requisitionen und Contributionen eingestellt, und der größte Theil der Truppen von diesen unglüklichen Landen zurükbeordert werden möge.

Was nun die drey Punkte selbst betrift, worüber sich die französischen Minister diesmal eigends und bestimmt erklärt haben, so wollte

Ad 1. Subdelegatus den Verzicht auf die Festungswerke von Kehl und Kassel acceptiren, dann aber, unter Anführung der zwekdienlichsten Gründe, auf Abtretung der Territorien nochmals mit Zuversicht bestehen.

Ad 2. Acceptirt gleichfalls Subdelegatus, daß die Privatschulden der zu überlassenden Landen (mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche gelegenheitlich und für die Kriegskosten gemacht worden auf diesen Landen liegen bleiben, auch die Rechte dritter Gläubiger vorbehalten werden sollen. Gewiß haben bey diesem wichtigen Punkte die französischen Minister eben so, wie die Deputation, die aufrichtige Absicht, daß dieses Schuldenwe-

sen alles deutlich bestimmt werden soll, pour ne pas perpétuer entre les deux états des germes de discussions épineuses. Um diesen wesentlichen Zweck aber zu erreichen, muß nothwendig jede einzelne Phrase dieser Erklärung ausführlicher erläutert werden. Zuerst also wiederholen die französischen Minister als Regel, daß die Schulden der zu überlassenden Lande der linken Rheinseite auf die Lande der rechten Rheinseite, welche zur Entschädigung würden gegeben werden, übertragen werden sollen. Es kann also hier doch nur von Schulden solcher Lande die Frage seyn, deren bisherige Eigenthümer wirklich andere Lande zu ihrer Entschädigung erhalten; von den Schulden dieser Lande nur sollen die Provinzialschulden (mit Ausnahme derjenigen jedoch, welche gelegenheitlich des Kriegs und für Kriegskosten gemacht worden) auf ihnen selbst liegen bleiben.

Hier ist sogleich die erste Frage, was wird unter **Provinzialschulden** verstanden? Ohne Zweifel **Landesschulden**. So verschieden die reichsständischen Landes-Verfassungen sind, so verschieden wird es auch mit dem Schuldenmachen in diesen Landen gehalten. Ein Land hat Landesstände, das andere keine; ein Land hat ganz verschiedene Domainen- und Land oder Steuerkassen, das andere kennt diesen Unterschied nicht, sondern es fließt alles in Eine Kasse. In einigen Landen, wo zwey gesonderte Kassen sind, administriren die Landstände und die Landschaft ihre Kasse selbst, in andern administrirt der Landesherr beide; in einigen Landen hat dieser Landesherr zu jeder Kasse ein eigenes administrirendes Collegium, in andern Landen administrirt er ohne Unterschied alle Kassen durch seine Finanzkammer. In allen Landen machen die Korporationen und Gemeinden für ihre individuellen Bedürfnisse ihre eigene Schulden; in manchen Landen machen eben so ganze Aemter und

Oberämter wieder ihre eigene Schulden; und diese Schulden sind eben so wenig ganze Landesschulden, indem es so viel ist, als wenn jede einzelne Gemeinde eines solchen Amts oder Oberamts pro rata seine eigene Gemeindschuld gemacht hätte. Um alle solche leztere Schulden hat sich nie ein Landesherr oder das ganze Land bekümmert; die Gemeinden und Aemter haben oft rathlicher gefunden, Capitalien aufzunehmen, statt daß sie das, was sie zu leisten hatten, hätten unter sich nach dem Steuerfuß erheben sollen. Andere Aemter und Gemeinden des nämlichen Landes haben sich für Schulden gehütet, und das, was ihnen auferlegt war, nach ihrem Steueranschlag entrichtet. Es erhellet also hieraus, daß jede schuldende Gemeinde und jedes schuldende Amt seine Schulden ohne allen Unterschied, sie mögen herrühren, woher sie wollen, und von welcher Zeit solche immer seyn mögen, bezahlen müssen, ohne daß diese Schulden eines Uebertrags fähig sind. Was nun aber die eigentlichen Provinzial- oder Landesschulden betrift, so ist evident, daß bey der verschiedenen Art, wie solche in jedem einzelnen Lande verfassungsmäßig kontrahirt zu werden pflegen, nur ein allgemeines Kennzeichen einer Landesschuld denkbar sey; nämlich die in der Schuldverschreibung selbst angeführte causa debendi. Ist nämlich die Schuld zum Bedürfniß und Besten des Landes gemacht worden, es sey denn, daß diese Schuld gelegenheitlich des jetzigen Kriegs und für die Kriegskosten gemacht worden sey. Aber auch diese Ausnahme erfordert wieder eine nähere Bestimmung; es muß nämlich, damit eine solche Landesschuld diesem Lande ab- und von dem bisherigen Landesherrn, der diesfalls mit andern Landen entschädigt wird, übernommen werden solle, solche von Kriegskosten herrühren, welche gegen die französische Republik gemacht, nicht aber von solchen Kosten, welche für und

zum Besten der französischen eigenen Armee verwendet worden sind. Viele Lande aber erstrecken sich auf die beyden Rheinseiten; es ist mithin nothwendig, daß wegen der Schulden dieser Lande eine nähere Bestimmung eintrete. Es wird hiebey, wenn nicht diese Schulden pro ratis der Ländertheile mit vieler Beschwerniß getheilt werden sollen, lediglich auf die in der Obligation dem Gläubiger verschriebene Specialhypothek ankommen müssen: Liegt diese Hypothek auf der linken Rheinseite, so bleibt die Schuld auf diesen Landen liegen.

Alle diese Erklärungen nun, und daß die Deputation in diesem Sinne der französischen Erklärung zu accediren bereit sey, wolle Subdelegatus in der künftigen Antwort erklären.

Ad 3. Endlich nimmt Subdelegatus die französische Erklärung wegen Nichtanwendung der Emigrationsgesetze ebenfalls jedoch dergestalt an, daß er sich desfalls mit der vortreflichen chursächsischen Abstimmung et conformibus durchaus vereiniget.

CLXVI.

Chursächsische Abstimmung in der 70. Sitzung vom 11. Oct. 1798.

Es muß der Reichsdeputation zu großer Beruhigung gereichen, daß in der Note der französischen bevollmächtigten Ministern vom 12. Vendem. (3. Oct.) einer Forderung, welche seit mehrern Monaten das Pacifications-Geschäft vorzüglich erschweret, und den Abschluß des Friedens ganz unmöglich gemacht hat, endlich völlig entsagt wird. Indem die Deputation alle Anträge,

welche auf Ueberlassung einiger Besitzungen disseits des Rheins gerichtet waren, mit beharrlicher Standhaftigkeit ablehnte, gab sie einen sichern Beweis, daß sie den hohen Werth wahrer Nationalfreyheit und Unabhängigkeit kennt, und daß diese nach ihrer Ueberzeugung für keinen Preiß aufzuopfern sind. Hingegen hat sie sonst im ganzen Lauf der Unterhandlungen durch so viele möglichst willfährige Erklärungen sattsam bewähret, daß ihr eifrigstes Bestreben dahin gehe, dem Reiche aufs baldigste einen billigen und anständigen Frieden zu verschaffen; dies pflichtmäßige Bestreben allein ist die Quelle ihrer Nachgiebigkeit, sie wird gewiß auch auf keine Weise eine gegründete Veranlassung zur Abbrechung der Unterhandlungen geben. Aber daß ächte Deutsche gegen fremde Grundsätze deutschen Biedersinn vertauschen könnten, dies besorgt sie in keinem Fall. — Subdelegirter, welcher voraussezt, daß die von der französischen Gesandtschaft nunmehro zugesicherte vollständige Restitution von Kehl und Kassel beßtens anzunehmen sey, stimmt in Ansehung der von ihr unter 10 Nummern geschehenen Erklärungen und Anträge dahin ab.

Ad 1. Darüber, daß der sogenannte Thalweg die Gränzscheidung im Rhein bestimmen soll, ist man von beyden Theilen einverstanden. Gegenwärtig äussern die bevollmächtigten französischen Minister, unter dem Thalweg müsse man strenge verstehen: *le milieu du cours principal et navigable du Rhin, proprement dit;* und da, wo der Fluß einen andern Namen bekommen, werde der Arm, welcher besagten Namen beybehalte, den Thalweg ausmachen. Es dürfte gegen den Satz, daß die schifbare Mitte des **Hauptstroms** den Thalweg zu bestimmen habe, sich kaum etwas erinnern lassen. In Ansehung der Bestimmung der Gränze zwischen Deutschland und Frankreich kömmt übrigens der Fall nicht vor,

daß der Rhein einen andern Namen annimmt. Nach dem Deputations-Conclusο vom 7. August soll der Rhein bis dahin Gränze seyn, wo er unter dem Namen Waal aus dem Herzogthum Cleve in Holland tritt. — Da übrigens die Sicherstellung der Stadt Wesel gegen die Beschädigungen des Rheins nicht füglich statt finden mag, wann die im Herzogthum Cleve gelegene Büdericher-Insel nebst dem Canal nicht bey Deutschland verbleibet, so läßt sich von der französischen Regierung billig erwarten, daß sie der Ueberlassung ernannter Insel samt dem Canal, deren Besiz für Frankreich ohnehin fast keinen Werth haben könnte, insbesondere auch in Rüksicht auf den Königl. preußischen Hof, den dieser Gegenstand betrift, zu entsagen von selbst geneigt seyn werde. Und Subdelegirter glaubt voraussetzen zu dörfen, daß die Deputation keinen Anstand finden würde, den französischen bevollmächtigten Ministern zu erkennen zu geben, wie sie angelegentlich wünsche, daß eine solche Entsagung erfolgen müsse. — In Ansehung des Theils des Rheins, welcher bereits vordem die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich bestimmte, hatte die französische Gesandtschaft den Vorschlag gethan, daß die ähnlichen Inseln auf der rechten Seite des Thalwegs, die bisher schon unter französischer Souverainetät standen, auch unter derselben verbleiben möchten. Es ist diesem Antrage und der Bedingung des reciproci für das deutsche Reich und die deutschen Landesherren in Ansehung solcher auf der linken Seite des Thalwegs gelegener, gegenwärtig aber unter deutscher Souverainetät befindlicher Inseln beygetreten worden; das stipulirte reciprocum will man aber nunmehro nicht zugestehen. Eine dergleichen Erklärung ließ sich um so weniger erwarten, da der Thalweg als Gränzscheidung zwischen Deutschland und dem Elsaß schon bis jezt in der Regel angenommen war, mithin

dieserhalb eigentlich nichts neues durch den künftigen Friedensschluß festgesezt werden soll.

Unter diesen Umständen kann wohl nichts billiger seyn, als daß es bey denjenigen Verhältnissen, welche in Betref der Inseln jenseits des Thalwegs in ermeldeten Gegenden zeither stattfanden, und die sich auf besondere Verträge und Herkommen gründen, lediglich belassen werde. Darauf dürfte auch wohl der Antrag dermalen zu richten seyn. Ueber den Grundsaz, daß beyden Nationen, der deutschen und französischen, das gleiche Recht der Schiffahrt auf dem Rhein zustehen soll, ist man völlig verstanden. Die Deputation hat aber auch vorhin den Wunsch geäussert, daß durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft mit der dabey interessirten Republik die freye Schiffahrt auf dem Rhein bis zu seinem Ausflusse sichergestellt werden möchte. Dieser Gegenstand ist für Deutschland von so grosser Wichtigkeit, daß er wohl verdient, wieder in Anregung gebracht zu werden. Die Erinnerung, welche dagegen gerichtet ist, daß bey Bewilligung des Leinpfades die Worte: nach Nothdurft und Möglichkeit hinzugesezt worden sind, kann wohl nur ein Mißverständniß veranlaßt haben. Es dürfe daher den französischen Ministern einige Erläuterung über diesen Gegenstand zu geben und bemerklich zu machen seyn, daß nach Beschaffenheit der Local-Umstände der Leinpfad nicht allenthalben stattfinden könne, und die Beschränkung desselben auf eine gewisse Breite, zu Verminderung des Mißbrauchs, für nothwendig erachtet werden müsse.

Die willfährige Erklärung wegen der disseits angetragenen Verabfolgung gewisser Materialien von dem linken Rheinufer auf das rechte, wird, jedoch unter der Bemerkung, anzunehmen seyn, daß man dieselbe nicht zu Unterhaltungen des Leinpfades, sondern zum Was-

ser- und Uferbau nöthig habe. Da die neuen Einrichtungen, welche eine Aufhebung der Rheintransitozölle mit sich ziehen muß, so mannigfaltig und verwickelt sind, daß zu deren Vorbereitung ein sehr beträchtlicher Zeitraum gewiß erforderlich ist, so hatte man bedungen, es möchte ermeldte Aufhebung erst nach 2 Jahren eintreten. Die französischen bevollmächtigten Minister tragen aber nunmehro dahin an, daß selbige als Grundsaz in dem Friedenstraktat festgesezt werden, und ihre vollständige Wirkung schon 6 Monate nach Auswechselung der Friedens-Ratificationen haben sollte. Um alle nur mögliche Nachgiebigkeit auch in diesem Punkte zu bethätigen, dürfte die Deputation vielleicht geneigt seyn, noch auf eine Abkürzung des Termins von 2 *Jahren* einzugehen. Ein mehreres könnte aber doch wohl ohne Nachtheil nicht zugesichert werden, als daß man die wirkliche Aufhebung der Rheintransitozölle 1 Jahr nach Auswechselung der Friedens-Ratificationen bewerkstelligen wollte.

Ad 2. Auf den Antrag, welcher den so wichtigen Zoll zu Elsfleth betrift, kann die Deputation nicht eingehen, ohne die Schranken ihrer Befugnisse zu überschreiten. Er stehet einem deutschen Fürsten zu, der sich im ruhigen Besiz seiner Lande befindet. Man muß es übrigens lediglich dahin gestellt seyn lassen, ob und in wieferne durch eine besondere Uebereinkunft mit demselben für den französischen Handel in Beziehung auf besagten Zoll einige Erleichterungen zu bewirken seyn möchten.

Die Aufrechthaltung der constitutionsmäßigen Verhältnisse der freyen Reichsstädte Bremen, Hamburg und Frankfurt, für welche die französische Gesandtschaft sich verwendet, ist für ganz Deutschland gewiß von sehr grosser Wichtigkeit. Man hat aber auch keine Ursache, eine

Beeinträchtigung dieser Verhältnisse zu besorgen, und sämtliche freye Reichsstädte stehen in Ansehung ihrer wohlhergebrachten Verfassungen in Gemäßheit des Reichsverbandes unter dem Schuz der Geseze.

Ad 3. Es ist von der Reichsdeputation schon in einigen Erklärungen bemerkt worden, daß stehende Brücken auf einem Gränzflusse zwischen zwei Nationen nicht blos nach Commerzial-Rüksichten, sondern auch als Berührungspunkte in politische und militärische Betrachtung kommen müssen. Diese so gegründete Bemerkung ist in Bezug auf die Sicherheit beyder Staaten von der äusserſten Wichtigkeit, und man muß daher wiederholt darauf antragen, daß die neue Errichtung solcher stehenden Brücken, welche auch bereits in vorigen Friedensschlüssen für bedenklich geachtet worden ist, nicht stattfinden dürfe.

Ad 4. Die dermalige Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister in Ansehung der dépendances d'établissements ecclésiastiques muß allerdings noch manches wichtige Bedenken in Beziehung auf einzelne Institute und Lokalverhältnisse veranlassen. Im Hauptwerke scheint aber doch der dieserhalb geschehene Vorschlag nach der bekannten Lage der Dinge fast das einzige Mittel zu seyn, um die unabsehlichen Schwierigkeiten im Ganzen zu überwinden, welche mit jeder sonstigen Art von Einverständniß über diesen äusserst verwickelten Gegenstand verbunden seyn müßten. Sollte nun die Deputation ihn für annehmlich erachten, so will man auch dießorts beitreten, und sich dabey gern diejenigen zwekmäßigen Modificationen gefallen lassen, welche man in einer oder andern Abstimmung nach der beywohnenden nähern Kenntniß der Localverhältnisse vorschlagen könnte. Allemal setzet man jedoch voraus, daß dasjenige, was unter dem Namen von dépendances vermöge einer dergleichen Uebereinkunft bey dem Reiche bleiben würde,

auch nur zu solchen Einrichtungen verwendet werden könne, die mit denen, wozu sie vorhin gehörten, eben denselben oder doch einen ähnlichen wohlthätigen Zweck haben.

Ad 5. Mit innigstem Betrüben muß Subdelegatus wahrnehmen, daß die so triftigen Vorstellungen, welche die Deputation wiederholt, in Beziehung auf die freye Reichsritterschaft, gemacht hat, abermals fruchtlos geblieben sind. Vielleicht könnte aber doch die Erneuerung derselben eine günstigere Entschliessung bewirken.

Ad 6. Dieser Punkt, welcher die auf den deutschen Landen jenseits des Rheins haftenden Schulden betrift, ist in jedem Betracht und auch um deßwillen so äusserst bedenklich, weil es an einer Aufklärung über die Maße dieser Schulden völlig ermangelt. In mehrern disseitigen Noten sind schon auf eine sehr einleuchtende Art die Gründe des Rechts und der Billigkeit umständlich auseinander gesezt worden, welche dem dieserhalb französischer Seits geschehenen Antrag überhaupt entgegen stehen; deren Bündigkeit läßt sich nicht bezweifeln. Subdelegatus kann auch über diese Anforderung, wie sie in der lezten Note vorgelegt wird, wenigstens so lang, als man von dem Umfange der Schulden nicht unterrichtet ist, sich nicht weiter äussern.

Ad 7. Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik erklärten in ihrer Note vom 28. Fruktidor (15. Sept.), die Frage von der Anwendung oder Nichtanwendung der französischen Emigrationsgeseze verdiene um so mehr die sorgfältigste Erwähnung, als das Wohl, die Freyheit und das Vermögen einer großen Anzahl von Familien in beyden Staaten davon abhange. Diese Betrachtung muß selbst in ihren Augen die Reichsfriedens-Deputation rechtfertigen, wenn sie wieder auf diesen Gegenstand zurükkömmt. Es ist eine ihrer heiligsten

Pflichten, sich mit der angestrengtesten Sorgfalt des Schicksals so vieler Deutschen anzunehmen, welchen größtentheils nichts anders, als ihre treue Anhänglichkeit an ihre bisherige rechtmäßige Landesherrschaften, zur Last gelegt werden kann. Die französischen Minister schränken in ihren letzten Noten die Nichtanwendung der französischen Gesetze gegen die Emigration blos auf die noch nicht mit der Republik unirten, und unter den reunirten Landen und Distrikten auf diejenigen ein, wo die Reunions-Dekrete nicht publicirt worden sind, und wo daher den Einwohnern die bestimmte Frist von 3 Monaten zu ihrer Rückkehr nicht hat zu statten kommen können. Allein noch nie hat man einseitige Besitznehmungen oder Reunionen für hinreichend angesehen, die Oberherrschaft über ein fremdes Territorium rechtlich zu begründen. Erst die vertragsmäßige Ueberlassung desselben kann eine solche Wirkung hervorbringen, indem sie die Rechte der bisherigen Regierungen aufhebt; und auch nur von diesem Zeitpunkt an können die Pflichten der Einwohner gegen die neue Regierung und ihre Unterwerfung gegen die Gesetze und Verordnungen derselben eigentlich ihren Anfang nehmen. Bey so unwidersprechlichen Grundsätzen der allgemeinen Gerechtigkeit, unterstützt von allen Gründen der Billigkeit, hält sich Subdelegirter für verbunden, dem Antrag zu inhäriren, welcher in der letzten Erklärung der Reichsdeputation wegen Nichtanwendung der Emigrationsgesetze gemacht worden ist.

Ad 8. Die Zusicherung, daß da, wo sich die französischen Truppen diesseits des Rheins befinden, wenigstens auf Erleichterungen für die dortigen Einwohner der Bedacht genommen werden solle, kann zu einiger Beruhigung gereichen; übrigens ist der Antrag zu er-

neuern, daß die konventionsmäßige Verproviantirung von Ehrenbreitstein nicht länger gehindert werde.

Ad 9. Die verlangte Erklarung, daß in dem künftigen Friedensschlusse das Reich auf alle Ansprüche und Rechte, die es auf die Gegenstände hat, welche dermalen an Frankreich überlassen werden sollen, ingleichen auf diejenigen, so dem Reiche auf Savoyen und auf die sogenannten österreichischen Niederlande zustehen, entsagen wollte, dürfte vorliegenden Umständen noch wohl zu ertheilen seyn.

In Ansehung des Frickthals könnte man sich vielleicht dahin äußern. Die Deputation beziehe sich auf ihre dieser Besitzungen halber vorhin gethane Erklarung. Sie glaube jedoch, daß, wenn zwischen dem Erzhause Oesterreich und Frankreich wegen Abtretung des Frickthals eine verbindliche Uebereinkunft getroffen werden sollte, das Reich sich wohl geneigt finden dürfte, seine darauf habende Zuständigkeiten aufzugeben.

Man könnte auch die künftige Entsagung aller Rechte des Reichs auf diejenigen Lande in Italien welche durch den Frieden zu Campo Formio von dem Erzhause Oesterreich abgetreten worden sind, zusichern; hingegen würde es in Ansehung der übrigen berührten Reichslehen in Italien zuförderst annoch einer wahren Aufklärung bedürfen.

Das Ansverlangen, das das Reich auf alle Titel renunciiren sollte, die alte mit denen zu überlassenden Gegenständen verknüpften Rechte und Würden in Erinnerung bringen könnten, scheint nicht ganz unbedenklich zu seyn. Es ist rathsam, sich darauf wenigstens vor jezt noch nicht zu erklären. Die von Seiten Frankreichs für sich und einige Republiken angebotene Entsagungen werden anzunehmen, dabey aber auch dasjenige wiederholt zu verlangen seyn, was mit dem Deput. Concluso

vom 7ten August Nro. 7. wegen der gedachten Republiken vorausgesetzt wird.

Ad 10. Da die Festungswerke von Kehl und Kaßel geschleift werden und bleiben sollen, so wird die franz. Regierung auf dem unter dieser Nummer weiter gemachten Antrag zu bestehen wohl nicht gemeint seyn.

CLXVII.

Oesterreichische Abstimmung in der 70ten Sitzung am 11ten Oktober 1798.

Oesterreich hat nach seinen steten friedlichen Gesinnungen und Wünschen, den deutschen Reichs-Frieden zu befördern, und zu einem gedeihlichen Abschluß durch seine eifrige und patriotische Mitwirkung zu bringen, mit Vergnügen aus der jüngsten Note der französischen Minister vom 12ten Vendem. (3ten Okt.) entnommen: Daß sich in den Reichsfriedens-Unterhandlungen merklich genähert, und ein Hauptanstand, welcher bisher das Friedensgeschäft hauptsächlich gehemmt hat, dadurch gehoben seye, daß die Territorien von Kehl und Kaßel und alles dahin Gehörige, nebst allen Berührungspunkten auf der rechten Rheinseite, nun französischer Seits nachgegeben, und dem deutschen Reiche eingeräumt sind.

Man nimmt diesseits alles dieses pure et simpliciter um so mehr mit Theilnahme an, als dadurch alle — bey der durch die Mehrheit beschlossenen Schleifung der Festung Ehrenbreitstein und Ueberlassung der Petersinsel bey Mainz in obenbemerkter Hinsicht gesetzten und durch die Umstände abgenöthigten — Bedingnisse und Vorbehalte (deren Annullirung in der französischen Note vom 28. Fruct. (14ten Sept.) Nro. 3. verlangt worden,) hinwegfallen.

Man kann jedoch dabey nicht unterdrücken, daß man aus wahrer Friedensliebe gewünscht hätte, daß in einem diplomatischen officiellen Actenstücke (welches den Frieden befördern soll, auch hoffentlich zum baldigen Abschluß bringen wird) keine Drohung von Einführung französischer Grundsätze, gegen alle bisherige Privatäusserungen, davon entfernt zu seyn, mit eingeflossen wäre.

Eine Drohung führt schon einen besondern Charakter über die Sache selbst mit, und es muß jeden Staat aufsichtig machen, und zu Maaßregeln deßhalb nöthigen.

Die französische Konstitution selbst gebietet gegen die von ihr abweichenden Regierungs-Verfassungen Achtung, und durch jene wird nur der Keim zu ewigem Mistrauen gelegt. Die Glückseligkeit des Volks ist bey einer jeden Regierung das erste Gesetz, und in *einem* Staate, wo die Gesetze herrschen, und die Gerechtigkeitspflege keinen Unterschied zwischen Stand, Würde und Vermögen kennt, kann das Volk eines ungestörten Wohlstandes und einer wahren Freyheit theilhaftig seyn, welche ihm nichts weiter zu wünschen übrig lassen.

Man hat auch zu viel Vertrauen, als daß man die Absicht haben könnte, auf diese Art die Ruhe Deutschlands noch mehr zu trüben, und die nahe Hoffnung des Friedens zu entfernen.

Man ist daher auch damit verstanden, daß man vorzüglich solcher Völker Zeugnisse anziehen, und darauf sich berufen könne, welche unter einer milden Regierung stehen, und durch Zwang nicht gehemmt sind, oder durch eben diesen zu einer Regierungsannahme gelangen, obgleich die Stimme des Volks bey jeder Regierung existirt, und eigentlich das Publikum genannt wird.

An dieser Stelle will man fernerhin alle Beförderung des Reichs-Friedens aufrichtig beherzigen, und dazu in allem Thunlichen beyzutragen fortfahren.

In Folge dessen äussert sich Subdelegatus auf den Inhalt der jüngsten französischen Note, und zwar

1.) Hat Oesterreich wegen der freyen Schiffahrt auf dem Rhein und der dasigen Zölle sich immerhin demjenigen angeschlossen, was die Reichsdeputation deßhalb anzugehen nöthig fand, wobey es auch noch weiter verbleibt.

In Rücksicht der Grenze im Rhein ließ man sich den beyderseits angenommenen Thalweg, so wie die in den Deputationsschlüssen vom 7ten August ad 2. angetragene billige Reciprocität der Inseln (von dem Privat-Eigenthum ist ohnehin keine Rede, und versteht sich von selbst) gefallen. Man ist fortwährend in diesen Gesinnungen, und man bleibt bey dem Thalweg (den der Hauptstrom ausmacht) stehen.

Bey Gelegenheit dieser Grenze des Rheinflusses, nämlich des Thalwegs oder des Hauptstroms, ist von den hiesigen K. Pr. Churbr. Gesandten das Promemoria vom 14. (15.) Jun. [190.] an die Deputation gelangt. Oesterreich hat in Seß. 49. auf die Unterstützung des in gedachtem Promemoria Enthaltenen bey den französischen bevollmächtigten Ministern angetragen, und in dem Deputationsschlusse ist ad 2. der diesen Punkt betreffende Antrag nach dem Promemoria enthalten, so wie für diesen Gegenstand eben auch die unmittelbaren, schriftlichen und mündlichen Verwendungen eben berührter Gesandtschaft bey den französischen Ministen schon eingetreten waren. Der oben berührte Deputationsantrag Nro. 2. ist aber, alles dessen ungeachtet, in der jüngsten französischen Note in sehr bestimmten Ausdrücken von der Hand und abgewiesen worden.

Dessen ungeachtet will Subdelegatus seines Orts abermal antragen, in dieser, sowohl für die königlich-preußischen westphälischen Länder, als auch das gesammte

Reich sehr nützlichen Sache, von Seiten der Deputation die weitere Verwendung bey der französischen Gesandschaft eintreten zu lassen, und den Gegenstand nachdrucksamst zu empfehlen. Da auch dieser Antrag ohnehin durch unmittelbare Verwendungen unterstützt wird, so ist zu hoffen, daß eine gedeihliche Wirkung erfolge.

2.) Die französischen Minister haben in ihren vorigen Anträgen, besonders in der Note vom 1. Thermidor die Freyheit auf den Flüßen Deutschlands, besonders jenen, welche sich in den Rhein ergießen, als Wünsche bemerkt, und in der oben angezogenen Note angetragen, daß man sich deßfalls an die allgemeine Reichsversammlung wenden möchte, welches auch durch die Kommunikation der hiesigen Verhandlungen dahin im Grunde geschehen ist.

In der jüngsten Note wird auch nun ad 2. die Unterdrückung oder Aufhebung des Zolls zu Elsflet, in dem, nach der jetzigen Sprache, nördlichen Deutschlande gelegen, verlangt, weil dieser Zoll dem französischen Handel mit der Reichsstadt Bremen nachtheilig sey.

Diesen Wasserzoll hat Graf Günther 1619. u. 1623. von Kaiser und Reich erhalten; ob sich gleich die Stadt Bremen demselben also widersetzt hat, daß sie darüber in die Reichsacht erkläret worden ist, so ist er doch dem Grafen in dem westphälischen Friedens-Instrument P. O. Art. 9. §. 2. et P. Monast. Art. 10. bestätigt worden.

In den Austauschvergleichen des Herzogthums Holstein-Gottorp gegen die Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst vom Jahr 1767. und 1773. gelangte solcher mit den letztern an den damaligen Großfürsten, dermaligen Kaiser von Rußland, welcher noch in letztbemeldtem Jahre dem Herzog von Gottorp, Fürstbischof von Lübeck (um der jüngern Linie des Hauses Holstein Gottorp ein hinlängliches Etablissement zu verschaf-

fen) diese beyden Grafschaften abtrat, der sie als ein Herzogthum (wohin dieselben vom römischen Kaiser erhoben worden sind) besitzet.

Bey diesem Austausche sind die Einkünfte genau gegen einander abgewogen, und es würde also bey Aufhebung dieses Zolls eine empfindliche Verkürzung für den Herzog von Oldenburg entstehen. Derselbe würde unter dem Schutz von Rußland die Schadloshaltung bey Dänemark nachsuchen, und dadurch Contestationen in mehrerem Betrachte entstehen; indem die Länder, wo dieser Zoll gelegen, bisher mit Krieg nicht überzogen, noch in dem Besitz eines kriegführenden Theils waren, oder noch dermalen sind.

Subdelegatus kann sich demnach nicht ermächtigen, aus den angeführten und noch andern Beweggründen in die Aufhebung dieses Zolls in der gegenwärtigen Lage einzugehen.

Man sieht diesen neuen Antrag (nach dem, was in oben angezogener französischer Note wegen der Freyheit auf den Flüssen Deutschlands vorkömmt) als einen Wunsch an, der auch blos wegen der Erleichterung des französischen Handels mit der Stadt Bremen entstanden ist,

Man zweifelt daher nicht, daß die von Seiten der Deputation bey den französischen bevollmächtigten Ministern dagegen einzulegenden Vorstellungen von ganz gewährigem Erfolge seyn werden; — zudem eine deßfallsige partielle, dem deutschen Reiche nicht lästige Commercial-Uebereinkunft mit dem intereßirten Theile, nämlich dem Herzoge von Holstein, Dänemark und Rußland immer offen bleibt.

Was ferner in diesem Artikel 2. von Erhaltung der politischen Existenz und konstitutionellen Unabhängigkeit der Hansestädte Bremen, Hamburg und der Reichsstadt Frankfurt vorkömmt, ist nach der bestehenden Reichsver-

fassung zu nehmen, und versteht sich eben so von der zum Handseeb und gehörigen Stadt Lübeck, so wie von andern Reichsstädten, zu dem dieses auch ein Gegenstand ist, der zur innern Haushaltung und Einrichtung Deutschlands, auch zur Aufsicht und Disposition Kaisers und Reichs gehört.

Die Reichsstädte sind die Seele des deutschen Handels, und machen den dritten reichsständischen Körper in Deutschland aus. Oesterreich ist für die politische Existenz eines jeden Reichsstandes, und hat immer nur im äußersten Falle auf eine Alteration, und auch diese in möglichster Einschränkung geäußert; welches alles aber zur innern Domestical-Verwaltung und Behandlung ebenfalls gehört.

3.) In Rücksicht der Kommerzial-Brücken muß man lediglich bey dem um so mehr stehen bleiben, was der Deputations-Schluß vom 7ten August Art. 4. enthält, als diese Berührungspunkte am rechten Rheinufer ausdrücklich und namentlich mit unter die nun erfüllten und gehobenen Bedingnisse bey der zugegebenen Schleifung von Ehrenbreitstein und Ueberlassung der Petersinsel gehören, auch in Rücksicht des Commerzes selbst eine Brücke bey Hüningen wegen der so nahe gelegenen Basler-Brücke nicht nöthig ist, und dadurch der dabey einzig bezielt werdende Commerzial-Vortheil für beyde Nationen schon erreicht wird.

4.) Subdelegatus zweifelt nicht, daß dieser Artikel in den nachfolgenden Abstimmungen bey umständlicherer Lokalkenntniß gründlich werde zergliedert und geprüft werden. — Man tritt daher jenem bey, was die Deputation über die Güter und Gefälle der geistlichen und weltlichen Körperschaften, ihrer Meublen und Kapitalien zur wechselseitigen Beobachtung anheimgeben und gutfinden wird. Man muß sich aber ausdrücklich vorbehal-

ten, daß solches keinen Bezug auf die österreichischen Erblande haben könne, indem in Ansehung derselben in dem Friedens-Traktat zu Campo Formio bereits die bestimmte Versicherung enthalten ist, welche also lautet:

Aussitôt après l'échange des ratifications du present traité, les parties contractantes feront lever tout sequestre mis sur les biens, droits, revenus des particuliers resîdant sur les territoires respectifs et les pays qui y sont réunis, ainsi que des établissements publics qui y sont situés: elles s'obligent à acquitter tout ce qu'elles peuvent devoir pour fonds à elles prêtés par lesdits particuliers et établissemens publics, et à payer ou rembourser toutes rentes constituées à leur profit sur chacune d'elles.

Man muß daher antragen und ersuchen, bey diesem Artikel der Dependances der geistlichen sowohl als weltlichen Körperschaften im Fall der Ausnahme mit in das Konklusum aufzunehmen und einzuschalten:

„Vorbehaltlich der über diesen Artikel bestehenden „besondern Uebereinkünften und Traktaten."

5.) Unter den Vorstellungen, welche in Ansehung des unmittelbaren Reichs-Adels, insbesondere des rheinischen Reichsritterkreises, dessen Besitzungen auf dem linken Rheinufer liegen, durch das Reichs-Deputations-Konklusum vom 7ten August an die französische Gesandschaft gelangt sind, war auch jene begriffen, daß zwischen den Mitgliedern, welche zugleich Reichsstände sind oder nicht, kein Unterschied beobachtet werden möge; und man findet sich bemüßiget, noch einmal hierauf zurück zu kommen; auch kann man kaum vermuthen, daß selbst ritterschaftliche Mitglieder hievon die Wirkung zu vereiteln sich bemüht haben. — So sehr man daher auch sonst die französischen Gesetze für den Staat, für welchen sie gemacht sind, respektirt, so kann man doch dieselbe nicht für ein

Hinderniß auf alle auszumachende und zu erlangende Gerechtsame, als eine gebieterische Richtschnur anerkennen, und sich aufdringen lassen; zudem auch selbst die französischen Gesetze hierbey nicht im Wege stehen mögen, da sie nicht von Einräumung besonderer Vorzüge handeln, sondern nur von Gleichstellung mit dem Uebrigen, in den nämlichen Verhältnissen stehenden Adel die Rede ist.

6.) In Rücksicht des Schuldenwesens ist man zwar in der letzten Berathschlagung demjenigen im Allgemeinen beygetreten, was die Reichsdeputation und besonders die hierbey Betheiligten, den Umständen vornämlich angemessen finden würden. — Es stellen sich jedoch in Ansehung dieses äusserst wichtigen Gegenstandes so viele Betrachtungen dar, daß man fürchten müßte, einem wesentlichen Theil seiner Pflichten kein Genügen geleistet zu haben, wann man sie vorenthalten würde.

Die Reichs-Deputation hat bereits selbst lebhaft gefühlt, wie das Ansinnen von der Uebertragung der Schulden von dem linken auf das rechte Rheinufer den Gesetzen der Gerechtigkeit ganz offenbar entgegen stehe, da nach allen Rechtsbegriffen die Sache mit ihren Lasten in die Hände des neuen Besitzers übergeht, und wer das Land benützt, die reichen Einkünfte zieht, auch nach der Natur die auf dem Lande haftenden Lasten ohne Unterschied tragen muß, da Eines von dem Andern nicht getrennt werden kann.

So ungerecht aber auch diese Forderung ist, so ist sie nicht weniger in der Folge für das Reich verderblich, indem hierdurch dem deutschen Reiche unter einem andern Titel gleichsam ein ewiger Tribut aufgelegt würde, da mit keiner Wahrscheinlichkeit der Zeitpunkt zu bestimmen wäre, wo die Reichsstände und Gemeinden auf dem rechten Rheinufer durch Unglück eines abgenöthigten Krieges theils erarmt, theils mit Schulden beladen, sich dieser

Bürde würden entledigen können, folglich in der Unmöglichkeit, das Kapital jemals abzutragen, grosse Summen dem zur Belebung der Industrie höchst nöthigen und allenthalten mehr oder weniger stockenden Kreislaufe entziehen müssen; auch mögen sich jene, welche sich durch scheinbare Modifikationen zur Nachgiebigkeit bewegen lassen dürften, ganz sicher in der Berechnung der Mittel irren, eine solche Zusage zu erfüllen, und die Folgen nicht überdenken, welche die Uebernahme einer solchen Last nach sich ziehen würde, wovon sie sich aber leicht überzeugen können, wenn sie sich die Lage des Reichs bald nach geschlossenem Frieden vorstellen und erwägen wollen, daß die theils vorhin schon durch verschiedene Umstände beschwerten, theils aber durch den Krieg verheerten, fast durchaus aber mit Schulden beladenen Reichsprovinzen unmöglich neuere Lasten dieser Art übernehmen können, ohne in dem Frieden selbst den unausbleiblichen Untergang des Reichs zu unterschreiben und vorzubereiten.

Subdelegatus muß sich aber bey diesen Verhältnissen gegen die Uebertragung was immer für Schulden von dem linken Rheinufer bestimmt erklären, und glaubt sich versichert, daß die dagegen zu machende Vorstellungen den Eingang nicht verfehlen werden, nachdem Frankreich ausser den gesegneten Provinzen Deutschlands auch noch mit selben durch die reichlichen Stiftungen, Domänen, Kammeral-Gefällen und ähnlichen Gegenständen unermeßliche Fonds erhält, die Schuld selbst ohne Beschwerde tilgen zu können.

7.) In der französischen Note vom 14ten Sept. hat man bereits erklärt, daß die Emigrations-Gesetze auf die, gegenwärtig von dem Reiche an Frankreich abgetretenen Länder nicht anwendbar seyen, und sind daher alle Einwohner dieser Länder ohne Unterschied

davon losgezählt; nur wird hiebey eine Ausnahme in Ansehung der sogenannten reunirten Lande gemacht, und auf selbe annoch die Härte dieser Gesetze ausgedehnt, auch gleichfalls in der jüngsten Note hierauf beharret.

Wenn man jedoch untersuchet, woraus die Länder bestehen, welche man von Seiten Frankreichs dermalen als reunirt anzugeben beliebet, so findet sich, daß solche bisher unverrückt zum deutschen Reiche gehört, einen ergänzenden Theil desselben ausgemacht haben, und man spüret vergebens einem gültigen Beweggrund nach, aus welchem selbe als reunirt dargestellt werden mögen; man hat daher schon in seiner vordern Abstimmung sich durch die aufhabenden Pflichten aufgefordert gefunden, gegen diesen Unterschied die nachdrucksamsten Vorstellungen in Vorschlag zu bringen, da nach allen Friedensschlüssen, Recht und Gebrauch diese Länder allererst wirklich an Frankreich kommen, wenn sie durch den förmlichen Friedensschluß dahin übergeben werden, mithin auch nicht vorher dessen Gesetzen unterworfen sind.

Subdelegatus muß daher mehrmal diese Angelegenheit der Deputation um so mehr dringendst anführen, und empfehlen, als das Unglück der Personen ohne Unterschied des Standes, welche hierdurch betroffen werden, und die größtentheils in Pfründnern, herrschaftlich gebrödeten Dienern, Pensionisten bestehen, über allen Ausdruck ist, und an die Verzweiflung grenzet.

In Rücksicht der übrigen bey diesem Emigrationspunkte betheiligten, bezieht man sich lediglich auf seine Aeusserungen in der 67ten Sitzung; und man muß an dieser Stelle diesen Gegenstand besonders auch wegen denen, in Vorder-Oesterreich Wohnenden, allda und in Frankreich zugleich Begüterten in Anregung bringen, und der Deputation an das Herz legen; da bey denen in dieser Kathegorie stehenden unter andern auch eben

wieder die ehemaligen Beamten und Diener jeden Standes in Betrachtung kommen, und ihr trauriges Schicksal, so wie jenes der übrigen hieher gehörigen, zu beherzigen ist.

Zu diesem Punkt gehören auch unter andern die Mitglieder des schwäbischen reichsritterschaftlichen Bezirks Ortenau, welche sowohl diesseits als jenseits des Rheins begütert, und seit der französischen Revolution auf ihre Güter in Deutschland gezogen sind, mithin als wirkliche Deutsche den französischen Emigrations-Gesetzen nicht unterworfen seyn können.

8.) Wegen der unerträglichen Lasten, von welchen Inwohner des rechten Rheinufers durch die, ihre Kräfte übersteigenden kostbaren Einquartierungen und unerschwinglichen Kontributionen ganz niedergedrückt werden, erregt die französische Note Art. 8. die gegründete Hoffnung, daß auf die letzte Deputations-Vorstellung eine billige Rücksicht genommen werden, und eine schleunige Abhülfe wenigstens in Ansehung der bisherigen übermäßigen Einquartierungen, und der nicht aufzubringenden Kontributionen erfolgen möge; man verspricht sich dieses aus Liebe zur Menschheit, weßhalb man auf eine wiederholte Vorstellung bey den französischen Ministern antragen, sogleich aber auch noch dringend empfehlen muß, daß nach nun beschlossener und angenommener Schleifung von Ehrenbreitstein die ohnehin konventionsmäßige Approviantirung an Lebensvorräthen ohne Zeitverlust gestattet werde, zudem nach dem oben bemeldten Beschlusse auch im entferntem Verstande keine entgegenstehende Ursachen und Beweggründe vorhanden sind.

9.) Subdelegatus will auf den Inhalt der jüngsten französischen Note Nro. 9. folgendes bemerken: Seine K. K. A. Maj. hat in dem Traktat von Campo Formio Art. 3. und 4. nach langem und zuletzt fast alleinigem



Ausharren im Kriege auf alle Rechte und Titel in den österreichischen Niederlanden und der österreichischen Lombardey verzichtet; mithin ist nur von Oesterreich das Eigenthum abgetreten, dem Reiche aber in seinen Verbandsrechten nicht vorgegriffen worden; auch ist nur dadurch die Eröffnung des Reichsfriedes-Kongresses zu Stande gebracht worden.

Subdelegatus muß dieser Reichsfriedens = Deputation dasjenige anheimlassen, was diese auf den Inhalt der Note Art. 9. anzugehen und zu beschliessen gutfindet, da auch bekannt ist, daß Oesterreich allein in Italien alles, allda mit dem Reiche in Verband stehende und dahin Gehörige, durch mehrere Jahre mit äusserster Anstrengung vertheidiget hat.

In Rücksicht des österreichischen an die Schweiz angrenzenden Frickthals beziehet man sich auf die diesseitige, diesen Gegenstand ganz erschöpfende Aeusserung in der 5.sten Sitzung und den Deputations-Schluß vom 7ten August Art. 7.

Man hat in oben angezogener Note den Reichsverband und die österreichischen Haus-Privilegien bemerkt, und man wiederholt aus der Aeusserung in obenangezogener 54sten Sitzung anhero, daß, wenn dieser zu denen österreichischen Erbstaaten gehörige Landes = Distrikt eine Veranlassung zu Unterhandlungen seyn sollte, dieses ein nicht zur Reichsfriedens-Deputation, sondern zur unmittelbaren Behandlung zwischen Oesterreich und Frankreich geeigneter Gegenstand seyn würde; daß mithin nur alsdann von den Verbandsrechten die Rede seyn könnte, wenn eine zur beyderseitigen vollkommenen Zufriedenheit gereichende Uebereinkunft getroffen wäre.

Man heget dahero zur Einsicht und Gerechtigkeit der Reichsfriedens-Deputation abermal das gegründete Zutrauen, daß dieselbe bey diesem Gegenstand (welchen

die französische Gesandtschaft nun auf die in der jüngsten Note ausgedrückte Art abermal zur Sprache zu bringen gutbefunden hatte) sich weiter, so wie in dem Konklusum vom 7ten August, nach der in dieser Aeusserung dargelegten billigen, der Reichs- und Oesterreichischen Haus-Verfassung angemessenen Art zu benehmen belieben werden.

10.) Dieser Artikel schien, nach seiner Fassung, einer doppelten Auslegung fähig zu seyn, nämlich ob der Antrag, daß kein Fort oder Verschanzungen ausser in der Entfernung von 3000 Klaster vom rechten Rheinufer angelegt werden könne, nur von Kehl und Kaßel verstanden werden müsse, weil in diesem Artikel ganz allein die Rede von der Schleifung der Festungswerke dieser beyden Orten ist, oder ob das besagte Ansinnen sich auf die ganze rechte Seite des Rheins ausdehne? Im Grunde ist nicht vorzusehen, daß zu Kehl oder Kassel etwas ähnliches werde veranstaltet werden; nachdem aber die Deputation die noch einzige Schutzwehre Deutschlands auf der rechten Rheinseite, die Festung Ehrenbreitstein zu schleifen, und die befestigte Petersaue, welche noch dazu das rechte Rheinufer dominirt, zu überlassen beschlossen hat, so ist diese Forderung, in welchem Sinne sie auch genommen wird, für einen unabhängigen Staat eine so demüthigende Dienstbarkeit, daß diesseits darauf nicht eingegangen, und dieser Forderung nachgegeben werden kann. Es ist daher von der Billigkeit des französischen Gouvernements zu hoffen, daß es auf die dagegen zu machende Vorstellungen wieder davon abgehen werde.

Subdelegatus schließt mehrmahl damit, daß von Seiten der Reichs-Friedens-Deputation, da nunmehr die Friedenshoffnung näher eintritt, durch weitere Aeusserungen und Vorstellungen in anständiger Maaße dasjenige

an die französische bevollmächtigte Minister neuerdings gelangen möge, was nur zur Erläuterung, Aufklärung und näherer Bestimmung einiger mit den, im Grunde schon berichtigten Hauptgegenständen in Verbindung stehender Punkten gehört.

Vertrauend auf die Geneigtheit und die so oft zugesicherte Friedensbegierde zweifelt man an dieser Stelle nicht an einem solchen gedeihlichen Erfolg, welcher bey der Betrachtung, daß auch die Geschichte eines jeden Zeitalters die Wandelbarkeit des Kriegsglücks darstellet, die Friedensguttbat in Bälde den bedrängten Völkern zuverläßig hoffen läßt.

CLXVIII.

Baiersche Abstimmung.

Dieser Reichs-Deputation kann mit Recht nicht vorgeworfen werden, daß sie nicht von der Zeit ihrer Entstehung an, den Frieden als das wesentlichste und dringendste Bedürfniß Deutschlands vor Augen gehabt habe. Gewiß würde sonst nicht beynahe jede Note einen neuen Schritt dazu durch irgend eine neue Aufopferung enthalten haben. Mehr als je von dem Gedanken an einen neuen Bruch entfernt, muß sie mit Freuden die Erklärungen der französischen bevollmächtigten Minister annehmen, in so fern sie durch nachgiebige Stellen das Geschäft dem längst gehoften Zwecke näher bringet. Würde und Mäßigung, von der Liebe zur Menschheit vorgezeichnetes Benehmen, und daraus fließende Beweise friedlicher Gesinnungen, sind vorzüglich diejenige franz. Grundsätze moralischer Art, von denen man mehr hoft, als man von andern politischer Gattung zu fürchten hat. Man ist in Deutschland durch Vernunftgründe, traurige

Beyspiele und Erfahrungen überzeugt, daß auch denkbare größere bürgerliche Vortheile immer zu theuer gekauft werden, wenn Ruhe, Ordnung und und Menschenwohl der unschätzbare Preiß davon seyn müssen.

Sind übrigens bey manchen Punkten in materia proposita noch unentbehrliche Discußionen nöthig, so geschehen sie hiermit in der offenbar darliegenden Absicht, Recht und Wahrheit herzustellen, und den Frieden hierdurch nicht blos allein geschwind, sondern auch so annehmbar machen zu suchen, damit seine Folgen in manchen Stücken nicht beynahe eben so drückend, als der Stand des Krieges selbst seyen.

Zu diesem Ende gedenkt Subdelegatus alle Abtheilungen der französischen Note zu berühren, und glaubt darinn nichts zu sagen, was nicht selbst den bevollmächtigten Ministern einleuchtend seyn muß, und deren Beytritt mit Billigkeit hoffen läßt.

Die Restitution der Territorien von Kehl und Kassel, davon die Werker für immer geschleift bleiben, und dabey innerhalb einer Entfernung von 3000 Ruthen an der rechten Rheinseite kein militärisches Etablissement Platz haben solle, endigt durch die Annahme eine längst dem ganzen Reiche am Herzen gelegene Discußion mit großem Vergnügen.

Ueber die dem 15ten Juni 1798. ad dictaturam gekommene Kön. Preußische Erinnerung in Betreff der durch die Waal fortzusetzenden Rheingränze, und Einmarkung der Büdericher-Insel zur deutschen Seite, bleibt Subdelegatus bey dessen schon einmal abgelegtem Voto, und glaubt, daß gegenwärtig noch gedachtes Königlich Preußisches Begehren von der Reichsdeputation kräftigst in Antrag zu bringen sey.

Zumahlen die französische bevollmächtigte Minister dermal noch den Grundsatz der freyen Rheinschiffahrt

auch auf andere Nationen auszudehnen nicht willens sind, so muß dieses gleichwohl dabey sein Bewenden haben.

Die beym Artikel der Leinpfade beygesetzte Worte: nach Nothdurft und Möglichkeit wollten nur das willkührliche ausschliessen: ein Beysatz, welcher bey Uebereinkünften gar nicht ungewöhnlich ist, und Forderungen verhindert, welche durch Untersuchungen von unpartheiischen Sachverständigen sehr oft wegfallen.

Wenn bey Aufhebung der Rheinzölle die dabey nöthigen Verfügungen, besonders in Rücksicht der Mauthen (Douänes) in Zeit von sechs Monathen nach dem ratificirten Frieden möglich sind, so siehet Subdelegatus diesen Termin für annehmlich an. Auf jeden Fall aber ist nach Maaß der von den Churtrierischen Partikular-Abgeordneten überreichten Promemoria vom 6ten Aug. zu bestimmen, daß alle Transito-Zölle mit dem Stapelrechte, Schifferzwang und andern Abgaben, als Halfter-Pferd-Geld und dergl. abgeschaft, und nichts für den Gebrauch des Flusses ähnliches eingeführt werde. Ferner müssen die vorbehaltene Einfuhrzölle, welche schon errichtet sind und noch errichtet werden, eigentliche Konsumo-Mauthen für die Länder seyn, zu deren Gebrauch die Waaren abgestossen worden, keineswegs aber Transito-Mauthen, zu Last derjenigen Länder, welche hinter ihnen liegen. Ueber gewisse Grundsätze in Ansehung der Tariffe kann sich wohl mit der französischen Republik verglichen werden, daß hingegen diese Tariffe nicht nach dem Antrage der französischen Note vom 3ten März auf beyden Ufern gleichförmig seyn können, ist im Konkluso vom 14ten May zur Gnüge dargethan worden.

Endlich ist gerecht und billig, daß die auf die Zölle einige Hypothek habende Gläubiger, ihre neue Sicherheit durch Subrogata erhalten, mithin ihnen ein sicheres Unterpfand gleichen Werths von dem verschaft werde,

zu dessen Vortheil das Kapital dargeliehen worden ist. Eben so billig ist es auch, daß, wenn Privati oder Korpora an solchen aufgehobenen Zöllen, als Turnarii einen Antheil gehabt haben, diesen eine Verhältnißmäßige Rata an dem zu Theil werde, was allenfalls dereinst statt dieser Zölle als Entschädigung bestimmt wird.

Die Aufheburg des Elsflether-Zolls an der Weser ist ein neues mit diesem Friedensgeschäfte bishero nicht in Bezug gestellt gewesenes Begehren, welches das Innere von Deutschland und ein besonderes Recht eines Höchsten Fürstenhauses betrift. Ehe nun über dieses das Einverständniß der Interessenten nicht bekannt wird, kann das Reich nichts verfügen.

Auch ist Subdelegato kein legaler Anlaß bekannt, welcher die politische Existenz und Konstitutionsmäßige Freyheiten der Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurth in Gefahr setzen sollte, findet mithin für überflüssig, etwas zu confirmiren, von dem ohnehin keine Frage ist.

In Ansehung etwa neu zu errichtender Kommerzialbrücken beziehet sich Votans lediglich auf die Abstimmungen der 49sten und 55sten Sitzungen, und daraus entstandenen Konklusa vom 6ten Juli und 7ten August: Darin sind die Gründe ausgeführt, wegen welchen derley Berührungspunkte, nebst der Beystimmung der interessirten Reichsstände, auch noch die Bewilligung des Reichs nach der Analogie mit einer jeden Veränderung der Reichsgränze staatenrechtlich erheischen.

Irrig nahmen die franz. bevollmächtigten Minister eine von der Deputation nur zweifelnd aufgestellte Frage über den engern oder weitern Begriff der établissements ecclesiastiques und deren dependances als wirkliche Bestimmung des Begriffes selbst an.

In der 49sten Sitzung der Reichsfriedens-Deputation ist der Begriff durch die Mehrheit der fürtrefflichen Abstimmungen im engern Verstande genommen worden. Man kann unter diesem Begriff nur das unbewegliche Vermögen solcher Institute bringen, welche wahrhaft geistliche sind, mithin welche wirklich geistliche Personen aus einem geistlichen Titel besitzen und genießen, als Stifter, Klöster, Seminaria Clericorum und dergleichen; das unbewegliche Vermögen einer frommen Stiftung hingegen, das man des Zwecks und der rechtlichen Vortheile wegen causa pia nennt, z. B. Spitäler, Armen-Anstalten, Schul-Fundi, Wittwen-Kassen, Waisenhäuser, Universitäten, oder solche Verwaltungskörper, die zwar vor Zeiten geistlich gewesen, nunmehro aber bereits schon secularisirte und zu andern Zwecken bestimmte Güter und Vermögen administriren, kann nicht unter dem eigentlichen engen Begriff der établissements ecclesiastiques stehen. Sie müssen mithin jura privatorum geniessen, und mögen in die Kathegorie desjenigen Vermögens nicht fallen, welches auf dem rechten Rheinufer dem deutschen und auf linken Rheinufer dem französischen Staate zufällt. Man muß daher per totum den Gründen, die in der 49ten Sitzung angebracht sind, inhäriren, und diese pias causas für Privat-Eigenthum der Corporum, welche da, wo sie etablirt sind, als moralische Personen die Eigenthümer vorstellen, erklären. Nur ist allenfalls billig, daß man sich, der auf solchen Gütern haftenden Lasten und Schuldigkeiten halber, zum Vortheil des abgetretenen Theils eines Landes mit einander vergleiche; und wenn auf die eben angezogene Art das Princip einmal festgesetzt ist, wie auch solches ohne schreiende Eingriffe in das allen Völkern heilig seyn müßende Eigenthum nicht anders seyn kann, so lassen sich in manchen andern politischen Hinsichten leicht bequemere Einrichtun-

richtungen treffen, daß durch wechselseitige Tausche oder Verkauf diese Corpora und Institute blos auf ihr Ufer und ihre Besitzungen übertragen werden, und selbe dort gründen, wo sie existiren und fortdauren. Uebrigens nimmt man an, daß die einbringbare Activ-Kapitalien zum Eigenthum desjenigen Ufers gehören, auf welchem sich die Haupteinnahms-Kassa zu Bezahlung der Renten errichtet befindet. Eben so glaubt man, daß die Mobilien als dependances der établissemens auf demjenigen Ufer verbleiben, wo sie sich dermalen befinden. Man findet ferner keinen Anstand als Regel anzunehmen, daß die auf der rechten Rheinseite liegende dependances von geistlichen Instituten der linken Seite vorzüglich demjenigen Fürsten zufallen, in dessen Gebiete sie liegen. Doch nur

a) wenn diese Fürsten selbst einige Entschädigungen zu fordern haben, oder

b) wenn nützliche Landes-Institute aus ihrem Gebiete einen Verlust erlitten haben, welchen Falls sie zu diesen oder ähnlichen guten Einrichtungen, nach Leitung des landesherrlichen juris advocatiae auf das zweckmäßigste verwendet werden sollten. — Aus drey konstitutionellen Gesetzen der französischen Republik selbst, wegen welcher der Antrag der Deputation in Ansehung der unmittelbaren Reichsritterschaft nicht in seiner Fülle angenommen wird, läßt sich doch hoffen, daß sie wenigstens diejenige Anträge nicht zurücksetzen werde, welche diesen Gesetzen nicht entgegen stehen. Es muß also doch ohne Anstand die schleunige Aufhebung des Sequesters und die Einsetzung der Eigenthümer in den Genuß ihres Vermögens die Folge davon seyn, sie mögen auf dem linken Ufer wohnen, oder auf dem rechten zugleich possessionirt seyn. Mit diesem Antrag verbindet Subdelegatus noch

einen andern eben so gerechten, daß nämlich nach der eigenen französischen Note vom 22ten Juny Art. 3. alle diejenige in dem ungestörten Genuß ihres Privat-Eigenthums erhalten werden, welche weder Fürsten, Grafen, noch Stände sind, die keine individuelle oder Curiat-Stimme ausüben. In diese Klasse gehöre

a) der ganze landsäßige Adel in den cedirten Ländern.

b) die appanagirte Herren, und weibliche Angehörigen, Gemahlinnen, Töchter und Wittwen, reichsständischer Häuser.

c) einige unmittelbare Reichs-Angehörige, welche weder zu einem reichsständischen Hause, noch zur Ritterschaft gehören, und im Verbande mit keinem Kreis oder Kanton irgend sich befinden. Endlich

d) selbst Reichsstände mit ihren Privat-Besitzungen, in Rücksicht deren sie als Privatpersonen zu betrachten sind.

Die französische Minister wiederholen ihren in den Noten vom 3. May und 19. July aufgestellten Grundsatz, daß die Schulden der zu überlassenden Länder auf die Lande der rechten Rheinseite, welche zu Entschädigungen würden gegeben werden, übertragen werden sollen. Hieraus folgt, wie auch schon in dem letzten Deputations-Konkluso vom 22ten Sept. erinnert worden ist, daß nur von Schulden solcher Lande die Frage seyn könne, deren bisherige Landesherren auf der rechten Rheinseite andere Gebiete zur Entschädigung erhalten sollen.

Da aber die französische Minister darauf nichts geantwortet haben, so möchte es räthlich seyn, diesen Folgesatz als nicht widersprochen, mithin als angenommen in das zukünftige Konklusum zu bringen.

Die obige Regel wird durch die Note vom 14ten Sept. und vorzüglich vom 3ten Okt. dahin modificirt, daß die französische Republik in den cedirten Landen alle

diejenige Schulden übernehmen wolle, welche gesetzlich und nach Inhalt des Schuldbriefes für die Bedürfnisse und den allgemeinen Nutzen der an die Republik überlassenen Lande oder Landes-Antheile kontrahirt worden seyen.

Diese gerechte Modifikation, welche zugleich ein richtiges criterium von mehrern Landes- und Gemeinden-Schulden enthält, ist den vordern diesseitigen Anträgen ganz gemäß, und mithin anzunehmen, so wie auch die beygesetzte erste Ausnahme derjenigen Schulden, die blos zum persönlichen Vortheil und Dienste des Landesherrn, nemlich im engsten Verstande als bloße persönliche Schulden des Fürsten kontrahirt worden sind.

Weit grössere Schwierigkeiten zeigen sich aber bey der zweyten Ausnahme, nach welcher alle sowohl Landes- als Gemeinde-Schulden, welche gelegenheitlich und zu den Kosten des Krieges kontrahirt worden sind, auf die zur Entschädigung gegebene Lande des rechten Rheinufers übertragen werden sollen. Wollte man auch in die bemerkte Uebertragung der zur Führung des Krieges entstandenen Landesschulden einwilligen, welches gewiß ein neues beschwerliches Opfer ist, so man nur zur Beschleunigung des Friedens im äußersten Falle noch anbieten könnte, so kann man doch in keinem Falle auf die Uebernahme derer aus Anlaß des Kriegs gemachten Gemeinde-Schulden sich einlassen; denn es fehlt gänzlich an einem Objekte, auf welches solche Schulden gegründet werden könnten. Die meisten, ja alle Länder sind schon mit eigenen, entweder noch alten oder durch den gegenwärtigen Krieg neu entstandenen Schulden beladen. Die Landes- und Kameral-Einkünfte reichen kaum hin, die Intressen jener Kapitalien und die nothwendige Kosten einer Landes-Administration zu bestreiten. Kommen die aus den cedirten Ländern übertragene noch hierzu, so ist

dieser Fond schon mehr beladen, als er je würde leisten können. Worauf sollten nun also diese Gemeinde-Schulden, welche Millionen betragen, angewiesen werden? Auf andere diesseitige Gemeinden? Allein mit welchem Scheine von Recht kann man diese mit fremden Schulden belasten? Sie erhalten ja keine Entschädigung; ihre Gemeindsgüter haften schon für ihre eigene Schulden, oder sind zu andern Ausgaben bestimmt, und die vermehrte Landesschulden legen ihnen nebst dem schon größere Beyträge auf. Wenn die französische bevollmächtigte Minister diese wahre Lage unpartheiisch nach Grundsätzen der Gerechtigkeit untersuchen, und diese im Namen ihres Gouvernements anwenden wollen, so kann man mit Zuversicht erwarten, daß sie um so mehr von dieser Forderung abstehen werden, als auf einer Seite nur Verwirrung und gänzlicher Ruin der diesseitigen Lande entstehen müßte, andernseits die Gläubiger, wovon doch die meiste selbst Bewohner der cedirten Lande sind, ihrer Unterpfänder beraubt, und an unsichere und zu zahlen unfähige Schuldner angewiesen würden. Bleiben hingegen die Schulden auf den Gemeinden haften, so behalten die Gläubiger ihr Unterpfand, und ihre Obrigkeit wird tausend Mittel finden, sie erleichtern, und selbst durch genaue Untersuchung dieser Schulden sie um ein Beträchtliches vermindern zu können, da viele weder auf legale Art kontrahirt, noch zum Besten der Gemeinde verwendet worden zu seyn sich aufdecken wird.

Den Zusatz am Schlusse dieses Artikels kann man mit gänzlicher Ausnahme der Kameral-Schulden unter obiger Bestimmung annehmen.

Was man in der 67sten Sitzung über den Gegenstand der Emigranten abgestimmt hat, darauf sieht man sich gedrungen, sich mehrmalen zu beziehen. Gerechtigkeit und Menschengefühl erfordern es, und lassen die Bey-

stimmung des französischen Gouvernements hoffen. Es können doch unmöglich deutsche Provinzen als mit der französischen Republik vereint eher gedacht werden, bevor sie abgetreten sind; und nur durch Friedensschlüsse entstehet wahre Abtretung, weil dadurch erst die Pflichten an die alte Regierung aufhören, und gegen die neue anfangen. Auf deutsche Bürger also ohne Ausnahme können die Emigrations-Gesetze nicht anwendbar seyn. Allen übrigen, welche während diesem Kriege entweder aus Anhänglichkeit an ihre alte Herrschaften ihre Wohnorte verlassen haben, und in diesseitigen Civil- Militär- oder Hofdiensten sich befinden, oder welche Reichs-Angehörige und in den der französischen Hoheit unterworfenen Landen zugleich angesessen sind, müssen die Wohlthaten und volle Wirkungen der bey allen Friedensschlüssen hergebrachten Amnestie zu statten kommen, wie solches auch schon vorläufig in der französischen Note vom 29ten Germinal, (8ten April) zugesichert worden ist. Man setzt daher im Ganzen das zuversichtliche Vertrauen in die bevollmächtigten französischen Minister, daß aus angeführten Gründen die Emigrations-Gesetze erst drey Monate nach Auswechslung des Friedens-Instruments eintreten können; daß die inzwischen auf die Emigrantenliste gesetzte wieder ausgestrichen, und sie in Besitz ihrer Güter oder in die Entschädigung dessen, was veräussert worden ist, gesetzt werden; daß ferner diejenigen, welche entweder die Republik verlassen wollen, oder die man zu behalten Bedenken haben könnte, in dreyjährigen Terminen ihr Vermögen verkaufen, oder solches nebst dem Werthe des Verkauften frey herüber bringen können, und was dergleichen rechtliche Wirkungen mehr seyn mögen, ihnen zugestanden werde. Die Erinnerung an diese Menschen, eben weil sie Menschen sind, kann den französischen bevollmächtigten Ministern nicht lästig

seyn. Der Deputation ist dies schwere Pflicht, und jedem Deutschen Staatsangelegenheit, seine ehemaligen Mitbürger und Diener seines Staats retten zu helfen.

Die Zusicherung der französischen Gesandtschaft, den Zustand der diesseitigen Lande vom Drange der Truppen bald zu erretten, wird mit wahrem Dank angenommen. Anbey muß man noch nachdrücklich die Ravitaillirungs-Sache von Ehrenbreitstein in Erinnerung bringen.

In Ansehung der im 9ten Punkt der französischen Note gemeldeten Renunciationen, Abtretungen und Einwilligungen sammt und sonders bezieht man sich auf dasjenige, was in der 54. Sitzung und Konkluso vom 7ten Aug. beygebracht worden ist, da das Reich sich dann erst vollkommen erklären kann, wenn demselben bekannt seyn wird, daß die Theile ihr habendes Interesse besorgt haben, und hierüber einig sind. Man siehet sodann von der französischen Republik ähnlichen Verzichten, auf die den deutschen Staaten verbleibende Länder nicht nur, sondern auch dem freyen Genuß und unbekümmerten Gebrauch eines jeden Eigenthums entgegen, welches mehrere Reichsstände und Reichsangehörige in dem Gebiet der französischen Republik in den Niederlanden und in der batavischen Republik besitzen.

Noch unerfüllte Partikular-Konventionen während dem Kriege verschiedener Stände, als Folgen dieses verheerenden Krieges betrachtet, sollten wohl durch die übergroßen Opfer, die das Reich gebracht hat, nach dem Beyspiel aller ältern Friedensschlüsse, billig getilgt seyn. Subdelegatus hat nichts vorgebracht, als Recht und Wahrheit. Dieß kann und muß den franz. Ministern werth seyn, und mithin stehet zu erwarten, daß ein aus diesen gefaßtes Konklusum, more consueto eingeleitet, die erwünschte Wirkung zum Frieden hervorbringen werde.

CLXIX.

Würzburgische Abstimmung.

Durch die von den französischen bevollmächtigten Ministern bewilligte Rückgabe von Kehl und Kastel, ihren Territorien und Dependenzen, ist ein vorzüglicher Anstand des Friedens gehoben, und der Grundsatz der völligen Scheidung der Gebiete beyder Nationen befestiget. Indem die Reichsdeputation diese Uebereinkunft als einen Beweis der billigen Gesinnungen des franz. Gouvernements förmlich acceptirt, wird sie sich jetzt mit desto grösserer Sorgfalt zu jenen Punkten wenden müssen, die für das innere Wohl Deutschlands und seiner Angehörigen von gleich großem Belange und bis auf einige Details in der vorliegenden Note berührt sind. Wenn hierüber die Grundgesetze einmal bestimmt verabredet sind, so wird sich die individuellere und genauere Ausführung leicht geben.

Die Reichsdeputation hat, ohne sich durch die Rücksicht auf Umstände, die ihrem Geschäfte fremd sind, oder durch Furcht irre machen zu lassen, im Gefühle ihrer Pflichten gegen das Reich, und der Sorgfalt und Achtung gegen die deutsche Nation, die ihren Werth und ihre Verfassung zu schätzen und gegen Aufdrängung fremder Grundsätze, die von einem erleuchteten Gouvernement nie zu erwarten ist, zu behaupten weiß, nach ihrer eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung sich bestrebt, einen sichern, annehmlichen, dauerhaften Frieden zu erwirken. Nächst diesem Zwecke war die Beschleunigung ihr stetes Augenmerk. Auf diesem Wege, ohne die eine Absicht der andern aufzuopfern, muß sie unabweichlich fortfahren, und sie darf, wie es denen gebührt, die sich in Recht und Pflicht halten, von allen Völkern, und von

dem französischen Gouvernement selbst das Urtheil erwarten, daß dieses ihr Benehmen den Umständen und den Verhältnissen beyder Nationen angemessen ist. Im sichern Vertrauen auf die billige Gesinnungen von Seiten der französischen Gesandtschaft wird die Reichsdeputation ihrer Seits alles anwenden, um baldmöglichst zu der so gewünschten endlichen Uebereinkunft über alle Punkte zu gelangen.

Ad 1). Ganz einverstanden mit denen selbst in den vorliegenden Noten wiederholten Grundsätzen, daß die Gränze durch den Thalweg, d. h. die Mitte des schiffbaren Hauptstrohmes, des Rheins, bestimmt werde, wird diese Regel am Unterrhein, wie auf der übrigen Gränze geltend, und für diese Punkte des Königl. Preuß. Kurbrandenb. Promemoria ▭ 290, die weitere Verwendung der Reichsdeputation einzutreten haben. Die Rheingränze mußte in den Gegenden bestimmt werden, wo sie bisher noch nicht bestanden hat. Von diesem Gesichtspunkt ist man in der ganzen Negotiation ausgegangen, und man kann um so weniger vermuthen, daß eine Abänderung der bisherigen Verhältnisse, da wo sie am Oberrhein durch vorige Traktaten und Observanz schon festgesetzt war, erfolgen soll, da die französische Gesandtschaft selbst den Besitzstand einiger Inseln zu Gunsten Frankreichs reclamirt. Die Deputation muß hoffen, daß aus einer natürlichen Folge auch gegenseitig für Deutschland wenigstens die bisherigen Eigenthums-Verhältnisse in Betreff der Inseln der genannten Gegend ferner eingehalten werden mögen.

Die Bestimmung, daß die Rheinschiffahrt bey den angrenzenden Staaten gemein seyn solle, ist den diesseitigen Anträgen und Anerkenntnissen ganz gemäß. Es kann damit nicht gemeint seyn, daß Uebereinkünfte mit andern, die in dieser Schiffahrt kein rechtliches Interesse haben,

Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen; wie denn auch selbst zwischen paciscirenden Staaten in Betreff der einzelnen Bestimmungen wegen der Schiffahrt noch weitere Verabredungen nöthig seyn möchten.

In Betreff der Leinpfade ist der Beysatz: nach Nothdurft und Möglichkeit nur in der Absicht gemacht worden, um durch eine richtige Bestimmung die Anstände, die sich ergeben könnten, zu beseitigen. — Die Bewilligung der Beziehung des zum diesseitigen Uferbaues nöthigen Materials, wird als ein Zeichen der billigen Gesinnungen des französischen Gouvernements anzunehmen seyn, von welchem man erwartet, daß die innere Verordnungen der Republik diese Beziehung nie hemmen, oder erschweren werden.

In Betreff der Rheinzölle wie Chursachsen.

Ad 2). Die Abstellung des Elsflether-Weserzolls ist eine ganz neue Forderung an das Reich. Die Abänderung der Rheinzölle kann als eine Folge der Bestimmung der Rheingränze und der gemeinsamen Rheinschiffahrt angesehen werden. Hier aber wird von der Reichs-Deputation verlanget, daß sie das Eigenthum eines Reichs-Fürsten aufgebe, welches mit den zu schlichtenden Anständen und den Pacifikations-Grundlagen in gar keiner Verbindung stehet. Es würde dieser Gegenstand mehr zu einer Uebereinkunft mit den Intressenten geeignet seyn.

Das Begehren einer besondern Bestätigung der Rechte und fortdauernden Existenz der Reichsstädte Frankfurth, Hamburg und Bremen, schien beynahe einen Zweifel vorauszusetzen, für den kein Grund vorhanden ist: Die Reichsdeputation muß ohnehin trachten, daß durch den gegenwärtigen Frieden die Rechte und Existenz dieser wichtigen Handelsstädte, wie der übrigen Reichsstädte, und aller Stände des Reichs überhaupt, verfassungsmäßig erhalten werden.

Ad 3.) Indem die Reichsdeputation die Fortdauer der jetzt bestehenden Rheinbrücken anerkennt, so ergeben sich bey Errichtung mehrerer Rheinbrücken ausser den Kommerzial-Rücksichten noch so viele andere, das Wohl des gesammten Reichs betreffende Verhältnisse, daß die Erkenntniß des gesammten Reichs über dieselbe unmöglich im voraus auf die Zukunft aufgegeben, und von denen hierüber schon gegebenen Erklärungen abgegangen werden könnte.

Ad 4.) In Betref der Dependances ecclesiastiques muß sich Votans auf seine Abstimmung in der 49sten Sitzung beziehen, zu deren Grundsätzen er, seiner Ueberzeugung nach, sich immer noch bekennen muß. Wenn aber nach dem wiederholten Antrage der französischen Gesandten, durch eine völlige Abschneidung aller von dem einen auf das andere Gebiet sich beziehenden Forderungen und Rechte, alle in Zukunft mögliche Discußionen beseitigt werden sollen, so würde in die vorgeschlagene Abtheilung zwischen beyden Staaten dergestalt einzugehen seyn, daß Jeder von den Dependances jenseitiger Korporationen die beweglichen und unbeweglicher Güter, die zur Zeit des Friedensschlusses in seinem Gebiete vorhanden sind, und die Kapitalien, die zu eben dieser Zeit in denselben angelegt sind, für sich erhalte.

Die auf solche Art Deutschland zufallende Dependances jenseitiger Korporationen sind blos durch die Verfügung des Friedens ihren Eigenthümern entzogen, und durch keinen rechtlichen Anspruch einem Dritten acquirirt. — Sie würden, indem die Konsistenz fortdauernder Korporationen ohnehin gedeckt bleiben müßte, allerdings zu gleichen oder ähnlichen Zwecken, und von Reichswegen besonders zu Entschädigungen, zu verwenden seyn.

Der weitere Antrag, daß die auf solchen Dependances haftenden Lasten, worunter besonders auch die

bereits angewiesene Pensionen, für Arme, Wittwen und Waisen begriffen sind, dem acquirirten Theile zufallen, wird zu acceptiren seyn.

Es versteht sich ohnehin, daß hier von dem Vermögen der Individuen keine Rede ist, welches schon durch anderweitige Erklärungen gesichert bleibt.

Subdelegatus muß hier zugleich den Antrag beyfügen, daß von dem französischen Gouvernement die Versicherung erwürkt werden möge, daß diejenige Individuen, die jenseitige Beneficien oder Pensionen besitzen, in allem Falle, auch wenn solche supprimirt werden sollten, nach ihren zeitherigen Einkünften abgemessenen Unterhalt, allenfalls durch ein denselben ersetzendes Kapital erhalten sollen, mit der Befugniß sich nach Deutschland zu begeben, und solchen Unterhalt oder Kapital herüber zu beziehen. Es wird auch die französische Republik nach ihren eigenen Grundsätzen, und den Erklärungen, die bereits in der jenseitigen Note vom 19ten Germinal (8. April) über die freye Religionsübung gegeben sind, nicht entgegen seyn, zu versichern, daß die geistliche Aufsicht der diesseitigen Bischöfe über die katholischen Einwohner der cedirten Lande unter Beobachtung der französischen Gesetze fortdauren solle.

Ad 5.) Die rechtlichen und Billigkeitsgründe für die Anträge der Reichsdeputation in Betreff der Reichsritterschaftlichen Güter sind so stark, daß die Reichsdeputation dem Bestreben ihnen Eingang zu verschaffen, nicht entsagen kann. Die Bemerkung, als seyen sie den Grundsätzen und Gesetzen der französischen Verfassung entgegen, beruht nur auf einem Misverstande. Die Reichsdeputation verlangt, daß die Reichsritterschaftliche Güter, gleich andern Landsäßigen und Privatgütern, ihren zeitherigen Besitzern ohne Unterschied ihrer anderweitigen Würde, Titel oder Vorrechte belaßen werden

mögten. Dieses Verlangen streitet so wenig mit der französischen Verfassung, daß vielmehr die franz. Constitutionsakte selbst Tit. 12. Art. 335. den Fremden, ohne einen Unterschied in Ansehung der ihnen in ihrem Vaterlande zustehenden Würde oder Vorrechten zu machen, die Erbfolge und die Acquisition von Gütern in Frankreich gleich den französischen Bürgern, zugestehet, und nur das französische Bürgerrecht (droit de Citoyen françois) Tit. 2. Art. 10. u. 11. an gewisse Bedingungen bindet. Wie kann die französische Verfassung, die den Fremden und unter diesen selbst den transrhenanischen Grundbesitzern solche Acquisitionsrechte in dem ursprünglichen Frankreich einräumt, eben diese Güterbesitzer von ihrer Haabe, in einem Lande, das erst neuerlich mit Frankreich vereinigt wird, verdrängen?

Das zweyte Begehren der Reichsdeputation ist, daß die Güter in den cedirten Landen jetzt ohne Beschädigungen, und mit Ersatz der erlittenen eingeräumt werden. Wenn es billig und gerecht ist, die Güter zurückzugeben, so ist es auch eben so sehr, daß es ohne Verzug und Verminderung geschehe. — Endlich verlangt die Reichsdeputation, daß den Besitzern dieser Güter für den Verlust der Rechte, die supprimirt werden möchten, Ersatz geleistet werde. Auch dieses Begehren ist der französischen Verfassung nicht entgegen. Ueber die Rechte, von welchen hier die Rede ist, bestimmt die Constitutionsakte nichts. Sind sie durch besondere Gesetze aufgehoben worden, so können diese Gesetze nach der Anerkenntniß der Constitutions-Akte selbst (declaration des droits No. 14.) nicht auf diejenige zurückwürken, die erst durch die Abtretung der französischen Republik einverleibt werden, und in diesem Augenblicke selbst ihre zeither unangefochtene Rechte mit unter die franz. Hoheit bringen. Sollten ihnen diese nun von dem französischen

Gouvernement, um der Gleichheit der innern Anstalten oder sonst eines Staats-Interesse willen, entzogen werden, so können sie sicher die Verordnung des Tit. 14. Art. 358. der Constitutionsakte aurufen:

La conſtitution garantit l'inviolabilité de toutes les propriétés, où la juſté indemnité de celles, dont la neceſſité publique legalement conſtatée exigeroit le ſacrifice.

Wenn also auf diese Weise das Verlangen der Reichsdeputation der französischen Constitution nicht widerstrebt, wenn die französische Gesandtschaft, indem alle Souveränitäts-Rechte und Nutzbarkeiten in den cedirten Landen der französischen Republik acquirirt werden, bereits mehrmalen erklärt hat, daß das Privateigenthum unangefochten bleiben solle, so darf die Reichsdeputation von derselben erwarten, daß sie die wohlbegründeten Anträge in Ansehung der reichsritterschaftlichen und andern privat- und landsäßigen Besitzungen nicht von der Hand weisen werde.

Ad 6). In Betref des Schuldenpunkts kann eben so wenig, als in Ansehung aller übrigen, die Deputation von dem Vorwurfe betroffen werden, daß sie auf bezeigte Nachgiebigkeit ihre Forderungen erhöhe. Die Note vom 23ten Sept. enthält eine Entwickelung des ganzen Gegenstandes, von der man sich die vollkommen gedeihliche Wirkung hätte versprechen sollen. Indeß ist doch in der vorliegenden Note der Grundsatz bestimmt anerkannt und wird als Grundlage auch diesseits anzunehmen seyn, daß die zum Bedürfniß und Besten der überlassenen Lande und Landestheile aufgenommenen Kapitalien auf denselben haften bleiben, so wie auch nur von Uebertragung der Schulden jener Länder die Rede ist, für welche Entschädigungen gegeben werden, und auf jene Objekte, die als solche dienen. — Wenn aber we-

gen Uebertragung der Kriegsschulden die nähere Bestimmung festgesezt werden soll, so konnen hierunter diejenigen nie begriffen seyn, die zur Abführung der Contributionen und Requisitionen an die französischen Armeen verwandt worden sind. Ohne jezt in die Frage einzugehen, von welcher Seite der Krieg angefangen habe, die aber wohl nicht gegen Deutschland entschieden werden könnte, so sind diese Capitalien doch Frankreich, als wahre Abgaben an dasselbe, zum Besiten gekommen. Durch die Uebertragung würde die nämliche Last zum zweitenmal Deutschland aufgelegt, während Frankreich durch die Acquisition der Lande, die als Hypotheken dieser Schulden dienen, einen neuerlichen und noch reichlichern Gewinn erhalten. Die Reichsdeputation muß fortwährend verlangen und hoffen, daß die französischen bevollmächtigten Minister einer Forderung entsagen, die den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, und dem bezeugten guten Willen, Deutschlands Kraft und Wohl nicht zu untergraben, nicht entsprechen würde.

Vorzüglich aber wird die Reichsdeputation darauf bestehen müssen, daß überhaupt die Schulden der jenseitigen Communen nicht denselben ab- und auf das Reich genommen werden können, da sie, als Privatschulden dieser einzelnen Körperschaften, nicht ihren Landesherren, die auf keine Weise Antheil daran haben, aufgeladen werden können; da durch die Uebertragung, der ausdrüklich genannten Absicht der jenseitigen Note vom 28. Fruktid. (4. Sept.) zuwider, der Keim schwieriger Discussionen unterhalten, und Deutschland eine nicht zu bestimmende Last aufgebürdet würde, die es nicht ertragen kann.

Uebrigens wird bey Landen, die auf beyden Rheinufern liegen, die Bestimmung der aufgenommenen Kapitalien, für den einen oder den andern Theil, am füg-

lichsten durch die Lage der assecurirten Hypotheken angegeben werden.

Ad 7. Die Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister, daß die französischen Emigrationsgeseze auf die von dem deutschen Reiche an Frankreich jetzo gelangende Lande nicht anwendbar seyen, wird als eine Sicherung in Ansehung dieser Gesetze für die Personen und das Eigenthum aller in diesen Landen poßessionirten Reichsangehörigen ohne Ausnahme anzuerkennen seyn. Indem hiedurch das französische Gouvernement den Grundsätzen des Völkerrechts ihre Wirkung angedeihen läßt, so muß die Reichsdeputation darauf bestehen, daß eben dies erleuchtete Gouvernement, den von ihm selbst laut bekannten Maximen gemäß, auf denen die Existenz aller Regierungen, die Festigkeit des Staatsverbands und die wechselseitige Sicherheit der Staaten beruhet, gleiche Grundsätze mit ihren Folgen für alle Frankreich zufallende Reichslande gelten lasse, da ihre Vereinigung mit dem französischen Staatskörper nur durch die Abtretung des deutschen Reichs vollständig wird, und sie erst darauf als Theile des französischen Gebiets behandelt werden können.

Die Reichsdeputation muß so angelegentlicher auf die Erfüllung dieses Antrags zählen, da sie hiedurch keine Ruhestörer, sondern unglükliche Landsleute in Schuz nimmt, deren zeitheriges Schiksal eine eben so traurige als unverschuldete Folge der Kriegsumstände ist, auf die großentheils (wie namentlich in dem Pro memoria der fürstl. Baselschen Abgeordneten ausgeführt ist,) selbst die in vorliegender Note beygefügte Modificationen anwendbar sind, und die, nach der menschenfreundlichen Gewohnheit aller zeitherigen Friedensschlüsse, selbst durch die festzusetzende Amnestie gerettet werden müssen.

In eben diesen Hinsichten, und um durch den Frie-

den die freundschaftlichen und glüklichen Verhältnisse zwischen beyden Nationen wieder herzustellen, deren Unterbrechung eine vorzüglich traurige Folge des Kriegs war, wird die Reichsdeputation ihre Verwendung für jene Reichsangehörige und deren Diener eintreten lassen müssen; die durch die Feindseligkeiten an ihren von Frankreich abhangenden Besizungen Verlust erlitten haben, besonders für diejenigen, die in Ansehung ihrer Besizungen in Lothringen und Elsaß, durch die vorigen Friedensschlüsse und selbst die Anerkenntniß des französischen Gouvernements in ältern und in ganz neuern Zeiten in ganz eignen Verhältnissen gegen Deutschland geblieben sind.

Nach Festsetzung der Grundsäze über den vorliegenden Punkt werden noch die nähern Entwickelungen über den Besiz und die Disposition der Güter in den cedirten Landen, die Abzugsfreiheit der Einwohner u. s. w. zu reguliren seyn, die, um den Gegenstand nicht zu überhäufen, hier nur angegeben werden, und auf weitere besondere Behandlung zu versparen seyn möchten.

Ad 8. Wenn auch diesmal wieder das Verlangen des Rükzugs der Truppen von der rechten Rheinseite unerfüllt geblieben ist, so vernimmt man doch mit Vergnügen und Dank, daß den hartbedrükten Landen einige Erleichterung zukommen werde. Mit desto besserer Zuversicht wird jezt das Begehren zu erneuern seyn, daß die Waffenstillstands-Bedingnisse, deren vorzüglichste die Zulassung der Proviantirung von Ehrenbreitstein ist, eingehalten werden mögen.

Ad 9. Die in diesem Artikel verlangten Renunciationen und das reciprocum betreffend, wie Chursachsen.

In Ansehung der in diesem Artikel berührten besondern Verbindlichkeiten einzelner Reichsfürsten muß man sich, da die Erklärung der französischen Gesandten nicht bestimmt

bestimmt ist, unter Beziehung auf die diffeitige Abstimmung in Seff. 44. das weitere vorbehalten.

Wegen der Forderung des Frickthals muß man sich auf die Erklärung der Reichsdeputation vom 20. August beziehen. Das Reich würde dann hierüber seine willfährige Erklärung geben können, wenn mit dem Besitzer des Frickthals, dem Erzhause Oestreich, darüber eine Uebereinkunft zu Stande gekommen seyn würde.

Ad 10. Es läßt sich nicht vermuthen, daß die Forderung keine Festungswerke anzulegen, sich auf die ganze Gränzlinie des Rheins erstrecken solle, indem Frankreich, zumal da auf den Punkten von Kehl und Kassel und Ehrenbreitstein keine Festungswerke mehr seyn werden, auch der entferntesten Besorgniß von dieser Seite überhoben ist, und Deutschland einen Antrag nicht verwilligen könnte, durch welchen es der Disposition über sein Gebiet beraubt würde.

Subdelegatus muß sich bey der Vielheit und Wichtigkeit der behandelten Punkte vorbehalten, sich weitern zwekmäßigen Anträgen anzuschliessen, und glaubt, dieses vorausgesezt, daß nach den hier ausgeführten Sätzen die lezte Note der französischen Gesandten zu beantworten seyn möchte.

CLXX.

Bremische Abstimmung.

Wenn diese Reichsfriedens-Deputation alle nur ersinnlichen Aufopferungen dargebracht hat, um den Frieden dem deutschen Vaterlande zu verschaffen, dann aber vertrauungsvoll auf die Gerechtigkeit ihrer Sache und dem Gefühl ihrer Pflicht standhaft diejenigen Forderungen ver

weigert, welche mit der Verfassung, der Selbstständigkeit, der Sicherheit und der künftigen Ruhe des deutschen Staatskörpers streiten, so kann sie dreist dem Urtheile ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt über ihre bisherigen Bemühungen mit derjenigen Seelenruhe entgegensehen, die stets die Begleiterin reiner Absichten ist. Ja noch mehr, die Deputation kann als Bevollmächtigte einer biedern freyen Nation — einer Nation, die sowohl durch ihre Verfassung als in der That stets frey gewesen ist, und es bleiben wird, so lange sie diese Verfassung behält — nicht allein getrost das Urtheil aller freyen Völker auffordern, sondern sie braucht bey dem Geiste, der die deutsche Nation beseelt, nicht besorgt zu seyn, daß eine unerwartete traurige Veränderung der gegenwärtigen Lage der Umstände andern Grundsätzen Eingang verschaffen, und die Gesinnungen des biedern deutschen Volkes im geringsten nur verwandeln werde.

Dieses Gefühl und diese Ueberzeugung, die keine Verstärkung mehr bedürften, wird aber desto angenehmer, weil alle Besorgnisse über den Ausbruch des Kriegs nach der neuesten französischen Note vom 3. Oct. nunmehro ohnehin ganz verschwinden; weil endlich in derselben das französische Gouvernement selbst den reinen Gesinnungen der Deputation, welche diese stets allein geleitet, Gerechtigkeit hat widerfahren lassen, und ihre triftige Vorstellungen und Forderungen auf eine Art befriediget, die nothwendig alle ängstliche Furcht und Besorgnisse verscheuchen muß. Mit wahrer Freude erkennt Subdelegatus diesen Beweis der Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements, und nimmt daher die von der französischen Gesandtschaft vollständig zugesicherte Restitution der Territorien von Kassel und Kehl mit innigem Vergnügen unbedingt an. Dieser wichtige Schritt zur Pacification lässet bey Subdelegato keinem Zweifel

mehr Raum übrig, daß man nicht endlich noch sich über alle übrigen bis jezt nicht vollkommen erledigten Punkte bald gänzlich vereinen sollte. Eine solche Vereinigung ist aber allerdings erforderlich, und wird man hoffentlich französischer Seits eine nothwendig werdende freymüthige Erörterung, oder einige auf Gründen gestüzte Verweigerung, nicht für einen hartnäckigen Widerstand ausgeben wollen. Es sind in der lezten französischen Note zuviel Gegenstände zusammengestellt, ja selbst einige unerwartete Forderungen vorgekommen, die nothwendig eine Discussion erfordern.

Man ist disseits aber weit entfernt, durch eine solche Discussion das Friedensgeschäft in die Länge ziehen zu wollen, und ist Subdelegatus vielmehr der Meinung, daß eine genauere Untersuchung derselben ergeben werde, wie eine solche Vereinigung der Meinungen, sobald man von beyden Seiten von dem ernsten Vorsatze beseelt ist, den Frieden zu Stande zu bringen, sehr leicht zu erlangen sey.

Es hat die französische Gesandtschaft dadurch, daß sie alle Punkte, so bey der ersten Friedensbasis in Betracht kommen, mit so vieler Sorgfalt ausgehoben hat, die Erörterung derselben sehr erleichtert, und Subdelegatus wird daher die in der französischen Note vom 3. Oct. gewählte Ordnung desto leichter zur Richtschnur annehmen können.

Ad 1. Die Bestimmung des Laufs des Rheins und der dazu gehörigen Inseln als Gränze (la délimitation du cours du Rhin et de ses Isles) so ist es dem Subdelegato besonders angenehm, daß die französischen Gesandten das Prinzipium, welches zum Grunde gelegt worden ist, so deutlich und klar aufgestellt haben, daß dasselbe nach seiner Ueberzeugung keinem Zweifel weiter ausgesezt seyn kann. Subdelegatus ist mit den franzö-

sischen Gesandten vollkommen einverstanden, daß die Unveränderlichkeit des Grundsatzes: „Daß nemlich der „Thalweg (die Mitte des wahren Fahr-Wassers) die „einzige Gränze abgeben müsse“, aufrecht erhalten werden müsse. Ganz in Gemäßheit des Grundsatzes glaubt aber auch Subdelegatus:

a) Daß der Rhein bis dahin, da er das Clevische Gebiet verläßt, die Gränze abgeben, und nächst dem sein in Holland fortfliessender Haupt-Arm, die Waal, und nicht der künstliche Pandernsche Canal (wenn es hier noch darauf ankommen könnte) die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich zu bilden fortfahren müsse.

b) Wenn die französische Gesandtschaft ganz in dem Geiste dieser Bestimmung die Petersau bey Maynz als eine Ausnahme von der Regel verlangt hat, und diese Ausnahme durch die große Wichtigkeit motiviret, welche der Besitz dieser Insel für die Sicherstellung der Stadt Maynz gewähret, so wird es derselben nicht unerwartet seyn, wenn die Reichsfriedens-Deputation eine ähnliche Ausnahme von der Regel in Ansehung der am linken Rheinufer befindlichen Büdericher-Insel oder Spitze begehret. Deutschland, was so sehr von aller Schutzwehr entblößt ist, muß befürchten, daß es ohne diese Insel die Festung Wesel einbüssen würde, und darf die Deputation also doch wohl von der Billigkeit des französischen Gouvernements mit Zuversicht erwarten, daß es ein nicht sehr bedeutendes Pertinenz, wie die Büdericher-Insel, welches aber zur Sicherheit der Festung und selbst der Erhaltung der Stadt Wesel so unumgänglich erforderlich ist, gern hergeben werde, da es bey mehrerern Gelegenheiten geäussert, daß die politische Existenz des deutschen Reichs-Staatskörpers demselben am Herzen liege, so wie die Freundschaft des Königs von Preußen, dem diese Festung gehört, von

großem Werthe für die französische Republik sey. Wenn nun aber gar das französische Gouvernement, welches schon vor dem Besitze von Maynz für die Sicherheit seines Staats durch eine undurchdringliche Kette von Festungen gesorgt hatte, und demnach die Petersau zur Sicherheit der Festung Maynz annoch nöthig erachtete, wie vielmehr ist nicht alsdenn dieses Gesuch der Deputation auf Recht und Billigkeit und höchste politische Convenienz gegründet.

c) Da die französische Gesandtschaft in der Note vom 1. Thermidor (19. Jul.), als neue Ausnahme von der Regel, diejenigen Inseln beyzubehalten begehrt hatte, welche längst der alten Gränze Frankreichs am rechten Rheinufer gelegen, und bisher der französischen Bothmäßigkeit unterworfen gewesen sind, so konnte man mit Recht erwarten, daß eine vollkommene Reciprocität, in Ansehung der bisher in dieser Region des Reichs den deutschen Fürsten zuständig gewesenen Inseln am linken Rheinufer, würde stattgefunden haben. Wenn man nun wider alles Erwarten sich in dieser Hoffnung, durch die über diesen Gegenstand erhaltene neuste Antwort getäuscht siehet, so kann Subdelegatus doch noch nicht die Hoffnung aufgeben, daß eine nochmalige triftige Vorstellung dieses auf Recht und Billigkeit gegründeten Gesuchs bey dem französischen Gouvernement Eingang finden werde.

Unter eben dieser Rubrik der Rheingränze haben die französischen Gesandten auch wiederum die Artikel der freyen Rheinschiffahrt gebracht, und einige Schwierigkeiten erörtert. Zu diesen gehören:

a) Die verschiedenen Deutungen der **Freyheit** der Rheinschiffahrt selbst ohne Rüksicht auf Zölle. Hier ist man mit der französischen Republik vollkommen einverstanden, daß diese Freyheit den beyden Nationen, der deutschen und französischen in ihrer ganzen Ausdehnung,

zustehen müsse. Hieraus fliesset schon nach der Natur der Sache und der Umstände, daß die Rechte beyder Nationen in Ansehung dieser Rheinschiffahrt völlig gleich seyn sollen. Da nun die Reichsdeputation in ihren Noten vom 18. May und 8. Julius auf die Fortsetzung des Grundsatzes, daß beyden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt auf dem Rhein zustehen solle, gedrungen, auch kein denkbarer Grund vorhanden ist, welcher der Enoncirung dieses Grundsatzes entgegenstehen könnte, so zweifelt man nicht, daß die französische Gesandtschaft von selbst geneigt seyn werde, einen diesem angemessenen Ausdruk in den Friedensschluß aufzunehmen, worauf man dißseits antragen muß. In den am 3. Merz übergebenen Vorschlägen über diesen Gegenstand, welcher nachher mehrmals wieder angeführt worden ist, hat man gewünscht, die Bestimmungen, welche der 18te Artikel des Ryswiker- und der 6te des Badener-Friedens enthalten, zur Grundlage anzunehmen. Da nun diese die Freyheit der Rheinschiffahrt nicht auf Deutsche und Franzosen allein beschränken, bekanntlich auch Theile des Rheins von Einwohnern der batavischen Republik und von Schweizern beschiffet werden, welche hierin zu beschränken die Absicht der französischen Republik nicht seyn kann, so scheint es wenig natürlich zu seyn, wenn in dem künftigen Friedensschluß so blos der Freyheit der Schiffahrt für beyde Nationen, der französischen und deutschen, erwähnt werden sollte. Wenn man aber etwa vielleicht einiges Bedenken tragen sollte, der übrigen fremden Nationen jezt ausdrüklich zu erwähnen, so setzet man doch voraus, daß sie in Gemäßheit des 18. Artikels des Ryswiker Friedens, " aut qui alias commeare, navigare, aut merces transvehere volunt aeque patebit" nicht von der allgemeinen Freyheit der Rheinschiffahrt ausgeschlossen werden sollen, und muß Subde-

legatus darauf antragen, daß solches den französischen Gesandten in der zu erlassenden Antwort bezeugt werde.— Die bloße Freyheit der Schiffahrt auf dem Rheine (ohne Rüksicht auf Zölle und andere Commerzial-Lasten) von da, wo er das deutsche Gebiet verlässet, bedarf zwar keine eigene Uebereinkunft mit der batavischen Republik, weil solche gegen das deutsche Reich nie in Zweifel gezogen werden konnte, der französischen Republik aber noch erst im Traktate von 1795. Art. 18. zugesichert worden; da man aber deutscher Seits die Rheinzölle nicht anders auch zum Vortheile der batavischen Republik aufheben kann, als unter der Bedingniß einer gleichmäßigen Aufhebung der Rheinzölle und andrer Commerzial-Lasten an Seiten der batavischen Republik, so hat man seit der Note vom 3. Merz auf eine gemeinsame Uebereinkunft mit lezterer, zur Regulirung des Rheinhandels, angetragen. In der Note vom 6. Jul. bey Anerkennung der Artikel der freyen Rheinschiffahrt, und in der Note vom 7. Aug. bey Einwilligung zu der Aufhebung der Rheinzölle, hat man allemal eine solche gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik als eine ausdrükliche Bedingung dieser Anerkennungen und Einwilligungen beygefügt. Wenn daher die französische Republik eine solche gemeinsame Uebereinkunft der beyden Nationen mit der Republik Holland für jezt nicht einzugehen sich entschliessen könnte, so würde es wenigstens bey dem Artikel der Aufhebung der Rheinzölle für das Reich nöthig seyn, hinzuzufügen, daß die Aufhebung der Zölle der batavischen Republik nicht anders zu gut kommen könne, als sofern das deutsche Reich binnen der Zeit, welche man zu künftiger Aufhebung der Rheinzölle festsetzen wird, mit der Republik Holland einer gleichmäßigen Aufhebung der Rheinzölle sich vergleichen werde. Mit der freyen Rheinschiffahrt stehet aber

b) Die dritte sogenannte Schwierigkeit, welche die französischen Gesandten bey Bestimmung der Rheingränze erörtern; nämlich die Aufhebung der **Wasserzölle am Rheinstrom** (péages) in genauer Verbindung. Subdelegatus erkennt es mit wahrem Dank, daß die französischen Gesandten die Nothwendigkeit einer einstweiligen provisorischen Fortdauer dieser Zölle bis zur Ratification des Friedens eingesehen haben, und nimmt er daher das Anerbieten derselben, dieser Fortdauer des Provisorii noch eine Ausdehnung von 6 Monaten nach Auswechselung der Ratificationen zu geben, hiermit mit Vergnügen an. Er schmeichelt sich aber nach den billigen Aeusserungen der französischen Gesandten über diesen Artikel noch immer, daß die Ueberzeugung, daß die deutschen Stände in ihren so sehr zerstückelten Besitzungen die Douanes-Einrichtungen ohnmöglich mit der Schnelligkeit ins Werk richten konnen, wie die französische Republik (die im Besitz des einen Ufers des Rheins von Hüningen bis Emmerich zu, in einer Continuetät sich befindet) die französischen Gesandten bewegen werde, hierin dem Wunsche der Reichsdeputation nachzugeben, und den Termin der Fortdauer dieses Provisorii auf ein Jahr nach Auswechselung der Ratificationen festzusetzen.

Der vorhin in Rüksicht auf die holländische Republik bemerkte Umstand, daß eine gemeinsame Uebereinkunft des deutschen Reichs mit derselben über die Befreyung der Rheinschiffahrt von den holländischen Zöllen unumgänglich erforderlich sey, giebt dieser Behauptung und Begehren noch mehr Gewicht.

Ja ohne solche Arrangemens würde die Aufhebung der Rheinzölle nicht allein gar kein Opfer für die Freyheit der Rheinschiffahrt mehr abseiten des französischen Gouvernements seyn, sondern in aller Hinsicht höchst schädlich für Deutschland werden. Man kann hiebey

nicht ganz unberührt lassen, daß die deutschen Fürsten und Stände durch die Aufhebung dieser Zölle zum wenigsten ein eben so großes Opfer der Freyheit des Handels gebracht haben wie die französische Republik.

c.) Da bey Anlegung und Unterhaltung des Leinpfades (chemin de hallage) immer die Nothdurft und Möglichkeit schon nach der Natur der Sache vorausgesetzt wird, weil eine Stipulation, die nicht möglich zu machen ist, nicht denkbar seyn kann; so findet Subdelegatus es vollkommen gleichgültig, ob dieser Zusatz eingerückt wird oder nicht. Sehr angenehm ist es aber demselben, daß die Ueberlassung der Baumaterialien von der linken Rheinseite zur Unterhaltung des Leinpfades auf dem rechten Rheinufer (soll wohl heißen der Uferbau) von der französischen Gesandtschaft zugesichert wird, und schmeichelt sich derselbe, daß die französische Republik dafür sorgen wird, daß durch die Reglements dieser Ueberlassung keine grosse Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

2.) Die Befreyung der innern Flüsse Deutschlands betreffend, so ist es dem Subdelegato, da diese Angelegenheit lediglich als eine res domestica zu betrachten ist, aus der letzten Note sehr angenehm zu ersehen gewesen, daß das französische Gouvernement auf dem hierüber geäußerten Wunsch nicht weiter bestehet. Um so unerwarteter ist dem Subdelegato aber die Forderung der Abolition des Elsflether-Zolles. Gedachter Zoll ist ein so rechtmäßiges Eigenthum des Hauses Oldenburg, wie irgend eine Pertinenz eines deutschen Standes, und hat dieses Eigenthum, welches von der ehemals in Oldenburg regierenden Branche an den König von Dänemark, und von diesem an das herzogliche Haus Hollstein gekommen ist, sogar in einem Hauptgrund-Gesetz des deutschen Reichs, im Westphälischen Friedens-Artikel IX.

§. 2. das in P. M. Art. X. §. 68. eine solche besondere Sanktion erhalten, daß ohne die Veste des Reichs, die Verfassung zu erschüttern, keine Dispositionen über denselben gemacht werden können. Nun liegt es aber ganz außer dem Kreise der Befugnisse der Reichsfriedens-Deputation über ein so rechtmäßiges Eigenthum eines Standes, in dessen ungestörtem Besitze sich derselbe befindet, zu disponiren. Kann das französische Gouvernement mit den Herzogen von Oldenburg Arrangements wegen des Elsflether-Zolles zum Besten des französischen Handels auf der Weser treffen, so bleibt solches demselben vollkommen unbenommen; nur gehört solches nie zur Kompetenz der Reichsfriedens-Deputation. Was die wegen der Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurth in der französischen Note eingerückte Bemerkung betrift, so verstehet es sich von selbst, daß die konstitutionsmäßige Unmittelbarkeit dieser Städte, so wie die in der Verfassung gegründete aller übrigen Reichsstädte, ungekränkt erhalten werden müsse.

Was drittens die Wiederherstellung alter oder Errichtung neuer Kommerzial-Brücken betrift, so glaubt Subdelegatus, daß die Erhaltung der bereits subsistirenden Rheinbrücken bey Maynz, Mannheim und Kehl von großem Nutzen für das Kommerz beyder Länder sey. Ob aber eine Vermehrung solcher Kommerzial-Brücken nothwendig sey, ist eine Frage, die eine weitläuftigere Erörterung erfordern dürfte. Immer würde diese Frage, durch Aufstellung einer andern Frage, ob eine Vermehrung der Berührungspunkte zwischen beyden Nationen, da man durch den Rhein eine so bestimmte Grenze hat erzwecken wollen, zuträglich sey, sehr aufgewogen werden; und will daher Subdelegatus, bis dieses hinreichend geprüft seyn wird, sich der jetzt bestehenden Majorität anschliessen.

Ad 4. Die Theilung der Etablissements und Dependances ecclesiastiques betreffend, welche die französische Gesandten in ihrer Note vom 4ten Mess. vorgeschlagen haben, so tritt Subdelegatus diesem Vorschlage als einer Idee, die der gegenwärtigen Lage der Dinge am zuträglichsten erachtet werden dürfte, gerne bey. Indessen kann er den Wunsch nicht unterdrücken, den er schon vorhin einmal geäußert, daß zum Besten der Menschheit diejenige Fundationen, die ihre Güter nicht titulo ecclesiastico stricte sic dicto besäßen, sondern nur in gewisser Rücksicht als geistliche Stiftungen betrachtet werden, wie Spitäler, Waisenhäuser, Wittwenkassen, Universitäten und Schulen, ihre liegenden Gründe auf beyden Rheinufern behalten mögen, gleichviel, ob diese Stiftungen auf dem rechten oder linken Rheinufer gelegen sind. Es wird so schwer, Fundationen der Art, wenn sie einmal zernichtet sind, wieder in die Höhe zu richten, und diese Schwierigkeiten vergrößern sich bey dem gegenwärtigen Drange der Umstände immer mehr und mehr. Sollte man aber französischer Seits vielleicht Bedenken tragen, um allen Contestationen vorzubeugen, einen immerwährenden Besitz zu gestatten, so würde Subdelegatus unmaßgeblich einen Termin von fünf Jahren festzusetzen vorschlagen, binnen welchem allen auf dem einen oder dem andern Ufer gelegenen Stiftungen der Art, ihre auf dem entgegen gesetzten Ufern befindliche liegende Gründe zu veräußern, und das daraus gelöste Geld abzugsfrey einzuziehen verstattet werden müßte.

Die von der französischen Gesandtschaft gegebene Einwilligung, daß die Aktiva aller Stiftungen aller Art demjenigen Theile verbleiben, wo der Hauptsitz derselben und ihre Haupt-Receptur sich befindet, ist vollkommen den Grundsätzen der Billigkeit gemäß, und kann daher auch diesseits ohne Bedenken angenommen werden. Vor-

ausgesetzt, daß dieser Grundsatz auch auf die auf das diesseitige Rheinufer übergehende Stiftungen ausgehnt werden wird.

Ad 5. Die französische Erklärungen des 3ten Artikels der französischen Note vom 4ten Mess. die Rechte und Befugnisse der Reichsritterschaft und die Verbesserung ihrer Lage in den überlassenden Ländern betreffend, so wird Gesandter sich gerne der Majorität vollkommen anschliessen, und erwartet er daher die Meynungen der übrigen deputirten Mitglieder hierüber zu vernehmen. Mit wahrem Bedauren muß Subdelegatus aber bemerken, daß die Aeusserung der französischen Gesandten über den so wichtigen Schuldenpunkt so wenig befriedigend ausgefallen sind, und sie nur in einigen wenigen und zwar nicht sehr bedeutenden Punkten der Stimme der Billigkeit einiges Gehör gegeben haben. Da dieser Punkt für die Existenz der deutschen Verfassung von so großer Wichtigkeit ist, und die daher nothwendig werdende Opposition gegen diese harte Forderung hinreichend moderirt werden muß, so werde ich bey dessen Erörterung etwas länger verweilen.

Beyde Theile haben in den Fortschritten der Negoziation den Unterschied bereits angenommen, zwischen den mit dem letzten Kriege in keiner Verbindung stehenden Schulden, und denen, welche durch den Krieg veranlaßt worden.

1.) In Ansehung der mit dem Kriege in keiner Verbindung stehenden Schulden werden die Landes-Schulden, die Communen-Schulden, und die Schulden der Fürsten u. s. w. unterschieden. Was nun

a.) die Landes-Schulden anbetrift, so habe die französische Gesandtschaft anfangs in den Noten vom 14ten Floreal und 1sten Thermidor, unbestimmt den Grundsatz aufgestellt, que les dettes dont feroient gré-

vés les objets cédés à la Republique, feront transportées fur les objets donnés en remplacement, und denselben noch jetzt als Principe immuable aufgestellt. Demohngeachtet haben sie aber doch nun darinn nachgegeben, que les dettes provinciales demeuraffent à la charge des pays cédés. In Ansehung der Bestimmung, was Landes-Schuld sey, hat die Deputation in der Note vom 23ten Sept. (2. Therm.) als Criterion angenommen, daß die Schuld zum Bedürfniß und zum Besten des Landes aufgenommen sey.

Die französischen Gesandten sagen in der letzten Note dettes provinciales, c'est à dire d'un pays entier, erläutern dies aber dahin, que le gouvernement françois veut decharger l'émpire de toutes les dettes veritablement et legalement contractées pour les befoins et l'utilité publique des pays ou parties de pays cédés a la république.

Darin scheinen also beyde Theile übereingekommen; indeß ist doch zu bemerken:

a.) Manche Landes-Schulden sind zum Bedürfniß und Besten von Ländern, die zum Theil am linken, zum Theil am rechten Rheinufer gelegen sind, aufgenommen; und wegen diesen hat die Deputation vorgeschlagen, daß selbige entweder pro rata der Länder getheilt, oder nach der speciellen Hypothek (die aber wohl nicht immer nur Lande am linken oder allein am rechten Ufer befaßt) dem Theil, der die Hypothek besitzt, zur Last fallen sollen. Darüber haben die französische Gesandten sich nicht deutlich genug ausgelassen; und wenn gesagt wird, unter dettes provinciales verstehe man dettes d'un pays entier, so kann allerdings Streit entstehen, ob dadurch jene Schulden von der Republik mit übernommen werden, oder ob sie nur diejenigen übernimmt, welche auf ein Land haften, das ganz an Frankreich kommt?

Der am Schluß des Art. 6. gemachte Zusatz: Que, quant aux pays situés à la fois sur les deux rives, on se chargera des dettes, qui auront tourné à l'avantage particulier de la partie de ces pays devenus française, scheint zwar den Zweifel in Ansehung der auf beyden Rheinufern zugleich gelegenen Länder zu heben; allein er erschöpft doch nicht alles; denn der Beweis, daß eine Schuld zum besondern Vortheile des einen Landes, theils gereicht habe, wird oft schwer seyn; auch setzt der Ausdruck *tourné* à l'avantage eine versio in rem voraus, die oft schwer zu erweisen ist, und mehr in sich faßt, als daß sie zum Besten des Landes aufgenommen werden. Diese versio in rem wird dadurch noch schwerer darzuthun seyn, weil wohl manche Schulden blos für Provinzen und Städte des linken Rheinufers kontrahirt seyn mögen, von welchen dem ohngeachtet die Obligation nur einer allgemeinen causae debendi, daß es zum Besten des Landes aufgenommen und verwandt worden, erwähnt wird. Wenn gleich bey diesem Punkte eine anscheinende Reciprocität statuirt ist, so wird doch Deutschland dabey immer der leidende Theil seyn. Und nun, wenn eine solche Schuld nicht à l'avantage particulier, sondern à l'avantage commun der Länder dieß- und jenseits des Rheins hat gereichen sollen, ist Frankreich nach seiner Erklärung verbunden, dazu zu koncurriren.

b.) Die Deputation hat gesagt, Landes-Schulden sind, die zum Bedürfniß und zum Beßten des Landes aufgenommen worden. Die französ. Republik sagt: veritablement et legalement contracteés pour les besoins et l'utilité publique. In diesem Zusatz legalement scheint der Grund zu mancherley Streit zu liegen. Hier mußte daher nothwendig darauf angetragen werden, daß die in der von der vormaligen legalen Landes-Behörde

ausgestellten Obligation ausgedrückte causa debendi, daß es zum Besten des Landes aufgenommen worden, als vollgültiger Beweis, daß es eine Landes-Schuld sey, dienen müsse.

2.) Die Communen-Schulden betreffend, so hat die Deputation in der Note vom 23ten Sept. (2. Vend.) erklärt, sie verstehe unter Communal-Schulden die der Land- und Stadt-Gemeinen, Aemtern, Distrikten und Korporationen, und kurz solche, die nicht der ganze Staat, sondern blos einzelne Körperschaften kontrahirt haben. Die französische Gesandschaft hat diesem Begrif nicht widersprochen, und indem sie in der letzten Note sagen: Dettes communales, c'est a dire, particulieres à une commune ou partie d'un pays, so scheint dieß alles zu umfassen, was die Deputation darunter begreifen will, und glaubt Subdelegatus, daß hierauf nichts weiter zu erinnern sey, vorzüglich da die Franzosen diese sämtlich als eine Last der cedirten Länder betrachten.

3.) Privat-Schulden der Fürsten u. s. f. Da es höchst wahrscheinlich ist, daß die französische Republik diese nicht übernimmt, so kommt es nur auf die gehörige Festsetzung des Begriffs der Privat-Schulden an; die französische Gesandschaft sagt: elle excepte celles qui ont été contractées pour l'avantage et le service du Prince ou Seigneur territorial. Diese Ausnahme ist wohl allerdings zu weit ausgedehnt, und muß heißen pour l'avantage et le service particulier du Prince, weil sonst bey der natürlichen Verbindung, welche zwischen dem Landesherrn und dem Lande ist, sich nicht behaupten läßt, daß Schulden dann aufhören Landes-Schulden zu seyn, wenn sie zum Dienst und Bedürfniß des Landesherrn qua talis bestimmt worden. Das Beste und Bedürfniß des Landes begreift auch das Beste und

Bedürfniß des Regenten als solchen betrachtet, in monarchischen Staaten mit unter sich. So viel nun

4.) Die Kriegs-Schulden anbelangt, so hatte die Deputation sich anfangs der Uebernahme derselben überhaupt geweigert, nachmals (bey verschiedenen deshalb in den Deputations-Sitzungen erfolgten Vorschlägen) in der Note vom 23ten Sept. (2. Vendem.) geäußert, daß, wenn auch die Landes-Schulden, welche während des Reichskriegs gemacht worden, auf das rechte Rheinufer transferirt werden sollten, diese Ausnahme doch nur solche Kriegskosten begreife, die gegen die Republik Frankreich, nicht aber zum Besten der französischen Armee verwendet worden, welches aber die französische Republik in der letzten Note geradezu verwirft, und in Ansehung dieses Punktes, der von so großer Wichtigkeit für das Reich ist, sich mehr entfernt, als annähert. Denn

a.) die Deputation hat angenommen, daß in Ansehung der Kriegs-Schulden es blos darauf ankomme, ob die Landes-Kriegs-Schulden auf das rechte Rheinufer zu transferiren seyn; daß hingegen dabey von Kommunal-Schulden gar nicht die Rede sey. — Allein, wenn man die französischen Noten vom 14. Sept. (28. Fruct.) und 3ten Okt. (12ten Vend.) zusammenhält, so siehet man, daß in beyden die Ausnahme der Kriegs-Schulden, welche Frankreich nicht übernehmen will, auf beydes, auf Landes- und Kommunal-Schulden gezogen wird, und daß es mindestens nothwendig sey, sich hierüber zu erklären, und den ganz unleidlichen Folgerungen zu begegnen, welche daraus gezogen werden könnten, da gerade diese Gattung der Schulden der Kommunen gewiß in ungeheure Summen geht.

b.) Die Gründe, welche Frankreich anführt, um sich von Uebernehmung dieser Schulden zu befreyen, sind

so

so hinfällig, daß sie kaum einer Wiederlegung bedürfen. Frankreich bezieht sich auf den unerweislichen Satz, daß der Krieg an seiner Seite defensiv gewesen sey. Das Reich behauptet an seiner Seite einen Vertheidigungs-Krieg geführt zu haben. Da zwischen freyen Völkern hierüber kein Richter ist, so kann auch diese schwankende und bestrittene Bestimmung nicht zum Entscheidungsgrund der Rechte des einen oder andern Theils genommen werden.

Daß die Kriegs-Schulden darum persönliche Schulden der Fürsten seyen, weil die Fürsten für den Krieg gestimmt haben, läuft allen Begriffen des allgemeinen und besondern teutschen Staatsrechts entgegen, da das Stimmrecht der Fürsten jetzt in ihren Ländern inhärirendes Recht ist, und von jenen nicht als Privatpersonen, sondern als Regenten ihrer Lande geübt wird. Ueber dieses hat Frankreich lange Deutschland mit seinen Truppen überschwemmt, und mit seinen willkührlichen Executionen geplagt, ehe am Reichstage über den Krieg gestimmt worden; und der ganze Fortgang des Krieges hat es nur zu sehr bewiesen, daß dieser Krieg nicht die allgemeine Angelegenheit der Fürsten, sondern die der ganzen Länder gewesen ist. Es würde mithin die äußerste Härte seyn, die Fürsten und Länder diesseits Rheins mit einer Uebernahme einer so großen Last strafen zu wollen, da Frankreich diejenigen Länder doch erhält, welche allein diese Last tragen können und tragen müssen. Es ist also unnachläßige Pflicht für die Deputation, diese Last, so viel möglich, zu mindern, und, so viel mit Fug und Recht geschehen kann, abzudingen.

Nun kommen in Hinsicht des Krieges abermal drey Hauptgattungen von Kosten und daraus erzeugten Schulden vor. — 1.) Solche, die zur Erfüllung der Reichs-

Pflichten, zu Stellung der Kontingente, Bezahlung der Römer-Monate u. s. f. nöthig geworden; daß diese von dem Reiche übernommen und auf die Entschädigungen erhaltende Fürsten und Stände transferirt werden dürften, hat die Deputation in der Note vom 23ten Sept. einige mögliche Annäherung gezeigt. Da die Größe dieser Last aber noch gar nicht geschätzt werden mag, auch der Deputation bißher alle Notizen davon abgehen, mithin dieselbe die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Uebernahme noch nicht zu beurtheilen vermag, so findet man diesseits Bedenken, in diese Uebernahme schon jetzt hier einzugehen.

2.) Solche, die ein oder das andere Land für sich insbesondere zu seiner Landes-Vertheidigung aufgewendet hat. Es ist nemlich kein vernünftiger Grund vorhanden, von Reichswegen deshalb Entschädigungen zu geben, da diese Länder zum Theil als besondere Staaten gehandelt, und daher das Reich dieses nicht zu entgelten hat. Es ist vielmehr auffallend, und in der alten und neuen Geschichte beyspiellos, daß, wann ein Land in seinen Vertheidigungen unterliegt, und sich dem Sieger unterwerfen muß, die Kosten, die es auf seine Vertheidigung verwendet hat, von einem Dritten ersetzt werden sollen.

3.) Contributionen, Requisitions-Lieferungen und andere Kosten zu Unterhaltung der beyderseitigen Armee. Daß keine der durch diese Kosten erwachsenen Schulden dem Reiche zur Last fallen sollen, hat zwar die Deputation mit dem in die Augen fallendsten Rechte gefordert, die französischen Gesandten aber nichts davon eingeräumt; demohngeachtet ist die Deputation verpflichtet, die Uebernahme dieser Schulden gänzlich von sich abzulehnen. Ein sehr wichtiger Grund, der für diese Weigerung militiret, ist auch der, daß, wenn alle die Gelder, die zur

Bezahlung von Kontributionen und Requisitionen unter Androhung militärischer Kontributionen beygetrieben sind, nicht aufgebracht worden, und die militärische Execution in Erfüllung gegangen, die Städte und Dörfer verheert worden wären, und Frankreich statt derselben verödete Gegenden cedirt bekommen haben würde. Es müssen also diese Kosten und Schulden nicht blos deswegen Frankreich zur Last fallen, weil sie beynahe sämmtlich zum Besten der französischen Armee verwendet worden sind, sondern weil dadurch das Land, das jetzt an Frankreich überlassen wird, für Frankreich selbst gerettet und in dem Zustand erhalten worden, worinnen es ihm jetzt übergeben wird; folglich kommt in Ansehung dieses Punkts gar nicht in Betracht, an wessen Seite der Krieg gerecht oder ungerecht, offensiv oder defensiv, ob er ein Krieg der Länder oder der Fürsten gewesen.

Wenn die französischen Gesandten beym 7. Artikel, in welchem von den Abwesenden der cedirten Länder die Rede ist, sagen: aprés la declaration faite par les soussignés relativement à l'application des loix concernant les emigrés, on s'etonne que la Deputation de l'Empire soit revenu sur un objet complettement terminé. Les soussignés se persuadent qu'il ne sera plus reparlé de ces hommes qui ont èté le flambeau de la guerre:

So kann hier doch wohl nur allein die Rede von wirklichen französischen Emigranten seyn, auf welche allein die Gesetze der Emigration ihre Anwendung finden können, nicht aber von Deutschen, die nicht eheuder aufhören Deutsche zu seyn, bis die Provinzen, die sie bewohnen, durch einen Definitivfriedens-Traktat an Frankreich überlassen werden. Selbst die französische Konstitution erkennt die Richtigkeit dieses Grundsatzes, wenn es im Artikulo 373. (Tit. XIV. Dispositions generales) daselbst heißt:

La Nation française declare qu'en aucun cas elle ne souffrira le retour *des Français* qui ayant abandonné leur patrie depuis le 15. Juillet 1789. ne sont pas compris dans les exceptions portées aux loix rendues contre les emigrés &c. Also nur von Franzosen, nicht von Deutschen kann die Rede seyn, wenn französische Gesetze der Emigration ihren Effekt haben sollen. Die französische Gesandten wollen, um dieser Objektion auszuweichen, einen Unterschied zwischen pays cedés und pays reunis statuiren. Dieser Unterschied ist aber gänzlich inadmissible, weil die pays réunis integrirende Theile der jetzt zu überlassenden deutschen Provinzen sind, welche die Franzosen mitten im Kriege, mittelst Reunions-Dekreten, mit dem Gebiete der französischen Republik zu vereinigen versucht haben. Die Zahl derselben ist sehr beträchtlich, und daher von großer Wichtigkeit für so manche Reichsangehörige aller Art, daß die Reichsfriedens-Deputation nach ihren obliegenden Pflichten sich ihrer als Unterthanen und Angehörigen des Reichs und ihrer Mitstände annehme. Die französische Gesandten haben, vielleicht um diesem Satze mehr Eingang zu verschaffen, und die Härte ihrer Dispositionen zu mildern, als eine Ausnahme von dieser ihrer Regel die Stadt Maynz, und die mit derselben reunirte Ortschaften angegeben.

Parceque le décret de réunion n'y ayant pas été publié, les habitans n'ont pu profiter de trois mois que la loi accorde aprés la publication du decret pour rentrer dans les pays reunis, und nachher noch gesagt:

C'est donc là un principe, dont l'application pourroit se faire aux pays ou partie de pays, qui se trouveroient dans le même cas.

Dieser Grundsatz kann aber nach allen Begriffen des allgemeinen Völkerrechts nie angenommen werden. Denn 1.) Kann eine unilaterale Handlung einer Macht, die

mit einer andern Macht im Kriege begriffen ist, nie obligatorisch für die andere werden.

2.) Noch weniger kann aber diese Handlung des einen Staats für den andern Staat und dessen Angehörige schädliche Folgen haben, oder nur entfernt als obligatorisch angezogen werden, wenn der erstere Staat selbst einsiehet, daß diejenigen Länder, die er in Anspruch nimmt, nur dann erst rechtmäßig in sein Eigenthum übergehen, wenn die Ueberlassung derselben durch einen Definitiv-Friedensschluß gehörig vollführt ist.

Aus allem diesem fließet nun aber

1. Daß ein Reunions-Dekret, es mag unter was für einem Vorwande es immer will deklarirt werden, nie eine Norm für die andere Macht werden kann.

2.) Daß mithin alle und jede Reichsstände, Unterthanen, und Reichsangehörige, welche in den pays cedés und den pays réunis wohnen, oder gewohnt haben, alle und jede Rechte, Besitzungen und Befugnisse behalten, und derselben theilhaftig bleiben, welche sie bisher als deutsche Staatsbürger gehabt und besessen haben. Wenn die Reichsfriedens-Deputation diesem Grundsatze treu bleibt, wie Subdelegatus nach Pflicht und Gewissen ausdrücklich darauf antragen muß, so ergiebt sich, daß die Abwesenden der pays réunis au cedés in folgende sechs Klassen getheilt werden können.

1.) Alle Bewohner und Besitzer aller Art, die ihr Domicilium in den jetzt cedirten Ländern gehabt haben,

2.) Die Reichs-Angehörige, die auf dem rechten Rheinufer domicilirt sind, und Besitzungen auf dem linken Rheinufer haben; gleichviel, ob in den jetzt zu überlassenden Provinzen, oder in den vorhin schon zu Frankreich gehörigen Ländern.

3.) Reichsangehörige, die auf dem linken Rheinufer domicilirt gewesen, und zugleich im Elsaß und Lothringen Besitzungen gehabt haben.

4.) Reichs-Angehörige, die im Elsaß und Lothringen domicilirt gewesen, aber auch zugleich Besitzungen auf dem rechten Rheinufer haben (sujets mixtes); die in Gemäßheit des Dekrets der Assemblée constituante vom sechsten August 1791. die Wahl gehabt, als Deutsche oder als Franzosen betrachtet zu werden, und die erstere Qualität gewählt haben.

5.) Diejenigen Reichs-Angehörigen, die im Elsaß und Lothringen domicilirt gewesen und zugleich Besitzungen in den jetzt zu überlassenden Provinzen gehabt haben.

6.) Die Mitglieder der Ritterschaft und übrigen Reichs-Angehörigen im Elsaß und Lothringen.

In Ansehung der drey ersten Klassen muß Subdelegatus darauf antragen, daß alle und jede Stände, Unterthanen, Reichs-Angehörige, in allen jetzt zu überlassenden Provinzen, ohne Unterschied, ob es pays cédés ou pays réunis sind, vollkommen et pleno jure in alle ihre Rechte, Besitzungen und Befugnisse eingesetzt und überlassen werden, wie auch, daß die von der dritten Klasse die im Elsaß und Lothringen gelegene Güter wieder erhalten mögen, wie sie solche zur Zeit besessen haben, da die Länder, so sie bewohnet, integrirende Theile des deutschen Staats-Körpers gewesen sind, wobey sich denn von selbst verstehet, daß sie für die Zukunft sich den Gesetzen und Verfügungen der französischen Republik unterwerfen müssen.

Was die vierte Klasse anlangt, so könnte man ihren Mitgliedern selbst nach dem angezogenen Dekrete der National-Versammlung vom 6ten August 1791. sobald sie hinreichend deklarirt haben, daß sie als Deutsche angesehen seyn wollen, die Rechte der Fremden nicht ab-

sprechen. Da ihre Zurückkunft in Frankreich aber Schwierigkeiten finden dürfte, so bringt Subdelegatus in Vorschlag, daß zwar das französische Gouvernement ihnen alle ihre Besitzungen wieder geben möge, sie aber gehalten seyn sollen, diese Besitzungen innerhalb fünf Jahren zu veräußern, wobey ihnen gestattet würde, das daraus gelöste Geld Abzugsfrey heraus zu ziehen. — In Hinsicht auf die fünfte Klasse, der im Elsaß und Lothringen domicilirt gewesenen Personen, so zugleich Besitzungen in den deutschen Ländern des linken Rheinufers hatten, so kann die Eroberung und gegenwärtige Ueberlassung dieser Länder ihnen ihre Eigenthums-Rechte nicht nehmen, und müßte denselben doch mindestens vergönnt werden, diese ihre Besitzungen binnen fünf Jahren zu verkaufen, und das gelößte Geld Abzugsfrey heraus zu ziehen. Die sechste Klasse, die Stände, Ritterschaft und Reichs-Angehörige im Elsaß betreffend, so hält Subdelegatus dafür, daß nach dem Inhalt des Westphälischen Friedens, und nach-folgenden Reichsfriedens-Schlüßen die Reichsfriedens-Deputation verpflichtet sey, sich für ihre Reintegrirung bey der französischen Republik thätigst zu verwenden, wobey allenfalls die Dispositionen wegen der Amnestie diesem Gesuche in Hinsicht auf diese Klasse zum Theil mit zu Hülfe kommen würde.

Die günstigeren Versicherungen der franz. Gesandten beym achten Artikel wegen des Rückzugs der Truppen vom rechten Rheinufer, und dem Einhalte mit Kontributions- und Requisitions-Forderungen lassen den Subdelegatum hoffen, daß eine wiederholte Vorstellung endlich den gewünschten Zweck nicht verfehlen, und daß die französische Republik nicht allein die Truppen nunmehro ganz wegziehen, sondern alle Kontributionen einstellen, auch dem Ravitaillement von Ehrenbreitstein in Gemäßheit der subsistirenden Konventionen, nach welchen die

französischen Gesandten das Armistice nicht verlezt zu haben selbst versichern, keine Hinderniß weiter in den Weg legen werden, da es nicht die Schuld des deutschen Reichs ist, wenn der Friede noch nicht gänzlich abgeschlossen. Die gegenwärtige Beantwortung der letzten französischen Note giebt der französischen Republik hievon den unläugbarsten Beweis, und legt unwiderleglich dar, wie sehr sich die Reichsfriedens-Deputation beeifere, den so sehnlich gewünschten Frieden bald herbey zu führen. Dieser Beweis erhält aber dadurch noch mehr Gewicht, daß, wenn die Reichsfriedens Deputation ad 9. keinen Anstand nimmt zu erklären, daß sie allen und jeden Ansprüchen auf das Herzogthum Savoyen, welches der König von Sardinien der Republik überlassen hat, wie auch auf diejenigen Länder des Burgundischen Kreises, die im Frieden zu Campo Formio vom hohen Erzhause Oesterreich derselben cedirt worden sind, zu entsagen bereit sey. Hiebey muß man aber bemerklich machen daß diese Entsagung blos auf die Transferirung des Eigenthums und die Ueberlassung der Hoheits Rechte des deutschen Reichs auf gedachte Länder abzielen könne, und dabey von keiner Alterirung von Verfügungen älterer Friedensschlüsse die Rede seyn möge, in welchen ausser der Bestimmung des österreichischen Besitzes der Niederlande auch andere wichtige Verhältnisse festgesetzt worden sind. In Ansehung des Frickthals bezieht man sich auf die im Deput. Konkluso vom 7ten August bereits geschehene Aeusserungen, und überläßt es außerdem dem hohen Erzhause Oesterreich, seine Rechte und Befugnisse deßhalb weiter geltend zu machen.

Von dem Verlangen den Frieden zu befördern beseelt, glaubt Subdelegatus ein großes Opfer zu bringen, wenn er darauf anträgt, daß die Reichsfriedens-Deputation zu Gunsten der französischen Republik, und zu ih-

rer Disposition den so wichtigen Rechten und Ansprüchen des deutschen Reichs auf diejenige Behör- und Besitzungen entsagt, welche in dem Bezirke der sogenannten cisalpinischen Republik belegen sind, und deren Besitz größtentheils vom hohen Erzhause Oesterreich der Republik Frankreich im Traktate von Campo Formio bereits überlassen worden war.

Daß diese Entsagung so vollständig als möglich gemacht werden müsse, um alle Zweifel und Mißverständnisse zu entfernen, verstehet sich von selbst; dagegen erwartet die Reichsfriedens-Deputation mit Recht, daß das französische Gouvernement seiner Seits diejenigen Verzichtleistungen und Entsagungen aller Art, welche dasselbe dem deutschen Reiche in der letzten Note zugesagt, eben so vollständig ertheilen werde, damit das deutsche Reich und alle seine Glieder vor allen Ansprüchen, Prätensionen und Ansinnungen aller Art auf das vollkommenste gesichert werden mögen.

Es ist dem Subdelegato angenehm gewesen, zu ersehen, daß es den Anschein gewinnt, als ob die französische Gesandtschaft in Hinsicht auf die Partikular-Forderungen der Republik an einzelne Fürsten und Stände des deutschen Reichs schon billigern Grundsätzen Gehör gegeben haben. Er schmeichelt sich aber noch, daß die Entsagung aller Ansprüche der Republik an dem ganzen deutschen Staatskörper auch auf alle dessen Glieder ausgedehnt werden wird, mithin alle besondere Ansprüche nunmehr gänzlich aufhören werden.

Ad 10. Erklärt Subdelegatus ganz gern, daß, da schon vorhin die Schleifung der Werke auf den Territoriis von Kehl und Kaßel ab Seiten des Reichs paciscirет worden, mithin die Absicht desselben nie seyn kann, Maynz und Straßburg durch Anlegung von neuen Festungswerken inquirtiren zu wollen, er darauf antrage,

daß die Reichsfriedens-Deputation sich hiemit verbindlich macht, gegen die genannten beyden Festungen über, am rechten Rheinufer in dem ganzen Umfange dieser Territorien, irgend eine Festung, Fort oder verschanztes Lager nicht anzulegen; wogegen man diesseits auch einem ähnlichen Versprechen der französischen Republik in Hinsicht auf die deutsche Festung Manheim mit Recht entgegen siehet. Wenn nun durch diese Beantwortung das Pacifications-Geschäft nach der Ueberzeugung des Subdelegati beträchtlich vorgerückt worden, so hält sich derselbe vollkommen überzeugt, daß die Reichsfriedens-Deputation alles erschöpft habe, um den Frieden zu sichern, und keine Vorwürfe irgend einer Art deshalb je auf sich ziehen könne; ja, er erwartet von der Gerechtigkeit und Billigkeit der französischen Republik, daß dieselbe den Bemühungen dieser Deputation werde Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und von ihrer Seite alle Gelegenheiten zum Ausbruch eines schrecklich verheerenden Krieges sorgfältigst entfernen, und durch ihre Mäßigung die Segnungen des Friedens der ganzen Welt wieder verschaffen werde.

CLXXI.

Badensche Abstimmung.

Man erkenne und verehre in der jüngsten Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister vom 12. Vend. (3ten Okt.) das gegenseitige anhaltende Bestreben, den Frieden bestimmt befördern zu helfen, als welches sich durch die darinn bezeigte weitere Nachgiebigkeit in sehr wesentlichen und wichtigen Punkten aufs thätigste veroffenbare; und wenn schon in einigen andern derer bisher verhandelten Gegenstände annoch, eines Theils mehr, theils minder erhebliche Verschiedenheit obwalte, so sey jedoch

nicht zu zweifeln, daß nähere Aufklärung und deren billige Beherzigung in Bälde zum erwünschten Ziel der Vereinigung führen werde.

In dieser Hoffnung wende man sich sogleich zur Hauptsache; glaubt zuförderst, daß die zugesicherte Rückgabe der Territorien von Kehl und Kaßel dankbar anzunehmen seyen, und bemerke sodann mit möglichster Präcision:

Ad 1. Wie man darinn vollkommen einverstanden sey, auch in dem Reichs-Deputations-Schluß vom 7. August sich deutlich erklärt habe,

„Daß der sogenannte Thalweg des Rheins, so wie
„er von Zeit zu Zeit gemeinschaftlich ist durch
„verpflichtete Kunstverständige ausgesteckt worden,
„da dieß die Mitte des schiffbaren Hauptstroms,
„die künftige Gränze zwischen Deutschland und
„Frankreich ausmachen solle.

Man seye ferner einig:

„Daß die Inseln auf der rechten Seite des Thal-
„wegs unter der Hoheit des deutschen Reichs —
„die Inseln auf seiner linken Seite aber unter der
„Hoheit der französischen Republik, und das Pri-
„vat-Eigenthum der Inseln denen bisherigen und
„künftigen Eigenthümern ohne Rücksicht auf die
„Grenzscheidung durch den Thalweg verbleibe.

Dem Antrag der französischen Gesandtschaft in ihrer Note vom 1ten Therm. (19ten July) beygetreten:

„Wornach die künftige Anwendung des Thalwegs
„in Zukunft nichts an den Hoheitsrechten über die
„Inseln ändere, so werden diese vielmehr, von
„nun an, nach ihrer gegenwärtigen Abthei-
„lung unter der deutschen oder französischen Ober-
„herrlichkeit verbleiben sollen, wenn sie schon etwa
„in der Folge auf eine andere Seite des Thalwegs
„verlegt würden.

Diesen letztern Vorschlag scheine zwar die französische Gesandtschaft wiederum zurück zu nehmen, wenn sie in ihrer jüngsten Note erkläre:

> „Que le Gouvernement françois ne consentira „*jamais* à ce que l'empire ou ses membres puissent conserver en aucune maniére, quelque propriété ou droit sur des parties situées à la gauche du Thalweg, tel qu'il vient d'être défini, „&c. &c. "

und die Folge hiervon würde alsdann diese seyn, daß nach der bisherigen in Seff. 54. angegebenen Observanz die Inseln, je nachdem sie künftig durch die zufällige Veränderung des Thalwegs auf seine rechte oder linke Seite fallen, unter die deutsche oder französische Hoheit übergehen, dergestalt, daß der Thalweg in alle Zukunft nicht nur die Gränze, sondern auch die Souveränität über die Inseln bestimmen würde.

Allein der wahre Sinn der mehr gedachten Stelle seye ohne Zweifel nicht gegen jenen ältern und eigenen Vorschlag der bevollmächtigten französischen Minister, der nirgends wiederrufen, vielmehr durch den wiederholten Bezug auf die Note vom ersten Therm. bestätiget worden, sondern gegen das anverlangte Reciprocum gerichtet, die etwa bishero auf der linken Seite des Thalwegs unter deutscher Hoheit gestandene Inseln in dieser Eigenschaft ebenfalls beyzubehalten; und sie wolle eigentlich nur so viel besagen, daß die Hoheit jetzo nach dem gegenwärtigen Laufe des Thalwegs abzutheilen sey, und daß bey dieser jetzigen Abtheilung dem deutschen Reiche kein Hoheitsrecht auf dessen linken Seite verbleiben solle, ohne jedoch die Möglichkeit auszuschliessen, daß solches, wenn in Zukunft der Thalweg seinen Lauf und die Lage der Inseln verändern, die seinige auch jenseits desselben mit aller Hoheit fort besitze.

Dieses vorausgesetzt, sey man in Ansehung der Rheinschanze und der Rheininseln über vorerwähnte beyde Aufsätze beyderseits vollkommen einverstanden, und die Verschiedenheit bestehe nur noch in folgenden zwey Nebenpünkten.

Einmal verlange die französische Gesandtschaft, was man auch bereits zugegeben habe, daß die bisher unter französischer Hoheit gestandene Inseln diesseits des Thalwegs unter derselben verbleiben sollen, verweigern aber das sich dagegen ausbedungene Reciprocum.

Um zu ermessen, von welchem Belangen dieses Reciprocum oder diese Verzichtung seyn möge, sollte man wissen, wie viel dergleichen Inseln in der Strecke von Hüningen bis an das Churpfälzische Oberamt Germersheim, die schon vormals die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich gemacht habe, und von der allein also hier die Rede seyn könne, vorhanden seyn.

Subdelegatus habe bereits in Seff. 54. angegeben, daß, so weit die Marggrafschaft Baden an den Rhein stosse, keine Inseln jenseits des Thalwegs sich unter deutscher, und nur eine, die Insel mit dem Dorf Thalhunden, womit es die daselbst angezeigte besondere Beschaffenheit habe, sich diesseits des Thalwegs unter bisheriger französischer Hoheit befinde. In diesen Gegenden wäre also das Reciprocum unanwendbar, und da sie einen großen Theil von obgedachter Strecke ausmache, so seye nicht zu vermuthen, daß es in den übrigen Theilen von besonderer Beträchtlichkeit seyn werde, und in dieser Unterstellung werde es nicht schwer fallen, darauf Verzicht zu leisten, um endlich den Hauptpunkt der Rheingränze ins Reine zu bringen. Im entgegen gesetzten Falle würde die Vorstellung dahin zu richten seyn:

„Am Oberrhein, zwischen Hünningen und Germersheim, es bey dem bisherigen Herkommen zu belassen.

Man besorge aber dadurch den Abschluß über den Punkt der Gränze nur fruchtlos aufzuhalten, und möchte in dieser Hinsicht rathsamer seyn, das verlangte Reciprocum aufzugeben.

Der zweyte Anstand liege in den Worten:

„Que là ou le fleuve prend un autre nom, la „branche qui a retenu ce nom est celle qui for- „mera le Thalweg.

Und dieses stünde mit demjenigen in Widerspruch, was in der Note der Königl. Preußischen Churbrandenburgischen Gesandtschaft vom 14ten Juli l. J. vorgetragen, und in dem Deputations-Schlusse vom 7ten August sub Nro. 2. aufgenommen worden sey. Der Widerspruch hebe sich jedoch von selbst, wenn man dem festgestellten Principio getreu bleibe, und denjenigen Arm ohne Rücksicht auf seine Benennung für den Thalweg annehme, welcher es wirklich sey, d. h. welcher den schifbaren Hauptstrom ausmache; und wenn nach dieser Bestimmung die Büdericher-Insel bey Wesel auf die französische Seite falle, so müsse man bey der in nungedachter Note angezeigten Beschaffenheit wünschen, daß solche zu dem daselbst angegebenen Behuf auf die deutsche Seite überlassen werden möge.

In Ansehung der festgestellten freyen Rheinschiffahrt zwischen Deutschland und Frankreich müsse man bedauern, daß solcher die gewünschte Ausdehnung auf die Schweitz, und Batavien nicht jetzo schon verstattet werden wolle; und in Ansehung des herzustellenden Leinpfades möge zwar die Clausel nach Möglichkeit unbedenklich wegfallen, da sie sich immerhin von selbst verstehe, die weitere hingegen nach Nothdurft sey in so fern nicht überflüssig, als sie überflüssigen Anforderungen in der Art der Anlage begegnen solle.

Indessen gehe die beyderseitige Absicht dahin, daß ein **hinlänglicher**, ein **brauchbarer** Leinpfad unterhalten werde; und es möge auch an einem dieser Ausdrücke statt der letzten Klausel genügen, wenn man nicht wie Subdelegatio dafür halte, ganz davon zu abstrahiren räthlich finde, weil denn doch die Zusage der Unterhaltung ohne eine weitere Bestimmung nur zu dem **Nothwendigen** verbindlich mache.

Endlich habe die Reichs-Deputation in ihrem Konklusο vom 18ten May nicht allein zur Unterhaltung des Leinpfades, sondern überhaupt zum Rheinufer-Bau die wechselseitige Freyheit zum Verkauf der Baumaterialien auf dem dieß- und jenseitigen Gestade zu etabliren getrachtet. Die nunmehrige Zusage, deren Einkauf auf der linken Seite, jedoch nur nach Maßgabe der innern Landes-Verordnung zu gestatten, lasse die Sache gerade in der bisherigen unwirksamen Lage, wo, in jedem Falle eines wirklichen oder anscheinenden eigenen Bedürfnisses, die Ausfuhrs-Sperre veranstaltet werde. Eine bessere Zusage sey aber auch nicht zu erwarten gewesen, und Subdelegatus komme auf ihren bereits in Seß. 44. gethanen billiger und der Sache angemessenen Vorschlag zurück, das Versprechen auszuwürken:

„Daß denen diesseitigen Gemeinden, welche Inseln „jenseits des Thalwegs, mithin unter franz. Hoheit be„sitzen, ab solchen der ungehinderte Bezug des Erwachs„thums überhaupt, und der Flußbau-Materialien insbe„sondere auf keine Weise untersagt oder erschwert wer„den solle; wogegen man das Reciprocum versichere.“

Da man übrigens im Grundsatz über die Abolition der Rheinzölle einig und nur noch davon die Frage sey, wie lange deren Erhebung nach dem ratificirten Frieden annoch bestehen solle, welche Zeit die französische Gesandtschaft statt verlangter zwey Jahre auf sechs Monate ein-

schränke, so nehme man kein Bedenken zum Beytritt zu diesem Vorschlage anzutragen, lasse sich aber auch den Wunsch gefallen, daß sothaner Termin bis auf ein Jahr verlängert werden möge.

Ad 2. Das neue Verlangen, den Wasserzoll zu Elsfleth in einem nicht occupirten Lande zu unterdrücken, sey unerwartet, und dürfte sich schwerlich zur Verhandlung der gegenwärtigen Reichsdeputation geeigenschaften. Wenn aber das französische Gouvernement über diesen Partikular-und Kommerzial-Gegenstand mit dem Herzoge von Hollstein Oldenburg, als Besitzer dieses Zolls, bey dem ohnehin schon mehrere Exemption eintrete, zu Gunsten der franz. Nation eine Uebereinkunft treffe, so werde das deutsche Reich wohl nichts dagegen zu erinnern finden.

Uebrigens stimme die Aeusserung der franz. Minister zu Gunsten der Reichs-Städte Bremen, Hamburg und Frankfurth, mit dem Bestreben, der Reichsfriedens-Deputation, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten, vollkommen überein, und es sey eine ihrer ersten Pflichten, in diesen Wunsch alle Reichsstände und Angehörige zu begreifen.

Ad 3. Werde man dem Verlangen nicht entgegen seyn, daß die bis anhero bestandenen Kommerzial-Rheinbrücken auf Kosten derer, die sie seither bestritten haben, wieder hergestellt und unterhalten werden, wo hingegen zu neuen Errichtungen ausser der beyderseitigen Einwilligung der Riverains der Consens des Reichs vorzubehalten seyn dürfte.

Ad 4. Wäre nunmehro in Ansehung der dependances d'établissemens ecclesiastiques dem wiederholten ältern Vorschlag der französischen Gesandtschaft in Verbindung mit ihrer jezigen Erklärung in der Maaße beyzutreten, daß die Mobilien, auf der Seite wo sie sind, die Aktiv-Kapitalien aber auf der Seite wo sie angelegt

legt worden, verbleiben sollen, auch daß die Dépendances auf der rechten Rheinseite zwar vorzüglich denen Reichsständen, in deren Gebiet sie sich befinden, zu Theil werden, jedoch ihrem Werthe nach zu Indemnisationen dienen mögen.

Ad 5. Müsse man sich mit dem Bewußtseyn trösten, keine Vorstellungen bisher unversucht gelassen zu haben, um der unmittelbaren Reichsritterschaft ein besseres Friedensloos zu verschaffen. Man werde sich somit auch demjenigen Antrage dießorts gerne anschliessen, der solches noch zu verbessern geeignet sey.

Ad 6. Könne man sich bey den Begriffen beruhigen, wornach hier die Landes- und Kameral-Schulden qualificirt worden; desto weniger aber bey der beharrlichen Zumuthung, daß darunter solche, die aus Anlaß, und zum Behuf des Kriegs kontrahirt worden seyen, auf das rechte Rheinufer übertragen werden sollen. Indem man daher jene aufgestellte Definition beyfällig acceptire, werde man gegen die Uebernahme aller Kriegsschulden weitere Vorstellungen machen müssen, und solche mit dem so wahr und wichtigen Grund verstärken können, daß es etwas Unerhörtes wäre, einem Dritten solche Schulden aufzubürden, die von Landesdistrikten und Gemeinden während des Kriegs ohne Vorwissen ihrer Landesherren zum Behuf und zu einer Zeit aufgenommen worden, wo der occupierende Theil die Landes-Administration und die Landes-Renten an sich gezogen, die Landesherren sammt ihren Beamten entfernt, und die Occupation wie sein Eigenthum behandelt habe. Ueberhaupt könne man sich von dem Grundsatz nicht entfernen, daß Gemeindsschulden wahre Privatschulden, und als solche zu behandeln seyn; und in Ansehung der Schulden solcher Lande, die an beyden Rheinufern liegen, trage man an-

statt des Vorschlags, sie je nach ihrer nützlichen Verwendung zur Uebernahme abzutheilen, welches in der Anwendung unübersehliche Schwierigkeiten finden würde, auf einen leichtern Modum, der alle beschwerliche Beweise, Zweifel und Dißcussionen verhütet, nemlich aus dem Konkluso vom 22ten Sept. darauf an, sie ganz oder pro rata da zu übernehmen, wo sich die verschriebenen Hypotheken befinden; auch wo es bey der äusserslen Erschöpfung, die der bisherige Krieg verursacht habe, eine unvermeidliche Nothwendigkeit sey, zur Heimzahlung der Schulden billige der künftigen Erholung angemeßene Fristen fest zu setzen.

Ad 7. Könne, und werde es nicht ungleich angesehen werden, warum man nach Staats- und Menschenpflicht für unglückliche Unschuldige sich so lange verwende, als nicht alle Hoffnung zur Linderung ihres harten Schicksals benommen sey. Man spreche nicht für Stöhrer der öffentlichen Ruhe, sondern für Reichsangehörige, die nun erst aufhören würden, solche zu seyn, und die kein anderer Vorwurf treffe, als daß sie ihre unerlassene Pflichten befolgt, oder dem unvermeidlichen Drang der Umstände durch ihre Entfernung nachgegeben hätten. Man verlange nichts, als die Beobachtung des unverkennbaren Staats- und Völkerrechts-Grundsatzes, daß bey Kriegen, die mit Frieden endigen, die Occupation nun erst durch förmliche Ceßionen, in Eigenthum, und dann erst die Bewohner der occupirten Lande in die neue Verpflichtung übergehen, bis dahin aber gegen Emigranten die Unions-Gesetze nicht würken können.

Selbst die Amnestie ziere jeden Friedensschluß; und um so mehr müsse man verhoffen, daß die Emigrations-Gesetze überhaupt nicht gegen die nun zu überlassende Reichslande, auch im schlimmsten Fall wenigstens nicht gegen die als Fremde anzusehende Reichsständische Die-

ner im Elsaß und Lothringen, die ihren Dienstherren folgen mußten, und gegen die zugleich in Deutschland domicilirte Reichsritterschaftliche Personen, noch weniger aber gegen solche, die schon vor der französischen Revolution in deutsche Dienste getreten seyen, ihre Anwendung finden.

Ad 8. Nach neunmonatlichen fruchtlosen Versuchen, den Rückzug der französischen Truppen von der rechten Rheinseite auszuwürken, vertraue man der von den französischen bevollmächtigten Ministern gegebenen tröstlichen Hoffnung, daß sie einstweilen mit der Erleichterung der occupirten Lande sich nach Möglichkeit beschäftigen würden; und man dürfe nicht zweifeln, daß ihre mit wahrem Dank erkannte eifrige Verwendung ihrem Gefühl gleichkommen, folglich der gewünschte Erfolg nicht ausbleiben werde.

Auch wäre bey dieser Gelegenheit die Aufhebung der konventionswidrigen Sperre gegen die zur Demolition bestimmte Festung Ehrenbreitstein dringend in Erinnerung zu bringen.

Ad 9. Da sich das französische Gouvernement für sich und die italienischen Republiken zum Verzicht auf alle Rechte und Ansprüche an und in Deutschland erbiete, so werde, denen auf solchen Fall hier bereits gegebenen wiederholten Zusagen gemäß, kein Anstand zu nehmen seyn, dagegen den Verzicht des deutschen Reichs auf alle Titel, Rechte und Ansprüche an die jenseits Rheins überlassene Gegenstände, mit Einschluß solcher, die in den Traktaten zu Campo Formio, und mit dem König von Sardinien in Betreff des Herzogthums Savoyen cedirt worden, wie auch auf alle Lehen und andere Rechte in den italienischen Republiken, die in erstgedachtem Traktat begriffen seyen, nunmehro pure zuzusichern.

Bey den in Concluso vom 7ten August vorgetragenen Gründen habe die Reichs-Deputation erwartet, daß sie mit fernern Zumuthungen in Ansehung des Frickthals werde verschonet bleiben. Sollte indessen das hohe Erzhaus Oesterreich über kurz oder lang dasselbe abzutreten gedenken, so werde diese Cession unter solchen Umständen geschehen, daß an der Beystimmung des Reichs in Ansehung seiner etwaigen Rechts-Zuständigkeit nicht zu zweifeln sey; und was demnach die Deputation als Friedens-Bedingung einzugehen vermöchte, wäre die eventuelle Versicherung, daß im Fall einer erzherzogl. österreichischen Cession der hier anbedungene Reichs-Consens nicht ermangeln werde.

Ad 10. Sey man einverstanden, daß die Festungswerke von Kehl und Kaßel demolirt werden und bleiben sollen. Auch werde man sich nicht weigern, die Verbindlichkeit einzugehen, daß in der Gegend dieser beyden Plätze, und zwar in der Weite von 3000 Fußen vom rechten Rheinufer, irgend eine Befestigung nicht angelegt werde.

Endlich vereinige man sich mit dem Wunsche der französischen Gesandtschaft, daß das wichtige Friedens-Geschäft glücklichen Fortgang gewinne, und durch die noch bevorstehende Bestimmung der Entschädigungen in Bälde vollendet werden möge.

CLXXII.

Hessen-Darmstadtische Abstimmung.

Der wesentliche Inhalt der letzten Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 12ten Vendem. (3ten Oktober) sey allerdings so beschaffen, daß er den aufrichtigsten Dank verdiene. Durch die sich gemachte

rühmliche Mühe, die rückständige theils noch gar nicht, theils nicht vollständig und bestimmt genug erörterte Gegenstände genau und erschöpfend zu beantworten, sey nicht nur der zeitherige Gang der Friedens-Unterhandlungen ihrem Ziel nunmehro sehr nahe gebracht worden; sondern es sey auch die Haupt-Schwierigkeit jetzt glücklich aus dem Wege geräumt, welche den Friedens-Abschluß noch zweifelhaft zu machen und zu hindern geschienen habe.

Die endlich nach so vielen vergeblichen Wünschen und Bemühungen in der gedachten Note zugleich erfolgte Zusage, die Wieder-Herausgabe des Terrains von Kehl und Kaßel könne als die schon längstens erwünschte Losung des Friedens zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche angesehen werden.

Man nehme dießorts solche mit innigster Verbindlichkeit unter der schmeichelhaften Hoffnung hiemit feyerlichst an, daß, wegen der von den französischen bevollmächtigten Ministern punktweise beygefügten weitern Erklärung und Bemerkungen, die Reichsfriedens-Deputation mit ihnen gewiß in ganz kurzer Zeit sich freundschaftlichst werde vereinbaren können.

Ad I. Daß der Thalweg des Rheins die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich ausmachen solle, sey beyderseits angenommen; und die Bemerkung wegen desselben, wenn der Rhein seinen Namen verändere, wie in der französischen Note hiebey aufgestellt werde, scheine sich durch dasjenige vollkommen zu beantworten, was in der fürstl. Chursächsischen und Baadischen Abstimmung angeführt und vorgeschlagen worden sey; daher Subdelegirter sich damit durchaus sowohl, als ins besondere mit dem dabey geäusserten Wunsch vollkommen vereinige.

Die französischen bevollmächtigten Minister verweigerten die von der Reichsfriedens-Deputation wegen der

Rhein-Inseln dahin sich ausbedungene Reciprocität, daß, so wie die auf der rechten Seite des Thalwegs gelegene unter der Souverainität der französischen Republik bisher schon gewesenen Inseln, dieser Republik auch noch ferner verbleiben, eben so auch die auf der linken Seite des Thalwegs befindliche bisher unter deutscher Souveränität gewesene Inseln auch noch ferner dem deutschen Reich verbleiben sollten, und erklärten solche schlechterdings für unvereinbarlich mit der an Frankreich überlassenen linken Seite des Rhein-Thalwegs.

Scheinbar und zum Theil aufrichtig sey allerdings diese gemachte Aufstellung; allein bey näherer Auseinandersetzung der Sache und der eigentlichen Bestimmung des Sinnes jener von der Reichsfriedens-Deputation sich ausbedungenen Reciprocität zeige sich offenbar, daß man sich hierbey nur misverstehe.

Es seye nemlich notorisch, und in diesseitiger Abstimmung in der 44ten Sitzung bereits angeführt worden, daß durch eigens abgeordnete Kommissarien beyder Staaten in den 60ger und 70ger Jahren zwischen den diesseits gelegenen deutschen Reichslanden und dem Elsaß der Rheinthalweg schon zur Greuzlinie angenommen worden sey; weil aber eben dieser Thalweg in mancher dieser Gegenden gar oft seinen Lauf verändere, habe man dabey in Hinsicht der zeitherigen Observanz weiter festgesetzt, daß, was etwa in Zukunft an Inseln durch die Veränderung des Thalwegs vom Eigenthum der rechten Rheinufer-Bewohner auf die linke Seite des Thalwegs falle, alsdann unter französische Hoheit kommen, und so auch im umgekehrten Fall dasjenige der deutschen Hoheit unterworfen werden solle, was von den Eigenthumsgründen der linken Rheinufer-Bewohner auf die rechte Seite des Thalwegs falle; jedoch dergestalt, daß die Grenzen des Privat-Eigenthums der Insel- und Güter-Besitzer

der beyderseitigen Staaten an sich immer unverrückt, und dessen Benutzung frey und ohne Beschwerde bleibe.

In Ansehung aller sonstigen Wasserrechts-Zuständigkeiten linker und rechter Seits habe man es bey den vorhin schon bestandenen Verträgen und dem Herkommen lediglich belassen.

Man habe an dieser Stelle dafür gehalten, es dürfte dem Interesse beyder Staaten wohl am zuträglichsten und diesen zeither eigenen am Oberrhein ausgeübten Grundsätzen der französischen Nation entsprechend seyn, in Ansehung der Inseln des Rheinstroms, so weit er zeither der französischen Republik noch nicht gehört habe, eine gleiche Richtschnur anzunehmen, und nach selbiger die Stroms-Mitte, oder nach Umständen, wie am Oberrhein, den Thalweg zur Hoheits-Grenze zwischen Deutschland und Frankreich nunmehro auch in Hinsicht der Inseln des Mittel- und Niederrheins zu bestimmen, und darauf bey den französischen bevollmächtigten Ministern den Antrag zu machen.

Die Reichsfriedens-Deputation habe diesen Vorschlag mit ihrem Beyfalle beehrt, und in der hierauf unterm 18ten May abgegebenen Note den französischen bevollmächtigten Ministern die Bestimmung namentlich dahin überlassen:

Ob in Ansehung der auf der linken Hälfte des Rheins liegenden, der französ. Republik **bis jetzt noch nicht unterworfenen Inseln** die Stroms-Mitte oder der Thalweg die Hoheits-Grenze zwischen Deutschland und Frankreich ausmachen solle?

Es sey ganz klar, daß die Reichsfriedens-Deputation hiebey vorausgesetzt habe, daß, so weit der Thalweg zwischen Frankreich und Deutschland schon als Grenze beyderseits beliebet und festgesetzt worden sey, es auch dabey so wohl, als bey den übrigen hergebrachten Verhältnissen

der Inseln u. s. w. ohnehin lediglich verbleibe, und der im Werk begriffene Friedensschluß das, was deshalb bereits vorhin verabredet oder herkömmlich gewesen, nicht abändern werde.

Die französ. Gesandtschaft schiene auch damals selbst hiemit ganz einverstanden gewesen zu seyn. Denn in ihrer hierauf erfolgten Antwort vom 19ten July (1ten Therm.) wähle sie den Thalweg, eigne sie die Inseln rechter Seits desselben dem Reiche, die linker Seits hingegen gelegene der französischen Republik zu; nehme von dem, dem deutschen Reiche verbleibenden Inseln-Antheile auf der rechten Seite die Petersau förmlich aus, und füge hernach den ausdrücklichen Vorbehalt gleichwohl hinzu:

„Si au delà du cours du Rhin il y a des isles „dependantes de la France, elles lui seront con„servées.“

Diese Stelle lasse sich schlechterdings nach der Natur der Sache von keinen andern Rheininseln verstehen, als von solchen, welche entweder, vermöge der oben gedachten Rheingrenz-Berichtigung durch den abgeänderten Lauf des Thalwegs, auf dessen rechte Seite nach der Hand erst gekommen, oder vielleicht auch schon vorhin, und noch ehe jene zu Stande gebracht worden sey, in französischer Verbindung befindlich gewesen seyn möchten. Sie beschränke sich wenigstens immer und in jedem Falle nur auf die Gegend, wo Frankreich oder dessen Unterthanen vorhin schon Rechte auf den Rhein oder dessen Inseln gehabt hätten, und wo folglich der Thalweg die Grenze ausgemacht habe. Auf Gegenden der eroberten Lande des jetzt erst überlassenen linken Ufers und Thalwegs des Rheins könne man sie unmöglich ausdehnen. In diesen Gebieten, wo der Thalweg, obschon vor 30 bis 40 Jahren zur Gränze verabredet worden sey, erschiene in-

dessen Frankreich nicht als Sieger, der Gesetze vorschreibe, sondern als Compaciscent in ältern Zeiten mit mehreren auf der rechten Rheinseite angrenzenden deutschen Reichsständen. Kontrahenten hätten aber unter sich einerley Rechte, und was dem einen Theil recht sey, sey auch dem andern billig. Als daher die französischen bevollmächtigten Minister sich die Isles dependantes de la France auf der rechten Thalweg-Seite, wenn deren fürhanden seyn sollten, (s'il y a) in ihrer Antwort vom 19ten July (1ten Therm.) erwähntermaassen vorbehalten hätten, so sey nichts natürlicher, nichts der Ordnung und der Gerechtigkeit entsprechender gewesen, als daß man von Seiten der Deputation zu Gunsten des Reichs wegen der auf der linken Seite des Thalwegs gelegenen Inseln in jenem Distrikt einen gleichen Vorbehalt habe thun, und sich die deßfallsige Reciprocität ausbedingen müssen. Französischer Seits seye hierauf nichts erwiedert worden, und man habe daher selbige um so mehr als nachgegeben erklären müssen, je mehr die Nothwendigkeit selbst derselben das Wort rede. Denn es sey offenkündige Thatsache, daß nicht allein mehrere herrschaftliche, sondern auch gar viele den größten und beßten Theil des Eigenthums ausmachende, zum Privatvermögen der rechten Rheinufer-Bewohner und Gemeinden gehörige Inseln auf der linken Seite des Thalwegs gelegen seyen. Und wenn man auch, wie man mit Grunde annehmen zu müssen glaube, hiebey als unbezweifelt voraussetze, daß den deutschen reichsangehörigen Privatpersonen und Gemeinden des rechten Rheinufers gedachtes auf der linken Thalwegs-Seite des Rheins liegende Eigenthum ohne alle Einschränkung auch fürhin verbleiben, und dessen beliebige Benutzung auf keinerley Art werde gehindert oder beschwert werden, so würden doch immer mehrere deutsche Reichs-Stände und Herrschaften, theils um

ihr Eigenthum, theils auch um andere wohl erworbene Rechte und Zuständigkeiten gebracht, und ganz unverdienter Weise aufs neue in sehr ansehnlichen Verlust und Schaden gesetzt werden, wenn nach dem Inhalt der jüngsten französischen Note jene so sehr in der Billigkeit beruhende Reciprocität nunmehro wieder aufgehoben werden wollte. — Diese Reciprocität verstehe und beschränke sich aber auch nur blos auf die Distrikte, wo Frankreich bisher schon Rechte auf dem Rhein gehabt, und der Thalweg die Gränze bestimmt habe. Von dem Punkte der eroberten Lande des linken Rheinufers an, fange auch die Ueberlassung des Rhein-Thalwegs linker Seits eigentlich erst an; der sich neben dem Elsaß am Oberrhein heraufziehende Theil desselben, so wie dessen Inseln, hätten, als Frankreich schon vorhin gehörig, keiner Ueberlassung bedurft. Auf dasjenige, was Frankreich erst jetzt, von dem Punkt der eroberten Lande des linken Rheinufers an, auf der linken Seite des Thalwegs an Inseln überlassen erhalte, lasse sich jener Vorbehalt, der Reciprocität nicht ziehen, sey auch niemals in diesem Sinn in Antrag gekommen.

Subdelegirter sollte daher glauben, daß die französische bevollmächtigte Minister auf erhaltene nähere Entwickelung dieser Umstände, daß eine Misdeutung über Sinn und Absicht der befragten Reciprocität vorliege, sich gefälligst überzeugen und von selbst geneigt seyn würden, die Verweigerung derselben und deren Folge nicht auf diejenigen Gegenden auszudehnen, in welchen schon seit so vielen Jahren durch Verträge und Herkommen, bey welchen die angränzenden Unterthanen beyder Staaten sich wohl und zufrieden befunden hätten, der Thalweg des Rheins als Gränze zwischen Deutschland und dem Elsaß festgesetzt worden sey, sondern es vielmehr daselbst bey den zeitherigen Verhältnissen auch fernerhin le-

diglich zu belassen. Sollten aber indeß Majora gleichwohl auf die Aufhebung der Reciprocität antragen, so lasse zwar Subdelegirter sich auch solches gefallen; er behalte aber alsdenn den billigmäßigen Ersatz des dadurch seinem durchlauchtigsten Herrn Kommittenten aufs neue zu erwachsenden beträchtlichen Schadens und Verlustes sich hierdurch ausdrücklich mit der Bemerkung bevor, daß der weitere Vorbehalt annoch zu machen sey, daß die französische Minister die nämliche Einschränkung, welche sie bey Kehl und Kaßel dem Reiche machten, auch um so mehr eingehen möchten, als diese nach ihrer eigenen Erklärung eine Kompensation dafür seyn sollte.

Uebrigens dürfte wegen des nunmehro zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik zur durchgängigen Gränze angenommenen Thalwegs des Rheins, um allen in der Zukunft, aus der Veränderlichkeit des Laufs desselben doch immer besorglichen Zweifeln und Mißhelligkeiten auf alle Zeiten hinaus sicher vorzubeugen, und um denselben von nun an zur unwandelbaren und unverändett politischen Gränze auf immerhin zu machen, in dem Frieden der Bedacht dahin zu nehmen seyn, daß dessen dermalige Lauf und physischer Status quo, so weit der Rheinstrom die Ufer beyder Staaten berühre, unter Aufsicht beyderseits; innerhalb einer von der Ratifikation an zu bestimmenden beliebigen Frist, zu ernennender Kommissarien durch Kunstverständige aufgenommen, in vollständige genaue geometrische Riße gebracht, und die auf beyden Seiten desselben gelegene Inseln namentlich verzeichnet und beschrieben würden.

Der Absicht der bevollmächtigten französischen Minister schien auch dieser Vorschlag um so gewisser zu entsprechen, da sie in der Note vom 19. July (1. Therm.) ausdrücklich äußerten, daß die allenfallsige Veränderung des Thalwegs auf die Hoheitsrechte über die jedem Theile

durch den Traktat zugewiesenen Inseln keinen Einfluß haben solle (que dans le cas ou le cours du fleuve changeroit, les isles demeureroient sous la souveraineté, à la quelle elles auront été attachées par le traité.)

Die wiederholte Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister, daß die Schiffahrt auf dem Rhein für beyde Nationen völlig frey seyn solle, nehme man an dieser Stelle abermals gerne an. Da aber der wegen Sicherstellung derselben bis zu dem Ausfluß des Rheinstroms verschiedentlich schon geäußerte Wunsch der Reichsfriedens-Deputation dem beyderseitigen Handels-Intresse vortheilhaft zu seyn scheine, so halte man dafür, daß eine deßfallsige Erinnerung dem Grundsatz der französischen Gesandtschaft wohl nicht zuwider seyn werde.

Die Beschränkung des Leinpfades auf Nothdurft und Möglichkeit, verstehe sich von selbst, und könne daher, da sie die französischen bevollmächtigten Minister anstößig fänden, weggelassen werden. Um dem Misbrauch vorzubeugen, damit der Leinpfad nicht unnöthiger Weise übermäßig verbreitet und ausgedehnt, oder wohl gar an Orten, wo dergleichen anzulegen unmöglich sey, verlangt werden möchte, habe man sie in Vorschlag gebracht.

Die gefällige Aeusserung der Ueberlassung der Baumaterialien um billigen Preis, werde mit Dank zu erkennen, dabey aber zu bemerken seyn, daß man darunter nicht sowohl die geringe zur Unterhaltung des Leinpfades etwa nöthige, sondern eigentlich und vielmehr die zum Ufer- und Wasserbau selbst erforderliche, oftmal sehr beträchtliche Materialien verstanden habe. Bey den vielerley Schwierigkeiten, welche die Einführung der Rhein-Einfuhrzölle statt der Aufhebung der Transitozölle habe, dürften die in der jüngsten französischen Note hiezu von der ausgewechselten Friedens-Ratifikation an bestimmte

sechs Monate allerdings zu kurz gegriffen seyn, und glaube man diesorts, daß statt der vorhin angetragenen zwey Jahre etwa eine einjährige Frist in Vorschlag zu bringen sey.

Ad 2. Die neuerdings förmlich begehrte Abschaffung des Elsflether-Zolls auf der Weser liege eben so weit außer dem Wirkungskreise der Reichsfriedens-Deputation als die vorhin überhaupt schon verlangte Zollfreymachung der übrigen schifbaren Ströme Deutschlands, in Ansehung welcher dieselbe dermalen nur noch empfohlen werde. Sie sey vielmehr blos Gegenstand von Privat-Uebereinkunft mit dem hohen Zolleigenthümer, welcher das Reich übrigens wohl auch nicht zuwider seyn dürfte.

So sehr man den Reichsstädten Bremen, Hamburg und Frankfurth zu der vorzüglichen Theilnahme des französischen Gouvernements an der Fortdauer ihrer politischen Existenz Glück wünsche, so wenig als säumtliche übrige Reichsstädte, könnten sie doch dieserhalb gegründete Besorgniß hegen, so lange die Konstitution des deutschen Reichs selbst noch bestehe.

Ad 3. Wegen der bereits schon vorhandenen Kommerzial-Brücken auf dem Rheinstrom dürfte dem Begehren der französischen bevollmächtigten Minister nach diesseitigem Erachten nichts entgegen stehen, den in der Folge etwa erst noch zu errichtenden Brücken aber scheine sich die Schwierigkeit noch in den Weg zu stellen, welche besonders in der Note vom 10ten August vorgelegt worden seye.

Ad 4. Die Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister wegen der dépendances d'établissements ecclesiastiques nehme man auf dieser Stelle an, um doch endlich in dieser äusserst verwickelten Sache eine Auskunft

zu finden, ob man gleich dießorts in der 49sten Sitzung dieselbe nach andern Grundsätzen beurtheilt habe, auch noch so ansehe.

Ad 5. Höchst bedauerlich bleibt es freylich immer für die Reichsfriedens-Deputation, daß ihre zu Gunsten der reichsunmittelbaren Ritterschaft und deren Mitglieder aufgestellte Gründe und geschehene Verwendungen keinen bessern Erfolg gehabt haben. Die so weit als möglich fortgesetzte Bemühung, ihre Pflichten auch hier durchaus zu erfüllen, gereiche inzwischen zu ihrer Beruhigung, so niederschlagend auch übrigens dieselbe sey. Eine abermalige Empfehlung lasse man inzwischen sich noch gefallen.

Ad 6. Die dem rechten Rheinufer zugemuthete Uebernahme der Schulden der Landen des linken Rheinufers bleibe immer noch einer der wichtigsten Punkte der mit den französischen bevollmächtigten Ministern zu pflegenden Unterhandlung. Indessen hätten dieselben doch abermals gegen vorhin eine weitere Nachgiebigkeit bezeigt.

Der Uebernahme der Kameral-Schulden stünden jedoch durchaus so viele und unüberwindliche Schwierigkeiten im Weg, daß solche schlechterdings ohne gänzliche Zerrüttung der diesseitigen Landes Verfassungen nicht statt haben könne. Die darwider streitende höchst wichtige Gründe liegen theils in den vorhinnigen, theils in den jetzigen französischen Abstimmungen, und der Note vom 23ten Sept. worauf man sich beziehe. Um aber über diesen Punkt auch von dieser Seite näher zu treten, solle Subdelegirter den Vorschlag zum gefälligen Ermessen dahin anheimstellen, daß man die gänzliche Abnehmung der Gemeind = Schulden, die zu Führung des Kriegs gemachte Landes Schulden sowohl, als auch diejenige Schulden übernehmen wolle, welche nach dem Inhalt der Verbriefungen zum Vortheil und Dienst des Landesherrn kontrahirt worden seyn.

Ad 7. So stark auch gegen die ihr Vaterland verlassen habende Deutsche sich hier geäussert worden sey, so halte es Subdelegirter doch auch ebenfalls seines Orts für Staats- und Menschenpflicht, sich dieser Unglücklichen nochmals mit Nachdruck anzunehmen, und ihr bedauernswürdiges Schicksal dem gefühlvollen Herzen der französischen bevollmächtigten Minister an das Gemüth zu legen. Die mancherley Klassen derselben sowohl, als die für sie streitenden Gründe seyen in dem Protokoll der 66sten Sitzung umständlich enthalten, und würden durch dasjenige, was darüber weiter erkläret worden sey, dergestalt vermehrt und bestärkt, daß Subdelegirter demselben durchgehends beytrete, und sich mit den fürtreflichen vorhergehenden Abstimmungen vereinige. Leider! befänden sich unter jenen Unglücklichen auch ein grosser Theil der Hanau-Lichtenbergischen, sonst bey den Kollegien zu Buchsweiler und darunter gestandenen eilf Aemtern im Elsaß, angestellt gewesenen Dienerschaft. Denn obgleich selbst nach der Erklärung des französischen Gouvernements die im Elsaß angesessene höchste und hohe deutsche Reichsstände nicht nur selbst und für ihre Person, sondern auch deren Offiziauten und Diener mit ihren Familien als Fremde anzusehen seyn, und ob sie gleich in den Jahren 1792. und 1793. theils auf herrschaftlichen Befehl, und sogar mit ausdrücklicher Genehmigung des damaligen franz. Gouvernements, theils mit Pässen nach Deutschland gegangen, oder, nach dem Rückzug der deutschen Armee aus dem Elsaß, zu ihrer Rettung, mit oder ohne ihre Familie dahin in dem größten Nothstande geflüchtet seyen, so wären sie doch aller dieser zu ihrem Vortheil sprechenden Umstände ungeachtet für Ausgewanderte erklärt, ihr Vermögen in Beschlag genommen, und zum Verkauf der Güter und Effekten mehrerer derselben mit aller Strenge bereits fürgefahren, und auch die zurückge-

bliebene Weiber oder Kinder der Flüchtlinge damit nicht verschont worden. Subdelegirter müsse daher insbesondere auch diese höchst unglückliche Personen zur menschenfreundlichen Verwendung bey der französischen Gesandtschaft einer H. R. K. Plenipotenz und H. R. Reichsfriedens-Deputation angelegentlichst empfehlen.

Ad 8. Mißtröstlich seye zwar hiernächst die wegen des Zurückmarsches der französischen Truppen vom rechten Rheinufer abermals gegebene abschlägliche Antwort. Da sie jedoch zugleich auch nach Umständen Erleichterung zusichere, so werde man sich daran zu halten, und das harte Schicksal der bedrängten Gegenstände zur gefälligen bestmöglichsten Linderung den französischen Gesandten nachdrücklichst zu empfehlen, auch wegen Ehrenbreitstein nochmals Anregung zu thun haben.

Ad 9. Was die verlangte Verzichtleistungen, über welchen Gegenstand überhaupt sich Subdelegirter auf seine Abstimmung in der 54ten Sitzung beziehet, anbetreffe, so habe die Entsagung des deutschen Reichs auf die durch den bevorstehenden Friedesschluß an Frankreich überlassen werdende Lande des linken Rheinufers, so wie die auf Savoyen, und die in dem Frieden zu Campo Formio abgetretene österreichische Niederlande keinen Anstand. — Unter Bezug auf dasjenige, was in der Note der Reichsfriedens-Deputation vom 10ten Aug. wegen des Frikthals angeführt ist, solle Subdelegirter glauben, daß in so fern zwischen der französischen Republik, und dem erzherzoglichen Hause Oesterreich wegen Abtretung desselben eine verbindliche Uebereinkunft getroffen würde, es immer in solcher Art geschehen werde, daß das Reich seinen reichsverbandnißmäßigen Zuständigkeiten darauf ebenwohl zu entsagen kein Bedenken haben könne. — Bey der begehrten Verzichtleistung auf Italien und die italieni-

italienischen Reichs-Lehen müsse man sich noch zur Zeit lediglich nur auf diejenige dahin gehörige Reichs-Lande und Lehen beschränken, deren namentliche Abtretung im Frieden von Campo Formio geschehen sey. Von allem übrigen gehe noch die erforderliche rechtliche Kenntniß ab, und gleichwohl sey ein genaues vollständiges Verzeichniß darüber um so nothweniger, als Verzichte, wenn sie gültig seyn sollten, bekanntlich auch specifice und nicht im Allgemeinen, oder im Bausch und Bogen geschehen müßten. In dieser Rücksicht habe sich auch die Reichsfriedens-Deputation in ihrer Antwort vom 10ten August eine hinlängliche und detaillirte Aufklärung über den ganzen Gegenstand der Renunciationen bereits ausgebeten, welche also dermalen mit einiger nähern Bestimmtheit zu erinnern seyn möchte.

Das Ansinnen, daß das Reich auch auf alle Titel verzichten solle, welche an alte Rechte oder Würden erinnern könnten, die mit überlassenen Gegenständen verbunden seyen, sey bey näherer Erwähnung von größerer Erheblichkeit, als es beym ersten Augenblick erschiene. Wenn ein Reichsstand auf der linken Rheinufer Seite Land verliere, aber auf dem rechten Rheinufer Lande behalte, welche von jenem integrirende Theile ausmachten, so sey kein Grund vorhanden, ihm die vorhin geführten auf dem verlohrnen sowohl als auf dem verbleibenden Theil seiner Lande haftenden Titel abzusprechen. Verliere ein solcher auf dem linken Rheinufer seine Lande ganz, so sey bey den erblichen Häusern bekanntlich der Name des Landes, meistens auch der Stamm- und Geschlechts-Name der herrschaftlichen Familien. Jemandem aber zuzumuthen, wegen des erlittenen Verlustes nun auch noch seinen Geschlechts-Namen aufzugeben, sey äusserst hart. Die fürstliche und gräfliche Würde sey bey gar vielen

Familien nur persönlicher Vorzug und Karakter, obgleich solcher eigentlich, und a potiori den Landen selbst anklebe. Bey jenen würde der Verzicht auf die führende Würde weder Sinn noch Nutzen haben, wenn sie z. B. blos reichs-ritterschaftliche und adeliche Besitzungen verlöhren. Subdelegirter sey diesemnach bey diesem Punkte des Dafürhaltens, daß dieses gesammte Ansinnen schicklich abzulehnen sey, und wenn auf die überlassene Gegenstände und die darauf gehabten Rechte und Zuständigkeiten selbst in rechtlicher Ordnung Verzicht geleistet werde, das französische Gouvernement dabey vollkommen gesichert sey, und sich beruhigen könne.

Das Erbieten, daß die französische Republik auch ihrerseits gehörig verzichten wolle, sey anzunehmen, und so nothwendig auch die Entsagungen der Republiken allerdings seyen, so sehr werde man doch vor allen Dingen auf Berichtigung der in der Antwort der Reichsfriedens-Deputation vom 10. August in Ansehung derselben gemachten Erinnerung und Voraussetzung bestehen müssen.

Den Vorschlag, die Frage wegen Verzichtsleistung der französischen Republik auf die Erfüllung der individuellen Zusicherungen, welche einige Fürsten und Reichsstände gelegenheitlich gemacht und noch nicht erfüllt hätten, separirt zu behandeln, lasse man sich an dieser Stelle ganz gerne gefallen.

Ad 10. Daß in der Gegend von Kaßel und Kehl binnen einer Weite von 3000 Toises kein Fort oder verschanztes Lager auf dem rechten Rheinufer errichtet werden solle, könne Subdelegirter um so weniger ablehnen, je wörtlicher er in der 67ten Sitzung darauf angetragen habe, daß die Reichsfriedens-Deputation sich förmlich anheischig machen solle, daß von Seiten des deutschen Reichs Kehl und Kaßel nie wieder befestiget werden sollen.

Daß endlich die franz. bevollmächtigten Minister die Reichsfriedens-Deputation an die Vornahme und Anwendung des angenommenen Entschädigungs-Grundsatzes erinnerten, müsse er seines Orts um so mehr mit Dank erkennen, als voraus zu sehen sey, daß eine weitere Verzögerung keinen andern Erfolg, als nur diesen haben werde und könne, die Entschädigungs-Gegenstände je länger, desto mehr zu vergrössern und zu vervielfältigen. — Uebrigens aber verfehle Subdelegirter auch nicht, die noch rückständige zu erörternde und von ihm in der 67. Sitzung bemerklich gemachten Punkte, so weit solche durch die letzte französische Note auch dermalen noch nicht als erledigt angesehen werden könnten, pflichtschuldigst hiemit in geneigte Erinnerung zu bringen.

CLXXIII.

Augsburgische Abstimmung.

Sieht mit Vergnügen in der so eben in Berathung stehenden französischen Note vom 12. Vendem. (3. Okt.) durch den von dem französischen Gouvernement gegebenen neuen Beweis seiner friedlichen Gesinnungen nunmehro eine Schwierigkeit beseitigt, welche seit geraumer Zeit dem allgemeinen gewünschten glücklichen Erfolg der bisherigen Friedensunterhandlungen am meisten entgegen stund. Und man nimmt daher die Zusicherung der Zurückgabe des französischer Seits sich bisher noch vorbehaltenen Territoriums von Kehl und Kaßel mit warmem Dankgefühl nützlich an. Die in eben dieser Note zu Berichtigung der ersten Friedensbasis dermalen annoch aufgestellten theils erläuterten, theils neu hinzu gekommenen Anträge dürften zwar allerdings noch mehrern und nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen seyn. Nach den

daben zugleich geäusserten höchst schätzbaren Versicherungen aber, daß das französische Gouvernement geneigt sey, zu jeder billigen Uebereinkunft die Hände zu bieten, darf man mit Zuversicht hoffen, dasselbe werde, durch Mäßigung und Großmuth geleitet, wenigstens in einem und dem andern Punkte dem Verlangen der Reichsdeputation auf nochmalige behufige und dringende Vorstellungen ferners nachgeben, alle weitere Hindernisse aus dem Wege räumen, und auch seiner Seits vollends mit beywürken, daß die bisherigen Verhandlungen durch den Abschluß eines dauerhaften und anständigen Friedens gekrönt werden können. Man hat diesseits nach gewilliger Beschaffenheit der Umstände und nach erhaltenen Weisungen alles dasjenige beyzutragen gesucht, was man nur immer zur Beförderung des von beyden paciscirenden Theilen so sehnlichst gewünschten Friedens, unbeschadet der Sicherheit, Würde und Unabhängigkeit des deutschen Reichs für diensam erachtet hat.

In Gemäßheit dieser unveränderlich bestehenden Gesinnungen ist man auch dermalen bereit, alles gern anzugehen, was die Erreichung dieses wichtigen Zwecks erleichtern kann.

Da dasjenige, was in Absicht der schon mehrmalen zur Erörterung gekommenen Gegenstände der gegenwärtigen französischen Note theils vorhin in mehrern auch selbst den diesseitigen Abstimmungen und den erfolgten Deputations-Beschlüssen, theils bey der heutigen Sitzung schon bis jetzt in den vordern fürtreflichen Votis umständlich auseinander gesetzet, auch hiebey wegen der wiederholten und neuerdings in Antrag gebrachten französischen Forderungen, wobey es mitunter besonders auch wegen des Frikthals und wegen des Zolls bey Elsfleth hauptsächlich auf eine vorläufige Vereinigung unter den interessirten Theilen ankömmt, das Behufige erinnert worden

ist, so will Subdelegatus sich aller weitläufigen Wiederholungen enthalten, und schliesset sich lediglich demjenigen an, was die Stimmen-Mehrheit zu Beendigung des so weit gediehenen Friedens-Geschäftes, nach vorliegenden Umständen und Verhältnissen für zweckmäßig erachten wird.

In Ansehung der von den französischen bevollmächtigten Ministern geforderten Zusicherung der politischen Existenz und konstitutionsmäßigen Unabhängigkeit der Reichs- und Hansee-Städte Bremen, Hamburg und Frankfurth muß Subdelegirter bemerken, daß er das festeste Vertrauen hege, eine H. A. Reichsfriedens-Deputation werde, da sämmtliche freye Reichsstädte in gleichem Verband mit dem deutschen Reich und unter gleichem verfassungsmäßigen Schutz desselben stehen, bey dieser Gelegenheit auch ihnen insgesammt, so viel deren nach Ueberlassung des linken Rheinufers, und dem dem Kollegio dadurch in vier seiner ansehnlichsten Mitglieder zugehenden unersetzlichen Verluste noch übrig bleiben, auf ihre wie bey Kaiser und Reich, so auch bey dieser hochansehnlichen Reichs-Deputation eingereichten ehrerbietigsten Denkschriften, aus denen dabey angeführten triftigen Beweggründen, eine gleiche beruhigende Zusicherung angedeihen lassen, und er verehrt alle zum Vortheil derselben in den vorstehenden fürtreflichen Abstimmungen, besonders von Chursachsen, Oesterreich und Bremen geäusserte ausdrückliche und höchst tröstliche Gesinnungen mit dem devotesten Danke, so wie er sich auch schmeichelt, daß das französische Gouvernement die den benannten drey Reichsstädten in Rücksicht ihrer Handels-Verhältnisse bezeugte Geneigtheit nicht minder den übrigen gönnen werde, deren industrielle Verbindungen für den wechselseitigen Handel ebenfalls nicht unbedeutend sind.

Die noch unerfüllten Partikular-Konventionen, wovon unter dem 9. Artikel obbemeldter französischen Note

Erwähnung geschiehet, betreffend, heget man mit der furtreflichen herzoglich-bayerischen Gesandtschaft den nemlichen Wunsch, und zweifelt endlich, nach der Hoffnung, womit man diesseits dem baldigsten Abschluße des Friedens entgegensiehet, auch keinesweges, daß das französischen Gouvernement nunmehr dem dringenden zu wiederholenden Antrage dieser Reichsfriedens-Deputation wegen Zurückziehung der französischen Truppen von dem rechten Rheinufer, oder wenigstens derselben Verminderung, und der Einstellung aller Requisitionen, ingleichem wegen konventionsmäßiger Verproviantirung der Festung Ehrenbreitstein statt zu geben sich bewogen finden werde.

CLXXIV.

Frankfurther Abstimmung.

Allerdings giebt der weit umfassende Inhalt der jüngsten zur gegenwärtigen Deliberation ausgestellten französischen Note Stoff genug zu wichtigen Betrachtungen. Sie liefert die Summe aller derjenigen Punkte und Bestimmungen, welche das französische Gouvernement annoch nachgeben, oder ferner behaupten, was es noch versagen, und unter gewisser Einschränkung oder Ausdehnung auf weitere Gegenstände in das Friedens-Justrument aufgenommen haben will. Sie enthält und umfasset das äusserste Verlangen von Seiten der französischen Republik. Wenn nun auch deren bevollmächtigte Minister in dieser ihrer letzten Erklärung noch manche Desideria theils durch deren Verweigerung, theils durch deren stillschweigende Uebergehung zurücklassen, worauf die Reichsfriedens-Deputation einen großen Werth setzen muß und worauf sie ihrer aufhabenden schweren Pflichten halber die größte Aufmerksamkeit und alle nur er-

denkliche Sorgfalt zu wenden hat, so liefert sie doch, wenn man in den wahren Sinn und in den Geist der Note eindringt, einenen redenden Beweis zur allgemeinen Beruhigung darüber, daß es dem französischen Gouvernement wahrer Ernst ist dem sehnlichsten Wunsche, dem dringendsten Verlangen dieser Reichsfriedens-Deputation auf Beförderung und baldigen Abschluß des Friedens mit dem deutschen Reich zu entsprechen. In dieser preißwürdigen Absicht haben die bevollmächtigte Minister der französischen Republik den Haupt-Anstoß, eine der schwersten Hindernisse in dem Fortgange der Friedens-Unterhandlungen gehoben, und das von Seiten dieser Reichsfriedens-Deputation in die zugesicherte Mäßigung des französischen Gouvernements gehegte Vertrauen in soweit gerechtfertigt. Es hält nun noch an dieser Seite, den vorgelegten Bestimmungen und erweiterten Verlangen, in so fern es nach den Kräften und Befugnissen dieser Reichsfriedens-Deputation geschehen kann, und so weit es nicht mit der Möglichkeit der Ausführung im Widerspruch stehet, oder mit der Wohlfahrt und Erhaltung des ganzen deutschen Staatskörpers und seiner einzelnen Glieder, dem einzigen Werth des Friedens, um den er so theuer erkauft wird, nur immer noch verträglich bleibt, so bald auch wieder mit der äussersten Erklärung entgegen zu gehen.

Nur dadurch könne die noch obwaltende, jetzt noch hin und wieder zerstreute, aber gleichwohl zu übersehende Schwierigkeiten einzeln und mit gegenseitiger Hülfe, früher noch gehoben werden, als sie sich auf einen Punkt und in einer zugeschobenen Last koncentriren, unter welcher die Hebungskräfte unterliegen möchten. Und so kann doch endlich der Grundstein gelegt werden, auf dem das Friedensgebäude mit zuverlässiger Dauer und Festigkeit aufgeführt werden soll.

Nach dieser Einleitung wendet man sich nun auf den Haupttext der zu beantwortenden französischen Note; und da deren Absätze in den vordern fürtreflichen Abstimmungen bereits ausgehoben, ausführlich erörtert und erwiedert worden, so kann sich Subdelegatus, um Wiederholungen auszubeugen, mit diesseitiger Erklärung darüber desto kürzer fassen.

1) Nimmt man diesseits die nähere Bestimmung der Flußgränze durch den Thalweg, oder die Mitte des schiffbaren Haupt-Stroms bis an die batavische Gränze, nach denen bisherigen übereinstimmenden Erklärungen auch in Ansehung der Weise an, daß, um die endliche Berichtigung des Grenzpunktes, und das ganze Friedenswerk darüber nicht länger aufzuhalten, in der Voraussetzung, daß das Interesse bey den betreffenden Inseln nicht von großer Bedeutung seyn werde, das in dem Deputations-Schluß vom siebenten Aug. enthaltene Reciprocum dermalen aufzugeben seyn werde; wo hingegen in ehrerbietiger Rücksicht auf die von den Kön. Preuss. Ministern unterm 14. Juny d. J. eingekommene Note, besonders wegen Ausnahme der Büdericher-Insel gegen Wesel über, die bereits in den vordern fürtreflichen Abstimmungen angetragene Verwendung einzutreten habe; und man darf diesseits nur noch den aufrichtigsten Wunsch beyfügen, daß selbige zu einer unter beyden concernirenden Mächten zu treffenden vergnüglichen Uebereinkunft zu Statten kommen möge.

In Ansehung der von den französischen Ministern unter diesem Abschnitt berührten Schwierigkeiten wird man

a) mit der vor jetzt noch abgewiesenen Theilnahme der Schweitzer und Bataver an der Rhein-Schiffart vor der Hand sich beruhigen können, so wie

b) auf den vorbedungenen Klauseln: nach Nothdurft und Möglichkeit, weil sich die letzte doch von selbst verstehet, und wann die erstere nicht paßirt werden wolle, ferner nicht zu bestehen habe; da hingegen

c) mit der dankbaren Annahme der in so weit geäusserten Zugeständniß der abzugebenden Uferbau-Materialien, der in dem fürtreflichen Badenschen Voto in der 44ten Sitzung gemachte Vorschlag unter Anbietung des Reciproci zu verbinden, und so auch allenfalls auf die letzte sich allein einzuschränken seyn dürfte, wenn nach den Lokal-Verhältnissen und Uferbau-Bedürfnissen in den betreffenden Gegenden nicht beydes auszuwürken möglich seyn sollte.

Ueber den Terminum a quo der Aufhebung der rheinischen Transito-Zölle kann man sich diesseits den anzustellenden Versuch um dessen weitere Hinaussetzung auf ein Jahr vom Tag der Auswechslung der Friedens-Ratifikationen eben wohlgefallen lassen.

Ad 2. In Ansehung des neu aufgestellten Verlangens um Aufhebung des Herzogl. Oldenburgischen Zolls zu Elsfleth, welches im Grund zwar nur eine Exemption für die mit der Stadt Bremen im direkten Handels-Verkehr stehende freye Seeplätze beziele, deren Verwilligung aber außer der Grenze und Befugnisse dieser Reichsfriedens-Deputation liegt; wie Chur-Sachsen.

Was nun noch die von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik hiernächst weiter angeführte Verlangen für die drey Reichs-Städte Hamburg, Bremen und Frankfurth um die Bestätigung und Aufrechthaltung ihrer bisherigen reichsverfassungsmäßigen Unabhängigkeit betrift, so bezeichnet solches zwar eine besondere von Seiten des französischen Gouvernements in Rücksicht auf die zwischen der französischen Republik und diesen Städten bestehende allerdings wichtige und dem

gesammten deutschen Reiche nützliche Handels-Verhältnisse hegende Zuneigung, die für künftige Zeiten einen sehr großen Werth hat, und die benannte Städte daher mit dem allerlebhaftesten Dank zu erkennen hat. Es entspricht aber auch zugleich jenes Begehren den preißwürdigen Gesinnungen Kaiserl. Majestät, und den laut manifestirten, auch noch in mehrern heutigen fürtreflichen Abstimmungen zu verehrenden Grundsätzen dieser H. R. Reichsfriedens-Deputation, in so weit als Allerhöchstdieselbe und Hochdieselbe die Erhaltung der Reichs-Verfassung im Allgemeinen zum Hauptaugenmerk und zum sorgfältigsten Bedacht genommen; noch ganz besonders entspricht es auch der von Kaiserl. Majestät mehreren um die Erhaltung ihrer reichsständischen Verfassungen besorgt gewesenen Reichsständen ertheilte allergnädigste und tiefst zu verehrende Zusicherung; und die hier genannte Reichsstädte dürfen sich also mit allen ihren Mitschwestern gewis jenes allerhöchsten und des Reichsverbandmäßigen Schutzes getrösten und erfreuen. Weit entfernt aber, und in der lebhaftesten Ueberzeugung und sichern Voraussstellung, daß da die Erwähnung besagter drey Reichsstädte in dem zu fassenden Friedens-Instrument den Reichsstädten insgesammt weder zum Nachtheil, noch irgend einer Beunruhigung gereichen würde, hat Subdelegatus diesen Gegenstand dem erleuchteten Ermeßen dieser H. R. Reichsfriedens-Deputation ehrerbietigst anheim zu stellen, und zu hochgeneigter Beherzigung gehorsamst zu empfehlen.

Ad 3. Ist dagegen nichts zu erinnern, daß die bisanhero bestandene Kommerzial-Brücken respective wieder hergestellt, und wie bisher unterhalten werden, in Ansehung solcher aber, die mit wechselseitigem Einverständniß der anstossenden Herrschaften in der Folge allenfalls noch errichtet werden wollten, wird die ausdrückliche Genehmigung Kaiserl. Majestät und des Reichs vorzubehalten seyn.

Ad 4. Siehet man diesorts die nähere Bestimmung und Erklärung derjenigen Gattungen, welche unter dem Ausdruck établissements ecclesiastiques zu verstehen seyn, als sachdienlich an.

In Ansehung der dépendances ecclesiastiques und einer zu deren Abtheilung aufzustellenden Regel aber nimmt Subdelegatus den vorhin schon aufgestellten Grundsatz, jedoch nach reifer Erwägung der obwaltenden übergrossen Inkonvenienzen und Nachtheile in der Maaße an, daß das Mobiliare da, wo es befindlich, die Kapitalien und Gefälle aber da, wo sie respektive angelegt oder zu erheben sind, zu verbleiben hätten. Auch nimmt man den weitern Vorschlag der französischen Minister in der Maaße, als er wohl an sich selbst zu verstehen ist, gerne an, daß die übrigen auf der rechten Rhein-Seite gelegene Dépendances, sie bestehen nun in Gütern, Häusern oder Grundstücken, denjenigen Fürsten und Ständen, in deren Territorien sie liegen, so fern solche auf Entschädigungen anzusprechen haben, dazu mit angewiesen; in dem andern Nichtentschädigungsfall aber zwar ebendenselben Herrschaften und Ständen vorzüglich um ihren wahren Werth zu überlassen, über die gemeinnützige Verwendung der dafür einkommenden Summe aber bey vorseyender Ausmittelung der Entschädigungs-Gegenstände das Nähere zu bestimmen ausgesetzt zu lassen seyn werde.

Ad 5. Würde nach den vorhergehenden französischen Anträgen auch noch ein weiterer Versuch zu machen seyn.

Ad 6. Unter dem höchst beschwerlichen Schuldenpunkt, dessen Gewicht und Folgen für das Reich die französischen Minister selbst nicht mißkennen, muß man sich diesorts an Hessendarmstadt, so wie

Ad 7. in Ansehung des unverdienten allzuharten Schicksals der aus den deutschen unterdessen zwar mit der französischen Republik reunirten Provinzen ausgewander-

ten herrschaftlichen Diener, und anderer, welche auf die nachdrücklichste Verwendung dieser Reichsfriedens-Deputation auf unveräusserliche Menschen- und Völker-Rechte gestützt die gegründeste Ansprüche haben, und ad

8. und 10. an die fürtrefliche Anträge und Aeusserungen von Baden und Hessendarmstadt, und

Ad 9. an das fürtrefliche Votum von Churfachsen vollkommen anschliessen. — Möchten doch bey dem französischen Gouvernement und den einsichtsvollen Ministern der französischen Republik die an dieselben nun weiter zu bringenden Erklärungen den glücklichsten Eindruck machen, und endlich noch so viel erwürken, daß bald die *lezte* Hand an das heilsame Friedenswerk gelegt werden kann.

CLXXV.

Churmainzische Abstimmung.

Wer die bisherigen Friedens-Unterhandlungen aufmerksam verfolgt, und eben so aufmerksam die jüngste französische Note, von deren Beantwortung gegenwärtig die Frage ist, geprüft hat, der fühlt von selbst, was diese Note Thunlich- und Nachgiebiges enthält, was hingegen noch immer Hartes in den Ausdrücken sowohl als in der Sache darinn verschiedentlich vorkömmt. Subdelegatus beschränkt sich an seiner Stelle auf dasjenige, was dermalen den französischen Ministern auf jeden Punkt im wesentlichen zu antworten sey. Er gedenkt nicht zu wiederholen, was in vorherigen Berathungen schon von ihm selbst, und was in der gegenwärtigen in den vorhergehenden fürtreflichen Abstimmungen bereits gründlich ausgeführt worden ist. Auch die Gründe, welche ihn dießmal zu seinen Konklusionen bewogen, findet er meist überflüßig zu bemerken, und er wird sich mithin haupt-

sächlich begnügen, allenthalben auf deutliche Antworten anzutragen.

Diesemnach sucht Subdelegatus vor allem die im Eingange der französischen Note nunmehro geschehene Zusicherung, daß auch die Territorien von Kehl und Kassel dem Reiche wieder zurückgegeben werden sollen, mithin allen festen und Berührungspunkten auf der rechten Seite des Reiches entsagt werde. — Was hiernächst die von den französischen Ministern in ihrer Note besonders verhandelten zehn Artikel betrift, so umfaßt der erste die Gegenstände der Rhein-Gränze und der freyen Rheinschiffahrt.

Subdelegatus glaubt solchen accediren und ihn acceptiren, und, in sofern er den diesseitigen Anträgen hin und wieder noch entgegen ist, ihn endlich nachgeben zu müssen. Nur wollte Subdelegatus beyfügen, daß er auch am Unterrhein den hauptschiffbaren Fluß unter dem als Grenze festgesetzte Rhein-Thalweg verstehet; auch daß er zuversichtlich hoffe, daß das französische Gouvernement sich noch mit des Königs von Preußen Majestät wegen Ueberlassung der für die Festung Wesel wichtigen jenseits des Rhein Thalwegs liegenden Büdericher-Insel einverstehen werde. Ferner scheint bey diesem Artikel noch nöthig zu seyn, darauf anzutragen, daß, da die franz. Minister jenseits des Thalwegs dem Reiche und dessen Ständen überhaupt keine Souveränität über Inseln zugestehen wolle, wenigstens die Versicherung ertheilt werde, daß den diesseitigen Gemeinden, welche dergleichen Inseln jenseits des Thalwegs besäßen, deren freye Benutzung und sonderlich der Gebrauch des Busch- und Holzwerkes zum nöthigen Uferbau auf keine Art erschwert werde. Diesen Antrag wolle also Subdelegatus auf den Fall der Antwort beybringen, wenn nicht etwa noch zu erhalten seyn sollte, daß überhaupt es bey dem Oberrhein, wo vorhin schon

der Rhein-Thalweg die Grenze war, bey dem bisherigen Besitzstand gelassen werden wolle. — Endlich da die Zeit von sechs Monaten, binnen welcher die Zollabgaben nach der Friedens-Ratifikation noch bezogen werden sollen, für die zu treffende Anstalten sehr kurz ist, so wird zu begehren seyn, daß dieser Termin wenigstens auf ein volles Jahr gesetzt werden möge. In dem zweyten Artikel bemerken die französischen Minister, daß der Elsflether-Zoll auf der Weser ihren Handel mit der Stadt Bremen schädlich sey, und verlangen daher dessen Aufhebung, auch begehren sie in dem nämlichen Artikel, daß die Hansee-Städte Bremen und Hamburg, dann die Reichsstadt Frankfurth bey ihrer jetzigen politischen Existenz erhalten werden möchten.

Der Elsflether-Zoll auf der Weser gehört dem herzoglichen Hause Hollstein Oldenburg. Die Grafen von Oldenburg erhielten solchen zur Zeit des 30jährigen Krieges vom Kaiser mit Bewilligung der Churfürsten, welche letzte jedoch hiervon ihre Unterthanen ausnehmen. In dem münsterischen Frieden ist dieser Zoll den Grafen von Oldenburg bestätigt, mithin von Frankreich selbst garantirt worden.

Subdelegatus vermeint daher, daß der französischen Gesandtschaft auf diese Art geantwortet werden könne, die Reichsdeputation wolle dem französischen Gouvernement lediglich überlassen, mit dem herzogl. Hause Holstein Oldenburg in Ansehung des demselben im münsterischen Frieden bestättigten Elsflether-Zolls jedes nützliche Kommerzial-Uebereinkommen zu treffen.

An der Erhaltung der Hauseestädte und der Reichsstadt Frankfurth bey ihrer bisherigen Verfassung sey auch dem Reiche viel gelegen. So wie sich überhaupt die Reichsdeputatiyn zur Pflicht rechne, auf die Erhaltung

der Reichsstände und der Reichsverfassung möglichst bedacht zu seyn.

Der dritte Artikel handelt von den Rhein-Kommerzialbrücken, und es wollte Subdelegatus hierauf erwiedern: Man sey verstanden, daß die Brücken, welche bisher existirt hätten, ferner existiren müßten. Wer solche bisher unterhalten habe, der müsse solche auch ferner unterhalten und wieder herstellen. Bey derjenigen aber, welche erst jetzt gemeinschaftlich würde, nemlich der Brücke zwischen Maynz und Kaßel, werde jeder den Theil der Brücke, welcher auf seiner Seite des Rhein-Thalwegs liege, unterhalten müssen. Sollten noch weiter neue bisher nicht bestandene Kommerzial-Brücken von beyderseits Riverains Uferherren nöthig und nützlich befunden und hierüber das erforderliche an Kaiserl. Majestät und das Reich gebracht werden, so würden diese gewiß keiner solchen wahrhaft nützlichen oder nöthigen Anstalt ihre Einwilligung versagen.

In dem vierten Artikel erklären sich die französischen Minister, was sie unter établissemens ecclesiastiques verstünden, und sie erstrecken nunmehr ihre Regel auf alle geistliche und weltliche Körperschaften. Hierauf nun möchte zu antworten seyn: Man wolle diesem Artikel in regula accediren, mithin annehmen, daß alle Güter und Gefälle der geist- und weltlichen Körperschaften derjenigen Rheinseite zufielen, wo diese Güter und Einkünfte liegen und zu erheben sind; auch die Meubles aller solcher Körperschaften derjenigen Rheinseite blieben, wo sie sich dermalen wirklich befinden. Eben dieser Grundsatz aber werde auch zur gänzlichen Sonderung auf die Aktiv-Kapitalien anzuwenden seyn; dergestalt nemlich, daß diese Kapitalien ebenfalls derjenigen Rheinseite zufielen, auf welche sie angelegt sind, und wo der Schuldner gegenwärtig seinen festen Wohnsitz hat. — Daß endlich der

Reichsstand, in dessen Landen solche Güter und Gefälle liegen, vorzüglichen Anspruch auf deren Acquisition haben soll, damit sey man ebenfalls ganz verstanden. Nur dürfe er solche nicht unentgeltlich bekommen, und dabey bereichert werden. Vielmehr würden alle solche Güter, Gefälle und Kapitalien, geistlicher und weltlicher jenseitiger Korporalitäten (welche der Landes-Verfassung nach, oder weil sie zum allgemeinen Besten stets bestimmt waren, auf dieser Rheinseite nicht fortwähren müssen) sehr gut zu andern nöthigen Zwecken und zu Entschädigungen anderer auf der linken Rheinseite verlierenden Familien, auch selbst zum billigen Ersatz für die diesseitige *pia corpora*, welche verhältnißmäßig zu viel von ihren Einkünften auf der andern Seite einbüßen, und doch auf dieser Seite fort bestehen sollen, verwendet werden können. Nur in Ansehung der Wittwen- und Waisen-Institute werde eine Ausnahme billig und gerecht, und das französische Gouvernement selbst gemeint seyn, diesen Instituten nichts zu entziehen, sondern denselben ihre Einkünfte, auch allenfallsige Güter, sie mögen liegen, wo sie wollen, zu versichern, mithin fest zu setzen, daß solche Wittwen- und Waisen-Institute, welche in den nun gänzlich überlassenen Landen errichtet sind, zu Gunsten ihrer Theilhaber erhalten, von denjenigen hingegen, welche in solchen Landen gestiftet waren, welche nur zum Theil an die französische Republik kommen, die Fonds und Kapitalien nach Verhältniß und Anzahl der Participanten unter diesen vertheilt werden sollen.

Dann hat Subdelegatus keinen Anstand, bey diesen Artikeln den in der erzherzoglich-österreichischen fürtreflichen Abstimmung verlangten Vorbehalt in die diesseitige Antwort mit aufzunehmen.

In dem fünften Artikel bestehen die franz. Minister wegen der Reichsritterschaft lediglich auf ihren vorhinnigen

higen Erklärungen, und Subdelegatus weiß hier nichts anders mehr zu thun, als sich denjenigen fürtreflichen Abstimmungen anzuschliessen, welche durch weitere Vorstellung noch so viel Günstiges als möglich für die Reichsritterschaft zu erhalten suchen wollen.

Im sechsten Artikel erklären die französischen Minister nunmehro noch deutlicher als vorhin, daß die Landes-Schulden der linken Rheinseite, welche zum Bedürfniß und Nutzen der Lande gemacht worden, ausser denjenigen, welche gelegenheitlich des Krieges, und für die Kosten des Kriegs gemacht seyen, auf den schuldenden Landen liegen bleiben sollten, und daß mithin die letztern nur auf die den verlierenden Ständen zur Entschädigung anzuweisenden Objekte transferirt, und nebst dem von den gedachten Ständen auch diejenigen Schulden bezahlt werden sollten, welche sie blos für sich und ihren Dienst kontrahirt hätten. Die Reichs-Deputation hat nun zwar in ihrer jüngsten Note billig und gerecht gefunden, daß wenigstens die während des Kriegs zum Unterhalt der französischen Völker vom Lande gemachten Schulden jenseits übernommen werden, und sie kann unmöglich den Grund eingestehen, aus welchem dieser Unterschied verworfen werden will. Da jedoch nicht zu erwarten ist, daß die französischen Minister unter den für den Krieg gemachten Schulden noch irgend einer Ausnahme Statt geben werden, so scheint nichts übrig zu seyn, als in diesem Punkte nachzugeben und einzuwilligen, daß überhaupt die für den Krieg gemachte Landesschulden auf die Entschädigungs-Objekte übertragen werden. Es haben aber die französischen Minister zugleich ferner die nemliche Grundsätze von solchen Schulden statuiren wollen, welche von einzelnen Theilen der Lande und sogar von einzelnen Gemeinden kontrahirt worden sind. Diese Er-

weiterung kann sich die Deputation ohnmöglich gefallen lassen, sondern es müssen diese Schulden von denjenigen getilgt werden, welche sie kontrahirt haben, und es wird dieses den französischen Ministern unter Anführung der diessfalls in den vorhergehenden fürtreflichen Abstimmungen befindlichen Gründen begreiflich zu machen seyn. Was hingegen diejenigen Lande insbesondere betrift, wovon nur ein Theil auf der linken Rheinseite liegt, und wovon mithin auch nur ein Theil an die französische Republik übergeht, so äussern die französischen Minister dermalen den Grundsatz, daß sie diejenigen Schulden übernehmen wollten, welche zum besondern Vortheil desjenigen Theils eines Landes gemacht worden, welcher ihnen zufalle. Allein da die Anwendung dieses Grundsatzes in der Ausführung offenbar allzu großen Beschwernissen unterliegt, so glaubt Subdelegatus, daß den französischen Ministern dagegen ein weit einfacherer Grundsatz zu proponiren sey, nemlich daß diejenigen Schulden auf solchen überlassenen Theilen reichsständischer Lande haften müßten, wofür diese Theile in den Schuld-Verschreibungen specialiter verhypotecirt seyen. Wobey dann Subdelegatus noch insbesondere erinnern zu müssen glaubt, daß, so wie es bey dem westphälischen Frieden geschehen ist, auch noch eine Vorschrift und Uebereinkunft nöthig seyn werde, wodurch die durch den Krieg unvermögend gewordenen Schuldner aller Klassen gegen den Ungestüm ihrer Gläubiger, welche jetzt schon ihre Kapitalien fodern, und noch mehr gleich nach dem Frieden auf Abtragung dieser ihrer Kapitalien bestehen würden, gesichert werden möchten.

In dem siebenten Artikel werde wegen der während des Kriegs mit der französischen Republik vereinigten deutschen Lande mehr nicht zugestanden, als daß die von da ausgewanderten auf die rechte Rheinseite gekommene

Einwohner nur alsdann von den französischen Emigrations-Gesetzen ausgenommen werden könnten, wenn sie sich in dem nemlichen Falle, wie die Maynzer befänden; Subdelegatus will auch hier wieder denjenigen fürtreflichen Abstimmungen beytreten, welche sich nochmalen verwenden wollen, um überhaupt ex capite amnestiæ alle Deutsche, auf welche diese französische Emigrations-Gesetze passen, von solchen zu befreyen. Dann aber würde auch aus den von den Herren Partikular-Abgeordneten eingereichten verschiedenen Promemoria den französischen Ministern zu beweisen seyn, daß selbst nach den französischen Emigrations-Gesetzen gar viele Einwohner solcher reunirten Lande als wirkliche Emigrirte nicht betrachtet werden möchten, mithin dieses zu ihren Gunsten in dem Frieden festzusetzen sey.

In dem achten Artikel beharren die franz. Minister darauf, daß die französischen Truppen nicht eher als nach abgeschlossenem Frieden die rechte Rheinseite verlassen würden, versichern jedoch dabey, daß man einstweilen das Schicksal der occupirten deutschen Lande erträglich zu machen suchen würde. Da auf solche Art der Rückzug der französischen Truppen noch zur Zeit nicht zu erhalten ist, so bleibt nichts übrig als die Zusicherung der einstweiligen bessern Behandlung dieser occupirten Landen zu verdanken, und solche nochmal dringendst zu empfehlen, dabey aber ausdrücklich zu wiederholen, daß die konventionsmäßige Approviantirung der Feste Ehrenbreitstein länger nicht gehindert werden möge.

In dem neunten Artikel wird verlangt, daß das Reich auf alle Rechte und Prätensionen, welche dasselbe auf die jetzt überlassenden Lande habe, verzichten, auch dieser Verzicht auf diejenige Lande erstrecken solle, welche durch die Traktaten mit dem Könige von Sardinien, und durch den Traktat zu Campo Formio an die Re-

publik gekommen seyen. Subdelegatus weiß diesem Antrage nicht auszuweichen, und wollte sich demnach hiezu bereit erklären.

Dann verlangt die französische Gesandtschaft ferner, daß das Reich seine Rechte, welche es auf das Frikthal habe, der französischen Republik abtreten solle. Subdelegatus wollte hierauf erwiedern, wegen des dem Erzhause Oesterreich zustehenden nicht occupirten Frikthals käme es darauf an, daß sich dießfalls das französische Gouvernement vor allem mit dem Kaiserl. Kön. Hofe einverstehe, welchem Einverständniß alsdann das Reich seine Beystimmung nicht versagen werde.

Ferner begehren die französischen Minister, daß das Reich auf seine Rechte über die italienischen Lande, welche zu den daselbst errichteten Republiken gehörten, und insbesondere auf die darunter begriffene Reichslehen renunciiren solle. Subdelegatus hält dafür, daß in Ansehung der cisalpinischen und ligurischen Republik diesem Antrag ebenfalls Statt zu geben seyn werde, so wie er auch dem weitern Verlangen, daß das Reich als Reich auf alle Titel von alten Rechten und Würden, welche auf den überlassenen Objekten hafteten, verzichten solle, nachgeben müsse. Die französischen Minister erklären dagegen, daß auch die französische Republik und die gedachten italienischen Republiken auf alle Prätensionen über die Lande, welche bey dem deutschen Reiche blieben, zu verzichten bereit seyen. Subdelegatus findet keinen Anstand, dieses wechselseitige Erbieten zu acceptiren. Dann äußern die französischen Minister noch bey diesem Artikel, daß die Frage wegen der individuellen Verbindlichkeiten, welche gelegenheitlich des Kriegs von einigen Ständen des Reichs eingegangen worden, besonders traktirt werden könne. Subdelegatus vermeint, daß diese Aeusserung vorerst in der Antwort übergangen werden

könne; laßt sich jedoch gefallen, wenn man sich von Deputations wegen nochmal verwenden will, daß auf dergleichen etwa eingegangene Verbindlichkeiten weiter nicht bestanden werden möge.

Endlich begehrt die franz. Gesandtschaft im 10ten Artikel, daß bey der Uebereinkunft wegen Demolition der Festungswerke von Kehl und Kaßel das Reich zugleich sich verbindlich machen solle, kein Fort oder verschanztes Lager näher als drey tausend Klafter an die rechte Rheinseite zu errichten. Subdelegatus verstehet diesen Artikel nur von der Gegend von Kehl und Kassel, und findet in dieser Voraussetzung, da nun über die Demolition von Kehl und Kassel einmal übereingekommen ist, keinen Anstand, sich diesen Antrag gefallen zu lassen; will solchen jedoch, um aller Mißdeutung vorzukommen, auf diese Gegend ausdrücklich beschränken. Mit diesem Artikel nun versichern die franz. Minister, nichts mehr unbeantwortet gelassen zu haben, was noch von den bisherigen Deputations-Anträgen eine Antwort erfordert habe: gleichwohl sind noch verschiedene Gegenstände zurück, welche in dem Friedens-Instrument nicht können übergangen werden. So wird z B. näher bestimmt werden müssen, was für Personen in die Klasse der Privat-Eigenthümer gehören, welchen ihre Güter auf der linken Rheinseite verbleiben sollen; ferner wird auf eine gewisse Zeit von Jahren anzutragen seyn, wo Jedermann von einem Rheinufer auf das andere sich niederlassen und sein Vermögen frey ausbringen dürfte und könne.

Auch haben sich die französischen Minister über den Unterhalt aller derjenigen, welche ihre Besoldung, Beneficien und dergleichen Emolumente verlieren, noch nicht erklärt. Endlich haben sie zwar zugesagt, daß Niemand wegen seiner vorhinnigen politischen Meinungen verfolgt werden solle. Es wurden aber wirklich schon reichs-

ständische Diener und Räthe vor die franz. Gerichte über ihre vorigen ganz nach den Landes-Gesetzen und den herrschaftlichen Befehlen verrichteten Amtshandlungen gezogen; diese maassen sich eine neue Untersuchung an, geben reformatorische und condemnatorische Bescheide, welche ohne weiteres gegen die unschuldige Diener exequirt werden; auch hiegegen wird also nothwendig Vorsehung geschehen müssen.

Subdelegatus wollte jedoch alle solche Gegenstände bis zur Reduktion der Projekte des Friedens-Instruments, und bis dasjenige, was bisher konvenirt worden ist, *in* förmliche Artikel gesetzt wird, versparen, wo alsdenn alle solche Dispositionen ihren natürlichen Platz finden werden. Was nun aber dießmal auf die franz. Note geantwortet werden solle, das wird gewöhnlicher Maassen durch einen Erlaß an die Höchstansehnliche Kaiserliche Plenipotenz zu bringen seyn.

CLXXVI.

Chursächsische Abstimmung in der 75ten Sitzung vom 3ten Nov. 1798.

Die Reichs-Deputation hat die Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 12. Vendem. (3. Okt.) ausführlich, bestimmt, ohne einige Zweydeutigkeit, und unter abermaliger Bethätigung möglichster Nachgiebigkeit beantwortet, wegen der konventionsmäßigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein aber an dieselbe noch eine eigene Vorstellung gelangen lassen.

Man sah hierauf solchen Rückäusserungen entgegen, die das ganze Pacifications-Geschäft seiner Beendigung nahe bringen würden.

Der Inhalt der gegenwärtig zur Berathschlagung kommenden Noten vom 7ten Brum. (28ten Okt.) vereitelt diese Hoffnung auf die unangenehmste Art.

Die französische Gesandtschaft, ohne auf die Gegenstände selbst näher einzugehen, bleibet lediglich bey ihren vorhinnigen Verweigerungen und Forderungen stehen. Sie giebt ihre Gesinnungen in Ausdrücken und unter Aeusserungen zu erkennen, die man am allerwenigsten anjezt, da die Unterhandlungen so weit gediehen sind, erwarten konnte. In ihnen liegt reichhaltiger Stoff zu Bemerkungen mancherley Art. — Subdelegirter enthält sich jedoch derselben. Bey einer Negociation, die den Frieden zum Zweck hat, muß auch der Anschein von Heftigkeit vermieden werden.

Den Ausdruck, selbst der gerechtesten Empfindlichkeit, will man sich nicht erlauben.

Hingegen ist es Pflicht, dem abermals ohne Grund wiederholten, sehr angreifenden Vorwurf, als ob die Deputation die Beendigung der Unterhandlungen absichtlich verzögere, mit allem Nachdrucke zu begegnen. Es ist zu ihrer Rechtfertigung dringend nothwendig, öffentlich im Zusammenhange bekannt werden zu lassen, was von ihrer Seite geschehen ist, um dem Reich einen anständigen und sichern Frieden aufs baldigste zu verschaffen. Vorzüglich auch die Gegenden Deutschlands, welche, der so oft erneuerten Vorstellungen ohnerachtet, noch immer von dem Kriegsdruck nicht befreyet werden konnten, müssen es erfahren, von welchem Umfange die Aufopferungen sind, die man nicht versagt hat, um den für die Menschheit so wohlthätigen Zweck zu erreichen.

Man würde daher nach diesseitigem Dafürhalten in dem zu fassenden Konkluso alle die Punkte, welche bisher von der Deputation als Friedens-Bedingungen zugestanden worden sind, vollständig zu bemerken, ihre große

Wichtigkeit einleuchtend vorzulegen, daneben aber auch die Gründe ausführlich darzustellen haben, welche insbesondere die Uebernehmung der auf den deutschen Landen jenseits des Rheins haftenden, und, ihrem grossen Umfange nach, gar nicht zu übersehenden Schulden in der verlangten Maaße ganz ohnmöglich machen.

Es wird nicht schwer seyn, darzuthun, daß diese Aufbürdung im Wesentlichen eben so viel seyn würde, als Deutschland mit einem unerträglichen Tribut zu belegen; und die zerstörenden Folgen, welche von einer fortdauernden Entziehung großer Geldsummen unausbleiblich zu erwarten sind, müßten nach der Natur der Sache, hauptsächlich auf die so schätzbare, große Klasse deutscher arbeitsamer Bürger zurückfallen, deren Fleiß und Gewerbe, wegen Verminderung der Geldmasse, nicht mehr genugsame Unterstützung und Nahrung erhalten könnten. Es ist mithin die recht eigentliche Sache des deutschen Volks, welche die Deputation vertheidiget, wenn sie sich mit Beharrlichkeit einer Forderung entgegenstellet, deren Anerkenntniß auf mehr als eine Generation den verderblichsten Einfluß haben würde.

Die Deputation kann auch ohne Verletzung ihrer aufhabenden schweren Pflichten, und ohne Verläugnung der National-Würde, nicht aufhören, für diejenigen Deutschen mit Wärme zu sprechen, auf welche, da sie nicht aufgehört haben, Deutsche zu seyn, gegen alle Grundsätze des Rechts, französische Emigrations-Gesetze angewendet werden wollen. Bey Uebersicht dessen, was die Deputation im Laufe der Unterhandlungen wirklich geleistet hat, mag man nunmehr die Frage entscheiden, welcher von den paciscirenden Theilen die Abschliessung des Friedens am aufrichtigsten zu befördern sucht? Ob es derjenige ist, welcher die im Konkluso namhaft zu machenden schweren Aufopferungen als Preis des Friedens

nicht versagt hat, oder derjenige, von dem sie immer noch nicht für hinlänglich erachtet werden, und der, den ältern Erklärungen entgegen, stets neue Forderungen von der bedenklichsten Art aufstellet.

Die Deputation kann dem zu fällenden Urtheile ruhig entgegen sehen. Sie spricht nicht blos vom Frieden; sie handelt ernstlich und mit Eifer, um das große Ziel ihres Auftrags und ihrer lebhaftesten Wünsche zu erreichen.

Es ist zu hoffen, die französische Gesandtschaft werde, nach nochmaliger genauer Erwägung der am 17ten verflossenen Monats an sie gelangten Erklärung, der Deputation sich überzeugen, daß man das Aeusserste gethan habe, um eine gänzliche Vereinigung zu bewirken, und daher nicht länger anstehen, auf die in nur gedachter Erklärung geschehenen sämmtlichen Anträge sich auf eine gefällige und befriedigende Art zu äussern. Diese vertrauungsvolle Erwartung dürfte den französischen Ministern in einer gewöhnlichen Note zu erkennen zu geben seyn. Man würde aber auch zugleich wegen jener der Deputation geschehenen Vorwürfe, auf eine ihrer Würde angemessene Art, jedoch mit aller Mäßigung sich zu äussern haben.

Sollte vielleicht in einer oder der andern von den nachfolgenden Abstimmungen ein solcher Vorschlag geschehen, der dem in einer besondern Note unter behufigen Bemerkungen aufs dringendste zu erneuernden Antrage wegen unverzüglich zu gestattender Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein ein noch mehreres Gewicht zu geben, und daher um so gewisser Eingang verschaffen könnte, so würde man demselben von dieser Seite sehr gerne beytreten.

CLXXVII.

Oesterreichische Abstimmung.

Der Inhalt der Noten der französischen bevollmächtigten Minister vom 7ten Brum. (28ten Okt.) auf die jüngsten diesseitigen Noten vom 17ten und 23ten Okt. ist um so mehr unerwartet, je zuverläßiger man hätte hoffen und vermuthen sollen, darin eher ein diplomatisches Zeugniß über die bisherige ausserordentliche Nachgiebigkeit und Willfährigkeit der Reichsfriedens-Deputation, als Vorwürfe zu finden, welche eben so ungegründet, als der Sache unangemessen, und auch in der öffentlichen und diplomatischen Behandlungs-Art zwischen zwey paciscirenden Staaten, nach der jedem Theil gebührenden Achtung ungewöhnlich sind.

Oesterreich will nach seinen angenommenen und bisher immer bezeigten Mäßigungs-Grundsätzen hierüber die Empfindung gern unterdrücken, und man würde diesen Umstand auch nicht berührt haben, wenn man nicht an Allem, was dieser Reichsdeputation widerfährt, als derselben Mitglied den gehörigen Antheil nähme.

Traurig bleibt es aber immer für einen Staat, welcher, wie das deutsche Reich, bisher in dem europäischen Staaten-System einen so bedeutenden Rang behauptet hat, dessen Völkern der verdiente Ruhm von besonderer Tapferkeit nicht abgesprochen werden kann, sich in Behandlung des wichtigsten Geschäftes, jenes des Friedens, von dem mitpaciscirenden, wenn gleich in vorhergegangenem Kriege am Ende glücklichern Theile also behandelt zu sehen; und noch trauriger ist es, wenn man der Veranlassung dieser unglücklichen Ereignisse nachspürt, und sie vorzüglich in jenem finden muß, was in dem Laufe des jüngsten Krieges auf so mannichfaltige — der

Nachwelt kaum glaubbare Art sich ergeben hat, und welches darthut, was von Oesterreich in diesem Kriege so oft wohlmeynend bemerkt, und erinnert worden ist: Daß nur das Verband des Reichs durch die allgemeine Erfüllung der damit verknüpften Obliegenheiten sich aufrecht erhalten, und sich das erforderliche Ansehn verschaffen, so wie auch das Ganze und Einzelne nur darin seine Achtung, Rettung, und Erhaltung finden kann. Möchte dieses wenigstens in der Zukunft noch beherzigt werden, und zur Richtschnur dienen, auch nicht der Wunsch zu spät eintreten, daß das annoch dermal in Besitz sich befindliche oder verbleibende gleichwohl sicher gestellt bleiben möge, welches eine natürliche Folge mit gegründeter Hoffnung ist, wenn das Ganze und das Einzelne in seiner ursprünglichen und bisherigen Verfassung möglichst zu erhalten getrachtet wird, und jenes gegen das leztere, obgleich wahrscheinlich nur zeitlich, nicht aufgeopfert werden will.

Obschon die österreichischen bisherigen Abstimmungen über jeden Punkt dieser Friedens-Unterhandlungen offenkundig sind, und hieraus erhellet, daß von dieser Seite, als Mitglied dieser Deputation, auf die ersten Abstimmungen wegen der Ueberlassungen an Frankreich standhaft beharret, sich hierauf immer bezogen, und nachhin bey einzelnen Punkten, wo eine andere Basis nach der reichsverfassungsmäßigen entscheidenden Mehrheit bestimmt wurde, immer auf das minder Schädliche der Antrag gerichtet, und mithin blos nach den Deputationspflichten gehandelt worden ist, so will man jedoch um einem allenfallsigen Mißverstand vorzubeugen, sich wiederholt und ein-für allemal auf die diesseitigen ersten Abstimmungen, besonders wegen des an Frankreich grenzenden, und von dieser Macht dermal besitzenden linken Rheinufers und der für das Reich so höchstwichtigen Festung Ehrenbreitstein, so

wie in Rücksicht der außer dem Thalweg diesseits gelegenen Petersinsel bey Maynz hiermit ausdrücklich und anbey auch aus der Ursache beziehen, um nicht verantwortlich zu seyn, wenn die Nachwelt über die ungeheuren Abtretungen und Cessionen erstaunen wird, welche die Reichs-Deputation, aus Liebe zum Frieden, eingegangen hat, oder, ohne weitern längern Widerstand, eingehen zu müssen, sich in der gebieterischen Nothwendigkeit geglaubt hat.

Wer kann daher, wenigstens bey solchen außerordentlichen Ueberlassungen und Cessionen, behaupten, daß die Reichs-Deputation nur vom Frieden spreche, und solchen weder wolle noch wünsche? Der es, noch dazu *in so* reichlicher Maaße, **Hingebende**, hat gewiß in diesem Falle das Recht und alle Beweise der stärksten Vermuthung für sich, daß er wahrhaft und im Ernst den Frieden verlange; und mit Zuversicht kann man es dem unbefangenen Urtheil überlassen, ob dieser — oder jener, welcher nur fordert, und den bereits geäußerten Forderungen unausgesetzt neue beyfügt, nur mit Worten den Frieden wolle?

Oesterreich hat die ausgefallene Mehrheit der Stimmen bisher anerkannt, und sich derselben gefügt. Wo ist ein grösserer Beweis der Friedensbegierde, und daß man selben gleichfalls für das Reich zu erhalten wünsche, auch hierzu in allem eifrig und patriotisch mitwürke? Man bemerkt widerholt und wohlbedächtlich anher, daß man stets hin unverrückt bey diesen Gesinnungen verharre; aber sie müssen wechselseitig seyn. Vorwürfe allein vermögen hier nichts, wenn für den einen Theil offenbare Thatsachen sprechen.

Subdelegatus bezieht sich daher ganz und durchaus auf den Inhalt seiner über alle Punkte klar und umständlich in der 70. Sitzung abgefaßten Abstimmung.

Man kann auch noch überdieß auf keine Art begrei-

ken, was der französischen Gesandtschaft in der jüngsten Deputations-Aeußerung so erstaunend und dergestalt aufgefallen ist, daß es Mühe koste, die daraus entspringenden lästigen Empfindungen zu mäßigen. Die jüngste Deputations-Aeußerung hat meistens mehrere Aufklärungen, und vorzüglich Modificationen, als wesentlich annoch zu bestimmende Sachen zum Gegenstande.

Die Deputation würde nach diesseitigem Dafürhalten für Deutschland im Schuldenwesen das Todesurtheil unterzeichnen, wenn hier nicht die gehörige Vorsicht getroffen würde; und mußte die Deputation in dem sogenannten Emigrationspunkte, wohin auch die in beiden Staaten Begüterte gehören, nicht nach ihren Pflichten und aus schuldiger Achtung für die Menschheit (wenn dieses bey jeder und besonders bey jetziger Zeit so wichtige Wort Menschheit nicht zu einem leeren Täuschungston umgeschaffen werden will) also handeln und sorgen, wie sie selbst mit Mäßigung und billigem Begehren gehandelt und gesorgt hat? Kann die Pflichterfüllung zum Vorwurf dienen, da sie vielmehr Achtung einflößen sollte, und allein das grenzenlose Unglück der dabey Intereßirten in etwas zu vermindern, und von der Deputation den gegründetsten Vorwurf der wesentlichsten Versäumniß abzuhalten vermag?

Treu und Glauben, wechselseitige genaue Erfüllung der eingegangenen Traktaten und Verbindungen, waren von Anbeginn an die Grundfeste aller Privat- und öffentlichen Handlungen; es ist der diplomatische völkerrechtliche Probierstein, und bisher der Stolz aller gesitteten Völker und Regierungen gewesen. Wie kann ohne diese genaue Erfüllung Vertrauen und eine dauerhafte Ruhe entstehen, auch Sicherheit und irgend eine Glückseligkeit Statt haben?

Man ist dießeits weit entfernt, von einmal eingegan-

genen und fest bestimmten, auch vollkommen erfüllten Gegenständen abzugehen, oder solche umändern zu wollen; es wäre denn in Folge einer hierüber getroffenen wechselseitigen Uebereinkunft, welches ohnehin auch hauptsächlich die Sache der dabey intereßirten Theile mit ist. Truppenvermehrungen, Truppenrückzüge und Contributionen sind im Grund auch militärische Gegenstände, und gleichwohl haben die französischen Minister auf das Einschreiten der Deputation hierüber die tröstliche Zusicherung zur Abhülfe auf dem rechten Rheinufer gegeben. Es können oder müssen überhaupt dergleichen Kriegsgegenstände nach Umständen zur diplomatischen Beschäftigung oder Verhandlung unausweichlich kommen.

Wenn auch die Ravitaillirung einer Festung an sich selbst als eine militärische Handlung anzusehen ist, so kann jedoch dermalen jene von Ehrenbreitstein nicht mehr in diesem Gesichtspunkte betrachtet werden, da es sich nur von Vollzug einer durch wechselseitige Uebereinkunft festgesetzten Convention handelt. Man hegt daher mehrmal das zuversichtliche Vertrauen, daß die französischen Minister diesen so dringenden Gegenstand zu beherzigen, und so schleunig um so mehr beseitigen werden, als sie in ihrer jüngsten Note die Neigung zu Linderung und Verbesserung sämtlicher Gegenstände, welche deren fähig sind, zugesichert haben, und der gegenwärtige — der Ravitaillirung — in jeder Rücksicht diese Befolgung erfordert; da auch der französischen Nation daran gelegen seyn wird, den Ruf von erfüllten Conventionen um so mehr zu haben, als es einen Gegenstand, nämlich die Festung Ehrenbreitstein betrift, wovon auf ihr Verlangen durch die französischen Minister, und folglich durch die diplomatische Behörde, von der Deputations-Mehrheit die Schleifung, (welches an sich eben auch eine militärische Handlung und Gegenstand ist) selbst, schon zugestanden worden ist. Das

Gegentheil würde bey der ganzen Welt und einer jeden Regierung unangenehme Eindrücke verursachen, weshalb auch die mächtigsten Staaten nicht gleichgültig sind, noch seyn können.

Die dermalige Lage der Reichsdeputation ist so beschaffen, daß Subdelegatus ausdrücklich dahin antragen, und darauf unabänderlich bestehen muß, in die Deputations-Konklusa sämmtliche ihre bisherigen Handlungen nebst den dieselben rechtfertigenden Gründen, freymüthig und unumwunden einzuschalten, damit die jetzige und Nachwelt überzeugt werde, daß sie die von Kaiser und Reich aufgetragenen Handlungen nach Pflichten, und wie es ein jeder Einwohner jedes Standes zu fordern befugt ist, zu seinem Besten nach Kräften besorgt; auf der andern Seite aber mit den beträchtlichsten Aufopferungen, Deutschland den Frieden zu verschaffen, sich bemühet und bestrebt habe; und damit weiter das Publikum die jüngste französische Note nicht als ein widriges Denkmal für die Deputation ansehen oder ausgeben möge, auch sowohl die französische Regierung, als die Nation klar von dem überwiesen werde, was die Reichsdeputation im äussersten Maaße aus Liebe zum Frieden, und um dadurch denselben zu erhalten, selbst zu beträchtlicher Vergrösserung Frankreichs gethan, nachgegeben und aufgeopfert habe.

Oesterreich wiederholt den Wunsch, dem deutschen Reich den Frieden so schleunig als möglich zu verschaffen, hat zu diesem Zwecke in allem mitgewirkt, und wird auch darin nicht nachlassen, übrigens aber alles Weitere ruhig und unerschütterlich erwarten.

CLXXVIII.

Baiersche Abstimmung.

Wenn die französische bevollmächtigte Minister über die Antworten der Reichsfriedens-Deputation unangenehme Empfindungen gehabt haben sollten, so gaben sie solche gewiß zehnfach zurück.

Man sollte nur durch Gründe darthun, daß Schwierigkeiten, die sich bey Geschäften in Weg legen, gesucht und ohne Grund seyen; mithin beweisen, daß sie nur, um die Geschäfte zu verlängern, und nicht, um ihnen eine feste Richtung zu geben, eingestreuet worden; und, wo man Zweydeutigkeiten zu ahnen glaubt, muß der Doppelsinn der Ausdrücke gezeigt, und eben dadurch auf Einfachheit des Sinnes gedrungen werden.

So verfuhren von jeher Geschäftsträger, wenn zwischen ihnen im Angesicht der Nationen Geschäfte gemacht wurden, welche dauerhafte Wirkung hervorbringen sollten, und bey denen künftigen neuen Streitigkeiten und Mißverständnissen die Wege verschlossen werden sollen. Freylich wäre es zu wünschen, daß diese Zwecke kurz, und ohne einige Blätter mit Schrift anzufüllen, erreicht werden könnten; es würden dabey Zeit, Unkosten und Mühe erspart seyn, und die Menschen, welche indessen unterm Drucke jammern, wären früher beruhigt. Bey Unterhandlungen hingegen, wie die gegenwärtigen, leider! sind, wo nichts für verbindlich gehalten werden kann, welches nicht in gehörige Formen gebracht ist; wo es auf der einen Seite um baaren Gewinn, auf der andern nur um gemilderten Verlust zu thun ist; wo die Unterhandelnde ihre Arbeiten als Rechenschaft ihres Verfahrens in bleibende Protokolle legen müssen; bey Unterhandlungen endlich

lich, wo die Geschäftsträger nicht allein dem gesammten Reiche und ihren Committenten, sondern auch ihren Mitbürgern, welche von ihnen die Versiegung der Quellen alles Elendes erwarten, verantwortlich sind. Bey solchen Unterhandlungen kann sich Subdelegatus keinen Begriff von kürzern, und nicht wenigstens einige Blätter anfüllenden Aeusserungen machen, und hält dafür, daß die Frage der französischen Minister: „Ob man diess its vom Frieden immer nichts als sprechen wolle" schon hinlänglich beantwortet sey.

In der letzten Deputations-Note wurden über 10. Punkte Antworten gewiß nicht weitläufiger gegeben, als es die Natur der Gegenstände erforderte. Größtentheils verbreitete man sich nicht über die innere Wesenheit der Sachen, sondern nur über ihre Modalitäten und nothwendige Erläuterungen, damit am Ende des Geschäftes deutliche, bestimmte und neuen Discussionen nicht mehr unterworfene Resultate, welche man hernach Friedens-Artikel zu nennen pflegt, entstehen könnnen.

Wenn man den Sinn der Worte und den Werth der Ausdrücke erst bey der Fassung eines Friedens-Instruments bestimmen und festsetzen wollte, so würden ja die, bey diesen gewöhnlichen, Monirungen erst neue Unterhandlungen werden müssen.

Nur über zwey Punkte stand man bey der letztern Aeusserung in wesentlicher Differenz: Bey der Uebernahme der Schulden des linken Rheinufers und bey dem Gegenstand der sogenannten Emigranten. Größtentheils betrift alles Uebrige nur Modifikationen und Erläuterungen; in Rücksicht dieser beyden Punkte aber ist es theuerste Pflicht der Deputation, gar nicht ab- und nichts unversucht zu lassen, was dabey zur einzig gerechten und billigen Uebereinkunft führen kann.

Man hat immer gehoft, und hoft es noch zuversichtlich, daß hier die erwünschten Annäherungen Platz haben werden. Es ist nicht mehr um eigentliche Beziehung auf Staat gegen Staat; nicht um Länderhingebung und Abtretung; nicht um Festsetzungen und Bestimmungen von Gränzen; nicht um Kommerzial-Vortheile zu thun — denn diese Opfer alle hat man bereits dem Frieden gebracht — es ist zu thun um Rechte, Eigenthum, Beruhigung, ja um Tod oder Leben der Individuen und Familien, die nicht den Krieg geführt haben, aber die bittersten Folgen davon, erst mitten im Frieden lebenslänglich fortempfinden und dieses Empfinden auf Kinder und Kindes-Kinder forterben sollen. Unter diesem gräßlichen Bild von Lebensgenuß stellt sich die Deputation einen großen Theil ihrer Landsleute des rechten und linken Rheinufers vor, wenn auf die erste eine Schuldenlast, die nur durch Millionen ausgedrückt werden kann, und auf der andern die Emigrationsgesetze drücken, und ihr unverdientes Schicksal keine Aufhebungen derselben, oder keine Amnestie lindern sollten.

Wenn ferner Diskussionen über diese so wichtigen Gegenstände den Abschluß des Friedens, den man vor Kurzem noch so nahe zu seyn Hoffnung schöpfte, aufhalten müssen, so hat die Deputation von ihren Zeitgenossen und von der Nachwelt keinen Vorwurf zu befürchten — sie müßte aber den Fluch von beyden als gerechten Lohn einer feigen Nachgiebigkeit befürchten.

Die Gründe des Rechts und alles dessen, was sich dafür sagen läßt, liegen bereits in der letzten Note und allen vorigen Abstimmungen, und neuerdings werden sie heute von allen Seiten wiederholt und bestärkt.

Subdelegatus beschränkt sich daher dießmal schlechterdings darauf, zu inhäriren, und von der zum Besten der Menschheit gereichenden Großmuth der französischen Mi-

nister anzuhoffen, daß sie tief diese Gründe beherzigen werden, da durch billige Nachgiebigkeit der französischen Republik nichts entgehen, wohl aber nebst künftigem Zutrauen der Völker nur wahrer Ruhm zugehen kann.

In der zweyten Note wegen Ravitaillirung von Ehrenbreitstein werden Milderungen und Erleichterungen versprochen, welche aber nur der Friede bringen könne. So angenehm diese Zusage im Ganzen ist, so kann sie in Bezug auf Ehrenbreitstein nicht in Erfüllung gehen; denn der möglich geschwinde denkbare Abschluß des Friedens stehet am Zeitraum nicht im Verhältniß mit dem dringenden Bedürfniß der Festung und des Thals; und wenn auch der ganze Vorwurf nur zur Militär-Behörde geeignet ist, so sind wenigstens die schleunigsten Einleitungen von Seiten der bevollmächtigten franz. Minister zu erwarten.

Inhaerendo per totum also prioribus glaubt Sub delegatus, daß in via consueta das Weitere an die franz Gesandtschaft mit fernerem Nachdruck zu bringen sey.

CLXXIX.

Würzburgische Abstimmung.

Die Reichsfriedens-Deputation hat sich unterm 17ten Okt. auf alle Anträge der französischen bevollmächtigten Minister vom 4ten desselben Monats so bestimmt, deutlich, ohne Umschweife und Nebenabsichten, den beyderseits konvenirten Sätzen und dem Wohl der Sache gemäß, erklärt, daß sie auf einen großen Vorschritt des Friedens-Geschäfts zählen könnte, wenn eine gleichbestimmte und billige Gegenäusserung erfolgt wäre. Die vorliegende Note der französischen Gesandtschaft beschränkt sich auf eine allgemeine abschlägliche Antwort und unverdiente Vorwürfe gegen die Deputation. Bey dieser Lage ist die

Reichsdeputation ausser Stand gesetzt, voran zu gehen, und sie wird lediglich auf den in ihrer letzten Note vom 17ten Okt. aufgestellten Sätzen beharren müssen, die ohnehin größtentheils von solcher Wichtigkeit sind, daß von ihrer Behauptung die Erhaltung des Wohls und der Ehre des deutschen Reichs und der deutschen Nation abhängt. Subdelegatus muß demnach antragen, daß in dem zu fassenden Konkluso diese Beharrlichkeit mit ihren Gründen namentlich ausgedrückt werde, und schließt sich in dieser Hinsicht an die Anträge, Sätze und Gründe der fürtreflichen Chursächsischen Abstimmung an.

Diese in Verbindung mit den in den beyden folgengen fürtreflichen Votis enthaltenen Bemerkungen sind die vollständigste Rechtfertigung des Benehmens der Reichsdeputation, die alles, nur das nicht, was ihren Pflichten widerstrebet, anwendet, um den Frieden zu erlangen, und zu beschleunigen. Man muß fortwährend hoffen, daß diese Vorstellung in nachdrucksvoller gemäßigter Sprache auch bey den französischen bevollmächtigten Ministern die erwünschte Würkung hervorbringen werde.

In Betreff der Ravitaillirung von Ehrenbreitstein muß man auf eine widerholte Vorstellung in einer eigenen Note mit namentlicher Anführung der drüber abgeschlossenen Konvention und Benutzung der in Votis bereits liegenden zweckmäßigen Bemerkungen antragen. Wenn die Reichsdeputation sich gezwungen sieht, die Erfüllung dieses wichtigen Artikels des bestehenden Waffenstillstandes so oft zu reklamiren, so zeigt sie hierdurch gewiß weder Nebenabsichten, noch daß sie den Frieden nicht wolle, sondern ihr Vertrauen, daß das franz. Gouvernement einen feyerlichen, stets anerkannten, von seinen bevollmächtigten Ministern noch in der Note vom 14ten Frukt. (31ten Aug.) mit Nachdruck eingestandenen Vertrag zu erfüllen nicht ferner versagen werde.

CLXXX.

Bremische Abstimmung.

Wenn die französische Gesandtschaft in ihrer letzten Note der Reichsfriedens-Deputation Zögerungen vorwirft, so bemeistert sich unwillkührlich ein ganz eigenes Gefühl eines jeden biedern deutschen Mannes; da man aber dießseits alles, was den Zweck der Sendung der Reichsfriedens-Deputation vereiteln kann, auf alle Weise zu entfernen sich bestrebet, so will man gern der Widerlegung dieses Vorwurfs, so wie der ganzen Reihe von gewagten und nichtigen Beschuldigungen, welche die letzten französischen Noten, statt aller Beantwortung der so triftigen Vorstellungen der Deputation erfüllen, sich enthalten. Subdelegatus will daher lediglich auf die Beleuchtung des Vorwurfs, daß die Deputation nicht handle, sondern nur vom Frieden spreche, sich beschränken. Eine gedrungene Darstellung desjenigen, was die Deputation wirklich gethan hat, wird besser, wie alle oratorische Floskeln, dem unpartheiischen Beobachter darthun, daß die Deputation in der That den Frieden gewollt, und nicht blos davon gesprochen habe.

Deutschland hat, um den Frieden für den theuersten Preis zu erkaufen, die von Frankreich vorgeschlagene Hauptfriedens-Basis anerkannt; es hat theils in Gemäßheit derselben Vieles aufgeopfert, theils mehr, wie die Basis selbst erforderte, gethan. Es hat den schönen Landesstrich des ganzen linken Rheinufers, die wichtigsten Festungen Deutschlands, Luxemburg und Maynz der franz. Republik überlassen; nicht weniger die Rechte des Reichs auf die österreichischen Niederlande, Savoyen und die in Cisalpinien gelegenen ansehnlichen Reichslehen aufgegeben. Deutschlands Fürsten und Stände haben den

so wichtigen Rheinzöllen meistens zu Gunsten Frankreichs entsagt. Deutschland hat an Frankreich, zur Sicherstellung der Festung Mainz, die dem deutschen Reiche sonst verbleibende Petersau überlassen; ja es hat sogar in die Schleifung seiner wichtigsten übrig bleibenden Festung, der Feste Ehrenbreitstein, gewilliget.

Nicht genug mit diesen Opfern, hat es endlich sich erklärt, seinen schon so bedrückten Ländern die zu Führung des Reichskriegs kontrahirten Landes-Schulden des linken Rheinufers noch aufzuladen. — Grössere Opfer lassen sich von einem Staate, der noch nicht ganz unterjocht ist, nicht gedenken.

Worauf begründet denn, nach solchen unwiderleglichen Beweisen der Liebe zum Frieden, welche die Deputation beseelt hat, Frankreich den Vorwurf, daß die Deputation den Frieden nicht wolle?

Etwa auf die Weigerung der Deputation, die Kommunal-Schulden des linken Rheinufers, (die eigentlich wahre Privatschulden sind) nicht auf das rechte Rheinufer nehmen zu wollen? Und auf das Begehren desselben, daß die bisherigen deutschen Staatsbürger der zu überlassenden Länder nicht als französische Emigranten behandelt werden möchten?

Wenn Frankreich dem Verlangen der Deputation in Ansehung dieser beyden Punkte hartnäckig widerstehen kann, so wird es den unwiderleglichsten Beweis geben, daß es sowohl durch die Uebertragung der Kommunal-Schulden auf die Länder des rechten Rheinufers den Ruin aller deutschen Staatsbürger nicht achtet, als auch durch die Anwendung französischer Emigrations-Gesetze auf bisherige deutsche Bürger den auf Natur- Völker- und wahre Menschenrechte gegründeten Vorstellungen der Deputation alles Gehör versagt.

Von Seiten der Deputation ist es aber heiligste Pflicht, auf diesen Punkten zu bestehen; denn wenn die Reichsfriedens-Deputation schon bisher den Frieden ernstlich gewollt hat, so bewährt sie diesen ihren fortwährenden ernstlichen Wunsch noch dadurch mehr, daß sie standhaft die Uebertragung der Schulden des linken Rheinufers und die Anwendung französischer Emigrationsgesetze auf deutsche Unterthanen verweigert.

Diese beyden Hauptpunkte sind so sehr mit der Nationalehre, der Existenz, der Ruhe und Wohlfahrt des deutschen Staatskörpers verwebt, daß die Deputation den Grund zur Zerstörung aller bürgerlichen Glückseligkeit Deutschlands legen würde, wenn sie hierinn nachgeben wollte.

Die angebliche Summe der Kommunalschulden des linken Rheinufers ist so groß, die Lasten, die schon auf allen Klassen von Staatsbürgern in den Ländern des diesseitigen Rheinufers liegen, so beträchtlich, daß durch die Uebertragung der Schulden des linken Rheinufers auf die Länder der rechten Rheinufer-Seite nothwendig die deutsche Nation gänzlich erarmen und unterliegen müßte.

Aber nicht zufrieden, den Wohlstand des deutschen Staatsbürgers durch Entziehung der Erwerbsmittel für die arbeitenden Klassen untergraben zu haben, würde Frankreich noch dadurch die Mittel in Händen bekommen, die ganze politische Existenz Deutschlands auf Kosten der eigenen Bürger dieses Staats, durch einen Krieg über den Haufen zu werfen, der nichts wie Elend und Verderben auf die gesegneten Fluren Deutschlands verbreiten müßte.

Eine ganze Auseinandersetzung dieses Satzes wird die Wahrheit dieser Behauptung darthun.

Die französische Republik begnüget sich nicht damit, daß durch die Kommunal-Schulden die Länder des linken Rheinufers, also mit deutschem Gelde eigentlich, zum Besten der französischen Nation vor Verheerungen und Verderben gerettet worden sind; sondern sie wird durch Einziehung aller Stiftungen eigentlich die Hauptgläubigerin ihrer eigenen Unterthanen, weil eben diese Stiftungen größtentheils den Kommunen die Kapitalien der Kommun-Schulden hergeliehen haben.

Um aber diese Kommunen vielleicht besser besteuern, oder die verpfändeten Kommungüter noch anderweitig gebrauchen zu können, soll die deutsche Nation in die Schatzkammer der französischen Republik die unerschwingliche Summen der Kommun-Schulden des linken Rheinufers bezahlen, oder mit andern Worten einen Tribut entrichten, mit welchem Frankreich die Unterjochung Deutschlands um so leichter bewirken könnte, weil es durch die Einziehung solcher Summen den deutschen Unterthanen alle Erwerb-Mittel rauben, und dadurch im voraus alle Staatskräfte vernichten würde. Wenn nun aber nach allem diesem klar am Tage liegt, daß selbst bey dem fortwährenden Verlangen der Deputation, den Frieden mit Frankreich herbeyzuführen, sie doch keine Bedingung eingehen kann, die den Ruin der deutschen Staatsbürger aller Klassen nach sich ziehen, und die politische Existenz Deutschlands in die größte Gefahr bringen würde; wenn sie ferner eine Bedingung verweigern muß, die so sehr die Nationalehre compromittiren würde, Tausende ihrer Mitbürger dem härtesten unverdientesten Schicksale zu überlassen, so kann man auf dieser Stelle unmöglich und auf keine Weise einem solchen Begehren der französischen Republik nachgeben. Subdelegatus inhärirt demnach lediglich seiner in der 70. Sitzung abgelegten Abstimmung in allen und jeden Punkten, und

trägt hiemit ausdrücklich darauf an, daß sowohl diese Inhärirung, als die von ihm heute vorgetragene wahre Darstellung der Negoziationen und Weigerungs-Gründe, wie auch die triftigen Gründe, welche in den fürtreflichen Chursächsischen und Erzherzoglich-Oesterreichischen und nachfolgenden Votis enthalten sind, und denen er sich allenthalten anschließt, auf das bestimmteste in einer, der Würde dieser Reichsfriedens-Deputation in der Selbstständigkeit des freyen unabhängigen deutschen Reichs angemessenen Sprache in Rückantwort auf die letzte Note der französischen Gesandtschaft erwiedert werden möge.

Auf diesem Wege hoft er, daß die deutsche Nation die Ueberzeugung erhalten werde, daß die Deputation das wahre Interesse ihrer Kommittenten und des deutschen Volks beabsichtige, und daß die franz. Republik endlich von Forderungen, die ganz unverträglich mit der Ruhe, Wohlfahrt und Nationalehre des deutschen Reichs und seiner Völker sind, abzustehen, von selbst bewogen werden dürfte.

Die konventionsmäßige Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein betreffend, tritt Subdelegatus dem deßhalb gethanen Antrag der fürtreflichen Würzburgischen Gesandtschaft als vollkommen zweckmäßig gerne bey.

CLXXXI.

Hessen-Darmstädtische Abstimmung.

Die übergroßen Aufopferungen, zu welchen sich die Reichsfriedens-Deputation gegen die französische Republik verstanden habe, enthielten die überzeugendsten und gegen alle Zweydeutigkeiten vollkommen gesicherten Beweise ihres ernsthaften Bestrebens dem bedrängten Vaterland den so sehnlich gewünschten Frieden gewiß und wahrhaft

verschaffen zu wollen. Weit entfernt von der beyderseits festgesetzten Friedensbasis nur im geringsten abzuweichen oder solche nur zweifelhaft zu machen, enthalte selbst die jüngste Note, welche den französischen bevollmächtigten Ministern auffallend schiene, bey jedem Artikel die deutlichsten Proben von redlicher Nachgiebigkeit, welche einzig und allein nur den Frieden bezwecke.

Man habe den Rheinthalweg zur Gränze zwischen beyden Staaten als Regel angenommen; die auf der linken Seite desselben gelegene Inseln, so weit nicht ältere Verträge schon vorlagen, der französischen Hoheit zu überlassen sich willfährig bezeiget; ja in dem diesseitigen Voto, falls die sich vorhin vorbehaltene Reciprocität nicht verstattet werden wolle, selbst sich sogar noch weiter, und daß wegen des dadurch erleidenden neuen beträchtlichen Verlustes, man sich doch wenigstens nur die billige gerechte Entschädigung bedingen müße, nachgiebig erkläret; sey auch wegen der freyen Rheinschiffahrt, des Leinpfades, der Uferbau-Materialien, so wie wegen Aufhebung der Rhein-Transitozölle, in der Hauptsache mit den bevollmächtigten französischen Ministern vollkommen einverstanden. Die wenige hiebey angetragene Modificationen und Wünsche aber seyen von solcher Beschaffenheit, daß sich deßfalls nicht wohl ein erheblicher Anstand, Sinnes-Aenderung oder Verzögerungs-Absicht denken lasse.

Wegen des Elsflether-Zolles, der drey empfohlnen Reichsstädte, der Kommerzial-Brücken und des Frickthals habe die Reichsdeputation bey ihrer Erklärung lediglich nur die Natur und die Verhältnisse der Gegenstände und ihrer Befugnisse zum Grund gelegt. In Ansehung der dépendances von geistlichen établissements habe man in der diesseitigen Abstimmung die deßfallsige Erklärung der bevollmächtigten französischen Minister sich nach ihrem ganzen Inhalte gefallen lassen, und bey der wegen der

Reichsritterschaft erneuerten Bedenklichkeit sey die weiter angehängte Erläuterung eben so wesentlich nothwendig gewesen, als die bey den wiederholt zugesicherten Verzichten aufgestellte Bemerkungen. Und da man die verlangte Zusage ebenfalls gegeben habe, daß in der Gegend von Kehl und Kaßel, in der Weite von 3000 Toises vom rechten Rhein-Ufer, irgend eine Befestigung nicht werde angelegt werden, so bleibe von allen in der letzten Note vom 26ten Vendem. (17ten Okt.) zur fortgesetzten Unterhandlung mit den bevollmächtigten franz. Ministern gebrachten Gegenständen schlechterdings keiner übrig, deßen nähere Auseinandersetzung anstößig geschienen haben könne, als der Punkt wegen der Schulden und der Nichtanwendung der französischen Emigrations-Gesetze.

In Ansehung des letztern habe man jedoch durchaus auf nichts weiter angetragen, als was sich nach andern Friedens-Schlüssen von der loyauté des franz. Gouvernements ohnehin erwarten lasse. Sollte solches aber auch durch Verhältnisse eingeschränkt zu seyn vermeinen, so dürfe man sich doch immer möglichst strenge Gerechtigkeit, sowohl überhaupt als insbesondere auch namentlich für die Dienerschaft der Reichs-Stände im Elsaß, welche als Fremde zu betrachten, und theils selbst mit Vorwissen des vormaligen französischen Gouvernements, und mit Päßen ausgegangen seyen, theils in ihren Funktionen ihren Herrschaften hätten folgen müssen, billig versprechen. Wegen der ohne Unterschied zu übernehmen angesonnenen Schulden des linken Rhein-Ufers habe man, unter Vorstellung der deßfallsigen Unmöglichkeit, sich gleichwohl zur Uebernahme einiger Gattungen derselben willig erkläret, und daher in der gerechten Erwartung einer gefällig annähernden Antwort darauf bestanden. Nun sey es zwar äußerst mißtröstlich, viel-

mehr das Gegentheil davon dermalen wahrnehmen zu müssen. Subdelegatus hege jedoch zu dem Edelmuth und der Billigkeitsliebe der französischen bevollmächtigten Minister noch immer das zuversichtliche Vertrauen, daß sie hierüber gemäßigten Grundsätzen und annehmlichen Modificationen um so mehr Raum zu geben von-selbst geneigt seyn würden, da die Zahlung der Kommunal-Schulden der Republik nichts koste, sondern durch die debitirenden Gemeinden geschehen müßte, ja diese auch, da sie das dagegen verpfändete Eigenthum besäßen und im Zahlungsstand sich befänden, solche gar leicht thun könnten und würden; dahingegen nicht allein die benachtheiligte ohnehin schon ganz erschöpfte und mit Schulden übermäßig beladene Reichsstände sich in der Unmöglichkeit fänden, ohne selbst völlig zu Grunde gerichtet zu werden, die Zahlung zu leisten, sondern auch in solchem Falle die so oft geäusserte Absicht des franz. Gouvernements, das deutsche Reich mittelst des bevorstehenden Friedens zu erhalten, völlig verfehlt werden würde.

Hierdurch wären aber nun meistens alle Hauptpunkte der ersten Friedensbasis der endlichen Berichtigung ganz nahe gebracht, und sehe daher Subdelegatus in Ansehung Ehrenbreitsteins der Erfüllung der selbst gegebenen Hoffnung zutraulich entgegen, oder doch zum wenigsten einer erforderlichen nähern Uebereinkunft wegen der gleichbaldigen Schleifung u. s. f.

CLXXXII.

Badensche Abstimmung.

Man theile mit den sämmtlich abgelegten Stimmen die unangenehme Empfindungen über die in den letzten Noten der französischen bevollmächtigten Minister enthaltene

unverdiente Vorwürfe, als ob die Reichsfriedens-Deputation in der Absicht den Friedens-Abschluß zu verzögern ungegründete Schwierigkeiten errege, bereits entschiedene Gegenstände immerfort in Frage stelle, zugestandene Punkte in Zweydeutigkeiten verhülle, und überdieß eine Reihe von unstatthaften Interzessionen eintreten lasse.

Ein Blick auf die bisherige Unterhandlungen sey hinreichend, um über den Grund oder Ungrund solcher Beschuldigungen zu entscheiden.

Die Deputation dürfte über das Urtheil ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt nicht verlegen seyn. Im Ernst könne ihre wahre Neigung zum Frieden wohl nicht bezweifelt werden, da sie weit mehr als Neigung, da sie das sehnlichste Verlangen und die gröste Bereitwilligkeit durch unermeßliche Bewilligungen an den Tag gelegt habe. Es erfordere eines Theils die Natur der Sache, über so mancherley Gegenstände von der äusserstén Wichtigkeit die nöthigen Bestimmungen, ohne welche ein sicherer maaßgebender Friedens-Schluß sich nicht gedenken lasse, zur Sprache und zur Erörterung zu bringen; andern Theils sey die Deputation in ihren Interzeßionen und Wünschen, die sich auf Gerechtigkeit und Billigkeit gründen, von ihren theuern Pflichten ausgegangen, und wo würde eine Unterhandlung sich anfangen und endigen, wenn nur ein Theil fordern, der andere sogar nichts wünschen dürfte?

Der Deputations-Schluß vom 15. vorigen Monats enthalte folgende wesentliche Sätze:

Die Deputation acceptire die Entsagung auf die Territorien von Kehl und Kaßel, sie sey über den Rhein-Thalweg zur künftigen Gränze, über die vorgeschlagene Abtheilung der Rhein-Inseln, über die freye Rhein-Schiffahrt, über die Unterhaltung des Leinpfades, und über die Aufhebung der Rhein-Transitozölle (nur in An-

sehung dieser letztern mit einer kleinen Erweiterung des Termini a quo) völlig einverstanden.

Sie überlasse dem französischen Gouvernement, über den Weserzoll zu Elsfleth mit dessen Eigenthümer nach Gutbefinden übereinzukommen.

Sie willige in die Herstellung und Unterhaltung der bisherigen Rhein-Kommerzialbrücken, und versage die Errichtung von weitern in der Zukunft nicht, indem sie solche auf Nutzen und Nothwendigkeit, und auf die jeweilige Einwilligung von Kaiser und Reich aussetze. Sie trete in Ansehung der dependances d'établissemens ecclesiastiques dem jenseitigen Antrage in dem Hauptsatze vollkommen bey, und habe nur über deren Verwendung und in Ansehung derer darunter begriffenen Mobilien und Aktivkapitalien sachgemäße Vorschläge gethan.

Sie erbiete sich zu den anverlangten Verzichten; sie erkläre sich auf den Fall der etwaigen Cession des Frikthals mit möglichster Bereitwilligkeit, und sie verspreche, daß in der Weite von 3000 Toises von Kehl und Kaßel diesseits Rheins nie eine Befestigung angelegt werde.

In allen diesen wichtigen und wesentlichen Punkten, welcher die Zusage der Ueberlassung des linken Rheinufers, der Petersau, und der Schleifung von Ehrenbreitstein vorausgegangen, seyen also beyde Theile bis auf einige Modificationen, worüber man die jenseitige Erklärung erwarte, folglich in der Hauptsache gänzlich einverstanden, und die noch übrige wenige, über welche die Vereinigung annoch ermangele, seyen von der Art, daß man sich schmeicheln dürfe, es werde an ihnen die Versicherung der bevollmächtigten französischen Ministern (qu'on est disposé de ce côté à étendre à tous les objets, qui en sont susceptibles, les adoucissemens et l'amelioration convenables) in erwünschte Erfüllung gehen.

Die erheblichsten seyen die Emigrations-Gesetze und das Schuldenwesen.

Wenn die Reichs-Friedens-Deputation für deutsche Ausgewanderte, die keine französische Emigranten sind, sich verwendet, und dazu sich hoch verpflichtet erachtet habe, so seyen ihre Vorstellungen mit solchen Beweggründen unterstützt worden, die aus dem unverkennbaren Natur- und Völkerrechte entnommen, mithin aller Rücksicht würdig seyen.

Und wenn die Deputation die Uebertragung der Distrikts- und Kummunal-Schulden auf die rechte Rhein-Seite verweigere, so versage sie nicht mehr und nicht minder, als was zu prästiren nicht möglich sey; und da der künftige Friede heilig in Erfüllung gehen solle, so könne und dürfe eine Verbindlichkeit nicht übernommen werden, die sich nicht erfüllen lasse. Diese Unmöglichkeit liege so klar vor Augen, daß man es gar wohl auf jenseitige Vorschläge ankommen lassen dürfte, ob und wie sie zu beseitigen wären.

Je unerschwinglicher aber ersagte Schulden-Uebernahme für Deutschland seyn würde, desto unbedeutender sey sie für den französischen Staat, der ja nicht in die Stelle der Privat-Schuldner trete, sondern im Gegentheil von vielen der befragten Kapitalien selbst Gläubiger werde; und desto gewisser dürfe man dahero verhoffen, die französische Gesandtschaft werde auch noch in diesem Punkt sich billig, gerecht und nachgiebig bezeigen. Eine kurze Darstellung der gegenwärtigen Lage der Unterhandlungen, worauf Subdelegatio zur Antwort auf die jüngsten Noten der französischen bevollmächtigten Minister geziemend antrage, werde augenscheinlich und zugleich zur Widerlegung aller Verzögerungs-Absichten darthun, wie weit man sich bereits genähert habe, und wie wenig zur Berichtigung der ersten Friedensbasis annoch übrig bleibe.

Sie werde die Ueberzeugung geben, daß die Deputation in ihren noch rückständigen Desideriis nur billige völkerrechtliche Behandlung in den überlassenden Landen wünsche, und unverschuldete neue Belästigungen von den diesseitigen rheinischen Landen zu entfernen suche, und mit der Rheingränze eine Total-Absonderung oder gänzliche Auseinandersetzung zu erzielen trachte. Sie werde endlich zu der Erwartung berechtigen, daß die Aufhebung der Sperre gegen Ehrenbreitstein unter denjenigen Gegenständen mitbegriffen seyn werde, deren erwünschte Erledigung die letzte Note hoffen läßt.

CLXXXIII.

Churmainzische Abstimmung.

Es ist nicht wohl möglich, daß den französischen Ministern die jüngsten diesseitigen Noten wirklich so sehr auffallen konnten, als dieser Reichsfriedens-Deputation diejenigen Noten der französischen Minister, worüber gegenwärtig abgestimmt werden soll, nothwendig unerwartet seyn mußten.

Wer hätte sich vorstellen sollen, daß auf so viele beantwortete Punkte, welche doch irgend einer Bestimmung entgegen sahen, eine blos inhäsive allgemeine Abfertigung kommen würde? Wer sich zu solchen Opfern erbietet, wie diese Reichs-Deputation anhaltend thut, der will gewiß den Frieden ernstlich.

Die Reichsfriedens-Deputation darf aber auch den Krieg so arg nicht fürchten, daß sie sich, um ihn abzuwenden, zu Bedingnissen verstünde, die das Reich nicht zu leisten vermag, und die schlimmer, als der Krieg selbst, wären. Die Reichs-Deputation nimmt nichts zurück, was sie einmal zugesichert hat; sie verlangt auch keine neue Cessionen, sondern sie will im Grunde nichts anders

mehr, als daß die französische Republick, nachdem man ihr alles auf der linken Rheinseite überlassen hat, nichts weiters vom Reich verlangen, und nicht auch noch die Lande der rechten Rheinseite mit Forderungen erschöpfen solle. Und wenn sich die Deputation für die jenseit Rheins wohnende oder begüterte Individuen pflichtmäßig verwendet, so fordert sie allenthalben mehr nicht, als was bey jedem Frieden und bey Länderüberlassungen nach allgemeinem Völkerrecht ohnehin hergebracht ist.

Sonderbar aber ist gewiß, daß die Deputation sogar auch nicht auf das conventionsmäßige Ravitaillement der Festung Ehrenbreitstein solle antragen können, ohne dadurch zu verrathen, daß es Ihr mit Beschleunigung des Friedens nicht Ernst sey.

Die Convention wegen des Ravitaillements der gedachten Festung ist eben deswegen gemacht worden, weil vorzusehen war, daß der Friede so geschwind nicht abgeschlossen werden möge.

Mit diesen und ähnlichen Bemerkungen glaubt Subdelegatus, daß die lezten französischen Noten zu beantworten seyen, und Er will sich dießfals allenthalben mit den so rühmlich vorliegenden Votis unanimibus vereinigen.

CLXXXIV.

Chursächsische Abstimmung in der 78ten Sitzung am 17ten Nov. 1798.

Obgleich die allgemeine Bemerkung der französischen Minister wegen der Artikel 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10. die in der diesseitigen Note vom 17. Oct. beantwortet sind, noch einige Dunkelheit zurücklasse, so könne man

doch annehmen, daß sie mit den Erklärungen und Anträgen der Reichs-Deputation unter den angezogenen Nummern einverstanden seyen; wenigstens würden sie keinen Anstand nehmen, sich bestimmt zu eröfnen, wenn ihnen ja bei irgend einem Punkt noch Zweifel übrig bleiben sollten.

Insbesondere sey die Erklärung in Ansehung der Emigrirten sehr beruhigend. Alle Deutsche, welche in der diesseitigen Note vom 17. Oct. bemerkt werden, erhalten dadurch ohne Unterschied die Zusage, daß kein französisches Emigrationsgesez weder in den durch den Frieden zu überlassenden Deutschen Landen, noch in Frankreich selbst in Beziehung auf ihre Person und ihr Eigenthum Anwendung leiden möge.

Man habe daher den französischen Ministern deutlich und bestimmt zu erkennen zu geben, daß man ihre Erklärungen in diesem Sinne annehme, und darin einen sehr angenehmen Beweis von solchen Empfindungen finde, die den fernern Unterhandlungen einen günstigen Fortgang versprächen.

Bei der Aeußerung in Ansehung der Inseln auf der linken Seite des Thalwegs, habe es ohne Zweifel nicht die Meinung seyn können, irgend jemand sein Privat-Eigenthum zu entziehen, oder die Souveränität der Inseln in Anspruch zu nehmen, die erst in der Folge, durch Veränderung des Thalwegs, auf dessen linke Seite kommen mögten. Es sey ferner nicht abzusehen, warum in Ansehung der Inseln, die auf der linken Seite des Thalwegs in dem Theile des Rheins befindlich seyen, der schon vorhin die Gränze zwischen Frankreich und Deutschland ausmachte, die Aufrechthaltung der bisherigen auf Verträge und Herkommen beruhenden Vorhältnisse sollte versagt werden. Denn die Ueberlässung der linken Seite des Thalwegs, an die französische Republick, beziehe sich nur auf den Theil des Stroms, der bis jezt Deutsch-

land ausschliessend zugehörte. Der vorige Antrag der Deputation über diesen Punkt sey demnach zu erneuern.

Auch der Antrag wegen der Büdericher-Insel wäre mit Rücksicht auf den Inhalt der lezten Preussischen Vorstellung zu wiederhohlen. Die Erhaltung derselben bey Deutschland wäre wegen des dortigen Kanals zur Sicherheit der Stadt und Vestung Wesel gegen die verderblichen Ueberschwemmungen des Rheins, sehr wichtig.

Der Weser-Zoll zu Elsfleth werde in einem Theil Deutschlands erhoben, den keine französische Truppen berührt hätten. Er sey dem Grafen von Oldenburg nicht erst durch Paciscirung mit Frankreich im Westphälischen Frieden zugestanden, sondern in selbigem nur vor fernern Gewaltthätigkeiten gesichert. Die Aufhebung desselben gehöre nicht zu dem hiesigen Friedensgeschäft. Auch konne die Deputation um so weniger darauf eingehen, da der Herzog von Oldenburg und einige grosse Höfe die Bedenklichkeiten bestimmt und ausdrücklich erklären lassen, welche dabei einträten. Das französische Ansinnen sey also nochmals abzulehnen, und dabei vielleicht eins und das andere Argument aus den dictirten Vorstellungen zu gebrauchen.

Die Erklärung der Deputation auf die Verwendung der französischen Gesandtschaft für die freyen Reichsstädte, Hamburg, Bremen und Frankfurt, zeige gewiß keinen Mangel an Aufmerksamkeit. Sie könne aber nochmals wiederhohlen, wie alle Reichsstände und Reichs-Angehörige auf ihre Vorsorge mit gleichem Recht Anspruch zu machen haben, indem sie sich verpflichtet erkläre, auf die Erhaltung der Reichsstände und Reichsverfassung überhaupt möglichst bedacht zu seyn.

In Ansehung des Schuldenpunkts seze man, unter Beziehung auf die Abstimmung in der 75sten Sitzung, voraus, daß die Reichs-Deputation, nach ihrer lezten

standhaften Erklärung, eine weitere Nachgiebigkeit dabey nicht werde statt finden lassen. Uebrigens werde das Anführen zu widerlegen seyn, daß man die Uebernehmung der bey Gelegenheit des Kriegs contrahirten Landesschulden zugestanden habe, da sich die diesseitige Erklärung nur auf Landesschulden zu Führung des Reichskrieges beschränke.

Die abermalige Verweigerung der Erfüllung der so klaren und wechselseitig anerkannten Uebereinkunft wegen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein, müsse nicht nur der Deputation sehr unerwartet seyn, sondern auch bey dem unbefangenen Publikum Betrachtungen erwecken, die der französischen Regierung keinesweges gleichgültig seyn können. Die Deputation würde eine ihrer wichtigsten Pflichten verlezen, wenn sie nicht in Ansehung dieses Gegenstandes die dringendsten Vorstellungen nochmals erneuern wollte. Sie wären wieder in einer eigenen Note mit solchem Nachdruck zu befassen, daß die Deputation auf jeden Fall gegen künftige Verantwortlichkeit sichergestellt bleibe.

CLXXXV.

Oesterreichische Abstimmung.

Oesterreichs grosmüthige Gesinnungen in Rücksicht des Reichs in Hinsicht auf Krieg seyen bekannt; es habe diese in seinen, auch zur künftigen dauerhaften Ruhe und Sicherheit von Deutschland gereichenden Erklärungen und Handlungen so überzeugend dargelegt, daß hierüber nicht der mindeste Zweifel übrig bleiben könne. Im Allgemeinen beziehe man sich wegen des Inhalts der jüngsten Noten, insonderheit wegen des 3. 4. 5. 7. 8. 9. und 10. Punktes, so wie auch wegen der Inseln im Rhein, auf die

Abstimmungen in der 75sten Sitzung. In Betreff des Promemoria der Königl. Preussischen-Churbrandenburgischen Gesandtschaft, berufe man sich auf die Abstimmung in der 70sten Sitzung ad Art. 1. Auch über das Schuldenwesen, den sogenannten Emigrationspunkt, und den Elsflether-Zoll, habe man sich bereits vorhin hinlänglich geäußert, welches man hierdurch wiederhohle.

Mit Vergnügen erwiedere man an dieser Stelle Mäßigung und Achtung. Die Erklärung in der französischen Note, daß Emigrations-Geseze auf die Deutsche Nation nicht anwendbar seyen, nehme man mit angenehmer Theilnahme an, nach allen Theilen und nach allen Verhältnissen der Personen, wie sie in der diesseitigen Abstimmung der 70sten Sitzung enthalten, und nach dem Deputations-Schlusse vom 15ten Oct. Art. 7. an die französische Minister gebracht seyen. Unter solchen gehörten demnach auch die in beiden Staaten Begüterten, desgleichen die unmittelbare Reichsritterschaft, und jene des unmittelbaren Reichsritterschaftlichen Distriks Ortenau, und die von gleichem Verhältnisse in andern Ritterkreisen und Cantonen, so wie die Reichsständischen Diener in Elsaß und Lothringen. Uebrigens sey diese Behandlung jener mitleidenswürdigen Personen ohnehin nur eine der Menschheit angemessene Milderung ihres unglücklichen Schicksals; Pflicht und Ehrgefühl erforderten es, sich ihrer wirksamst anzunehmen.

Man habe diesseits in der 70sten Sitzung sich wegen des Wunsches in Ansehung der drey Reichsstädte bestimmt erkläret. Alle Reichsstände, die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, und alle Reichs-Angehörige, stehen unter dem Schutz der Gesetze, der bisherigen Reichsverfassung und des allgemeinen Reichsverbandes, nach der zur innern Einrichtung Deutschlands gehörigen Art, und dem Grund verfassungsmässiger Societäts-Rechte.

Nach den Subdelegations-Pflichten habe man, in den klar bestimmten und wechselseitig vollkommen ausgemachten Punkten, auch die Mehrheit sich gefallen lassen: hingegen andere, welche sich in vorberührter Gestalt und Maaße nicht darstellen, könne man auch als solche in so lang nicht betrachten, bis sie gleichfalls ausdrücklich bestimmt und anerkannt seyn.

Es sey sehr zu bedauern, den Satz wieder aufgestellt zu sehen, daß die conventionsmässige Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein ein Militär-Gegenstand sey, und daß die französischen Minister behaupten, von der desfalls geschlossenen Convention keine Kenntniß zu haben.

Es sey aber allgemein bekannt, daß diese Convention nicht allein förmlich geschlossen, sondern anfangs selbst wirklich vollzogen worden. Wenn sie aber auch nicht bestünden, so wäre schon die Wissenschaft des allgemein bekannten Waffenstillstandes hinlänglich, um auf eine verhältnißmässige Approvisionirung den gültigsten Anspruch zu machen. So weit hiebey von Nationalsicherheit die Rede sey, könne das Recht lediglich für Deutschland streiten. Die Festung Ehrenbreitstein, ein Theil des rechten Rheinufers, die nie ein Gegenstand bei der Friedensbasis gewesen, gewähre noch allein dem in seinem Wesen noch ganz und unzertrennlich bestehenden Deutschen Reiche einigen Schutz. Frankreich hingegen habe durch mehrere Reihen von Festungen gegen jeden Angriff einen undurchdringlichen Damm. Auch könne man keinen Beweggrund absehen, weswegen Frankreich sich der conventionsmässigen Ravitaillirung wiedersetze, da selbige genau nach dem zeitigen Bedürfniß abgemessen sey, und in den Verhältnissen dieser Festung nichts im geringsten ändere.

Man müsse daher auf diese Conventions- und Waffenstillstandsmässige Ravitaillirung aus den angeführten, unwidersprechlichen und völkerrechtlichen Gründen nachdrück-

lichst bestehen. Dagegen würde man in der Berichtigung dieses Punkts sogleich einen Beweis des in der jüngsten Note von den französischen bevollmächtigten Ministern zugesicherten Esprit de conciliation mit Vergnügen finden, und in seinem vollen Werth zu schätzen wissen.

CLXXXVI.

Bayerische Abstimmung.

Die französische bevollmächtigten Minister äussern sich nicht darüber, welche Art von Qualification jedem der Artikel 3, 4, 5, 7, 8, 9, und 10. insbesondere zukomme. Diese Unterlassung könne das Geschäft in der Folge nur verlängern, und seye der Bestimmtheit nachtheilig, die man bei Unterhandlungen, wo es auf den Buchstaben mit ankomme, anwenden müsse, um auch allen Anlaß zu künftigem Streit zu vermeiden. Man müsse daher noch deutlicheren Erklärungen darüber entgegensehen.

So verlangen die französischen Minister ad 3. allgemeine und unbestimmte Einwilligung in die Errichtung neuer Commerzial-Brücken. Die Deputation werde aber auf der billigen Einschränkung bestehen müssen, daß hiezu die Einwilligung des Reichs mit Rücksicht auf Nutzen und Nothwendigkeit erfordert werde.

Ad 4. wäre zu wünschen, daß bloße gemeinnützige fromme Stiftungen nicht in die Kategorie der geistlichen Etablissements gebracht wären; wie dann deshalb eine Ausnahme bey Wittwen- und Waisen-Gesellschaften vorgeschlagen sey, ob man gleich majora verehre. Uebrigens bestehe noch vorzüglich eine Differenz in Ansehung der Abtheilung von Mobilien und Capitalien.

Ad 5. Die verschiedenen Fälle, welche in Ansehung der Besitzer der Reichsritterschaftlichen und anderer Güter

auf dem linken Rheinufer eintreten, müssen bey dem künftigen Friedensinstrument deutliche Bestimmungen erhalten.

Ad 7. Die französische Aeusserung lasse in Ansehung des Grundsazes keine Wünsche unerfüllt; auch könne man sich keine andere Anwendung vorstellen, als die, welche in der Note vom 17ten Oct. aus der Natur der Sache selbst genommen, und umständlich dargelegt worden.

Uebrigens haben die, welche man im strengsten Verstande nicht für Deutsche gelten lassen will, doch, wie bey jedem Friedensschlusse, dem Volkerrecht gemäß, gegründeten Anspruch auf eine gänzliche Amnestie.

Ad 8. Man müsse mit Zuversicht die Einwirkung der französischen Gesandtschaft erwarten, wenn auch ja der Gegenstand an sich nur zur militärischen Stelle geeignet wäre. Und da die erste Basis, welche die französische Republik unmittelbar angehe, beynahe als berichtigt anzusehen sey, so trete kein Grund der fernern Weigerung auf Seiten des französischen Gouvernements ein.

Ad 9. Die Gegenstände, auf welche die Renunciationen namentlich verlangt werden, wären noch bestimmt anzugeben.

Unter den separirten Punkten komme zuvörderst die Rheingränze in Betrachtung. Die Entscheidung des Princips schließe nicht eine höchst wichtige Partialausnahme aus; man könne also den französischen Ministern den Inhalt des Königl. Preussischen Promemoria vom 15ten l. M. nachdrücklichst empfehlen.

Das Elsflether-Zollrecht, worüber man ehemals so heftig und lange gestritten, sey bei dem Westphälischen Friedensschluß, im Gegensaz derjenigen Zölle bestätigt, welche sich ohne Recht vor und während dem Dreyssigjährigen Kriege eingeschlichen hatten. Frankreich sey hier nicht contrahirender Theil sondern Guarant. Die Theile seyen auch jezt nicht mehr die nämlichen. Indem übri-

gens die Deputation sich erklärt habe, diesen Punkt lediglich Privat-Commerzial-Uebereinkommen überlassen zu müssen, sey es ohnehin ausser Zweifel, daß die Authorisirung dessen, was zwischen den Uebereinkommenden beliebt werden könnte, nicht entstehen werde.

Die namentliche und ausdrückliche Bestätigung der Rechte und Freiheiten der drey von der französischen Republik besonders begünstigten freyen Reichsstädte, habe man zwar für überflüssig angesehen. Wann indessen aus besonderen Rüksichten deren eigene Erwähnung in dem Friedensinstrument der französischen Republik angenehm sey, so sehe man nicht ein, daß sie präjudicirlich sey, oder irgend ein Recht Anderer schwächen könne. Ein Unterschied in Rücksicht der Ursachen und Bestimmungen der zur Führung des Kriegs gemachten Landes- oder Communal-Schulden sey freylich nur willkührlich; aber der Unterschied in Rücksicht der Personen, oder der Völkerschaften, welche einzelne Personen vorstellen, sey allerdings wesentlich. Hier seyen die Communalschulden Privatschulden. Die Ausnahme bey den von dem französischen Staat zu übernehmenden Landesschulden, in Ansehung derer, die zur Führung des Krieges aufgenommen worden, sey daher auf die Gemeindeschulden nicht anwendbar. Der Staat übernimmt die Gemeinden; aber ihre Schulden übernimmt er eben so wenig, als er ihre Activa in ein Staatseigenthum verwandelt. Die Personen, einzeln oder in Gesellschaft, behalten ihr Eigenthum; und dieses ihr Eigenthum ist denen verhypothecirt, die Credit darauf gaben. Von dem Zweck der Schuld könne hier nicht die Frage seyn. Sonst müßte ja das rechte Rheinufer auch alle Schulden der Privatpersonen übernehmen, welche auf dem linken Rheinufer verbleiben, und sich wegen dem Krieg in Schulden zu stecken genöthigt waren. Nach dieser Darstellung sey gar nicht

zu vermuthen, daß die französische bevollmächtigte Minister bei ihrem Saz in Anwendung dieses Punktes ferner beharren würden.

Wie man nun bey der gegenwärtigen Lage der Sachen, nach so grossen gebrachten Opfern, einem gedeihlichen Friedensschluß sich vollkommen zu nähern glaube, so sey es Subdelegato eine höchst erfreuliche Aussicht, daß die zweyte Friedensbasis unverzüglich vorkommen werde, um dereinst das zu erringen, was sein Committent und dessen Gesammthaus, als der bey Weitem am meisten beschädigte Theil, vermöge des französischer Seits angetragenen, und von der Reichs-Deputation in der 38sten und 39sten Sitzung anerkannten Princips zu erwarten berechtigt sey, und bey jeder Gelegenheit zu reklamiren nicht unterlassen habe.

CLXXXVII.

Würzburgische Abstimmung.

Die Deputation erkenne mit den franz. bevollmächtigten Ministern die Artikel der Note vom 3ten Okt. 3, 4, 5, 7, 8, 9 u. 10. von der Art, daß sie durch weitere Erörterung und Erwägung gar wohl zu beseitigen stehen.

Die Erklärung über den 7ten Artikel sey, als dem Völkerrecht und der Billigkeit angemessen, anzunehmen, da man sie in dem ganzen und ausdrücklichen Sinn der diesseitigen Antwort vom 17ten Okt. auf diesen Punkt verstehen müsse.

Die Berichtigung der Gränz-Scheidung sey bey den noch übrigen wenig erheblichen Gegenständen, als beynahe vollendet anzusehen. Die Verwendung und Empfehlungen wegen oberrheinischen Inseln, worüber, da sie vorzüglich Gemeinde-Güter, also Privat-Eigenthum be-

treffen, ohnehin kein Anstand seyn sollte, und die Büdericher-Insel dürften, besonders nach den neuern in dem Königl. Preuss. Churbrandenburg. Promemoria enthaltenen Aufklärungen und Gründen, den gewünschten Eingang nicht verfehlen. Man beziehe sich in dieser Hoffnung auf die disseitige Note vom 17ten Okt.

In Betreff des Elsflether-Zolls werde die in der Note vom 17ten Okt. enthaltene Antwort als hinlänglich erscheinen, da ohnehin, nach der Natur der Sache, ein Vergleich über Zollerhebung von dem Eigenthümer des Zolls abhange.

Der Verwendung der französischen bevollmächtigten Minister für die konstitutionelle Erhaltung der drey freyen Reichsstädte, habe die Deputation nichts entgegengesetzt, was ein Mangel an Achtung scheinen könne. Sie habe nur dabey, ihrer Pflicht gegen die Reichsverfassung gemäß, die Erhaltung aller Reichsstände und der Reichs-Angehörigen mitbegriffen.

Die Annäherung in Ansehung der Kommunal-Schulden sey mit der besten Hoffnung anzunehmen, daß hiedurch der Weg zu einer baldigen gänzlichen Uebereinkunft über den wichtigen Schuldenpunkt gebahnt werde. Die Reichsdeputation habe den in ihren Noten vom 18ten Merz und 18ten May aufgestellten Grundsatz, daß die Schulden mit den an Frankreich zu überlassenden Ländern übergehen, nie aufgegeben. Wenn sie gleich, um den Frieden desto eher zu bewirken, in Ansehung einiger Gattungen Modificationen nachgegeben, so könne man doch diese Ausnahme nie über ihren ausdrücklichen Sinn ausdehnen, noch weniger zur Begründung einer entgegengesetzten Regel anziehen. Eine dergleichen bestimmte Ausnahme sey die Uebernehmung der zur Führung des Reichskriegs kontrahirten Landesschulden. Daraus folge nicht, daß andere durch den Krieg veranlaßte Schulden

Deutschland zur Last fallen müssen. Die überrheinischen Lande hätten diese Kosten nicht allein getragen, sondern so wie andere Theile des Reichs. Ihr Beytrag wäre eine Folge ihres Verbands mit dem Reiche. Die Auflösung ihres Verbandes durch die Ueberlassung an Frankreich könne nicht zurückwirken auf die geleisteten Beyträge, so, daß das Reich diese gleichsam als ein Indebitum ersetzen müsse. Nach diesen, bey allen Friedens-Schlüssen eintretenden, rechtlichen Grundsätzen sey die Zutheilung der Schulden zu behandeln; nicht nach Einschränkungen, welche das ganze Schuldenwesen in unabsehliche Verwirrung bringen, und Discussionen verursachen würden, die dem beyderseits verabredeten Zweck gänzlich entgegen wären. Die Deputation habe schon hierin so viel nachgegeben, als sie konnte; als mit einem für beyde Staaten anständigen, folglich wahren und dauerhaften Frieden vereinbarlich sey.

In Betreff von Ehrenbreitstein schliesse sich Subdelegatus an die Chursächsische und Oesterreichische Abstimmungen an.

CLXXXVIII.

Bremische Abstimmung.

Die Aeusserung der franz. Gesandten, daß die Deputation die meisten Punkte der französischen Note vom 12. Vendem. theils explicite theils implicite zugestanden habe, zeige, daß die französische Gesandtschaft die in den Deputations-Schlüssen vom 18ten Okt. und 6ten Nov. enthaltene Antworten befriedigend finde, und daher nichts weiter bey den Art. 3. 4. 5, 7. 9, 10. zu erinnern für nöthig halte. Indem man dieß der franz. Gesandtschaft

ausdrücklich bezeuge, müsse zugleich ihr Stillschweigen auf diese Erklärung das vollkommenste Einverständniß mit der Meynung der Deputation an den Tag legen, und diese Artikel außer aller fernern Discussion setzen.

Bey dem 7ten Artikel würde man nicht nöthig gehabt haben, Fragen aufzuwerfen, wenn nicht französischer Seits Distinktionen zwischen verschiedenen Gattungen deutscher Staatsbürger und Unterthanen gemacht wären, und wenn man nicht mitten im Kriege geschehene Reunionen integrirender Theile des deutschen Staatskörpers als einen Vorwand hätte benutzen wollen, um Deutsche wie ausgewanderte franz. Bürger zu behandeln. Die französische Nation müsse sich selbst überzeugen, daß ein solcher völkerrechtswidriger Grundsatz nicht allein höchst ungerecht schon an sich sey, sondern nothwendig alle andere Staaten allarmiren müssen. Durch ihre jetzige Erklärung, wodurch sie den Lütticher, den Basler, den Saarbrücker, u. s. w. kurz einen jeden ursprünglich Deutschen in seine Rechte wieder eingesetzt, huldige sie nicht allein der ewigen Gerechtigkeit, sondern gebe auch allen Völkern diejenige Beruhigung, welche durch eine entgegengesetzte Verfahrungsart gestört worden. Um jedoch allen und jeden Zweifeln und Besorgnissen deßhalb auszuweichen, müsse man der französischen Gesandtschaft bestimmt und deutlich rückantwortlich äussern, wie man diesen Punkt nun gänzlich in Gemäßheit des 7ten Art. des Deputations-Konkluss vom 15ten Oktob. ins Reine gebracht erachte.

Durch die nochmalige Anerkennung der Grenze zwischen beyden Staaten in der Mitte des dermalen bestehenden Thalwegs, bleibt es keinem Zweifel unterworfen: 1) Daß alle an dem rechten Ufer des Rheins bis an die Mitte des Thalwegs gelegene Inseln nach dem gegenwärtigen Laufe desselben dem deutschen Reiche verbleiben:

2) Daß diese Bestimmung der neuen Gränze ihre Anwendung finden müsse, von dem Punkt an, wo die alte Gränze Frankreichs und Deutschlands aufhört, also vom Oberamt Germersheim an, bis zu dem Punkt, wo dieser Fluß das deutsche und französische Gebiet verläßt, und in die Länder der batavischen Republik eintritt: 3) Daß die in den ältern Friedens-Schlüssen bestimmte Gränze zwischen Frankreich und Deutschland nicht verrückt werde, mithin der auf Verträge gegründete Besitz der Inseln in diesem Theile des Rheinstroms keine Abänderung leide.

Dabey sey jedoch noch der dringende Antrag zu wiederholen, daß die auf der linken Rheinseite gelegene sogenannte Büdericher-Spitze, mit dem dazu gehörigen Kanal dem deutschen Reich zur Sicherstellung der Stadt und Festung Wesel überlassen werde. Nicht blos den Königlich-Preußischen Staaten, sondern dem ganzen deutschen Reich, sey an der Erhaltung der Stadt und Festung Wesel gelegen. Wenn die deutsche Nation zur Sicherheit dieser Festung eine Besitzung auf der linken Rheinseite begehrt, wie die Büdericher Spitze, so fordere sie nichts mehr, als was das französische Gouvernement gethan, wie es die dem deutschen Reiche sonst verbleibende Petersau zur Sicherstellung von Maynz verlangte. Ausserdem habe die Königl. Preuss. Gesandtschaft in ihrer letzten Note noch mehr Gründe angeführt, welche die Billigkeit sowohl wie die Unschädlichkeit dieses Gesuchs für die franz. Republik noch mehr an den Tag legen, und bey Fassung des Conclusi zu benutzen wären.

In Ansehung des Elsflether-Zolls sey die vorige Weigerung zu wiederholen, theils weil diese Forderung Jura singulorum betrift, theils weil hier die Rede von einem Gegenstand ist, der nie feindlich occupirt gewesen. Die Deputation vermöge itzt noch weniger irgend etwas

auch nur entfernt über diesen Gegenstand zu äußern, da der Herzog von Oldenburg in einer eigenen Schrift zu erkennen gegeben, wie er diesen Zoll nie aufgeben könne; auch dürfe sie wohl nicht das Interesse einiger großen Monarchen, das dabey versirt, ausser Augen setzen.

Die Aeusserung der Theilnahme der franz. Regierung an die Wohlfahrt und den Flor der Hansee- und Handelsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt, nehme man an als einen Beweis des Interesse der franz. Republik an der Wohlfahrt und Unmittelbarkeit sowohl dieser als aller anderer Reichs- und Handelsstädte, ja sogar aller und jeder Stände des deutschen Reichs; man halte aber für überflüssig eine besondere Clausul deswegen einzurücken. — In die Uebertragung irgend einer Landes- oder Communal-Schuld auf das rechte Rheinufer könne die Deputation nicht willigen, und müsse daher das wiederholte aber etwas veränderte Ansinnen der franz. Gesandten, mit Gründen ablehnen, die aus der Natur der Sache leicht sich herleiten ließen.

Es sey auffallend, daß die französischen Gesandten die Ravitaillirung von Ehrenbreitstein ganz an die Militärbehörde verweisen wollen, und als einen Grund dieser Behauptung sogar die Convention anführen. Eine jede, selbst von Militärpersonen geschlossene Militär-Convention gehöre schon, ihrer Natur nach, zur Competenz der diplomatischen Behörde; die Befolgung, Aufhebung oder Veränderung derselben hänge nur allein von dieser ab, wenn gleich die Vollziehung solcher Verfügungen nothwendig den Militärpersonen überlassen bleibe.

CLXXXVIII.

Badische Abstimmung.

Man vermisse in der französischen Note die unmittelbare Folge der Versicherung der franz. Gesandten, die Friedensunterhandlung auf ihren wahren Gegenstand lenken zu wollen, nämlich eine vollständige und klar bestimmte Rückerklärung auf alle und jede von der Deputation unterm 17ten Oktob. vorgetragene Punkte. Daher müße man auch in Ansehung der im Hauptwesen zugestandenen Artikel 3, 4, 5, 8, 9 und 10, die dabey vorgeschlagene Modificationen wiederholen und auf deren Erledigung antragen.

Bey der Rheingränze bestehe die Verschiedenheit nur noch darin, daß die französische Republik am Oberrhein die bisher unter französischer Hoheit gestandenen Inseln auf der rechten Seite des Thalwegs noch ferner beybehalten, das reciprocum aber nicht zugestehen wolle. Subdelegatio wiederhole ihren schon in der 70. Sitzung gethanen Antrag, von dem beharrlich verweigerten Vorbehalt des Reciproci abzugehen, um so mehr, da der hiebey vorzüglich interessirte Reichsstand sich nicht abgeneigt erklärt habe, das Reciprocum gegen billige Entschädigung aufzugeben. Wenn man sich dazu entschließe, so bleibe nach der Note vom 17ten Okt. ausser der Bestimmung einer Jahrsfrist zur Aufhebung der Rhein-Transito-Zölle, nur noch zu hoffen übrig, daß das französische Gouvernement den wiederholten Wünschen des Königl. Preuss. Hofes in Ansehung der Büdericher-Insel entsprochen, und daß darüber zwischen beyden Theilen eine vergnügliche Uebereinkunft getroffen werde. Uebrigens habe die Reichs-Deputation den Gemeinen und Particularen das Privateigenthum ihrer Inseln auf der linken Seite des Thalwegs und deren freye Benutzung

nutzung stets vorbehalten; und ein gleiches werde in Ansehung der bey Deutschland bleibenden Inseln der rechten Seite beobachtet. Obgleich nun die dahin gehörige Stelle der franz. Note hiemit gewiß nicht im Widerspruch sey, so wäre doch solches, um jeden Mißverstand und Zweifel vorzubeugen, ausdrücklich zu bemerken.

In Ansehung des Elsflether-Zolls könne man der vorigen Erklärung, daß man der Republik eine Unterhandlung über diesen Gegenstand, zu Gunsten des franz. Handels, worauf sich die Forderung nun einschränke, lediglich überlasse, noch eben so, wie in Ansehung des Frickthals geschehen, annoch beyfügen, das deutsche Reich werde einer solchen Uebereinkunft seine Beystimmung, so weit sie vonnöthen ist, nicht versagen. Wenn die französ. bevollmächtigten Minister verlangen, daß, aus Achtung für ihre Verwendung, der Reichsstädte, für welche sie sich intereßiren, besondere Erwähnung geschehe, so könne das Friedens-Instrument hierüber so abgefaßt werden, daß daraus Niemand Mißvergnügen oder Besorgniß schöpfen möge.

Die Reichs-Deputation habe keineswegs aus rechtlicher Ueberzeugung von irgend einer Verbindlichkeit, sondern im Wege der Vergleichs-Unterhandlungen, die Uebernahme der zu Führung des Reichskriegs contrahirten Landesschulden angeboten; dadurch habe sie aber keineswegs die Schuldigkeit anerkannt, auch alle übrige Kriegsschulden zu übernehmen. Die in Ansehung der Gemeinschulden jetzt geäußerte Geneigtheit, verminderre nur die so sehr erheblichen und so einleuchtend dargelegten Anstände, ohne sie ganz zu beseitigen. Der Ruhestand, der in jenen Gegenden von Zeit zu Zeit hie oder da eingetreten, sey den Landesherrn nicht zu gute gekommen; und die in diesen kurzen Intervallen entstandenen Communal-Schulden seyen die Nachwehen

vorausgegangener feindlichen Behandlungen. Die vorgeschlagene Schuldenabtheilung würde auch in unendliche Discussionen verwickeln, bey den öftern Aenderungen des Standes der Armeen, und bey dem gewöhnlichen Umstand, daß manche Distrikte mit Truppen nicht wirklich belegt, und dennoch zu den Kriegslasten beygezogen worden. Und dabey bestünde denn immerhin die Unverbindlichkeit und die Unmöglichkeit, auch nur einen Theil dieser Schulden, neben solchen, zu deren Uebernahme man sich bereits erklärt habe, auf unschuldige schon äusserst erschöpfte Lande der rechten Rheinseite zu übertragen.

Es sey nicht denkbar, daß die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, über den der Reichs-Deputation so pflichtmäßig angelegenen und so äusserst wichtigen Punkt der Emigration, von welchem das Glück oder Unglück so vieler Tausenden abhange, sich zweydeutig ausdrücken wollen. Man könne also den Ausdruck Deutsche Nation nur so verstehen, daß die französischen Emigrationsgesetze gegen alle die Reichsangehörigen nicht anzuwenden seyen, für welche man sich bisher verwendet.

Endlich wäre der Schluß der französischen Note dahin zu beantworten, wie man sehnlichst hoffe und wünsche, ihre nähere Rückantwort werde die noch vorwaltenden wenigen Verschiedenheiten über die erste Friedensbasis gänzlich entfernen, und dadurch den Weg öfnen, zu der zweyten unverweilt überzugehen.

Wegen Ehrenbreitstein inhärire man auch diesseits dem vorigen Antrage.

CXC.

Hessendarmstädtische Abstimmung.

Da die französischen bevollmächtigten Minister den von der Reichs-Deputation aufgestellten rechtlichen Grundsatz, daß die französische Auswanderungsgesetze auf die deutsche Nation nicht anwendbar seyen, dermalen selbst als richtig und unzweifelhaft annehmen, so schmeichle man sich, auch in der Anwendung desselben sich nicht zu irren, wenn man nunmehr in Rücksicht aller Deutschen, für die man sich in dem 7ten Art. verwendet, die erwünschte Beruhigung in der letzten französischen Note finden zu können glaube.

Wegen der Büdericher-Insel vereinige er sich auch dießmal mit Baden.

In Ansehung der Inseln auf der linken Seite des Thalwegs, sicherten die franz. bevollm. Minister dermalen auch die Entschädigung auf dem rechten Rheinufer zu. Man lasse sich diese um desto unbedenklicher gefallen, da man selbige auf den nun eintretenden Fall sich schon vorhin vorbehalten müssen. Indes hoffe man noch immer mit Zuversicht, es werde desfalls bei den schon vorhin getroffenen gütlichen Uebereinkünften bleiben, worauf sich die Reichs-Deputation in der Note vom 17ten October bezogen, und wovon die Originalbeweisthümer in dem Archiv der ehmaligen Intendance der Provinz Elsaß sich befänden. Uebrigens setze man voraus, daß die Erklärung der französischen Minister nur theils auf die sogenannte Hoheit und Hoheitsrechte sich beschränke, theils von dem Eigenthum zu verstehen sey, welches zeither Deutschen Fürsten und Reichsständen auf diese oder jene Insel der linken Thalwegs Seite zugestanden. Gemeinden und Privatpersonen aber würde das Eigenthum, welches sie auf Gründe oder Inseln gehabt, gegen-

seitig ungekränkt, wie zuvor, und nebst Genuß und Verwaltung zur freien Disposition erhalten.

Die Aufhebung des Elsflether-Zolls zu Gunsten des französischen Handels, lasse sich nur durch Privatunterhandlung mit den Eigenthumsintreßenten bewerkstelligen. Käme eine gütliche Uebereinkunft deßfalls zu Stande, und würde das Reich um seine Bewilligung alsdann angegangen, so würde es selbige wohl nicht versagen.

Die Erwähnung der von den französischen Ministern für die Städte Hamburg, Bremen und Frankfurth bey der Deputation eingelegten Verwendung in dem Friedensinstrument, sey den Verhältnißen ganz angemeßen, wenn solche für einen Beweis der Achtung für die französische Republik gelte. Die dazu gewidmete Stelle werde sich seiner Zeit schon Reichsverbandmäßig fassen lassen.

Bey genauerer Erwägung der übrigens mit Dank anzunehmenden Annäherung der französischen bevollmächtigten Minister wegen der Communal-Schulden, fänden sich noch immerhin so vielerley Schwierigkeiten, daß man von den vorherigen ablehnenden Anträgen nicht abgehen könne, ohne sich dem größten Nachtheil auszusetzen. Die Gründe gegen die Uebernahme sämtlicher Communalschulden überhaupt wären dadurch so wenig beseitigt, daß vielmehr noch neue hinzuträten. Die Besitznahme der Ortschaften des linken Rheinufers durch französische Truppen sey nicht überall zu gleicher Zeit geschehen; sie sey hin und wieder oft abwechselnd, und nur erst in den letzten Zeiten allenthalben fortdaurend und beständig gewesen. Die Ausmittelungen der in solchen Zwischen Zeiten gemachten Schulden würden ins Unendliche führen, Zeit und kostbare Untersuchungen erfordern, und doch so gut als unmöglich bleiben. Selbst diese Gattung von Schulden seyen und bleiben immer

Privatschulden. Ihre Sicherheit hafte auf dem Privateigenthum der Communen, und könne daher eben so wenig als andere von Privatpersonen gemachte Partikular-Kriegsschulden auf das rechte Rheinufer übertragen werden. Auch sey es schlechterdings nicht allgemein richtig, daß die deutschen Herrschaften vor oder während der Feindseligkeiten aus jenen Distrikten Kriegskosten-Beyträge gezogen hätten.

Die Erinnerung an die zweyte Friedensgrundlage, nehme man mit dem verbindlichsten Dank an, und verbinde damit den angelegenen Wunsch für deren baldige Vornahme.

Wegen der Festung Ehrenbreitstein inhärire man der Abstimmung in der 75ten Sitzung.

CXCI.

Augsburgische Abstimmung wegen der drey besonders genannten Reichsstädte.

Ueber den wiederholten Antrag der französischen bevollmächtigten Minister, die drey freyen Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt betreffend, beziehe man sich auf die Abstimmung in der 70ten Sitzung, und wiederhole solche andurch dahin: Daß so wenig man den benannten drey Städten jenen Freundschaftsbeweis mißgönne, man doch zuversichtlich hoffe, die Reichs-Deputation werde von den im Concluso vom 15. Okt. bey der Erörterung dieses Gegenstandes geäusserten, und von dem ganzen Reichsstädtischen Collegio mit dem devotesten Dank verehrten Grundsätzen nicht abgehen, sondern durch diese den Antrag der französischen Minister wiederholt beantworten. Auch verspreche man sich von den billigen Gesinnungen und Einsichten des franz. Gouvernements mit Zuversicht, es werde allen Reichsstädten,

insbesondere denen, welche sich durch ihre Handels- und Gewerbsverhältnisse ebenfalls empfehlen, sein Wohlwollen in gleichem Maaße um so mehr angedeihen lassen, als diese Handelsverhältnisse seit Jahrhunderten von der französischen Nation für wichtig anerkannt sind, und die Reichsstädte daher ganz besondere Privilegien, Freyheiten und Vorzüge in Frankreich bis auf neuere Zeit genossen haben.

CXCII.

Frankfurther-Abstimmung wegen der drey besonders genannten Reichsstädte.

In Ansehung des wegen der drey Reichsstädte Bremen, Hamburg und Frankfurth wiederholten Verlangens, bezeuge man abermals, unter Beziehung auf die Abstimmung in der 70ten Sitzung, wie diese drey Städte die ihnen hierunter bewiesene Merkmale des Wohlwollens der franz. Republik allerdings schätzen und verdanken. Sie bescheiden sich aber auch, daß die geneigte Bewilligung dieses Ansinnens den übrigen Reichsstädten auf keine Weise zum Nachtheil oder Vorwurf gereichen dörfe. Sie würden es daher mit dem lebhaftesten Dank bis auf die spätesten Zeiten erkennen, wenn, nach diesem Antrag, ihre Reichsconstitutionsmäßige Verfassung, auf eine im übrigen den andern Reichsstädten unpräjudicirliche Weise, im nächst zu fassenden Reichsfriedens-Instrument bestätigt würde.

CXCIII.

Churmainzische Abstimmung.

Die Reichs-Deputation habe durch ihre jüngste Note, in einer richtigen Uebersicht aller bereits gethanen Anerbietungen, den französischen Ministern unwiderleglich

bewiesen, daß sie sich mittelst ihrer vorlezten Note vom 17ten Oktob. im Nachgeben gleichsam erschöpft habe, und daß es ihr zum weiteren Einwilligen in die Punkte, auf welchen man jenseits noch ferner bestanden ist, weniger am Willen als würklichen Können fehle. Sie habe daher von der Gerechtigkeit und Billigkeit des franz. Gouvernements sich versprechen müßen, es werde diese Wahrheit tief beherzigen, und man werde länger nicht anstehen, auf die sämtlichen Anträge der Note vom 17ten Okt. sich auf eine gefällige und befriedigende Art zu äußern.

In der jetzigen franz. Hauptnote erklären sich die franz. Minister überhaupt für Conciliation und insbesondere dahin, daß sie die Negociation auf ihre Note vom 12. Vend. zurückführen wollen. Die Reichs-Deputation werde, bey ihrem unwandelbaren Bestreben, dem Reiche den so lang gewünschten Frieden je eher je lieber endlich herbeyzuführen, bey diesem günstigen Vorhaben ihnen gewiß wieder mit Vergnügen entgegengehen.

Bey dem ersten Artikel die Rheingränze betreffend, finden, nach der disseitigen Note vom 17ten Okt. und der jetzigen französischen, noch folgende Differenzen statt.

1) Am Oberrhein habe man diesseits, in der Strecke von Hüningen bis Germersheim, diejenigen Inseln auf der linken Seite des Rhein-Thalwegs, welche von Reichsständen und Angehörigen bisher besessen worden, dieser Seite reciproce vorbehalten; zugleich aber habe man darauf angetragen, daß den diesseitigen Gemeinen, welche dergleichen Inseln jenseits des Thalwegs besitzen, deren freye Benutzung nicht möge erschweret werden.

2) Habe man zuversichtlich gehoft, das französische Gouvernement werde am Unterrhein die Büdericher-Insel bey Wesel, welche auf der linken Rheinseite liege, der deutschen Seite und dem Preußischen Hofe vorbehalten.

3) Habe man angemerkt, die Aufhebung der Rhein-

zölle könne der batavischen Republik nicht eher zu statten kommen, bis man sich nicht mit derselben einer gleichmäßigen Aufhebung halber werde verglichen haben.

4) Habe man erklärt, in Ansehung des Leinpfades es bey dem hergebrachten Abmaaße dieses Pfades auch fernerhin verbleiben zu lassen.

5) Habe man gewünscht, den Termin zu Aufhebung der Rheinzölle auf sechs Monate weiter, mithin auf ein Jahr nach Auswechselung der Friedens-Ratificationen hinauszusetzen.

Die drey letzten Punkte seyen in der jetzigen Note nicht mehr angeführt; man dürfe also annehmen, die franz. Minister werden keine Schwierigkeit machen, sie zu bewilligen.

Der Widerspruch bey dem ersten Punkt sey wohl so zu verstehen, daß die Franzosen den deutschen Ständen auch am Oberrhein keine Inseln auf der linken Rheinseite und keine Hoheit auf solche Inseln mehr zugestehen wollen, ohne das Eigenthum von Privaten und Gemeinden zu schmälern. In Ansehung der Gemeinden insbesondere, könne bey diesen Inseln überhaupt keine andere Regel eintreten, als die, welche man im Allgemeinen wegen ihrer Besitzungen, auch Activ- und Passiv-Kapitalien, festsetzen würde. Da nun eine solche bestimmte Erklärung bisher noch nicht erfolgt sey, so wäre bey dieser Gelegenheit solche dahin zu geben: Man glaube mit den französischen Ministern einverstanden zu seyn, daß den beyderseitigen Gemeinden, so wie den Privaten ihr Eigenthum, es möge liegen auf welcher Rheinseite es wolle, ungestört verbleibe. Dagegen würde man wegen der vorbehaltenen Inseln auch noch nachgeben müssen, jedoch mit ausdrücklicher Beyfügung des vorgedachten, wegen des Eigenthums der Privaten und Gemeinden.

So bleibe denn nur der Wunsch noch übrig, daß das

franz. Gouvernement sich entschliessen möge, dem Königl. Preuss. Hofe zur Deckung der Festung Wesel die Büdericher-Insel zu überlassen. Schon zweymal sey der Deputation dieser Antrag abgeschlagen. Indessen da die Königl. Preuss. Churbrandenburgische Gesandtschaft, in einem eigenen Promemoria wiederholt dringend auf die Erhaltung dieser Büdericher-Insel bestehe, unter Anführung neuer Gründe und Aeusserungen, so werde die Deputation, um nichts unversucht zu lassen, den Grenzen des Reichs allenthalben mehrere Sicherheit zu verschaffen, sich nicht entziehen können, ihr Begehren nochmals zu wiederholen. Dabey wäre dann der franz. Gesandtschaft von dieser Vorstellung, und den darin enthaltenen Gründen und Aeusserungen, Nachricht zu geben.

Dieser Artikel enthalte in der That den Frieden mit der französischen Republik. Was die Reichs-Deputation weiter verlange, fließe alles nur aus der Amnestie. Es gründe sich auf das allgemeine bekannteste Völkerrecht. Nach diesem geschehe jede Landesüberlassung in der Regel mit allen Nutzen und Lasten, und müße den überlassenen Einwohnern unschädlich seyn. Wenn die Reichsfriedens-Deputation in den übrigen Artikeln noch von den französischen Ministern dissentire, so seyen es nur Ausnahmen von der Regel, die sie abzuhalten suche.

Um so zuversichtlicher sey es zu hoffen, das französische Gouvernement werde sich noch ferner darin nachgiebig bezeigen.

Der Erklärung wegen Aufhebung des Zolls zu Elsfleth an der Weser könne wohl ohne Anstand noch beigesetzt werden, was man schon vorhin wegen des Frickthals zugesagt, daß nämlich das Reich einem dergleichen etwaigen Uebereinkommen seine Zustimmung, in so ferne solche nöthig seyn mögte, nicht versagen würde.

Bei der Antwort der Deputation auf das Verlangen der franz. bev. Minister wegen der Reichsstädte Hamburg, Bremen, und Frankfurt, liege gewis kein Mangel an Achtung gegen die französische Regierung zu Grunde. Es sey leicht begreiflich, daß sich das französische Gouvernement für die Erhaltung einzelner Reichsstädte vorzüglich intereßire. Die französischen Minister würden dagegen auch einsehen, daß die Sorge der Deputation für möglichste Erhaltung aller Reichsangehörigen gleichthätig für einen wie für den andern seyn müße. Indessen werde es um so weniger versagt werden können, der Verwendung des französischen Gouvernements für die erwähnten drei Städte, in dem Friedensinstrument ausdrücklich zu gedenken, als dergleichen Erwähnungen in Friedens-Instrumenten nicht ganz ungewöhnlich seyen, und sie dabei für andere, nicht genannte, allemal unschädlich seyn müßen. So seyen z. B. die Hansestädte auch in andern Friedens-Instrumenten genannt. Im Ryswiker-Friedens-Art. 52. fruantur omnes et singuli nominatim anseaticorum emporiorum cives pristinis juribus; und in dem nemlichen Friedens-Art. 5. wo die restituendi enumerirt werden, heiße es ausdrücklich: de quibusdam specialem mentionem fieri placuit, ita tamen ut expresse non nominati pro commissis non habeantur, sed pari omnino cum nominatis locis sint et eodem jure fruantur. Es werde also nur darauf ankommen, dieser Verwendung so zu erwähren, und die desfallsige Stelle so zu fassen, daß sie andern nicht zum Nachtheil gereiche.

In Ansehung aller übrigen Punkte trete er lediglich den votis resp. majoribus und unanimibus bey.

CXCIV.

Chursächsische Abstimmung in der 81sten Sitzung am 1. Decemb. 1798.

Die Note der franz. bevoll. Minister vom 3. Frimaire (23. Nov.) in der Friedenssache gewähre die angenehme Ueberzeugung, die einleuchtenden Gründe gegen diese höchst bedenkliche Forderung wegen der Schulden Uebernahme werden immer mehr Eingang finden. Die Deputation habe durch Mehrheit der Stimmen dahin nachgegeben, daß diejenigen Stände, welche auf dieser Rheinseite entschädigt würden, die zu ihrem Vortheil und Dienst gemachten Schulden abführen, auch die zu Führung des Reichskriegs contrahirten Landesschulden auf die Entschädigungs-Objecte auf der rechten Rheinseite übernehmen sollen. Sie habe also keinesweges die Uebernahme der bei Gelegenheit des Kriegs contrahirten Landes-Schulden zugestanden, wie in der franz. Note vom 21ten Brum. (11ten Nov.) vorausgesetzt wurde. Gegen diese irrige, jetzt nicht zurückgenommene Voraussetzung dürfte gegenwärtig die Reichs-Deputation ihre Erklärung mit zu richten haben.

Es lasse sich nicht einsehen, mit welchem Recht den Fürsten und Ständen des Reichs so wie den Mitgliedern des unmittelbaren Reichsadels, die eine Stimme auf dem Reichstag führen, das Privateigenthum auf die Inseln auf der linken Seite des Thalwegs solle entzogen werden. Das Privateigenthum jeder Art müße volle Sicherheit genießen. Dabei könne kein Unterschied in Beziehung auf die Besitzer statt finden. Die von der französischen Gesandtschaft verlangte Ausnahme sey mit diesem Grundsatz und mit der lautsprechenden Billigkeit nicht vereinbar.

Ueber die Büdericher-Insel und Kanal beobachten die französischen Gesandten ein gänzliches Stillschweigen. Man müße daher diesen für das deutsche Reich so wichtigen Punkt wieder in Erinnerung bringen, und dabey auf das von der Königl. Preuß. Churbrand. Gesandschaft unterm 28ten Nov. eingereichte Promemoria zweckdienliche Rücksicht nehmen.

Die Erklärung der Deputation in der Note vom 17ten Oktober, daß sie in die Aufhebung des Weser-Zolls zu Elsfleth nicht eintreten könne, sey den Grundsätzen völlig gemäß, welche sie in der diesseitigen Note vom 18ten May zu erkennen gegeben, da wegen der in den Rhein sich ergießenden und übrigen grossen Flüße Deutschlands ein ähnlicher Antrag geschehen. Man könne daher auch jetzt erklären, die Deput. bei welcher man die in der Note vom 21ten Nov. angezogene Vorstellungen in Betreff des Weser-Zolls zu Elsfleth erneuert, vermöge nicht dieses Gegenstandes halber ein mehreres, als bereits geschehen, zu erklären. Er liege völlig aussert den Gränzen ihrer Befugniß. Zugleich könne man die Verschiedenheit der Fälle wegen der Rheinzölle bemerklich machen. Was sich auf den Rhein beziehe, der zur künftigen Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bestimmt sey, gehöre recht eigentlich zu den Friedens-Unterhandlungen; der Zoll zu Elsfleth aber, welcher im Innern Deutschlands erhoben werde, stehe in keinem Betracht mit diesem Geschäft in Verbindung.

Der Erklärung der Franz. Gesandten vom 21ten Brum. (11. Novemb.) habe man wohl nach den deutlichen Worten keinen andern Sinn beilegen können, als daß sie allen Deutschen ohne Unterschied zu statten kommen solle. Desto mehr müße die gegenwärtige Auslegung befremden. Kein Staat könne dem andern durch seine Constitution und Gesetze Vorschriften ertheilen. Deutsche

Lande hören also im rechtlichen Sinn nicht eher auf, Theile des Deutschen Reichs zu seyn, bis dieses seinen Ansprüchen in erforderlicher Art entsagt habe. Die eigenmächtige vermeintliche Reunion allein vermag die vorhandenen Bande nicht aufzulösen. Sonst bedürfte es ja bey diesen Banden keiner Cession durch einen Friedensschluß. Auch würde eine solche Behauptung, in Beziehung auf die Sicherheit der Staaten, äusserst gefährlich seyn. Die Reichs-Deputation müße diesem Satze beharrlich widersprechen. Sie werde gewiß nicht aufhören, sich deutscher Unterthanen anzunehmen, auf die man gegen Recht und Billigkeit franz. Emigrationsgesetze anwenden wolle. Dieser pflichtmäßigen, in der Note vom 17ten Nov. ausdrücklich erklärten Zusage getreu, müße man auch gegenwärtig, nebst Darstellung des Ungrundes jenes Satzes, im wesentlichen auf denjenigen Anträgen bestehen, die in der diesseitigen Note vom 17ten Okt. Nro. 7. enthalten sind. Auf das Verlangen der franz. Gesandtschaft, daß ihre Note vom 12. Vend. (3. Okt.), welche sie durch die beyden folgenden und die gegenwärtige erläutert, ohne Ausnahme angenommen werde, müße sich die Deputation nun ausdrücklich äußern: Diesseits lasse man es wegen aller dieser Punkte bey den vorigen Abstimmungen lediglich bewenden.

In der zweyten Note vom 3. Frimaire (23. Nov.) lehnen die bevollmächtigten franz. Minister den Antrag wegen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein ab, ohne auf die Sache selbst und die ihnen vorgelegten Gründe im mindesten einzugehen. Die Deputation dürfe sich dabey nicht beruhigen, sondern fortfahren, dringend auf die Erfüllung einer Zusage zu bestehen, deren Verbindlichkeit sich unmöglich bezweifeln lasse, und deren längere Verweigerung die allgemeine Aufmerksamkeit erregen würde.

CXCV.

Oesterreichische Abstimmung.

Oesterreich erkennt mit der angenehmsten Theilnahme die in der französischen Note vom 3. Frimaire (23. Nov.) ausgedrückte Friedensneigung und Annäherung. Man werde sich an dieser Stelle, wie bisher, aufrichtig, mit Treue und Glauben, wie Oesterreich immer that, beeifern dem deutschen Reiche den Frieden zu verschaffen.

Zuvörderst wiederhole man was in der Abstimmung der 78ten Sitzung wegen des 3. 4. 5. 7. 8. 9. und 10ten Punkts der franz. Note vom 21. Brumaire (11. Nov.) unter Bezug auf die Note vom 12. Vendem. (3. Okt.) gesagt ist, welches auch der Deputat. Schluß vom 20. Nov. in genaue Erwähnung gebracht hat. Man könne nichts als implicitement zugestanden annehmen, sondern erkenne nur das für ausgemacht und übereingekommen, was ausdrücklich von den beyden paciscirenden Theilen bestimmt verabredet sey. — In Rücksicht des in der Note vom 12. Vendemiaire (3. Okt.) unter Nro. 6. bezeichneten Schuldenpunkts, beziehe man sich im Allgemeinen auf die Abstimmung in der 70ten Sitzung; man nehme aber den vorzüglichsten Antheil daran, daß der Inhalt der jüngsten franz. Note wegen der Communalschulden dem Reichsfriedensgeschäft eine wesentliche Beförderung verschaffe.

Den bey dem Privateigenthum aufgestellten Grundsatz wegen der Reichsunmittelbaren Adelichen, die zugleich, obwohl in sehr verschiedener öfters minder bedeutenden Art, Reichsstände seyen, könne man noch nicht bestimmt annehmen. Dieser Artikel, der in der Note vom 12ten Vendemiaire (3ten Oktober) unter Ziffer 5. zuerst vorgekommen, und in der Note vom 21ten Brumaire (11. Nov.) im Allgemeinen wiederholt worden, sey im Concluso vom 20ten Nov. zur weitern Aeusserung mit

ausgesetzt. Die franz. Gesetze können auf einen fremden erst zu berichtigenden Gegenstand nicht a priori geltend gemacht werden. Dann entstehe auch noch die Frage, ob ein unmittelbares Reichsritterschaftliches, durch den Krieg verlornes Vermögen, durch ein Reichsständisches ersetzt werden könne?

Wegen der durch den Thalweg festgesetzten Gränze und der Büdericher-Insel, beziehe man sich auf die Deputations-Conclusa vom 7ten August, 15ten Okt. und 20ten Nov., und auf die diesseitigen Abstimmungen in der 49. 70. 75. und 78ten Sitzung. Dieses wiederhole man auch in Beziehung auf das neuste Promemoria, so die Königl. Preuss. Churbrandenburg. Gesandtschaft, in letzterer und Reichsständischer Eigenschaft, der Reichs-Deputation übergeben, wie auch in dem Promemoria vom 14ten Febr. wegen Abtretung der jenseitigen Preuss. Provinzen ausgedrückt sey. Es werde Oesterreich ganz angenehm seyn, wenn entweder durch die bevollm. franz. Gesandtschaft hier, oder auch durch unmittelbare wechselseitige Uebereinkunft beyder Regiernugen, dieser zum Besten der Stadt und Festung Wesel und des gesammten deutschen Reichs gereichende Gegenstand berichtigt und abgethan werden könne.

Von der bereits in der 70ten Sitzung gegebenen gänzlichen Weigerung, in die Aufhebung des Elsflether-Zolls einzugehen, könne man keineswegs abstehen. Da nun der hauptintereßirte Theil, der Besitzer des Zolls, sich deutlich gegen alle partielle Uebereinkunft erklärt habe, so falle auch der auf eine solche Uebereinkunft sich beziehende Schluß in der angezogenen diesseitigen Aeußerung nun ganz weg. Man übergehe, was hiebey von Entschädigung vorkomme, weil davon überhaupt nicht die Rede seyn könne. Wenn jedoch immer neue Entschädigungs-Gegenstände vorkommen, so würde dieser Ausdruck zuletzt ein bloßer leerer Schall, da auf diese Art ganz Deutschland

dazu zuletzt nicht hinreichen dürfte. Bey dem aber, was von der Competenz der Deputation, welche die Gränzen ihrer Befugnisse selbst wissen müße, deßfalls in Betrachtung kommen, oder weiter in Rücksicht der Lage dieses Zolls in Anregung gebracht werden möge, wolle man sich mit dem Inhalt der Abstimmung in gegenwärtiger so wie in der 70ten und 78ten Sitzung begnügen. Allenfalls müße man sich im Allgemeinen auch wegen der Zukunft auf die in der Reichsverfassung liegenden, und dem unzertrennbaren deutschen Staatensystem angemessenen, unwidersprechlichen Grundsätze berufen, und sich damit verwahren, nach welchen dem Kaiser und gesammten Reich sowohl für das Allgemeine, als das Enzelne zu verfügen und zu disponiren allein zukomme.

Ueber den sogenannten Emigrationspunkt beziehe man sich auf den Inhalt der Abstimmungen in der 67. 70. und 78ten Sitzung. Die Pflicht sich der Unglücklichen anzunehmen, von welchen hiebey die Rede sey, erlaube es nicht, sich mit einer bloßen günstigen Vertröstung oder Zusicherung in der Zukunft zu begnügen. Auch komme es dabey auf Grundsätze an, welche man nicht zugeben könne, ohne selbst in das europäische völkerrechtliche System einen unverantwortlichen Eingriff, oder eine nachtheilige Verrückung in allen öffentlichen und diplomatischen Verhandlungen, zu authorisiren.

Zuvörderst frage es sich, ob ein durch Kriegsfälle erobertes, dem Staate des Eroberers gleich einverleibtes Land, ohne des verlierenden Staats Einwilligung, ohne förmliche Traktaten oder Friedensschlüsse, als schon wirklich einverleibt könne angesehen werden. Die Entscheidung sey wohl keinem Zweifel unterworfen. Sie werde auch durch die gegenwärtigen Friedensunterhandlungen bestätigt, da von Frankreich diese Länderüberlassung erst durch den Friedensschluß mit dem deutschen Reiche verlangt

verlangt und negocirt worden, sie auch durch einen ratificirten Friedensschluß bestätigt werden solle.

Wenn man nun ferner frage, ob die Geseze des einverleibenden Staats schon vor gänzlicher Berichtigung der Einverleibung wirken können? so folge es ja von selbst, daß dies unmöglich sey, weil die sogenannten reunirten Länder erst durch den Friedensschluß französische Provinzen werden. — Von diesen Grundsäzen könne und dürfe man nimmermehr abgehen. Daher seyen die französischen Emigrationsgeseze auf die sogenannten reunirten Länder unmöglich anwendbar. Durch die politischen und Convenienz-Gründe, welche etwa auf der Gegenseite eintreten, könne das offenbare Recht und herkömmliche bisher allgemein anerkannte völkerrechtliche Befugniß weder geschwächt noch beseitigt werden.

Die in Vorder-Oesterreich und in Frankreich Begüterten, so wie jene in den vormaligen österreichischen Niederlanden haben, wie schon vorhin bemerkt worden, in dem Friedenstraktat von Campo Formio Art. 2. und 9. ihre deutliche und ausgemessene, ratificirte Bestimmung.

Bey der zweiten Note in Rücksicht der conventionsmäßigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein wiederhohle man sein Bedauern, und alle in der 78ten Sitzung über diesen Gegenstand vorgetragenen, erschöpfenden Aeußerungen.

CXCVI.

Bayersche Abstimmung.

Unter der ungezweifelten Voraussetzung daß nach dem Sinn der vorgängigen umständlichen Aeußerung der Reichsfriedens-Deputation vom 15ten Oct. und 20ten Novemb. der Gegenstand des Schuldenwesens, durch die gerechteste und billigste Aeußerung in der jüngsten französischen Note,

nunmehro ins Reine gebracht sey, nehme man solche mit Dank an, und betrachte den ganzen Gegenstand als erschöpft und abgethan.

Die Aeußerung, daß das Eigenthum der Privatpersonen und Gemeinen bei allen Inseln, welche durch die Scheidung des Thalwegs in die französische Botmäßigkeit fallen, gesichert und bestätigt sey, halte man ebenfalls für hinreichend. Wenn aber die französische Gesandtschaft von dem Princip nicht abgehen wolle, daß unter der Landeshoheit auch das Eigenthum der Inseln, welche eigentlichen Reichsständen zugehören, der Republik zufallen solle, ohne dagegen ältere Uebereinkunft, Convention oder Observanz gelten zu lassen, so dürfe dieser Punkt aus Liebe zum Frieden nachzugeben seyn, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieser wichtige Entgang in den Entschädigungsanschlag zu bringen sey.

Uebrigens wäre, bei diesem die Gränzberichtigung bereits ganz erschöpfenden Artikel, der in dem Concluso vom 20ten Novemb. wegen der Büdericher-Insel von der Deputation gemachte Antrag nicht unerinnert zu lassen; wie denn auch über diesen Gegenstand ein Einverständniß beiderseitiger Gouvernements kaum zu bezweifeln sey.

Die Erklärungen, welche die Deputation bisher in Ansehung des Weser-Zolls zu Elsfleth gegeben, hätte sie zuverläßig auch in Ansehung der Rhein-Zölle machen müssen, wenn es nicht eben der Rheinstrom wäre, der künftig die Staats-Gränze zwischen Frankreich und Deutschland abgeben solle. Man könne daher, mit Beseitigung jeder staatsrechtlichen Dißcussion, die hier zu unrechter Zeit und am unrechten Ort angebracht scheinen möge, den französischen bevollmächtigten Ministern die jüngste Reichs-Deputations-Aeusserung vollends als genüglich zu jedem etwan nöthig befundenen Verfolge des allerseitigen Zwecks nochmals vorstellen.

Den die sogenannten Emigranten betreffenden Punkt, könne die Deputation, ob er gleich nur persönliche Theilnahme zum Vorwurf zu haben scheine, eben deßwegen nicht umgehen, weil persönliche Theilnahme an dem Schicksal und der ganzen Existenz so vieler Tausend unglücklicher Personen und Familien theure Pflicht sey, deren Erhaltung ganz Deutschland von der Deputation erwarte. Die Ausdehnung des siebenten Artikels, welche die französische bevollmächtigte Minister der französischen Konstitution entgegenstehend halten, sey dennoch die wahre, in der Natur der Dinge selbst gegründete Erklärung. Niemand könne die Eigenschaft der Landsmannschaft eher abgesprochen werden, bis sie durch einen völkerrechtlichen gesetzmäßigen Akt aufgehoben; ein solcher Aktus aber trete unter kriegführenden Staaten nicht eher ein, als bis, nach Niederlegung der Waffen, von den Staaten selbst durch Verträge und Friedensschlüsse feyerliche Verzichte auf einen Staat, oder einen Theil desselben geleistet worden. Folglich hänge die Landsmannschaft, deren Würkungen, Obliegenheiten und Pflichten, nicht von dem einseitigen Anspruch, sondern von der Uebereinkunft ab; noch weniger aber von der Privatgesinnung oder individuellen Konvenienz der einzelnen Glieder eines Staats. Auch nenne ja das französische Gouvernement selbst die Anhänglichkeit der Bürger an die legale Konstitution Vaterlandspflicht, und deren Ausübung Tugend, so wie es den, der sie nicht erfülle, verachte und bestrafe. Auf diese Wahrheit gründen sich ohne allen Zweifel alle an sich tröstlichen Ausnahmen, welche die französ. Minister im voraus verheissen. In der Gewißheit also, daß beynahe der Inhalt der ganzen Ausdehnung des 7ten Art. in diese Ausnahme falle, könnte man um die Anwendung weniger bekümmert seyn und voraussetzen, daß die Ausnahmen die Regel selbst erweitern würden, falls

festgesetzte Formeln dieser Ausnahme bestimmt angegeben, und einem Friedens-Instrument einverleibt würden. Dann wären sie keiner willkührlichen Auslegung und keiner partheiischen oder leidenschaftlichen Anwendung der untergeordneten Agenten und subordinirten Gewalthaber ausgesetzt; und hiedurch allein könnte die schrecklichste Ungewißheit über das Schicksal ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihrer Angehörigen von Tausenden gehoben werden.

Ueber den Inhalt der zweiten Note müsse man sich dem anschliessen, was zur Abwendung des gegenwärtigen Bedürfnisses für dienlich erachtet werde, da die Würkung der Bereitwilligkeit, welche die französischen Minister äussern, immer noch zufällig sey.

CXCVII.

Würzburgische Abstimmung.

Die französischen bevollmächtigten Minister äussern sich nur über einige der in Discussion stehenden Punkte ausdrücklich und bestimmt.

Man müsse daher auf die bestimmte Beantwortung der übrigen, in der Note vom 17ten Okt. enthaltenen, und noch nicht erledigten Punkte zugleich mit antragen, und sich deßfalls auf die diesseitigen vorhergehenden Noten beziehen.

Indem die Deputation die Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister wegen der Kommunal-Schulden annehme, halte sie zugleich dafür, daß die französische Gesandtschaft über den ganzen Schuldenpunkt überhaupt mit ihr übereinstimmen werde; um so mehr, da in der auf die diesseitige Note vom 15ten Oktober erfolgte ausführliche Gegenerklärung vom 21ten Brum.

(11ten Nov.) nur der jetzt abgethane Punkt der Kommunalschulden in Erwägung gezogen sey, die übrigen aber hier einschlagenden eher in dem Sinn der Reichs-Deputation genommen seyen. Die Regel wäre demnach, daß die Schulden überhaupt auf die zu überlassenden Länder haften. Ausnahmen wären, daß in Betref der an Frankreich übergehenden Lande, für welche Entschädigungen verwilligt worden, die für den Vortheil und Dienst der ihre Länder verlierenden Reichsstände aufgenommenen Kapitalien, und die zu Führung des Reichskriegs kontrahirten Landesschulden auf die Entschädigungs-Objekte übertragen werden; dabey würden nach der Note vom 17ten Okt. die Obligationen über die Beschaffenheit der Schulden entscheiden; und eben so würde es auch bei dem sein Verbleiben haben, was in der Note vom 15. Okt. in Ansehung der Vertheilung der Schulden, und der zur Heimzahlung zu bestimmenden Fristen gesagt sey, so wie auch bey den hierin übereinstimmenden beyderseitigen Erklärungen vom 28. Frukt. (14. Sept.) und 23ten Sept. über die Rechte der Gläubiger.

Die Erklärung der franz. bevollmächtigten Minister wegen des Privateigenthums der Inseln auf der linken Seite des Thalwegs müsse man annehmen, in der zuversichtlichen Erwartung, daß durch die verlangte und bald zu hoffende Beantwortung der in gegenwärtiger Note vom 3ten Frim. (23ten Nov.) nicht eigens berührten Anträge vom 17ten Okt. und vorhergehenden, die weitere Anstände sich durch Aufklärung und Uebereinkunft heben liessen.

Der schon mehrmals von der Deputation wegen der Büdericher-Insel geäusserte Wunsch sey zwar in gegenwärtiger Note übergangen; indeß wolle sich Subdelegatus dem hierüber zweckmäßig Befundenen gerne anschlies-

sen, wenn sich von einer nochmaligen Erinnerung von Seiten der Deputation ein gedeihlicher Erfolg hoffen lasse.

So wie die Deputation aus Sorge, die innere Verhältnisse Deutschlands unverändert zu lassen, in den Vorschlag der Schiffahrts-Befreyung auf den innern Flüßen Deutschlands nicht eingehen können, so müßte sie auch aus ähnlichen Gründen Bedenken tragen, sich auf den jenseitigen Antrag wegen des Elsflether-Zolls einzulassen; wobey zudem nicht, wie bey dem zur Gränze zu bestimmenden Rheinstrom, die Regulirung der Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse zu verabreden sey. Uebrigens betreffe die Abschaffung dieses Zolls, zu Gunsten der französischen Republik, welche eigentlich eine Einstellung der Zollerhebung von dem französischen Handel wäre, unmittelbar die Interessenten dieses Zolls. Wenn von diesen, unter den verfassungsmäßigen Rücksichten und Formen, eine Uebereinkunft über diese Zollerhebung mit Frankreich gemacht wäre, so hätte wohl das deutsche Reich dagegen nichts einzuwenden gehabt. Da aber von Seiten derselben wiederholte Verwahrungen gegen eine solche Uebereinkunft erfolgt seyen, so könne sich die Deputation um so weniger auf eine Zusage für die Zukunft einlassen.

Die Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister über den Emigrationspunkt bringe denselben wieder in die Lage zurück, worin er in der Note vom 21ten Brum. (11ten Nov.) nach den jenseitigen Erklärungen vom 3ten und 17ten Okt. war. Die Deputation könne nie den Satz anerkennen, daß Lande, über die ein Reunions-Dekret ausgesprochen sey, dadurch vor ihrer förmlichen Abtretung durch den Frieden von dem deutschen Reiche getrennt, und den französischen Gesetzen, namentlich in Betref der Emigration, unterworfen seyen. Die Deputation habe hier eigentlich nichts zum Vor-

theil des Reichs zu verlangen; sie könne und dürfe nur eine Ausdehnung von Gesetzen über ihre Grenzen nicht einräumen, die sich mit dem allgemein anerkannten Völkerrecht, der Unabhängigkeit und Sicherheit der Staaten, nicht vertragen. Die französischen bevollmächtigten Minister bezeugen sonst noch bestimmter den guten Willen, billige Rücksicht eintreten zu lassen. Zu desto besserer Hoffnung könne also die Deputation in ihrer Antwort, ihren Grundsätzen unabbrüchig, auf eine bestimmte Erklärung über die in den diesseitigen Noten enthaltenen Sätze, sowohl in Betref der Lande als der Personen antragen.

In Betref der zweiten Note schliesse man sich den Vorherstimmenden an.

CXCVIII.

Bremische Abstimmung.

Wegen der Rheingrenze müsse die Deputation nur über zwey Punkte nothwendig neue Vorstellungen an die französische Gesandtschaft gelangen lassen, weil die in der letzten französischen Note angenommene Grundsätze gar zu sehr mit den diesseitigen streiten, und nur die Nachgiebigkeit, die man diesseits von der französischen Gesandtschaft begehre, vollkommen auf Billigkeit, Gerechtigkeit, und die in Negoziationen so nothwendige Reciprocität gegründet sey.

Zuvörderst müsse das Privat-Eigenthum der Fürsten und Stände, in Ansehung der auf der linken Seite des Thalwegs gelegenen Inseln im Oberrhein, nach den bisherigen ältern Verträgen erhalten werden.

Wenn ferner die französische Nation, zur Sicherung der Festung Maynz, die Petersau vom deutschen Reiche

verlangen können, so sey das deutsche Reich bey weit schwächern Vertheidigungs-Mitteln um so mehr befugt, ein so unbedeutendes Grundstück, wie die sogenannte Büdericher-Insel und Kanal für die französische Republik seyn müsse, zur Sicherstellung eines der wichtigsten Punkte, unter den wenigen dem Reich noch übrigen Schutzwehren, zu fordern; ja er könne wegen der Erheblichkeit dieses Gegenstandes, den wichtigsten Artikel der Gränze nicht eher für gänzlich beendigt ansehen, bis dieses in Ordnung gebracht seyn würde.

In die Aufhebung des Weserzolls zu Elsfleth vermöge die Deputation nicht einzugehen. Sie habe in ihrer Note vom 18ten May selbst den Grundsatz angenommen, daß ein Gegenstand, der ganz zu den Interessen Deutschlands gezählt werden müsse, gar nicht zu ihrer Competenz gehöre. Sie könne nur über Gegenstände disponiren, wo eine feindliche Occupation, oder ein gemeinschaftlicher Besitz, gemeinschaftliche Regulation und Normen nothwendig machen. Dieser im Ganzen angenommene Grundsatz, auf dessen Darlegung die französischen Gesandten selbst von ihren ersten Forderungen abgegangen seyen, gelte auch von einem Theil desselben, dem Elsflether-Zolle.

Ferner sey eine Exemption vom Zoll, oder gar die Suppreßion eines Zolls, kein Gegenstand, der zur Dijudicatur der Deputation oder des Reichstags gehöre. Die gesetzmäßige Benutzung eines Zolls, oder irgend eines hergebrachten Regals könne selbst das Reich nicht einschränken, so bald solches rechtmäßig erworben sey. Wie sehr man dieß von jeher gefühlt habe, beweise der § 24. u. 25. des Artikel VIII. der Wahlkapitulation. Daraus folge dann von selbst, daß sowohl das ganze Reich, als die Reichsfriedens-Deputation Namens des Reichs, nicht einmal ihre eventuelle Einwilligung expro-

mittiren könne, und werde die Beantwortung dieses Satzes am zweckmäßigsten nach dem Chursächsischen Voto zu fassen seyn.

Ueber die Kommerzialbrücken scheinen beyde Theile ganz einverstanden zu seyn; man würde sich deßfalls lediglich auf das Konklusum vom 15. Okt. in der Rückantwort zu berufen haben.

Wegen des 4ten Art. von den dépendances ecclesiastiques sey die französische Gesandtschaft zu befragen, ob sie vollkommen mit den im Konklusum vom 15ten Okt. enthaltenen Grundsätzen einverstanden sey.

Eben dieß sey bey dem 5ten Artikel auch in Aussehung der Reichsritterschaft und des Privat-Eigenthums aller Reichsangehörigen zu begehren. Dunkelheiten über solche Punkte können leicht noch zuletzt die Dißcussionen verlängern.

Bey dem 6ten Artikel, den Schuldenpunkt betreffend, verdienen zwey Gegenstände noch die ganze Aufmerksamkeit der Deputation.

Da die Majorität der Deputation die Uebernahme der zur Führung des Reichskriegs kontrahirten Schulden versprochen, so müsse dieser Theil allerdings wohl übertragen werden. Doch sey die Meynung der Deputation gewiß nicht auf alle und jede Schulden contractées à l'occasion de la guerre auszudehnen.

Wenn man ferner der französischen Republik nicht angesonnen habe, die Privatschulden der Fürsten zu übernehmen, so könne doch auch das deutsche Reich nie die Verpflichtung haben, solche zu zahlen. Ihre Berichtigung müsse vielmehr lediglich den Fürsten selbst überlassen werden, die solche kontrahirt. Sollten hingegen die französischen Gesandten unter den Schulden qui ont été contractées pour l'avantage et le service du Prince ou Seigneur territorial, Schulden begreifen, zum wahren

Dienst, oder gar zur Sustentation des Fürsten als Landesregenten, welche ebenfalls, gleich vielen andern Landesbedürfnissen, nach der bisherigen Verfassung aus den Kommunen oder landschaftlichen Kassen bezahlt seyen, so müssen diese, als eine wahre Landeslast, von den zu übertragenden Ländern abgegolten werden.

Die Deputation habe unmöglich vermuthen können, daß die so billige Erklärung vom 21ten Brum. anders ausgelegt werden könnte, als sie solche, dem natürlichen Wortverstande nach, genommen; es müsse ihr dahero höchst unerwartet seyn, wenn sie in der neuesten franz. Note wieder Grundsätze aufgestellet sehe, die das unter allen civilisirten Nationen angenommene Völkerrecht umstossen, und die gesellschaftlichen Bande und Verfassung aller Staaten zerstören würden, weil sie alle Bande des Gehorsams schwächen. In dem Moment, wo Europa den Grundsatz sanktioniren würde, daß ein sogenannter voeu du Peuple Reunionen legitimiren könne, entsage es seiner Unabhängigkeit, und bahne selbst den Weg zu seiner Umwälzung. Eine Anwendung dieses Grundsatzes würde also die Deputation vor den Augen Deutschlands, ja vor den Augen von ganz Europa im höchsten Grade verantwortlich machen. Eben so wenig man aber den Grundsatz der Reunionen an sich annehmen könne, so wenig könne auch Frankreich verlangen, daß an dem ganzen sogenannten Emigrationspunkte seine Konstitution und seine Emigrations-Gesetze zur Form bey abzuschliessenden Traktaten dienen sollen. Wenn diese Gesetze dieser Macht auch verbieten, höchst billige Bestimmungen nach den Wünschen fremder Mächte einzugehen, sobald sie nur einigen Bezug auf die innere Verhältnisse Deutschlands haben, (ein Satz, den man doch wohl bestreiten könne, weil eben die Gewalt, welche die Konstitution aufstellte, auch Modifikationen derselben schaffen

könne), so würden doch eben diese Gesetze nimmermehr für fremde Länder verbindlich seyn, ehe diese auf eine zu Recht beständige Art, in die Botmäßigkeit der französischen Republik übergegangen seyen. Die Reichsdeputation erkenne in den abwesenden Einwohnern der jetzt erst zu überlassenden Länder, gleichviel ob solche reunirt oder nicht reunirt worden, keine Emigrirte. Diejenigen, welche die französische Republik so behandeln wolle, seyen wahre Deutsche, die entweder aus Furcht vor Vexationen, oder aus Pflichtgefühl für ihre bisherige Obrigkeit, oder auch den kaiserl. Dehortatorien und Avokatorien ein Genüge zu leisten, ihre Heimath verlassen haben. Die Länder, die sie bewohnt, seyen integrirende Theile des deutschen Reichs, die erst durch den abzuschließenden Frieden Provinzen der fränkischen Republik werden können. Alles, was in diesen Ländern von Frankreich selbst, oder von den zurückgebliebenen Einwohnern gegen ihre abwesende Mitbürger vorgenommen worden, seye einseitig, und könne für das Reich keine Verbindlichkeit würken. Die abwesenden Einwohner dieser Länder reklamiren also alle Staatsbürgerrechte, sowohl für ihre Person, als für ihre Ehre und ihr Eigenthum; nicht Kraft der Amnestie, sondern als Einwohner von Ländern, die noch jetzt als deutsche Personen betrachtet werden müssen. Dagegen könne die Amnestie nur für solche Personen verlangt werden, die französische Provinzen verlassen haben, und aus irgend einem Grunde des Völkerrechts auf diese Amnestie Anspruch machen können. Nach diesen Grundsätzen müssen 1) Alle deutsche Bürger und Unterthanen, welche die jetzt erst zu cedirenden Länder bewohnen oder bewohnt haben, in dem vollen Genuß ihrer Rechte sowohl in Ansehung ihrer Person, als ihrer Ehre und Eigenthum, eingesetzt und gelassen werden. 2) Alle Deutsche, die als etrangers oder sujets mixtes

betrachtet werden können, als die Diener der im Elsaß und Lothringen ansässig gewesenen Fürsten und Stände, die Mitglieder der im Elsaß und Lothringen begütert gewesenen Ritterschaft, welche zugleich in den Ritter-Kantonen Ober- und Niederrhein, wie auch Ortenau, Nekar und Schwarzwald ansäßig sind, wie nicht weniger alle und jede Staats-Angehörige, die zu dieser Kathegorie gezählt werden können, müssen der Rechte der Fremden theilhaftig werden. 3) Selbst denen, die von der franz. Nation als Emigranten ohne Widerspruch betrachtet werden, muß ihr Eigenthum, sobald solches in den jezt erst zu überlassenden Provinzen gelegen ist, und mithin unter dem Schutz des bis jetzt in diesen Ländern beobachteten Gesetzes gestanden hat, erstattet werden, mit der Befugniß, es zu veräussern. 4) Ist für diejenigen, die im Elsaß und Lothringen ansäßig gewesen, und nach ältern Verträgen stets in einigen Verhältnissen mit dem deutschen Reich geblieben sind, die Amnestie zu reclamiren.

In Ansehung des 9ten und 10ten Artikels der Note vom 12ten Vend. beziehe man sich auf den Inhalt des Deputations-Konklusi vom 15ten Okt.

Die zweyte französische Note betreffend, müsse es allgemein auffallen, daß die französische Republik eine Ravitaillirung hartnäckig verweigere, welche schon nach den gewöhnlichen Gesetzen des Waffenstillstandes immer zugelassen werden müsse. Da nun aber noch eine besondere Konvention darüber geschlossen worden, so seye nicht nur kein zu rechtfertigender Grund vorhanden, diese ferner zu verweigern, sondern die franz. Minister seyen sogar verpflichtet, die Aufhebung der Blokade bey dem franz. Direktorio selbst einzuleiten. Die französischen Minister haben es doch nicht ein einigesmal versucht, auf die wiederholten Anträge der Deputation diese

Sperrung zu rechtfertigen, und die einleuchtenden Gründe derselben zu entkräften.

Die französischen Gesandten seyen aber doch, als allgemein zu den Friedens-Unterhandlungen mit dem deutschen Reich bevollmächtigt, es auch zu den Unterhandlungen, welche den Waffenstillstand und dessen Beobachtung betreffen, weil auf diesen der Friede selbst gebauet sey. Unmöglich können also die Gesandten diesen Gegenstand, als zu ihrem Fach nicht gehörig, an die Militärbehörde verweisen, sondern sie müssen bey dem Direktorio den erforderlichen Schritt zur Aufhebung der Blokade thun.

CXCIX.

Hessen-Darmstädtische Abstimmung.

Wegen des Schuldenpunkts an sich sey jetzt nur noch die Aeusserung der französischen bevollmächtigten Minister auf den Antrag zurück, welcher in der diesseitigen Note vom 17ten Okt. wegen der Schulden solcher Rheinländer gemacht worden, die auf beyden Rheinseiten liegen. In Ansehung der auf das rechte Rheinufer zu übertragenden Schulden der linken Rheinseite sey es zu bedauren, daß man theils wegen ihres auch nur ungefähren Belaufs, theils wegen der Art und Weise der Uebernahme selbst, sich noch in gänzlicher Unwissenheit befinde. Doch verstehe es sich übrigens von selbst, daß ihre Zahlung und Verzinsung den Ständen, die auf der rechten Rheinseite entschädiget werden, eher nicht zugemuthet werde, als nach der auch wirklich erfolgten Entschädigung.

Bey der bestimmten Aeusserung der bevollmächtigten französischen Minister gegen den diesseits gehegten Wunsch, daß es wegen der Inseln auf der linken Seite des Rhein,

Thalwegs, bey dem übrigen vertragsmäßigen Herkommen möge gelassen werden, sey wohl keine Abänderung zu hoffen. Man habe auch, so weit Subdelegati höchste Principalschaft hiebey betheiligt sey, sich bereits in der 78sten Sitzung vom 17ten Nov. erklärt, die von den französischen bevollmächtigten Ministern in der Note vom 21ten Frim. (11ten Nov.) auf dem rechten Rheinufer deshalb überhaupt zugesicherte Entschädigung annehmen zu wollen. Demnach nehme man auch die jüngste Erklärung der franz. Gesandten hiemit an; jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der zugesicherten billigen Schadloshaltung, auch unter der Voraussetzung, daß unter dem in der französischen Note gebrauchten Ausdruck particuliers auch die Gemeinden und Ortschaften verstanden werden, so wie die Mitglieder der Reichsritterschaft, und deren Angehörige.

Den Wunsch der Reichsfriedens-Deputation wegen der Büdericher-Insel am Niederrhein, hätten die franz. bevollmächtigten Minister abermals namentlich nicht beantwortet; inzwischen sey durch ein neuerliches Diktatum vom 29ten Nov. dieser Gegenstand wiederum in Anregung gebracht. Man zweifle daher nicht, daß entweder wegen des mit eintretenden Interesse des Reichs eine dieserhalb den französ. bevollmächtigten Ministern nochmals zu machende empfehlende Erinnerung, oder aber ein zwischen dem Königl. Preuss. und dem franz. Gouvernement deßhalb selbst gefälligst einzuleitende unmittelbare Unterhandlung, noch den besten Erfolg hervorbringen werde.

Der Abstimmung wegen des Elsflether-Zolls in der 78sten Sitzung wisse man nichts hinzuzusetzen. Zollbefreyungen an schiffbaren Strömen im Reich hiengen zwar eigentlich allerdings nur vom freyen Willen des damit privilegirten Eigenthümers ab, und könnten ihm

dergleichen nach der Wahlkapitulation Art. VIII. §. 24. und 25. nicht aufgedrungen werden. Wann, aber ein solcher Zoll in Lehnseigenschaft besessen werde, und von einer höchst beträchtlichen Miteinwilligung des Vasallen in eine auf immerhin zu bewirkende Zollbefreyung, welche auch bey dem Lehnsheimfall ihre fortwährende rechtliche Gültigkeit erhalten solle, die Rede sey, so getraue man sich nicht zu behaupten, daß die Beystimmung der die lehnsherrlichen Rechte versehenden Behörde umgangen werden könne. Eine weitere Discußion hierüber werde inzwischen bey dem gegen die verlangte Zollbefreyung, Namens des hohen Eigenthümers erklärten Widerspruche überhaupt unnöthig.

Die beyderseits über die Reunion occupirter Lande aufgestellten Grundsätze stünden in offenbarem Widerspruch, und eine Vereinigung darüber seye nicht leicht zu hoffen. Vielleicht lasse sich, wie schon in den diesseitigen Abstimmungen in der 67ten und 75ten Sitzung angedeutet worden, ein angemessenes Auskunftsmittel in der Anwendung des 9ten Artikels des Friedens von Campo Formio finden. Wenn die Deputation von der Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements in Ansehung der an die Republik mittelst des abzuschliessenden Friedens zu überlassenden von ihr provisorie bereits reunirten deutschen Reichslande auf dem linken Rhein-Ufer, und deren Einwohner und Eigenthümer, eine und dieselbe gerechte Entschliessung ebenfalls sich verspreche, so begehre sie für diesen Theil des Reichs und dessen Bewohner nicht mehr und nicht weniger, als gerade nur eben dasjenige, was das französische Gouvernement Sr. Kaiserl. Majestät, ja gewissermassen, wegen des deutschen Reichsverbandes mit diesen Landen, dem deutschen Reiche sogar selbst im gedachten Friedensschlusse schon nachgegeben habe. Die betheiligten Einwohner

jener Lande des linken Rheinufers, von welchen man solchergestalt die schrecklichen Folgen der franz. Emigrations-Gesetze abwende, würden sicherlich der Deputation die größte Verbindlichkeit wissen, daß man unter so unendlichen Schwierigkeiten für sie eben das erwürkt habe, was Kaiserl. Majestät den Bewohnern der österreichischen Niederlande ausbedungen hatte. Man werde also die Zusage der französischen Minister mit dem verbindlichsten Dank anzunehmen, und darauf zu erwiedern haben, daß eigentlich alle und jede Deutsche zur Ausnahme gehörten; daß man indessen als vorzüglich darunter begriffen ansehe: 1) Die jenseits und diesseits des Rheins begüterten Angehörigen, die schon vor der Revolution ihren Wohnsitz in Landen des rechten Rheinufers gehabt, als welchen, in Ansehung des Sequesters ihrer Güter auf der linken Rheinseite während des Kriegs, der Art. 2. des Friedens zu Campo Formio ohnehin vorzüglich das Wort rede; die auf beyden Rheinseiten ansäßige reichsritterschaftliche und andere reichsangehörige Personen; die, welche das französische Bürgerrecht gehörig aufgegeben, oder dessen sonst entledigt worden; die ihren Herrschaften nachgefolgte Diener im Elsaß, und diejenigen, für welche sich die Reichsfriedens-Deputation, Inhalt der Note vom 17ten Okt. zeither schon weiters verwendet habe. Man gebe dabey anheim, ob nicht etwan auch bey den angeführten Personen, auf eine gleiche Behandlung, wie sie der 9te Artikel des Friedens von Campo Formio bestimme, könne angetragen, auch noch allenfalls weiter erklärt werden, daß man sich über diesen Punkt im übrigen auch alles das gerne gefallen lasse, was Kaiserl. Majestät und das französ. Gouvernement, in Ansehung der österreichischen Niederlande, durch weitere gütliche Uebereinkunft noch festsetzen dürften.

Da

Da übrigens die von der Reichsfriedens-Deputation in der Note vom 17ten Okt. in Anrege gebrachten, keiner sonderlichen Bedenklichkeit unterworfenen Modifikationen, noch nicht beantwortet seyen, wie doch die Beendigung des Friedensgeschäfts nothwendig fordere, so wären sie nochmals in Erinnerung zu bringen.

Wegen der die Festung Ehrenbreitstein betreffenden zweyten Note sey eine inhäsive Vorstellung um so nothwendiger, da es sonst das Ansehen gewinnen könne, als ob die Reichsfriedens-Deputation diesen so äußerst wichtigen Gegenstand aufgeben wolle.

CC.

Badensche Abstimmung.

Indem man die Zusicherung wegen der Kommunal-Schulden, in dem Sinn, den die Note vom 12. Vendem. deutlich ausdruckte, mit Vergnügen vernehme, sey der wichtige Punkt der Schulden gänzlich berichtigt, und nur noch auf den Antrag der Reichsfriedens-Deputation vom 17ten Okt. die Rückantwort zu erwarten, wornach die Schulden solcher Lande, die auf beyden Rheinseiten liegen, ganz oder pro rata dahin zu übertragen seyn dürften, wo sich die Hypotheken befänden. Auch wäre der dort gemachte Antrag, der Rückzalung billige Fristen zu setzen, nicht aus der Acht zu lassen.

In Ansehung der Rheininseln beschränke sich die einzige Verschiedenheit jetzt nur noch auf das Privateigenthum einiger herrschaftlichen Inseln am Oberrhein. Die franz. Republik habe sich die bisher unter französ. Hoheit gestandene Inseln am Oberrhein auf der rechten Seite des Thalwegs vorbehalten, und die Reichs-Deputation habe in dieses Verlangen eingewilliget. Aber

Subdelegatio kenne nur eine, auf welche dieser Vorbehalt anwendbar sey, nämlich die Insel Thalhunden im Badenschen bey Gräffern. Gegen diesen französ. Seits gemachten Vorbehalt habe die Reichsfriedens-Deputation sich das Reciprocum ausbedungen. Nun kenne Subdelegatio, wenigstens in der ganzen Strecke, wo die Marggrafschaft Baaden an den Rhein stosse, keine Insel, die in diese Kathegorie falle. Hingegen seyen der Inseln mehrere, welche auf der linken Seite des Thalwegs bisher unter französischer Hoheit von deutschen Reichsständen besessen wären, oder von Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft, die keine Reichsstände seyen, oder von ihren Angehörigen, und von Gemeinheiten und Particularen. Den beyden letzten Klassen verbleibe nach der Zusicherung der letzten französischen Note ihr Privateigenthum. Mithin reduciere sich nun aller Streit auf den Privatbesitz einiger wenigen herrschaftlichen Inseln. Allerdings wäre es zu wünschen, daß sie, der Billigkeit gemäß, in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben. Wenn aber dieses beharrlich verweigert würde, und gleichwohl davon die Berichtigung des wesentlichen Gegenstandes der ersten Friedensbasis abhänge, so verliere sich dies kleine Opfer in Vergleichung mit den ungeheuern, womit man den Frieden erkaufen wolle. Der wahre Werth desselben werde wohl nicht den Schaden aufwägen, den eine auch noch so kurze Verlängerung des Friedens-Abschlusses dagegen verursachen würde. Man erachte daher für rathsam, in diesem Punkt noch nachzugeben. Jedoch müsse billig dem cedirenden Theil die Entschädigung vorbehalten bleiben, indem dieser Verlust eben so, wie jeder anderer jenseits des Rheins, sich dazu eigne.

Uebrigens bestehe immer noch die Hoffnung, daß in Ansehung der Büdericher-Insel eine abermalige Empfehlung bey den französischen bevollmächtigten Ministern,

und die hierüber zwischen den Königl. Preuss. und dem franz. Gouvernement vorseyenden unmittelbaren Unterhandlungen sich mit dem gedeihlichsten Erfolg endigen mögen.

In Ansehung des Elsflether Zolls habe die Reichsdeputation bereits erklärt, daß sie dem französ. Gouvernement lediglich überlasse, mit dem Herzogl. Hause Oldenburg jedes dienlich scheinende Kommerzial-Uebereinkommen zu treffen. In dieser Erklärung sey ohne Zweifel der Satz enthalten, daß entweder das deutsche Reich gegen eine etwaige über kurz oder lang aus freyer Entschliessung der Zollherrschaft, zu Stande kommende Konvention kein Widerspruchsrecht habe, oder keines auszuüben denke. In dieser Voraussetzung habe der diesseitige Antrag in der 78ten Sitzung unbedenklich geschienen, wiewohl die daselbst in Vorschlag gebrachte Erklärung, bey der bestimmten Verweigerung der hohen Intressenten, irgend eine Konvention einzugehen, nicht zur Anwendung kommen könne, mithin im Grunde überflüssig bleibe.

Die menschenfreundliche und tröstliche Versicherung der bevollmächtigten französischen Minister, daß die französische Emigrationsgesetze gerechte Ausnahmen in großer Zahl zuliessen, könne die vielen Einzelnen nicht hinlänglich beruhigen, die immer in der quälenden Ungewißheit bleiben, ob auch bey ihnen eine Ausnahme statt finden werde. Wenn indes die Reichsdeputation den französischer Seits aufgestellten Reunions-Grundsatz und dessen Folge nicht anerkenne, und dagegen die franz. Gesandtschaft behaupte, daß die Rep. Konstitution ihr nicht verstatte, davon abzuweichen, so würde man über diesen Punkt, in Ermanglung einer schicklichen Auskunft, in stetem Widerspruch verbleiben. Es scheine aber der 9te Artikel des Friedens von Campo Formio zu diesem Be-

huf ein schickliches Auskunfts-Mittel anzubieten. Man könne nicht daran zweifeln, das französ. Gouvernement werde den zwar provisorisch reunirten, aber doch erst in dem künftigen Reichs-Frieden förmlich zu überlassenden Reichslanden und Einwohnern jenseits des Rheins eben dasjenige völkerrechtlich bewilligen, was dasselbe unter gleichen Umständen, in Ansehung der dem deut. Reich ebenfalls verwandten österreichischen Niederlande für recht und billig anzusehen hoffe. Auch leiste auf der andern Seite die Reichsdeputation ihrer Pflicht Genüge, wenn sie bey dem schweren Widerstand, den dieser Punkt erleide, für die Bewohner obgedachter reunirten Lande eben die Friedens-Wohlthaten auswürke, welche Ihro Kaiserl. Majestät für Belgien und dessen Bewohner sich ausbedungen. Mit einem solchen Vorschlag wäre zugleich der Vorbehalt zu verbinden, daß, als gewöhnliche Folge des Friedens, und wie im 2ten Artikel des Friedensschlusses von Campo Formio ebenfalls festgesetzt worden, der aus Anlaß des Kriegs angelegte Sequester auf das jenseitige Vermögen solcher Reichsangehörig, die schon vor dem Krieg auf der rechten Rheinseite domicilirt gewesen, wieder aufgehoben werde; ingleichem, daß die ihren Dienstherrschaften nachgefolgten Diener, so wie die auf beyden Seiten Angesessene, die in Zeiten ihre jenseitige Bürgerrechte aufgesagt haben, als Fremde behandelt, wenigstens unter die zugesicherte Ausnahme von der Regel gesetzt würden.

Wegen der übrigen, nicht besonders ausgehobenen Punkte erwarte man noch die bereits in Erinnerung gebrachte Rückerklärung auf die unter dem 17ten Okt. vorgeschlagenen Modifikationen, die nothwendig erörtert werden müßten, an sich aber von der Beschaffenheit seyen, daß eine gütliche Vereinigung darüber sich nicht bezweifeln lasse.

Das Begehren wegen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein beantworteten die französischen bevollmächtigten Minister abermal unwillfährig, ohne die vorgetragenen Gründe zu widerlegen oder zu entkräften. Man müsse also auf selbigem nochmals bestehen.

CCI.

Churmainzische Abstimmung.

Die Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister, daß die Kommunal-Schulden der linken Rhein-Seite zur Last bleiben sollen, sey nach ihrem vollen Werth anzunehmen.

Die Deputation habe gehoft, am Ober-Rhein, so weit der Thalweg vorhin schon die Gränze gewesen, würde alles mit den Inseln noch ferner in dem Zustande, worin es bisher war, belassen; mithin auch selbst den Ständen des Reichs das Eigenthum ihrer dortigen Inseln verbleiben. Letzteres versagen die franz. Minister wahrscheinlich aus dem allgemeinen Grunde, weil sie überhaupt, weder im Elsaß, noch sonst auf dem linken Rheinufer, den Reichsständen und den Unmittelbaren von Adel, welche zugleich Reichsstände sind, ihre Domänen und Güter lassen, sondern sie dafür auf der rechten Rheinseite entschädigen wollen. Nur der Landgraf von Hessendarmstadt habe einige solcher Inseln bisher besessen; nur das Eigenthum dieser Inseln also würde verloren. Auch die französische Republik habe dagegen nur eine Insel auf der rechten Rhein-Seite. Dieser Gegenstand sey, verhältnißmäßig gegen alles, was man der französischen Republik bereits überlassen habe, nicht so beträchtlich, um den Frieden deshalb aufzuhalten. Unmittelbare von Adel, die zugleich Reichsstände

wären, kenne Subdelegatus keine in jener Gegend. Allenfalls gehöre die Frage, ob die Reichsritterschaftliche Besitzungen solcher Adelichen, die zugleich Reichsstände wären, der französischen Republik zu überlassen seyen, zu dem noch nicht ganz berichtigten 5. Art. der franz. Note vom 12. Vend. Demnach würde den französ. Ministern auf diesen Punkt extra zu antworten seyn: „Die Deputation habe zwar gehoft, das franz. Gou-„vernement werde am Ober-Rhein, wo der Thalweg „vorhin schon die Grenze gemacht, es allenthalben ledig-„lich bey dem Herkommen, mithin auch selbst in Anse-„hung der Reichsstände bey dem besitzlich hergebrachten „Eigenthum der Inseln belassen. Da jedoch die bevoll-„mächtigten französ. Minister wiederholt darauf bestün-„den, daß auch in jener Gegend des Rheins von den „Ständen des Reichs keine Inseln auf der linken Seite „des Thalwegs ferner sollten besessen werden, so wolle „man auch darin noch nachgeben, und nur dabey be-„merken, daß der Deputation in jener Gegend keine „Inseln auf der linken Rheinseite bekannt seyen, welche „Unmittelbaren von Adel, die zugleich Reichsstände wä-„ren, zugehörten. Allenfalls aber würde der Grundsatz, „aus welchem man diese Inseln solcher Adelichen eben-„falls verweigere, in den noch nicht ganz berichtigten „5ten Art. der Note vom 12. Vendem. gehören, und „bey weiterer Unterhandlung dort seine Bestimmung „erhalten.“

Der Büdericher-Insel erwähnen dießmal die franz. bevollmächtigten Minister nicht, und man könne nicht zweifeln, daß eine fortgesetzte Kön. Preuss. Unterhandlung mit dem französ. Gouvernement deßfalls von besserm Erfolg, als alle Anträge der Deputation seyn werden. Die Deputation habe sich schon dreymal wegen dieser Insel vergeblich verwendet, und Subdelegatus

glaube, die Einholung einer abermaligen abschlägigen Antwort werde dieser Sache mehr schaden als nutzen. Man werde daher in der künftigen Note auch diesseits am besten von dieser Insel abstrahiren. Sollten aber die meisten Stimmen eines andern überzeugt seyn, so könne Subdelegatus solchen allerdings auch dahin beytreten, daß der vorgeschlagenen Antwort zu diesem Artikel noch beygefügt werde: „Man hoffe übrigens noch „immer, daß dasjenige, was die bevollmächtigten franz. „Minister der Deputation in Betreff der Büdericherinsel „bisher nicht hätten zugestehen wollen, durch unmittel„bare Königl. Preuss. Unterhandlung mit dem französ. „Gouvernement noch werde erhalten werden.“

In Ansehung des Elsflether-Zolls sey die Deputation anhaltend einstimmig der Meinung, daß sie deßfalls dem Herzoglichen Hause Holstein nichts vergeben wolle. Selbst die bevollmächtigten französ. Minister verlangen nicht die Aufhebung dieses Zolls, sondern nur Befreiung davon für die französischen Waaren. Sie wollen auch nicht, daß ihnen die Deputation diese Freiheit wider Willen des Herzogl. Hauses wirklich zusage, sondern ihnen nur so viel verwillige, als das Reich dabey einzuwilligen habe. Sie fordern nur, was sie bey dem ebenfalls nicht occupirten Frickthal forderten, und was ihnen die Deputation nicht verweigerte. Die Deputation habe sich nirgens incompetent erklärt, salva ratificatione über diese Zollfreiheit mit der französischen Gesandtschaft zu unterhandeln. Ein anderes sey das Reich; ein anderes die Deputation. Jenes könne, was diese auch nicht könne. Denn auch bey den illimitirten Vollmachten der Deputation bestehe eine Instruktion, die Ultimata enthalte, über welche die Bevollmächtigten sich nicht wegsetzen dürfen. Oder diese Instruktion verstehe sich von selbst, wenn nämlich solche Dinge gefodert werden, wel-

che der Kommittent bey Ertheilung der illimitirten Vollmacht gar nicht vorsehen und zu verwilligen gemeint seyn konnte. Von dieser letzten Art seye das Begehren der franz. Gesandtschaft, daß die Zölle auf allen schifbaren deutschen Flüssen mögten aufgehoben werden. Die Deputation müßte hierauf nothwendig erklären, daß sie dieses zu bewilligen keine Befugniß habe, nämlich daß es ihre Fakultäten überschreite. Es komme auch hier nicht auf die Geschichte und die Natur des Elsfletherzolls oder darauf an, ob die Zusage der hier verlangten Zollfreyheit von Kaiserl. Majestät allein, oder vom Kaiser und dem Kurfürstl. Kollegio allein, mit oder ohne Einwilligung des Herzogl. Hauses Holstein, oder vom Kaiser und dem gesammten Reiche abhange. Eine fremde Macht ignorire diese innerlichen staatsrechtlichen Fragen; sie unterhandle mit der von Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reichsbevollmächtigten Deputation, und überlasse dieser, die Ratifikation dessen, was sie verspreche, von denjenigen Behörden einzuholen, welchen diese Ratifikation vermöge der Reichsverfassung gebühre. Man würde also auf diesen Artikel etwa antworten können: „Die „Deputation habe wegen des Weserzolls zu Elsfleth schon „in der Note vom 17. Okt. erklärt, daß sie dem franz. „Gouvernement lediglich überlasse, mit dem Herzoglichen „Hause Holstein Oldenburg jedes dienlich scheinende „Kommerzial-Uebereinkommen zu treffen. In ihrer „Note vom 21. Nov. habe sie diese Antwort mit dem „Zusatze wiederholt, daß sie sich um so mehr außer „Stand sehe, sich dermalen zu etwas weiterm zu erklären, als bereits bey ihr nicht nur die Herzoglich-Holsteein Glückstädtische, und die Königl. Preuss. Churbrandenburg. Gesandtschaft, gegen jede Einschränkung dieses „Weser-Zolls sich verwahrt hatten. Wenn sich die De„putation zu Aufhebung der Rheinzölle verstanden, so

„habe sie sich hiezu dadurch gezwungen gesehen, daß die „Rheinzoll-Städte selbst auch auf der rechten Rheinseite „größtentheils von den franz. Truppen occupirt seyen, „und auf einem künftig gemeinschaftlichen Fuße sich „keine Abgabe mit Widerspruch des andern Theils ruhig „behaupten lasse. Ein ganz anderes Verhältniß habe es „bekanntlich mit dem Weserfluße. Indessen liege gleich„wohl schon in den disseitigen wiederholten Erklärungen, „daß man dem französ. Gouvernement lediglich überlasse, „dieses Zolls wegen mit dem Herzogl. Hause Holstein„Oldenburg jedes dienlich scheinende Kommerzial-Ueber„einkommen zu treffen, auch der Folgesatz, daß das Reich „demjenigen nicht entgegen seyn werde, was etwa deß„falls zwischen dem französischen Gouvernement und dem „gedachten Herzoglichen Hause verabredet werden dürfte. „Man könne jedoch auch hiebey der franz. Gesandtschaft „nicht verhalten, daß die obgedachte drey Gesandtschaften „gegen jene Befreyung von dem Elsfletherzoll abermals „schriftliche Widersprüche eingelegt hätten."

Die französischen Gesandten sehen wohl selbst ein, daß die Deputation den Satz, als hätten die deutsche reunirten Lande vor deren wirklichen Ueberlassung aufgehört, ein Theil des deutschen Reichs zu seyn, niemals zugestehen könne. Sie suchen deßwegen die Deputation damit zu beruhigen, daß in den vielen Exceptionen, welche die französische Emigrations-Gesetze zuliessen, für alle Deutsche, welche solches verdienten, die gerechte Hülfe bleibe. Allein, wenn das auch wirklich zu hoffen wäre, so könne doch nie die Deputation die Verbindlichkeit der französischen Emigrations-Gesetze anerkennen, noch es auf eine blosse unbestimmte günstige Anwendung der Emigrations-Gesetze ankommen lassen. Eben so wenig aber könne die Deputation erwarten, das franz. Gouvernement werde seine Reunionen für unverbindlich erklären, oder

sich zu etwas verstehen, was wirklich seiner Konstitution entgegen sey. Inzwischen könne man sich über die Sache selbst vereinigen, ohne die Grundsätze zu berühren. Das sey wirklich in Ansehung der Niederlande bey dem Frieden von Campo Formio geschehen. Die Wirkung seye ganz die nemliche, ob das franz. Gouvernernement bey Ratificirung dieses Friedens-Artikels sich überzeugt habe, daß die Reunionen solcher Lande und die Emigrationsgesetze nicht in Betracht kommen könnten, oder ob es gestanden habe, daß die Ausnahmen, welche seine Emigrationsgesetze zuliessen, auf alle Einwohner der abgetretenen Lande anwendbar seyen. Auch glaube man wirklich behaupten zu können, daß alle Deutsche, für welche die Deputation sich pflichtmäßig verwenden müsse, allenfalls sich zu den Ausnahmen von den französischen Emigrations-Gesetzen in der That qualificiren. Nach diesen Betrachtungen wäre den französischen Ministern zu erwiedern: „Die Deputation müsse bedauern, daß sie sich „zu viel geschmeichelt, indem sie gehofft, das französische „Gouvernement wolle die französische Emigrationsgesetze, „auf keinen derjenigen Deutschen anwenden, welche in „dem 7ten Art. der diesseitigen Note vom 17ten Oktob. „genannt seyen. Die bevollmächtigten französ. Minister „werden jedoch von selbst einsehen, daß die Deputation „unmöglich den Satz annehmen dürfe, als hätten die „deutschen Lande, dadurch, daß sie reunirt worden, auf„gehört, deutsche Lande zu seyn, und daß sie sich eben „so wenig mit der unbestimmten Vertröstung beruhigen „könne, daß die französische Emigrationsgesetze gerechte „Ausnahmen in großer Zahl zuliessen. Unter die Lan„de, wovon hier die Frage sey, gehöre der burgundi„sche Kreis, oder die österreich. Niederlande. Nun „aber bestehe wegen dieser schon der Friede von Campo „Formio. In dem 3ten Artikel dieses Friedens wür-

„den solche der französischen Republik überlassen, und im „9ten Artikel werde versprochen, daß in allen durch die„sen Vertrag abgetretenen Ländern der auf das Vermögen „der Einwohner und Eigenthümer belegte Beschlag auf„gehoben, und daß diese weder an ihren Personen, noch „an ihren Gütern beunruhigt werden sollten. — Diese „Verordnung sey um desto gerechter, als alle Deutsche, „sie mögen als reunirt und der Anwendung der Emi„grations-Gesetze unterworfen angesehen werden oder „nicht, doch einen allgemeinen enscheidenden Grund für „sich haben, warum sie alle ohne Unterschied sich sicher „zur Ausnahme von diesen Gesetzen qualificiren würden; „so daß hier, so wenig als im Frieden zu Campo For„mio, nöthig sey, einen Unterschied zwischen reunirten „Landen zu machen. Dieser Grund sey die Unmöglich„keit, in den von den franz. Emigrations-Gesetzen für „die verschiedenen Klassen von Abwesenden verschiedentlich „bestimmten Terminen zurückzukehren. Die französischen „Emigrirten hätten zurückkehren können, weil es ihnen „frey gestanden, und Niemand sie daran gehindert habe. „Hingegen habe kein Deutscher nach dem Jahr 1792. „irgend einen französischen Befehl befolgen dürfen und „können, weil das deutsche Reich, gleich beym ersten „Einfall der französischen Armeen im Jahr 1792. an alle „seine Deutsche Avokatorien und Inhibitorien erlassen, „eben wie das französisch Gouvernement in den Jahren „1792. u. 1793. bey dem Einmarsch der deutschen Ar„meen, an seine dortigen Greuzbewohner. Erst im J. „1793. habe das französische Gouvernement den abwe„senden Deutschen die Rückkehr in ihre Länder befohlen; „allein schon am 19ten Dec. 1792. seyen die Kaiserl. „Avokatorien und Inhibitorien ausgefertigt, auch im „ganzen Reiche verkündigt. Die Deutschen, zumal solche „Deutsche, welche damals schon abwesend gewesen, hät-

„ten also im J. 1793. keine franz. Befehle befolgen dür„fen; und wenn sie es auch hätten versuchen wollen, in ihre „Wohnorte zurückzukehren, so würden die deutschen Ar„meen sie nicht haben passiren lassen. Folglich seyen „auf alle Deutsche ohne Unterschied, sie mögen ihre Lan„de vor oder nach der französischen Occupation verlassen „haben, die französischen Emigrations-Gesetze unanwend„bar. Man müsse also darauf antragen, daß die Dis„position des 9. Art. des Friedens zu Campo Formio „auf alle Deutsche ohne Unterschied erstreckt werde."

„Was aber die weitere Reichs-Angehörige und ihre „Dienerschaften betreffe, welche im Elsaß und Lothringen „und überhaupt in Frankreich selbst Besitzungen hätten, „ohne je für ihre Person wirkliche französische Bürger „gewesen zu seyn, so komme ihnen ohnehin die natür„liche Wirkung des Friedens zu statten. Man verlange „für sie wechselseitig mehr nicht, als was auch hierüber „in dem 2ten Artikel des Friedens von Campo Formio „schon bestimmt sey."

„Mithin blieben nur noch die Personen übrig, wel„che, nebst dem daß sie Reichsangehörige sind, zugleich „auch das franz. Bürgerrecht vor der Revolution gehabt „haben. Unter diesen hätten diejenigen ohnehin nichts „zu besorgen, welche schon vor der Revolution ihren „gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland gehabt, oder da„selbst in Dienstverhältnissen gestanden. In Ansehung „aller Uebrigen hoffe man zuversichtlich, das französische „Gouvernement werde sie ebenfalls mit in die allgemeine „Amnestie aufnehmen."

Außer diesen dießmal verhandelten Gegenständen, bleibe nicht nur bey diesen Artikeln selbst, z. B. dem Schuldenpunkt, und der Rheingränze, noch Verschiedenes zu berichtigen übrig, sondern man müsse sich auch noch über einige übrige Artikel der Note vom 12ten Vend.

näher verstehen. Man werde daher wiederholen müssen, daß man auf die dießfallsige letztere diesseitige Antworten den jenseitigen Erklärungen entgegen sehe, um auch hierin über die Punkte, worüber man noch deliberire, sich vollends vereinigen zu können.

Wegen Ehrenbreitstein vereinige sich Subdelegatus mit den sämmtlichen vorhergehenden Abstimmungen.

CCII.

Oesterreichische Nachtrags-Abstimmung in der 82. Sitzung vom 4ten Dec. 1798.

Man finde sich zu einer weitern Erklärung veranlasset, da bey Gelegenheit der dermaligen Berathschlagung der Reichsdeputation über den Emigrationspunkt, verschiedenes von dem zwischen Sr. K. K. Apost. Majestät als souverainen Macht, mit Beybehaltung ihrer Reichsständischen Obliegenheiten, besonders in Stellung des Kontingents, und der französ. Republik abgeschlossenen Friedens-Traktat zu Campo Formio, theils in mehrern Abstimmungen, theils auch mündlich in der letzten Sitzung und sonst noch in Aeusserungen vorgekommen sey. Man wolle nämlich ohne in das hierin geäusserte auf irgend eine Art hineinzugehen, blos zu Hebung eines allenfallsigen Misverständnisses, auch wegen der etwaigen Folgen, bemerken, daß der 9te Artikel so klar und bestimmt sey, daß darin weder etwas dunkles und unbestimmtes oder sonst ein Zweifel sich finden lasse, noch derselbe einer andern Auslegung, als dessen Inhalt wirklich darstelle, fähig seyn könne. Dieser Friedens-Traktat sey von der französischen Regierung nicht nur angenommen und ratificirt, sondern der in Frage stehende Artikel, obgleich noch nicht vollkommen erfüllt, sey dennoch nie auf eine ausdrückliche

Art und officiellement von Regierung zu Regierung widersprochen worden. Vielmehr seyen die in der Ausführung bisher erregten Hindernisse, nur als Nichterfüllung und willkührliche Thatsachen anzusehen, die sich durch nichts gründlich rechtfertigen lassen, und den klaren Sinn und Gültigkeit dieses Artikels auf keine Art zu schwächen, noch weniger zu vereiteln vermögen.

Auch habe man in der Abstimmung in der 70sten Sitzung zum 9ten Artikel der französ. Note vom 12ten Vend. (3. Okt.) wegen Abtretung der österreich. Niederlande an Frankreich, so wie auch vorher schon *erklärt*, daß das Allerdurchlauchtigste Erzhaus wegen der eingetretenen und durch allgemein bekannte Ereignisse erfolgten Kriegs-Umstände in dem Friedensschluß zu Campo Formio nur sein Eigenthum abgetreten, dem Reiche aber in seinen Rechten nicht im geringsten vorgegriffen habe. Damit stimme die Entschliessung der Reichsfriedens-Deputation in dem Konkluso vom 15ten Okt. Artikel 9. auf die bereits angezeigte franz. Note vom 12. Vendem. (3ten Okt.) überein. Es lasse sich demnach durchaus nicht miskennen, daß die Einwohner der österreich. Niederlande das gegründetste Recht und die unbezweifelte Befugniß haben, daß die Reichsdeputation sich ihrer eben so annehmen müsse, als solches in Ansehung der gesammten übrigen an Frankreich überlassenen deutschen Provinzen nur immer geschehe, indem die besagten Niederlande nicht allein wirklich den burgundischen Kreis, nach Maasgabe des burgundischen Vertrags von 1548. vorstellten, sondern auch alle damit verbundene Vortheile und Lasten sich eigen gemacht, und besonders in dem ganzen Laufe des Reichskriegs die reichsständischen Obliegenheiten genau und in vollem Maaße erfüllt haben.

CCIII.

Chursächsische Abstimmung in der 83sten Sitzung vom 6. Decemb. 1798.

In der ersten französischen Note würden der Deputation abermals sehr unerwartete Vorwürfe mancherley Art gemacht. Um sich von ihrem Ungrunde zu überzeugen, dürfe man nur die bisher gewechselten Noten mit Aufmerksamkeit lesen.

Das Konklusum der Deputation vom 6ten Novemb. enthalte eine standhafte Vorstellung dessen, was sie wirklich gethan, um dem deutschen Reiche den Frieden zu verschaffen; ihre Schuld sey es nicht, daß man nach so langen Unterhandlungen den Zweck noch nicht erreicht habe.

Schon im Monat März sey sie, unter gewissen Voraussetzungen, der französischer Seits angetragenen Hauptfriedens-Basis beygetreten; sie habe aber auch das schmerzhafte Opfer als den äussersten Preis der Pacification betrachtet. Sie habe sich versichert gehalten, daß etwas, das dieser Friedens-Basis im Grunde entgegen wäre, nicht werde verlangt werden können. Allein in der Note vom 3. May wären, wider alle Erwartung und gegen die geschehene Zusagen, ganz neue Forderungen von den französischen Ministern aufgestellt. Sie seyen zum Theil so beschaffen, daß ihre Anerkenntniß die künftige Sicherheit und Unabhängigkeit des Reichs in die äusserste Gefahr gesetzt, und die Quelle des Wohlstandes des deutschen Reichs vernichtet haben würde.

Seit sieben Monaten habe die Deputation gegen diese Forderungen, die einen Zustand der Zerstörung im Reiche ankündigten, Schritt vor Schritt kämpfen müssen. Nur durch neue sehr beträchtliche Aufopferungen seyen die allerbedenklichsten Anträge abgelehnt. Jede Milde-

rung wäre erschwert und bestritten. Erst ganz neuerlich in der Note vom 23. Nov. habe man der verlangten Uebernehmung der Kommunal-Schulden auf der linken Rheinseite ganz entsagt. Der Zeitverlust, der mit einem solchen Widerstande nothwendig verbunden gewesen, könne nicht ihr, sondern dem kontrahirenden Theile beygemessen werden, der sich so lange weigerte, billigen Anträgen Gehör zu geben.

Die Erinnerung in Beziehung auf die Vollmacht der Deputation müsse um so mehr auffallen, da bekanntlich die Ausfertigung, worin die franz. Gesandten Auftrag erhalten pour conclure et signer, erst am 9ten Julius der Plenipotenz und dem Direktorium eingehändigt seyen.

Eben so wenig liessen sich Vorwürfe erwarten wegen der Behandlungsart des Geschäfts. Die Deputation habe jederzeit bestimmt gesprochen, und die Gegenstände deutlich nach ihrer natürlichen Ordnung auseinander gesetzt. Französischer Seits seyen so manche Artikel ganz unbeantwortet geblieben, oder auf eine Art berührt, welche noch immer Ungewißheit und Dunkelheit übrig lasse.

Wie oft sey eine Erklärung auf die mit der diesseitigen Note vom 2ten März vorgelegten 18. Punkte vergebens in Erinnerung gebracht worden. Neuerlich hätten die französische Minister in der Note vom 11ten Nov eine Sprache geführt, die bey dem Mangel an Klarheit unmöglich zeigen könne, daß man geschwind zum Zwecke zu kommen wünsche. Die Deputation habe daher darauf antragen müssen, daß man bestimmt eröfnen möge, was etwa bey irgend einem der berührten Punkte noch zu erinnern seyn mögte.

Schon diese wenige, durch den Inhalt der französ. Note abgedrungenen Bemerkungen, die so leicht aus den Akten Zusätze erhalten könnten, würden jeden Unbefangenen

genen überzeugen, daß die Deputation den Gang des Geschäfts möglichst zu befördern gesucht habe.

Bey dem, jetzt noch hauptsächlich Anstand findenden sogenannten Emigrationspunkt, komme es auf Entscheidung des Schicksals vieler Deutschen an, denen, nach der diesseitigen Note vom 17. Okt. größtentheils nichts anders zur Last zu legen sey, als ihre treue Anhänglichkeit an ihre bisherige Verfassung und Landesherrschaften. Ueber diesen Gegenstand, den jeder ächte Deutsche gewis mit innigster warmer Theilnahme beherzige, und bey dem die Nationalwürde so wesentlich in Betracht komme, habe sich Subdelegatus nochmals, und zuletzt in der 81. Sitzung so geäussert, wie es seine Pflicht und Ueberzeugung erfordere. Die Deputation habe in dem Konkluso vom 4ten Decemb. bestimmt erklärt, daß sie den aufgestellten Grundsatz nicht anzuerkennen vermöge, als ob die von der französischen Behörde während des Kriegs vorgenommene Reunion deutscher Provinzen, die Bande schon habe auflösen können, womit sie dem deutschen Reiche verpflichtet seyen. Diese Erklärung beruhe auf unumstößlichen Grundsätzen des Völkerrechts, welche keine Veränderung leiden.

Die Beschränkung, unter welcher die französischen Minister dermalen von der Reichsdeputation eine Erklärung verlangen, mögte wohl dem Gange des hiesigen Geschäfts am allerwenigsten angemessen seyn. Man nehme jedoch Anstand, sich darüber weiter zu äussern.

Eine genaue Erwägung alles dessen, was die Deputation bisher gethan, um einen sichern und anständigen Frieden zu bewirken, müsse die französische Gesandte überzeugen, daß man weit entfernt sey, zu Abbrechung des Pacifications-Geschäfts irgend einen gegründeten Anlaß zu geben. Es stehe daher zu hoffen, die französischen Minister werden auf eine mit aller Mäßigung aber mit

Würde zweckdienlich abgefaßte Erklärung von selbst ermessen, daß die Deputation nicht ein mehreres, als geschehen, zugestehen kann.

Uebrigens beziehe sich Subdelegatus in Ansehung sämmtlicher Punkte, worauf die französische Gesandtschaft eine Antwort verlange, auf seine bisherigen Abstimmungen; insbesondere wiederhole er auch seine Erklärungen und Anträge in der 81ten Sitzung.

Wegen der Festung Ehrenbreitstein seyen zwar alle bisherigen Vorstellungen fruchtlos gewesen: Die Deputation dürfe es aber doch wohl dienlich erachten, in diesem Wege fortzufahren.

CCIV.

Oesterreichische Abstimmung.

In der Antwortsnote der französischen Minister werde der Kaiser und Reich vorstellenden Reichsdeputation auf eine eben so unerwartete, als ihrem Ansehen unangemessene Weise ein Termin von sechs Tagen zu ihrer Antwort und Entschliessung gesetzt. Der Termin selbst sey mit der Behandlungsart der Geschäfte, vorzüglich auch in Rücksicht auf die Plenipotenz, die doch auch die nöthige Zeit haben müßte, sich allenfalls mit der Deputation noch weiter zu benehmen, nicht wohl vereinbarlich. Er sey auch viel zu kurz, wenn man diese Note angemessen und pflichtmäßig beantworten, auch den vorher wohl zu erwägenden Inhalt, selbst zur Rechtfertigung der Deputation, dem Publiko gehörig darstellen und aufklären solle.

Eine Vorantwort an die französische Minister, und hiernächst eine anpassende, auseinandersetzende Finaläusserung auf die in Frage stehende Noten, mögte demnach

der Absicht und der Sache, auch der Lage der Dinge nicht entgegen seyn.

Die bisherige Erfahrung habe bereits gelehrt, daß die Deputation nicht immer die gehörige Zeit bey dieser Geschäfts-Behandlung gehabt habe, wenigstens nicht in Verhältniß zu der Wichtigkeit der Gegenstände. Wenn gleich die Behandlung schon ein Jahr daure, so sey die Note vom 7ten Nov. hierin für die Deputation, besonders auch vor dem deutschen Publikum die vollkommenste Rechtfertigung.

Die Friedensdeputation sey anfänglich mit den Vollmachten versehen gewesen, wie sie bisher und in vorigen Zeiten bey diesen Geschäften hergebracht wären. Auf französisches Verlangen sey schon am 13. Jenner eine illimitirte Vollmacht erfolgt, da die jenseitige französische noch unvollständig gewesen, und erst nachher berichtigt worden.

Die französische Note erwähne der Abtretung von Kehl und Kassel als eines großen Opfers. Allein die bisherige Verhandlung zeige, das linke Rheinufer sey nur unter der Voraussetzung von der Mehrheit abgetreten, daß Frankreich auf dem rechten Rheinufer nichts besitzen, und mit keinen weitern Forderungen nachkommen solle. Gleichwohl habe nachher die Mehrheit für Kehl und Kassel auch noch die Schleifung der Festung Ehrenbreitstein zugestanden, und die disseits des Thalwegs gelegene befestigte Petersinsel bey Mainz überlassen.

Diese Bemerkungen könne man nicht unterdrücken, ohne irgend etwas aufhalten oder hindern zu wollen. Die Deputation habe ihren freyen Willen, so wie ihre Pflichten und Verantwortung. Oesterreich habe immer nach diesen Pflichten gehandelt und eben so sehnlich gewünscht, als kräftig mitgewirkt, dem Reich den Frieden zu verschaffen. Auch wenn die disseitige Meinung mit

jener der Mehrheit nicht übereingestimmt, habe man jene Mehrheit anerkannt, dieselbe nicht gehemmt, auch solcher auf irgend eine Art eine Hinderniß nicht in den Weg gelegt. Oesterreich könne darüber jedes Deputations-Mitglied als Zeugen aufrufen. Und darin bestehe die diesseitige Rechtschaffenheit und Aufrichtigkeit im Handeln, und der unläugbare Beweis, daß man einen anständigen und dauerhaften Reichsfrieden wahrhaft wünsche und wolle, aber freymüthig, wie der Würde dieser Stelle angemessen sey, seine Meinung vorlege; so wie hingegen Zwang oder Drohung bey ihr niemals *einigen* Eingang finden werden.

Auf diesem Wege werde man stets zu handeln fortfahren. Wenn daher die Deputation sich gleich jetzt hierüber auf die französische Note äussern wolle, so müsse Subdelegatus sich, um nichts aufzuhalten, oder auch nur den entferntesten Anlaß zur Hemmung zu geben, unter allenfallsigem ausdrücklichen Vorbehalt des weitern, sich über die in der jetzigen französischen Note angezogenen ältern, auf die diesseitige umständliche und zergliederte Abstimmung in der 70, 75, 78 und 81ten Sitzung beziehen, und darauf, so wie auf den geäusserten Grundsätzen unabweichlich bestehen.

Uebigens seyen die Verdienste des Erzhauses Oesterreich um das Reich so ausgezeichnet und so bekannt, daß es gleichsam eine Beleidigung für diese Macht wäre, hierüber in eine Erörterung hineinzugehen. Daß das Erzhaus nicht nur Freund, sondern auch Beschützer des deutschen Reichs und dessen Verfassung sey, verbürgen die im jüngsten Kriege gebrachten Opfer, und das Ausharren durch so viele Jahre mit unerschütterlichem Muthe, ohne den mindesten Nutzen, und ohne irgend eine Vergrösserung, am wenigsten auf Kosten des deutschen Reichs, vielmehr mit Verlust einiger Staaten. Den

vollständigsten Beweis darüber liefern die am 17. April 1797. zu Leoben geschlossene Friedens-Präliminarien, worin Oesterreich mit eigenen Aufopferungen die Integrität des deutschen Reichs stipulirt habe. Es werde sich auch bey der weitern Fortdauer der hiesigen Friedenshandlungen befleissen, dem deutschen Reiche offenbare Beweise von dieser Freundschaft und Sorgfalt zu geben, und nicht unterlassen, besonders den Reichsfrieden zu befördern und zu Stande zu bringen; auch stehe das österreiche zahlreiche Kontingent dem Reiche im äussersten und unvermutheten Falle, seine Dienste im Felde zu leisten, noch immerhin bereit.

Wegen Ravitailirung von Ehrenbreitstein schliesse man sich an Kursachsen an, unter Berufung auf die vorhergehenden Abstimmungen.

CCV.

Baierische Abstimmung.

Was die Gegenstände der Unterhandlungen des Kongresses betreffe, deren die französische Note erwähne, so wisse und fühle ganz Deutschland, daß die Deputation nur durch Opfer und Hinlassungen das Geschäft befördert habe. Was über Form und Gang der Geschäfte zu bemerken wäre, das würden unbefangene Sachkundige würdigen, und der Zukunft rein überliefern, da die Verhandlungen vor Jedermanns Augen liegen. Eine Apologie der Deputation sey daher in diesem dringenden Augenblick nicht nur überflüßig, sondern sogar geschäftshinderlich.

Wenn man die zehn Punkte der Note vom 3. Okt., die in gleicher Ordnung ertheilten Antworten der Deputation, und die nachher weiter gewechselte Noten auf

die wesentlichen Grundzüge zurückführe, so ergebe sich, a) daß einige befriedigend abgethan und eingestanden seyen, oder doch als solche können angesehen werden; b) daß einige neben den eingestandenen Hauptsachen noch Wünsche enthalten, von denen Niemand sich werde beygehen lassen, daß man deßwegen ein so wichtiges Geschäft werde hemmen oder abbrechen wollen; c) daß einige im Sinn und Ausdruck nähere Bestimmungen erwarten, worüber die Deputation Fragen und Rückfragen gethan, die aber gar nicht, oder nicht bestimmt beantwortet seyen; d) daß man bey einem einzigen Punkt, den die französischen Minister selbst besonders aushoben, nämlich über das Schicksal verschiedener Unglücklicher, noch von einander abweiche. — Ueber Gegenstände der beyden ersten Klassen lasse sich ohnehin nicht von kathegorischer Antwort sprechen.

Unter die dritte Klasse gehöre, was die französische Note von dem Detail sage, der auf eine sorgfältige Redaktion der Friedens-Artikel zu verweisen sey. Schon ehe die französische Minister sich geäussert, man lege dem Geschäfte Zweifel und Fragen in Wege, die es hinderten, habe Subdelegatus sich vernehmen lassen, daß er es für gedeihlicher erachte, diesen Zweifel im voraus zu heben, und die Fragen im voraus zu beantworten, als solches erst bey der Redaktion eines Friedens-Instruments zu thun. Da nun aber in der jetzigen Note das Gegentheil geschähe, so könne sich die Deputation solches auch gerne gefallen lassen.

Die Aeusserung der französischen Minister über den streitigen Hauptgegenstand, habe Subdelegatus in der vorigen Abstimmung schon utiliter aufgefaßt. Man werde französischer Seits von ihrem Grundsatz eben so gewiß nicht abgehen, als man deutscher Seits von dem Entgegengesetzten nicht abgehen könne. Zu dem kritischen Au-

genblick aber sey es nicht darum zu thun, Grundsäze, sondern Menschen zu retten. Könne derselbe Zweck durch Anwendung der französischen Verheissungen erreicht werden, so sollte man wohl nicht Anstand nehmen, zwischen der Umgehung eines Princips, und zwischen einer neuen Verheerung Deutschlands zu wählen. Jenes gebiete die Nothwendigkeit des Friedens; der Wunsch von ganz Deutschland, der sich ohnehin laut genug und noch jezt aufs neue durch die Note der Partikular-Abgeordneten zu erkennen gegeben, die Dringenheit aller Umstände. Auch rathen unzweydeutige Data, die hier anzuführen nicht nothwendig sey, welche aber zugleich Subdelegatum mitbestimmen helfen, zu der Meynung, daß man sich solchergestalt entschliessen müsse, das Ultimatum der französischen Minister in diesem Maaße anzunehmen, und ihnen im Wesentlichen zu erwiedern:

„Man finde sich nunmehr bemüßiget, die Berichti„gung der Modifikationen, bis auf die Redaktion der „Friedensartikel ausgesetzt seyn zu lassen, und den in dem „Ultimatum des französischen Gouvernements angeführten „Noten, in Ansehung aller Artikel, auf eine formelle und „kathegorische Art beyzutreten. Ueber den siebenten „noch in Diskußion befangenen Artikel eigne man sich „in vollem Maaße diejenigen Aeusserungen zu, kraft deren „man erwarte, daß man sich auf die Gerechtigkeit des „französischen Gouvernements verlässen könne, es werde „alle in dessen Konstitution selbstliegende bereiteste Mittel „anwenden, wodurch den Abwesenden der cedirten Lande „aller Art, und denjenigen, für welche die Deputation „sich zu interessiren verpflichtet sey, an ihren Personen, „Haabe, Gut und Vermögen, werkthätig, und ohne einer „leidenschaftlichen Willkühr der Subalternen ausgesetzt zu „seyn, könne geholfen werden; zu welchem Behuf und „zu dessen Erleichterung man sich über einen gewissen

„Modum mit den französischen bevollmächtigten Ministern „noch besonders vereinbaren könnte. Dabey sey man „aber nunmehr zu hoffen berechtigt, daß nicht nur das „schon öfters gethane Begehren, von Zurückziehung der „Truppen vom rechten Rheinufer, sondern auch die Ra„vitailirung von Ehrenbreitstein, vorzüglich werde in Er„füllung geben.“

CCVI.

Würzburgische Abstimmung.

Die Vorwürfe, welche die französische Minister beyfügen, indem sie ihr Ultimatum aufstellen, seyen durch alle Vorgänge und deren Darstellung in der Deputations-Note vom 17ten Nov. hinlänglich widerlegt. Die Deputation gebe selbst dadurch, daß sie sich, der ungewöhnlichen Zeitbestimmung ungeachtet, sogleich auf die jenseitige Note einlasse, den stärksten Beweis, wie sehr ihr der Friede am Herzen liege.

Indeß sey es hier um Entscheidung zwischen dem Nachgeben auf die jenseitige Final-Erklärung und dem Bruch der Negoziation zu thun. So gegründet die Behauptungen der Deputation seyen, so angelegen sie ihr seyn müssen, so vermöge dennoch Subdelegatus, nach der allerseitigen Lage der Dinge, und den Verhältnissen der Reichsdeputation, nicht, zur Abbrechung der Negoziationen, auf die das Heil von Deutschland gesetzt ist, durch seinen Widerstand Anlas zu geben. Er müsse sich daher jetzt der Mehrheit der Stimmen anschliessen, wenn solche dahin gehen sollte, daß man in der den französ. bevollmächtigten Ministern zu gebenden Antwort, unter Wiederholung, daß man ihre Grundsätze, namentlich über den 7ten Artikel der Note vom 3ten Okt. nicht anzuer-

kennen vermöge, dem gegenwärtig gesetzten Ultimato zu accediren sey. Zugleich würde man der franz. Gesandtschaft bemerken, daß die in den diesseitigen Antworten auf die Noten vom 3ten Okt. und folgende enthaltene Sätze zur genauen Bestimmung der Artikel, und zu der beyderseits nöthig erklärten Beseitigung der Anstände gehören folglich von der Art seyen, daß sie, nach der eigenen Aeusserung der französ. Gesandten, bei der sorgfältigen Redaktion vorkommen müssen. In Betref des 7ten Artikels insbesondere wären die jenseits gegebenen Zusicherungen mit den erläuternden Bemerkungen der Reichsdeputation vom 6. Dec. in Verbindung zu setzen.

Hiemit wäre der Antrag zur Erleichterung und Befreyung der so hart gedrückten Lande des rechten Rheinufers, und der Aufhebung der Sperre von Ehrenbreitstein zu vereinigen, da die bisher angetragene Gründe in aller Stärke fortdauren.

CCVII.

Bremische Abstimmung.

Sobald nur durch den Frieden zu Campo Formio Zeit und Ort des zu haltenden Friedens-Kongresses bestimmt worden, habe die Deputation sich, zum Theil noch vor dem angesagten Tage, hier mit Vollmachten eingefunden, wie sie die in den Leobner-Präliminarien zur Grundlage angenommene Integrität des Reichs zu erfordern schien, und wie sie zur Herstellung eines Friedens mit einer Nation hinreichend scheinen mußten, die so viele Ansprüche auf Mäßigung machte. An Ueberlassung des ganzen linken Rheinufers habe man damals um so weniger ernstlich denken können, je weniger ein Verhältniß zwischen dieser enormen Cession und dem An-

theil, den das deutsche Reich an dem Kriege genommen, existirte, und je weniger überhaupt bey einem Friedensschlusse die blosse feindliche Occupation von Provinzen dann zu entscheiden pflegt, wenn nicht blos Benutzung eines vorübergehenden Glücks, sondern Herstellung einer dauerhaften Freundschaft der Zweck sey.

Frankreich habe damals einen großen Theil des linken Rheinufers, nicht das ganze, besetzt gehalten. Erst während des Waffenstillstandes, und mit Verletzung desselben, habe es sich des ihm abgehenden ansehnlichen Striches, und der wichtigen Festung Maynz, wozu solcher gehörte, bemächtigt; mit dieser Eroberung, und mit der Blokirung der Festung Ehrenbreitstein, habe es den Anfang seiner hiesigen Friedens-Unterhandlungen bezeichnet.

Von Anfang der Negotiationen an haben die französischen bevollmächtigten Minister stets ihre Forderungen in einzelne generelle Grundsätze eingekleidet, und sorgfältig vermieden, der Deputation eine detaillirte Uebersicht ihrer sämmtlichen Forderungen vorzulegen, so sehr dies zur Beförderung des Ganzen der Negotiationen würde gereicht haben, und so dringend auch die Deputation darauf angetragen.

In jener Absicht haben sie die Ueberlassung des ganzen linken Rheinufers zur ersten Friedensbasis gefordert, und als Folgerung die Entschädigung der dadurch betheiligten Fürsten auf dem rechten Rheinufer. Die Deputation, beseelt von dem Wunsche des Friedens und der Endigung aller der Leiden, welche die noch von den Franzosen bedrängten Länder auf dem rechten Rheinufer in unerschwinglichem Maaße zu tragen hatten, habe sich zu dem enormen Opfer entschliessen müssen, den Rechten des Reichs auf das linke Rheinufer zu entsagen. Dies sey schon in den ersten Tagen des März geschehen, und die Bedingungen, unter welchen die Ueberlassung geschehe-

hen solle, seyen den französ. bevollmächtigten Ministern schon in den bekannten 18. Punkten vom 3ten März dargelegt. Allein diese haben sich damals über wenige derselben erklärt; viele seyen, zu großer Verzögerung der Unterhandlung, erst spät, andere gar nicht beantwortet. Ueber diese herrsche bis jetzt eine Ungewißheit, die wenigstens der Deputation nicht zur Last falle. Selbst als diese, zur Beschleunigung des Geschäfts, und zu Aufklärung der Dunkelheiten, mit dem Entwurf eines Friedens-Projekts sich beschäftigen wollen, habe sie sich französischer Seits in einer Arbeit gehemmt gesehen, welche dem schnellen Fortgang der Negotiationen um so zuträglicher zu seyn schien, als die Deputation den, nicht von ihr entstandenen, Vorschlag zu mündlichen Konferenzen mit einem Theil derselben, eben so unausführbar gehalten, als er jetzt französischer Seits dafür erklärt werde. — Dagegen lehre ein flüchtiger Blick auf die während des Laufs der Negotiationen mühsam von Frankreich erlangte Nachgiebigkeit, welche jetzt den Beweis der vorzüglichen Neigung der Republik zum Frieden liefern sollen, daß sie nur Verzichtleistungen auf solche Punkte enthalten, die entweder Frankreich, über die Gränzen seiner anfänglichen Forderungen, erst während der Negotiationen auf die Bahn gebracht habe, oder über welche billig überall kein Zweifel hätte statt finden sollen.

So sey die ausserordentliche Forderung Frankreichs, die Stände des Reichs am linken Rheinufer sollten ihr Eigenthum verlieren, und dafür am rechten entschädigt werden, anfangs nur auf die Fürsten eingeschränkt. Erst späterhin habe man dies auch auf Reichsritterschaftliche Güter ausgedehnt wissen wollen, und diese letzte Forderung nur mit Einschränkungen fallen lassen, für die man vergebens einen Grund des Rechts oder der Billigkeit aufsuche.

Es habe sich von selbst verstanden, daß, wenn mit Ueberlassung des linken Rheinufers, der Rhein künftighin auch von Germersheim an die Gränze beyder Reiche werden sollte, dieser Fluß zwischen beyden Mächten getheilt werden müsse, so, daß die Annahme des Thalwegs als Grenzscheidung der Hoheit über Fluß und Inseln, von beyden Seiten natürlich war. Frankreich habe als Ausnahme hievon, zur Sicherheit von Maynz, die Petersau begehrt und erhalten; hingegen verweigere es noch immer fortdauerd, als eine ähnliche Ausnahme, die für die Erhalung von Wesel, für Preussen und das Reich weit wichtigere, an sich selbst aber höchst unbedeutende Büdericherspitze oder Insel an Preussen zu überlassen. Wenn Frankreich ferner, auch in Rücksicht der Rhein-Inseln oberhalb Germersheim ohne Rücksicht auf Verträge, zwar die Hoheit über die rechter Hand des Thalwegs gelegene Inseln behalten, dabey aber doch linker Hand sie erwerben wolle, so könne die Negotiation über diesen Gegenstand wohl nur allein die Nachgiebigkeit des Reichs beurkunden.

Durch die Bestimmung des Rheins zur Gränze werden freylich gegenseitige Bestimmungen in Ansehung des Transitozolls unvermeidlich. Wenn aber Frankreich auf die Aufhebung dieser Zölle am rechten Rheinufer gedrungen, und das Reich solche, aller Bedenklichkeiten ungeachtet, bewilligen müssen, so erscheine das Reich auch hier als leidender Theil, der hingäbe, weil er wirklich Frieden wünsche, es koste, was es wolle.

Wie viel Mäßigung ein Theil bey Friedens-Unterhandlungen zeige, könne nicht blos aus dem abgenommen werden, was er nachlasse; man müsse damit vergleichen, was er gefordert habe, und was von diesen Forderungen noch übrig bleibe. Die franz. Forderung von Uebertragung der Schulden vom linken Rheinufer

auf das rechte, sey unter Völkern unerhört, den ersten Begriffen des Rechts entgegen, und so enorm, daß man sie nicht eingehen könne, ohne Deutschland in Armuth und Verzweiflung zu stürzen. Wenn nun Frankreich, nach langen und mühsamen Unterhandlungen, endlich diese Forderung in Ansehung aller Kommunal-Schulden und der nicht zu dem Reichskrieg aufgenommenen Landes-Schulden fallen lassen, so haben zwar alle Deutsche dies mit wahrer Freude aufgenommen, weil sie alle den Frieden wünschen; allein die Uebernehmung der zu Führung des Reichskriegs allein aufgenommenen Landesschulden bleibe allemal ein lästiges Opfer des Reichs. Wenn hingegen die Deputation unverändert auf genaue Bestimmung wegen Theilung der Schulden, und wegen der richtigen Anwendung der Grundsätze bey den übernommenen Schulden antrage, und darauf keine Antwort erhalte, so sey nicht sie es, der man den Vorwurf machen könne, schon vor geschlossenem Frieden Mißverständnisse erregen zu wollen. Sie suche ihnen vielmehr zuvorzukommen, und müsse dies um so mehr, je leichter, nach geschlossenem Frieden, der mächtigere Theil alles zu seinem Vortheil zu deuten geneigt sey.

Inzwischen hätten die französischen Minister neue, mit der ersten Friedensbasis gar nicht in Verbindung stehende Punkte, oder blos innere Verhältnisse Deutschlands betreffende Gegenstände, in Anregung gebracht, wie die französische Befreyung von dem Elsflether Zoll, und die konstitutionsmäßige Unmittelbarkeit der drey Reichsstädte, Hamburg, Bremen und Frankfurt.

Kein Unpartheiischer werde also zweifeln können, wem die Schuld beyzumessen sey, daß, nach Ablauf eines Jahrs, die erste Friedensbasis noch nicht für berichtigt anzunehmen sey; ob dem Theil, der Forderungen auf Forderungen häufte, oder dem, der sich gegen dieses

vertheidigen mußte; ob dem Theil, der von Anfang an auf nothwendige Modifikationen antrug, und nicht aufhörte, diese Anträge zu erneuern, oder dem, der eine bestimmte Antwort lange verweigerte, nie vollständig ertheilte, und inzwischen die Gegenstände der Negotiationen vervielfältigte.

Der Punkt der Anwendung der Emigrationsgesetze auf die abwesenden Einwohner der reunirten Lande sey nicht, wie in der letzten franz. Note vorgebildet werde, der einzige, von welchem der Friede abhienge. Er sey es nicht anders, als wenn die französischen bevollmächtigten Minister die übrigen, nach Maaßgabe der letzten Verhandlungen noch bestrittene Punkte nachlassen, und dadurch zugleich zu erkennen geben, daß sie, durch Einmischung fremder, hieher nicht gehörender Punkte, das Friedensgeschäft nicht länger aufhalten wollen, und sich erklären, die Länder des rechten Rheinufers von der Last ihrer Truppen zu befreyen, ohne welche Befreyung die Berichtigung der ersten Friedensbasis noch ohne wohlthätige Wirkung für Deutschland seyn würde.

Wäre er aber auch der einzige noch zu berichtigende Punkt, so verlöre er dadurch nichts von seiner Wichtigkeit. Die Deputation habe dieses von Anfang an gefühlt. Schon in den bekannten 18. Punkten sey die allgemeine Befreyung der Abwesenden aus den zu cedirenden Landen von den Emigrationsgesetzen zur Bedingung gemacht. Seitdem habe sie keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, um diese Aufforderung zu erneuern. Nicht durch Wiederholung dieser Aufforderung, sondern durch Nachgeben, würde sie ihre Pflicht verletzen. Umsonst suche man vorzuspiegeln, als ob hier das Schicksal einiger Individuen (oder vielmehr vieler tausend Familien von allen Ständen) in der einen Waagschaale, und die Wohlfahrt von ganz Deutschland in der andern liege. Es

gelte hier nicht blos das Schicksal dieser Familien, es gelte um die künftige Ruhe Deutschlands, um Grundsätze, von welchen das Glück und die Wohlfahrt großer Staaten abhänge.

Subdelegatus sey weit entfernt, der franz. Republik aufdringen zu wollen, was ihrer wahren Grundverfassung und den innern Verhältnissen Frankreichs entgegen seyn könne. Aber hier rede er für Deutsche, und reclamire für diese die Rechte, welche der Gebrauch aller Völker sanktionirt habe; Rechte, welche älter und heiliger seyen, als alle Verfassungen, und welche bisher stets der Maasstab bey allen Unterhandlungen zwischen freyen Völkern gewesen.

Subdelegatus sehe sich demnach gemüßigt, treu seinen Grundsätzen und Pflichten, in allen und jeden Punkten ganz seinen vorigen Anträgen und Abstimmungen, so wie sie namentlich in den Protokollen der 75. 78. u. 81 Sitzung enthalten sind, zu inhäriren. Er schmeichle sich auch noch immer mit der angenehmen Hoffnung, die französische Gesandten werden diesen so gerechten Anträgen ihre Zustimmung nicht versagen.

CCVIII.

Hessen-Darmstädtische Abstimmung.

Blos die Berichtigung der Frage von Anwendung der französ. Emigrationsgesetzen auf Deutschland stehe bis jetzt noch dem Abschlusse des Friedens im Wege. Indes sey es so wenig der Meynung der Deputation gewesen, daß es darüber je wieder zum Kriege kommen solle, als sie eine zahlreiche Menschenklasse ihrer im Elend schmachtenden Mitbrüder gänzlich verlassen wolle.

Ein großer Theil der deutschen Reichslande des rechten Rheinufers sey noch mit französischen Truppen besetzt, empfinde nun schon über Jahr und Tag, sogar während des Waffenstillstandes, die härtesten Kriegslasten aller Gattung; werde durch die fortdauernden unsäglich starken Kontributionen, Requisitionen und Lieferungen durchaus erschöpft. Bey dem unglücklichen Ausbruch eines neuen Krieges würden sie, als das erste unvermeidliche Opfer desselben, vollends zu Grunde gerichtet, gänzlich aufgerieben, und durch Elend, Hunger und Bedürfniß gezwungen werden, ihre vaterländische Heerde zu verlassen. Da keine nahe Hülfe vorhanden, nirgends sichere Rettung zu hoffen, und der deutsche Gemeingeist, der in patriotischer kraftvoller Vereinigung sonst allerdings noch Schutz und Erhaltung gewähren könnte, fast überall erloschen sey; so würde alsdann nicht allein für jene Lande und deren Regenten alles schlechterdings verloren seyn, sondern auch die weiteren angränzende Reichs-Provinzen wären den schrecklichen Folgen der Kriegs-Bedrängnisse ausgesetzt. Ja die unglückseligen Ereignisse, welche den deutschen Staatskörper dann vielleicht auch im Ganzen bedrohen mögten, seyen unübersehbar und nicht zu berechnen.

Die unverletzlichen schweren Pflichten für seine eigene Selbsterhaltung und die Wohlfahrt des Ganzen, welche die für das Wohl anderer einzelner Nebenmenschen doch bey weitem überwägen, wie heilig diese übrigens seyen, verstatten also nicht, auch nur entfernter Weise etwas zu veranlassen, welches zum Ausbruch eines neuen Kriegs hinführen könne. Subdelegatus vermöge einer deßfallsigen Verantwortlichkeit sich um so weniger auszusetzen, als, seiner Ueberzeugung nach, durch die jüngsthin in der 81ten Sitzung schon vorgeschlagenen Auskünfte, ein Mittel an die Hand gegeben sey, wodurch man der Nächsten und

id Menschenliebe das schuldige Genüge leisten können,)ne in die beyderseitigen Grundsätze hineinzugehen. Jezt)er ließen die bevollmächtigten französischen Minister der :eichsdeputation keine weitere Entschliessung übrig, als nter ihrem Ultimato und dem Bruch der zeitherigen nterhandlungen, oder, welches eben so viel sey, zwischen :rieg und Frieden zu wählen. Man müsse also, um nem angedrohten grössern Unglück auszuweichen, sich as geringere Uebel gefallen lassen, und den bevollmäch- :gten französischen Ministern erklären: „Man habe den sogenannten Emigrationspunkt bey den zeitherigen Un- terhandlungen nie als eine wesentliche und solche Be- dingniß des Friedens angesehen, daß es dadurch zum Bruch kommen, oder ein neuer Krieg dadurch veran- laßt werden sollte; bey der in der Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 23ten Nov. enthaltenen ,tröstlichen Zusicherung, daß es selbst nach der Verfassung ,der französ. Republik nicht an Mittel und Wegen fehle, ,den betroffenen Familien und Personen, deren sich die ,Deputation nach Pflicht so nachdrücklich angenommen, ,die erwünschte Hülfe angedeihen zu lassen, wolle man ,sich nunmehr in diesem Punkt in dem vollkommensten ,Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe und Großmuth des ,französischen Gouvernements beruhigen, und hoffe von ,dessen billigen und menschenfreundlichen Gesinnungen ge- ,rechte Verfügung, wodurch jene zeither im Unglück ,schmachtende Personen, sowohl für sich als für Vermö- ,gen und Eigenthum ausser aller Besorgniß und Gefahr ,gesetzt würden. Hinlängliche, auch rechtliche Gründe ,dazu fänden sich selbst in mehreren Noten der Reichs- ,friedens-Deputation; und so wie man diesemnach das ,Ultimatum der französischen Gesandtschaft annehme, so ,verspreche man sich auch von derselben Gerechtigkeit, daß ,durch ihre Vermittelung die noch besezten Länder des

„rechten Rheinufers die schon oft zugesagte Erleichterung „erhalten, daß von Betreibung der neulich ausgeschriebe„nen, alle Landeskräfte weit übersteigenden Kontribution „abgestanden werde, und daß in Ansehung der Ravitail„lirung der Festung Ehrenbreitstein dem öftern Verlangen „der Deputation endlich ein Genügen geschehe."

Die französischen bevollmächtigten Minister verlangten auch noch eine kathegorische und befriedigende Antwort auf alle und jede Punkte, welche aus ihren Noten vom 3ten Okt., 11ten u. 13ten Nov., 23ten Nov. u. 6ten Dec. noch unerörtert seyen. Da inzwischen die Berichtigung aller dieser Punkte keineswegs eine Unterbrechung der Friedens Unterhandlungen verursachen könne, vielmehr vorauszusehen sey, daß man sich darüber, bey dem ersten Zusammentritt, gütlich vereinigen werde, so müsse man sich auch in dieser Hinsicht den eigenen Vorstellungen der franz. Gesandtschaft nähern, und ihnen erklären, „wie man alle diese Punkte bey der Redaktion des zu „entwerfenden Traktats, zur beyderseitigen Zufriedenheit, „ohne Schwierigkeit und in Güte zu berichtigen zuver„läßig hoffe." Wolle man jedoch, um nicht das Mindeste zu unterlassen, was französ. Seits verlangt werde, diese Punkte dermalen ebenfalls einzeln durchgehen, und sich darauf erklären, so lasse sich Subdelegatus solches auch gerne gefallen, indem er auch diessfalls das Ultimatum in allen Artikeln anzunehmen kein Bedenken habe.

CCIX.

Badische Abstimmung.

Die Reichs-Deputation habe oft genug feyerlich erklärt, und theuer genug bewiesen, wie ernstlich sie den Frieden wünsche; auch seyen die Unterhandlungen bereits so weit

rtgerückt, daß man über die wichtigsten Punkte der
sten Friedensbasis, bis auf einige Modifikationen, die,
ich dem selbst eigenen Ermessen der bevollmächtigten fran-
sischen Minister, bey der Redaktion der Definitiv-Arti-
l ihre Erledigung erhalten würden, wirklich schon sich
reinigt habe. Es sey also kein hinlänglicher Grund
rhanden, die Trauerscenen des Kriegs wieder erneuern
lassen.

Ueber den einzigen Punkt, bey welchem noch eine
esentliche Verschiedenheit eintrete, welche die Drohung
r französischen Gesandtschaft hauptsächlich veranlaßt ha-
n möge, habe Subdelegatus bereits in der 81 Sitzung
e Nachahmung des Friedens von Campo Formio als
uskunfts-Mittel vorgeschlagen. Da aber dieses vorhin
cht beliebt worden, und es jetzt nicht mehr an der Zeit
), neue Propositionen zu machen, sondern ein Ja oder
ein peremptorisch über Krieg und Frieden entscheiden
lle, so halte man, mit der Darmstädtischen Stimme,
n Umständen angemessen, daß den französischen Mini-
rn bestimmt und kathegorisch geantwortet werde: „Man
ey bis auf den einzigen Emigrationspunkt, in Ansehung
ller übrigen bey der ersten Friedensbasis vorgekomme-
en Gegenstände, bis auf einige Wünsche, Fragen und
Modifikationen, die man jedoch nicht als Bedingung
ine qua non aufgestellt habe, und worüber man abzu-
rechen nie gemeint gewesen sey, vollkommen einverstan-
en, und man lasse sich gefallen, daß diese nähere Ab-
timmungen bey der Redaktion der Friedens-Artikel nach-
geholet werden, wo sie ohne Zweifel billige Rücksicht
inden würden, ungeachtet man deren gleichbaldige Be-
richtigung sehr gewünscht und vorgezogen hätte. In
Ansehung der Emigrations-Gesetze und deren Anwen-
dung könne man sich über die Grundsätze nicht vereini-
gen. Da aber die bevollmächtigten französ. Minister

„in ihren vordern Noten versichert hätten, daß dennoch „Mittel vorhanden seyen, den deutschen Reichsangehöri„gen, für die man sich bisher verwendet habe, für ihre „Personen und ihr Vermögen die gewünschte Genugthu„ung zu verschaffen, so vertraue man zu der Gerechtig„keit des französischen Gouvernements, es werde diesen „Unglücklichen die zugesicherte Hülfe rechtmäßig angedei„hen, wozu insbesondere aus dem Deputations-Schluß „vom 4ten Dec. die wichtigsten Beweggründe zu nehmen „seyen. Und in dieser zuversichtlichen Hoffnung acceptire „man in allen seinen Punkten das jenseitige Ultimatum. „Nach einer solchen Erklärung könne man aber auch „desto gewisser erwarten, daß das franz. Gouvernement „die noch occupirten Lande diesseits des Rheins mit mil„der Schonung behandle, und insbesondere den neuerli„chen unerträglichen Kontributions-Erpressungen schleu„nigen Einhalt thun, auch die vertragsmäßige Ravitail„lirung der Festung Ehrenbreitstein nicht behindern „werde."

CCX.

Augsburgische Abstimmung.

Schliesset sich den vorhergehenden vortreflichen Abstimmungen, welche auf Annehmung des franz. Ultimatums gerichtet sind, unter vorwaltenden dringenden Umständen an, und hoft dagegen zuversichtlich die Ravitalirung von Ehrenbreitstein, und die Aufhörung aller weitern Kriegsbedrückungen auf dem rechten Rheinufer.

CCXI.

Frankfurter-Abstimmung.

Durch Nachgaben ohne Beyspiel, das sich auch nur
ırch den Zusammenhang der Umstände, und das sehn-
che Verlangen nach Ruhe und Frieden rechtfertigen lasse,
ye das Friedens-Geschäft seinem Abschlusse so nahe ge-
racht, daß man über die Hauptbedingungen schon ein-
erstanden zu seyn glauben könnte.

Die noch vorhandenen Abweichungen beruhen nur
och auf gerechter, billiger und genauer Bestimmung;
: betreffen überdem solche Punkte, worüber so wenig
on jener Seite eine Ruptur zu besorgen, als man von
ieser wohl gemeint gewesen, den ganzen Werth des
riedens daran zu setzen.

Der Hauptumstand unter diesen sey die Anwendung
ller Folgen und Wirkungen der während dem Kriege
nd von des Krieges wegen gemachten strengen Verfü-
ungen und der Emigrations-Gesetze auf alle die Perso-
en, welche die Reichsfriedens-Deputation in ihren vor-
ern Erklärungen vertreten habe. Die französischen Mi-
ister haben sich über diesen Punkt auf eine, zwar nach
en diesseitigen gerechten und mehr fundirten Behauptun-
en noch keineswegs befriedigende Weise erklärt. Allein
tzt liege das französische Ultimatum in der Mitte, und
s sey keine andere Wahl übrig, als zwischen dem Bey-
itt oder der Zerschlagung der Friedens-Unterhandlungen.

Die Deputation habe sich gewiß auch jener Klasse
on deutschen Staatsbürgern mit aller Wärme und mit
llem Nachdruck angenommen, und neun Monathe hin-
urch für sie gekämpft. Nun aber frage es sich, ob man
egen der Individuen, und wenn deren auch noch
liche Tausend wären, unter welchen auch noch Manchen

durch andere Mittel und Wege könne geholfen werden, das Schicksal, Wohl und Wehe, beträchtlich mehrerer Millionen unglücklicher Deutscher, die schon so lange und noch bis auf den heutigen Tag, unter unnennbaren Kriegslasten und Bedrückungen seufzen, deßhalb länger im Elend bleiben, und nach dem Frieden schmachten sollen? Und wenn nun das Kriegsfeuer darüber ausbräche, und die andern Reichs-Kreise darüber weitern Kriegsverheerungen ausgesetzt würden, deren Folgen sich nicht vorher sehen lassen, so wäre selbst jenen Unglücklichen damit schwerlich geholfen!

Diese Betrachtungen lassen, nach gewissenhafter Prüfung aller Gründe für und wieder nicht länger balanciren, und man getraue sich der Verantwortung der Folgen nicht auszusetzen, wenn über eine längere, am Ende doch vergebliche Beharrung auf der bisherigen rechtmässigen Behauptung, das nun so weit gediehene Friedenswerk scheitern sollte.

Nach der eigenen, mehrmaligen Aeusserung der franz. Minister, verstehe es sich ja von selbst, daß die *noch* obwaltende Abweichungen und wechselseitige Desiderien, bey Abfassung der Friedensartikel, ohnedem genauer bestimmt und auf eine anständige Weise berichtigt werden. Auch die Bedaurenswerthen, welche, auf ungerechte Weise für Emigranten angesehen, oder als solche behandelt werden sollen, müssen demnach zu ihrem Zweck gelangen, wenn man sich auf die in der Note vom 23 Nov. in Ansehung ihrer zugesicherte Gerechtigkeit verlassen dürfe.

Subdelegatus nehme demnach, nach sorgfältiger Vergleichung seiner Instruktion mit den Umständen, keinen Anstand, nach Vorgang mehrerer Abstimmungen und in der vorgeschlagenen Weise, dem vorgelegten Ultimatum, so schwer es auch ankomme, gleichmäßig beyzutreten.

Alsdann aber dürfe die Deputation auch mit vollem
cht erwarten, daß die neuerdings wieder angefangene
drückungen in den occupirten Landen der rechten Rhein-
e eingestellt, und daß die hiernächst wieder mit allem
chdruck zu betreibende Kapitalirung der Festung Ehren-
itstein nicht länger vertragswidrig aufgehalten werden.

CCXII.

Churmainzische Abstimmung.

)ie französischen Minister wollen nicht mehr disputiren.
e erwarten nun, daß man ihrem Ultimato den Bey-
t gebe oder versage. Im letzten Fall cessiren ihre
llmachten, und die Friedensunterhandlungen seyen ab-
rochen. Man würde zu viel dabey wagen, wenn
n sich schmeicheln wollte, daß es mit diesem Bruch
cht Ernst sey, und daß man noch einmal Vorstellungen
d Gebote versuchen könne.

Schwer werde es der Deputation nicht fallen zu
weisen, daß sie zu dieser raschen Behandlung durchaus
nen Anlaß gegeben; auch werde die jetzt lebende eu-
päische Welt, und noch mehr die Nachwelt entscheiden,
die Deputation unter allen widrigen Umständen, wo-
t sie stets zu kämpfen gehabt, die bisherigen Unter-
ndlungen aufgehalten, und durch übertriebene Forde-
ngen erschwert, oder vielmehr geleistet habe, was in
em Betracht von ihr erwartet werden konnte. Die
putation dürfe, um auch hierin nicht zu discutiren,
dern kurz zu seyn, lediglich auf die bisher gewechselte
oten, und alles, was darinn diesseits auf solche Vor-
ürfe schon gesagt worden, sich beziehen.

Die Frage sey nunmehr nur, ob die Artikel, welche
e Deputation gegen die französ. Minister bisher noch

behauptet habe, von der Art seyen, daß sie schlechterdings nicht mögen nachgegeben werden; oder ob die Deputation dieser übrigen Artikel wegen nicht mehr dürfe es zum Bruch kommen lassen?

Subdelegatus verehre aufrichtig jede andere Ueberzeugung; er könne aber blos aus seinem Gewissen sprechen, bey einer so entschiedenen Frage, wovon das Wohl des Vaterlandes, Glück und Unglück vieler tausend Unglücklichen abhange.

Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz haben für sich und Ihre Lande keinen gerechten Grund mehr, den Frieden durch etwas aufzuhalten. Die Artikel, worauf sie nothwendig bestehen müssen, seyen von den Franzosen zugestanden. Zwar seye noch Manches übrig, was betrachtet werden müsse; Sie werden auch von der Gerechtigkeit und Billigkeit der französischen Regierung erwarten, daß bey der Redaktion des Friedensinstrumens diesen Anträgen gewillfahrt werde. Allein, wo die franz. Minister auf ihren Meynungen bestehen bleiben, da müssen sich Se. Churfürstl. Gnaden ultimato dabey beruhigen. Sie seyen es Ihren auf der rechten Rheinseite nun schon so lange occupirten, und unter den schwersten Kriegslasten erliegenden Landen schuldig, es nicht mehr auf einen Krieg, oder auch nur auf Bruch der Negotiationen ankommen zu lassen. So viel demnach die Churfürstl. Lande betreffe, erkläre Subdelegatus ganz bestimmt und kathegorisch, daß er nunmehr dem franz. Ultimatum beytrete.

Als Reichs-Deputatus aber müssen Se. Churfürstl. Gnaden die ganze Lage des Reichs sorgfältig übersehen; das, was das Reich durch die Annahme des französischen Ultimatums verlieren würde, gegen das abwägen, was schon durch längere Fortdauer des jetzigen Zustandes der Dinge verloren werde, und was noch ferner bey einem Bruch könne verloren werden.

Nur die vorliegenden Reichsstände, die sich schon
ange nach Frieden ernstlich sehnen, leiden allein, oder
och vorzüglich bey der Fortdauer des jetzigen Zustandes
er Dinge; nur ihnen könne ein neuer Krieg gelten.
Bo aber seyen die Armeen in der Nähe, welche diese
orliegende Lande schützen sollen? Wer für das Reich
iskiren wolle, müsse auch enschlossen seyn, diesen Krieg
m allgemeinen Reichsverband ernstlich zu führen.

Kaiserl. Majestät seyen zwar bereit, mit Ihrem zu-
ückgezogenen Reichsständischen Kontingent, sobald es er-
orderlich, wieder herbeyzueilen, jedoch nur dann, wenn
lle Stände des Reichs gleich thätigen Antheil an diesem
Kriege nehmen würden. Könne aber die Deputation
uf eine solche Theilnahme sicher rechnen? Die meisten
nächtigsten deutschen Reichsstände und ganze Reichskreise
hätten sich theils schon länger, theils kürzer, durch Se-
parat-Frieden und Neutralitäten zu retten gesucht, und
u dem Reichskrieg keinen Antheil mehr genommen.

Es habe Friedens-Artikel gegeben, von denen die
ganze National-Ehre, künftige politische Existenz und Si-
cherheit abhieng, deren Gestattung ärger als Krieg gewe-
en seyn würde, wofür jede deutsche Hand sich hätte
waffnen müssen. Hier sey es Pflicht gewesen, ohne seine
Kräfte zu berechnen, wenn es hätte seyn müssen, es auf
den Krieg ankommen zu lassen. Das franz. Gouverne-
nent habe das selbst eingesehen, und bewiesen, daß es
Frieden wolle, indem es über diese Artikel nachgegeben.

Nunmehr aber mache das franz. Gouvernement der
Deputation den Vorwurf, sie wolle den Frieden nicht
ernstlich, weil sie auf einem Artikel bestehe, über welchen
es unmöglich nachgeben könne. Dies sey der sogenannte
Emigrationspunkt. Die Deputation habe sich der bey
diesem Artikel betroffenen Unglücklichen nach äussersten
Kräften annehmen müssen. Das französische Gouverne-

ment wolle ihnen helfen, jedoch nicht in der Art, auch nicht in der Allgemeinheit, als die Deputation es verlangen müssen. Viele würden dabey erhört werden, viele auch ohne Zweifel unglücklich bleiben. Dürfe aber die Deputation es wegen Letztern zum Bruch kommen lassen? Könne man erwarten, daß wegen dieses Artikels alle und jede Stände des Reichs neuen Krieg führen werden? Lasse sich dieß hoffen, wo jetzt schon viele Partikular-Abgeordnete von angesehenen Höfen die Deputation schriftlich ersuchen, es nicht zum Bruch kommen zu lassen?

Hängen nicht die Unglücklichen, wofür sich *hier die* Deputation verwende, immer von dem französ. Gouvernement ab, wenn auch in Ansehung ihrer der Deputation alles versprochen werde? Hänge es nicht allein vom Reich ab, diejenigen dieser Unglücklichen, welche bey dem französischen Gouvernement wirklich keine Hülfe finden, selbst zu entschädigen? Und sey dieses nicht noch räthlicher, als alle Reichsstände und Unmittelbare, die auf beyden Rheinufern so viel verloren haben, und bald nicht mehr wissen, woher sie ihren Unterhalt *nehmen* sollen, ihrem ungewißen, marternden Schicksal länger zu überlassen, als von den occupirten deutschen Landen der rechten Rheinseite täglich unerschwingliche Geld- und Natural-Kontributionen zu bezahlen, und alle Folgen eines neuen Krieges zu riskiren.

Nachdem Subdelegatus sich alle diese Fragen bey sich selbst beantwortet, so sey er der Meynung, daß zwar der Grundsatz von Reunion und von Verbindlichkeit der Reunirten an die Emigrationsgesetze nicht anerkannt werden möge, daß man aber es müsse geschehen lassen, wenn die darunter betroffenen Deutschen in ihrem Gesuch nicht erhört würden. Man müsse also ohngefähr antworten:

„Daß, da man sich deßfalls in den Grundsätzen nicht „vereinigen könne, so acceptire man die Zusicherung, daß

„das französ. Gouvernement den hier betroffenen Deut„schen, welche mit Unrecht als Emigrirte behandelt wür„den, alle Hülfe werde angedeihen lassen."

Allen übrigen Punkten wäre ebenfalls zu accediren, jedoch mit dem Beyfügen: „Man hoffe, es werde hier„nächst bey der Redaktion des Friedens-Instruments al„len gerechten und billigen nähern Bestimmungen statt„gegeben werden." Sollte es aber nöthig seyn, die Accession in einzelnen Artikeln besonders auszudrücken und näher zu bestimmen, so sey er auch damit einverstanden, indem er nunmehr dem französischen Ultimatum durchgängig in allen Artikeln accedire.

Dieser Erklärung würde alsdann sehr schicklich beygefügt werden: Man hoffe, daß nunmehr um so gewisser das Schicksal der occupirten Lande auf der rechten Rhein-Seite in jeder Hinsicht erleichtert, auch die Kapitalirung der Festung Ehrenbreitstein nicht länger versagt werde.

CCXIII.

Churfächsische Abstimmung in der 86. Sitzung vom 29ten Dec. 1798.

Man habe in mehrern diesseitigen Noten wegen Kapitulirung der Festung Ehrenbreitstein auf das gründlichste dargethan, daß es hiebey lediglich auf Erfüllung von klaren, völlig bestimmten, auch wechselseitig anerkannten Zusagen ankomme, deren Versagung für eine offenbare Verletzung des Völkerrechts müsse angesehen werden. In dem durch Mehrheit der Stimmen abgefaßten Deputations-Beschluß vom 11ten Dec. habe man vorausgesetzt, es werde nunmehr, nachdem alles bewilligt worden, was die französ. Gesandten verlangt haben, von ihrer Seite eine befriedigende Antwort, wegen jener Kapitalirung

unverweilt erfolgen. Die Note vom 12ten Dec. schiene auch eine Aussicht zu Erfüllung dieser Hofnung zu gewähren. Allein diese Erwartung sey bisher immer noch nicht erfüllt worden. Der Deputation, die in Verhandlungen alles erschöpft habe, sey nichts mehr übrig zu Abwendung künftiger Verantwortlichkeit gegen das gesammte Reich, als die Verwendung an dessen Oberhaupt. Die Plenipotenz werde daher geziemend zu ersuchen seyn, die bedenkliche Lage der Sachen Kaiserl. Majestät auf das baldigste anzuzeigen, und allerhöchst ihnen devotest anheimzustellen, was sie für Mittel als zweckdienlich erachten mögten, damit die Ravitalirung dieser Festung nicht weiter behindert werde. Man könne diese wichtige Angelegenheit Kaiserl. Majestät um so mehr vertrauungsvoll überlassen, als ohnehin die bestehenden Militär-Konventionen in Verfolg des von Kaiserl. Majestät für das Reich stipulirten Waffenstillstandes abgeschlossen seyen. Um nichts unversucht zu lassen, würde man auch dem etwaigen Antrage beystimmen, die franz. Gesandtschaft mittelst einer gewöhnlichen Note zuvor zu befragen, ob sie über diesen Punkt eine befriedigende Erklärung zu geben sich im Stande befinde? Nur dürfte, wenn hierauf nicht unverzüglich eine willfährige Antwort erfolgte, wegen der mit dem Verzug verknüpften Gefahr, die an Ihro Kaiserl. Majestät zu richtende Bitte, ohne weitern Aufenthalt, sofort anzubringen seyn.

CCXIV.

Oesterreichische Abstimmung.

Das Schicksal der Festung Ehrenbreitstein habe schon seit dem Anbeginne der hiesigen Friedens-Unterhandlungen die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Deputation auf sich gezogen. In der feyerlich abgeschlossenen Waf-

enstillstands-Konvention sey die Kapitulirung von Ehrenbreitstein auf eine solche bestimmte Weise sicher gestellt, daß hierüber nicht der mindeste Zweifel statt finden könne. Unbegreiflich wäre es daher, wie mit einer so unaussprechlichen Härte der dortigen Garnison sämmtliche Lebens Bedürfnisse abgeschnitten und verweigert worden, und wie alle dringende Vorstellungen deßfalls bisher ohne Erfolg geblieben wären, da doch diese Festung auf dem rechten Rheinufer liege, und die Deputations-Mehrheit das linke Rheinufer nur unter den Voraussetzungen überlassen habe, daß Frankreich auf dem rechten Rheinufer nichts besitze, keine weitere Forderungen mache, und die Truppen vom rechten Rheinufer zurückziehe. Immer noch habe man unausgesetzt erwartet, das beyspiellose Benehmen, welches sich sonst der ganzen Welt als eine offenbare Verletzung der heilig eingegangenen Verbindlichkeiten und des Völkerrechts darstellen müßte, endlich abgeändert zu sehen. Da aber nun abermals eine geraume Zeit verflossen sey, seit der letzten von den französischen Ministern in ihrer Note vom 12. Dec. gegebenen Zusicherung, ohne daß solche in Erfüllung gegangen, und gleichwohl die Rettung der Garnison zu Ehrenbreitstein der Deputation eine heillge Pflicht geworden sey, so müsse man eine abermalige dringende Vorstellung an die französischen bevollmächtigten Minister gelangen lassen, und, wenn die Wirkung dieser Vorstellungen sich verspäten sollte, diese Angelegenheit, in Gemäßheit des schon in der 34ten Sitzung am 17ten März gefaßten Beschlusses den Anordnungen Kaiserl. Majestät anheimgeben.

CCXV.

Bayersche Abstimmung.

Da bereits ein Theil der von den französischen Ministern am 12. Decemb. gegebenen Zusagen in Erfüllung gegangen sey, so dürfte man den Zweck wohl am sichersten erreichen, wenn man, unter dankbarer Erkennung des Geleisteten, auch auf Realisirung alles Uebrigen, auch mit aus dem Grunde dränge, daß sich die Unterhandlungen nun so merklich ihrem Ziel genähert haben. Im entgegengesetzten Fall würden die Wünsche der Deputation um so eher erreicht werden, wenn durch Antrag der Plenipotenz Kaiserl. Majestät dahin vermögt würden, die zweckdienlichen Mittel zugleich anzuwenden, wodurch den noch leidenden Einwohnern des rechten Rheinufers und der beängstigten Festung Ehrenbreitstein die erwünschte Hülfe jetzt schon zugehen könne.

CCXVI.

Badensche Abstimmung.

Da schon über 14 Tage verflossen seyen; und die am 12ten Dec. gegebene Hoffnungen noch nicht in Erfüllung gegangen wären, so müsse man in Beziehung auf die dringende Umstände bey den französischen Ministern jene ausstehende Entschliessung zu baldigster Auswirkung in Erinnerung bringen. Hierauf müsse man sich um so mehr beschränken, als die französische Regierung die Gewährung zwar noch nicht zugesagt, aber auch noch nicht verweigert hätte, hingegen den occupirten Reichslanden auf der rechten Rheinseite die nachgesuchte Erleichterung in ziemlichem Maaße wirklich verschaft habe. Diese zum innigsten Dank gereichende Rücksichtsnahme auf die ge-

achten Vorstellungen vermehre die Hoffnung, daß sie ich wegen Ehrenbreitstein eine beruhigende Entschliessung ssen werde.

CCXVII.

Hessen-Darmstädtische Abstimmung.

So viel den ersten Punkt der Note der franz. Minister vom 12ten Dec. betreffe, so sey, nach den eingegangenen zuverläßigen Nachrichten, die Erwartung in der auptsache größtentheils in Erfüllung gegangen, und die gesagte Erleichterung bereits wirklich in so weit erfolgt, iß die französischen Truppen bis auf wenige, und bis if das Blokadekorps von Ehrenbreitstein und die noch dem Dorfe Auenheim unweit Kehl befindliche Besatung, das rechte Rheinufer gänzlich verlassen hätten. ur wegen Uebernahme oder Transportirung der Magane geschehen noch hin und wieder, aller Wahrscheinlichit nach, dem französ. Gouvernement unbekannte Zumuungen, und wegen der Kontributionen sey noch nicht les ins Reine. Indes lasse sich hieraus die angenehme offnung schöpfen, daß von dem französ. Direktorium ich wegen Ehrenbreitstein eine günstige Entschliessung ichfolgen werde. Man müsse daher in Beantwortung r Note vom 13ten Dec. für die bereits erfolgte Erchterung den französischen Ministern geziemenden Dank statten; sofern die Beschwerden aber noch fortdauern, s vorige Gesuch erneuern, und um Abwendung der uerlichen Anmaassungen bitten. Wegen Ehrenbreitstein ngegen sey die gegebene Zusicherung in beliebige Erinrung zu bringen, und die französische Gesandtschaft zu uchen, diese dem ganzen deutschen Reiche so höchst chtige Angelegenheit bey ihrem Gouvernement nochils nachdrücklichst und auf das baldigste zu empfehlen.

CCXVIII.

Badensche Abstimmung in der 88. Sitzung am 4ten Jan. 1799.

Die französische Note vom 2ten Jan. 1799 sey durch die Plenipotenz von Kaiserl. Majestät auch an die allgemeine Reichsversammlung auf die gewöhnliche Weise zu bringen, und den hiesigen Partikular-Abgeordneten schleunigst in Abschrift zuzustellen, besonders damit durch die Partikular-Abgeordneten ihre höchsten und hohen Kommittenten zur Beschleunigung der Komitial-Instruktionen veranlaßt werden. Man lebe dabey in der getrosten Hoffnung, Kaiserl. Majestät und Reich würden über den in Frage gestellten Gegenstand solche Entschliessungen fassen, welche den so nahen Anschein des so sehnlich gewünschten Friedens nicht entfernen, sondern vielmehr zur allerseitigen Beruhigung gereichen mögen. Hievon sey die Plenipotenz geziemend zu benachrichtigen; und eben das wäre, in Einverständniß mit derselben, der französ. Gesandtschaft in Rückantwort zu eröffnen, auch ihr dabey zu erkennen zu geben, wie die Deputation hierunter die fortdauernden friedlichen Gesinnungen des franz. Gouvernements gegen das deutsche Reich mit dem lebhaftesten Vergnügen vernommen habe, solche diesseits aufrichtig zu unterhalten beflissen sey, und eben daher zuversichtlich hoffe, daß die zeitherigen Friedens-Unterhandlungen zwischen beyden Staaten auf keine Weise würden unterbrochen werden.

CCXIX.

Churmainzische Abstimmung.

Wer alle die Leiden kenne, mit welchen die vordere Reichskreise nun schon im 7ten Jahr zu kämpfen haben, und wer wisse, wie sehr alle diese Lande erschöpft seyen,

der

er werde die Gerechtigkeit ihres Wunsches fühlen, daß uch für sie endlich einmal diejenige Ruhe erscheine, velche nur Frieden und Neutralität gewähren könne. Se. Kaiserl. Majestät von dem Schicksal dieser guten ande väterlich gerührt, haben längst und mehrmahlen llergnädigst erklären lassen, daß Sie in jedem Fall dem Reich Frieden und Neutralität zu verschaffen wünschten. Die Deputation könne daher die hiemit im Allgemeinen ibereinstimmenden friedlichen Gesinnungen des französi chen Gouvernements gegen das deutsche Reich nicht an ers als mit Vergnügen annehmen.

Von einem Marsch Rußisch-Kaiserlicher Truppen sey Subdelegirten nichts bekannt, als was davon Privat-Briefe und öffentliche Blätter mit vielem Widerspruch isher enthalten haben. Selbst Se. Churfürstl. Gnaden ls Reichs-Erzkanzler und Direktor wisse mehr nicht; s sey also wenigstens das, was öffentliche Blätter von iner an das Reich gekommenen Requisition wegen eines Durchmarsches versichern, vollkommen ungegründet.

Es sey daher 1) die französische Note sowohl, als ie diesseitige jüngste Note an die allgemeine Reichsver-ammlung zu bringen, und von deren patriotischer Sorg-alt für das Wohl des deutschen Reichs das weitere ver-rauungsvoll zu erwarten; auch trete Subdelegatus der Chursächsischen Abstimmung dahin bey, daß die Plenipo-enz zu ersuchen sey, darüber alsbald an Kaiserl. Maje-tät Bericht abzustatten. 2) Den französischen Ministern ey hievon vorläufige Nachricht zu geben, mit dem Zu-atz, daß man ihre bey dieser Gelegenheit geäußerte riedliche Gesinnungen mit Vergnügen ersehen habe, und olche vollkommen zu erwiedern entschlossen sey. 3) Daß ierüber das Erforderliche gewöhnlicher Maassen an die Plenipotenz zu bringen sey. 4) Wolle er den Partiku-ar-Abgeordneten von beyden Noten herkömmliche Nach-

richt ertheilen, und ihnen empfehlen, ihren Kommittenten von der letzten französischen Note schleunig Bericht zu erstatten, damit diese hierüber ihre Reichstags-Gesandtschaft instruiren mögten.

CCXX.

Chursächsische Abstimmung in der 89ten Sitzung vom 26ten Jan. 1799.

Es dürfte den Umständen angemessen seyn, der französ. Gesandtschaft durch eine fernere Note gegenwärtig zu eröfnen, wie Kaiserl. Majestät der Reichsfriedens-Deputation zu vernehmen gegeben, Sie habe das fernere von dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche zu erwarten, da Sie den Gegenstand der französischen Note vom zweyten Jenner, als ausser Ihrer Kompetenz gelegen, derselben lediglich zur Entschliessung übergeben; ferner, daß von der allgemeinen Reichsversammlung in der Sache Instruktions-Einholung von den Behörden resolvirt, auch der Deputation bekannt gemacht worden sey, daß an den Reichstag wegen eines Durchzugs Russ. Truppen noch keine Anzeige oder Requisition gekommen sey.

Die Erklärung der französischen Minister über den Zustand des rechten Rheinufers entspreche den gerechtesten Erwartungen auf keine Weise. Die Zusagen in Betreff dieser Rheinseite bleiben noch immer unerfüllt, und aus den Chur-Köllnischen Eingaben erhelle sehr bestimmt, daß der äusserste Druck so mancher Art, unter dem die occupirten Reichslande seufzen, neuerlich und seit den in der französischen Note vom 12ten Dec. gegebenen Versicherungen, wenigstens an einigen Orten sogar zugenommen habe. Diese Lage der Dinge sey unerklärbar; man übergehe indes die Bemerkungen, zu denen sie berechtige, wohlbedächtlich mit Stillschweigen und gebe selbst noch

ie Hoffnung nicht auf, daß den so oft wiederholten Zusagen ein Genüge geschehen werde. Vielleicht könne man, da die französischen bevollmächtigten Minister ausdrücklich erklärt, daß dieser Gegenstand von ihnen ihrer Regierung bestens empfohlen worden sey, demnach vor der Hand allenfalls Anstand nehmen, in diesem Betreff sofort anderweit etwas an franz. Gesandtschaft zu bringen.

CCXXI.

Chursächsische Abstimmung in der 90sten Sitzung vom 1. Febr. 1799.

Die Reichsdeputation habe sich in Ansehung des Innhalts der Note vom 2ten Jan. dergestalt erklärt und genommen, wie es ihre Verhältnisse gegen Kais. Majestät und das Reich erfordern. Auch gegenwärtig könne nach diesen Verhältnissen etwas anders wohl nicht geschehen, als daß die in Proposition gestellte fernere Note vom 31ten Jenner ebenfalls dem zu Regensburg unter seinem Oberhaupt versammelten Reich übermacht, und der desfallsige Beschluß der Deputation an die Plenipotenz gewöhnlichermaaßen gebracht werde. Uebrigens sey man mit dem Direktorial-Antrag vollkommen einverstanden.

CCXXII.

Churmainzische Abstimmung.

Die Reichstags-Gesandtschaften haben bereits unter dem 10ten Jan. von ihren Behörden sich über diesen Gegenstand die erforderliche Instruktion erbeten, und deren Beförderung in der Maaße und Absicht empfohlen, damit sofort bey den sich ereignenden Umständen der nöthige Gebrauch davon gemacht werden könne. Inmittelst sey

nunmehr, der allgemeinen Sage nach, auch die Festung Ehrenbreitstein gefallen, und die den unglücklichen Landen diesseits des Rheins angesetzte Kontributionen und Requisitionen werden dermalen mit mehr Schärfe, als jemals, exequirt. Weitere Vorstellungen dagegen könnten nicht geschehen, weil die französ. Gesandtschaft erklärte, daß, bevor nicht ihre Note vom 2. Jan. (15. Nivose) befriedigend beantwortet sey, sie gar keine Note mehr von der Deputation annehmen werde. Schon vorher habe Chur-Kölln in dem Promemoria vom 19ten Jan. sehr richtig bemerkt, daß dieser Mittelzustand zwischen Krieg und Frieden für die occupirten Lande der rechten Rheinseite zehnfach drückender als offener Krieg sey. Man dürfe daher die tröstliche Hoffnung zuversichtlich hegen, Kaiserl. Majestät und die allgemeine Reichsversammlung würden dieses alles von selbst gründlichst beherzigen. Insbesondere gedächten auch Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz, bey dem Reichstage alles das treulich zu erfüllen, was in einer so schweren Lage Ihnen als Reichskanzler Verfassung und Gesetze zur Pflicht machten.

CCXXIII.

Chursächsische Abstimmung in der 91ten Sitzung vom 2ten März 1799.

Die vorliegende Note der französischen Gesandten stehe mit den vorherigen Noten derselben vom 13ten Nivose (2ten Jan.) und 12ten Pluviose (31ten Jan.) in der genauesten Verbindung. Die Deputation habe damals nach ihren anerkannten Verhältnissen gegen Kaiser und Reich beschlossen, diese Noten lediglich der allgemeinen Reichsversammlung zuzufertigen, und dem daselbst unter seinem Oberhaupt versammelten Reich das weitere zu

überlassen. Da nun darauf noch keine Antwort erfolgt sey, so könne jetzt auch die Deputation nichts weiter thun, als diese neueste Note unverzüglich der allgemeinen Reichs-Versammlung und den deßfallsigen Deputations-Beschluß an die Plenipotenz gelangen zu lassen, auch jene den Partikular-Abgeordneten mitzutheilen.

CCXXIV.

Hessen-Darmstädtische Abstimmung.

Höchst betrübt sey es für das deutsche Reich nach fünfzehnmonatlichen Unterhandlungen, die das Friedenswerk zum nahen Abschluß gebracht hatten, deren Fortgang wieder unterbrochen, und die vorliegenden Reichs-Lande auf das neue mit Heeresmacht überzogen zu sehen. In dieser Lage der Umstände sey die Note der allgemeinen Reichsversammlung mit dem dringenden, durch die Lage vollkommen gerechtfertigten Wunsch mitzutheilen, es müsse die bereits angefangene Komitial-Berathschlagung über den Gegenstand, welcher die Einstellung der hiesigen Verhandlungen veranlaßt habe, möglichst beschleunigt werden, damit die Reichsdeputation bald in den Stand komme, der französischen Gesandtschaft darüber eine Erklärung abzugeben, indem hierauf die Fortsetzung des Friedenswerks und die Befreyung der vorgedachten Reichsstände von ihrem neuen Ungemach beruhe. Von diesem Beschluß wäre der Plenipotenz durch ein gewöhnliches Remis die geziemende Anzeige zu machen. In Vereinigung mit derselben wäre alsdann den bevollmächtigten französischen Ministern durch eine Gegennote unter Eröffnung dessen, was man an die allgemeine Reichsversammlung erlasse, zu erwiedern, daß, so sehr auch die abermals zugesicherte Friedensneigung des französ. Gouverne-

ments gegen das deutsche Reich mit den diesseitigen Wünschen und Vorsätzen übereinstimme, es gleichwohl der Reichsfriedens-Deputation, nachdem sie besonders durch die Annahme des jenseitigen Ultimatums völlig erschöpft, was zum Frieden führen sollte, sehr empfindlich fallen müsse, wenn die der Ruhe und Erholung äusserst bedürftigen Reichslande aufs neue den Beschwerlichkeiten und Drangsalen eines Heereszugs ausgesetzt werden. Endlich werde auch den Partikular-Abgeordneten die Note mitzutheilen seyn.

CCXXV.

Frankfurther-Abstimmung.

Man könne die schmerzlichen Empfindungen nicht unterdrucken, daß, nachdem von der Reichs-Deputation alles geschehen sey, was den vom Reich so sehnlich gewünschten Frieden befördern, und die bedenklichen Folgen einer längern Zögerung abhalten könnte, über die Zwischenkunft eines dem Reich noch zur Zeit fremden Gegenstands, das Friedensgeschäft nicht allein unterbrochen worden, sondern auch sogar die vorliegenden deutschen Reichslande mit Heeresmacht von neuem überzogen, und denen damit verbundenen Drangsalen wieder ausgesetzt werden sollen. Tröstend sey nun zwar die Versicherung der französischen Minister, von der fortwährenden Neigung und dem lebhaften beharrlichen Verlangen ihres Gouvernements, mit dem Reich vollends abzuschliessen; aber die Erledigung der angefügten Voraussetzung hänge nicht von dieser Stelle, sondern von Kaiser und Reich ab, und beruhe lediglich auf die Fortsetzung und Beendigung der bey der allgemeinen Reichs-Versammlung bereits angefangenen Berathung. Alles, was indes in der gegenwärtigen dringenden Lage von hieraus geschehen könne, sey in der

bstimmung von Hessen-Darmstadt enthalten, welcher an sich dießorts anschliesse.

CCXXVI.

Churmainzische Abstimmung.

Höchst traurig sey es für Stände und Lande der vor- ern Reichskreise, daß in einem Augenblick, wo die Reichs- iedens-Deputation das Alternativ der französ. Minister ngenommen habe, wo sie also hoffen durften, daß der Friede werde ehestens abgeschlossen, mithin die jetzt schon) lange occupirten deutschen Lande der rechten Rheinseite on den noch immer fortwährenden, ganz unerschwingli-)en Kontributionen endlich würden befreyet werden, att dessen diese Lande noch weit mehr mit Armeen über-)gen werden sollten. Alles, was von Churmaynz auf em allgemeinen Reichstag, in Gefolge der französischen Noten vom 2ten und 31ten Jan. wirklich schon gesche- en sey, bedürfe man hier, als eine reichskundige Sa- he, nicht weiter zu erwähnen. Welchen Fortgang die Berathung über diesen Gegenstand bey der Reichsver- ammlung bisher gehabt, vermöge Subdelegatus nicht nzugeben, da gerade gestern und heute, wo er darüber Nachricht erwarte, ohne Zweifel wegen des Ausbruchs er Flüsse, keine Posten von Regensburg eingetroffen eyen. Ohnehin könne diese Deputation hierin nichts ntscheiden und der allgemeinen Reichsversammlung nicht orgreifen; sie könne in ihrem Beruf nichts als wün- chen und bitten, daß überhaupt alles, wodurch das so veit gediehene Friedensgeschäft aufgehalten werde, sorg- ältigst entfernt werde, und sie in den Stand komme, as Friedensgeschäft mit den französ. Ministern möglichst bald zu vollenden. Dieses sey also der allgem. Reichs- Versammlung bey Uebermachung dieser Note zugleich

dringend zu eröfnen. Indem man nun hievon die franz. Minister durch eine Vorantwort unterrichte, werde es zugleich vollkommen schicklich seyn, denselben hiebey eben so, einerseits die gerechte Empfindung der Deputation über das vermehrte Unglück der vordern Reichslande, als andererseits die beruhigende Hofnung gebührend auszudrücken, welche man auf die wiederholte jenseitige Versicherung stets fortwährender friedlicher Gesinnungen setze. Dabey verstehe sich übrigens von selbst, daß von dem Schreiben an die allgemeine Reichsversammlung der Plenipotenz gewöhnliches Remis zu machen, und an sie in einem herkömmlichen Erlaß die gutgefundene Vorantwort zu bringen sey; auch wäre den Partikular-Abgeordneten von der französischen Note Nachricht zu geben.

CCXXVII.

Badensche Abstimmung in der 92. Sitzung vom 11ten März 1799.

Man habe in der letzten Sitzung dem Hessendarmstädtischen Voto beygepflichtet, und halte auch noch dafür, daß der Wohlstand erfordere, den bevollmächtigten franz. Ministern den Empfang ihrer Note vom 11ten Ventose (1ten März) und deren Mittheilung an die allgemeine Reichsversammlung in Rückantwort zu erkennen zu geben. Eben so halte man es für ganz unbedenklich und vielmehr der Lage der Umstände ganz angemessen, den bevollmächtigten französischen Ministern zugleich zu eröfnen, mit welchem, ohnehin seitdem durch den Druck bekannten, Wunsch die Deputation jene Kommunikation begleitet habe. Es sey ferner eine nicht weniger unbezweifelte Thatsache, daß das deutsche Reich den Frieden, als den einzigen Zweck der Deputations-Versammlung, eben so

ıfrichtig wünsche, als er franzöſ. Seits versichert wer-
, und es habe nicht undienlich geschienen, in der vor-
dachten Rückantwort die Empfindungen auszudrücken,
e dagegen der neue Ueberzug der Reichslande mit Her-
ösmacht erregen müsse. Die Plenipotenz wäre daher
:ziemend zu ersuchen, diese Note nach dem Inhalt des
Konkluſi, und allenfalls in eben der Maaße an die be-
ollmächtigten französischen Minister gelangen zu lassen,
die z. B. die Deputations-Konklusa vom 11. u. 22.
März, 4ten April u. 17ten Aug. v. J. durch die nach-
efolgten Erlasse vom 13. u. 26. März, 4. u. 11. Apr.
nd vom 21. Aug. 1798. dorthin eröfnet werden.

Die vorgestrige Note der französischen Minister sey
leichfalls der allgemeinen Reichsversammlung mitzuthei-
en, und, daß solches geschehen sey, den bevollm. franz.
Ministern durch eine Vorantwort zu eröffnen, auch in
dieser sowohl, als in dem Schreiben an die allgemeine
Reichsversammlung, in Hinsicht auf die wiederholten Frie-
dens Versicherungen, sich auf das Deputations Konklusum
vom 2ten März zu beziehen. Diese Vorantwort wäre
sofort gewöhnlichermaaßen an die Plenipotenz zu bringen;
die jüngste französische Note hingegen sammt ihren Bey-
lagen den Partikular-Abgeordneten durch das Direktorium
mitzutheilen.

CCXXVIII.

Chur-Maynzische Abstimmung.

In dem Deputations-Schluß vom 26. Jan. sey nichts zu finden, was sich nicht mit der jüngst beschlossenen Note vollkommen vertrage. Wenn in der letztern gesagt werde, daß man der allgemeinen Reichs-Versammlung diesen Gegenstand dringend empfohlen habe, so werde dadurch den französischen Ministern nichts eröfnet, als

was wirklich geschehen sey; und eine aus einem Ausschuß der drey Reichs-Kollegien bestehende Deputation thue gewiß nicht zu viel, wenn sie einen Gegenstand solcher Art, zumal in der Lage, worin sie und das Reich sich befinden, der allgemeinen Reichs-Versammlung dringend empfehle. Wenn aber zugleich in dieser Note der Empfindung über die neuen Leiden der Reichslande und das bestehende Verlangen nach Frieden ausgedrückt werde, so sage auch hiebey die Deputation gewiß nichts, was ihr nicht vermöge ihres Auftrags und Berufs zu sagen gebühre. Subdelegatus könne daher von dem deßfallsigen ohnehin mittlerweile öffentlich bekannt gewordenen Schlusse nicht abgehen, sondern müsse anhaltend wünschen, daß sich die Plenipotenz damit vereinigen möge; sollte sie jedoch von ihrer gegenwärtigen Entschliessung nicht abgehen wollen, so bleibe nichts übrig, als darauf anzutragen, daß sie das Konklusum, wie schon mehrmalen geschehen sey, ohne ihren ausdrücklichen Beytritt den französischen Ministern zufertigen möge.

Die jüngste französische Note wäre ebenfalls der allgemeinen Reichs-Versammlung zuzufertigen, und davon, daß dieses geschehen, durch eine weitere Note, welche auf die gewöhnliche Weise an die Plenipotenz zu bringen wäre, den französischen Ministern Nachricht zu geben, übrigens aber sowohl in der Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung als in der Note an die französ. Minister sich lediglich auf die letzte Anzeige und Note zu beziehen. Das Remis an die Plenipotenz über die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung, so wie die Mittheilung der neuen Note an die Partikular-Abgeordneten, verstehe sich von selbst.

CCXXIX.

hursächsische Abstimmung in der 93sten Sitzung vom 15ten März 1799.

Man beziehe sich wegen des Erlasses der Plenipotenz, ›odurch selbige in Betref des Deputations-Schlusses vom ten März auf die Verweigerung ihres Beytritts bestehe, uf die Abstimmungen in der 91ten und 92ten Sitzung, ınd zweifle übrigens nicht, man werde von Seiten der Deputations-Mehrheit in dem vorliegenden Falle, wenn s nöthig befunden werden sollte, diejenigen Reichsverfassungsmäßigen Mittel anwenden, wodurch, nach Vorschrift er Reichs-Instruktion, sich nach einer einmüthigen Meiung mit der H. A. K. Gesandtschaft verglichen werden önne. Das in der gestrigen Note der franz. Minister er Reichsdeputation angezeigte Ereigniß mit dem franz. Geschäftsträger Bacher dürfte der allgemeinen Reichsversammlung zu weiterer Kognition zu überlassen, ihr diese Note zuzufertigen, die Plenipotenz herkömmlicher Maassen davon zu benachrichtigen, und das Nöthige den Partikular-Abgeordneten mitzutheilen seyn.

CCXXX.

Hessen-Darmstädtische Abstimmung.

Bey den rühmlichst bekannten und schon oft bethätigten billigen und edelmüthigen Gesinnungen der Plenipotenz habe man zwar allerdings geglaubt, es werde Hochderselben gefällig seyn, den Schluß der Deputation auf andere Art zu erwiedern, als aus dem Erlaß vom gestrigen Dato mit Bedauren zu ersehen sey. Im anhaltenden Vertrauen auf jene Gesinnungen, und in Bezug auf die in den diesseitigen Abstimmungen der 91ten und 92ten Sitzung enthaltenen Gründe und Anträge, hege man auch

noch immer die Hoffnung, daß sie auf abermaliges Anhalten dem Gesuch der Deputation entsprechen, und dem Einschlagen sonstiger Mittel, den Inhalt des Konkluß vom 11ten dieses zur Wissenschaft der französischen Minister zu bringen, zuvorkommen werde. Am zweckdienlichsten, und den bestehenden Verhältnissen am angemessensten, dürfte es aber allerdings seyn, wenn das Direktorium den Auftrag übernehmen wollte, sich deßfalls mit der Plenipotenz mündlich zu besprechen, den etwa vorwaltenden Anstand zu heben, und solchergestalt nachdrücklichst die gewünschte Vereinigung zu versuchen, unter Beziehung auf die in der 12, 18, 19 u. 21ten Sitzung wegen der Formalien geschehenen Abstimmungen und Reservationen. Die gestrige Note der bevollmächtigten französ. Minister wäre mit dem Vordersamsten nebst dem Erlasse den Plenipotenz an die allgemeine Reichsversammlung zu senden; und da der darin bemerkte Vorfall, so wie man wahrgenommen, starke Eindrücke bey der franz. Gesandtschaft gemacht habe, welche mancherley Besorgnisse, zugleich aber auch den Wunsch nach einer allerseits beruhigenden Aufklärung erregten, so scheine die leidige Lage der Umstände ebenfalls nothwendig zu machen, solches dem Reichstag zu eröfnen. Hiernächst müsse man den französischen Ministern vorantwortlich davon Nachricht geben, überhaupt sich mit der Plenipotenz herkömmlich benehmen, auch gedachte Note den Partikular-Abgeordneten mittheilen.

CCXXXI.

Badensche Abstimmung.

Man ersehe aus dem gestrigen Erlaß der Plenipotenz mit vielem Bedauren, daß Hochdieselbe forthin Anstand nehme, sich mit dem Deputations-Schluß vom zweyten vollständig zu vereinigen. Man müsse aber in Bezug

auf die in den Protokollen der 12, 18, 19 u. 21 Sitzung enthaltenen Reservationen in Ansehung der Ausdrücke, der Abstimmung in der 91 u. 92ten Sitzung inhäriren, und wünsche daher, daß das Direktorium den Auftrag zu übernehmen beliebe, die Plenipotenz angelegentlich zu ersuchen, und durch mündliche Vorstellungen dahin zu bringen, daß sie die unter dem zweyten dieses Monats beschlossene Antwort nach ihrem ganzen Inhalt an die bevollmächtigte französischen Minister gelangen lasse, und die Deputation, die auch in dem Geschäftsgang den Frieden und die Eintracht im Ernst zu unterhalten trachte, der unangenehmen Verlegenheit überhebe, deßhalb auf weitere Mittel Bedacht zu nehmen. Von solchen Vorstellungen, insbesondere aber von den innigst verehrten billigen Gesinnungen der Plenipotenz, glaube man sich den besten Erfolg versprechen zu dürfen.

Die neueste Note der bevollmächtigten franz. Minister wäre, nebst dem Begleitungserlas, schleunigst an die allgemeine Reichsversammlung zu befördern, und dabey zu bemerken, daß, da nach solcher der Vorfall bey der hiesigen französischen Gesandtschaft einen sehr starken Eindruck gemacht habe, die Reichsfriedens-Deputation den Wunsch nicht unterdrücken könne, daß sie darüber von der allgemeinen Reichsversammlung allerseits beruhigende Aufklärungen erhalten möge. Davon wäre den französ. Ministern durch eine abermalige Vorantwort Nachricht zu geben, und dieser gewöhnlicher Maaßen der Plenipotenz zu überreichen, den Partikular-Abgeordneten aber wäre die vorgedachte Note herkömmlich mitzutheilen.

CCXXXII.

Chur-Maynzische Abstimmung.

Die Reichsfriedens-Deputation habe von dem Inhalt der gestrigen französischen Note noch keine offizielle Nachricht; sie müsse sich demnach vorerst dahin beschränken, daß sie diese Note abermal dem Reichstag zufertige, und in ihren Anzeigen deshalb sich der eigenen Worte der Note bediene; dagegen aber auch eine Abschrift des damit nicht übereinstimmenden Erlasses der Plenipotenz beylege, und solche damit schliesse, daß sie die allgemeine Reichsversammlung um solche Aufschlüsse ersuche, wodurch sie im Stande seyn möge, die französischen Minister deshalb zu beruhigen; der französischen Gesandtschaft aber wäre vorläufige Nachricht zu geben, daß ihre Note der allgemeinen Reichsversammlung zugefertigt sey, und daß man von dieser beruhigende Aufschlüsse erwarte. Hierüber werde sodann Remis und Erlas an die Plenipotenz ergehen; auch wäre von der französischen Note den Partikular-Abgeordneten herkömmliche Nachricht zu geben.

Noch aber seyen die letzt beschlossenen beyden Noten der französischen Gesandtschaft von der Plenipotenz nicht zugefertigt worden, und Hochdieselbe erkläre auf den jüngsten Deputationserlaß ganz kurz, daß sie auf ihrem Decret vom vierten bestehe. Subdelegatus halte sich höchst ungern bey Worten auf, und habe sich bekanntlich äusserst conciliatorisch erklärt, so lange dergleichen Ausdrücke, welche den Instruktionsmäßigen Verhältnissen der Deputation zu der Plenipotenz entgegen wären, auf die Sache selbst keinen Einfluß haben; allein gegenwärtig dürfe er eben so wenig unerinnert lassen, daß auf einem Deputations-Schluß, sogar ohne Anführen des mindesten Grundes, als auf ein bloßes an die Plenipotenz abgefaßtes Gutachten abschläglich dekretirt werde. Die De-

.tation habe gesucht, der Plenipotenz ihren Anstand
ırch die Erklärung in dem letzten Konkluso zu beneh-
en, daß sie von dem vorhergehenden Beschluß, worauf
h die H. A. K. Gesandtschaft bezogen, abzugehen gar
cht gedenke, sondern viemehr vermeine, daß beyde Kon-
usa sich vollkommen wohl zusammen vertragen. Hier-
uf hätte die Plenipotenz sich mit diesem Konkluso verei-
igen, oder der Deputation ihre Gründe anführen sollen,
oarum sie noch immer diesem Konkluso nicht beytrete,
ıamit man eine weitere Vereinigung versuchen können.
Wenn hingegen die Deputations-Konklusa blos abschläg-
ich sollten dekretirt werden können; wenn dadurch die
ranzösische Gesandtschaft gar nicht einmal erfahren sollte,
ıas und was ihr die Deputation habe antworten wollen;
venn dieses die Folge habe, daß dieser Gesandtschaft jezt
chon die 3te Note gar nicht accusirt würde, so müsse
ɔas natürlich bey der französ. Gesandtschaft billiges Auf-
sehen erregen. Wie könnten diejenigen Subdelegirten,
welche auf die Annahme des französischen Ultimatums ge-
stimmt haben, und die noch immer den Frieden sehnlich
wünschen müssen, die erneuerte Versicherung des französ.
Gouvernements, daß es mit dem Reich den Frieden ab-
zuschliessen aufrichtig geneigt sey, ganz mit Stillschweigen
übergehen und unbeantwortet lassen, so lange ihnen keine
andere Entschliessung des Reichstags bekannt sey? Und
warum sollten sie nicht hiebey zugleich ihre gerechte Em-
pfindung über die Leiden der vordern Reichskreise aus-
drücken? Oder könne vielleicht eine Reichs-Deputation
der allgemeinen Reichsversammlung einen an sich schon
dringenden Gegenstand, nicht einmal im Allgemeinen drin-
dend empfehlen? Gleichwohl enthalte der Schluß der
Deputation, wovon hier die Rede sey, mehr nichts, als
dieses. Es bleibe demnach nichts anders übrig, als die
Plenipotenz noch einmal dringend zu ersuchen, jenen De-

putationsschluß der französischen Gesandschaft zuzufertigen, damit nicht die Deputation sich genöthigt sehen möge, ihren Schluß in andere Wege zur Kenntniß der franz. Gesandtschaft zu bringen. Um jedoch hierin mit schuldiger Rücksicht gegen die Plenipotenz zu verfahren, müsse diese Ausrichtung entweder durch eine Subdeputation oder durch das Direktorium mündlich gemacht, und der Erfolg an die Deputation berichtet werden.

CCXXXIII.

Chur-Maynzische Abstimmung in der 94 Sitzung vom 23ten März 1799.

Subdelegatus habe in der Antwort der Höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz vom 21ten März nichts wahrgenommen, was die in seinem jüngsten Voto angeführten Gründe entkräften, und ihn überzeugen könnte, daß seine bisherige Abstimmungen über diesen Gegenstand nicht vollkommen allen Umständen und Verhältnissen angemessen gewesen seyen. Die Hochgedachte Kaiserl. Gesandtschaft kann im Eingange dieser ihrer Antwort allerdings über den Inhalt der von der Deputation der allgemeinen Reichsversammlung gemachten Anzeige um so mehr gern hinwegsehen, als diese Anzeige der Vereinigung der Höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz nicht bedurfte, sondern Hochletzterer lediglich zur Nachricht mitgetheilt worden ist, ohnehin aber die Phrase der gedachten Anzeige, wogegen die ganze Kritik gerichtet ist, wirklich in Fakto nicht existirt, indem die Mehrheit der Stimmen von der allgemeinen Reichsversammlung keineswegs eine solche Antwort auf die französische Note verlangt hat, wodurch die Friedens-Unterhandlungen wieder in Gang gesetzt werden könnten, sondern diese Mehrheit blos der zuversichtlichen Hoffnung gewesen ist, es werde diese Note

ie allgemeine Reichsversammlung überzeugen, wie drin-
end nothwendig es sey, daß die Deputation in den
Stand gesetzt werde, der franz. Gesandtschaft eine Ant-
vort auf Ihre Note zu übermachen, um die schon so
ange stockende Friedensunterhandlungen wieder fortzu-
etzen.

Dieser richtig hergestellte Text aber muß jedermann überzeugen, daß die Mehrheit der Stimmen von der eignen Ueberzeugung der allgemeinen Reichs-Versammlung ganz und gar nichts anders zuversichtlich gehoft hat, als was ein mit illimitirter Vollmacht zu Unterhandlung eines Friedens mit einer auswärtigen grossen Macht angeordneter Reichs-Ausschuß von dem gesammten Reiche, und ein Bevollmächtigter, wie eine Reichs-Deputation ist, von einem Bevollmächtigenden, wie die ganze Reichsversammlung, mit vollem Recht zuversichtlich hoffen darf.

Wenn nun aber die Höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz fortfährt, in ihrer Antwort zu mißbilligen, daß die gedachte Mehrheit ferner beschlossen habe, von dieser dringenden Empfehlung die franz. Bevollmächtigte zu unterrichten, so kann Subdelegatus auch diese Worte abermal nicht in dem Erlaß an die Höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz finden, sondern die Deputation hat blos darauf angetragen, den franz. Ministern im Allgemeinen zu sagen: Die Deputation habe der allgemeinen Reichs-Versammlung diesen Gegenstand dringend empfohlen. Nichts als im Allgemeinen sagen, man habe einen Gegenstand seiner obern Behörde dringend empfohlen, heißt nicht der Entscheidung selbst vorgreifen, und kann, es mag solche ausfallen, wie sie will, in keinem Fall unklug seyn. Die Mehrheit der Stimmen hat hierdurch den franz. Ministern blos solche égards bezeugen wollen, deren eigentlichen Werth diese nur um so richtiger werden zu schätzen wissen, wenn sie wirklich selbst schon in dem Fall waren, der

Deputation Empfehlungen versprochen zu haben, welche ohne Erfolg geblieben sind.

Uebergangen ist in der Antwort der Höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz, daß das Verlangen nach einem baldigen und dauerhaften Frieden, welches die Mehrheit der Stimmen hiebey zugleich mit wenigen Worten wiederholen wollte, mit dem Ausdruck der Empfindung über die neuerlichen Leiden des Vaterlands enge verbunden werden sollte.

Wollte die Deputation den französ. Ministern den Empfang ihrer Note accusiren, so konnte sie unmöglich den ihr darin verkündigten Einmarsch der Armeen in das Reich ganz mit Stillschweigen übergehen; billigen konnte sie ihn nicht; sie mußte ihn also beklagen, und dies konnte sie wieder nicht, ohne zugleich auf die Versicherungen zu antworten, welche die französ. Minister über die fortwährende Neigung ihres Gouvernements zum Frieden dabey gemacht hatten; was konnte sie nun aber weniger sagen, als daß auch sie einen baldigen und dauerhaften Frieden aufrichtig wünsche? Wo ist jemand, der diesen baldigen und dauerhaften Frieden nicht stets gewünscht hat, und nicht jetzt noch wünscht?

Unmöglich also konnte die Deputation die Anstände der Höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz, welche auf einem unrichtig eingenommenen Sinn des Deputations-Conclusi beruhen, mit eigenem Blicke auffassen; vielmehr glaubt Subdelegatus, daß die Mehrheit der Stimmen allerdings auf eine sehr bescheidene, in den Worten allenthalben vollkommen wohlabgewogene Antwort angetragen habe.

CCXXXIV.

Churſächſiſche Abſtimmung in der 95ſten Sitzung vom 3ten Aprill 1799.

In Verfolg der wegen Entfernung des Citoyen Bacher von Regensburg in der 93ſten Sitzung beſchloſſenen Vorantwort an die bevollmächtigten franzöſ. Miniſter, welche ſie auch durch die Kaiſerl. Plenipotenz mittelſt Note vom 15ten März empfangen, ſcheine es allerdings nöthig, den Inhalt des von der allgemeinen Reichs-Verſammlung nunmehro eingegangenen Schreibens dieſen Miniſtern durch eine weitere Note mitzutheilen; und bewandten Umſtänden nach dürfte einer ſolchen blos nachrichtlichen Eröfnung, unter gewöhnlicher Benehmung mit der Kaiſerl. Plenipotenz, kein hauptſächliches Bedenken entgegen ſtehen.

CCXXXV.

Churſächſiſche Abſtimmung in der 96ſten Sitzung vom 10. Aprill 1799.

Bey der gegenwärtigen Lage des Reichsfriedens-Congreſſes werde dermalen füglich nichts weiter vorzunehmen ſeyn, als daß man der allgemeinen Reichs-Verſammlung die ihr bisher nicht überſchickten Erlaſſe der Höchſtanſehnlichen Kaiſerl. Plenipotenz, und andere zu dem Gange des Geſchäfts gehörige Noten und Schriften, nach Anleitung des Churmaynziſchen Vortrags, mittheile. Dahin gehöre vorzüglich der Erlaß vom 11ten v. M. in Betreff der Feſtung Ehrenbreitſtein, deren Schickſal während der Friedensunterhandlungen in jeder Rückſicht alle Aufmerkſamkeit verdiene. Die Abberufung der Kaiſerl. Plenipotenz von hier ſey der Reichs-Verſammlung zwar bereits durch ein allergnädigſtes Commiſſions-Dekret vom 4ten dieſes bekannt gemacht worden; es dürfte derſelben jedoch auch von dieſer

Seite der diesfalls an die Reichs-Deputation vom 7ten wirklich gebrachte Erlaß, nebst den übrigen damit in Verbindung stehenden Schriften anzuzeigen und zu übersenden seyn, von welchem allem auch den Herren Partikular-Abgeordneten herkömmlicher maaßen Nachricht zu geben seyn werde.

CCXXXVI.

Summarischer Inhalt der Protokolle der *Reichs*friedens-Deputation und deren Anlagen.

I. Sitzung. 9. Dec. 1797.

§. 1. Eröfnung der Deputation.

§. 2. Direktorial-Proposition und Anfrage.

§. 3. Bestimmung von Tagen und Stunden zu den Deputations-Sitzungen.

§. 4. Legitimations-Anzeigen.

§. 5. Rückmarsch der Kaiserl. Truppen in die Erblande.

1. Promemoria der Erzherzoglich-Oesterreich. Gesandtschaft, den Rückmarsch der Kaiserl. Königl. Truppen in die Erbstaaten betreffend, vom 7. Dec. 1797.

II. Sitzung. 11. Dec. 1797.

§. 6. Der Rückmarsch der Kaiserl. Königl. Truppen.

2. Note des Directorialen an das Reichs-General-Interims-Commando, den Zustand der Reichs-Armee und Festungen betreffend, 8. Dec. 1797.

3. Antwort des Generals von Staader, Mannheim 9. Dec.

4. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung von der erfolgten Legitimation, der Ansage zu der ersten Sitzung und der Eröfnung der Reichsfriedens-Deputation.

Fortsetzung der II. Sitzung Abends um 6 Uhr.

§. 7. Rückmarsch der Kaiserl. Truppen, und Vordringen der Franzosen.

5. Erlas an die Kaiserl. Plenipotenz zu Bekanntmachung von No. 4.

6. Anzeige an die allgem. Reichs-Versamml. vom No. 5.

§. 8. Dieselbe Materie.

7. Bayersche Anzeige, das Vordringen französ. Truppen betreffend, 9. Dec.

§. 9. Bayersche Instruktion gegen die Besetzung der Festung Ingolstadt durch Kaiserl. Königl. Truppen.

§. 10. Führung des Deputations-Protokolls.

§. 11. Legitimations-Anzeigen.

III. Sitzung. 15. Dec. 1797.

§. 12. Verhältniß mit den franzöf. Ministern wegen der Legitimation. Vordringen der franzöf. Armee. Resolution der Kaiserl. Plenipotenz.

8. Erlas der Kaiserl. Plenipotenz in Antwort auf No. 5. sonst den Geschäftsgang bey Ausfertigung des Erlasses No. 4. und den Vorbehalt einer feyerlichen Eröfnung der Deputation, quoad materiale betreffend, 13. Dec.

§. 13. Führung des Deputations-Protokolls.

9. Anzeige desfalls an die allgem. Reichs-Versammlung, 15. Dec.

§. 14. Das der Reichs-Deputation zur Vereinigung in der Reichs-Instruktion überlassene Formale.

§. 15. Legitimations-Anzeige.

IV. Sitzung. 17. Dec. 1797.

§. 16. Legitimation zwischen der Reichs-Deputation und der franzöf. Gesandtschaft.

10. Bericht an die allgemeine Reichs-Versammlung wegen der von den französ. Gesandten verweigerten Annahme der Reichs Vollmacht, 17. Dec.
11. Remis an die Plenipotenz vom No. 10.

§. 17. Festung Ehrenbreitstein.

12. Erlas der Plenipotenz wegen der französ. Seits geschehenen, aber wieder aufgegebenen Aufforderung und Berennung der Festung Ehrenbreitstein, 16. Dec.

§. 18. Legitimations-Anzeigen.

V. Sitzung. 19. Dec. 1797.

§. 19. Das Vordringen der französ. Truppen, und die darüber erhaltene Nachrichten.

13. Erlas der Kaiserl. Plenipotenz, wodurch die von der Militairbehörde wegen des Vordringens der Franzosen über die Waffenstillstandslinie ertheilte Aufklärungen mitgetheilt worden, 17. Dec.
14. Anzeige des Abgeordneten der Wetterauischen Grafen, wegen des Uebergangs der Franzosen über die Nidda, 18. Dec.

§. 20. Legitimations-Anzeigen.

VI. Sitzung. 21. Dec. 1797.

§. 21. Vordringen der Franzosen und Mittheilung des Traktats von Campo Formio.

15. Erlas an die Plenipotenz nach dem Beschluß ad §. 19. 21. Dec.

§. 22. Antwort der Reichs-Versammlung vom 15. Dec.

16. Antwortschreiben der allgem. Reichs-Versammlung auf den Deputationsbericht vom 11. den 15. Dec.
17. Erlas an die Plenipotenz zur Mittheilung von No. 8. 21. Dec.
18. Bericht an die allgem. Reichs-Versamml. 21. Dec.

VII. Sitzung. 23 Dec. 1797.

VIII. Sitzung. 27. Dec. 1797.

29. Schreiben des Generals Hatry an den Churfürsten von Mainz, 21. Dec.
30. Antwort des Churfürsten aus Aschaffenburg, 22. Dec.
31. Schreiben des Mainzischen Generals von Rüdt an den General Hatry, 22. Dec.
32. Zweytes Schreiben des Generals Hatry, 23. Dec.

§. 31. Fortsetzung

33. Erlas an die Plenipotenz wegen des Zustandes der Festung Mainz, 27. Dec.
34. Bericht an die allgemeine Reichs-Versammlung zu No. 28. und 33. 27. Dec.

§. 32. Beschwerden verschiedener Reichsstände über die Franzosen.

35. Auszug der bis zum 26. Dec. von mehreren Reichsständen gegen die drückende Behandlung der franz. Truppen übergebenen Vorstellungen, 28. Dec.
36. Pfälzisches Promemoria desfalls, 5. Dec.
37. Desgleichen, 6. Dec.
38. Trierisches Promemoria, 3. und 5. Dec.
39. Hessendarmstädtisches Promemoria, 10. Dec.
40. Desgleichen, 10. Dec.
41. Gräflich Wetterauisches Promemoria, 8. Dec.
42. Promemoria der schwäbischen Grafen, 15. Dec.
43. Chur-Cöllnisches Promemoria, 10. Dec.
44. Fürstenbergisches Pr. M. 10. Dec.
45. Reichsstadt-Augsburgisches Pr. M. 23. Dec.
46. Würzburgisches Pr. M. 11. Dec.
47. Pfälzisches Pr. M. 8. Dec.
48. Fürstl. Thurnisches Pr. M. 17. Dec.
49. Ch. Cöllnisches P. M. 21. Dec.
50. Pfälzisches Pr. M. 21. Dec.
51. Hessendarmstädtisches P. M. 24. Dec.
52. Desgleichen P. M. 25. Dec.
53. Baselsches Pr. M. 22. Dec.

§. 33. Registrirung dieser Beschwerden, No. 36-53.

§. 34. Idiom.

§. 35. Legitimations-Anzeigen.

IX. Sitzung. 30. Dec. 1797.

§. 36. Anstände der franz. Gesandten bey den Vollmachten der Reichs-Deput.

54. Schluß der drey Reichs-Collegien auf den Bericht der Deput. vom 10. Dec. den 21. Dec.

§. 37. Fortsetzung.

55. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung wegen des Beharrens der franz. Minister auf illimitirte Vollmacht, 30. Dec.

56. Erlas desfalls an die Kaiserl. Plenipotenz, 30. Dec.

§. 38. Legitimations-Anzeigen.

X. Sitzung. 3. Jan. 1798.

§. 39. Conclusum trium Collegiorum und Besetzung von Mainz.

57. Schlus der drey Reichs-Collegien wegen Einsendung der Deputations-Protokolle und anderer Nachrichten, 28. Dec.

58. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung der Antwort des Generals Staader, auf No. 20-28. den 29. Dec.

§. 40. Legitimations-Anzeigen.

XI. Sitzung. 8. Jan. 1798.

§. 41. Capitulation von Mainz und weitere Schreiben des Reichs-Commando.

59. Militair-Capitulation der Festung Mainz, 28. Dec.

60. Schreiben des Generals von Staader an den General von Rüdt, 28. Dec.

61. Beygelegtes Schreiben desselben an den General Hatry, 27. Dec.

62. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung mit No. 58-51. 6. Jan.

63. Erlas an die Plenipotenz zu Mittheilung von No. 60, 59, 54. und 62. den 6. Jan.

§. 42. Legitimations-Anzeigen.

XII. Sitzung. 10. Jan. 1798.

§. 43. Feyerliche Eröfnung der Deputations Versammlung.

64. Erlas der Plenipotenz vom 5. Jan.

§. 44. Legitimations-Anzeigen.

XIII. Sitzung. 13. Jan. 1798.

§. 45. Erlas an die Plenipotenz wegen der feyerlichen Eröfnung.

65. Erlas an die Plenipotenz, 13. Jan.

§. 46. Legitimations-Anzeigen.

XIV. Sitzung. 15. Jan. 1798.

§. 47. Vollmachts-Auswechslung mit der französ. Gesandtschaft.

66. General-Reichs-Vollmacht für die Deputation. Regensburg, 11. Jan. 1798.

67. Vollmacht der franz. Gesandtschaft. 6 Brum. An VI.

§. 48. Erlaße der Plenipotenz wegen der Legitimation der französ. Gesandtschaft und des Erscheinens der Plenipotenz in der Deputation.

68. Erlas der Plenipotenz, die bey der französ. Vollmacht sich ergebenden Anstände betreffend, 14. Jan.

69. Erlas der Plenipotenz; das Erscheinen derselben in den Sitzungen, und die Eröfnung der Deputation durch die erste Proposition in materialibus betreffend, 14. Jan.

§. 49. Ausfertigung der Aufsätze ad §. 47.

70. Anzeige an die allgem. Reichs-Versamml. 15. Jan.

71. Remis an die Kaiserl. Plenipotenz, 15. Jan.

§. 50. Anzeige französ. Requisitionen auf der linken Seite des Nidda-Flusses.

72. Promemoria des Gräfl. Wetterauischen Collegii Abgeordneten, 15. Jan.

§. 51. Geheime Registratur wegen des Benehmens in Ansehung der Comitial-Conferenz vom 6. Jan. die Berathschlagung über die Reichs-Vollm. betreffend.

XIX. Sitzung. 29. Jan. 1798.

§. 62. Weitere Erklärung der französ. Gesandtschaft. Rheinschanze bey Mannheim. Weiteres Schreiben des Reichs-Generals von Staader.

82. Note der franz. Gesandtschaft auf No. 80. $\frac{\text{9 Pluviose.}}{\text{22 Jan.}}$

83. Erlas der Plenipotenz mit der Note an die franz. Minister, nach No. 80. und der Antwort den 29. Jan.

84. Erlas der Plenipotenz mit dem Schreiben des Generals von Staader, 27. Jan.

85. Promemoria der Bayerschen Gesandtschaft wegen Aufforderung der Rheinschanze bey *Mannheim*, 26. Jan.

86. Ferneres Promemoria desfalls, 27. Jan.

87. Promemoria von Hessendarmstadt, der Wetterauischen Grafen, Nassau und Neuwied, wegen neuer *Holzrequisition in den Landen zwischen der Röhr* und Nidda, 28. Jan.

88. Anzeige an die allgem. Reichs-Versamml. mit den Beylagen ad 83. und No. 85. 86. ingleichem der ersten Beylagen ad 84. den 29. Jan.

89. Remis an die Plenipotenz mit 87. u. 88. 29. Jan.

§. 63. Reichsfestung Philippsburg.

90. Promemoria des Commandanten zu Philippsburg, Rheingrafen von Salm, 29. Jan.

§. 64. Legitimations-Anzeigen.

XX. Sitzung. 31. Jan. 1797.

§. 65. Neue Vollmacht der franz. Gesandschaft.

§. 66. Antwort auf die Note vom 28. Jan.

91. Erlas, an die Plenipotenz, 31. Jan.

§. 67. Legitimations-Anzeigen.

XXI. Sitzung. 4. Febr. 1798.

§. 68. Negotiation der franz. Gesandtschaft über die proponirte Friedensbasis.

92. Note der franz. Gesandtschaft, $\frac{\text{15 Nivose.}}{\text{3 Febr.}}$

93. Erlas der Plenipotenz mit der Note an die franz. Gesandten, nach 91. und der Antworts-Note 92. 3. Febr.
94. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung mit den beyden Noten, 4. Febr.
95. Erlas an die Plenipotenz, mit der Anzeige 94. 4. Febr.

§. 69. Legitimations-Anzeige.

XXII. Sitzung. 6. Febr. 1798.

§. 70. Abstimmung über die Antwort auf die jüngste französ. Note.

§. 71. Festung Ehrenbreitstein.

96. Churtrierisches Promemoria um eine beruhigende Versicherung wegen Ehrenbreitstein, 6. Febr.

§. 72. Rheinschanze bey Mannheim.

97. Schreiben des Generals Hatry wegen Genugthuung, welche der Republik wegen des in der Rheinschanze geleisteten Widerstandes gebühre.

§ 73. Rheinschanze bey Mannheim und Revolutionen am rechten Rheinufer.

98. Erlas der Plenipotenz wegen den Volksaufwiegelungen in der Ortenau, der Herrschaft Lahr, der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, Breisgau und obern Markgrafschaft Baden, 30. Jan.
99. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung der bey diesem Anlas gewechselten Noten und eines Schreibens des Generals Staader, 3 Febr.
100. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung einer Note an die franz. Gesandtschaft wegen Wegnahme der Rheinschanze bey Mannheim.

XXIII. Sitzung. 8. Febr. 1798.

§. 74. Weitere Antwort an die franz. Gesandtschaft.

101. Erlas an die Plenipotenz, 8. Febr.

§. 75. Rheinschanze bey Mannheim.

102. Anzeige an die allgemeine Reichs Vers. 2. Febr.
103. Erlaß an die Plenipot. zu deren Mittheilung. 8. Febr.

§. 76. Festung Ehrenbreitstein.

104. Erlas der Plenipotenz, den Mangel an Fonds zu Unterhaltung und Verpflegung der Festung Ehrenbreitstein betreffend, 9. Febr.

XXIV. Sitzung. 12. Febr. 1798.

§. 77. Friedensbasis.

105. Erlas der Plenipotenz, mit der nach 101. den französ. Ministern übergebenen Note, 10. Febr.
106. Franz. Antworts-Note, 22 Pluviose, (10 Febr.)
107. Erlas der Plenipot. zu Mittheilung von 106. 11 Febr.
108. Anzeige an die allgem. Reichs-Versammlung zu Mittheilung von 105. und 107. 12. Febr.
109. Rentis an die Plenipotenz zu Mittheilung von 108. 12. Febr.

XXV. Sitzung. 14. Febr. 1798.

§. 78. Friedensbasis

110. Der Wetterauischen und Westphälischen protestantischen Grafen Erklärung wegen Abtretung des linken Rheinufers, 13. Febr.
111. Fürstlich Speyerische, vom 14. Febr.
112. Churtrierische, 14. Febr.
113. Ahrembergische, Löwensteinische, Gräfl. Löwenstein-Werthheimische und Winneburgische, 13. Febr.
114. Der schwäbischen Grafencurie, 14. Febr.

XXVI. Sitzung. 18. Febr. 1798.

§. 79. Friedensbasis.

115. Pfalzzweybrückische Erklärung wegen Abtretung des linken Rheinufers, 15. Febr.
116. Churbrandenburgische, 14. Febr.
117. Trierische, 12. Febr.
118. Nassauische, 14 Febr
119. Mecklenburg Schwerinische, 15. Febr.
120. Wirtembergische, 14. Febr.
121. Chur-Cöllnische, auch des Hoch und Deutschmeisters, 14. Febr.

122. Salmische, Salm-Kyrburgische und Rheingräfliche, 16. Febr.
123. Erklärung von Thurn und Taxis, 16. Febr.
124. — — von Hochstift Strasburg, 15. Febr.
125. — — von Hessendarmstadt, 15. Febr.
126. — — von den Westphälisch-Catholischen Grafen-Curie, 14. Febr.
127. — — v. der freyen Reichs-Ritterschaft. 16. Febr.
128. — — von Lüttich, 16. Febr.
129. Erlas von der Plenipotenz wegen der Antwort auf die franz. Note, 17. Febr.

§. 80. Legitimations-Anzeige.

XXVII. Sitzung. 22. Febr. 1798.

§. 81. Legitimation des Bayerschen Subdelegirten Grafen Morawitzky.

130. Anzeige des Grafen Preysing, Bayerschen Subdelegirten, von seiner Zurückberufung und Ernennung des Grafen Morawitzky, 16. Febr.

§. 82. Weitere Erklärung der Particular-Abgeordneten wegen Abtretung des linken Rheinufers.

131. vom Stablo, 16. Febr.
132. vom Johannitermeisterthum zu Heitersheim, 15. Febr.
133. von Basel, 14. Febr.

§. 83. Negociationen über die Friedensbasis.

134. Französische Note, $\frac{\text{2 Ventose.}}{\text{21. Febr.}}$
135. Erlas der Plenipotenz mit der Note nach 129. und der Antwortsnote, 21. Febr.

§. 84. Fortsetzung.

136. Anzeige an die allgem. Reichs-Versamml. zu Mittheilung der beyden Beylagen ad 135. und der Erklärung an die Particular-Abgeordneten, 22. Febr.
137. Erlas an die Plenipotenz mit 136. 22. Febr.

XXVIII. Sitzung. 26. Febr. 1798.

§. 85. Erklärungen der Particular-Abgeordneten.

148. Abweichungen der Note 144. vom 31. März gegen den Erlas 141. 9. März.
149. Note der Plenipotenz an die franz. Minister mit einer neuen Ausfertigung der Note vom 3. März, 6. März.
150. Neue Ausfertigung dieser Note.
151. Antwortsnote der französ. Minister auf 149. 17 Ventose. / 8 März.

§. 94. Legitimations-Anzeige.

XXXIII. Sitzung. 11. März 1798.

§. 95. Friedensbasis.

152. Erlas an die Plenipotenz, die Antwort auf die französ. Note betreffend, 11. März.

XXXIV. Sitzung. 17. März 1798.

§. 96. Französische Note vom 25 Ventose. / 15 März.

153. Französ. Note zur Antwort auf 152.
154. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung der Note nach 152. und der Antwort, 16. März.
155. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung mit beyden Noten, 17. März.
156. Remis desfalls an die Plenipotenz, 17. März.

§. 97. Legitimations Anzeige.

§. 98. Festung Ehrenbreitstein.

157. Churtrierisches Promemoria wegen Sperrung der Festung und des Thals Ehrenbreitstein, 17. März.
158. Erlas deshalb an die Plenipotenz, 17. März.
159. Anzeige an die allgem. Reichs-Versammlung zu 157. und 158. 17. März.

§. 99. Ein Zeitungsartikel aus Rastadt vom 11. März 1798.

160. Auszug aus 73. des Journal de Francfort, wegen einer voreiligen Bekanntmachung.

XXXV. Sitzung. 20. März 1798.

§. 100. Jüngste französ. Note.

§. 101. Festung Ehrenbreitstein.

161. Erlaß der Plenipotenz desfalls, 18. März.
162. Churtrierisches Promemoria desfalls, 20. März.

XXXVI. Sitzung. 22. März 1798.

§. 102. Jüngste französ. Note.
163. Erlaß an die Plenipotenz desfalls, 22. März.

XXXVII. Sitzung. 29. März 1798.

§. 103. Französische Note vom $\frac{7\ \text{Germinal.}}{27\ \text{März.}}$
164. Französische Note zur Antwort auf 163.
165. Erlaß der Plenipotenz mit der Note nach 163. und der Antwortsnote, 28. März.
166. Erlaß der Plenipotenz zu Mittheilung einer Note an die französ. Minister nach 158. und deren Antwort vom 28. Ventose. (20. März.)
167. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung mit allen diesen Noten, 29. März.
168. Remiß an die Plenipotenz desfalls, 29. März.

§. 104. Festung Ehrenbreitstein.
169. Fortgesetztes Trierisches Promemoria, 29. März.

XXXVIII. Sitzung. 2. April 1798.

§. 105. Antwort auf die französ. Note.
§. 106. Legitimations-Anzeigen.
170. Promemoria der schwäbischen Reichsstädte zur Anzeige des eigenen Abgeordneten gegebenen Auftrags, 24. März.

XXXIX. Sitzung. 4. April 1798.

§. 107. Antwort auf die französ. Note.
171. Erlaß desfalls an die Plenipotenz, 4. März.

XL. Sitzung. 12. April 1798.

§. 108. Französ. Note vom $\frac{19\ \text{Germinal.}}{18\ \text{März.}}$
172. Französische Note zur Antwort auf 171.
173. Erlaß der Plenipotenz zu Mittheilung der Note nach 171. und der Antwortsnote.

186. Anzeige an die allgem. Reichs-Versamml. zu Mittheilung der Vollmacht und der Note ad 185. 16. Jun.
187. Remis desfalls an die Plenipotenz, 16. Jun.

§. 117. Legitimations-Anzeigen.

XLVII. Sitzung. 25. Jun. 1798.

§. 118. Französ. Note vom $\frac{\text{4 Messidor.}}{\text{22 Junn.}}$

188. Französische Antwortsnote auf 182.
189. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung derselben, 23. Jun.
190. Königl. Preuß. Churbrandenburgisches Promemoria wegen der Rheingränze und Rheinzölle, 14. Jun.
191. Anzeige an die allg. R. V. mit der Note 189. 25. Jun.
192. Remis deshalb an die Plenipotenz, 25. Jun.

XLVIII. Sitzung. 30. Jun. 1798.

§. 119. Jüngste französische Note.

193. Promemoria der Reichsritterschaft wegen Entschädigungen für ihre droits fèodaux und Aufhebung des Sequesters, 26. Jun.
194. Chur-Cöllnisches Promemoria, die Aufhebung der Reichszölle betreffend, 28. Jun.
195. Schreiben des Reichs-Cammergerichts wegen Verabfolgung der Gerichtsakten, welche jenseitige Güter und Unterthanen angehen, 26. Jan.

XLIX. Sitzung. 2. Jul. 1798.

§. 120. Antwort auf die franz. Note.

L. Sitzung. 6. Jul. 1798.

§. 121. Antwort auf die franz. Note.

196. Erlas desfalls an die Plenipotenz, 6. Jul.

LI. Sitzung. 14. Jul. 1798.

§. 122. Legitimation des französ. Ministers Roberjot, zwei Erlasse der Plenipotenz, dann verschiedene neue Dictata.

197. Ausgedehnte Vollmacht der französischen Minister, 5 Pluviose, An VI.

LV. Sitzung. 7. August 1798.

§. 129. Antwort auf die französ. Note.

213. Erlas desfalls an die Plenipotenz, 7. August.

LVI. Sitzung. 14. August 1798.

§. 130. Erlaße der Plenipotenz vom 11. u. 15. August.

214. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung der Note an die französ. Minister ad 213. 11. August.

215. Französ. Note vom $\frac{\text{26 Thermidor.}}{\text{13 August.}}$

216. Erlas der Plenip. zu Mittheilung derselben, 13. Aug.

§. 131. Legitimations-Anzeigen.

LVII. Sitzung. 15. August 1798.

§. 132. Weitere Mittheilung an die allg. Reichs-Vers.

217. Anzeige an die allgem. Reichs-Vers. von den Not. ad. 214. 216. u 215. nebst den Erlassen 214. 216. 15. Aug.

218. Remis desfalls an die Plenipotenz, 15. Aug.

§. 133. Auftrag des Directoriums an die Plenipotenz.

LVIII. Sitzung. 17. August 1798.

§. 134. Erfolg des Conclusi ad §. 133. dann die jüngste französ. Note vom $\frac{\text{26 Thermidor.}}{\text{13 August.}}$

219. Erlas an die Plenip. mit der Antwort, 17. Aug.

LIX. Sitzung. 21. August 1798.

§. 135. Französ. Note vom $\frac{\text{3 Fructidor.}}{\text{20 August.}}$

220. Französische Note.

221. Erlas der Plenipotenz wegen Uebergabe des Erlasses 219. in Form einer Note, und 220. 21. Aug.

222. Anzeige an die allgem. Reichs-Versammlung von den Unterhandlungen seit dem 15. Aug. 21. Aug.

223. Remis an die Plenipotenz desfalls, 21. Aug.

LX. Sitzung. 24. August 1797.

§. 136. Französische Note vom $\frac{\text{5 Fructidor.}}{\text{22 August.}}$

224. Französ. Note zur Antwort auf 219.

225. Erlas der Plenipotenz wegen dieser Note, 23. Aug.

226. Anzeige an die allgem. Reichs-Versamml. von 225. 24. Aug.
227. Remis an die Plenipotenz desfalls, 24. Aug.

§. 137. Legitimations-Anzeigen.

LXI. Sitzung. 27. Aug. 1798.

§. 138. Antwort auf die jüngste französ. Note.
228. Promemoria der schwäbischen Grafen-Curie wegen Beschleunigung des Friedens, 21. Aug.
229. Desgleichen vom Fürst und Wild- und Rheingrafen, Fürst von Salm-Salm, Leiningen, 18. Aug.
230. von Alt- und Neu-Leiningen Westerburg, 19. Aug.
231. von Wartemberg, 18. Aug.
232. von den Reichsritterschaftlichen Cantonen Ober- und Niederrhein, 24. Aug.
233. von Pfalzzweybrücken, Baden, Darmstadt, Nassau, Wetterauische und Westphälische Protestant. Grafen, 25. Aug.

§. 139. Legitimations-Anzeigen.

LXII. Sitzung. 29. Aug. 1798.

§. 140. Antwort auf die jüngste französ. Note.
234. Erlas an die Plenipotenz desfalls, 29. Aug.

LXIII. Sitzung. 4. Sept. 1798.

§. 141. Französische Note vom $\frac{15\ \text{Fructidor}}{1\ \text{Sept.}}$, die neusten Erlasse der Plenipotenz; verschiedene Dictata.
235. Erlas der Plenipotenz wegen ihres Beytritts zu dem Erlas vom 29. Aug., und darauf übergebene Note vom 31. Aug. imgleichen der Reciprocität der Zeitrechnung, 1. Sept.
236. Französ. Note zur Antwort auf 234.
237. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung derselben mit dem Beytritt wegen Ehrenbreitstein, 3. Sept.
238. Wirtembergisches Promemoria wegen Beschleunigung des Friedens, 3. Sept.
239. Promemoria von Hessendarmstadt, Nassau und Wetterauischen Grafen, wegen schleuniger Abhel-

fung der Kriegsübel, 2. Sept. mit den Promem. der Beamten vom 20. Aug.

240. Promem. für Burg Friedberg in der Wetterau, wegen neuer Contribution, 10. Aug.

241 Promem. des Reichs-Kammergerichts wegen franz. Einquartirungen und Contributionen, 13. Aug.

242. Erlaß der Plenipotenz wegen der Beytrittsakte zur Schleifung von Ehrenbreitstein, 3 Sept.

243. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung von 235, 237, 242, 4 Sept.

244. Remis desfalls an die Plenipotenz, 4. Sept.

LXIV. Sitzung. 7. Sept. 1798.

§. 142. Abstimmung über die Directorial-Proposition §. 141.

§. 143. Legitimations-Anzeigen.

LXV. Sitzung. 10. Sept. 1798.

§. 144. Jüngste franz. Note und neue Contributionen.

245. Reichsritterschaftliches Promem. wegen des Drucks der franz. Truppen im Canton Mittelrhein, 8. Sept.

446. Erlaß an die Plenipotenz wegen Beantwortung der französ. Note, 10. Sept.

247. Erlaß an die Plenipotenz wegen einer Note an die franz. Gesandtschaft wegen der Kriegslasten am rechten Rheinufer, 10. Sept.

LXVI. Sitzung. 17. Sept. 1798.

§. 145. Französische Note vom $\frac{\text{28 Fructidor.}}{\text{14 Sept.}}$

248. Erlaß der Plenipotenz zu Mittheilung der Noten ad 246—247 und einer dritten wegen des Verkaufs Reichsritterschaftlicher Güter, 11. Sept.

249. Französische Note wegen des Hauptfriedensgeschäfts zur Antwort auf 246.

250. Französ. Note wegen des Truppenrückzugs zur Antwort auf 247.

251. Erlaß der Plenipotenz zu Mittheilung von 249. 250. und einer dritten französ. Note wegen des Verkaufs Reichsritterschaftlicher Güter, 16. Sept.

252. Promemoria vom Hochstift Lüttich wegen der ausgewanderten Einwohner, 16. Sept.
253. — — vom Hochstift Basel wegen der Ausgewanderten, 17. Sept.
254. — — vom Hochstift Basel wegen Nichtbehandlung der Baselschen Unterthanen als Emigranten, 20. März.
255. — — vom Hochstift Basel wegen der aus dem Bisthum oder dem Departement Mont terrible Abwesenden, 23. Juny.
256. Anzeige an die allgem. Reichs-Versammlung wegen 248—255. 17. Sept.
257. Remis an die Plenipotenz wegen 256. 17. Sept.

LXVII. Sitzung. 20. Sept. 1798.

§. 146. Jüngste franz. Noten; dann mehrere neue Dictata.

258. Promemoria des Pfalzgrafen von Birkenfeld, der regier. Fürstin von Nassau-Weilburg, als gräfl. Dhaunschen Allodial-Erben, der Wetterauischen und Westphälischen Protestantischen Grafen, des Reichsgrafen von Nesselrode-Reichenstein und des Düc de Croy über die am linken Rheinufer begüterten Reichsstände, appanagirte, u. unmittelbare Reichsglieder; über die Gleichstellung der Besitzungen des Landsässigen Adels mit dem Privatvermögen, und über die innerhalb der alten Gränzen Frankreichs gelegenen Herrschaften und Güter deutscher Reichsstände und Angehörigen, 3. Sept.
259. Fürstlich Speyersches Promemoria wegen einer nähern Zusicherung der Nichtanwendung der Emigrationsgesetze, 18. Sept.
260. Reichsritterschaftliches Promem. wegen der Reichsritterschaftlichen Glieder aus dem Elsaß, aus Lothringen und aus den vereinigten Landen, 18. Sept.
261. Promem. von Nassau und den Wetterauischen Grafen über executivische Betreibung französ. Brandschatzungen, Vermehrung des Drucks und der Erpressungen, und Furcht vor Hunger, Auswanderung und Indisciplin, 18. Sept.

LXVIII. Sitzung. 22. Sept. 1797.

§. 147. Antwort auf die jüngsten französ. Noten.
262. Erlas desfalls an die Plenipotenz, 22. Sept.

LXIX. Sitzung. 6. October 1798.

§. 148. Französische Note vom $\frac{\text{12 Vendem.}}{\text{3 October.}}$
263. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung der Note nach 262, 23. Sept.
264. Französ. Note zur Antwort auf 262.
265. Erlas der Plenip. zu Mittheilung derselben, 5. Oct.
266. Churtrierisches Promemoria wegen Schiffahrt, Handel, Zollwesen und Leinpfade am Rheinstrom, 6. Aug.
267. Promem. des Capitels zu Stablo und Malmedy wegen der Emigrationsgesetze, 28. Sept.
268. Fürstlich Lüttichsches Promem. gegen den 3. Art. der franz. Note vom 28. Frukt. (24. Sept.)
269. Fürstlich Baselsches Promem. wegen der auf die fürstl. Baselschen Unterthanen anzuwendenden Ausnahme von den Emigrationsgesetzen nach der Note vom 12. Vendem. (6. Oct.)
270. Anzeige an die allgem. Reichs-Versamml. zu Mittheilung der Noten 262. 264. 6. Oct.
271. Remis desfalls an die Plenipotenz, 6. Oct.

LXX. Sitzung. 11. Oct. 1798.

§. 149. Antwort auf die jüngste französ. Note.
272. Fürstlich Lüttichsches Promem. über die Unanwendbarkeit der französ. Emigrationsgesetze, 8 Oct.
273. Fürstl. Salmsches Promem. wegen einer bestimmtern Erklärung über das Haupt. Emigrationsgesetz vom 25. Brum. An II. (15 Nov. 1793.) 9. Oct.

LXXI. Sitzung. 15. Oct. 1798.

§. 150. Antwort auf die jüngste französ. Note.
274. Erlas desfalls an die Plenipotenz, 15. Oct.

LXXII. Sitzung. 19 Oct. 1798.

§. 151. Erlas der Plenipotenz vom 17. Oct.

290. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Mittheilung von 284. 285. 286. 287. 13. Nov.

291. Remis desfalls an die Plenipotenz, 13. Nov.

LXXVIII. Sitzung. 17. Nov. 1798.

§. 157. Antwort auf die jüngsten französ. Noten.

292. Franz. Nachtragsnote vom $\frac{\text{23 Brum.}}{\text{13 Nov.}}$

293. Erlas der Plenip. zu Mittheil. dieser Note, 14. Nov.

294. Herzogl. Oldenburgisches Promem. wegen des Elsfletherzolls, 13. Nov.

295. Königl. Dänisches Holstein-Glückstadtsches Prom. wegen des Elsfletherzolls, 14. Nov.

296. K. P. Churbrandenburgisches Promemoria wegen der Niederrheinischen Gränze, der Büdericher Spitze und des Elsfletherzolls.

297. Promemoria, Namens der geflüchteten Elsaffer Beamten, der daselbst begüterten Reichsfürsten und Stände. Carlsruhe, 12. Nov.

298. Promem. Namens der unglücklichen Flüchtlinge aus dem Elsaß vom Jahr 1793. Nov.

299. Promem. des schwäbischen Reichsstädte-Collegiums wegen Sicherung ihrer Gerechtsame, 14. Nov.

300. Reichsritterschaftliches Promem. zu Darstellung des Verlustes des Grafen Degenfeld-Schaumburg bey Abtretung des linken Rheinufers, 5. Nov.

LXXIX. Sitzung. 20. Nov. 1798.

§. 158. Antwort auf die französ. Noten.

301. Holstein Oldenburgisches Nachtrags-Promem. wegen des Elsfletherzolls, 19. Nov.

302. Erlas an die Plenipotenz wegen Beantwortung der französ. Noten, 20. Nov.

LXXX. Sitzung. 26. Nov. 1798.

§. 159. Französ. Note vom $\frac{\text{3 Frimaire.}}{\text{26 Nov.}}$

303. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung der beyden Noten nach 302 21. Nov.

304. Französ. Note über das Hauptfriedensgeschäft zur Antwort auf 302.

305. Franz. Note wegen Ehrenbreitstein zur Antw. auf 302.
306. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung von beyden Noten, 24. Nov.
307. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Mittheilung beyder Noten, 26. Nov.
308. Remis desfalls an die Plenipotenz, 26. Nov.

LXXXI. Sitzung. 1. Dec. 1798.

§. 160. Antwort auf die französ. Noten.
309. Holstein-Oldenburgisches Prom. wegen des Elsflether zolls, 27. Nov.
310. Königl. Dänisches Holstein-Glückstadtisches Prom. desfalls, 28. Nov.
311. Königl. Preuß. Churbrandenb. Prom. desf. 28. Nov.

LXXXII. Sitzung. 4. Dec. 1798.

§. 161. Antwort auf die französ. Noten.
312. Erlas desfalls an die Plenipotenz, 4. Dec.

LXXXIII. Sitzung. 9. Dec. 1798.

§. 162. Antwort auf die franz. Noten vom $\frac{\text{16 Frimaire}}{\text{6 Dec.}}$
313. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung der beyden Noten an die französ. Gesandten nach 312. 6. Dec.
314. Französ. Ultimatum in dem Hauptfriedensgeschäft zur Antwort auf 312.
315. Franz. Note wegen Ehrenbreitstein zur Antw. auf 312.
316. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung beyder Antwortsnoten, 7. Dec.
317. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Mittheilung beyder Noten, 7. Dec.
318. Remis desfalls an die Plenipotenz, 7. Dec.
319. Nassauisches Promemoria wegen neuerer Bedrückungen von französ. Truppen, 7. Dec.
320. Nachtrag zu demselben.
321. Promem. verschiedener Particular-Gesandten zur Beschleunigung des Friedens, 7. Dec.

LXXXIV. Sitzung. 10. Dec. 1798.

§. 163. Antwort auf die jüngsten französ. Noten.

322. Erlas desfalls an die Plenipotenz, 10. Dec.
323. Königl. Preuß. Churbrandenburgisches Promem. zu Verwahrung der behaupteten Gerechtsamen, 9. Dec.

LXXXV. Sitzung. 14. Dec. 1798.

§. 164. Französ. Noten vom $\frac{22 \text{ Frimaire.}}{12 \text{ Dec.}}$

324. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung der nach 322. an die französ. Minister gesandten Noten, 11. Dec.
325. Französ. Note im Hauptfriedensgeschäft zur Antwort auf 322.
326. Franz. Note wegen Ehrenbreitstein zur Antw. auf 322.
327. Erlas der Plenip. zu Mittheilung beyder Not. 13. Dec.
328. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Mittheilung von 324—327. 14. Dec.
329. Remis desfalls an die Plenipotenz, 14. Dec.

LXXXVI. Sitzung. 29. Dec. 1798.

§. 165. Antwort auf die franz. Note wegen Ehrenbreitstein.

330. Chur-Trierisches Promemoria wegen fernern Betriebes der Ravitaillirung von Ehrenbreitstein, 21. Dec.
331. Erlas der Plenipotenz zur Aufforderung einer Berathung darüber von Amtswegen, 28. Dec.
332. Promem. von Hessendarmstadt, den Wetterauischen Grafen und Nassau, zur Anzeige der nunmehrigen Erleichterung des rechten Rheinufers, 28. Dec.

§. 166. Legitimations-Anzeigen.

LXXXVII. Sitzung. 31. Dec. 1799.

§. 167. Festung Ehrenbreitstein.

333. Erlas desfalls an die Plenipotenz, 31. Dec.

LXXXVIII. Sitzung. 4. Jan. 1798.

§. 168. Diesseitige Note vom 31. Dec. dann die franz. Note vom $\frac{13 \text{ Nivose.}}{2 \text{ Jan.}}$

334. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung der nach 333. übergebenen Note, 31. Dec.
335. Franz. Note wegen des Russischen Truppenmarsches.
336. Erlas der Plenipotenz zu deren Mittheilung, 4. Jan.

337. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Mittheilung von 334. 336 4. Jan.
338. Erlas an die Plenipotenz desfalls, und wegen einer Antwort an die französ. Minister, 4. Jan.

§. 169. Legitimations-Anzeigen.

LXXXIX. Sitzung. 26. Jan. 1799.

§. 170. Etwaiger Marsch Russischer Truppen durch das deutsche Reich; dann der Zustand des rechten Rheinufers.

339. Erlas der Plenipotenz zu Benachrichtigung von Erstattung ihres Berichts an den Kaiser und der Gegennote an die französ. Minister, 5. Jan.
340. Vorläufiges Antwortschreiben der allgem. Reichs-Versammlung, 14. Jan.
341. Erlas der Plenipotenz wegen der Unterredung mit den französ. Ministern über die Bedrückungen auf dem rechten Rheinufer, 16. Jan.
342. Chur-Cöllnisches Promem. wegen neuer Bedrückungen im Herzogthum Westphalen, 19. Jan.
343. Nachtrags-Promemoria, 23. Jan.
344. Ferneres Promem. wegen Bedrückungen der zur Kommende Glockenheim und Kastnerey Friedberg gehörigen deutschen Ordensbesitzungen, 24. Jan.
345. Erlas an die Plenipotenz wegen einer Note an die französ. Gesandtschaft, 26. Jan.

§. 171. Legitimations-Anzeigen.

XC. Sitzung. 1. Febr. 1799.

§. 172. Etwaiger Marsch Russischer Truppen durch das deutsche Reich.

346. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung der nach 345. übergebenen Note, 27. Jan.
347. Französische Note vom $\frac{\text{12 Pluviose.}}{\text{31 Jan.}}$
348. Erlas der Plenipotenz zu deren Mittheilung, 31. Jan.
349. Anzeige an die allgemeine Reichs-Vers. zu Mittheilung von den Noten nach 339. 346. 348. 1. Febr.
350. Remis desfalls an die Plenipotenz, 1. Febr.

XCI. Sitzung. 2. März 1799.

§. 173. Veränderung unter den Deputations-Mitgliedern, dann die französ. Note vom $\frac{\text{11 Ventose.}}{\text{1 März.}}$

351. Schreiben des zeitherigen Chursächsischen Subdelegirten zu Anzeige seiner Abberufung und Ernennung des Grafen Hohenthal an seiner Statt, 27. Febr.

352. Französ. Note wegen des Vorrückens des Generals Jourdan.

353. Erlas der Plenip. zu Mittheilung derselben, 1. März.

354. Anzeige an die allgem. Reichs-Versamml. zu Mittheilung von 353. 2. März.

355. Remis desfalls an die Plenipotenz, 2. März.

XCII. Sitzung. 11. März 1799.

§. 174. Legitimation des Bayerschen Subdelegirten.

§. 175. Erlasse der Plenipotenz von 4. und 11. laufenden Monats, dann die französ. Note vom $\frac{\text{19 Ventose.}}{\text{9 März.}}$

356. Erlas der Plenipotenz wegen Nicht-Uebergebung des Conclusi vom 2. u. 4. März.

357. Französ. Note wegen des Vorrückens von Massena.

358. Erlas der Plenip. zu deren Mittheilung, 11. März.

359. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Mittheilung von 358.

360. Remis desfalls an die Plenipotenz mit der Vorstellung.

XCIII. Sitzung. 15. März 1799.

§. 176. Erlasse der Plenipotenz vom 14ten, dann die französ. Note vom $\frac{\text{24 Ventose.}}{\text{14 März.}}$

361. Französ. Note wegen Bachers Entfernung aus Regensburg.

362. Erlas der Plenip. zu deren Mittheilung, 14. März.

363. Erlas der Plenipotenz in Antwort auf den Erlas der Deputation 360. 14. März.

364. Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Mittheilung von 362. 15. März.

365. Remis deshalb an die Plenipotenz, 15. März.

XCIV.

XCIV. Sitzung. 23. März 1799.

§. 177. Erlas der Plenipotenz vom 15. März; dann Ausrichtung des in dem jüngsten Concluso dem Directorialis gegebenen Auftrags.

366. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung der nach 365. übergebenen Note, 16. März

367. Mündliche Erklärung der Plenipotenz, aus welchen Gründen sie dem Deput. Concluso vom 2. März nicht beytritt, 21. März.

368. Anzeige an die allgem. Reichs-Versammlung zu Mittheilung von der Note 366. 23. März.

369. Remis desfalls an die Plenipotenz, 23. März.

XCV. Sitzung. 3. Aprill 1799.

§. 178. Schreiben der allgem. Reichs-Vers. vom 27. März.

370. Schreiben der allgem. Reichs-Versamml. zur Antwort auf 364.

371. Erlas an die Plenipotenz wegen der den französ. Ministern weiter zu ertheilenden Antwort, 3. Aprill.

XCVI. Sitzung. 10. Aprill 1799.

§. 179. Dictata vom 7. 8. u. 9. Aprill.

372. Erlas der Plenipotenz zu Mittheilung der nach 371. ausgefertigten Note, 5. Aprill.

373 Kaiserl. Commissions-Dekret an die allgem. Reichs-Versammlung, 4. Aprill.

374. Erlas der Plenipotenz wegen deren Abberufung, 7. Aprill.

375. Note der Plenipotenz an die franz. Gesandtschaft, denselben Gegenstand betreffend, 8. Aprill.

376. Note der franz. Minister vom $\frac{\text{20 Germinal.}}{\text{9 Aprill.}}$

377. Note des Hrn. Grafen von Metternich an die franz. Minister, 9. Aprill.

378. Erlaß der Plenipotenz, die Besatzung der Festung Ehrenbreitstein durch die Franzosen betreffend, 11. März.

379. Schreiben an die allgemeine Reichs Versammlung zu Mittheilung von der Note nach 372. ingleichem des No. 374. bis 378. 10. April 1799.

Inhalt.

Fünfter Abschnitt.

Auszüge aus den merkwürdigsten Abstimmungen in den Deputations-Sitzungen.







